

55.1-4543-3-2007



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

Hochwasserrückhaltebecken Feldolling
zwischen Mangfall-km 26,200 und 23,000 auf der rechten
Mangfallseite

München, der 19.12.2014

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	8
I. Feststellung des Plans	8
II. Festgestellte Planunterlagen	8
III. Konzentrierte Entscheidungen	14
1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen	14
2. Waldrechtliche Entscheidungen	15
3. Verlegung der 100-kV-Hochspannungsleitung	15
4. Straßenrechtliche Entscheidung	16
5. Abgrabungsrechtliche Entscheidung	16
IV. Wasserrechtliche Erlaubnis	16
V. Vorgaben	17
1. Unterrichtungs-, Melde- und Anzeigepflichten	17
1.1 Baumaßnahmen	17
1.2 Retentionsflutung	18
2. Wasserwirtschaft	19
2.1 Baugrunderkundung	19
2.2 Durchführung der Baumaßnahme	19
2.3 Bauliche Anlagen	20
2.4 Betriebs- und Sicherheitskonzept	22
2.5 Niederschlagswasserbeseitigung	25
3. Naturschutz- und Landschaftspflege	25
3.1 Allgemeines Naturschutzrecht	25
3.2 FFH-Gebietsschutz	27
3.3 Artenschutz	29
4. Wald/Forstwirtschaft	31
5. Fischerei	33
6. Landwirtschaft	34
7. Spartenanpassung	34
8. Straßen- und Wegerecht, Straßenverkehrsrecht	35
9. Immissionsschutz	37
10. Gewässerschutz	38
11. Bodenschutz	39
12. Monitoring	41
13. Entschädigungen	42
14. Hinweise	43

15. Vorbehalt weiterer Vorgaben	43
VI. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge	43
VII. Enteignungsrechtliche Vorwirkung	44
VIII. Sofortige Vollziehbarkeit	44
IX. Kostenentscheidung	44
B. Sachverhalt	45
I. Anlass	45
II. Beschreibung der Lage	47
III. Beschreibung der Planung	48
IV. Vorgängige Planungsstufen	54
V. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	54
VI. Verträglichkeitsprüfungen	57
C. Entscheidungsgründe	58
I. Rechtsgrundlage	58
II. Zuständigkeit	59
III. Verfahren	59
1. Raumordnerische Behandlung	59
2. Anhörungsverfahren	59
3. Isoliertes Planfeststellungsverfahren	60
4. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	60
IV. Umweltverträglichkeitsprüfung	61
1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG	61
1.1 Beschreibung des Vorhabens	62
1.2 Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation	62
1.3 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	69
1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation	79
1.5 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	81
1.6 Prüfungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung	82
2. Rechtliche Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG	82
2.1 Einzelbewertung	82
2.2 Gesamtbewertung	86
V. Materiell-rechtliche Würdigung	88
1. Planrechtfertigung	88
1.1 Notwendigkeit einer Planrechtfertigung	88
1.2 Bedarfsanalyse	89

1.3 Bedarfsdeckung durch das Vorhaben	91
1.4 Finanzierbarkeit	103
2. Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	104
2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	104
2.1.1 Zusammenfassung des Raumordnungsverfahrens	104
2.1.2 Vereinbarkeit mit LEP 2013 und Regionalplan der Region 18	107
2.2 Fachplanerische Alternativenprüfung	110
2.3 Ausbaustandard	162
2.4 Naturschutz und Landschaftspflege	162
2.4.1 § 34 BNatSchG/FFH-Richtlinie	162
2.4.2 Besonderes Artenschutzrecht	219
2.4.3 Ausnahmen/Befreiungen von gesetzlichen Verbotstatbeständen	276
2.5 Wald und Forstwirtschaft	289
2.5.1 Erlaubnisse nach dem BayWaldG	289
2.5.2 Belange des Forstes	293
2.6 Jagd	300
2.6.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange	300
2.6.2 Abwägung	301
2.7 Fischerei	302
2.7.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange	302
2.7.2 Abwägung	304
2.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	305
2.8.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange	305
2.8.2 Abwägung	318
2.9 Spartenanpassung	319
2.9.1 Betroffene Sparten	319
2.9.2 Abwägung	329
2.10 Straßen- und Wegerecht	329
2.10.1 Allgemeines zu Sondernutzungen	329
2.10.2 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange	331
2.10.3 Abwägung	336
2.11 Immissionsschutz	336
2.11.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange	336
2.11.2 Abwägung	338
2.12 Gewässerschutz	338
2.12.1 Grundwassermodell als Grundlage der Bewertung	339
2.12.2 Qualitative Gewässerveränderungen	344

2.12.3 Grundsätzliches zu Grundwasserströmungen	349
2.12.4 Einfluss des Hochwasserrückhaltebeckens auf bebaute Bereiche	354
2.12.5 Abschließende Bewertung	362
2.13 Bodenschutz	362
2.13.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange	362
2.13.2 Abwägung	369
2.14 Gesundheit	369
2.15 Sicherheitsfragen	371
2.15.1 Deichbrüche, Georisiken und Hanginstabilitäten	371
2.15.2 Bauwerksbemessungen, Betriebssicherheit und Verkehrssicherungspflicht im Retentionsfall	373
2.15.3 Anpassung der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet	380
2.15.4 Notfallversorgung	381
3. Private Einwendungen	381
3.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden	381
3.1.1 Allgemeines zu Rechtsgrundlagen der Entschädigung	381
3.1.2 Entscheidung über vorgebrachte Vermögensnachteile	383
3.2 Einzeleinwendungen	392
3.2.1 Stadtwerke München GmbH – Leitzachwerke	392
3.2.2 Einwender 1 und 2	395
3.2.3 Einwender 3	397
3.2.4 Einwender 4	398
3.2.5 Einwender 5	399
3.2.6 Einwender 6	400
3.2.7 Einwender 7	401
3.2.8 Einwender 8 und 9	403
3.2.9 Einwender 10	404
3.2.10 Einwender 11	405
4. Gesamtabwägung	405
D. Unterhaltungslast	409
1. Allgemeine Gewässerunterhaltung	409
2. Bauwerke und Anlagen	411
E. Sofortige Vollziehbarkeit	412
F. Kostenentscheidung	414
G. Rechtsbehelfsbelehrung	415

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVerfGH	Bayerische Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutzverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KG	Bayerisches Kostengesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
ROG	Raumordnungsgesetz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
StVO	Straßenverkehrsordnung
UIG	Umweltinformationsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstraße 19
83022 Rosenheim

Bearbeitet von
Sophia Kurz
Marion Assmus
Sigrid Rossiwal

Telefon/Fax
+49 (89) 2176-2935/-402935
+49 (89) 2176-2728/-402728
+49 (89) 2176-2875/-402875

Zimmer
2223
2220
1205

E-Mail
Sophia.Kurz@reg-ob.bayern.de
Marion.Assmus@reg-ob.bayern.de
Sigrid.Rossiwal@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25.09.2012

Unser Geschäftszeichen
55.1-4543-3-2007

München,
19.12.2014

Vollzug der Wassergesetze;

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1, 3 WHG i. V. m. 43 Abs. 2 BayWG für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling zur Hochwasserrückhaltung im Ortsteil Feldolling der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim

Anlagen

1 ausgefertigter Satz Planunterlagen (6 Ordner) – wird nachgereicht –

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Planfeststellungsbeschluss

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Die Regierung von Oberbayern stellt auf Antrag des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, vom 25.07.2013, nach Art. 43 Abs. 2 BayWG i. V. m. § 68 Abs. 1, 2 S. 1 WHG den Plan für die Errichtung und den Betrieb des „Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling“ in Gestalt der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen und Vorgaben fest.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Unterlagen, soweit sie nicht als „nachrichtlich“ (N) gekennzeichnet sind. Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht in Widerspruch zu den nachfolgenden Anforderungen stehen.

Die folgenden Unterlagen tragen den Feststellungsvermerk der Regierung von Oberbayern:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	<u>ORDNER 1</u>	
Entwurfsteil 1	Erläuterungsbericht mit Anlagen	
Teil 1	Erläuterungsbericht	
Anlage 1	Inhaltsübersicht	
Anlage 2	Speicherinhaltslinie	
Anlage 3 (N)	Zusammenfassung Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	
Entwurfsteil 2	Grunderwerb	
Teil 2.1	Grunderwerbsverzeichnis – ursprünglicher Stand vom 04.02.2013, ersetzt durch Stand vom 11.11.2014 –	
Teil 2.2	Grunderwerbspläne	
Anlage 2.2.1	Grunderwerbsplan Übersicht	1:2.500
Anlage 2.2.2	Grunderwerbsplan 1 (Abschnitt 1 – 5)	1:1.000
Anlage 2.2.3	Grunderwerbsplan 2 (Abschnitt 5 – 7)	1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
Anlage 2.2.4	Grunderwerbsplan 3 (Abschnitt 7)	1:1.000
Anlage 2.2.5	Grunderwerbsplan 4 (Zuleitungsgerinne)	1:1.000
Anlage 2.2.6	Grunderwerbsplan 5 (Betriebsweg im Süden)	1:1.000
Anlage 2.2.7	Grunderwerbsplan 6 (Straßenanhebung)	1:1.000
Anlage 2.2.8	Grunderwerbsplan 7 (Abschnitt Drainageleitung Gries)	1:1.000
Teil 2.3	Flächen im Eigentum Freistaat Bayern	
Entwurfsteil 3	Bauwerksverzeichnis	
Entwurfsteil 4	Ablaufplan	
Entwurfsteil 5	Fotodokumentation	
	<u>ORDNER 2.1</u>	
Entwurfsteil 6	Planbeilagen	
Teil 6.1	Übersichtslageplan	1:100.000
Teil 6.2	Lagepläne	
Anlage 6.2.1	Übersichtslageplan Bauwerke	1:2.500
Anlage 6.2.2.1	Lageplan Bauwerke 1 (Abschnitt 1 – 5)	1:1.000
Anlage 6.2.2.2	Lageplan Bauwerke 2 (Abschnitt 5 – 7)	1:1.000
Anlage 6.2.2.3	Lageplan Bauwerke 3 (Abschnitt 7)	1:1.000
Anlage 6.2.2.4	Lageplan Bauwerke 4 (Abschnitt 7 – 11)	1:1.000
Anlage 6.2.3	Überflutungsfläche mit Darstellung der Wassertiefen	1:2.500
Anlage 6.2.4	Lageplan Sparten, Wege, Baugrunderkundung	1:2.500
Anlage 6.2.5	Lageplan Beckenentleerung, Mess- und Steuereinrichtungen	1:2.500
Anlage 6.2.6	Übersichtslageplan Ersatzwasserversorgung	1:10.000
Anlage 6.2.7	Lageplan Überschwemmungsflächen BHQ mit BA 02 Feldkirchen-Westerham	1:5.000
Anlage 6.2.8	Lageplan Überschwemmungsfläche HQ ₁₀₀ Planung	1:5.000
Teil 6.3	Längsschnitte	
Anlage 6.3.1	Gesamtlängsschnitt der Linienbauwerke (1)	1:2.500, 1:250
Anlage 6.3.2	Gesamtlängsschnitt der Linienbauwerke (2)	1:2.500, 1:250

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
Teil 6.4	Querschnitte Linienbauwerke	
Anlage 6.4.1	Querschnitt HWS-Deich Mangfall (Abschnitt 1)	1:100
Anlage 6.4.2	Querschnitt HWS-Mauer Schwaig (Abschnitt 2)	1:100
Anlage 6.4.3	Querschnitt zurückgesetzter HWS-Deich (Abschnitt 4)	1:100
Anlage 6.4.4	Querschnitt HW- Schutzdeich/Trenndeich (Abschnitt 5/6)	1:100
Anlage 6.4.5	Regelquerschnitt Trenndeich (Abschnitt 7)	1:100
Anlage 6.4.6	Querschnitt Trenndeich mit Berme (Abschnitt 7)	1:100
Anlage 6.4.7	Sonderquerschnitt Trenndeich mit Ausweichstelle (Abschnitt 7)	1:100
Anlage 6.4.8	Querschnitt Übergangsbereich Trenndeich – Absperrdamm (Abschnitt 8)	1:100
Anlage 6.4.9	Querschnitt Absperrdamm zum UW-Becken 3 (Abschnitt 9)	1:100
Anlage 6.4.10	Querschnitt Absperrdamm, freistehend (Abschnitt 11)	1:100
	<u>ORDNER 2.2</u>	
Teil 6.5	Bauwerkspläne	
Anlage 6.5.1.1	Einlassbauwerk: Lageplan, Schnitte	1:500, 1:50
Anlage 6.5.1.2	Einlassbauwerk: Grundriss, Ansicht	1:100, 1:50
Anlage 6.5.2.1	Überlaufbauwerk: Grundriss, Längsschnitt, Detail	1:100
Anlage 6.5.2.2	Überlaufbauwerk: Schnitte	1:100
Anlage 6.5.3	Auslassbauwerk Hauptbecken	1:100, 1: 50
Anlage 6.5.4	Auslassbauwerk im UW-Becken 2 der Leitzachwerke: Grundriss, Schnitte und Details	1:100, 1: 500
Anlage 6.5.5	Zuleitungsgerinne	1:2.500, 1:100, 1:50
Anlage 6.5.7	mobiler Verschluss Mangfallbrücke	1:50
Anlage 6.5.8.1	Querung Absperrdamm – Kreisstraße RO 13 mit mobilem Verschluss	1:1.000, 1:100

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
Anlage 6.5.8.2	mobiler Verschluss Absperrdamm	1:50
Anlage 6.5.9.1	Einbindung Restentleerungsleitung UW-Becken 3	1:500, 1:100
Anlage 6.5.9.2	Querung Restentleerungsleitung, Schnitt A – A	1:100
Anlage 6.5.10.1	Lageplan Drainageleitung im Bereich HWS Feldkirchen-Westerham, BA 02, Flkm 24,800 – 23,000	1:1.000
Anlage 6.5.10.2	Längsschnitt Drainageleitung im Bereich HWS Feldkirchen-Westerham, BA 02, Flkm 24,800 – 23,000	1:1.000 1:100
Anlage 6.5.10.3	Regelprofil 1 Drainageleitung im Bereich HWS Feldkirchen-Westerham, BA 02, Flkm 24,800 – 23,000	1:50
Anlage 6.5.10.4	Regelprofil 2 Drainageleitung im Bereich HWS Feldkirchen-Westerham, BA 02, Flkm 24,800 – 23,000	1:50
Anlage 6.5.10.5	Regelprofil 3 Drainageleitung im Bereich HWS Feldkirchen-Westerham, BA 02, Flkm 24,800 – 23,000	1:50
Anlage 6.5.10.6	Regelprofil 4 Drainageleitung im Bereich HWS Feldkirchen-Westerham, BA 02, Flkm 24,800 – 23,000	1:50
Anlage 6.5.10.7	Querschnitt Mangfall Flkm 24,400 (Hochwas- serrückhaltebecken Feldolling + HWS Feldkir- chen-Westerham, BA 02)	1:1.000, 1:100
Entwurfsteil 7	Hydraulische Nachweise	
Teil 7.1	Längsschnitt Mangfall – Sicherheitskonzept	1:5.000, 1:50
Teil 7.2	Modellversuch Einlassbauwerk	
Teil 7.3	Gestaltung des Überlaufbauwerks – Tosbe- ckenbemessung	
Teil 7.4	Leistungsfähigkeit der Bauwerke	
Teil 7.5	Längsschnitt Mangfall – Wasserspiegelberech- nung BHQ, HQ ₃₀ Flkm. 26,400 – 22,800	1:5.000, 1:50

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	<u>ORDNER 3</u>	
Entwurfsteil 8	Geotechnische Untersuchungen	
Teil 8.1	Baugrundgutachten	
Teil 8.2	Gründungsgutachten	
Teil 8.3	Setzungsberechnung	
	<u>ORDNER 4</u>	
Entwurfsteil 9	Grundwassergutachten	
Teil 1	Hydrogeologisches Modell	
Teil 2	Aufbau Grundwassermodell – Stationäre und instationäre Anpassung	
Teil 3	Einsatz des Grundwassermodells	
	<u>ORDNER 5</u>	
Entwurfsteil 10	Landschaftsplanerische Fachbeiträge	
Teil 10.1	Landschaftsplanerischer Begleitplan (LBP)	
Anlage 10.1.1 a	Bestands- und Konfliktplan West – Struktur- und Nutzungstypen	1:2.000
Anlage 10.1.1 b	Bestands- und Konfliktplan Ost – Struktur- und Nutzungstypen	1:2.000
Anlage 10.1.2 a	Bestands- und Konfliktplan West – Naturschutz- flächen, Biotope	1:2.000
Anlage 10.1.2 b	Bestands- und Konfliktplan Ost – Naturschutz- flächen, Biotope	1:2.000
Anlage 10.1.3	Bestands- und Konfliktplan Artenschutz, rele- vante Tierarten	1:5.000
Anlage 10.1.4	Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1:5.000
Anlage 10.1.5 a	Lageplan West der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1:2.000
Anlage 10.1.5 b	Lageplan Ost der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1:2.000
Anlage 10.1.6	Ergänzende Vegetationserfassung Waldbe- stand (im Hochwasserrückhaltebecken und im FFH-Gebiet)	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
Teil 10.2 (N)	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	
Anlage 10.2.1	Realnutzung – Struktur und Nutzungstypen	1: 5.000
Anlage 10.2.2	Naturschutzflächen	1: 5.000
Anlage 10.2.3	Bewertung und Konflikte	1: 5.000
Anlage 10.2.4	Einstaubereiche und Grundwasser	1: 5.000
Teil 10.3 (N)	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	
Teil 10.4 (N)	Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Verträglichkeitsstudie	
Anlage 10.4.1	Übersichtslageplan	1:50.000
Anlage 10.4.2	Lebensraumtypen und Arten – Beeinträchtigung	1:2.000
Teil 10.5 (N)	FFH-Abweichungsprüfung	
Anlage 10.5.1	Lageplan Kohärenzausgleich	1:2.500
Anlage 10.5.2	Lageplan FFH-Gebietserweiterung	1:2.500

III. Konzentrierte Entscheidungen

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1.1 Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage von § 34 Abs. 3, Abs. 4 S. 1, Abs. 5 BNatSchG wird das planfestgestellte Vorhaben abweichend von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ zugelassen.

1.2 Artenschutz

1.2.1

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5, S. 2 BNatSchG wird für den Bau und den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) für die Arten des Anhangs IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelarten erteilt, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens festgestellt wurde.

1.2.2

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5, S. 2 BNatSchG wird für eine Retentionsflutung im Falle der Lastfälle unter Ziffer A.V.2.4.1 eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) für alle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelarten erteilt, die im Einwirkungsbereich des Vorhabens auftreten und nicht von Ziffer A.III.1.2.1 erfasst sind, soweit eine vorherige Ergänzung dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich war und der Vorhabensträger seinen Verpflichtungen aus der Ziffer A.III.1.2.3 nachgekommen ist.

1.2.3

Der Vorhabensträger hat erstmals im 5. Jahr nach dem Ende der Bauzeit und danach im Abstand von jeweils 5 Jahren den Einwirkungsbereich des Vorhabens durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von neu auftretenden Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG und Europäischen Vogelarten untersuchen zu lassen. Die Methodik ist jeweils vorher mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Ergebnisse der Erhebung sind der höheren Naturschutzbehörde jeweils zum Ende der Untersuchungsjahre vorzulegen.

Für den Fall, dass sich aus diesen Untersuchungen oder aus anderen Umständen Hinweise auf neue Artenvorkommen ergeben, bleiben die nachträgliche Anordnung weitergehender Untersuchungen sowie die Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestands (CEF-Maßnahmen) oder von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) vorbehalten. Sind Schutzvorkehrungen nicht möglich, ist ein Planänderungsverfahren durchzuführen.

1.3 Zulassung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden zugelassen.

1.4 Sonstige naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

1.4.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Für das planfestgestellte Vorhaben wird für die betroffenen, gesetzlich geschützten Biotope eine Ausnahme von dem Verbot des § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen.

1.4.2 Gesetzlich geschützte Lebensstätten

Für das planfestgestellte Vorhaben wird für die betroffenen, gesetzlich geschützten Lebensstätten eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bay-NatSchG zugelassen.

2. Waldrechtliche Entscheidungen

2.1 Rodungsgenehmigung

Es wird die Rodung der Waldflächen von insgesamt 5,40 ha erlaubt, die in der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben bzw. dargestellt sind.

2.2 Aufforstungsgenehmigung

Die Aufforstung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Flächen wird erlaubt.

3. Verlegung der 100-kV-Hochspannungsleitung

Für das planfestgestellte Vorhaben wird die Verlegung der 110-kV-Hochspannungsleitung zugelassen.

4. Straßenrechtliche Entscheidung

Für die Masten Nr. 3 bis 5 der neuen 110-kV-Leitung wird die Ausnahme von den Anbauverboten in der Bauverbotszone der Kreisstraße RO 13 erteilt, unter der Bedingung, dass Schutzplanken nach RPS 2009 entlang der Masten zu errichten sind.

5. Abgrabungsrechtliche Entscheidung

Für das planfestgestellte Vorhaben wird die erforderliche Abgrabung für das Zuleitungsgerinne zugelassen.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Wassers aus der Drainageleitung in den Triftbach erteilt.

V. Vorgaben

1. Unterrichts-, Melde- und Anzeigepflichten

1.1 Baumaßnahmen

1.1.1 Vor Baubeginn

1.1.1.1

Spätestens 8 Wochen vor Baubeginn sind der Umfang, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen

- den betroffenen privaten Eigentümern,
- den Pächtern land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- den im Vorhabensbereich und daran angrenzend betroffenen Jagdrevierpächtern,
- den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer und
- den Stadtwerken München GmbH

mitzuteilen.

1.1.1.2

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind folgenden Versorgungs- und Spartenträgern bzw. ihren Rechtsnachfolgern der Umfang, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen bekannt zu geben:

- SWM Infrastruktur Region GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München,
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Siemensstr. 20, 84030 Landshut,
- Bayernwerk AG, Arnulfstraße 203, 80634 München.

1.1.2 Baubeginn und Bauende

Der Baubeginn und das Bauende sind

- der Regierung von Oberbayern,
- den im Hinblick auf den Baustellenverkehr in ihrem Aufgabenbereich berührten Straßenverkehrsbehörden und
- der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim

anzuzeigen.

1.1.3 Bauphase

1.1.3.1

Der Vorhabensträger hat Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich (d. h. per Fax oder E-Mail) der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Thierhaupten) zu melden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Der Vorhabensträger hat die bauausführenden Firmen auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

1.1.3.2

Bodenfunde, wie z. B. Knochen, Scherben, Mauerreste, Münzen etc., auch außerhalb der bekannten Bodendenkmalflächen, sind ebenso wie der Fundort selbst unverändert zu belassen und unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Rosenheim anzuzeigen.

1.1.3.3

Während der Bauzeit hat der Vorhabensträger sicherzustellen, dass notwendige Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

1.2 Retentionsflutung

Der Vorhabensträger hat unverzüglich über den geplanten Einsatz und das Ende eines Einsatzes des Hochwasserrückhaltebeckens

- die betroffenen privaten Eigentümer,
- die Pächter land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- die im Vorhabensbereich und daran angrenzend betroffenen Jagdrevierpächter,
- die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer,
- die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim und
- die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern

zu informieren.

2. Wasserwirtschaft

2.1 Baugrunderkundung

Die Eignung des Untergrunds ist vor der Bauausführung durch eine ausreichende Zahl von Baugrundaufschlüssen sowie durch Standsicherheitsnachweise nachzuweisen, die von einem von der Bayerischen Ingenieurkammer Bau anerkannten Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau geprüft wurden.

Die Ergebnisse sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

2.2 Durchführung der Baumaßnahme

2.2.1

Bei der Bauausführung sind die einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien, Merkblätter und Normen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere die DIN 19712 Flusdeiche und die DIN 19700 Stauanlagen.

2.2.2

Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen hat außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Mangfall zu erfolgen.

Während der Bauarbeiten ist auch außerhalb des Wasserschutzgebietes darauf zu achten, dass der Boden und die Gewässer nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden.

Ölbindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landratsamt Rosenheim, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und der Markt Bruckmühl, als Träger der Wasserversorgung Brunnen Vagen, zu informieren.

2.2.3

Für Maschinen, die im Gewässer und im Zustrombereich zu den Brunnen Vagen I und II eingesetzt werden, sind biologisch abbaubare Betriebs- und Schmierstoffe einzusetzen.

2.2.4

Der Hochwasserabfluss in der Mangfall darf durch die Baumaßnahmen nicht behindert werden. Baumaschinen etc. sind im Hochwasserfall rechtzeitig aus dem Abflussbereich der Mangfall zu entfernen.

Um den Hochwasserabfluss ständig zu gewährleisten, müssen ausreichend Material und Maschinen vorgehalten werden, um erforderliche Schutzmaßnahmen im Falle eines Hochwassers kurzfristig sicherstellen zu können.

Die Verantwortlichen auf der Baustelle haben sich regelmäßig über mögliche Hochwassersituationen während der Bauzeit zu informieren.

2.2.5

Vor Bau des Hochwasserschutz-/Trenndeichs des Hochwasserrückhaltebeckens muss der Hochwasserschutz für die linksseitig der Mangfall gelegenen Bereiche, hier den Ortsteil „Am Gries“, hergestellt sein.

2.2.6

Der Zulauf von der Mangfall zum Einlassbauwerk darf erst hergestellt werden, wenn das Rückhaltebecken betriebsbereit ist. Der Bauablauf ist so zu regeln, dass es während der Bauphase nicht zu einem Aufstau von Hochwasser im noch nicht fertig gestellten Becken kommen kann.

2.2.7

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind der Regierung von Oberbayern Bestandspläne vorzulegen.

2.3 Bauliche Anlagen

2.3.1

Die Bauwerke, Deiche und Dämme sind plangemäß und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Insbesondere sind die Ergebnisse des Modellversuchs der Technischen Universität München zur Gestaltung des Einlaufbauwerks und der Sohl- und Ufersicherung des Zulauf- und Nachbettbereichs zu berücksichtigen.

2.3.2

Die in der Anlage 6.2.2.3, Ordner 2.1, eingezeichnete Ufersicherung des linksseitigen Mangfallufers gegenüber dem Beckenauslass Hauptbecken ist auf den Bereich des Widerlagers der ehemaligen Eisenbahnbrücke zu verlängern.

2.3.3

Der Zulaufbereich zum Hochwasserrückhaltebecken ist entgegen der Ausführung in der Anlage 6.5.1.1, Ordner 2.2, nicht mit einer Steinschüttung, sondern mit gesetzten Wasserbausteinen zu sichern.

2.3.4

Die Böschungs- und Sohlsicherungen sind mit Wasserbausteinen gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW 2003) auszuführen.

2.3.5

Die Standsicherheit der Bauwerke, Deiche und Dämme ist ebenfalls vor Baubeginn durch Vorlage von Nachweisen, die von einem anerkannten Prüfsachverständigen geprüft wurden, zu belegen. Die dazu erforderlichen Baugrunduntersuchungen sind nach Ziffer A.V.2.1 vorzunehmen.

2.3.6

Die für den reibungslosen Einsatz der mobilen Verschlussorgane/Dammbalkenverschlüsse erforderliche Logistik und die entsprechende Einsatzplanung sind vom Vorhabensträger sicherzustellen.

Der Ablauf muss in der Betriebsvorschrift (s. Ziffer A.V.2.4.2) festgelegt werden.

2.3.7

Nach Beendigung der Maßnahme hat der Vorhabensträger, sofern nicht die Voraussetzungen nach Art. 61 Abs. 2 S. 2 BayWG vorliegen, eine Bestätigung nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der sich die bescheidsgemäße Ausführung ergibt.

2.4 Betriebs- und Sicherheitskonzept

2.4.1 Steuerung

Das Hochwasserrückhaltebecken darf erst geflutet werden, wenn prognostiziert wird, dass

- an der Mangfall ein HQ_{100} (Abfluss am Pegel Feldolling von $340 \text{ m}^3/\text{s}$; Abfluss am Pegel Rosenheim von $480 \text{ m}^3/\text{s}$) oder
- an der Mangfall am Pegel Rosenheim ein HQ_{30} (Abfluss von $365 \text{ m}^3/\text{s}$) und gleichzeitig am Inn am Pegel Rosenheim unterhalb der Mangfallmündung ein HQ_{100} (Abfluss von $2.750 \text{ m}^3/\text{s}$)

überschritten wird.

Das Steuerkonzept ist in die Betriebsvorschrift aufzunehmen (s. Ziffer A.V.2.4.2).

2.4.2 Betriebsvorschrift

Nach Fertigstellung aller planfestgestellten Anlagen und Maßnahmen ist sowohl eine Betriebsvorschrift für

- die Überwachung und Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit und Funktionsfähigkeit der Bauwerke und Anlagen sowie für
- die Retentionsflutungen

einschließlich der notwendigen Alarm- und Sicherheitsmaßnahmen als auch ein Messprogramm zur Überwachung des Betriebes aufzustellen.

Die Betriebsvorschrift hat ein mit der Katastrophenschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim abgestimmtes Sicherheitskonzept zu enthalten.

Die Betriebsvorschrift muss insbesondere folgende Aussagen enthalten:

- die Bezeichnung der für die Unterhaltung und den Betrieb des gesteuerten Retentionsraums verantwortlichen Dienststelle,
- die Bezeichnung der für die Anweisung zur Flutung des gesteuerten Retentionsraums verantwortlichen Dienststelle und die Namen der zu dieser Entscheidung Befugten,

- konkrete Aufgabenverteilung und Abstimmung der Betriebsweise der Gesamtanlage (Rückhaltebecken und Unterwasserbecken) im Einsatzfall mit dem Betrieb der Leitzachwerke der Stadtwerke München GmbH (s. Ziffer A.V.2.4.3),
- konkrete Festlegung der Randbedingungen, bei denen eine Flutung bzw. Entleerung erfolgen soll (Steuerungskonzept),
- Melde- und Entscheidungswege sowie Regelung der Einsatzbereitschaft und des Einsatzes des Bedienungspersonals im Hochwasserfall,
- Vorgehensweise bei der Flutung und Entleerung des gesteuerten Retentionsraums.

Damit Gefahren für Leib und Leben von im Hochwasserrückhaltebecken befindlichen Personen bei Retentionsflutungen ausgeschlossen werden können, sind hier insbesondere die Sicherheitsanweisungen (Sicherheitskonzept) zur weiträumigen Absperrung und Kontrolle der Fläche auf die Anwesenheit von Personen vor der Flutung darzustellen. Die Zugänglichkeit zum Hochwasserrückhalteraum ist beim Betrieb aus Gründen der Verkehrssicherung zu beschränken.

Der Einsatz der mobilen Verschlussorgane ist vom Vorhabensträger sicherzustellen und die Einsatzplanung ist in der Betriebsvorschrift festzulegen.

- Festlegung der Betriebswasserspiegel der Schöpfwerke bzw. Pumpen und der Ein- sowie Ausschaltbedingungen,
- Häufigkeit des Probetriebes der Betriebsorgane,
- Maßnahmen nach einer Retentionsflutung, insbesondere die unverzügliche Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Ein- und Auslassbauwerks,
- Betriebsabläufe bei außergewöhnlichen Betriebsumständen, z. B. durch Versagen von Betriebseinrichtungen.

Die Betriebsvorschrift ist der Regierung von Oberbayern rechtzeitig vor Inbetriebnahme zur Zustimmung vorzulegen.

Nach Freigabe ist die Betriebsvorschrift dem für den Betrieb, die Steuerung und die Wartung der Anlagenteile Verantwortlichen am Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sowie der Stadtwerke München GmbH als Betreiberin der Leitzachwerke auszuhändigen.

2.4.3

Die Leitzachwerke werden nach Maßgabe dieses Bescheides in die Hochwasserrückhaltung eingebunden.

2.4.3.1

Der Vorhabensträger hat mit der Stadtwerke München GmbH als Betreiberin der Leitzachwerke die konkrete Aufgabenverteilung und Betriebsweise der Gesamtanlage (Rückhaltebecken und Unterwasserbecken) festzulegen. Insbesondere ist die Aufgabenverteilung im Einsatzfall zwischen dem Vorhabensträger und der Stadtwerke München GmbH sowie die rechtzeitige Bereitstellung von Hochwasserrückhalteraum in den Unterwasserbecken zu definieren. Das Ergebnis ist in die Betriebsvorschrift für die Gesamtanlage einzuarbeiten.

2.4.3.2

Die Stadtwerke München GmbH hat im Hochwasserfall auf Anforderung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim das für die Vorentlastung der Unterwasserbecken erforderliche Personal – soweit im angemessenen Zeitrahmen verfügbar – bereitzustellen und auf Aufforderung ihre Anlagen samt Nachrichtenmittel zur Vorentlastung zu betreiben.

Auf Ziffer A.V.13.1 wird verwiesen.

2.4.4

In regelmäßigen Trockenübungen (alle fünf Jahre oder bei Wechsel von Betriebspersonal des Hochwasserrückhaltebeckens) ist der Ablauf der Flutung mit den Beteiligten zu proben.

2.4.5

Alle 20 Jahre ab wasserrechtlicher Abnahme sind die baulichen Anlagen der Rückhaltung einer besonderen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung ist der Regierung von Oberbayern unaufgefordert vorzulegen.

2.4.6

Der Vorhabensträger hat nach Abschluss der Maßnahmen die sich aus der Planung ergebende Anpassung des Überschwemmungsgebiets beim Landratsamt Rosenheim zu veranlassen.

2.5 Niederschlagswasserbeseitigung

2.5.1

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem DWA-Regelwerk Merkblatt DWA-M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt DWA-A 138 (Stand April 2005) zu bemessen. Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu wird hingewiesen.

2.5.2

Von den Dämmen und sonstigen Bauwerken abfließendes Niederschlagswasser ist möglichst über belebte Bodenzonen breitflächig zu versickern.

Auf die Gemeinsame Bekanntmachung im MABI Nr. 10/1985, S. 279 „Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen“ wird hingewiesen.

2.5.3

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

2.5.4

Die Verschlusseinrichtung des Auslassbauwerks im Hauptbecken am nordöstlichen Beckenrand ist grundsätzlich offen zu halten.

3. Naturschutz- und Landschaftspflege

3.1 Allgemeines Naturschutzrecht

3.1.1.

Alle in dem festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Beein-

trächtigungen zu kompensieren, sind vom Vorhabensträger umzusetzen, sofern in den folgenden Ziffern keine abweichenden oder ergänzenden Vorgaben festgelegt sind.

3.1.2

Der Vorhabensträger hat für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung aller Maßnahmen auf seine Kosten Sorge zu tragen.

3.1.3

Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die natur- und landschaftschützenden Vorschriften eingehalten und die einschlägigen Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses von den an der Vorhabensausführung Beteiligten beachtet werden. Hierfür hat der Vorhabensträger während der gesamten Bauzeit einschließlich der Umsetzungsphase von Folgemaßnahmen ausreichend fachlich qualifizierte Personen (hierzu zählen Universitäts- bzw. Fachhochschul-Absolventen mit Abschlüssen in den Fachrichtungen Landespflege, Landschaftsarchitektur, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Umweltingenieurwesen oder vergleichbarer Studiengänge wie Biologie) mit der Aufgabe einer Umweltbaubegleitung zu betrauen. Die Umweltbaubegleitung schließt eine bodenkundliche Baubegleitung mit ein. Die Beauftragung der Umweltbaubegleitung hat in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde bzw. mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg) zu erfolgen.

3.1.4

Für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in diesem Bescheid festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind für die mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmenbereiche landschaftspflegerische Ausführungspläne zu erstellen und der unteren und höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor der Ausschreibung zur Zustimmung vorzulegen. In der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sind die Einzelmaßnahmen hinsichtlich ihres naturschutzrechtlichen Erfordernisses (Kompensation nach § 15 BNatSchG, Maßnahmen für speziellen Artenschutz und für Kohärenzsicherung) differenziert darzustellen. Für die textliche Darstellung sind sog. Maßnahmenblätter anzufertigen, die auch Angaben zu Pflegemaßnahmen (d. h. Unterhaltung i. S. d. Eingriffsregelung) und der dazu beabsichtigten Ausgestaltung der Berichtspflicht (s. Ziffer A.V.3.1.5) enthalten.

3.1.5

Der Vorhabensträger hat die höhere Naturschutzbehörde darin zu unterstützen, die für die Eintragung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen in das Ökoflächenkataster/Kompensationsverzeichnis nach Art. 9 BayNatSchG nach den Vorgaben des Landesamt für Umwelt (LfU) erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen in geeigneter Form zu erarbeiten und über die Regierung von Oberbayern an das LfU weiterzureichen.

Nach Beendigung der Maßnahmen hat der Vorhabensträger der Regierung von Oberbayern die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Vermeidungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen. Aufgrund des mehrjährigen Umsetzungszeitraums ist in der Bau- bzw. Herstellungsphase der Maßnahmen ein jährlicher Bericht vorzulegen.

Hinsichtlich der frist- und sachgerechten Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabensträger der Regierung von Oberbayern maßnahmenbezogen einen Bericht vorzulegen.

3.1.6

Es ist zu untersuchen, wie sich das Vorhaben langfristig auf Vegetation, Flora und Fauna auswirkt, insbesondere ob und inwieweit sich der Bestand an Höhlenbaumhabitaten ändert.

Die Einzelheiten der Untersuchung (insbesondere Untersuchungsparameter, Flächenumfang, Zeitrahmen sowie Methodik der Untersuchungen) sind vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim und der höheren Naturschutzbehörde festzulegen.

Auf die zeitlichen Vorgaben der Ziffer A.V.12. wird verwiesen.

3.2 FFH-Gebietsschutz

3.2.1

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den anlagebedingten Verlust von 4.980 m² des Lebensraumtyps 91E0* (Weichholzauenwälder) ist auf den Ufergrundstücken mit den Fl.Nrn. 2070/2, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115 Gemarkung Vagen entlang der Mangfall (Fl.-km 25,700 bis 25,300) auf einer Fläche von 15.280 m² erhaltungszielgemäß Weichholzauwald (Grauerlenau) – entsprechend

den Vorgaben im Landschaftsplanerischer Begleitplan zu Maßnahme A 1 – neu zu entwickeln.

Die Ausführungsplanung und Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme hat unverzüglich ab Genehmigungserteilung, spätestens aber ein Kalenderjahr vor Eingriff in die Bereiche K 2 und K 3 (s. A.V.3.2.3) zu erfolgen.

Die vollständige und fachgerechte Umsetzung der Kohärenzmaßnahme ist durch eine Umweltbaubegleitung i. S. v. Ziffer A.V.3.1.3 sicherzustellen.

Auf die Ziffern A.V.4.5 und 4.6 wird ergänzend verwiesen.

3.2.2

Zur Erfolgskontrolle sind eine Erfassung und Dokumentation der Entwicklung der Kohärenzsicherungsmaßnahme durchzuführen.

Art, Umfang und Untersuchungsfrequenz des jeweiligen Beobachtungsprogramms sind durch die damit beauftragten Gutachter mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie dem für forstliche Belange zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Die Zielerreichung der Kohärenzsicherungsmaßnahme ist der Regierung von Oberbayern durch Vorlage eines Fachgutachtens nachzuweisen.

3.2.3

Fällarbeiten und Rodungen von Wald- und Gehölzbeständen für den Zulaufbereich mangfallseitig zum Einlassbauwerk (Eingriffsbereiche K 2 und K 3; Anlage 10.1.3, Ordner 5) dürfen erst im letzten Baujahr erfolgen.

3.2.4

Zum Schutz des aus naturschutzfachlicher Sicht erhaltenswerten Baumbestandes im FFH-Gebiet (alle Wald-LRT-Flächen gemäß Anlage 10.4.2, Ordner 5) sind während der Bauzeit Bauzäune aufzustellen bzw. feste Absperrungen zu errichten, die sicherstellen, dass es zu keinen Beschädigungen der Stämme und Kronen oder des Wurzelraumes kommt. Die einzelnen Baumschutzmaßnahmen sind vor Ort durch die Umweltbaubegleitung i. S. v. Ziffer A.V.3.1.3 festzulegen und haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.

3.2.5

Die Zufahrt zur Baustelle „Einlassbauwerk“ darf zum Schutz des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ nicht aus westlicher Richtung (Naringer Straße/Im Goldenen Tal), sondern ausschließlich von Osten her über die Verbindungsstraße RO 13 erfolgen.

3.3 Artenschutz

3.3.1 Allgemeiner Schutz

3.3.1.1

Der Vorhabensträger hat die unter C.V.2.4.2.1.3.3.1. aufgeführten Maßnahmen unter Beachtung der abweichenden bzw. ergänzenden Vorgaben und der jeweiligen zeitlichen Anforderungen vor Baubeginn umzusetzen.

3.3.1.2

Mit Baubeginn hat der Vorhabensträger die unter C.V.2.4.2.1.3.3.2 aufgeführten Maßnahmen unter Beachtung der abweichenden, ergänzenden Vorgaben umzusetzen.

3.3.1.3

Die planerischen Konkretisierungen der oben aufgeführten Maßnahmen sind mit der höheren Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen, wobei alle bereits vor dem Eingriff umzusetzenden Maßnahmen als erstes abzustimmen sind.

3.3.1.4

Zur Minimierung von Störungen besonders geschützter Arten sind Eingriffe in die Gewässer, Wald- und sonstigen Gehölzbestände sowie in Sukzessionsflächen und in nicht landwirtschaftlich genutzte Grasfluren auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Beeinträchtigte Bereiche sind nach Beendigung der Baumaßnahmen zu renaturieren.

3.3.2 Zauneidechse

Es sind 5 Habitatkomplexe aus grabbaren, sandigen Rohbodenstandorten und Kies-schüttungen ggf. in Verbindung mit Totholzhaufen, Baumstubben, Wurzeltellern für die Zauneidechse anzulegen.

Die Maßnahmenstandorte und die detaillierte Ausgestaltung sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu konkretisieren.

3.3.3 Feldlerche

3.3.3.1

Im südlichsten Abschnitt des Zuleitungsgerinnes, wo die geringsten Grundwasserflurabstände prognostiziert sind (ca. 0,2 m unter Flur) sind wechselfeuchte Senken anzulegen, die im Idealfall im Winter/Frühjahr bis Juni Wasser führen. Noch im Mai sollten größere Teile flach mit Wasser überspannt sein und im Sommer/Herbst austrocknen (Sicherstellung einer Mineralisation, Mähbarkeit).

Die Regel-Mindestgröße für einen Flächenkomplex hat ca. 2.000 m² zu betragen.

Die Zielwerte für die erforderliche Tiefe der Abgrabungen sind an dem Grundwasserstand im Winter/Frühjahr zu orientieren:

- Tiefste Stelle der Mulde = MNW (Mittlerer Niedrigwasserstand),
- Oberkante der Mulde = MHW (Mittlerer Hochwasserstand im Winter/Frühjahr).

Den jährlichen Schwankungen des Grundwassers ist dadurch Rechnung zu tragen, dass mehrere Geländemulden in der Flutrinne in engem räumlichen Zusammenhang mit unterschiedlichen Abgrabungstiefen angelegt werden.

Die Senken dürfen nicht zu tief sein (so flach wie möglich, so tief wie nötig) und eine max. Böschungsneigung von 1:15 und keine Abtreppungen aufweisen. Die Senken müssen regelmäßig (jährlich) mähbar sein.

Der Maßnahmenstandort und die detaillierte Ausgestaltung sind im Rahmen der landchaftspflegerischen Ausführungsplanung zu konkretisieren.

3.3.3.2

Die geplante Gehölzpflanzung im Rahmen der Maßnahme A 4 auf der Maßnahmenfläche Fl.Nr. 2081 Gemarkung Vagen, ist im direkten Anschluss an die Waldausgleichsflächen im westlichen Vorhabensgebiet (Fl.Nrn. 2062 bis 2066) auf das Teil-Flurstück Nr. 2067, Gemarkung Vagen, südlich des Zuleitungsgerinnes, zu verlegen.

Ein Teil der Maßnahme A 5 ist zeitlich vorgezogen (mindestens ein Jahr vor Baubetrieb im Konfliktbereich K 9) auf einer ca. 1 ha großen Teilfläche des – dort abschnittsweise zeitlich vorgezogen anzulegenden – Zuleitungsgerinnes (Fl.Nr. 2080, Gemarkung Vagen) durchzuführen. Dabei ist ein Mindestabstand von 150 m sowohl zu den bestehen-

den umgebenden Gehölzrändern wie auch zu der geplanten Baustraße im Zuleitungsgerinne einzuhalten.

4. Wald/Forstwirtschaft

4.1

Die tatsächlich beanspruchten oder gerodeten Waldflächen sind zu erfassen und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim mitzuteilen.

4.2

Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen sind gemäß dem Landschaftsplanerischen Begleitplan (Anlage 10.1.4, Ordner 5) Ersatzaufforstungen zu leisten, die nach den Vorschriften des BayWaldG zu erfolgen haben.

Die Aufforstungen haben auf folgenden Flurnummern zu erfolgen:

Maßnahme:	Flurnummern:
A 1:	2070/2, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115 Gemarkung Vagen;
A 2:	535, 1949/5, 1950/1, 1954/1 Gemarkung Vagen;
A 4:	582, 583, 2062, 2062/2, 2063/3, 2104, 2105, 2106, 2448/2, 3012, 3013, 3018, 3019 Gemarkung Vagen; 4231 Gemarkung Bruckmühl;
A 4/A 8:	2064, 2065, 2066, 2067 (südlich des künftigen Zuleitungsgerinnes), 2080, 2082 Gemarkung Vagen.

4.3

Vor Ausführung der Ersatzaufforstungen ist das waldbauliche Vorgehen insbesondere bezüglich der einzuhaltenden Grenzabstände, der Baumartenwahl (standortgemäße Baumarten erforderlich), der erforderlichen Pflanzenzahlen und Pflegemaßnahmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim abzustimmen.

4.4

Die waldbauliche Ausgleichsmaßnahme A 1 als Kohärenzsicherungsmaßnahme (s. A.V.3.2.1) und die waldbauliche Ausgleichsmaßnahme A 2 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen, s. A.V.3.3.1.1) haben unverzüglich ab Geneh-

migungserteilung, spätestens aber ein Kalenderjahr vor Eingriff in den jeweiligen Konfliktbereich (A 1 → K 2 und K 3; A 2 → K 9; s. Anlage 10.1.3, Ordner 5) zu erfolgen.

Die waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A 3 und A 4 müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahmen durchgeführt sein.

4.5

Nach der Pflanzung sind die waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2 und A 4 zum Schutz gegen Wildverbiss mit einer Zäunung zu versehen. Alternativ kann Einzelschutz mittels Fegeschutzspiralen erfolgen.

4.6

Die durchgeführten waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Fertigstellung dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim nachzuweisen.

Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstungen gesichert sind.

4.7

Bei allen erforderlichen Maßnahmen in den Waldrandbereichen ist auf eine möglichst umwelt- und landschaftsverträgliche Durchführung zu achten. Die Rodungsgrenzen sind so festzulegen, dass Gehölzbestände nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

4.8

Beeinträchtigungen von Waldbäumen und Waldboden, insbesondere im Bereich der Arbeitsstreifen, sind bei den Bauarbeiten auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Ferner ist auf die Schonung der Wurzeln und die Minimierung von Bodenverdichtungen zu achten.

4.9

Die bereits befestigten Wirtschaftswege sind vom Vorhabensträger nach einer Retentionsflutung so instand zu setzen, dass sie unverzüglich wieder nutzbar sind. Die Maßnahmen sind vor Ausführung mit den Grundeigentümern und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim abzustimmen.

Ergänzend wird auf Ziffer A.V.8.9 verwiesen.

4.10

Für die durch die Retentionsflutung bedingten erheblichen Ausfälle von Bäumen und für die nachweislich vermehrt verzeichneten Sturmwürfe hat der Vorhabensträger auf seine Kosten für die erforderliche Wiederaufforstung gemäß Art. 15 BayWaldG mit standortgerechten Gehölzen zu sorgen.

4.11

Es ist zu untersuchen, wie sich das Vorhaben langfristig auf Vegetation, Flora und Fauna auswirkt, insbesondere ob und inwieweit sich der Waldbestand (Hauptbaumarten und Altersgruppen, Gesundheitszustand, Vorratsberechnung etc.) und die Bodenverhältnisse ändern.

Die Einzelheiten der Untersuchung (insbesondere Untersuchungsparameter, Flächenumfang, Zeitrahmen sowie Methodik der Untersuchungen) sind vor Baubeginn mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim festzulegen.

Auf die zeitlichen Vorgaben der Ziffer A.V.12. wird verwiesen.

5. Fischerei

5.1

Der Vorhabensträger hat während der Baumaßnahmen auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen und Schäden für Fische und Fischnährtiere durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu vermeiden.

Während der Fischlaichzeiten (Anfang März bis Ende Juni) ist so weit wie möglich auf wasserbauliche Maßnahmen im Gewässer, die zu nachteiligen Gewässertrübungen führen könnten, zu verzichten. In Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten sind ab Mai auch andere Regelungen möglich.

5.2

Sofern sich nach einer Retentionsflutung Restwasserbereiche gebildet haben, sind diese vom Vorhabensträgers auf seine Kosten abzufischen.

6. Landwirtschaft

Es ist zu untersuchen, wie sich das Vorhaben langfristig auf die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen auswirkt. Die Untersuchung hat dabei insbesondere ein pflanzensoziologisches Gutachten sowie ein Bodenmonitoring zu enthalten.

Die Einzelheiten der Untersuchung (insbesondere Untersuchungsparameter, Flächenumfang, Zeitrahmen sowie Methodik der Untersuchungen) sind vor Baubeginn mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg festzulegen.

Auf die zeitlichen Vorgaben der Ziffer A.V.12. wird verwiesen.

7. Spartenanpassung

7.1

Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die beauftragten Baufirmen vor Baubeginn die aktuellen Spartenpläne einholen bzw. sich von den betroffenen Versorgungs- und Spartenträgern vor Ort einweisen lassen.

In den Ausschreibungsunterlagen ist auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Auf die Unterrichtungspflichten in Ziffer A.V.1.1.1.2 wird hingewiesen.

7.2

Die einschlägigen technischen Sicherheitsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter in Bezug auf die Leitungseinrichtungen der SWM Infrastruktur Region GmbH, der Deutschen Telekom Technik GmbH, der Bayernwerk AG und hinsichtlich sonstiger Leitungen, die im Bereich des Vorhabens verlaufen, sind einzuhalten.

Die Schutzanweisung der Versorgungs- und Spartenträger sind zu beachten.

7.3

Die Straßenbauarbeiten und Spartenumlegungen im Rahmen der Kreisstraßenanhebung RO 13 hat der Vorhabensträger in enger Absprache mit den o. g. Versorgungs- und Spartenträgern und dem Straßenbaulastträger durchzuführen.

7.4

Bei allen rückzubauenden Masten sind Bodenuntersuchungen entsprechend den „Empfehlungen bei Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten (LABO)“ durchzuführen.

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen unterhalb Strommasten zeigen, sind das Landratsamt Rosenheim, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise ist zu besprechen.

7.5

Die „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ sind zu beachten.

7.6

Der Vorhabensträger hat den Zugang und die Zufahrt zu den Leitungen für die o. g. Versorgungs- und Spartenträger jederzeit und ungehindert auch während der Bauphase freizuhalten.

8. Straßen- und Wegerecht, Straßenverkehrsrecht

8.1

Verschmutzungen auf der Kreisstraße RO 13 infolge der Baustellenzufahrt sind täglich zu beseitigen.

Im Übrigen sind baustellenbedingte Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen und -wege regelmäßig und ereignisbezogen zu reinigen. Der Vorhabensträger hat die beauftragten Baufirmen diesbezüglich zu verpflichten.

8.2

Der Vorhabensträger hat für die auf den Straßen und Wegen erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Anträge nach § 45 StVO bei den Straßenverkehrsbehörden zu stellen (vgl. insbesondere § 45 Abs. 6, 7 StVO).

8.3

Die Baumaßnahmen einschließlich Baustellenverkehr sind so auszuführen, dass Behinderungen des Straßenverkehrs auf das unumgängliche Maß reduziert werden.

8.4

Die Baumaßnahmen und der Verkehr durch Baustellenfahrzeuge sind im Übrigen so zu gestalten, dass Beschädigungen an Straßen, Wegen und sonstigen Flächen weitestgehend vermieden werden.

Etwaige dennoch eintretende Beschädigungen sind, sofern hieraus Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen können, umgehend, ansonsten spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten vom Vorhabensträger auf dessen Kosten gleichwertig auszubessern bzw. Straßen, Wege und sonstige Flächen sind in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung (s. Ziffer A.V.8.5) festgehalten worden ist, sofern die Straße über den Gemeingebrauch hinaus beansprucht wurde.

8.5

Im Rahmen der Wegenutzung hat der Vorhabensträger ein Beweissicherungsverfahren unter Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger durchzuführen.

Vor Maßnahmenbeginn hat der Vorhabensträger die beanspruchten Straßen und Wege zu dokumentieren.

Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Vorhabensträger unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers eine erneute Bestandsaufnahme und einen Vergleich mit dem Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.

8.6

Die unter Ziffer 8.4 und 8.5 genannten Maßnahmen werden dem Vorhabensträger auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege sowie Eigentümerwege auferlegt, außer es wird im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung einer Sondernutzung abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

8.7

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privat, gewerblich oder land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke – auch während der Bauzeit – eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

8.8

Für den neuen Straßenquerschnitt der Kreisstraße RO 13 ist im Anhebungsbereich eine Fahrbahnbreite von 6,50 m vorzusehen (zwei Fahrstreifen mit einer Breite von je 3,25 m).

Der geplante 1,25 m breite Übergangsbereich zur Winkelstützwand ist in dieser Breite zu belassen.

8.9

Nach einer Retentionsflutung muss der Vorhabensträger die Straßen und Wege im Vorhabensgebiet vor der Freigabe auf ihre Verkehrssicherheit überprüfen. Dabei festgestellte Verschmutzungen, Schäden und Gefahren hat der Vorhabensträger unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen.

Des Weiteren hat er, soweit erforderlich, die auf den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens zurückzuführenden Schlamm- und sonstigen Treibgutlandungen im Hochwasserrückhaltebecken unverzüglich und auf seine auf Kosten zu beseitigen. Bei bodenschutzrechtlich unbedenklichen Sedimenten kann im Übrigen eine Planierung ausreichen.

9. Immissionsschutz

9.1

Während der Bauphase sind die Anforderungen der 32. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)) und der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beil. zum BAnz. Nr. 160) einzuhalten.

9.2

Bauarbeiten und Baustellenverkehr sind nur werktags zulässig.

Baustellenverkehr muss, sofern er durch Wohngebiete geführt wird, tagsüber, d. h. zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr, abgewickelt werden.

Bauarbeiten, die während der Nachtzeit (in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) und mit künstlichen Lichtquellen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich not-

wendiges Mindestmaß zu beschränken. Davon umfasst sind insbesondere Betonierarbeiten am Einlass-, Auslass- und Überlaufbauwerk.

Für den Baustellenverkehr gilt § 17 StVO.

Hinweis: Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen hat der Vorhabensträger eine Befreiung nach Art. 5 Feiertagsgesetz (FTG) bei der Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu beantragen.

9.3

Baubedingt entstehende Staubentwicklungen sind soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Dies ist durch Maßnahmen wie z. B. die arbeitstägliche Reinigung der Transportwege und Lagerplätze bei trockener Witterung, die Staubfixierung durch Wasserbedüsung bei trockener Witterung und die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich sicherzustellen.

10. Gewässerschutz

10.1

Vor Baubeginn von Maßnahmen, die im Zustrombereich der Wasserversorgung Brunnen Vagen liegen und nachteilige Auswirkungen auf die Brunnen Vagen haben können, muss der Vorhabensträger dem Markt Bruckmühl die alternative Wasserversorgung Brunnen Götting als Ersatz für die Brunnen Vagen zur Verfügung stellen.

10.2

Der Vorhabensträger hat bei Übergabe der Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen Götting an den Markt Bruckmühl sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen und Verfahrensweisen

- für die Ersatz-Inbetriebnahme des Brunnen in Götting im Flutungsfall und
- die Wiederinbetriebnahme der Brunnen in Vagen nach der Flutung

bereits im Vorfeld geplant sind und bei Übergabe vorliegen.

10.3

Der Vorhabensträger hat zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse ein Konzept zur Überwachung und Beweissicherung der Eingriffe ins Grundwasser hinsichtlich Quantität und Qualität aufzustellen, mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Rosenheim abzustimmen und der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

Bis zur Vorlage des Konzepts ist das laufende Untersuchungsprogramm weiterzuführen. Das Messnetz ist entsprechend den baulichen Veränderungen vor Ort anzupassen (Anlage 7.2 des Grundwassergutachtens, Teil 3, Ordner 4). Neue Messstellen sind entsprechend den vom Fachbereich „Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz“ am Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zusammengestellten „Mindestkriterien für die Anlage von Grundwassermessstellen“ zu errichten.

10.4

Die Drainageleitung im Ortsteil „Am Gries“ (Anlage 6.5.10.1, Ordner 2.2) muss vor einer Nutzung des Beckens fertiggestellt und auf ihre Funktionsweise überprüft sein.

Eine Retentionsflutung darf erst erfolgen, wenn die Drainageleitung betriebsbereit ist.

Für die Nutzung der Drainage ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen. Der Betrieb der Drainage ist erst ab einer Hochwasserprognose, die den Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens erwarten lässt (s. Ziffer A.V.2.4.1), zulässig.

10.5

Der Vorhabensträger hat den Einleitungsbereich der Drainageleitung fachgerecht zu sichern und ein Auspülen der Ufer zu verhindern.

10.6

Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass der Triftbach durch die abgeleitete Wassermenge aus der Drainage nicht überlastet wird.

11. Bodenschutz

11.1

Der nutzbare Zustand des bei Bauarbeiten anfallenden Mutterbodens ist zu erhalten und der Boden vor Vernichtung bzw. Vergeudung zu schützen. Abgeschobener Mutterboden ist gemäß BBodSchV so zu sichern, dass er jederzeit zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken wieder verwendet werden kann. Bei der Rückführung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen ist § 12 BBodSchV in Verbindung mit DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

11.2

Bei jeglichen Belastungen des Bodens, insbesondere bei Bodenarbeiten sowie beim Befahren von Grundstücken mit Arbeitsmaschinen, sind Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen.

Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“, 18915 „Bodenarbeiten“ sowie 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind einzuhalten.

11.3

Baubedingte Belastungen des Bodens, z. B. solche, die durch Verdichtung oder Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen entstehen, sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen, d. h. der Boden ist zu rekultivieren.

11.4

Auffüllungen dürfen nur mit örtlich vorkommendem, unbelastetem Bodenmaterial erfolgen. Als Baumaterial insbesondere zur Schüttung der Dämme und Deiche darf ebenfalls nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden.

11.5

Im Zuleitungsgerinne ist eine dichte Vegetationsdecke herzustellen und zu erhalten. Eine Bewirtschaftung ist nur als extensive Grünlandnutzung zulässig. Alle nachträglichen Bodenveränderungen im Zuleitungsgerinne, wie Aufschüttungen und Abgrabungen sind verboten.

11.6

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder zusätzliche, zu den bereits bekannten Altlastenflächen weitere Altlastenverdachtsflächen zeigen, sind das Landratsamt Rosenheim und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise ist zu besprechen.

11.7

Durch Retentionsflutung abgeschwemmter Boden ist fachgerecht zurückzubauen.

11.8

Nach einer Retentionsflutung sind die überfluteten Böden auf Schadstoffgehalte zu überprüfen. Das Landratsamt Rosenheim, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg sind im Falle einer Schadstoffbelastung unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise ist zu besprechen. Falls nötig sind die belasteten Böden zu dekontaminieren und rekultivieren.

12. Monitoring

Die Untersuchungen aus den Ziffern A.V.3.1.6, 4.11 und 6. haben

- vor Beginn der Bauarbeiten, sowie
- regelmäßig im Abstand von 10 Jahren sowie
- nach jeder Retentionsflutung im zeitnahe Abstand und ein weiteres Mal im Abstand von 10 Jahren

stattzufinden.

Auf ein regelmäßig im Abstand von 10 Jahren stattfindendes Bodenmonitoring (2. Spiegelstrich) kann in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Landratsamt Rosenheim, Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg) verzichtet werden.

Die Einzelheiten der Untersuchung (insbesondere Untersuchungsparameter, Flächenumfang, Zeitrahmen sowie Methodik der Untersuchungen) sind mit den jeweiligen zuständigen Fachbehörden festzulegen.

Die Ergebnisse des Monitorings können als Grundlage etwaiger Entschädigungsansprüche für die Beweisführung verwendet werden. Sie sind nach den gesetzlichen Maßgaben (§ 3 Abs. 1 S. 1 UIG) zugänglich zu machen.

13. Entschädigungen

Im Folgenden wird dem Grunde nach für zu erwartende Nachteile eine Entschädigungspflicht zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt.

Höhe und Umfang des Anspruchs werden auf Antrag eines der Beteiligten gesondert festgelegt, sofern zwischen dem Vorhabensträger und den Betroffenen keine Einigung über die Entschädigung zustande kommt.

13.1

Einen nachweislich auf das Vorhaben zurückzuführenden zusätzlichen Aufwand oder Mehrkosten beim Einsatz der Unterwasserbecken der Leitzachwerke der Stadtwerke München GmbH hat der Vorhabensträger zu tragen.

Hinsichtlich sonstiger Schäden und Kosten, die der Stadtwerke München GmbH durch Errichtung oder Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens insbesondere durch Inanspruchnahme der Leitzachwerke im Hochwasserfall entstehen, wird auf Ziffer A.V.13.2 verwiesen.

13.2

Für die Eigentümer der Grundstücke, die

- durch eine vorhabensbedingte Flutung erstmalig oder zusätzlich in Anspruch genommen werden und/oder
- durch vorhabensbedingte erhöhte oder abgesenkte Grundwasserstände erstmalig oder zusätzlich betroffen sind und/oder
- durch baubedingte oder andere vorhabensbedingte Maßnahmen betroffen sind

und die hierdurch Schäden und Folgeschäden oder zusätzliche Nachteile erleiden, wird für die zu erwartenden Nachteile eine Entschädigungspflicht zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt.

13.3

Die Ergebnisse der bereits durchgeführten Kellereinmessungen, die Daten aus dem aktuellen Grundwassermessnetz sowie dem Sondermessnetz und die Ergebnisse der vorgeschriebenen Untersuchungen/Monitoring sind vom Vorhabensträger nach den gesetzlichen Maßgaben (§ 3 Abs. 1 S. 1 UIG) zugänglich zu machen.

13.4

Die Entscheidung über derzeit nicht vorhersehbare Schäden oder nachteilige Auswirkungen des Vorhabens ist gemäß § 70 Abs. 1 HS. 1 i. V. m. § 14 Abs. 5 WHG einer späteren Entscheidung vorbehalten.

14. Hinweise

14.1

Ergeben sich vor der Fertigstellung des Vorhabens relevante Abweichungen von der Planfeststellung, sind die Regierung von Oberbayern, der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sowie die jeweils betroffenen Behörden rechtzeitig vor Ausführung der Planabweichungen zu informieren, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.

14.2

Die Planfeststellung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Nutzung fremder Grundstücke und Anlagen.

14.3

Die Planfeststellung gewährt – bis auf die wasserrechtliche Erlaubnis unter A.IV. – nicht die Befugnis zur Benutzung eines Gewässers. Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich werden, muss die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Rosenheim beantragt werden.

15. Vorbehalt weiterer Vorgaben

Nachträgliche Festsetzungen, Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass diese zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder Rechte anderer zur Verhütung oder zum Ausgleich von nachteiligen Wirkungen erforderlich werden oder sich die derzeit geltenden Vorschriften bzw. der Stand der Technik ändern.

VI. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

1.

Der Vorhabensträger hat die zur Erledigung von Einwendungen und Forderungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.

2.

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Vorgaben in diesem Bescheid und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens erforderliche Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig.

VIII. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Ziffern I. bis V. wird angeordnet.

IX. Kostenentscheidung**1.**

Der Vorhabensträger trägt die Kosten des Verfahrens.

2.

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

I. Anlass

In Bayern machten die sehr großen Hochwasser im Mai 1999, August 2002, August 2005 und Juni 2013 mit ihren verheerenden Schäden deutlich, dass von sehr großen Niederschlags- und Abflussereignissen erhebliche Gefahren für die Gesundheit und das Leben der in der Nähe eines Gewässers lebenden Menschen ausgehen und darüber hinaus immense Vermögensschäden verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für die Orte im unteren Mangfalltal, die seit dem Katastrophenhochwasser in der Mangfall im Jahr 1899 ($HQ_{200-300}$) immer wieder von größeren Hochwasserereignissen heimgesucht wurden.

Bereits das einem etwa 35-jährlichen Hochwasserereignis (HQ_{35}) entsprechende Pfingsthochwasser im Mai 1999 konnte nur unter Aufbietung aller Kräfte und unter Nutzung des vorhandenen Freibords für den Hochwasserabfluss ohne größere Überschwemmungsschäden bewältigt werden. Beim Hochwasser im Juni 2013, das sich im unteren Mangfalltal im Rahmen eines HQ_{50-100} bewegte, musste schließlich auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde der Schutzdeich an der Mangfall auf Höhe des Ortsteils Feldolling (Gemeinde Feldkirchen-Westerham) geöffnet werden, um eine Überspülung der Deiche oder gar Deichbrüche im tiefer gelegenen Teil der Mangfall zu verhindern und insbesondere weiteren Schaden von der Gemeinde Kolbermoor und der Stadt Rosenheim abzuwenden.

Diese Beispiele zeigen, dass neben den reinen Hochwasserschutzmaßnahmen und Deicherhöhungen zwingend weitere Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Der strategische Ansatz und die dazu notwendigen Umsetzungsmaßnahmen im Donau-Maingebiet wurden nach dem Pfingsthochwasser 1999 im „Aktionsprogramm 2020 – Nachhaltiger Hochwasserschutz in Bayern“ in einer Gesamtschau aufgezeigt und im Mai 2001 vom Ministerrat beschlossen. Die Hochwasserschutzgesamtkonzeption besteht dabei aus den drei Säulen „Natürlicher Rückhalt“ (z. B. Deichrückverlegungen und Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Rückhaltes in der Fläche), „Technischer Hochwasserschutz“ (z. B. Deiche, Hochwasserschutzwände, Hochwasserrückhaltebecken und Flutpolder) und „Weitergehende Hochwasservorsorge“ (z. B. Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, Hochwasservorhersage, eine an die Hochwassergefahr angepasste Bauweise).

Ein Maßnahmenswerpunkt des technischen Hochwasserschutzes ist es nach dem Aktionsprogramm 2020 vorgesehen zusätzlichen Rückhalteraum in einer Größenord-

nung von 30 Mio. m³ durch die Errichtung gesteuerter Hochwasserrückhaltebecken zu schaffen. Um dies zu realisieren, wurden zunächst sieben hierfür geeignete Flächen mit einem Rückhaltevolumen von 44,4 Mio. m³ erfasst und in ihrer Wirkung bewertet. Des Weiteren wurden nach den Hochwasserereignissen im Juni 2013 das Aktionsprogramm 2020 fortgeschrieben und ein bayerisches Flutpolderkonzept entwickelt. In diesem Rahmen konnten von der TU München 12 potentielle Polderstandorte im Bereich der Donau mit 136 Mio. m³ identifiziert werden. An der Mangfall wurde dabei als möglicher Standort für ein gesteuertes Hochwasserrückhaltebecken der Ortsteil Feldolling der Gemeinde Feldkirchen-Westerham im Landkreis Rosenheim ermittelt.

Aufgrund des sehr großen Hochwassers im Sommer 2013 hat die bayerische Staatsregierung das Aktionsprogramm 2020 fortgeschrieben und im Dezember 2013 das "Aktionsprogramm 2020 plus" beschlossen, das u. a. eine Verdopplung der bisherigen finanziellen Mittel für den Hochwasserschutz, die Beschleunigung der Verfahren und die Weiterentwicklung der strategisch-technischen Eckpunkte – hier insbesondere den Bau von gesteuerten Flutpoldern – vorsieht.

Die vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, geplante Errichtung des „Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling“ an der Mangfall ist als Bestandteil des „Aktionsprogramms 2020 – Nachhaltiger Hochwasserschutz in Bayern“ – eingebettet in diese bayernweite Rahmenplanung. Der Plan stellt zudem einen Bestandteil des Gesamtprojektes „Hochwasserschutz unteres Mangfalltal“ dar, das Deichneubau- und Deichausbaumaßnahmen im unteren Mangfalltal zwischen Feldkirchen-Westerham und Rosenheim auf einer Länge von etwa 25 km Länge (sogenannter Linienausbau) und die Schaffung von insgesamt 16 Poldern vorsieht.

Durch das Hochwasserrückhaltebecken

- soll der Abfluss in der Mangfall bei einem sehr großen Hochwasserereignis (hier: einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) unter Berücksichtigung eines Klimazuschlags von 15%) in einem Umfang reduziert werden, dass ein HQ₁₀₀ im gesamten unteren Mangfalltal nicht überschritten, d. h. sicher abgeführt wird.

Die Berücksichtigung dieses Klimazuschlags, wonach bei der Bemessung neuer Hochwasserschutzanlagen ein 15 %-Zuschlag anzusetzen ist, wurde in Bayern im Jahr 2004 festgelegt, um den Auswirkungen des von Klimaforschern prognostizierten Klimawandels, insbesondere der hierdurch bedingten Hochwasserverschärfung, entgegenzuwirken. Hierzu wird der Wert HQ₁₀₀ um 15 % erhöht und die

jeweilige Hochwasserschutzanlage somit auf einen um 15 % höheren Abfluss dimensioniert.

- sollen Abflussverschärfungen, die sich durch den Deichlinienausbau im unteren Mangfalltal ergeben, kompensiert werden.

Durch eine gezielte Flutung sollen dabei die Hochwasserspitzen in der Mangfall gekappt und schadbringende Abflüsse verhindert werden.

II. Beschreibung der Lage

Das Hochwasserrückhaltebecken mit den zugehörigen Bauwerken, Nutzungen und Nebeneinrichtungen liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim, auf der rechten Mangfallseite (südlich der Mangfall). Das Vorhaben beginnt laut dem Erläuterungsbericht des Vorhabensträgers bei Mangfall-km 26,200 nach der S-Kurve bei Fl.-km 26,150 am Einlassbauwerk. Es endet mit den Leitzachwerken der Stadtwerke München GmbH bei etwa Mangfall-km 23,000.

Das Vorhabensgebiet wird im Norden durch die Mangfall, im Osten durch das Unterwasserbecken 3 der Leitzachwerke, im Süden durch die bewaldete Hangterrasse am Rand des rechten Mangfallvorlandes und im Westen durch die Leitzach begrenzt.

Die Staufläche des Hochwasserrückhaltebeckens bei Vollstau (Stauziel 535,0 m. ü NN) erstreckt sich dabei über eine Fläche von 115 ha (ohne Zuleitungsgerinne mit zusätzlich einer Fläche von ca. 15 ha).

Durch einen Einstau bis zum max. Stauziel von 535 m ü. NN wird im Hauptbecken ein Volumen von 4,62 Mio. m³ gespeichert. Durch Einbeziehung der Unterwasserbecken der Leitzachwerke auf der Ostseite des Projektgebiets kann dieses Volumen um 2,0 Mio. m³ auf 6,62 Mio. m³ erhöht werden.

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen sind den Ausführungen im Erläuterungsbericht und den Planunterlagen zufolge größtenteils landwirtschaftliche Nutzflächen. Daneben befinden sich Waldbereiche im Nordosten des Projektgebietes (Mangfall-km 23,350 bis 24,350) und am sich südlich des Projektgebietes anschließenden Hang, die ebenfalls betroffen sind.

Im Westen des Projektgebietes liegen 4 Gebäude, die zum Ortsteil Schwaig der Gemeinde Feldkirchen-Westerham gehören.

Neben der von Osten kommenden Kreisstraße RO 13 verlaufen im Vorhabensgebiet noch die Gemeindeverbindungsstraße nach Erb, die an der Mangfallbrücke von der Kreisstraße nach Westen abzweigt, sowie einige unbefestigte gemeindliche Wege zur Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Des Weiteren sind verschiedene Sparten vorhanden (u. a. Stromleitungen und -kabel, eine Hochdruck-Gasleitung, die Wasserleitung Schwaig) und Kreuzungsbauwerke (zwei Brückenbauwerke an der Mangfall, Dükerbauwerke der Trinkwasserleitung nach Schwaig und der Hochdruck-Gasleitung), die von der Planung betroffen sind und z. T. angepasst werden müssen (z. B. die Neuerrichtung der 110-kV-Leitung der SWM Infrastruktur Region GmbH auf einer neuen Trasse).

Im Vorhabensgebiet findet außerdem eine Reihe von Gewässerbenutzungen statt (Entnahmen und Einleitungen, Wasserkraftnutzungen, Benutzungen im Rahmen von Freizeit und Erholung).

Schließlich sind verschiedene Schutzgebiete von der Planung betroffen:

- Das FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“, dessen Gesamtfläche 2.241 ha beträgt, reicht im Westen in das Vorhabensgebiet hinein und wird anlagebedingt auf ca. 0,85 ha in Anspruch genommen.
Weitere Natura 2000-Gebiete oder andere Schutzgebiete nach dem BayNatSchG liegen nicht im Vorhabensgebiet.
- Im Vorhabensgebiet befinden sich mehrere Biotop- oder Landschaftsbestandteile, die nach § 30 BNatSchG bzw. nach Art. 16 und 23 BayNatSchG geschützt sind.

Östlich des Unterwasserbeckens 2 der Leitzachwerke im Bereich des Ortsteiles Vagen der Gemeinde Feldkirchen-Westerham liegt ein Wasserschutzgebiet bzw. liegen die für die Trinkwassergewinnung des Marktes Bruckmühl bedeutsamen Trinkwasserbrunnen Brunnen Vagen I und II des Marktes Bruckmühl. Die bestehenden Schutzzonen des Wasserschutzgebiets liegen derzeit nicht im Vorhabensgebiet.

III. Beschreibung der Planung

1. Wesentliche Bauwerke

Folgende wesentlichen Bauwerke sind für das Hochwasserrückhaltebecken erforderlich:

- Einlassbauwerk: zur Einleitung des Wassers aus der Mangfall in den Beckenbereich,

- Zuleitungsgerinne: Flutmulde zur Zuführung des Wassers vom Einlassbauwerk zum eigentlichen Staubereich im Hauptbecken,
- Hochwasserschutzmauer: zur hydraulischen Trennung zwischen Mangfall und Zulaufbereich zum Schutz der Anwesen in Schwaig,
- Rechter Hochwasserschutzdeich der Mangfall (HWS-Deich): zur hydraulischen Trennung zwischen Mangfall und Zulaufbereich oberhalb des Staubereiches,
- Trenndeich: verläuft parallel zur Mangfall auf der rechten Mangfallseite zur hydraulischen Trennung zwischen Mangfall und Beckenbereich,
- Absperrdamm: zur Stauhaltung des Wassers im Beckenbereich zum anschließenden Hinterland. Ein Teil des Absperrdammes grenzt an den bestehenden Damm der Unterwasserbecken der Leitzachwerke der Stadtwerke München GmbH,
- Überlaufbauwerk: im Absperrdamm zur Überleitung des Wassers aus dem geplanten Hauptbecken in die Unterwasserbecken der Leitzachwerke,
- Auslassbauwerk Hauptbecken: zur Abgabe von Wasser aus dem Hauptbecken in die Mangfall,
- Neues Auslassbauwerk im Unterwasserbecken 2 der Leitzachwerke: zur Abgabe des Wassers aus den Unterwasserbecken der Leitzachwerke in die Mangfall,
- Straßenanhebung der Kreisstraße RO 13: Überführung der Kreisstraße RO 13 über den Absperrdamm mit einer Neubaulänge von 690 m auf gleicher Trasse,
- Mobile Verschlüsse RO 13 Kreuzungsbereich Absperrdamm – Anhebung Kreisstraße RO 13 und Straßenbrücke Feldolling.

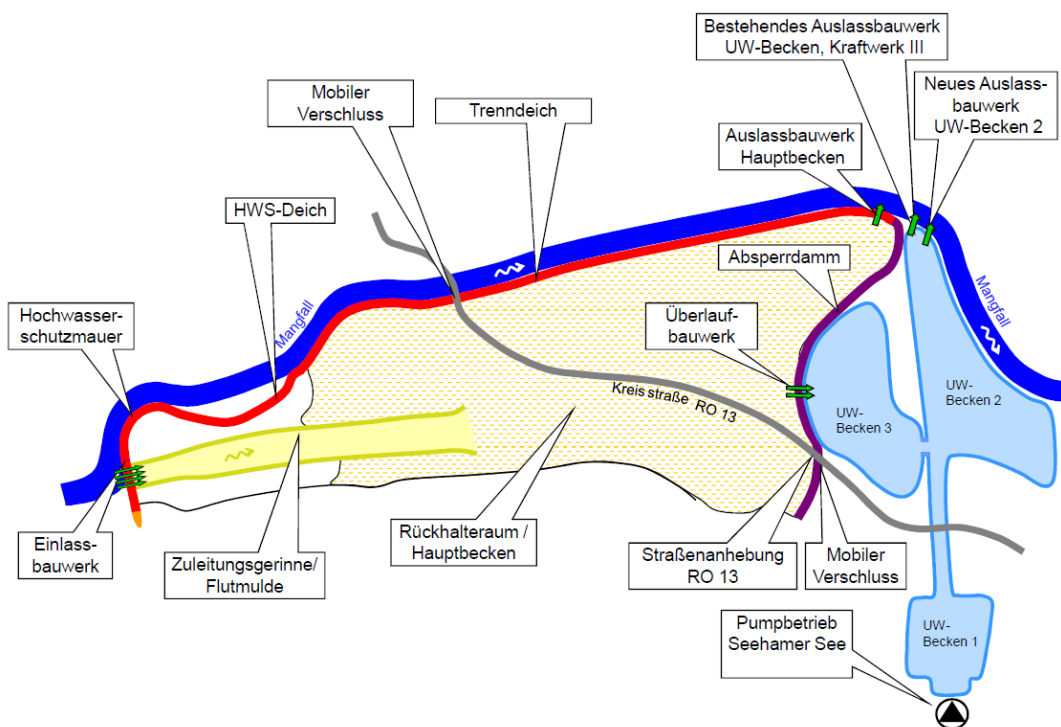


Abb. 1: Wesentliche Bauwerke des Hochwasserrückhaltebeckens

Zur Kompensation der Auswirkungen durch den Beckenbetrieb ist nördlich der Mangfall eine Drainageleitung erforderlich. Die Drainageleitung beginnt bei ca. Mangfall-km 24,750 und läuft entlang der Breitensteinstraße und der Kläranlage weiter flussabwärts bis zum Einlaufbereich des Triftbachkanals bei Mangfall-km 23,000.

Am Ende des Ableitungsrohres der Drainageleitung, unmittelbar nördlich des Schützenbauwerks im Einlaufbereich des Triftbachkanals bei Mangfall-km 23,000, befindet sich ein Auslauf, aus dem das in der Drainageleitung gesammelte Grundwasser in den Triftbach eingeleitet wird.

2. Betrieb bzw. Steuerkonzept

Zur Reduzierung des Hochwasserstandes bei sehr großen Abflüssen soll das gesteuerte Hochwasserrückhaltebecken im Nebenschluss kurz vor dem Ablauf des Scheitels einer Hochwasserwelle gefüllt und die Hochwasserspitzte somit gezielt gekappt werden. Die Befüllung des Hochwasserrückhaltebeckens soll dabei nur so weit erfolgen, wie es jeweils für das einzelne Hochwasserereignis erforderlich ist. Bei Vollstau im Hochwasserrückhaltebecken wird ein Retentionsvolumen von 4,62 Mio. m³ erreicht und eine Fläche von ca. 115 ha überstaut. Bei Bedarf können über ein Überlaufbauwerk am Absperrdamm zusätzlich die Unterwasserbecken des Pumpspeicherwerks Leitzach der Stadtwerke München GmbH in das Hochwasserrückhaltebecken einge-

bunden und das Retentionsvolumen somit um weitere 2,0 Mio. m³ erhöht werden. In der Summe können somit maximal 6,62 Mio. m³ Hochwasser zwischengespeichert werden.

Eine Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens ist dabei für die beiden folgenden Abflussszenarien beantragt:

- An der Mangfall ist ein Hochwasserereignis größer HQ₁₀₀ prognostiziert [Anm.: Lastfall 1].
- Am Inn ist ein Hochwasserereignis größer HQ₁₀₀ und an der Mangfall ist gleichzeitig ein Hochwasserereignis größer HQ₃₀ prognostiziert [Anm.: Lastfall 2]

Die möglichst optimale Steuerung des Hochwasserrückhaltebeckens, insbesondere der optimale Zeitpunkt für den Flutungsbeginn, der zum einen vom jeweils eintretenden Lastfall und zum anderen von der Vorhersagegenauigkeit für die Form der Zuflussganglinie abhängt, wird vor Ort entschieden. Dazu setzt der Betriebsleiter die Vorgaben für die Steuerung, die er vom Betriebsbeauftragten erhält und die auf den Hochwasservorhersagemodellen für Mangfall und Inn der Hochwasservorhersagezentrale Inn beruhen, unter Einbeziehung der örtlichen Verhältnisse um. Die Verantwortung für die Beckensteuerung obliegt dem Betriebsbeauftragten am Wasserwirtschaftsamt Rosenheim. Details der Steuerung und des Zusammenspiels zwischen Hochwasservorhersagezentrale Inn, Betriebsbeauftragten sowie Betriebsleiter und Betriebspersonal für den Speicherbetrieb vor Ort werden in einer noch zu erstellenden Betriebsvorschrift näher geregelt.

Bei Eintreten des Lastfalls 1 (Mangfall > HQ₁₀₀) wird die Abflussspitze in Kenntnis der prognostizierten Wellenform gekappt. Hierbei wird laut Vorhabensträger die Einbeziehung der Unterwasserbecken für die Berücksichtigung des Klimazuschlags samt Ausgleich für den Retentionsraumverlust durch den Linienausbau in der Regel erforderlich werden, um den Abfluss im unteren Mangfalltal auf maximal ein HQ₁₀₀ zu reduzieren, das mit den bestehenden Deich- und Dammbauten beherrscht werden kann.

Bei Lastfall 2 (Mangfall > HQ₃₀ und gleichzeitig Inn > HQ₁₀₀) ist ebenfalls geplant, die Abflussspitze in Kenntnis der prognostizierten Wellenform zu kappen. Die Einbeziehung der Unterwasserbecken wird laut Vorhabensträger in diesem Fall voraussichtlich

nicht erforderlich, da das zur Verfügung stehende Volumen im Hauptbecken als Ausgleich für den Retentionsraumverlust durch den Linienausbau grundsätzlich ausreicht.

Der Scheitelabfluss eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ_{100}) beträgt $340 \text{ m}^3/\text{s}$ gemäß der ausgewerteten amtlichen Pegelstatistik am Pegel Feldolling (Standort des Hochwasserrückhaltebeckens bei Mangfall-km 25,000). Im Hochwasservorhersagemodell des Landesamtes für Umwelt (LfU), das Grundlage für die Hochwasserganglinienberechnung im Mangfallgebiet war, wurde für einen besonders steilen Wellenverlauf (steile Wellencharakteristik) ein Wert von $360 \text{ m}^3/\text{s}$ ermittelt und vom Vorhabensträger als Bemessungsabfluss für die Dimensionierung des Einlassbauwerks des Hochwasserrückhaltebeckens zugrunde gelegt.

Am Pegel Rosenheim (Ende des unteren Mangfalltals, Mangfall-km 1,89), der für die Bemessung des Rückhaltevolumens des Hochwasserrückhaltebeckens maßgeblich ist und grundsätzlich für die Einschätzung der Hochwassersituation im unteren Mangfalltal entscheidende Bedeutung hat, weist die Mangfall gemäß amtlicher Statistik bei einem HQ_{100} einen Scheitelabfluss von $480 \text{ m}^3/\text{s}$ bzw. bei Berücksichtigung des seit 2004 bayernweit eingeführten Klimazuschlags von 15 % einen Abfluss von $552 \text{ m}^3/\text{s}$ auf. Für die beiden o. g. Szenarien gilt folgender Ablauf des geplanten Einsatzes: An den sog. „Prognosezeitraum“ von etwa 24 h vor dem prognostizierten Ereignis, in welchem der Betriebsbeauftragte von der Hochwasservorhersagezentrale verständigt wird und seinerseits den Betriebsleiter des Hochwasserrückhaltebeckens und die Stadtwerke München GmbH (Betreiber der Leitzachwerke bzw. der Unterwasserbecken) informiert, schließt sich die sog. „Vorwarnzeit“ an, die einen Zeitraum von ca. 4 bis 12 Stunden vor der Beckenbefüllung umfasst und in der im Wesentlichen die Vorabsenkung der Unterwasserbecken erfolgt. Dabei wird die Pendelwassermenge der Leitzachwerke (max. $2,0 \text{ Mio. m}^3$) in schrittweiser Steigerung innerhalb von 4 Stunden bis zur maximalen Abflussmenge von etwa $100 \text{ m}^3/\text{s}$ an den Auslassbauwerken aus den Unterwasserbecken in die Mangfall abgegeben. Eine aufgrund einer zu kurzen Vorwarnzeit in den Unterwasserbecken teilweise oder im ungünstigsten Fall vollständig verbleibende Pendelwassermenge kann und muss zumindest bei sehr großen Hochwasserereignissen, bei denen zwingend das gesamte vorhandene Stauvolumen benötigt wird, über Pumpbetrieb von den Unterwasserbecken vollständig in den Seehamer See gefördert werden.

Daneben wird in der Phase der Vorwarnzeit eine Reihe weiterer Maßnahmen getroffen, wie z. B. die Warnung der Betreiber der Ausleitungskraftwerke und der Bevölkerung, die Sperrung der Kreisstraße RO 13, die Evakuierung des Beckenbereichs, letzte Kon-

trollen der Bauwerke, Setzen der mobilen Verschlüsse, Schließen der Zuflüsse zum Seehamer See.

Nach Abschluss der Vorabsenkung beginnt die Phase der „Befüllung des Hauptbeckens“ über das Einlassbauwerk, die bei der Bemessungsganglinie ca. 40 Stunden andauert. Bei einem Wasserstand im Hauptbecken von etwa 530,0 m ü. NN beginnt am Überleitungsbauwerk die Überleitung des Wassers in die Unterwasserbecken der Leitzachwerke. Bei Erreichen der vollständigen Nutzung der Unterwasserbecken (Beckeninhalt 2,0 Mio. m³) werden die Schützen am Überleitungsbauwerk geschlossen. Die Schützen am Einlassbauwerk werden schrittweise geschlossen, sobald die Hochwasserwelle in der Mangfall sinkt. Bei Unterschreitung des Abflusses in der Mangfall, der zu Beginn der Befüllung abgelaufen ist, oder bei Vollenfüllung des Hauptbeckens (Stauziel 535,0 m ü. NN) endet die Befüllung am Einlassbauwerk.

Nach der Phase der „Standzeit“, die bei der Bemessungsganglinie ca. 6 Stunden andauert, wenn also der Abfluss in der Mangfall soweit zurückgegangen ist, dass der Abfluss in der Mangfall zuzüglich der (dann vorgesehenen) Auslassmenge der Beckenentleerung den gekappten Scheitelabfluss nicht übersteigt, beginnt die Phase „Beckenentleerung“, die bei der Bemessungsganglinie ca. 39 Stunden andauert. In dieser wird das Wasser aus dem Hochwasserrückhaltebecken über das Auslassbauwerk im Unterwasserbecken 2 der Leitzachwerke und über das bestehende Werk III der Leitzachwerke in die Mangfall abgegeben. Die Sinkgeschwindigkeit des Wasserspiegels im Hauptbecken beträgt dabei maximal 20 cm/h.

Aus den Unterwasserbecken wird nur so viel Wasser in die Mangfall abgegeben, dass die Pendelwassermenge der Leitzachwerke im System (Unterwasserbecken und Seehamer See) verbleibt. Nachdem der Wasserspiegel im Hauptbecken auf etwa 528,0 m ü. NN (Schwellenhöhe Überleitungsbauwerk) gefallen ist, erfolgt die Restentleerung über das Auslassbauwerk (Hauptbecken) direkt aus dem Hauptbecken in die Mangfall.

Falls eine Nutzung der Unterwasserbecken auf Grund der Größe der Hochwasserwelle nicht erforderlich war, wird bei hohem Einstau des Hauptbeckens das Wasser im Hauptbecken durch die Unterwasserbecken durchgeleitet, um die Entleerzeiten und damit die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten.

Die Dauer des Entleervorganges bzw. der oben beschriebenen Phasen kann je nach den vorliegenden Randbedingungen (Füllmenge etc.) schwanken.

3. Auswirkungen des Vorhabens

Die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser sind im 3. Teil des Grundwassermodells der Antragsunterlagen (Ordner 4) dargestellt. Neben den Anpassungsmaßnahmen für die Ortsteile von Feldolling „Am Gries“, „Im Hofpoint“ und „An der Mangfall“ sowie für die Leitzachwerke der Stadtwerke München GmbH ist zudem die Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Teile des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens liegen im Einzugsgebiet der Brunnen Vagen I und II des Marktes Bruckmühl. Hier besteht während der Bau- und Betriebszeit ein erhöhtes Gefährdungspotenzial. Zur Minimierung des Risikos sind zum einen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags vorgesehen. Zum anderen wird eine Alternative zur Nutzung der Brunnen bereitgestellt. Für den Markt Bruckmühl wird der Vorhabensträger die Möglichkeit schaffen über eine Ersatzwasserversorgung in Götting Trinkwasser zu beziehen.

IV. Vorgängige Planungsstufen

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat für das Vorhaben der Hochwasserfreilegung des unteren Mangfalltals ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das mit der landesplanerischen Beurteilung vom 30.10.2000 abgeschlossen wurde. Im Raumordnungsverfahren wurden gesondert und als jeweils eigenständige Vorhaben drei verschiedene Alternativen auf ihre Vereinbarkeit mit den raumbezogenen Belangen geprüft. Maßstab der Beurteilung waren dabei die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach dem ROG sowie dem BayLplG, die im Landesentwicklungsprogramm Bayern in der damals verbindlichen Fassung von 1994 enthaltenen Ziele sowie die Ziele und Grundsätze der Regionalpläne der Regionen Oberland und Südostoberbayern und des Waldfunktionsplans.

Unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben wurde die Alternative 1 „Mangfallausbau einschließlich Polder“, dessen Bestandteil das hier planfestgestellte Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling“ ist, als mit den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang stehend beurteilt.

Mit Schreiben vom 17.04.2014 hat die höhere Landesplanungsbehörde die Aktualität der landesplanerischen Beurteilung bestätigt.

V. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 25.09.2012 beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die „Errichtung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling“. Eine erste Prüfung der Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergab, dass eine

Überarbeitung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen erforderlich ist. Die überarbeiteten bzw. ergänzten Antragsunterlagen gingen am 06.02.2013, 22.03.2013, 05.04.2013, 11.07.2013 und schließlich am 25.07.2013 bei der Regierung von Oberbayern ein. Mit Schreiben vom 24.10.2014 stellte der Vorhabensträger einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des gesammelten Wassers aus der Drainageleitung in den Triftbach und einen Antrag auf sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 09.09.2013 bis einschließlich 25.10.2013 in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham und dem Markt Bruckmühl nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Gemeinden, bei denen die Planunterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 08.11.2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung von Oberbayern gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- ADFC Landesverband Bayern e. V.
- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband – Bezirksverband Oberbayern – Hauptgeschäftsstelle
- Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Rosenheim
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei –
- Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V. – Kreisheimatpfleger -
- Bayerischer Radfahrerverband e. V.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayernwerk AG
- Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei
- Bund Deutscher Radfahrer e. V.
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Deutscher Alpenverein e. V.
- Deutscher Kanu-Verband e. V.
- Deutscher Wanderverband e. V.
- Energie Südbayern GmbH (ESB)
- Fischereiverband Oberbayern e. V.
- Gemeinde Feldkirchen-Westerham
- Kreisfischereiverein Bad Aibling e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Landeshauptstadt München – Liegenschaftsverwaltung –
- Landeshauptstadt München – Städtische Forstverwaltung –
- Landkreis Rosenheim
- Landkreis Miesbach
- Landratsamt Rosenheim
- Markt Bruckmühl
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e. V.
- Staatliches Bauamt Rosenheim
- Stadt Bad Aibling
- Stadt Kolbermoor
- Stadt Rosenheim
- Stadtwerke München (SWM) Services GmbH S-KE
- Stadtwerke München (SWM) Infrastruktur GmbH
- Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (Deutscher Wanderverband)
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Verkehrsclub Deutschland (VCD) – Landesverband Bayern e. V.
- Vermessungsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (als amtlicher Sachverständiger)
- Wasserbeschaffungsverband Feldolling
- Wasserverband Brucker Wehr
- betroffene Sachgebiete der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich anschließend der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.02.2014.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 06. und 07.05.2014 in der Stadt Rosenheim erörtert. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender wurden von dem Termin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

VI. Verträglichkeitsprüfungen

Neben dem Anhörungsverfahren führte die Regierung von Oberbayern auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen und unter Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde eine Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch. Geprüft wurde die allgemeine Umweltverträglichkeit sowie die Auswirkungen auf die FFH-Gebiete DE 8237-371 „Leitzachtal“ und DE 8037-372 „Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim“. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwände, insbesondere von Behörden und anerkannten Naturschutzvereinen, wurden dabei berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum für die Verträglichkeitsstudien umfasst neben der Hochwasserrückhaltefläche alle Flächen, die durch das Vorhaben direkt oder indirekt berührt werden. Der mit den Fachbehörden abgestimmte Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist in den Kartenanlagen 10.2.1 bis 10.2.4, Ordner 5, dargestellt.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen und die sich daraus ergebenden Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sind Gegenstand dieser Entscheidung.

C. Entscheidungsgründe

Die Zulassung des Vorhabens beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

I. Rechtsgrundlage

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der wasserrechtlichen Planfeststellung. Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung verändern oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern. Einem Gewässerausbau stehen gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gleich.

Die vorliegend beantragte Baumaßnahme ist als Errichtung eines Deichsystems zu qualifizieren, das den Hochwasserabfluss beeinflusst. Es stellt daher mit seinen zugehörigen Bauwerken und Einrichtungen einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dar.

Nach § 68 Abs. 2 S. 1 WHG konnte keine Plangenehmigung erteilt werden, denn nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 3 c S. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.6.2 Spalte 2 und Anlage 2 UVPG bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Daraus ergab sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3a ff. und § 4 UVPG i. V. m. Art. 78 a ff. BayVwVfG.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren hat gemäß § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG Konzentrationswirkung, d. h. der Planfeststellungsbeschluss umfasst auch alle nach anderen Rechtsgebieten erforderlichen behördlichen Entscheidungen und Genehmigungen.

Mit diesem Bescheid werden die „Errichtung und der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling“ zugelassen. Von der Planfeststellung auch umfasst ist die Einbindung der Unterwasserbecken der Leitzachwerke der Stadtwerke München GmbH, da der Umbau und anschließende Einsatz der Wasserbenutzungsanlagen planmäßiger Bestandteil des Hochwasserrückhaltebeckens und in dessen Funktionsweise einbezo-

gen ist. Die Unterwasserbecken werden zur Sicherstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes zwingend benötigt. Deshalb enthält der Bescheid Regelungen über die Nutzung der Unterwasserbecken im Hochwasserfall, ist aber von der allgemeinen Betriebsgenehmigung der Leitzachwerke unabhängig. Sollte im Hochwasserfall das gesamte zur Verfügung stehende Volumen von 6,62 Mio. m³ benötigt werden, so kann im Rahmen der Vorentlastung das Wasser der Unterwasserbecken durch Pumpbetrieb der Leitzachwerke in den Seehamer See gefördert werden. Die Modalitäten der Bewirtschaftung des Seehamer Sees im Rahmen der allgemeinen Bewirtschaftung durch die Leitzachwerke sind nicht Gegenstand dieses Bescheids. Durch das Vorhaben werden bei der Vorentlastung die maximalen und minimalen Stauhöhen sowie die Ableitungs- und Pumpmengen – wie vom Bescheid des Landratsamtes Miesbach vorgegeben – eingehalten.

II. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 43 Abs. 2 BayWG i. V. m. § 68 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung, da das Hochwasserrückhaltebecken ein Rückhaltevolumen von rund 6,62 Mio. m³ hat.

III. Verfahren

1. Raumordnerische Behandlung

Dem Planfeststellungsverfahren ging ein Raumordnungsverfahren nach Art. 23 BayLplG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 voraus. Die höhere Landesplanungsbehörde kommt bei Berücksichtigung gewisser Maßgaben zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Mit Schreiben vom 17.04.2014 hat die höhere Landesplanungsbehörde die Aktualität der landesplanerischen Beurteilung bestätigt.

Die zusammenfassende Darstellung der landesplanerischen Beurteilung erfolgt unter C.V.2.1.1.

2. Anhörungsverfahren

Das wasserrechtliche Verfahren ist nach den § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt worden.

Die bereitgestellten Unterlagen auf der Homepage des Vorhabensträgers waren eine zusätzliche freiwillige Serviceleistung für die Bürger, denn bisher besteht im BayVwVfG

keine Regelung, die in Fällen der öffentlichen oder der ortsüblichen Bekanntmachung in einem Verwaltungsverfahren zusätzlich eine Veröffentlichung im Internet vorschreibt.

3. Isoliertes Planfeststellungsverfahren

Dass für das Hochwasserrückhaltebecken als Teil des Gesamtkonzepts „Hochwasserschutz im unteren Mangfalltal“ isoliert ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, ist zulässig. Eine Aufspaltung eines Gesamtkonzepts in Teilabschnitte ist möglich, wenn sich die Teilplanungen nicht soweit verselbständigen, dass Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, unbewältigt bleiben (BVerwG, Urteil vom 10.4.1997, Az. 4 C 5.96 – BVerwGE 104, 236, 243; juris Rn. 25). Das landesplanerisch positiv beurteilte Gesamtkonzept des Hochwasserschutzes im unteren Mangfalltal wurde aufgrund des Umfangs in 40 Bauabschnitte aufgeteilt. Alle Bauabschnitte des Linienausbaus sowie das „Hochwasserrückhaltebecken Feldolling“ entwickeln sich aus dem Gesamtkonzept heraus. Das Hochwasserrückhaltebecken kompensiert u. a. die Abflussverschärfung, die sich durch den Deichlinienausbau im unteren Mangfalltal ergibt, und bewältigt ein wesentliches Problem des Gesamtkonzepts.

Der planungsrechtlichen Abschnittsbildung liegt die Erwägung zu Grunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Teilplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten praktikabel und effektiv handhaben kann (BVerwG, a.a.O.). Die Forderung, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, das Rückhaltemaßnahmen an der Leitzach und der Mangfall, die Auslasssteuerung des Tegernsees, Nachbesserungen des Linienausbaus und das Hochwasserrückhaltebecken in einem gemeinsamen Verfahren behandelt, ist aufgrund der vielfältigen und unterschiedlichen Schwierigkeiten nicht handhabbar. Ein zeitlich und inhaltlich gleichlaufendes Planfeststellungsverfahren für alle Hochwasserschutzmaßnahmen ist daher nicht möglich.

4. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Nachdem die für das Vorhaben durchgeführte allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 3 c S. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.6.2 Spalte 2 und Anlage 2 UVPG ergeben hat, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, bestand für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3a ff. und § 4 UVPG i. V. m. Art. 78 a ff. BayVwVfG. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß Art. 78 c S. 1 BayVwVfG ein unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die vom Vorhabensträger vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten alle gemäß § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen. Diese wurden nach § 7 UVPG den beteiligten Behörden im Rahmen des jeweiligen Anhörungsverfahrens zugeleitet. Ferner wurde der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 9 Abs. 1 UVPG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt unter C.IV.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das gesamte Vorhaben durchzuführen und hat somit die Bereiche abzudecken, die von der beantragten Genehmigung erfasst werden.

Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen dient der Feststellung des für die Erfüllung gesetzlicher Umweltauflagen maßgeblichen Sachverhalts. Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung sind alle entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, die insbesondere durch die Errichtung der beantragten Anlagen oder deren bestimmungsgemäßen Betrieb verursacht werden können. Die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG enthält die für die Bewertung nach § 12 UVPG erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie – soweit durch Fachrecht geboten – Aussagen über Art, Umfang und Häufigkeit oder Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen.

Der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen die von dem Antragssteller vorgelegten Gutachten und Untersuchungen sowie behördliche Stellungnahmen und Äußerungen, Einwendungen Dritter sowie eigene Ermittlungen der Regierung von Oberbayern zu Grunde. Aufgrund des breiten Ermittlungsaufwandes und der dabei erreichten Ermittlungstiefe besitzen die Grundlagen immer noch fachliche Aktualität und Aussagekraft. Im Rahmen der folgenden Darstellung werden Aussagen getroffen über die Lage, den Ist-Zustand der Umwelt und über mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt. Sie erfolgt nach § 11 S. 4 UVPG im Rahmen dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag. Die Bewertung nach § 12 UVPG erfolgt ebenso in dieser Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

Die nach § 11 UVPG zu erarbeitende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG genannten Schutzgüter

einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen etwaige erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich etwa erforderlicher Ersatzmaßnahmen, beruht auf den entsprechenden Unterlagen des Genehmigungsantrags, den im Genehmigungsverfahren abgegebenen behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 UVPG und den Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen und eigener Kenntnisse flossen mit ein.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist unter B.1 und im Erläuterungsbericht zum Vorhaben näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

1.2 Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation

Im Folgenden werden überblicksartig die wesentlichen Aspekte unter Vernachlässigung von detaillierten Angaben zusammengestellt. Auf die Umweltverträglichkeitsstudie, Teil 10.2, Ordner 5 wird ergänzend Bezug genommen.

1.2.1 Einwirkungsbereich

Der Untersuchungsraum im unteren Mangfalltal zwischen den Siedlungsgebieten von Feldkirchen-Westerham und Bruckmühl gehört zum Naturraum Voralpines Hügel- und Moorland. Das Vorhabensgebiet für das Hochwasserrückhaltebecken liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim, auf der rechten Mangfallseite südlich der Mangfall. Es wird im Norden durch die Mangfall begrenzt. Der Untersuchungsraum der Einwirkungen berücksichtigt aber auch die Bereiche nördlich der Mangfall, um potenzielle Auswirkungen des Betriebs durch Grundwasserveränderungen zu erfassen.

Im Süden grenzt der Irschenberg mit naturnahen Leitenwäldern an. Von hier fließt die Leitzach der Mangfall zu und mündet im Westen des Untersuchungsraumes bei Mangfall-km 26,300 ein.

Im Osten des Untersuchungsraumes befinden sich die Unterwasserbecken des Leitzachwerkes, die unter anderem durch Ausleitungen aus Mangfall und Leitzach gespeist werden. Sie sind naturfern aus Betonschalen erbaut und bieten für Erholungssuchende keinen Zugang zum Wasser. Im Untersuchungsraum wird das Wasser aus den Becken bei Mangfall-km 23,000 der Mangfall wieder zugeleitet.

1.2.2 Schutzgüter Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter

- **Wohnnutzung:** Das gesamte Vorhabensgebiet südlich der Mangfall ist bis auf 4 Gebäude der zur Gemeinde Feldkirchen-Westerham gehörenden Ansiedlung Schwaig unbebaut. Die Wohnbebauungen liegen außerhalb des im Betriebsfall eingestauten Bereiches.

Nördlich des Hochwasserrückhaltebeckens grenzen an die Mangfall die Ortsteile „Im Hofpoint“ und „Am Gries“ von Feldolling mit Wohnbebauung an, die überwiegend aus Einfamilienhäusern mit Gärten bestehen. Es besteht im Vorhabensgebiet eine Belästigung durch Stechmücken.

- **Freizeit- und Erholungsnutzung:** Der Untersuchungsraum hat keine regionale oder überregionale Bedeutung als Erholungsgebiet. Er dient der Naherholung der in der näheren Umgebung wohnenden Bevölkerung. Die Infrastruktur für die Erholung ist relativ gering ausgebaut und beschränkt sich weitgehend auf den südseitigen, sehr schmalen Deichkronenweg östlich der Feldollinger Brücke, der von Spaziergängern und Radfahrern genutzt wird.

- **Land- und forstwirtschaftliche Nutzung:** Die Flächen im Hochwasserrückhaltebecken werden vor allem landwirtschaftlich genutzt. Im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes dominieren Acker- und Grünlandflächen. Die Waldflächen werden überwiegend als Privatwald forstlich genutzt. Fast die Hälfte der Waldflächen wird von Nadelwäldern oder nadelholzdominierten Mischwäldern eingenommen.

- **Gewässernutzung, Fischerei:** Wasserkraftnutzung besteht durch die in den Untersuchungsraum reichenden Leitzachwerke der Stadtwerke München GmbH. Die Leitzachwerke umfassen Werksanlagen und drei Unterwasserbecken. Die Unterwasserbecken 2 und 3 der Leitzachwerke werden in das Hochwasserrückhaltebecken baulich und betrieblich einbezogen.

Die Mangfall und die Unterwasserbecken werden nicht-gewerblich fischereilich genutzt. Im Auwald des Deichhinterlands im Nordosten des Beckens wird eine aufgestaute Flutrinne z. T. als privater Fischweiher genutzt.

- **Jagd:** Im Vorhabensbereich befindet sich das Jagdrevier der Jagdgenossenschaft Vagen II.

- **Kulturgüter:** Im Vorhabensbereich sind keine Bau- oder Bodendenkmäler oder kulturhistorisch bedeutsame Objekte bekannt.
- **Sonstige Sachgüter:** Die Kreisstraße RO 13 führt aus Richtung Vagen im Südosten quer durch das Gebiet über die Mangfallbrücke nach Feldolling. Nördlich der Mangfall verläuft die Breitensteinstraße durch den Ortsteil „Am Gries“ nach Osten. Südlich der Mangfallbrücke zweigt die bis Schwaig asphaltierte Gemeindeverbindungsstraße nach Erb von der Kreisstraße nach Westen ab. Sonst verlaufen im Vorhabensgebiet noch einige unbefestigte Wege für die Land- und Forstwirtschaft. Östlich der Mangfallbrücke ist auf dem Deich ein schmaler Fußweg vorhanden. Die Unterwasserbecken der Leitzachwerke sind ringförmig von Straßen bzw. unbefestigten Wegen umgeben. Im Vorhabensgebiet liegen an der Mangfall zwei Brückenbauwerke: die Mangfallbrücke Feldolling und eine Fußgängerbrücke (alte Eisenbahnbrücke). Auf der Nordseite der Mangfall liegen an der Breitensteinstraße eine Kläranlage und ein Wertstoffhof. Mehrere Trassen von Versorgungsleitungen von unterschiedlichen Trägern queren das Vorhabensgebiet.

1.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die potenzielle natürliche Vegetation wird im Bereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens als Grauerlen-Auenwald im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald und Grauerlen-(Eschen-)Sumpfwald, örtlich mit Silberweidenwald, eingestuft.

Die reale Vegetation ist durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen unterschiedlicher Intensität gekennzeichnet. Im Zentrum des Hochwasserrückhaltebeckens dominieren großflächig Wiesen und Äcker, nur im Nordosten sind sie kleinteilig verzahnt mit Waldflächen. Ein Wald- und Gehölzgürtel unterschiedlicher Dichte und Artenzusammensetzung umschließt das geplante Rückhaltebecken fast vollständig. Größere Waldflächen innerhalb des Rückhaltebeckens im Nordosten sind z. T. Auwälder (Grauerlenau, Übergangsformation zwischen Weichholz- und Hartholzauen) und Ahorn-Eschen-Wälder in noch relativ standorttypischer Ausprägung gemischt mit Nadelholz- und Mischwaldflächen. Naturnahe Offenlandflächen sind vor allem auf den Mangfalldeichen und Vorländern als krautige Flächen trockener und feuchter Standorte vorhanden. Hinzu kommen Stauden- und Röhrichtbestände, die eingestreut in Waldflächen oder entlang von Waldrändern vorkommen. Artenreiche, selten gemähte Wiesenbestände finden sich sowohl in schmalen Bändern auf der Südseite der Mangfalldeiche als auch großflächig im Bereich des Schutzdeiches um das westliche Speicherbecken. Umgeben von Gehölz- und Waldflächen und mit kleinen, eingestreuten Gehölzgruppen befinden sich relativ magere sowie feuchte, extensiv genutzte Wiesen.

Das FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ reicht im Westen von der Leitzach – über deren Mündung in die Mangfall hinaus – in den Untersuchungsraum hinein. Im Vorhabensgebiet sind ansonsten keine Schutzgebiete nach BNatSchG bzw. nach Bay-NatSchG ausgewiesen, es befinden sich dort aber mehrere gesetzlich geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile. Die Waldflächen im Nordosten des Untersuchungsraumes, die an den Mangfalldeich anschließen, sind im Waldfunktionsplan als „Wald mit besonderer Bedeutung als Biotop“ dargestellt.

1.2.3.1 Tiere

Es wurde das Vorkommen von streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von Europäischen Vogelarten belegt.

Für Fledermäuse stellen die Wasserläufe sowie die angrenzenden Wälder und Wiesen wichtige Strukturen als Flugleitbahn, Jagdrevier und Sommerquartier dar. Insgesamt wurden 11 Fledermausarten im Untersuchungsraum nachgewiesen (Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Mausohr, Mops-, Mücken-, Nord-, Rauhaut-, Wasser-, Wimper-, Zweifarband Zwergfledermaus), 3 weitere Arten sind potenziell vorkommend. Auch mit Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen zu rechnen. Im Untersuchungsraum wurden 90 Vogelarten der verschiedenen Gilden nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

Die auf der Roten Liste Deutschland und Bayern stehende Zauneidechse wurde im Untersuchungsraum ebenfalls nachgewiesen.

Die Auwaldbereiche und hier vor allem die kleinen Stillgewässer bieten Amphibien einen Laich- und Ganzjahreslebensraum. Zahlreiche Amphibienfunde konnten im Bereich der Leitenwälder und in feuchten Zonen am Leitenfuß gemacht werden. In Fahrspuren und anderen temporären Wasserflächen auf Lager- und Ackerflächen wurden verschiedene Entwicklungsstadien der streng geschützten Gelbbauchunke und anderer Lurche (streng geschützt: Kleiner Wasserfrosch) beobachtet.

Im Untersuchungsraum wurden zudem 17 seltene bzw. gefährdete Fischarten festgestellt.

Die blütenreichen Staudensäume auf den Mangfalldeichen und die extensiven Mähwiesen im Bereich der Unterwasserbecken dienen einer Vielzahl von Schmetterlingen, Heuschrecken, Käfern und anderen Insekten als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat. Bei Niedrigwasser freiliegende Kiesflächen der Mangfall bieten wertvolle potenzielle Habitate für Laufkäfer. Im Rahmen der Sonderuntersuchungen konnte der streng geschützte Tagfalter Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht nachgewiesen werden

(lediglich ein lokales Vorkommen der Futterpflanze am Mangfallufer), dagegen drei gefährdete Arten (Baumweißling, Kleiner Eisvogel und Frühlings-Perlmutterfalter).

1.2.3.2 Pflanzen

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden 322 Pflanzenarten erfasst. Als gefährdete Arten der Roten Liste Bayern kommen die Orchideenarten Helm-Knabenkraut und Geflecktes Knabenkraut vor, daneben 21 Pflanzenarten der Vorwarnliste. Der Untersuchungsraum weist keine Vorkommen oder Lebensräume für streng geschützte Pflanzenarten auf.

1.2.3.3 Biologische Vielfalt

Die höchste biologische Vielfalt ist im Untersuchungsraum in noch relativ naturnah erhaltenen und strukturreichen Auwaldbeständen zu erwarten, wie sie im Bereich des FFH-Gebiets und im nordöstlichen Beckenbereich zu finden sind, sowie in stellenweise noch naturnah erhaltenen Saum- und (Ufer-/Feld-)Gehölzstrukturen. Dies zeigt sich auch in den Artnachweisen aus dem Untersuchungsraum, u. a. mit über 300 Pflanzenarten, 11 Fledermausarten, ca. 90 Vogelarten, ca. 30 Tagfalterarten, welche bei den Kartierungen schwerpunktmäßig in diesen Auenhabitaten des Untersuchungsraums registriert wurden. Dennoch reichen die Artenzahlen des Untersuchungsraums wegen der Flusseintiefung, Abdeichung und angrenzenden Intensivlandwirtschaft nicht an naturnäher erhaltene Auenlandschaften des Voralpenlands heran.

1.2.4 Schutzgut Boden

Unter einer geringen Oberbodenschicht liegt eine im Osten und Westen bis zu 1 m mächtige Auenlehmschicht mit geringen Durchlässigkeiten. Darunter sind schluffige bis sandige Kiese mit mittleren Durchlässigkeiten und mitteldichter bis dichter Lagerung zu finden. Das Tertiär schließt daran mit tonig, sandigen Schluffen mit sehr geringen Durchlässigkeiten an. Der Boden unter den vorhandenen Dämmen im Osten besteht vorwiegend aus kiesigem Material mit wechselnd lockerer bis dichter Lagerung und stark schwankenden, hohen bis mittleren Durchlässigkeiten.

Für die Auenvegetation und die dort lebende Tierwelt sind vor allem die Auenböden auf den Vorländern der Mangfalldeiche, am Leitzachufer und in den – wenn auch nur noch äußerst selten überfluteten – Auwäldern als besonders schützenswert und wertvoll zu bewerten.

Im geplanten Rückhaltebecken Feldolling liegen mehrere Altlastverdachtsflächen vor. Der Boden im Untersuchungsraum ist hinsichtlich Substrat und Lagerung an den Leiten und in der unbebauten Aue noch naturnah und standorttypisch. Durch Überbauung u.

a. mit Straßen, Gebäuden und Deichen wurden Böden im Untersuchungsgebiet zerstört. Auch im Umgriff um diese überbauten Flächen wurden die ursprünglichen Böden beeinträchtigt. Veränderungen der ursprünglichen Böden ergeben sich aus der weitläufigen landwirtschaftlichen Nutzung im Untersuchungsgebiet, insbesondere auf Ackerstandorten.

1.2.5 Schutzgut Wasser

1.2.5.1 Grundwasser

Im eher gefällearmen unteren Mangfalltal ist der Flurabstand des Grundwassers relativ gering und entspricht in etwa der Eintiefung der Mangfall gegenüber dem umliegenden Gelände. Der Grundwasserstrom ist ungefähr parallel zur Mangfall nach Osten gerichtet, hin zu den Brunnen Vagen, welche die Trinkwasserversorgung des Marktes Bruckmühl sicherstellen. Der Grundwasserflurabstand im Untersuchungsraum beträgt nur 1 bis 4 m und die Mächtigkeit der Deckschichten aus der Bodenauflage und den Auelehmen ist mit nur 0,1 bis 1,5 m sehr gering.

1.2.5.2 Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum befinden sich die Mangfall, die Leitzach, ein kleiner, zeitweise wasserführender Bach westlich von Schwaig, sowie eine wasserführende Flutrinne nordöstlich beim Unterwasserbecken 3.

Das Flusssystem der Mangfall wurde in den letzten beiden Jahrhunderten durch technische Eingriffe erheblich verändert. Um die Sohleintiefung aufgrund fehlender Geschiebefrachten zu unterbinden, wurden in relativ kurzen Abständen Stützschwelle eingebaut. Die Mangfall ist flussparallel bedeiht. Die Deiche haben auf der rechten Flussseite Höhen zwischen 0,5 m bis etwa 2,0 m über Gelände. Zur Energiegewinnung wird der Mangfall sowie ihren Zuflüssen Leitzach und Schlierach mehrere Flusskilometer oberhalb des Untersuchungsraumes Wasser entzogen. Innerhalb des Untersuchungsraumes ist die Mangfall überwiegend reduziert auf eine Ausleitungsstrecke mit deutlich verminderter Wasserführung und entsprechend beeinträchtigten biologischen Funktionen und Erscheinungsbild. Mangfall und Leitzach weisen gemäß der Gewässergütekarte für den Landkreis Rosenheim von 2005 die Güteklasse II (mäßige Belastung) auf. Die Mangfall ist im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens hinsichtlich ihrer Strukturgüte stark verändert (Gewässerstrukturgüteklasse 5).

1.2.5.3 Überschwemmungsgebiet/Wasserschutzgebiet/Vorranggebiet

Seit dem 17.02.2014 weist die „Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Kolbermoor, der

Stadt Bad Aibling, der Marktgemeinde Bruckmühl und der Gemeinde Feldkirchen-Westerham im Landkreis Rosenheim“, in der Anlage 1 u. a. die zukünftige Hochwasserrückhaltefläche als Überschwemmungsgebiet aus.

Der größte Teil des Untersuchungsraumes südlich der Mangfall ist als wasserwirtschaftliches Vorranggebiet bzw. Wasserschutzgebietsvorschlag ausgewiesen. Im Osten schließt sich das Wasserschutzgebiet der Trinkwasserbrunnen in Vagen zur Wasserversorgung des Marktes Bruckmühl an. Das bestehende Wasserschutzgebiet liegt östlich der Unterwasserbecken der Leitzachwerke (engere und weitere Schutzzone).

1.2.6 Schutzgut Klima und Luft

Die lufthygienischen Verhältnisse im sehr ländlich geprägten Vorhabensgebiet gelten aufgrund der geringen Siedlungsdichte und überwiegend schwachen bis mittleren Verkehrsnutzung als relativ unbelastet. Die Waldgebiete in der Mangfallaue und an den Leitenhängen im Süden bzw. Südwesten dämpfen Klimaextreme (Temperatur, Wind) und erhöhen Luftturbulenz und -durchmischung wie auch Staubfilterung. Zudem sind sie wichtige Frischluftbildungsflächen. Vor allem die Unterwasserbecken der Leitzachwerke und landwirtschaftlichen Flächen des Hochwasserrückhaltebeckens wirken als Kaltluftentstehungsgebiete. Die Kalt- und Frischluft wird vor allem über die Mangfall als Hauptfrischluftschneise und durch die Hangabwärtsbewegung an den Leitenwäldern der Mangfall nach Norden und Osten transportiert. Die Deiche der Unterwasserbecken verhindern jedoch das weitere Abströmen der Luft in Richtung Südosten, so dass es zum Kaltluftstau kommt.

1.2.7 Schutzgut Landschaft

- **Landschaftsbild:** Das Landschaftsbild wird durch folgende Strukturen und Elemente geprägt:
 - Flussschlauch der Mangfall mit den Vorländern und begleitenden Gehölzflächen, mit standorttypischen Baum- und Straucharten,
 - mangfallparallele Deiche,
 - weiträumiger, relativ ausgeräumter zentraler Bereich des Rückhaltebeckens, der nach Süden und Südwesten durch die aufsteigende Kulisse der Hangleitenwälder, nach Osten durch die Deiche der Speicherbecken und nach Norden durch die Gehölzbänder entlang der Mangfall begrenzt wird,
 - kleinräumige Gliederung mit verzahnten Wald- und Landwirtschaftsflächen im Nordosten und im Siedlungsbereich Schwaig,
 - markante Einzelbäume in der Feldflur, z. T. mit Sträuchern als Unterwuchs, und Bäume entlang der Kreisstraße,

- Unterwasserbecken im Osten (naturfern mit steilen, betonierten Ufern) und
- umgebende und querende Stromleitungen.

Insgesamt überwiegt ein technischer Eindruck.

Die Wälder entlang der Mangfalleite im Süden des Untersuchungsraumes sind im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Hangwälder südlich der Mangfall“ (Nr. 20) ausgewiesen.

- **Schutzgebiete:** Im Vorhabensgebiet befinden sich 7 Biotope. Im westlichen Teil des Untersuchungsraums des Hochwasserrückhaltebeckens, in dem Baumaßnahmen für die Errichtung des Einlassbauwerks geplant sind, befindet sich ein Teilbereich des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“.

1.2.8 Wechselwirkungen

Eher gering ausgeprägt sind im Untersuchungsraum die für naturnahe Auen typischen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, da durch die Abdeichung und Flusseintiefung der Mangfall die typischen ständigen Veränderungen durch Überflutungen, Bodenveränderungen, Grundwasserveränderungen oder Lebensraumveränderungen (sog. Auendynamik) nicht mehr ausgeprägt sind. Von den immer vorhandenen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind im Untersuchungsraum die Wechselwirkungen zwischen Wasser, Boden und menschlicher Gesundheit sowie Pflanzen und Landschaftsbild besonders ausgeprägt. Im bereits derzeitigen Überschwemmungsgebiet ab einem HQ₃₅ können sich durch Einschwemmen von Stoffen und Infiltration Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Trinkwassergewinnung ergeben. Die vorhandenen Ufergehölze, Auwaldreste und Gehölzpflanzungen entlang der Mangfallsüdseite und den Unterwasserbecken tragen wesentlich zur Eingrünung bei und sind für das Landschaftsbild die wertgebenden Elemente.

1.3 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

1.3.1 Allgemeine Auswirkungen

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wie folgt differenzieren:

- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus dem Baubetrieb, den Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Lagerflächen u. ä., der Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen sowie Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und Habitatflächen für die lokale Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes sowie Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.
- Betriebsbedingte Auswirkungen sind Veränderungen der Boden-, der Überflutungs- und der Grundwasserverhältnisse, der Lebensbedingungen für Pflanzen- und Tierarten, Veränderungen der land- und forstwirtschaftlichen sowie fischereilichen Nutzbarkeit des Gebiets als auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. Flächenversiegelung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum quantitative Angaben machen.

Auf Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Regierung von Oberbayern sind durch das Vorhaben hauptsächlich die im Folgenden dargestellten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Auf die detaillierten Beschreibungen der Umweltverträglichkeitsstudie (Teil 10.2, Ordner 5) wird ergänzend Bezug genommen.

Bei den Auswirkungen wurde differenziert zwischen denjenigen, die auf den Baubetrieb (= baubedingte Auswirkungen), die Baumaßnahmen (= anlagenbedingte Auswirkungen) oder die Retentionsflutungen (= betriebsbedingte Auswirkungen) zurückzuführen sind.

1.3.2 Schutzgut Mensch und sonstige Sachgüter

- **Wohnnutzung:** Während der Bauphase ist mit baubedingten Beeinträchtigungen durch Bauverkehr, Lärm-, Abgas- und Staubemissionen sowie Verschmutzungen zu rechnen.

Der Ortsteil Schwaig liegt im Beckenbereich außerhalb des Staubereiches im Bereich zwischen dem rechten Hochwasserschutz-Deich der Mangfall, dem Zuleitungsgerinne und dem Staubereich. Der Ortsteil Schwaig besteht aus 4 Anwesen, von deren Grundstücken erhebliche Flächen für die geplanten Bauwerke in Anspruch genommen werden.

Bei sehr großen Hochwasserereignissen über HQ_{100} ergibt sich durch das Hochwasserrückhaltebecken im Überschwemmungsbereich der Mangfall eine Verbesserung der

öffentlichen Sicherheit, da durch das Hochwasserrückhaltebecken Gefahren für Leib und Leben vermieden werden.

Vor Ort wird zum einen die Hochwassersicherheit für den Ortsteil Schwaig erhöht. Im bestehenden Zustand liegt Schwaig im Überschwemmungsgebiet der Mangfall und ist ab etwa einem HQ_{35} einer Überflutung ausgesetzt. Auf Grund der Lage von Schwaig im Schutzbereich des Beckenbereiches ist aufgrund der Anlagensicherheit der HWS-Mauer und des -Deiches (im Übrigen für die gesamte Deich- und Dammstrecke) zukünftig ein Hochwasserschutz bis über ein $HQ_{1.000}$ gegeben (Deichhöhe $HW_{1.000} + 1,0$ m Freibord). Während der Befüllung liegt Schwaig in Insellage zwischen der Mangfall, dem Zuleitungsgerinne und dem Staubereich des Hochwasserrückhaltebeckens. Die Grundwasserstände werden sich senken. Die normalerweise von den Anwohnern genutzte Gemeindeverbindungsstraße von der Kreisstraße RO 13 westlich abzweigend nach Erb ist im Flutungsfall eingestaut. Während der gesamten Einstauzeit ist eine Zufahrt aber über den Trenndeich bzw. über den HWS-Deich der Mangfall möglich.

Zum anderen wird auch die Hochwassersicherheit für den Ortsteil „Am Gries“ erhöht, denn nach Fertigstellung der beiden Maßnahmen BA 02 und Hochwasserrückhaltebecken besteht ein Hochwasserschutz bis zu Hochwasserereignissen von mindestens $HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag, wobei eine zusätzliche Sicherheit durch eine Teilumleitung der Hochwasserwelle durch das Hochwasserrückhaltebecken erreicht werden kann. Durch eine entsprechende Drainageleitung ergeben sich bei Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens in den bebauten Bereichen im Ortsteil „Am Gries“ gegenüber dem Ist-Zustand keine höheren Grundwasserstände. Negative Auswirkungen der Grundwasserstände „Im Hofpoint“ westlich der Kreisstraße RO 13 sind aufgrund der Innendichtung im Trenndeich bis in den dichten Untergrund nicht zu befürchten.

Durch die im Betriebsplan vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen, u. a. Warnungen, Sperrungen und die Bemühung eines Einsatzteams, wird sichergestellt, dass durch den Betrieb keine direkten Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Durch die Flutungen werden keine Menschen gefährdet, da durch die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften sichergestellt wird, dass das Becken zum Flutungszeitpunkt menschenleer ist.

Ferner ist eine Verbesserung der Mückenbelastung im Gebiet zu erwarten. Zum einen wird die Häufigkeit der Überflutung, in deren Folge sich Mückenhabitate in Restwasseransammlungen bilden können, statistisch gesehen abnehmen. Zum anderen ergeben sich durch die Drainagemaßnahmen kleinere Restwasserflächen und geringere Restvernässungszeiten als im Ist-Zustand.

- **Freizeit- und Erholungsnutzung:** Während der Bauphase ist mit baubedingten Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch Bauverkehr, Lärm-, Abgas- und Staubemissionen sowie Verschmutzungen zu rechnen.

Der bisher vorhandene abwechslungsreiche und viel genutzte Fußpfad am südlichen Mangfallufer geht verloren, wird aber durch die neuen Wege am Deichfuß und auf der Deichkrone ersetzt. Zudem wird die erhöhte Lage von der Deichkrone aus weite Blicke in das Umland und bis zu den Alpen erlauben, die bislang nur eingeschränkt gegeben sind. Für die Erholungsnutzung steht nach Beendigung der Baumaßnahme mit dem Deichkronenweg wieder ein mangfallbegleitender Weg zur Verfügung. Mit dem Betriebsweg im Süden des Beckenbereiches entsteht ein bislang nicht vorhandener Rundweg für die Erholungsnutzung.

Die Einschränkung der Erholungsnutzung ist je Flutungsereignis auf wenige Tage begrenzt.

- **Landwirtschaftliche Nutzung:** Die Baustelleneinrichtungen liegen überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Während der Bauzeit ist eine Bewirtschaftung dieser Flächen nicht möglich. Außerdem kommt es zu zeitlich befristeten Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernissen. Schädliche Bodenveränderungen auf den Flächen werden soweit wie möglich vermieden. Nach der Bauzeit werden die beanspruchten Flächen rekultiviert.

Durch die geplanten Bauwerke werden landwirtschaftlichen Flächen überbaut. Im Bereich des Zuleitungsgerinnes ist nur noch eine extensive Grünlandnutzung (keine Düngung, später Schnitzeitpunkt) mit vorrangig naturschutzfachlicher Zielsetzung möglich. Zusammen mit der Fläche für die Ausgleichsmaßnahme A 8 gehen der Landwirtschaft insgesamt 32,29 ha verloren.

Während der Retentionsflutung ist eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht möglich. Durch Überstauung und Überschlickung sind auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen Schädigungen und Ausfälle von Kulturpflanzen zu erwarten. Die Schwere der Betroffenheit nimmt mit der Einstautiefe und -dauer von Westen nach Osten zu. Durch anhaltende Vernässung kann es zu Bewirtschaftungerschwernissen kommen. Ein nennenswerter Eintrag von Geschiebe aus der Mangfall in den Beckenbereich ist nicht zu erwarten. Im Hinblick auf Schadstoffeinträge aus der Mangfall ist eine Kontamination der Böden unwahrscheinlich. Nach einer Retentionsflutung werden die Böden auf Schadstoffgehalte geprüft und falls nötig dekontaminiert und rekultiviert. Eine Bodenerosion ist durch die Befüllung des Hochwasserrückhaltebeckens nicht zu erwarten: Die Gefahr, dass im Winterhalbjahr eine Flutung Erosionen verursacht, ist insgesamt sehr gering, da Hochwässer vorwiegend im Frühsom-

mer/Sommer ablaufen, wo durch frühe Kulturen der Boden schon durchwurzelt ist. Im Übrigen wird ggf. abgeschwemmter Boden rückgebaut. Die geplanten Durchlässe und Gräben zur Restwasserentleerung führen zu kleineren Restwasserflächen und kürzeren Restvernässungszeiten und beschleunigen damit die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung der Flächen.

- **Forstwirtschaftliche Nutzung:** Für das Vorhaben werden 5,4 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche gerodet, die der forstwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen.

Durch die Überflutungen sind keine größeren Schäden zu erwarten, wenngleich es aufgrund der Einstauhöhe zu einzelnen Ausfällen kommen kann. Während der Retentionsflutungen ist eine Bewirtschaftung nicht möglich. Durch anhaltende Vernässung kann es zu Bewirtschaftungserschwernissen kommen.

- **Gewässernutzung, Fischerei:** Bauzeitlich ergeben sich für die Leitzachwerke geringe betriebliche Auswirkungen durch vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen, eine maximale Einschränkung von 0,5 % des Nutzvolumens der Unterwasserbecken und betriebliche Umstellungen. Die Anlagen führen zu dauerhafter Flächeninanspruchnahme von Betriebsflächen der Leitzachwerke für die Aufstandsflächen der geplanten Bauwerke. Durch die vollkommene Untergrundabdichtung im Absperrdamm zu den Unterwasserbecken ergeben sich dauerhafte Absenkungen der Grundwasserverhältnisse. Es ist mit geringfügigen Setzungen der Unterwasserbecken zu rechnen, die jedoch die Stabilität nicht nachteilig beeinflussen. Im Betriebsfall des Hochwasserrückhaltebeckens kommt es zu deutlichen betrieblichen Einschränkungen für die Leitzachwerke bzw. zu einer vollständigen Betriebsunterbrechung. Je nachdem, ob die Unterwasserbecken der Leitzachwerke im Befüllungsfall genutzt werden, und je nach Größe des Hochwasserereignisses und der Form der Zuflussganglinie der Mangfall kann die Betriebseinschränkung für die Leitzachwerke 5 Tage dauern. Außer der reinen Betriebsunterbrechung kann im Befüllungsfall ggf. auch Pumpbetrieb am Leitzachwerk zur Förderung von Wasser aus den Unterwasserbecken in den Seehamer See erforderlich sein.

Am Ende des Ableitungsrohres der Drainageleitung, unmittelbar nördlich des Schützenbauwerks im Einlaufbereich des Triftbachkanals bei Mangfall-km 23,000, wird das in der Drainageleitung gesammelte Grundwasser in den Triftbach eingeleitet.

Durch die Baumaßnahmen sind geringe Auswirkungen auf die fischereiliche Nutzung zu befürchten. Bei ordnungsgemäßigem Baubetrieb ist lediglich von vorübergehenden Trübungen in der Mangfall auszugehen. Das Gewässerbett der Mangfall wird nur in

kurzen Abschnitten im Bereich der geplanten Einlass- und Auslassbauwerke und hier auch nur im Uferbereich berührt. Lediglich im Uferbereich des Einlassbauwerks auf ca. 150 m Länge und gegenüber des Auslassbauwerks im Hauptbecken ist eine zusätzliche Böschungssicherung aus Wasserbausteinen erforderlich. Im Bereich des Einlassbauwerks gehen dadurch die bestehenden strukturreichen Bühnenbereiche verloren. Hingegen ergeben sich durch die geplante Renaturierung im Bereich der Deichrückverlegung von Mangfall-km 25,400 bis 25,680 Flachuferbereiche, welche günstig für die Fischbrut sind. Nach Baufertigstellung ergeben sich im Normalzustand in Bezug auf die Abflussverhältnisse (Fließgeschwindigkeiten und -tiefen, Abflüsse, Geschieberegime etc.) keine Auswirkungen auf die Fischerei.

Im Betriebsfall des Hochwasserrückhaltebeckens ist bei der Befüllung auf Grund der erheblichen Einleitungsmenge mit dem Verdriften von Fischen aus der Mangfall in das Rückhaltebecken zu rechnen.

- **Jagd:** Während der Bauzeit kann das Wild durch Lärm aufgeschreckt werden. Bei einer Flutung kann das Wild vor den ansteigenden Wassermassen fliehen.
- **Sonstige Sachgüter:** In der Bauphase kann es auf Grund der sehr großen erforderlichen Erdbewegungen zu Beeinträchtigungen im Bereich der Anfahrtstrecken (Lärmentwicklung durch Lkw-Verkehr, Erhöhung des Verkehrsaufkommens, Verschmutzungen, ggf. Straßenschäden) kommen. Im Bereich der Straßenanhebung der Kreisstraße RO 13 über den Absperrdamm ist für die Bauzeit die Verkehrsführung über ein Bauprovisorium mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 bis 30 km/h erforderlich. Zeitweise kann die Einrichtung einer einspurigen Verkehrsführung mit Wechsellampenschaltung und für kurze Zeiträume (tageweise) auch eine Vollsperrung erforderlich sein.

Nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens ergibt sich eine Auswirkung auf den öffentlichen Verkehr nur durch die Straßenanhebung der Kreisstraße RO 13 über den Absperrdamm, da im Anhebungsbereich (690 m Länge) eine dauerhafte Geschwindigkeitsbeschränkung und ein Überholverbot erforderlich sind.

Im Befüllungsfall ist eine Vollsperrung der Kreisstraße RO 13 erforderlich. Während der gesamten Einstauzeit ist eine Zufahrt aber über den Trenndeich bzw. über den HWS-Deich der Mangfall möglich. Es muss unter Berücksichtigung der nachlaufenden Maßnahmen wie Straßenreinigung und Beseitigung von Kleinschäden mit einer Dauer der Straßensperrung von bis zu 5 Tagen gerechnet werden.

Die Kläranlage und der Wertstoffhof werden aufgrund der Drainageleitung durch den Betrieb nicht beeinträchtigt. Die Retentionsflutung wirkt sich auf die Sparten nicht aus.

1.3.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Während des Baubetriebs können Staub und Abgase die Umgebung beeinträchtigen, und es kommt zu zeitlich befristeten baubedingten Störungen und Tötungsrisiken für die Tierwelt.

Die Errichtung der baulichen Anlagen führt in den dauerhaft überbauten Bereichen zu einem vollständigen Verlust von Vegetationsflächen und Lebensräumen. Hinzu kommt eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen, Baustellenbetrieb und Lagerflächen, welche aber weitestgehend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt. Bezüglich FFH-Gebietsschutz gehen im FFH-Gebiet „Leitzachtal“ durch Rodung und Überbauung (Errichtung des Einlassbauwerks mit Anstrombereich, Errichtung von Deichen) ca. 4.980 m² des prioritären Lebensraumtyps 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) verloren.

Hinsichtlich des Artenschutzes werden Verbotstatbestände bei den vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei den Europäischen Vogelarten erfüllt. Durch die Rodung von 5,4 ha Waldfläche wird Wald als Lebensraum geschützter Arten zerstört.

Im Betriebsfall kommt es im Osten des Hochwasserrückhaltebeckens zu nicht auentypischer, unnatürlich hoher Überstauung. Der Wald- und Gehölzbestand im hohen Einstaubereich (Stauhöhen > 4 m) des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens umfasst eine Fläche von ca. 8,7 ha, insbesondere eine weitgehend zusammenhängende Waldfläche mit hohem Anteil an noch erhaltenen Auwaldbeständen und Vorkommen geschützter und gefährdeter Tierarten. Diese Bestände werden derzeit ab einem HQ₃₅ überflutet, im östlichen Beckenbereich mit Einstauhöhen von 0,5 bis 2,5 m und Standzeiten von ca. 6 Tagen. Ein Einstau erfolgt ab HQ₁₀₀, d. h. statistisch nur noch einmal in 100 Jahren, aber im östlichen Beckenbereich (Waldflächen) mit Einstauhöhen von 4 bis 8,5 m und Einstauzeiten bis ca. 3,5 Tagen (bautechnische Minimierung durch Auslassbauwerke und Optimierung der Restwasserflächen). Durch die Flutungen sind eher geringe betriebsbedingte Auswirkungen auf Gehölzbestände, Krautschicht und Bodengefüge zu erwarten. Bei einem hohen Einstau können aber neben bodenlebenden Arten auch Gebüschbrüter, Baumbrüter, Höhlenbrüter sowie Nutzer von Höhlen und Spaltenquartieren Bestandsverluste erleiden. Vorhandene Baumhöhlen können durch Wasser und Fäulnis unbenutzbar werden, wodurch auch einzelne Lebensstätten verloren gehen würden. Dagegen wären im derzeitigen Zustand bei einem Hochwasserereignis HQ₁₀₀ nur bodenlebende Arten und z. T. Gebüschbrüter von Hochwasser betroffen.

1.3.4 Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben kommt es neben dauerhafter Überbauung zu vorübergehender baubedingter Inanspruchnahme von Flächen mit Bodenbeeinträchtigung u. a. durch Befahrung, Lagerung und Verdichtung. Die Baustellenflächen betreffen ganz überwiegend landwirtschaftlich genutzte Böden. Schädliche Bodenveränderungen auf diesen Flächen werden soweit wie möglich vermieden. Nach der Bauzeit werden die beanspruchten Flächen rekultiviert.

Durch dauerhafte Überbauung, Abtrag und Auftrag von Boden (Deich- und Dammbauwerke, Betriebswege, Bauwerke) kommt es großflächig zu Verlust von Bodengefüge und natürlicher Schichtung sowie zur Verdichtung der Sohle. Davon sind großflächig auch naturnahe Böden unter Auwald- und Gehölzbeständen betroffen.

Mit Bodenerosionen ist durch die Befüllung des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling nicht zu rechnen, da Hochwässer vorwiegend im Frühsommer/Sommer ablaufen, zu einem Zeitpunkt, zu dem durch frühe Kulturen der Boden schon durchwurzelt und damit weniger erosionsanfällig ist. In Bezug auf Überschlickung ist nur mit einer geringen Ablagerung von Feinsedimenten zu rechnen. Der Schwebstoffanteil im Mangfallwasser bei Hochwasser beträgt nur 1 bis 2 g/l. Selbst unter der Annahme, dass sich der gesamte Schwebstoffanteil absetzt, was bei einer maximalen Standzeit von unter 5 Tagen nicht der Fall ist, und einer mittleren Wassertiefe von 5 m ergibt sich eine Ablagerung von Feinsedimenten mit einer Schichtdicke von im Mittel nur etwa 4 mm. Bei der maximalen Wassertiefe von 9 m ergibt sich ein entsprechender maximaler Wert von 7 bis 8 mm. Im Hinblick auf Eintrag von Schadstoffen aus der Mangfall ist eine Kontamination der Böden unwahrscheinlich. Nach einer Retentionsflutung werden die überschwemmten Böden auf Schadstoffgehalte geprüft und falls nötig dekontaminiert und rekultiviert.

Auch bei hoch einstauenden Rückhaltebecken kommt es erst nach regelmäßig und häufig wiederkehrenden Überflutungen zu deutlich erkennbaren negativen Bodenveränderungen. Negative Bodenveränderungen wie Strukturbeeinträchtigung, Polygonbildung, Ersticken aufkeimender Vegetation durch starke Sedimentation bis 5 cm Schichtdicke pro Stauereignis wurden nur in Rückhaltebecken beobachtet, in deren Einzugsgebiet Feinsedimente dominieren (Acker- und Lößgebiete). Demnach sind im Hochwasserrückhaltebecken wegen der Seltenheit des Einstaus, der kurzen Standzeit, aber auch wegen der relativ geringen zu erwartenden Sedimentation, trotz des hohen Einstaus nur geringe betriebsbedingte Auswirkungen auf das Bodengefüge zu erwarten.

Durch das Anlegen von Gräben und Einbau von Durchlässen wird die Entwässerung der eingestauten Flächen verbessert.

1.3.5 Schutzgut Wasser

- **Grundwasser:** Durch die Erdbewegungen während der Baumaßnahmen kommt es bauzeitlich zur Verringerung der Deckschichten bzw. es kann im Gründungsbereich der Bauwerke zu Grundwasseraufschlüssen kommen. Teile des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens liegen im Grundwasserzstrombereich der Brunnen Vagen des Marktes Bruckmühl. Hier besteht während der Bauzeit ein erhöhtes Gefährdungspotenzial. Die Baumaßnahmen führen jedoch zu keinen anhaltenden Veränderungen der Grundwasserverhältnisse.

Die geplanten Bauwerke des Hochwasserrückhaltebeckens binden i. d. R. nicht in den dichten Untergrund ein. Eine Ausnahme bildet der Trenndeich, bei dem von Mangfall km 24,800 bis 25,200 auf einer Länge von 400 m die Innendichtung bis in den dichten Untergrund verlängert wird. Da die Hauptfließrichtung des Grundwasserstromes hier etwa mangfallparallel von West nach Ost verläuft, sind dadurch keine größeren Auswirkungen, insbesondere keine weiträumigen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Auch entlang des Absperrdamms wird die Innendichtung über 1.106 m bis in den dichten Untergrund verlängert. Die Hauptcharakteristik des Brunnenzustroms wird gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändert, im Bereich des Absperrdamms erfolgt eine Umlenkung des Anstrombereichs.

Um bei Befüllung des Beckens die Zusickerungsmenge in den Untergrund durch die abgrabungsbedingte Reduktion der Deckschichten im Zuleitungsgerinne nicht zu erhöhen, ist im gesamten Abgrabungsbereich im Zuleitungsgerinne das Aufbringen einer 30 cm starken Oberbodenschicht vorgesehen. Die Abgrabung liegt außerhalb des Hauptzstrombereichs zu den Brunnen Vagen. In der eingestauten Fläche sind aufgrund des höheren Einstauniveaus jedoch hygienische, chemisch-physikalische und sensorische Beeinträchtigungen des Brunnenwassers durch höhere Infiltrationsraten in den Grundwasserleiter denkbar. Durch zügige gesteuerte Befüllung und Entleerung des Beckens ergeben sich kürzere Standzeiten als im Ist-Zustand, wodurch die Risiken für die Brunnen gesenkt werden.

Eine Altablagerung am südlichen Ende des Unterwasserbeckens 3 wird nicht mehr ganz überflutet, so dass die Gefahr von Auswaschungen auch bei Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens verringert wird.

- **Oberflächengewässer:** Das Gewässerbett der Mangfall wird nur in kurzen Abschnitten im Bereich der geplanten Einlass- und Auslassbauwerke sowie für die Deichrückverlegung und hier auch nur im Uferbereich berührt. Bei ordnungsgemäßigem Baubetrieb ist lediglich von vorübergehenden Trübungen und nicht von einer Verschlechte-

rung der Gewässergüte durch den Eintrag von Bodenmaterial als auch einer Verunreinigung durch Schadstoffeinträge auszugehen.

Der Fließquerschnitt der Mangfall im rechten Vorland wird durch die Bauwerke des Hochwasserrückhaltebeckens nicht eingeeengt, da das Hochwasserrückhaltebecken ein Hochwasserrückhaltebecken im Nebenschluss ist. Bei Abflüssen/Hochwasserabflüssen in der Mangfall, bei denen das Hochwasserrückhaltebecken nicht in Betrieb geht, erfolgt durch das Hochwasserrückhaltebecken keine Veränderung der Abflussganglinie und der Scheitelabflüsse der Mangfall.

Das Gewässerbett der Mangfall wird nur in kurzen Abschnitten im Bereich der geplanten Einlass- und Auslassbauwerke und hier auch nur im Uferbereich berührt. Lediglich im Uferbereich des Einlassbauwerks auf ca. 150 m Länge und gegenüber dem Auslassbauwerk im Hauptbecken ist eine zusätzliche Böschungssicherung aus Wasserbausteinen erforderlich. Im Bereich des Einlassbauwerks gehen dadurch die bestehenden strukturreichen Bühnenbereiche verloren. Hingegen ergeben sich durch die geplante Renaturierung infolge der Deichrückverlegung von Mangfall-km 25,400 bis 25,680 Flachuferbereiche, welche günstig für die Gewässerökologie sind.

Die Rückverlegung des derzeit entgegen seinem ursprünglichen Verlauf geführten Bachlaufs im südwestlichen Beckenbereich führt zu einer naturnäheren Gestaltung.

Im Betriebsfall erfolgt durch das Hochwasserrückhaltebecken die als Vorhabensziel angestrebte Veränderung der Hochwasserabflussganglinie und des Scheitelabflusses (Kappung des Wellenscheitels, Reduktion des Scheitelabflusses). Auf die Wasserbeschaffenheit des Mangfallwassers hat das Hochwasserrückhaltebecken keine Auswirkungen.

- **Überschwemmungsgebiet/Wasserschutzgebiet/Vorranggebiet**

Durch das Vorhaben wird sich der Umgriff des Überschwemmungsgebiets ändern. Das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet zur Trinkwasserversorgung bleibt erhalten und die Trinkwasserversorgung wird sichergestellt.

1.3.6 Schutzgut Klima und Luft

Während der Bauzeit wird es zu erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen sowie zu vermehrten Staubemissionen kommen. Durch den Verlust an Wald- und Gehölzflächen wird die Frischluftproduktionsfläche verringert.

Durch die größere Höhe des Trenndeichs ist eine Verminderung des Luftaustausches zwischen Mangfall und dem südlich angrenzenden Beckenbereich zu erwarten. Die

höheren Deiche betreffen den durch Windbewegungen/Thermik angetriebenen Frischluftaustausch und nicht den bereits bestehenden Kaltluftabfluss.

Aufgrund der sehr seltenen und nur wenige Tage andauernden Betriebsphasen ist nicht mit klimatischen Auswirkungen zu rechnen.

1.3.7 Schutzgut Landschaft

- **Landschaftsbild:** Durch das Vorhaben kommt es baubedingt zu zeitlich befristeten und vorübergehenden Landschaftsbeeinträchtigungen. Die Deichbauwerke werden aufgrund z. T. großer Höhen in der ebenen Landschaft von Süden deutlich wahrnehmbar sein und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Vom nördlichen Mangfallufer aus wird der Deich aufgrund der Gehölzsäume mit höheren Bäumen an beiden Ufern aber kaum zu sehen sein. Betriebsbedingt kann es zeitlich befristet zu Landschaftsbeeinträchtigungen kommen, z. B. durch Vegetationsschäden.

- **Schutzgebiete:** Während der Bauausführung kommt es zu Biotopverlusten sowie zu erhöhten Lärmemissionen und Störungen, die sich beunruhigend auf die Tierwelt auswirken können. Durch Rodung und Überbauung ist z. T. das FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ betroffen. Bezüglich FFH-Gebietsschutz gehen im FFH-Gebiet „Leitzachtal“ durch Rodung und Überbauung (Schaffung des Anstrombereichs für das Einlassbauwerk, Errichtung von Deichen) ca. 4.980 m² des prioritären Lebensraumtyps 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) verloren.

1.3.8 Wechselwirkungen

Durch das Vorhaben ergeben sich keine entscheidenden Auswirkungen auf die unter C.V.1.2.8 aufgeführten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Das Gesamtvorhaben besitzt z. T. erhebliche umweltrelevante Auswirkungen, die schwerpunktmäßig durch die folgenden Maßnahmen vermieden, vermindert oder kompensiert werden.

Die vollständige Vermeidung bau- und anlagebedingter Wirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens ist nicht möglich. Im Zuge des Planungsprozesses wurden bereits folgende Optimierungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen durchgeführt:

- Entwässerungsmaßnahmen für Restwasserflächen,

- Hochwasserschutzmauer als platzsparende Lösung, um 3 Häuser in Schwaig nicht absiedeln zu müssen,
- Drainageleitung „Am Gries“,
- Innendichtung im Trenndeich westlich der Kreisstraße RO 13,
- Dichtungssystem im Absperrdamm,
- Ersatzwasserversorgung Brunnen Götting für die Brunnen Vagen I und II,
- Spartenanpassungen für betroffene Versorgungsleitungen,
- Erhalt/Ersatz von Wegeverbindungen,
- Pegelanlagen, Mess- und Kontrolleinrichtungen, für die Steuerung und Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens und zur Beweissicherung für die Vorabsenkung der Unterwasserbecken und für die Befüllung und Entleerung des Rückhaltebeckens,
- Grundwassermesspegel zur Überwachung der Funktion und Auswirkung der Drainagesysteme und Dichtungssysteme.

Im Zuge der Ausführung der Baumaßnahmen werden außerdem Beeinträchtigungen durch folgende Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gemindert:

- Baustraßen, Baufelder und Baustelleneinrichtung werden auf naturschutzfachlich wenig empfindlichen Flächen situiert,
- Sicherungsmaßnahmen, wie Erhalt des durchgehenden Ufergehölzgürtels an der Mangfall, Baumschutzmaßnahmen,
- Baudurchführung unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile; nach der Bauzeit werden die beanspruchten Flächen rekultiviert. Festlegung und Markierung von Bautabuzonen zum Schutz von empfindlichen Flächen,
- Bauablauf- und Bauzeitenregelungen zur Eingriffsminderung bezüglich FFH-Lebensräumen, der Brut- und Aufzuchtzeiten von Tierarten; Verteilung der Eingriffe auf Bauabschnitte, Minderung von Störwirkungen,
- Baubetriebsregelungen zum Boden-, Gewässer- und Immissionsschutz,
- Gestaltung und Rekultivierung von Bauflächen,
- Gestaltung und landschaftliche Einbindung von Deichböschungen und Zuleitungserinne,
- Naturnahe Gestaltung des Zulaufbereichs zum Einlassbauwerk,
- Umweltbaubegleitung einschließlich bodenkundlicher Baubegleitung.

Ferner sind zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) vorgesehen, um den Erhaltungszustand lokaler Populationen zu sichern.

Zudem wirken die Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 8 teils als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) sowie teils als artenschutzrechtlich wirksame Kompensationsmaßnahmen zur dauerhaften Wahrung des Erhaltungszustands betroffener Populationen (FCS-Maßnahmen). Sie dienen auch als Ausgleich für Rodungen für die beschriebenen waldbaulichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vereinen die unterschiedlichen Anforderungen, die im Landschaftsplanerischer Begleitplan (LBP), der spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Verträglichkeitsprüfung dargestellt und festgesetzt sind.

Der genaue Umfang und die detaillierte Ausgestaltung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Unterlagen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) (Ordner 5, Teil 10.2, Kapitel 4), LBP (Teil 10.1, Kapitel 7 und 9) und saP (Teil 10.3, Kapitel 3) beschrieben sowie in den LBP-Maßnahmenplänen (Anlagen 10.1.4 sowie 10.1.5 a und 10.1.5 b) dargestellt.

Im Übrigen werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation durch die Vorgaben vorgesehen.

1.5 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Aus den unter C.V.2.2 genannten Gründen, auf die insofern verwiesen wird, wurde nur die planfestgestellte Vorhabensvariante im Hinblick auf die Umweltauswirkungen überprüft. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92/95, juris Rn. 5). Daher konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, ausgeschlossen werden.

1.6 Prüfungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Die Prüfungsmethoden werden in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie in den Fachgutachten aufgezeigt, so dass insoweit hierauf Bezug genommen wird.

2. Rechtliche Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG

2.1 Einzelbewertung

Die nach § 11 UVPG zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, sind gemäß § 12 UVPG zu bewerten. Mangels eigener Bewertungsvorgaben im UVPG sind als Bewertungsmaßstab die einschlägigen Fachgesetze mit den dort vorgesehenen Umwelthanforderungen heranzuziehen. Soweit insoweit verbindliche Vorgaben nicht bestehen, können zur Konkretisierung auch untergesetzliche Regelwerke, Empfehlungen und fachliche Äußerungen herangezogen werden.

Ob die Auswirkungen erheblich sind, lässt sich nach Anlage 2 Nr. 3 zum UVPG beurteilen. Demnach können nachteilige Umweltauswirkungen erheblich sein aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit oder Irreversibilität.

2.1.1 Schutzgut Mensch und sonstige Sachgüter

- **Wohnnutzung:** Negative gesundheitliche oder lebensbedrohliche Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten. Von den Baumaßnahmen gehen keine Gesundheitsgefahren aus. Für die Siedlungen ergeben sich anlage- und betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen. Mittels des Betriebs- und Sicherheitskonzept werden durch Retentionsflutungen keine Menschen gefährdet.
- **Freizeit- und Erholungsnutzung:** Die während der Baumaßnahmen zu erwartenden Beeinträchtigungen sind geringfügig, so dass keine erhebliche Störung vorliegt. Ebenso wird die Erholungsnutzung durch die Flutungsereignisse nicht erheblich eingeschränkt.
- **Land- und forstwirtschaftliche Nutzung:** Baubedingt wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen, die dauerhaft nicht mehr für die Bewirtschaftung zur Verfügung steht. Im Verhältnis zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Region ist der Flächenverlust jedoch nicht erheblich. Bei Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungen ist insbesondere bei einer Retentionsflutung im Sommerhalbjahr eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten. Es ist

jedoch zu beachten, dass die Beeinträchtigung der Ackernutzung bei einer Retentionsflutung aufgrund der Seltenheit des Ereignisses und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch bisher bei einem HQ_{100} ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche eingestaut war, für die Bewertung der Umweltauswirkung als nicht erheblich angesehen wird.

Bei der Waldrodung sind erhebliche forstwirtschaftliche Beeinträchtigungen sowie solche für die Erholung nicht zu erwarten, da nach den Vorgaben des BayWaldG der Wald durch Neuaufforstung ersetzt wird. Sollte es bei Retentionsflutungen zu Ausfällen kommen, erfolgt in den betroffenen Bereichen eine Nachpflanzung.

- **Gewässernutzung, Fischerei:** Während der Bauzeit wird der Betrieb der Leitzachwerke nicht wesentlich beeinträchtigt. Bei einer Retentionsflutung kann der Betrieb der Leitzachwerke beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung der Seltenheit einer Retentionsflutung und der kurzzeitigen sowie der auf wenige Tage beschränkten Betriebsunterbrechung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung nicht vor. Im Einsatzfall ist im Bereich der Einleitungsstelle in den Triftbach der gesamte Talraum (samt Mangfall und Triftbachkanal) mit Wasser überflutet. Die über das Ableitungsrohr eingeleitete Wassermenge wird über das östliche Ufer des Triftbachkanals wieder entlassen, so dass sich die Einleitung nicht nachteilig auswirkt.

In Bezug auf die Fischerei sind Störungen während der Bauzeit nur temporär und somit nicht erheblich. Zwar ergeben sich Auswirkungen während einer Retentionsflutung durch Verfrachtung und Verletzung sowie durch das Entstehen von Fischfallen. Jedoch sind aufgrund der Seltenheit einer Retentionsflutung und aufgrund der verlangsamten Entleerung in der Schlussphase des Betriebs sowie des Abfischens verbliebener Fische in Restwasserbereichen keine größeren und damit erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

- **Jagd:** Im Hinblick auf die jagdliche Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen gegeben. Die Auswirkungen während der Bauzeit sind zeitlich begrenzt. Auch die Retentionsflutungen haben auf die zukünftige Jagdausübung keine gravierenden Auswirkungen, da ausreichend Fluchtmöglichkeiten für den Wildrückzug bestehen und keine erheblichen Verluste zu befürchten sind.

- **Sonstige Sachgüter:** Durch umsichtige Ausführung des Vorhabens sind keine negativen Auswirkungen auf die sonstigen Sachgüter zu erwarten. Die Beeinträchtigungen der straßen- und wegerechtlichen Belange sind so weit wie möglich auf ein

Mindestmaß reduziert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen. Die Planung beachtet die Interessen der Versorgungs- und Spartenträger, so dass erheblichen Beeinträchtigungen nicht gegeben sind.

2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Waldrodung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes in seiner „besonderen Bedeutung als Biotop“ nicht zu erwarten, da nach den Vorgaben des BayWaldG der Wald durch Neuaufforstung ersetzt wird.

Die Umweltqualitätsziele für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen leiten sich aus dem BNatSchG und dem BayNatSchG ab. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist durch verschiedene bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens betroffen. Die mit dem Vorhaben verbundenen und unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden im Rahmen einer Bilanzierung im LBP ermittelt und die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aufgeführt. Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden alle beantragten und zugelassenen naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen von insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen und besonders bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten kompensiert. Die mit dem Gesamtvorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, führen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keiner erheblichen und nachhaltigen Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand.

2.1.3 Schutzgut Boden

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Bau-liche Beeinträchtigungen werden nach Abschluss der Bauphase weitestgehend behoben. Verbleibende Beeinträchtigungen durch den anlagebedingten Bodenverbrauch sind für das Schutzgut Boden nicht als erheblich zu werten, da im Vergleich zu ursprünglichen, unbewirtschafteten Böden natürliche Bodenfunktionen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Stoffeinträge durch den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden) bereits eingeschränkt sind. Da eine Retentionsflutung bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis nur ausgesprochen selten erfolgt, ist die Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden als ebenfalls nicht erheblich einzustufen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ergibt sich vorhabensbedingt insgesamt keine schädliche Bodenveränderung.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Die gemäß § 5 Abs. 1 WHG erforderliche Sorgfalt, die insbesondere zur Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften und zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts anzuwenden ist, bedeutet eine in Abwägung mit den anderen Schutzgütern und der technischen Umsetzbarkeit weitestgehende Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Gewässer. Im Hinblick auf das Grundwasser sind weder durch die Baumaßnahmen noch durch die Retentionsflutungen dauerhafte Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Oberflächengewässer sind nur geringfügig und damit nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. In der Gesamteinschätzung ergibt sich, dass keine erheblichen nachteiligen Veränderungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer verursacht werden. Zudem wird die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Baumaßnahmen und die Retentionsflutung ergeben sich z. T. nur temporäre Verschlechterungen im Hinblick auf das Schutzgut Klima, die aber nur lokal bedeutsame und damit vertretbare Umweltauswirkungen darstellen. Der behinderte Frischluftaustausch ist nur für Siedlungen relevant, die in der Fläche des Hochwasserrückhaltebeckens nicht vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung wie des Kaltluftstaus aufgrund der vorhandenen Deiche, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

- **Landschaftsbild:** Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen A 1 bis A 8 werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet. So werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen, so dass keine dauerhaften Verschlechterungen des Schutzgutes zu erwarten sind. Die Retentionsflutungen wirken sich lediglich temporär auf das Landschaftsbild aus und beeinträchtigen dieses somit nicht nachhaltig. Aufgrund der

Seltenheit des Ereignisses und der begrenzten Zeitdauer des Einstaus ist folglich von keiner erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen.

- **Schutzgebiete:** Die anlagenbedingten Auswirkungen aufgrund Rodung und Überbauung auf das FFH-Gebiet sowie auf den Lebensraumtyp 91E0* sind als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Diese Beeinträchtigung kann jedoch durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Hinsichtlich der Biotopie ist ebenfalls nicht mit naturschutzrechtlich relevanten erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

2.1.7 Wechselwirkungen

Mangels wesentlicher Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind keine Beeinträchtigungen gegeben.

2.2 Gesamtbewertung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat die erforderlichen Grundlagen für eine Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens zu ermitteln. Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander verbunden. Diese sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend den Vorgaben des UPVG ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt und dargestellt worden. Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 UVPG enthalten die Unterlagen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und wurden u. a. unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erstellt. Ermittelt wurden für das Vorhaben die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie ihrer Wechselwirkungen nach § 2 UVPG. Im Rahmen des integrierten LBP werden die Auswirkungen des Vorhabens auf wesentliche Bestandteile von Natur und Landschaft dargestellt. Die UVS berücksichtigt darüber hinaus auch Nutzungen. Letztlich werden in der UVS, der saP und dem LBP geeignete Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Vorhabensauswirkungen entwickelt. Die erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen insgesamt kompensiert werden.

Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sind sachgerecht. Das gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungs-

tiefe. Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch die vorgesehenen und planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert. Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Dauerhaftigkeit und der Ausgleichsfähigkeit der zu erwartenden Auswirkungen, der Vorbelastungen im Untersuchungsraum sowie der in den Planunterlagen und in den Vorgaben festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ergibt die Gesamtbewertung aller Auswirkungen, dass sich keine so schwer wiegenden Folgen und erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben, dass die Gesamtmaßnahme aus Gründen der Umweltverträglichkeit nicht verwirklicht werden könnte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Gesamtvorhaben umweltrelevante Auswirkungen besitzt, die jedoch nur zum Teil als erheblich zu bewerten sind. Die Beeinträchtigungen lassen sich durch die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren. Die Planung trägt dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung. Das planfestgestellte Vorhaben wird daher als umweltverträglich bewertet.

V. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der festgestellte Plan ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

1. Planrechtfertigung

Dem beantragten Vorhaben kommt die notwendige Planrechtfertigung zu, d. h. seine Verwirklichung ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens samt Einbindung der Unterwasserbecken der Leitzachwerke der Stadtwerke München GmbH dient dem Hochwasserschutz und damit einer maßgeblichen Zielsetzung des WHG. Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten, da mit ihm der Klimazuschlag von 15 % zum HQ₁₀₀ im gesamten unteren Mangfalltal erfolgreich zurückgehalten und gleichzeitig die durch den Linienausbau bewirkte Abflussverschärfung, die sich nachteilig auf die Unterlieger der Mangfall auswirken würde, wirksam aufgefangen werden kann. Damit wird ein entscheidender Beitrag zur Hochwassersicherheit für das gesamte untere Mangfalltal geleistet und dem Planungsziel vollumfänglich Rechnung getragen.

1.1 Notwendigkeit einer Planrechtfertigung

Da eine hoheitliche Planung ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst trägt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die konkrete Planungsmaßnahme im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig (vgl. BVerwGE 48, 56, 60; 56, 110, 118). Das gilt auch für wasserwirtschaftliche Planungsvorhaben aus dem Bereich des Gewässerausbaus sowie des Deich- und Dammbaus gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 S. 1 und S. 3 WHG.

Die vorliegende gemeinnützige wasserrechtliche Planung bedarf somit im Hinblick darauf, dass sie rechtsgestaltend in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreifen kann und enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, da sie Grundlage der zur Ausführung des Planes gegebenenfalls notwendig werdenden Enteignungen ist (§ 71 S. 1 WHG, Art. 56 S. 1 und 2 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG bzw. Art. 56 S. 3 BayWG i. V. m. BayEG), einer auch den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG standhaltenden Planrechtfertigung.

Die erforderliche Planrechtfertigung ist bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier des WHG und BayWG – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, Az. 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074 ff., ferner Drost, WHG, Stand Juli 2012, § 68 WHG, Rn. 15 sowie Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 70 WHG, Rn. 35).

1.2 Bedarfsanalyse

1.2.1 Hoheitliche Zielsetzung

Der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen ist ein durchgängiger und wesentlicher Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems und wird in mehreren Vorschriften explizit angesprochen oder als übergeordnete Zielsetzung unterstellt. So sind z. B. nach dem Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung eignen, sollen gemäß Art. 43 Abs. 1 BayWG vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.

Schließlich hat auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Schutz vor Überflutungen ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung ist (BVerfG, Beschluss vom 25.03.1998, Az. 1 BvR 1084/92, NVwZ 1998, 725; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 22.07.2004, Az. 7 CN 1.04, NVwZ 2004, 1507: Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang).

Das „Aktionsprogramm 2020 – Nachhaltiger Hochwasserschutz in Bayern“, bei dem es sich um eine Gesamtkonzeption zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Einzugsgebieten der Donau und des Mains handelt, hat zuletzt zum Ziel, Leib und Leben von Menschen sowie hochwertige Sachgüter mit sehr großem materiellem Schadenspotenzial in Städten und Gemeinden zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden. Die Hochwasserschutzgesamtkonzeption besteht dabei aus den drei Säulen „Natürlicher Rückhalt“, zu denen u. a. die Deichrückverlegungen gehören, „Technischer Hochwasserschutz“, der u. a. die Errichtung von Flutpoldern, Talsperren und Rückhaltebecken umfasst, und die „Weiterge-

hende Hochwasservorsorge“. In Kombination mit den anderen Maßnahmen aus dem Aktionsprogramm kommt aber gerade den großen überörtlich wirksamen Talsperren und Rückhaltebecken mit ihren Möglichkeiten der Wasserspeicherung und des Wasserausgleichs zukünftig eine noch bedeutendere Rolle zu. Ein Ziel des Aktionsprogramms ist es, bis zum Jahr 2020 zur Abminderung der Hochwasserscheitel in den Fließgewässern des Donaueinzugsgebietes 30 Mio. m³ zusätzlichen Rückhalteraum in Form von gesteuerten Polderräumen zu schaffen. Durch das „Aktionsprogramm 2020 plus“, mit dem das „Aktionsprogramm 2020“ aufgrund der dramatischen Hochwasserereignisse in Bayern im Juni 2013 fortgeschrieben wurde, und dem Bayerischen Flutpolderkonzept sollen die Anstrengungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nochmals intensiviert und gerade auch die strategisch-technischen Eckpunkte, insbesondere der Bau von gesteuerten Flutpoldern, weiterentwickelt werden. So konnten im Rahmen einer Studie der TU München 12 potentielle Polderstandorte im Bereich der Donau mit 136 Mio. m³ identifiziert werden.

1.2.2 Derzeitige Verhältnisse

Das untere Mangfalltal von Feldkirchen-Westerham bis Rosenheim ist durch eine dichte und flussnahe Bebauung gekennzeichnet, die durch ein fast durchgehendes Deichsystem vor Hochwasser geschützt wird.

Vor Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts „Hochwasserschutz für das untere Mangfalltal“ war das untere Mangfalltal bis zu einem HQ₂₀₋₃₀ durch Deiche geschützt. Das sog. „Pfungsthochwasser“ des Jahres 1999 ($Q = 255 \text{ m}^3/\text{s} = \text{HQ}_{35}$ am Pegel Feldolling) konnte nur unter Aufbietung aller Kräfte und unter Nutzung des vorhandenen Freibords für den Hochwasserabfluss ohne größere Überschwemmungsschäden bewältigt werden.

Das Gesamtprojekt „Hochwasserschutz für das untere Mangfalltal“ beinhaltet neben Maßnahmen für den natürlichen Rückhalt (flankierende Maßnahmen, wie z. B. der Hochwasserausgleich Tegernsee) und der Hochwasservorsorge gerade auch den technischen Hochwasserschutz, der im Wesentlichen aus

- dem Linienausbau, also dem Ausbau der Deichstrecke zwischen Feldkirchen-Westerham und Rosenheim auf das Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ zuzüglich eines Freibords von 1 m und
- dem Bau des gesteuerten „Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling“ als einem von insgesamt 16 Seitenpoldern

besteht.

Selbst nach dem durchgeführten Linienausbau kann ein Hochwasser mit einer Jährlichkeit von $HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag nicht schadlos abgeführt werden. Die Deiche des Linienausbaus sind auf ein HQ_{100} zuzüglich eines Freibords von 1 m bemessen. Aufgrund der prognostizierten Klimaänderungen und der damit verbundenen Zunahme sehr großer Hochwässer ($> HQ_{100}$) können die auf ein HQ_{100} bemessenen Deiche jedoch versagen. Der notwendige Freibord wäre bei den gebauten Hochwasserschutzanlagen sowie bei zahlreichen bestehenden Brücken im unteren Mangfalltal nicht eingehalten. Es besteht die Gefahr, dass Deiche im Siedlungsgebiet überronnen werden, was im Ballungsraum mit direkt angrenzender Wohnbebauung nicht vertretbar ist.

Vor diesem Hintergrund besteht dringender Handlungsbedarf, den Hochwasserschutz im unteren Mangfalltal zu verbessern.

1.3 Bedarfsdeckung durch das Vorhaben

Durch das Hochwasserrückhaltebecken und die Unterwasserbecken wird der Hochwasserschutz im unteren Mangfalltal sichergestellt. Die Unterwasserbecken werden zur Sicherstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes zwingend benötigt. Der Rückhalt im Hauptbecken und den Unterwasserbecken der Leitzachwerke von 6,62 Mio. m^3 übernimmt neben der Sicherstellung des Klimazuschlags für das untere Mangfalltal auch die Kompensation der Abflussverschärfung, die sich aus dem Retentionsraumverlust im Zuge des Linienausbaus ergibt. Durch die Reduktion des Abflusses in Rosenheim beim Bemessungsereignis um $72 m^3/s$ (s. hierzu S. 92) wird gleichzeitig die Abflussverschärfung für den Inn kompensiert.

- **HQ₁₀₀ in der Mangfall:** Bei sehr großen Hochwässern soll der Abfluss in der Mangfall in einem Umfang reduziert werden, damit ein HQ_{100} im gesamten unteren Mangfalltal nicht überschritten wird.

Zusammen mit dem Linienausbau, der ein Hochwasserereignis bis zu einem HQ_{100} zuzüglich eines Freibords von 1 m schadlos abführen kann, wird durch das Hochwasserrückhaltebecken der Hochwasserschutz bis zu einem $HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag im unteren Mangfalltal sichergestellt.

Das Vorhaben dient damit dem Schutz der Bürger Feldkirchen-Westerhams und den unterstrom angrenzenden Gemeinden Markt Bruckmühl, Bad Aibling, Kolbermoor und Rosenheim.

Für die Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens eines Hochwasserrückhaltebeckens ist es erforderlich, das zu speichernde Volumen einer für das Flusssystem charakteristischen Hochwasserabflusswelle zu ermitteln. Dazu ist neben dem Scheitelabfluss, d. h. der Abflussspitze der Welle, auch die Form der Abflussganglinie maßgebend, da hieraus die Menge des zu speichernden Wassers ermittelt werden kann. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat bezogen auf das konkrete Vorhaben verschiedene abgelaufene Hochwasserereignisse untersucht, um daraus eine Bemessungsganglinie abzuleiten. Für die Bemessung des Beckens in Feldolling wurde schließlich das Ereignis aus dem Jahr 1899 herangezogen, das durch eine charakteristische Fülle gekennzeichnet war.

Bei dem verwendeten Niederschlags-Abfluss-Modell LARSIM wurde bei den Berechnungen zusätzlich – wie in Niederschlags-Abfluss-Modellen oft üblich – vereinfacht angenommen, dass ein Überströmen der Deiche nicht möglich ist. Die Angabe im Erläuterungsbericht auf S. 47 muss deshalb dahingehend berichtigt werden, dass Hochwasserwellen berechnet wurden, deren Spitzenabfluss dem Zustand nach dem Linienausbau am maßgeblichen Pegel Rosenheim entsprach. Insofern ist in der Berechnung die Abflussverschärfung durch den Lückenschluss beim Linienausbau bereits enthalten.

Auf Basis dieses Ereignisses wurde eine Welle abgeleitet, aus der sich die für die Hochwasserschutzmaßnahme relevante Abflussspitze von $HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag am Pegel Rosenheim ergibt. Die Wahl der Form und der Abflussspitze der Ganglinie sowie die angewandte Methodik sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sachgerecht.

Der Ausgangspunkt der Volumenberechnung war die Ermittlung der Abflussspitze. Da sich das „untere Mangfalltal“ von Feldkirchen-Westerham flussabwärts bis Rosenheim erstreckt, wo die Mangfall in den Inn mündet, war der Abfluss am Pegel Rosenheim für die Berechnungen maßgeblich. Der HQ_{100} -Abfluss beträgt am Ende des unteren Mangfalltals in Rosenheim $480 \text{ m}^3/\text{s}$. Dies stellt nach Art. 46 Abs. 2 HS. 1 BayWG das Bemessungshochwasser dar.

Aufgrund der zu erwartenden Klimaänderung müssen gemäß Art. 44 Abs. 2 BayWG bei der Planung von Hochwasserschutzeinrichtungen die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für das untere Mangfalltal, in dem schon wegen des außerordentlich hohen Schadenspotenzials den Auswirkungen

des Klimawandels und der damit einhergehenden Hochwasserverschärfung wirksam und dauerhaft begegnet werden muss.

Diese Veränderungen im Hochwasserabflussgeschehen werden über den sog. Klimazuschlag abgedeckt. Um eine einheitliche Rechtsanwendung der Behörden zu gewährleisten, wurde hierzu in Nr. 3.7.14 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts vom 27.01. 2014, Az.: U4505-2010/2, i. V. m. den Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29.11.2004, 26.11.2007 und 11.11.2009 bayernweit ein Zuschlag von 15 % auf die ermittelte Abflussspitze eines hundertjährigen Hochwasserereignisses festgelegt. Hierdurch ergibt sich ein erhöhter Wert für den Abflussscheitel ($HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag), der bei Hochwasserschutzmaßnahmen zu berücksichtigen ist.

Aus diesem Grund sind die Einwendungen zurückzuweisen, dass es sich bei der Argumentation, man müsse einen Hochwasserschutz HQ_{100} inklusive Klimazuschlag schaffen, um ein Scheinargument handle.

In Bezug auf den Linienausbau, dessen Ausbaustandard bei HQ_{100} zuzüglich eines Freibords von 1 m liegt, wird auf die Ausführungen zur fachplanerischen Alternativenprüfung unter C.V.2.2 verwiesen.

Aufgrund der o. g. rechtlichen Vorgaben wurde auch der Planung für das Hochwasserrückhaltebecken ein Klimazuschlag in Höhe von 15 % zugrunde gelegt. Der Klimazuschlag von 15 % auf das Bemessungshochwasser HQ_{100} führt am Pegel Rosenheim zu einem Abfluss von 552 m³/s. Dies ist entgegen der Auffassung einiger Einwender beim Erörterungstermin nicht zu beanstanden. Verwaltungsvorschriften erzeugen nämlich gegenüber der Verwaltung insofern eine interne Bindungswirkung, als sie es den Behörden verbieten, einen Fall ohne sachlichen Grund abweichend von der mit der Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Verwaltungspraxis zu entscheiden. Die Regierung hat daher den amtlichen Sachverständigen um Stellungnahme gebeten, ob im vorliegenden Fall ein besonderer Sachverhalt oder atypische Gründe vorliegen, die es rechtfertigen, keinen oder einen niedrigeren Klimazuschlag anzusetzen. Der amtliche Sachverständige hat hierzu geäußert, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei Hochwasserschutzmaßnahmen für das untere Mangfalltal ein geringerer Schutzgrad als bei anderen vergleichbaren Hochwasserschutzmaßnahmen in Bayern ausreichen würde.

Um den Abfluss in der Mangfall in einem Umfang zu reduzieren, damit in Rosenheim ein HQ_{100} nicht überschritten wird, ist ein Rückhalt erforderlich, der den Abfluss am

Pegel Rosenheim von 552 m³/s auf 480 m³/s reduziert. Dieser Abflussanteil von 72 m³/s wird im Hochwasserrückhaltebecken gespeichert.

Anhand der vom LfU abgeleiteten Bemessungsganglinie ergibt sich ein erforderliches Beckenvolumen von 6,28 Mio. m³ und bei Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für Steuerungenauigkeiten von 0,34 Mio. m³ ein Gesamtvolumen von 6,62 Mio. m³.

Die folgende Abbildung zeigt, wie durch den Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens der Abfluss in Rosenheim von 552 m³/s auf 480 m³/s reduziert wird (1. und 2. Ganglinie). Da das erforderliche Volumen von 6,28 Mio. m³ in Feldolling zurückgehalten wird, ist für die Steuerung die Bemessungsganglinie am Pegel Feldolling maßgeblich (3. Ganglinie), deren Wellenscheitel bei 315 m³/s gekappt wird (4. Ganglinie).

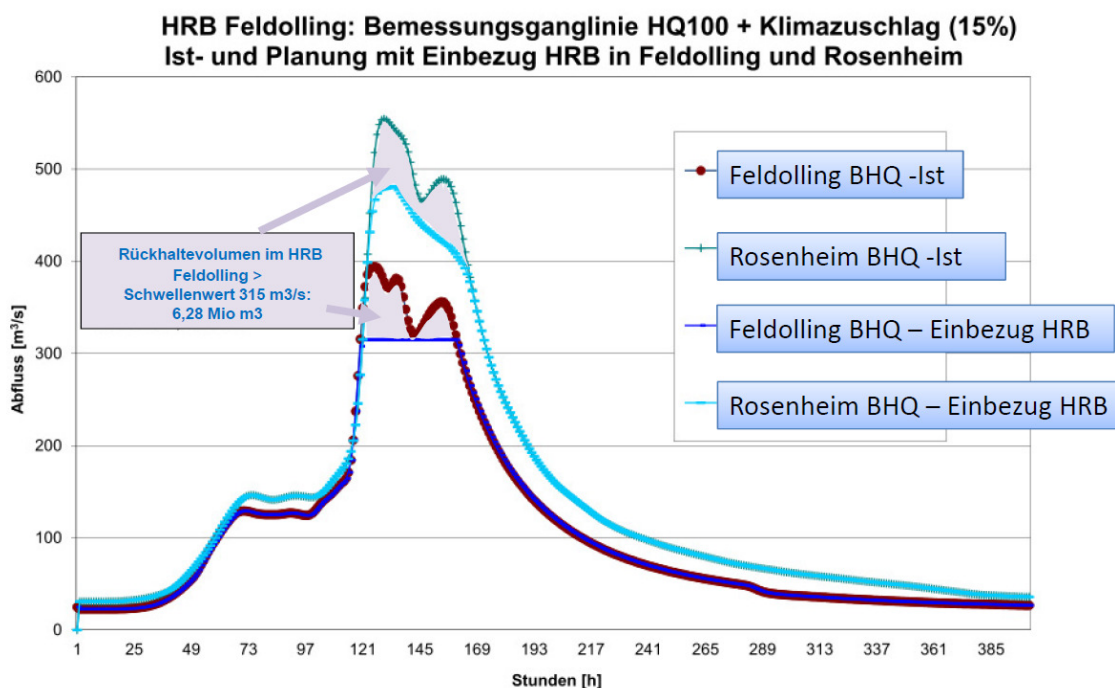


Abb. 2: Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens von 6,62 Mio. m³

Um Steuerungenauigkeiten auszugleichen, stehen beim geplanten Rückhaltebecken 0,34 Mio. m³ zur Verfügung. Der Ansatz eines Sicherheitszuschlags ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern gerechtfertigt. Diese mathematisch berechnete Linie mit der Steuerung exakt bei 315 m³/s zu halten, ist im Einsatzfall nicht möglich. Die Steuerung des Beckenzulaufs ist an die Hochwasserprognose für den Pegel Feldolling gebunden und unterliegt aus technischen und betriebsbedingten Gründen Ungenauigkeiten. Um diese Steuerungenauigkeiten auszugleichen, stehen beim geplanten Rückhal-

te Becken 0,34 Mio. m³ zur Verfügung. Ein Sicherheitszuschlag für Ungenauigkeiten bei Prognose und Steuerung in dieser Größenordnung kann insofern nicht beanstandet werden.

Letztendlich ist die Berücksichtigung des Klimazuschlags im unteren Mangfalltal für das Volumen von 6,62 Mio. m³ verantwortlich. Das Volumen des Hochwasserrückhaltebeckens kann dabei auch nicht durch ergänzende Maßnahmen verringert werden (s. C.V.2.2.3).

Ausschließlich am Standort Feldolling liegt die äußerst günstige Situation vor, den Klimazuschlag für das gesamte untere Mangfalltal nachträglich realisieren zu können. Da sich der Rückhalteraum westlich, unmittelbar an den Linienausbau angrenzend, befindet, wird ein gleiches Schutzniveau für sämtliche weiter östlich liegenden, bereits umgesetzten und noch zu bauenden Hochwasserschutzmaßnahmen erreicht, ohne die bereits weitgehend fertig gestellte Konzeption des Linienausbaus ändern zu müssen, was aus wirtschaftlichen Gründen ausscheidet (s. C.V.2.2.3.1).

Zur Bereitstellung des erforderlichen Rückhalts ist auch die Errichtung des Einlassbauwerks nur im dargestellten Bereich möglich. Bei Verrücken der Ausleitung nach Osten (analog Raumordnungsverfahren bzw. östlich des Ortsteils Schwaig) kann das notwendige maximale Stauziel nicht erreicht und der notwendige Rückhalteraum nicht bereitgestellt werden.

Somit ist das Hochwasserrückhaltebecken am Standort Feldolling, neben der geplanten Größe auch in seiner konkreten Ausgestaltung wie geplant erforderlich (vgl. i. Ü. zu den Alternativen die Ausführungen zur fachplanerischen Alternativenprüfung unter C.V.2.2).

- **HQ₁₀₀ am Inn und HQ₃₀ in der Mangfall:** Zum anderen dient das Hochwasserrückhaltebecken als Teil des Gesamtkonzepts dem Rückhalt zur Vermeidung einer Abflussverschärfung durch den Linienausbau. Durch das im Rückhaltebecken vorhandene Speichervolumen von 6,62 Mio. m³ wird gleichzeitig sichergestellt, dass die sich aus dem Linienausbau ergebenden Abflussverschärfungen kompensiert werden. Die Kompensation der Abflussverschärfung aufgrund des im Zuge des Linienausbaus entstandenen Retentionsraumverlusts wurde bei der Berechnung der Bemessungsganglinie mit dem Niederschlags-Abfluss-Modell LARSIM bereits berücksichtigt.

Bei Maßnahmen zum Hochwasserschutz dürfen sich gemäß § 67 Abs. 1 WHG im Gesamtsystem des Gewässers keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserab-

fluss ergeben. Der Linienausbau als Ganzes erfüllt diese Vorgabe nicht, da es hier aus den folgenden Gründen bei Hochwasser zu wesentlichen Veränderungen der Abflussverhältnisse kommt:

Im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen sind im gesamten unteren Mangfalltal, von Feldkirchen-Westerham bis zur Mündung der Mangfall in den Inn, Erhöhungen der bestehenden Deiche auf das Bemessungshochwasser HQ_{100} zuzüglich eines Freibords von 1 m und Deichneubauten teilweise in zurückversetzter Lage vorgesehen. Diese Maßnahmen wurden abschnittsweise genehmigt und zunächst vordringlich zum unmittelbaren Schutz bebauter Gebiete durchgeführt. In Gebieten mit nur geringem Schadenspotenzial wurden die Schutzmaßnahmen bislang nicht umgesetzt, so dass entsprechende Lücken im Deichsystem und damit auch beim Hochwasserschutz bestehen. Damit das Hochwasser nicht über die bestehenden Lücken in bebaute Bereiche ausuferet, muss der sog. Lückenschluss, also das vollständige „Dichtmachen“ des gesamten Deichsystems entlang der Mangfall, erfolgen. Dieser Lückenschluss, der seit Beantragung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sukzessive durchgeführt wird, stellt somit einerseits eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für das untere Mangfalltal dar, kann andererseits aber durch die dann fehlenden Ausuferungsmöglichkeiten im Mangfalltal zu einer Abflussverschärfung zu Lasten der Unterlieger am Inn führen.

Durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens kann jedoch die durch den gesamten Linienausbau eintretende Erhöhung des Hochwasserabflusses unterhalb des geschützten Bereiches kompensiert werden. Das im Rückhaltebecken für den Ausgleich des Klimazuschlags vorhandene Speichervolumen von 6,62 Mio. m^3 stellt zusätzlich sicher, dass die negativen Abflussveränderungen gemäß § 67 Abs. 1 WHG ausgeglichen werden. Da das Hochwasserrückhaltebecken u. a. die Abflussverschärfung kompensiert, die sich durch den vollständigen Deichlinienausbau ergibt, wird ein wesentliches Problem des Gesamtkonzepts bewältigt.

Deshalb ist die Einwendung, die davon ausgeht, Zweck des Hochwasserrückhaltebeckens sei, ein Hochwasserereignis am Inn größer HQ_{100} abzuwenden, und anführt, dass dafür die Lage des Hochwasserrückhaltebeckens aber keineswegs zwingend sei, zurückzuweisen, da mit dem zweiten Lastfall kein Hochwasser im Inn abgewendet werden soll, sondern lediglich dafür gesorgt werden soll, dass die durch den Linienausbau verursachte Abflussverschärfung nicht zu Lasten der Unterlieger am Inn unterhalb der Mangfallmündung führt.

Von Einwanderseite wurde bemängelt, dass der bisherige Linienausbau nicht als Begründung für Retentionsraumverluste herangezogen werden könne. Dieses Argument, dass die Planung auch dem Ausgleich der durch den Linienausbau an anderer Stelle verlorengegangenen Überschwemmungsgebiete (sog. Retentionsraumausgleich) diene, sei ersichtlich vorgeschoben, da in den einzelnen Planfeststellungsverfahren für die jeweiligen Bauabschnitte entlang der Mangfall jeweils beteuert worden sei, dass unabhängig von der Planung des Hochwasserrückhaltebeckens der notwendige Retentionsraumausgleich geschaffen werden könne. Ohne diesen Retentionsraumausgleich wäre jeder einzelne planfestgestellte Bauabschnitt des Linienausbaus rechtswidrig gewesen. Als Beispiel verweisen die Einwander auf die Maßnahme „Bauabschnitt 02, Feldolling, Am Gries“ (BA 02), die ursprünglich zwar als integraler Bestandteil der Gesamtplanung vorgesehen, zum Schutz des Ortsteils „Am Gries“ aber in einem eigenen – mittlerweile abgeschlossenen – Planfeststellungsverfahren behandelt und bereits umgesetzt worden sei. Auch hier sei im Planfeststellungsverfahren nachgewiesen worden, dass isoliert ein ausreichender Retentionsraumausgleich geschaffen werden könne, um die Planung nicht rechtsfehlerhaft werden zu lassen. Es hätten hier – wie in den anderen Planfeststellungsverfahren auch – die auftretenden Konflikte nicht auf etwaige spätere Planfeststellungsverfahren verlagert werden dürfen.

Die Regierung von Oberbayern weist darauf hin, dass das Hochwasserrückhaltebecken nicht der Kompensation einzelner Retentionsraumverluste isoliert betrachteter Planfeststellungen des Linienausbaus dient. Vielmehr stellt das Hochwasserrückhaltebecken einen wichtigen Baustein im Gesamtprojekt „Hochwasserschutz für das untere Mangfalltal“ dar, der auch die aufgrund der zahlreichen Bauabschnitte und dem schlussendlichen Lückenschluss entstehende Abflussverschärfung kompensiert. Die Ermittlung der Retentionsraumverluste der einzelnen Bauabschnitte ist für die Größe des Hochwasserrückhaltebeckens nicht relevant, weil sich die Beckengröße aus der o. g. Berechnung bei Lastfall 1 ergibt, der die Berücksichtigung des Klimazuschlags einbezieht. Die von Einwanderseite geforderte Saldierung möglicherweise nicht ausgeglichener Retentionsflächen ist daher obsolet.

Ebenso ist der Einwand zurückzuweisen, dass es auch schon vor Eintreten der Kombination HQ₃₀ Mangfall und HQ₁₀₀ Inn zu einer Verschlechterung für die Unterlieger kommen kann. Eine Abflussveränderung im Oberlauf wird dann erst wesentlich für Unterlieger, wenn die Hochwassersicherheit beeinträchtigt wird. An der Mangfall tritt bislang Hochwasser ab einem 30-jährlichen Ereignis über das vorhandene Schutzsystem aus. Nach Fertigstellung des linienförmigen Ausbaus ist dies nicht mehr der Fall, da

dann ein Hochwasserschutz bis zu einem hundertjährlichen Hochwasser besteht. Unter einem hundertjährlichen Inn-Hochwasser – auch mit einem Hochwasser in der Mangfall HQ₃₀₋₁₀₀ – kann der Inn die aus der Mangfall kommende Wassermenge aufnehmen. Diese fließt im Inn weitgehend schadlos ab. Für den Inn besteht erst ab einem HQ₁₀₀ im Inn und zusätzlich einem HQ₃₀-Abflussereignis in der Mangfall die Gefahr der Veränderung der Abflusssituation und die Möglichkeit eines erhöhten Hochwasserrisikos für die Unterlieger. Zur Vermeidung dieser Hochwassergefahr ist der 2. Lastfall vorgesehen. Die Betrachtung weiterer Lastfälle ist damit nicht erforderlich.

- **Einstauhäufigkeit Becken:** Das Hochwasserrückhaltebecken wird zur Erfüllung des Planungsziels gemäß der beantragten Lastfälle in Betrieb genommen. Das Hochwasserrückhaltebecken darf erst geflutet werden, wenn prognostiziert wird, dass an der Mangfall ein HQ₁₀₀ (Abfluss am Pegel Feldolling von 340 m³/s; Abfluss am Pegel Rosenheim von 480 m³/s) überschritten wird oder dass an der Mangfall am Pegel Rosenheim ein HQ₃₀ (Abfluss von 365 m³/s) und gleichzeitig am Inn am Pegel Rosenheim unterhalb der Mangfallmündung ein HQ₁₀₀ (Abfluss von 2.750 m³/s) überschritten wird (s. Ziffer A.V.2.4.1).

Von Einwendungsführern wurde vorgebracht, dass das Hochwasserrückhaltebecken wahrscheinlich häufiger in Betrieb genommen werde. Zudem würde statistisch nicht seltener als einmal in 100 Jahren eingestaut werden, denn durch die mit „oder“ verknüpften Einsatzfälle sei die Häufigkeit tatsächlich höher.

Gemäß Art. 46 Abs. 2 S. 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser ein hundertjährliches Hochwasser zugrunde zu legen. Die Jährlichkeit gibt die statistische Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Hochwasserereignisses bezogen auf einen bestimmten Zeitraum an. So tritt ein hundertjährliches Hochwasser im Durchschnitt einmal in 100 Jahren auf. Die zugrunde liegenden Abflusswerte der Jährlichkeiten werden durch historische Beobachtungen/Dokumente und Auswertungen von Hochwasserereignissen statistisch ermittelt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Wahrscheinlichkeit für ein HQ₁₀₀ jedes Jahr bei 1% liegt, vielmehr nimmt die Unterschreitungswahrscheinlichkeit von Jahr zu Jahr ab, die Überschreitungswahrscheinlichkeit zu.

Um eine Aussage über die Jährlichkeit eines Einstaus bei den zwei beantragten Lastfällen treffen zu können, hat die Regierung von Oberbayern das LfU mit der Berechnung beauftragt. Die folgende Berechnung gibt die statistische Betrachtung mit gewässerkundlicher Bewertung des LfUs wieder:

„Im Steuerungskonzept ist der Einsatzfall wie folgt definiert: Das Hochwasserrückhaltebecken Feldolling wird befüllt, wenn

I.) am Inn ein Hochwasserereignis der Jährlichkeit größer HQ_{100} (im folgenden Ereignis A) und gleichzeitig an der Mangfall ein Hochwasserereignis der Jährlichkeit größer HQ_{30} (Ereignis B) prognostiziert ist

oder

II.) an der Mangfall ein Hochwasserereignis der Jährlichkeit größer HQ_{100} prognostiziert wird (Ereignis C).

In der Gewässerkunde hat sich vor allem der Begriff der Jährlichkeit etabliert, der gleichwertig zum Begriff der Überschreitungswahrscheinlichkeit verwendet werden kann. Die Begriffe Jährlichkeit T, Wahrscheinlichkeit P (hier besser Überschreitungswahrscheinlichkeit) und relative Häufigkeit H hängen wie folgt zusammen:

$$P = 1/T \quad (1)$$

$$H \approx P \quad (2)$$

(2) gilt für große Stichproben, in unserem Fall für sehr lange Zeiträume.

Beispiel: Ein 100jähriges Hochwasser ($T=100$) hat die Wahrscheinlichkeit $1/T = 0,01$ und die relative Häufigkeit $H = 1/100 = 0,01$. D.h. im Mittel wird dieser Wert einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten.

Regel I ist eine Kombination des Ereignisses größer als HQ_{100} am Inn (A) und größer als HQ_{30} an der Mangfall (B).

Für A ergibt sich die Wahrscheinlichkeit $P(A) < 0,01$ und für B ist die Wahrscheinlichkeit $P(B) < 1/T = 1/30 = 0,03333\dots$

Die Wahrscheinlichkeit für das gleichzeitige Eintreffen von A und B ist:

$$P(AB) = P(A|B) \cdot P(B) \quad (3)$$

Wobei $P(A|B)$ die Wahrscheinlichkeit für das Eintreffen von A bei Eintreffen von B (bedingte Wahrscheinlichkeit) ist.

Betrachtung für den Fall A ist unabhängig von B:

Sind die Ereignisse A und B unabhängig voneinander, dann ist:

$$P(A|B) = P(A) \quad (4a)$$

In diesem Fall gilt für das gleichzeitige Eintreffen von A und B:

$$P(AB) = P(A) \cdot P(B) = 1/100 \cdot 1/30 = 1/3000 \quad (5a)$$

Die Regel I ergibt also eine relative Häufigkeit von im Mittel seltener als einmal in 3000 Jahren.

Regel II ergibt eine relative Häufigkeit bzw. eine Wahrscheinlichkeit von kleiner als 1/100 bzw. kleiner als 0,01; ist also im Mittel seltener als einmal in 100 Jahren erfüllt:

$$P(C) = 0,01 \quad (6)$$

Die „Oder“-Kombination von Regel a) und Regel b) erfolgt durch Addition der Wahrscheinlichkeiten (3) und (4). Allerdings werden in den Ereignissen ABC gleichzeitige Ereignisse größer HQ_{100} an der Mangfall (C) und am Inn (A) doppelt gezählt. Die Wahrscheinlichkeit dieser Ereignisse ist in Regel II:

$$P(AC) = 0,01 \cdot 0,01 = 1/10000 \quad (7a)$$

wobei wieder Unabhängigkeit von Ereignissen A und C angenommen wird.

Dann ergibt sich für die Kombination der Regel a und b eine Wahrscheinlichkeit:

$$P = P(AB) + P(C) - P(AC) = (5a) + (6) - (7a) = 0,00033333... + 0,01 - 0,0001 = 0,0102333333... \quad (8a)$$

bzw. gemäß (1):

$$T = 97,72 \text{ Jahre (gerundet)} \quad (9a).$$

Betrachtung für den Fall A ist nicht unabhängig von B:

Eine Korrelationsanalyse der Abflüsse von Mangfall und Inn (Pegel Rosenheim/Mangfall und Pegel Rosenheim oberhalb Mangfall / Inn) bestätigt die Annahme einer Unabhängigkeit **nicht**.

Um einen Anhaltspunkt zum Grad der Abhängigkeit zu bekommen, wurden die Fälle gezählt, in denen ein Ereignis größer HQ_5 am Inn von einem Ereignis größer $HQ_{1,6}$ an der Mangfall begleitet wird. Dies entspricht etwa dem Verhältnis HQ_{100} zu HQ_{30} . Im Ergebnis zählt man 7 Ereignisse von insgesamt 12 Ereignissen am Inn. Eine Abhängigkeit der Ereignisse wird auch durch die hydrometeorologischen Bedingungen der Hochwasser an Mangfall und Inn gestützt. Bei vielen sehr großen Innhochwässern im Bereich Rosenheim liegt das Maximum der Niederschläge am Alpenrand und trifft damit auch das Mangfallgebiet, während der inneralpine Bereich am Alpenhauptkamm nicht zu den Scheitelabflüssen beiträgt. Infolgedessen erreicht das gefallene Regenwasser im Inn die Mangfallmündung in ähnlicher Zeit wie die Mangfall selbst. Hinzu kommt, dass die Mangfall infolge der Retention im Tegernsee verlangsamt und mit breiterem Scheitel einmündet, was ein Zusammentreffen der Scheitel ebenfalls begünstigt.

Geht man davon aus, dass in etwa der Hälfte der Fälle ein Hochwasser größer HQ_{100} am Inn gleichzeitig von einem Ereignis größer HQ_{30} an der Mangfall begleitet wird, dann ist:

$$P(B|A) = 0,5 \quad (4b)$$

und

$$P(AB) = P(B|A) * P(A) = 0,5 * 0,01 = 0,005 \quad (5b)$$

Wenn A abhängig von B ist, dann ist A auch abhängig von C. In (4b) wurde angenommen, dass die Hälfte der Ereignisse A gleichzeitig mit B auftreten. Die Ereignisse C werden in B mitgezählt und zwar im Verhältnis $1/3,3333... = 0,3$, also gilt im Mittel $P(A|C) = 0,5 * 0,3$

$$P(AC) = P(A|C) * P(C) = 0,5 * 0,3 * 0,01 = 0,015 * 0,01 = 0,0015 \quad (7b)$$

Bei Annahme einer Abhängigkeit gemäß (4b) ergibt sich also:

$$P = P(AB) + P(C) - P(AC) = 0,005 + 0,01 - 0,0015 = 0,0135 \quad (8b)$$

Und gemäß (1):

$$T = 74 \text{ Jahre (gerundet)} \quad (9b)$$

Das Ergebnis gibt einen Mittelwert über sehr lange Beobachtungszeiten. Es wird nichts über die einzelnen Zeitabstände zwischen den Ereignissen ausgesagt. So können auch 2 Ereignisse aufeinanderfolgen oder es können deutlich mehr als 100 Jahre zwischen zwei Ereignissen liegen.

Weitere Randbedingung zur Eingrenzung der zu erwartenden Häufigkeiten des Einstaus:

Die Regel I bezieht sich auf Hochwasserabflüsse des Inn unterhalb der Mangfallmündung mit einem HQ_{100} von $2.750 \text{ m}^3/\text{s}$. Da am Pegel unterhalb der Mündung eine Abflussermittlung nicht möglich ist, werden diese aus der Addition von Mangfall und Inn oberhalb der Mangfallmündung gebildet. Aufgrund der Festlegungen für das HQ_{100} am Inn oberhalb der Mangfallmündung mit $2.300 \text{ m}^3/\text{s}$ wird aber erst bei einem Zufluss von $450 \text{ m}^3/\text{s}$ (HQ_{75}) der Mangfall unterhalb der Mündung im Inn ein HQ_{100} erreicht. Setzt man für die Mangfall ein HQ_{75} voraus, dann reduzieren sich die Fälle eines gleichzeitigen Auftretens und man erhält eine Jährlichkeit von 89 Jahren. Bei einem Zufluss der Mangfall in Höhe des HQ_{30} ($365 \text{ m}^3/\text{s}$) muss der Inn oberhalb der Mangfallmündung mindestens einen Abfluss von $2.385 \text{ m}^3/\text{s}$ (ca. HQ_{150}) führen, damit unterhalb der Mangfallmündung ein HQ_{100} erreicht wird, was zu einer vergleichbaren Reduzierung der Fälle führt.

Ein realistischer Wert für die Häufigkeit des Einstaus bei Anwendung der Regel I und II liegt demnach bei im Mittel höchstens alle 90 Jahre.“

Wie der Stellungnahme des LfUs zu entnehmen ist, sagt die Jährlichkeit nichts über den tatsächlichen Einsatz des Beckens aus. Der Begriff Jährlichkeit ist insofern missverständlich, als das Ereignis nicht alle n Jahre wiederkehrt, sondern im Durchschnitt alle n Jahre erreicht oder überschritten wird. Es handelt sich um einen Mittelwert. Für die vorliegenden Ereignisse, die sehr selten auftreten, für die man also auch keine langfristigen Versuchsreihen zur Verfügung hat, kann die Berechnung allenfalls einen

Orientierungswert bieten und keine verlässliche Aussage über die tatsächliche Einsatzhäufigkeit treffen.

Die Aussage des Vorhabensträgers, dass seltener als einmal in 100 Jahren das Hochwasserrückhaltebecken in Betrieb genommen wird, beruht auf dessen gewässerkundlicher Bewertung. Nach dessen Auswertung der bislang abgelaufenen bzw. aufgezeichneten Hochwässer am Inn und der Mangfall wäre der Einsatz des Beckens zumindest in der Vergangenheit seltener als einmal in 100 Jahren erforderlich gewesen.

Ob der Einstau für beide Lastfälle zusammen betrachtet statistisch alle 100, alle 97,72 oder höchstens alle 90 Jahre erfolgt, war für die Genehmigungsfrage nicht erheblich, da es sich hier um prognostische Überlegungen handelt, die von einer Vielzahl von Faktoren bedingt sind, die ihrerseits wiederum nur einer gewissen Abschätzung der Größenordnung nach zugänglich sind, und Belange anderer durch diese geringfügigen Abweichungen nicht stärker betroffen werden. Die mathematische Wahrscheinlichkeitsberechnung führt im Verhältnis zur Gesamtplanung bezüglich Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens nicht dazu, dass sich die Genehmigungsfrage anders stellt.

Da eine Differenzierung zwischen der statistischen und der gewässerkundlichen Betrachtung nicht zu abweichenden Bewertungen führt, wird im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens (Lastfall 1 und 2) als „statistisch hundertjährliches Ereignis“ bzw. die Flutungshäufigkeit als „statistisch einmal in 100 Jahren“ erfolgend angegeben.

1.4 Finanzierbarkeit

Das planfestgestellte Vorhaben kann verwirklicht werden, denn dem Vorhaben stehen keine finanziellen Schranken entgegen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben nicht verwirklicht wird, denn die notwendigen Mittel stehen schon bereit: Das StMUV hat mit Schreiben vom 17.09.2003 den durch den Vorhabensträger vorgelegten Vorentwurf für das Hochwasserrückhaltebecken nach Maßgabe der baufachlichen Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 12.03.2003 genehmigt bzw. die Finanzierung zugesagt.

Im derzeit gültigen Haushaltsplan des Freistaats Bayern 2013/2014, Anlage C, Kapitel 12 77, Titel 780 55-3, FKZ 623, Zweckbestimmung „Hochwasserschutz Mangfall“ sind rd. 92 Mio. € Gesamtkosten vorgesehen. Die Kosten des Linienausbaus für Rosenheim mit rd. 25 Mio. € (Titel 780 31-2) und für Kolbermoor mit rd. 19 Mio. € (Titel 780 47-4) werden separat ausgewiesen. Für das Hochwasserrückhaltebecken sind im Antrag ca.

55 Mio. € veranschlagt. Die im Haushaltsplan von den 92 Mio. € verbliebenen, ab 2015 für den „Hochwasserschutz Mangfall“ vorgesehenen rd. 65 Mio. € stehen daher überwiegend – unter Berücksichtigung des restlichen Linienausbaus für Bad Aibling, Bruckmühl, Feldkirchen-Westerham – dem Hochwasserrückhaltebecken zur Verfügung.

Da mit dem fortgeschriebenen „Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020plus“ zusätzliche Mittel für die verbleibende Restlaufzeit bereitgestellt werden, ist die Finanzierung des Vorhabens in jedem Fall gesichert.

2. Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Planfeststellungsbeschluss darf gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 1, § 4 Abs. 1 S. 1 ROG nur ergehen, wenn die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung berücksichtigt werden.

Die diesem Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Variante entspricht den Erfordernissen der Raumordnung. Das Vorhaben steht mit den landesplanerischen Vorgaben der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.08.2013 (GVBI S. 549 ff.) und dem Regionalplan der Region Südostoberbayern in der Fassung vom 12.07.2005 (OBABI S. 277) in Einklang. Gemäß Art. 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayLplG wurden alle einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet. Die betroffenen Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung – insbesondere die Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilung vom 30.10.2000 – flossen in die Abwägungsentscheidung ein.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat im Verlauf des Beteiligungsverfahrens erneut bestätigt, dass – bei Berücksichtigung der Maßgaben aus der landesplanerischen Beurteilung – dem Vorhaben keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen.

2.1.1 Zusammenfassung des Raumordnungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat für den „Hochwasserschutz im unteren Mangfalltal in den Landkreisen Rosenheim und Miesbach“ ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das mit der landesplanerischen Beurteilung vom 30.10.2000 abgeschlossen wurde. Durchgeführt wurde das Raumordnungsverfahren auf der Grundlage des Art. 23 BayLplG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997.

Auch wenn der Gesamtverlauf der unteren Mangfall (inklusive Stadt Rosenheim) Gegenstand eines koordinierenden Gesamtkonzeptes ist, spricht nichts dagegen, dass sich das Raumordnungsverfahren nur auf den Teilbereich bis zum Stadtgebiet der Stadt Rosenheim bei Mangfall-km 5,000 bezogen hat, insbesondere da für den Stadtbereich Rosenheim entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen konzeptionell schon weit vorangeschritten waren und mangels überörtlicher Raumbedeutsamkeit diese Vorhaben, weil sich die Wirkungen auf das Stadtgebiet beschränkten, keiner raumordnerischen Vorprüfung mehr bedurften.

Der „Mangfallausbau einschließlich Seitenpolder“ (= Hochwasserrückhaltebecken bei Feldolling) wurde als eine von drei verschiedenen Planungsvarianten zur raumordnerischen Überprüfung vorgelegt. Aufgrund der Projektbezogenheit des Raumordnungsverfahrens fand allerdings keine vergleichende Bewertung unter den Alternativen statt, sondern jede Variante wurde gesondert und für sich als eigenständiges Vorhaben betrachtet.

In der landesplanerischen Beurteilung kam die zuständige höhere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben zwar vor allem im LEP 1994 und Regionalplan 18 verankerte überfachliche, übergeordnete und raumstrukturelle Belange, Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Land- und Forstwirtschaft, des Siedlungswesens, der Erholung und der Infrastruktur berührt werden, dass aber der Ausbau der Mangfall einschließlich eines Seitenpolders bei Feldolling – der sich in Lage und Form weitgehend mit der beantragten und hiermit planfestgestellten Variante deckt – unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Die beiden anderen Varianten waren dagegen laut der landesplanerischen Beurteilung vom 30.10.2000 nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung wurde das Vorhaben den zwischenzeitlich weitergehenden fachlichen Anforderungen an das bereitzustellende Rückhaltevolumen angepasst. Die Anhebung der Einstauhöhe um 2 m (auf 535 m ü. NN) gegenüber dem Raumordnungsverfahren hat eine Vergrößerung des Rückhaltevolumens um 1,7 Mio. m³ im Hauptbecken zur Folge. Durch diese Veränderung wurde eine Verlagerung des Einlassbauwerkes (von Mangfall-km 25,700 zu Mangfall-km 26,200) notwendig. Zusätzliche 2,0 Mio. m³ Rückhaltevolumen wurden durch Einbeziehung der bestehenden Unterwasserbecken der Leitzachwerke gewonnen. Auch eine Steuerung des Rückhaltebeckens wurde planerisch konkretisiert und ist Bestandteil des Vorhabens. Zudem

wurde im Zuge der grundwasserhydraulischen Untersuchung ermittelt, dass eine vollständige Dichtwand über die gesamte Länge des Absperrdamms errichtet werden muss. Ohne diese Maßnahme besteht die Gefahr, dass durch den Beckenbetrieb ein erdseitiger Wasserüberdruck an der Beckendichtung entsteht und Sickerwasser im Bereich der Dammkrone der Unterwasserbecken austritt. Bei dieser Lösung ist auch – mit Anpassung des Wasserschutzgebietes – die Nutzung der Brunnen Vagen weiterhin möglich.

Von Einwanderseite wurde gefordert, dass aufgrund der Veränderungen ein neues Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Die Regierung von Oberbayern hat gemäß G.3 der landesplanerischen Beurteilung vom 30.10.2000 die höhere Landesplanungsbehörde um Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen gebeten, da die landesplanerische Beurteilung nur solange gilt, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. In der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 17.04.2014 kommt diese zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben kein erneutes Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Zwar haben sich gemäß den Planunterlagen gegenüber der raumgeordneten Variante einige Veränderungen ergeben. Diese führen jedoch nicht zur Ungültigkeit der Bewertung der landesplanerischen Beurteilung vom 30.10.2000, da sich durch die Abweichungen ihre Grundlagen nicht wesentlich verändert haben. Laut der höheren Landesplanungsbehörde ist ausschlaggebend, dass der Standort nicht verändert wurde und das Hochwasserrückhaltebecken auch weiterhin als ein Teilprojekt in das Gesamtkonzept von zahlreichen Einzelmaßnahmen im Zuge der unteren Mangfall eingebunden und vor allem die ursprünglich vorgesehene Funktion im Hochwasserschutzgesamtkonzept (Kappung des Wellenscheitels und Reduktion des Scheitelabflusses) beibehalten wird. Die Erweiterung des Rückhaltevolumens sowie die Verlagerung des Einlassbauwerkes sind im raumordnerischen Maßstab als geringfügige Veränderungen der Planungen zu bewerten, die die räumlichen Wirkungen des Vorhabens nicht relevant berühren. Die in der Konkretisierung des Projektes entwickelte Dichtung im Absperrdamm, der sich in seinem Verlauf nicht relevant von der raumgeordneten Variante unterscheidet, dient dem Ausschluss einer Gefährdung der Unterwasserbecken der Leitzachwerke und gewährleistet dabei den Grundwasserzustrom zur Trinkwassergewinnung in Vagen. Die höhere Landesplanungsbehörde weist in ihrer Stellungnahme vom 17.04.2014 im Übrigen darauf hin, dass die landesplanerische Beurteilung sich zur Ausgestaltung des Absperrdamms nicht geäußert habe, da es sich um eine Frage der Detailplanung handele.

Das Hochwasserrückhaltebecken dient im Wesentlichen dem Erhalt und der Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen, deren Rückhaltevolumen durch technische Maßnahmen weiter erhöht wird. Die Möglichkeit eines Einsatzes von Steuerungselementen war bereits auf S. 14 des Erläuterungsberichtes in den Unterlagen für das ROV angesprochen und in die landesplanerische Bewertung einbezogen worden. Die landesplanerische Beurteilung ist von einer technischen Beeinflussung des Ein- und Auslasses ausgegangen. Für die Bewertung der räumlichen Wirkungen des Vorhabens genügt dieser grobe Betrachtungsmaßstab. Detaillierte Aussagen zum Betriebskonzept sind nicht Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens. Der Gegenstand der Planfeststellung stellt sich somit gegenüber der raumgeordneten Variante nicht als aliud, sondern als fachplanerische Konkretisierung des Vorhabens dar. Ein erneutes Raumordnungsverfahren ist nach der höheren Landesplanungsbehörde daher nicht durchzuführen. Es entspricht dem Wesen des Raumordnungsverfahrens als Vorverfahren, dass die Vorhaben für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren wesentlich genauer ausgearbeitet werden müssen und sich im Rahmen dieser Detailplanung punktuelle Veränderungen ergeben können bzw. – bei Berücksichtigung entsprechender Maßgaben – sogar müssen.

Die naturschutzfachliche Bewertung der betroffenen Flächen (Vegetations- und Nutzungstypen) hat sich gegenüber 2000 nicht grundlegend geändert. Die in der landesplanerischen Beurteilung dargelegten Unterschiede zu den negativ bewerteten beiden anderen Varianten gelten somit weiter. Eine detaillierte artenschutzfachliche Bewertung ist zudem nicht Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens.

Auch aus den Änderungen in den einschlägigen Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 und Regionalplan Südostoberbayern in der derzeit gültigen Fassung) folgt keine wesentliche Änderung der Bewertungsgrundlagen gegenüber der landesplanerischen Beurteilung vom 30.10.2000.

2.1.2 Vereinbarkeit mit LEP 2013 und Regionalplan der Region 18

Der Vorhabensträger hat die Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilung vom 30.10.2000 bei seiner Planung berücksichtigt und den Maßgaben dieser Beurteilung hinreichend Rechnung getragen. Den durch das planfestgestellte Vorhaben negativ berührten fachlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Land- und Forstwirtschaft und der Infrastrukturanpassung wird durch Berücksichtigung der Vorgaben in ausreichender Weise Rechnung getragen.

Die folgenden Ausführungen enthalten die wesentlichen Erfordernisse des aktuellen Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) und des geltenden Regionalplans der Region 18 Südostoberbayern (RP 18).

Insgesamt kommt die Regierung von Oberbayern daher zu dem Ergebnis, dass bei der beantragten Planung die Raumverträglichkeit gegeben ist.

- **LEP 2013:** Zweck des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling ist es, Leben und Gesundheit der Menschen, die im unteren Mangfalltal leben, und die dort vorhandenen hochwertigen Sachgüter vor sehr großen Hochwasserereignissen zu schützen sowie die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden. Dies trägt, wie im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013 1.1.1 (Z)) gefordert, zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen bei.

Mit der durch das Hochwasserrückhaltebecken bewirkten Abflussminderung, wird der Forderung unter 7.2.5 (G) im LEP 2013, eine Verringerung von Abflussexremen anzustreben, entsprochen. Die beantragte Maßnahme geht mit LEP 2013 7.2.5 (G) konform, wonach die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft zur Dämpfung von Abflussexremen, für den Hochwasser- und Erosionsschutz sowie für die Grundwasserneubildung von maßgebender Bedeutung ist. Die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft ist zu verbessern und Siedlungen sind vor einem hundertjährigen Hochwasser zu schützen. In natürlichen Rückhalteräumen soll die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abgestimmt werden. Regelmäßig überflutete Flächen sollen als Auwald oder Grünland erhalten oder wiederhergestellt werden. Landwirtschaftliche Flächen werden in der Regel nicht vor Hochwasser geschützt.

Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen des Vorhabens-trägers können u. a. ökologisch bedeutende Wälder geschützt und Gewässer erhalten, Wanderkorridore für wildlebende Arten sowie die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert werden, wodurch die Grundsätze 5.4.2 (G), 7.1.5 (G), 7.1.6 (G) und 7.2.5 (G) des LEP 2013 berücksichtigt werden.

- **RP 18:** Die Hochwasserereignisse in den letzten Jahren haben gezeigt, dass das üblicherweise als Bemessungsgrundlage für örtliche Hochwasserschutzanlagen angesetzte hundertjährige Hochwasserereignis auch erheblich überschritten werden kann. Mit dem Vorhaben wird in geeigneter Weise auf die Reduzierung der Hochwas-

serabflüsse der Mangfall hingewirkt. Die Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete im unteren Mangfalltal werden vor Hochwasser geschützt und bestehende Überschwemmungsgebiete nicht weiter eingeengt. Damit wird den Zielen A.II.3.5 (Z), B.IV.5.3 (Z) und dem Grundsatz B.IV.5.6. (G) des Regionalplans der Region 18 entsprochen.

Das Vorhaben ist auch mit den Zielen in B.I.2 „Natur und Landschaft“ des Regionalplans der Region 18 zur Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft vereinbar, speziell B.I.2.3, wonach Eingriffe in Auwälder und potenzielle Auwaldstandorte zu vermeiden sind. Gefordert ist eine möglichst weitgehende Vermeidung von Überbeanspruchungen und Beeinträchtigungen der Natur. Der Regelungszusammenhang („Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft“) legt es nahe, den Begriff „vermeiden“ in Anlehnung an die Bedeutung auszulegen, die er im Naturschutzrecht hat: Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Bei dieser Vorschrift geht es nicht um die Vermeidung des Vorhabens, sondern um die Vermeidbarkeit der mit einem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen. Bei dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot handelt es sich zwar um eine strikte Verpflichtung. Die Vermeidungsmaßnahme muss aber für den mit ihr verfolgten Zweck geeignet sein und der für sie erforderliche Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr zu erzielenden Erfolg stehen. Diese notwendige Verhältnismäßigkeitsprüfung überlässt die strittige regionalplanerische Festlegung nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Nach der regionalplanerischen Festlegungen zur Abflussregelung, Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft gemäß B.IV.5.3 (Z) und dem Ziel A.II.3.5 (Z) soll das Überschwemmungsgebiet der unteren Mangfall unter weitgehendem Erhalt des Retentionsraumes beschleunigt hochwasserfrei gelegt werden. Gemäß B.IV.5.6 (G) soll der Hochwasserschutz im Bereich der Siedlungen an der unteren Mangfall in Feldkirchen-Westerham, Bruckmühl, Bad Aibling, Kolbermoor und Rosenheim an Inn/Mangfall verbessert werden. Auch wenn darin selbst nicht ein gesteuertes Hochwasserrückhaltebecken erwähnt wird, so ergibt sich aus dem weiteren Zusammenhang des Kapitels B.IV.5, dass von der Notwendigkeit umfangreicher, auch technischer Hochwasserschutzmaßnahmen an der unteren Mangfall ausgegangen wurde. Dies belegen zum einen die Begründung zu B.IV.5.6 (G), wonach an der unteren Mangfall noch umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen, wobei natürliche Rückhalteräume so weit wie möglich einbezogen werden sollen und flussbauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser in Siedlungsgebieten in Rosenheim und im gesamten unteren Mangfalltal wichtig sind. Zum anderen enthält die Begründung zu 7.2.5. (G) des LEP 2013 die Erkenntnis, dass be-

stehende Siedlungen durch die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft und die Freihaltung zusätzlicher Rückhalteräume an Gewässern von den mit dem Hochwasserschutz konkurrierenden Nutzungen auch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht immer ausreichend vor Hochwasser geschützt werden können. Deshalb sind zusätzlich technische Maßnahmen, wie Deiche und Mauern, erforderlich, die vor einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser schützen. Im Rahmen der Umsetzung dieser Erfordernisse der Raumordnung mit der Hochwasserschutzmaßnahme „Hochwasserrückhaltebecken Feldolling“ hat die landesplanerische Beurteilung vom 30.10.2000 festgestellt, dass die planfestgestellte Variante unter den Gesichtspunkten des Naturschutzes die geringsten und vor allem die am wenigsten schwerwiegenden bzw. am ehesten ausgleichbaren Eingriffe in einer weitgehend von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Landschaft verursacht. Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen des Vorhabensträgers können u. a. ökologisch bedeutende Wälder geschützt und Gewässer erhalten, Wanderkorridore für wildlebende Arten sowie die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert werden und damit die Ziele B.I.2.3 (Z), B.I.2.4 (Z) und B.IV.5.5 des Regionalplans der Region 18 beachtet werden. In diesem Zusammenhang können daher die naturschützenden Ziele mit Vermeidungsgebot unter B.I.2 nur so ausgelegt werden, dass sie – trotz der damit verbundenen Eingriffe – einer Verwirklichung des Hochwasserrückhaltebeckens nicht entgegenstehen.

Der Absperrdamm des Hochwasserrückhaltebeckens liegt im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet für Trinkwasser Feldkirchen-Westerham/Bruckmühl/Bad Aibling. In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll dem Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eingeräumt werden. Nutzungen, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Da laut Planunterlagen die Nutzung der Brunnen in Götting sichergestellt werden kann und Vagen weiterhin sichergestellt ist, entspricht die Planung dem genannten Ziel B.IV.2.2 (Z) des Regionalplans der Region 18.

Daneben wird durch das Vorhaben aber auch der Grundsatz B.IV.1 (G) berücksichtigt, denn Verunreinigungen oder Belastungen von Oberflächen- oder Grundwasser, die größer als das Selbstreinigungsvermögen sind, kommen nicht vor.

2.2 Fachplanerische Alternativenprüfung

Zu dem Vorhaben drängen sich keine Alternativen auf, die das angestrebte Vorhabensziel in einer vergleichbaren Weise erreichen, aber zu einer geringeren Beeinträch-

tigung öffentlicher oder privater Belange führen. Die Regierung von Oberbayern kommt in ihrer Alternativenprüfung zu dem Ergebnis, dass die planfestgestellte Variante die vergleichsweise beste Lösung darstellt und damit zu bevorzugen war.

2.2.1 Grundlagen der Alternativenprüfung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, aus dem das Abwägungsgebot abgeleitet ist, verlangt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Prüfung, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt, d. h. ob Alternativen bestehen, mit denen das Planungsziel einerseits verwirklicht werden kann, andererseits aber öffentliche und private Belange in einem geringeren Maß beeinträchtigt werden. Es soll diejenige Lösung für die Verwirklichung des Vorhabens gefunden werden, die die öffentlichen und privaten Belange am wenigsten beeinträchtigt (BayVGH, Urteil vom 25.11.1997, Az. 20 A 96.40099, 20 AS 96.40100 mit Verweis auf BVerwGE 71, 166). Alternativlösungen, die sich ernsthaft anbieten, müssen in die Abwägung mit einbezogen werden. Dabei brauchen Varianten nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (BVerwG, Urteil vom 26.03.98, Az 4 A 7/97, juris Rn. 19). Stellt sich bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren, s. § 4 Abs. 1 S. 1 HS. 2 ROG) aufgrund einer Grobanalyse heraus, dass einzelne Varianten für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen, können diese ausgeschieden werden (BVerwG, DVBI 92, 1435; BVerwG, BayVBI 96, 182; BVerwG, DVBI 96, 677; BVerwG 26.03.98 – 4 A 7/97 – A 241, juris m.w.N.). Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z. B. Urteil vom 03.03.2010, Az. 9 A 8.10) kann die Planfeststellungsbehörde bei der Alternativenprüfung in einer ersten Stufe diejenigen Varianten ausscheiden, die nicht näher zu untersuchen sind, weil sie bereits nach einer Grobanalyse die Kapazitätsanforderungen eindeutig verfehlen oder sonst nicht geeignet sind, die Planungsziele in zumutbarer Weise zu erfüllen. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planungen nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat aber stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, DVBI 92, 1435; BVerwGE 75, 214, 239).

Der Planfeststellungsbehörde steht es im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachlichen Bindung grundsätzlich frei, die Bewertungskriterien festzulegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.05.1996, Az. 11 VR 3.96, juris Rn. 10). Dabei ist zwischen den Planungszielen und sonstigen Kriterien einer sachgerechten Entscheidung

zu differenzieren. Die Planungsziele können im Rahmen der Abwägung nicht wesentlich relativiert werden.

In Betracht kommen bei der Bewertung nach Planungszielen nur solche Ausbauoptionen, mit denen die wesentlichen Ziele der Planung erreicht werden können. Varianten, die andere als die der Planung zugrunde liegenden Zielsetzungen verfolgen, stellen begrifflich andere Vorhaben dar, die ausgeschlossen werden dürfen, weil sie den Planungszwecken nicht bzw. nicht vollumfänglich entsprechen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.07.2007, Az. 4 B 71.06, juris Rn. 42; BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, juris Rn. 42).

Weitere Kriterien einer sachgerechten Entscheidung können ebenfalls in die Bewertung eingestellt werden. Die Planung kann darauf überprüft werden, ob die verfolgten Ziele an einem anderen Standort mit geringeren Betroffenheiten von entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten. Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können dabei grundsätzlich alle planerischen Belange sein, wie z. B. Kosten- oder Umweltgesichtspunkte.

Der Alternativenprüfung ist vorzuschicken, dass die fachlichen Einschätzungen vom amtlichen Sachverständigen als nachvollziehbar bestätigt wurden.

Nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen ist das für die Alternativenprüfung verwendete Datenmaterial ausreichend und nach wie vor gültig. Die Berücksichtigung des Hochwasserereignisses von 2013 würde zu keinen anderen Ergebnissen führen und ist deshalb nicht erforderlich.

2.2.2 Planungsziel als Maßstab

Bei der durchgeführten Alternativenprüfung ist das Planungsziel, an dem die Regierung von Oberbayern die in Betracht kommenden Varianten gemessen hat, den Hochwasserschutz im gesamten unteren Mangfalltal zu verbessern. Grundgedanke der Hochwasserrückhaltung ist es, die Überflutungen gezielt auf die Flächen zu beschränken, bei denen möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und insbesondere Überflutungen bebauter Bereiche zu verhindern.

Durch den Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling kann im Falle eines sehr großen Hochwasserereignisses – hier: bis zu einem hundertjährigen Abfluss zzgl. eines Klimazuschlags von 15 % – der Abfluss in der Mangfall durch gezielte Kapung des Hochwasserscheitels so weit reduziert werden, dass im gesamten unteren Mangfalltal das Ausufer des Gewässers verhindert werden kann. Durch das im Rück-

haltebecken vorhandene Speichervolumen von 6,62 Mio. m³ wird gleichzeitig erreicht, dass die sich aus dem Linienausbau ergebenden Abflussverschärfungen unterhalb des geschützten Bereiches kompensiert werden.

Mit dem Hochwasserrückhaltebecken Feldolling wird daher ein entscheidender Beitrag zur Hochwassersicherheit für das gesamte untere Mangfalltal geleistet und dem o. g. Planungsziel vollumfänglich Rechnung getragen (vgl. hierzu die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.V.1.3).

Ausgehend von den planerischen Leitfaktoren, den Schutz für die unterstrom der Mangfall liegenden Städte und Gemeinden mit sehr großem materiellem Schadenspotenzial, wie z. B. die Gemeinde Feldkirchen-Westerham, dem Markt Bruckmühl, sowie die Städte Bad Aibling, Kolbermoor und Rosenheim, vor sehr großen Hochwasserabflüssen ab einem hundertjährlichen Hochwasserereignis zu verbessern und somit insbesondere Leib und Leben der dort wohnenden Menschen sowie hochwertige Sachgüter zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden, kommen nur Varianten in Betracht, die die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Kriterien erfüllen.

2.2.3 Darstellung aller Varianten

2.2.3.1 Nullvariante

Die sog. Nullvariante bezeichnet die Situation, wie sie sich ohne Hochwasserschutzmaßnahme (Verzicht auf das Vorhaben) darstellt. Die Nullvariante ist keine Variante im eigentlichen Sinne, da sie die Zielsetzungen des Vorhabensträgers unberücksichtigt lässt. Bei Verzicht auf das Hochwasserrückhaltebecken Feldolling kann das Ziel des Hochwasserschutzes nicht erfüllt werden, da die bestehenden Verhältnisse unverändert bleiben.

Allerdings können die Eingriffe durch eine Hochwasserschutzmaßnahme so erheblich sein, dass trotz der anerkannten grundsätzlichen Erforderlichkeit nach Abwägung mit den gegenläufigen, öffentlichen und privaten Belangen nur das Absehen von dem Vorhaben in Betracht kommt. Daher ist die Nullvariante als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

Die gegebenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Eingriffe in Natur und Landschaft) überwiegen in der vorgenommenen Abwägung aber nicht

die für das geplante Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte. Für das Hochwasserrückhaltebecken sprechen die Herstellung eines wirksamen Hochwasserschutzes im unteren Mangfalltal und damit die Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben sowie hochwertige Sachgüter, die äußerst gewichtige Belange darstellen. Ein Verzicht auf das Vorhaben scheidet daher aus.

2.2.3.2 Alternativstandorte

Ein Alternativstandort, an dem das Hochwasserschutzprojekt mit analoger Zielsetzung realisiert werden könnte, ist nicht vorhanden.

2.2.3.2.1 Alternative „Hochwasserrückhaltebecken an der Leitzach bei Wörns- mühl“

Ein Hochwasserrückhaltebecken an der Leitzach bei Wörnsmühl (im Einzelnen s. Ordner 1, Anlage 1 „Erläuterungsbericht“ – im Folgenden als „EB“ bezeichnet –, Kap. 4.1.1 auf S. 60/61) stellt keine Alternative dar, da die Maßnahme aufgrund erheblicher geologischer Risiken nicht umgesetzt und daher das Planungsziel nicht erreicht werden kann.

Am Standort Wörnsmühl besteht die erhebliche Gefahr, dass bei einem Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens die labilen Hänge aufgrund des hohen Wasserdrucks abrutschen. In Folge dessen würde eine große Menge an Materialien wie Geröll und Erdreich in das Becken gelangen, die wiederum zu einer über das Becken hinausgehenden Flutwelle mit verheerenden Folgen und insbesondere auch zu einer Gefährdung von Menschenleben führen kann. Technische Möglichkeiten, den Hangrutschen entgegenzuwirken, bestehen nicht. Mit dieser Standortalternative würde damit das Planungsziel, Gesundheit und Menschenleben sowie hochwertige Sachgüter zu schützen, ad absurdum geführt. Die nicht beherrschbaren geologischen Risiken am Standort Wörnsmühl und die ggf. unverhältnismäßig schwerwiegenden Folgen eines Beckeneinsatzes stellen somit ein Kriterium dar, das zum Ausschluss der betrachteten Standortalternative führt.

Von Einwanderseite wurde im Hinblick auf die genannten Ausschlusskriterien moniert, dass die Bewertung der alternativen Rückhaltemöglichkeit bei Wörnsmühl unter der Annahme eines dortigen Rückhaltevolumens von 20 Mio. m³ Wasser erfolgt sei. Ein einfacher Vergleich dieser Wassermenge mit dem bei Feldolling vorgesehenen Speichervolumen (6,62 Mio. m³) zeige, dass die Annahme eines derart hohen Volumens unverhältnismäßig sei. Die zum Ausschluss der Alternative Wörnsmühl führende Insta-

bilität der Hänge und die sich hieraus ergebenden Gefahren seien einfache Folge der Fehlannahme eines solchen extrem hohen Rückhaltevolumens. Hier werde das Földollinger Vorhaben von vorneherein durch Annahmen, die zum Ausschluss der Alternative führten, präjudiziert.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Für die Beurteilung der Alternative Wörnsmühl wurde vom Vorhabensträger ein Volumen von 10 Mio. m³ in Ansatz gebracht. Der vom Einwender aufgeführte Inhalt des Hochwasserrückhaltebeckens von 20 Mio. m³ ist nicht relevant, da dieser etwa zur Hälfte zur Niedrigwasseraufbesserung vorgesehen war. Dies ist im EB im Kapitel 4.1.1, S. 60 dokumentiert.

Der Frage, wie groß das Rückhaltevolumen im Becken bei Wörnsmühl sein müsste, damit ein wirksamer Hochwasserschutz für das gesamte untere Mangfalltal erreicht werden könnte, braucht allerdings aufgrund des o. g. Ausschlusskriteriums nicht weiter nachgegangen zu werden, da am Standort Wörnsmühl – unabhängig davon, ob ein Speichervolumen von 6,62, 10 oder 20 Mio. m³ zugrunde gelegt wird – die oben aufgezeigten erheblichen Hangrutschgefahren bestehen.

Es wird daher nur noch ergänzend erwähnt, dass die Alternative auch aus naturschutzfachlicher Sicht als besonders nachteilig zu bewerten ist, da das gesamte Hochwasserrückhaltebecken am Standort Wörnsmühl seit dem Jahr 2000 komplett im FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ liegt und insofern größere Beeinträchtigungen von zu schützenden Erhaltungszielen als bei der beantragten Planung zu befürchten sind, so dass die Genehmigungsfähigkeit dieser Alternative auch aus naturschutzrechtlichen Gründen zweifelhaft wäre. Diese Frage braucht in Anbetracht der vorliegenden Ausschlusskriterien aber nicht mehr vertieft betrachtet werden.

2.2.3.2.2 Alternative „Hochwasserrückhaltebecken Holzham an der Glonn“

Mit der Variante eines Rückhaltebeckens in Holzham an der Glonn (s. im Einzelnen Kap. 4.1.2, S. 62 EB) kann das erforderliche Retentionsvolumen und damit das Planungsziel nicht erreicht werden, so dass diese ohne weitergehende Detailprüfung ausgeschieden wird.

Am Standort Holzham an der Glonn lässt sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur ein Retentionsvolumen von max. 3,6 Mio. m³ realisieren. Dieser Speicherraum würde dabei unterteilt in einen Stauraum (1,9 Mio. m³), der in erster Linie dem Schutz des unteren Glonn Tales vor häufigen Hochwasserereignissen dient und jährlich zum Einsatz kommt, und den sog. Katastrophenschutzraum (1,7 Mio. m³), der zusätzlich bei

Hochwasserereignissen größer als HQ_{100} in Anspruch genommen wird und dann insbesondere Bad Aibling und weitere Orte an der unteren Mangfalltal schützt. Die Wirkung der Hochwasserrückhaltung auf den Abfluss der Mangfall ist bei diesem Gesamtvolumen gering, weil das abgetrennte Niederschlagsgebiet an der Sperrenstelle mit nur 67 km^2 im Verhältnis zum Niederschlagsgebiet der unteren Mangfall an der Glonnmündung mit 964 km^2 sehr klein ist.

Verglichen mit dem Hochwasserrückhaltebecken Feldolling (Rückhaltevolumen von $6,62 \text{ Mio. m}^3$), mit dem 69 % des Mangfall-Gesamteinzugsgebietes erfasst werden können, so dass neben dem oberen Mangfalltal (inklusive Tegernsee, Schlierach, Schliersee, Teufelsgraben) auch das gesamte Leitzacheinzugsgebiet abgedeckt wäre, können am Alternativstandort lediglich 6 % des gesamten Einzugsgebiets der Mangfall erfasst werden. Damit wäre ein Wasserrückhalt bei Hochwasserereignissen ab einem HQ_{100} nur für Bad Aibling, Kolbermoor und Rosenheim möglich gewesen, nicht aber für das gesamte Einzugsgebiet, wie es das Planungsziel verlangt.

Daher darf diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausgeschieden werden (BVerwG, Urteil vom 19.05.1998, 4 A 9/97, NVwZ 1998, 961, 964 sowie BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, 9 B 10/09, NVwZ 2009, 986, 987). Wie eingangs bereits ausgeführt, kann eine Alternativlösung nur dann vorliegen, wenn sich das Planungsziel trotz ggf. hinzunehmender Abstriche mit ihr auch erreichen lässt (vgl. Schenk in: Sieder/Zeitler/Dahme, § 68 WHG, Rn. 29 i. V. m. § 31 WHG a. F., Rn. 232).

2.2.3.2.3 Alternative „Großes Hochwasserrückhaltebecken Grub an der Mangfall“

Die Variante „Großes Hochwasserrückhaltebecken Grub an der Mangfall“ (vgl. Kap. 4.1.3, S. 63 ff. EB) stellt keine Alternative zum beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling dar, da die Maßnahme aufgrund erheblicher geologischer Risiken nicht umgesetzt und daher das Planungsziel nicht erreicht werden kann.

Wie eingehende Untersuchungen und Kartierungen des Stauraums ergeben haben, besteht bei dieser Alternative die Gefahr von unkontrollierbaren Hangrutschen, die so erheblich sind, dass das Vorhaben nicht verwirklicht werden kann. Demnach befinden sich ausgedehnte Rutschformen vor allem am rechtsseitigen Ufer unterhalb von Valley und an der Moosbachmündung. Durch einen Einstau und damit Wassereintritt würden nicht nur die Rutschmassen in stärkere Bewegung geraten, sondern es müsste auch damit gerechnet werden, dass auf einmal mehrere Hunderttausend Kubikmeter an Material in weniger als einer Stunde in den Rückhalteraum abgleiten. Das enthaltene Wasser würde dadurch in Form einer Flutwelle über das Becken hinausgehen, was

verheerende Folgen für die Unterlieger haben und insbesondere auch zu einer Gefährdung von Menschenleben führen könnte. Mit der Alternative würde damit das Planungsziel, Gesundheit und Menschenleben sowie hochwertige Sachgüter vor sehr großen Hochwässern zu schützen, ad absurdum geführt. Diese nicht beherrschbaren geologischen Risiken am Standort Grub und die ggf. unverhältnismäßig schwerwiegenden Folgen eines Beckeneinsatzes stellen somit ein Kriterium dar, das zum Ausschluss der betrachteten Standortalternative führt.

Ergänzend sei dennoch angemerkt, dass am Standort Grub bei Zugrundelegung eines Retentionsvolumens von 5,4 Mio. m³, das nach aktuellen Untersuchungen aus dem Jahr 2010 erforderlich wäre, 24 Gebäude von einem Einstau des Beckens betroffen wären (der Staubereich umfasst dabei den Schluchtlauf der Mangfall von der Moosbachmündung nach Süden bis zur Autobahnbrücke bei Weyarn, die Stauhöhe beträgt 608 m ü. NN) und bei Realisierung des Speichers Grub abgesiedelt werden müssten, während beim beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling im Betriebsfall ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen vorübergehend eingestaut werden. Die Betroffenheit bebauter Flächen, insbesondere von hochwertigem Wohneigentum, müsste bei dieser Standortalternative als besonders nachteilig bewertet werden.

Schließlich bleibt zu erwähnen, dass das Hochwasserrückhaltebecken Grub in der „großen“ Ausführung komplett, also mit 52 ha, im FFH-Gebiet DE 8136-371 „Mangfalltal“ liegen würde. Aufgrund der Größe des Eingriffs durch das Hochwasserrückhaltebecken Grub wäre von einer erheblichen Beeinträchtigung des prioritären natürlichen Lebensraumtyps 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) auszugehen, die eine Unzulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 2 BNatSchG zur Folge hätte. Ob eine Zulassung des Vorhabens im Rahmen der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erfolgen könnte, ist fraglich, da mit dem beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling eine zumutbare Alternative (ggf. geringere Eingriffsintensität in das Erhaltungsziel 91E0*) vorliegt. Da die Standortalternative aber bereits aufgrund der o. g. Ausschlusskriterien ausscheidet, muss diese Fragestellung nicht geklärt werden.

2.2.3.2.4 Alternative „Kleines Hochwasserrückhaltebecken in Grub an der Mangfall in Kombination mit einem kleinen Hochwasserrückhaltebecken in Feldolling“

Die Variante eines „kleinen“ Hochwasserrückhaltebeckens Grub an der Mangfall mit einem Fassungsvermögen von 2,2 Mio. m³ und zusätzlich einem „kleinen“ Rückhaltebecken in Feldolling an der Mangfall mit einem Fassungsvermögen von 4,4 Mio. m³

inklusive der Einbeziehung der Unterwasserbecken der Leitzachwerke der Stadtwerke München GmbH (vgl. Kap. 4.1.4, S. 66 ff. EB) stellt keine Alternative zum beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling dar, da die Maßnahme aufgrund erheblicher geologischer Risiken nicht umgesetzt und daher das Planungsziel nicht erreicht werden kann.

Auch bei dieser Alternative bestehen die unter C.V.2.2.3.2.3 dargestellten erheblichen Hangrutschgefahren, die man technisch nicht bewältigen kann, so dass der Standort für die Errichtung auch des „kleinen“ Hochwasserrückhaltebeckens Grub wegen der geringen Standfestigkeit der Hänge von vornherein ungeeignet ist. Das Planungsziel kann somit an diesem Standort faktisch nicht erreicht werden, so dass die Variante ausscheidet.

Ergänzend wird dennoch angemerkt, dass 8 Gebäude (davon 3 Wohngebäude) von einem Einstau (der Staubereich umfasst den Schluchtlauf der Mangfall von der Moosbachmündung bis nördlich der Autobahnbrücke Weyarn) betroffen wären, von denen bei Realisierung des Speichers „Grub Klein“ zwei Wohngebäude und vier Nebengebäude abgesiedelt werden müssten. Beim beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling werden im Betriebsfall dagegen ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen vorübergehend eingestaut. Die Betroffenheit bebauter Flächen, insbesondere von Wohneigentum, müsste bei dieser Standortalternative gegenüber dem beantragten Vorhaben als besonders nachteilig bewertet werden.

Weiter wird ergänzend festgestellt, dass das FFH-Gebiet DE 8136-371 „Mangfalltal“ auch bei Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Grub in der kleinen Ausführung (2,2 Mio. m³) flächenmäßig stark betroffen wäre. Bei einem Einstau des Beckens (Stauziel von 600 m ü. NN) wäre eine Fläche des FFH-Gebiets von ca. 31 ha überflutet, während das Rückhaltebecken Feldolling insgesamt nur 0,85 ha des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ beansprucht. Aufgrund der Größe des Eingriffs durch das Hochwasserrückhaltebecken „Grub klein“ ist vorliegend von einer erheblichen Beeinträchtigung des prioritären natürlichen Lebensraumtyps 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) auszugehen, die eine Unzulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 2 BNatSchG zur Folge hätte. Ob eine Zulassung des Vorhabens im Rahmen der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erfolgen könnte, ist fraglich, da mit dem beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling eine zuzumutbare Alternative (ggf. geringere Eingriffsintensität in das Erhaltungsziel 91E0*) vor-

liegt. Da die Standortalternative aber bereits aufgrund der o. g. Ausschlusskriterien ausscheidet, muss diese Fragestellung nicht geklärt werden.

Schließlich erfordert die Variante einen erheblichen technischen und finanziellen Mehraufwand, der durch die Errichtung von zwei Hochwasserrückhaltebecken an jeweils unterschiedlichen Standorten verursacht wird. Die Mehrkosten würden bei dieser Variante ca. 20 Mio. € betragen (Baukosten der Variante: 75 Mio. €; Baukosten des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling: 55 Mio. €), weil insbesondere die kostenintensiven Bauteile, hier v. a. die großen Steuerungsbauwerke wie Schützenanlagen, Einlaufbauwerke, Auslaufbauwerke usw. doppelt anzusetzen sind. Eine Steuerung von zwei Becken ist den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabensträgers zufolge zudem erheblich schwieriger und wesentlich störanfälliger wie die Steuerung nur eines Beckens. Ob es sich dabei um unverhältnismäßige Mehrkosten handelt, muss hier nicht geklärt werden, da die zentralen Argumente für das Ausscheiden der Variante die nicht zu bewältigenden geologischen Probleme sind.

2.2.3.2.5 Alternativen eines „Hochwasserrückhaltebeckens in Naring an der Leitzach“

Durch ein Hochwasserrückhaltebecken am Standort Naring an der Leitzach könnten 19 % des Gesamteinzugsgebiets Mangfall Rosenheim (211,63 km² (EZG Pegel Erb/Leitzach) von 1.102 km² (Gesamteinzugsgebiet Mangfall Rosenheim) = 19 %) abgedeckt werden. Demgegenüber erfasst das beantragte Hochwasserrückhaltebecken Feldolling 69 % des Gesamteinzugsgebiets (756,13 km² (EZG-Pegel-Feldolling) von 1.102 km² = 69 %).

Ein Hochwasserrückhaltebecken am Standort Naring kann somit unabhängig von der Größe des Rückhaltevolumens und einer gesteuerten oder ungesteuerten Konzeption nur knapp ein Drittel des Einzugsgebiets des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling abdecken. Um das Planungsziel erreichen zu können, muss ein Hochwasserrückhaltebecken am Standort Naring folglich stets mit einer weiteren Maßnahme zum Hochwasserrückhalt kombiniert werden.

2.2.3.2.5.1 Alternative „Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach mit Mangfallüberleitung in den Teufelsgraben“

Bei dieser Variante ist zusätzlich zum Bau eines großen Hochwasserrückhaltebeckens in Naring (Volumen > 6,62 Mio. m³) an der Leitzach eine Mangfallüberleitung aus dem Tegernsee über einen 12 km langen Stollen in den Teufelsgraben (nordwestlich des Tegernsees) und von dort eine Weiterleitung und Versickerung in der Münchener

Schotterebene vorgesehen (vgl. Kap. 4.1.5, S. 69 EB). Das Planungsziel ist aber nicht erreichbar, weil eine flächenhafte Versickerung in einer Größenordnung von 100 m³/s (dies entspricht 100.000 Litern pro Sekunde (100.000 l/s) aus den vom Vorhabensträger dargelegten nachvollziehbaren Gründen als technisch nicht durchführbar erachtet wird.

Eine Versickerung in der angegebenen Größenordnung entspricht laut Vorhabensträger nicht dem Stand der Technik und ist in quantitativer Hinsicht nicht möglich. Während eine Versickerung von bis zu 100 l/s Standard ist (z. B. bei der Niederschlagswasserbehandlung über belebtem Oberboden), ist keine praktische Anwendung bekannt, bei der eine Versickerung von mehreren 1.000 l/s technisch umgesetzt wurde, geschweige denn der hier erforderlichen 100.000 l/s. Sofern der Untergrund auf einer Fläche, die viele Hektar umfasst, überhaupt so hergestellt werden kann, dass Versickerungsfähigkeit gegeben ist (Abtragung von Boden, Einbau von Kiesschichten etc.), wäre mit extremen Grundwasseranstiegen zu rechnen. Die Versickerungsrate müsste außerdem dauerhaft, d. h. während des gesamten Einstaus erhalten werden können. Dies ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei der Oberflächenversickerung nicht möglich, da hier nach einiger Zeit eine Sättigung des Bodens eintritt und die Versickerungsrate sinkt.

Ohne die Mangfallüberleitung mit anschließender funktionierender Versickerung kann aber das obere Mangfalleinzugsgebiet nicht beeinflusst werden, was der Erfüllung des Planungsziels entgegensteht. Die Variante „Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach mit Mangfallüberleitung in den Teufelsgraben“ kann somit ohne weitere Betrachtung ausgeschlossen werden.

Ergänzend wird dennoch angemerkt, dass mit dieser Variante eines Hochwasserrückhaltebeckens in Naring ein ca. 90 ha großer – und damit flächenmäßig weitaus bedeutenderer – Eingriff in das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ verbunden wäre, als dies beim beantragten Vorhaben mit 0,85 ha der Fall ist. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wäre daher auch aus naturschutzrechtlichen Gründen in Frage zu stellen (vgl. hierzu C.V.2.2.3.2.5.4). Eine detaillierte Betrachtung erübrigt sich jedoch aufgrund der oben dargelegten Ausschlusskriterien.

2.2.3.2.5.2 Alternative „Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach plus Tegernseebewirtschaftung“

Mit dieser Variante soll zusätzlich zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Standort Naring (Volumen > 6,62 Mio. m³) durch eine Bewirtschaftung des Tegernsees zusätzlicher Rückhalteraum gewonnen werden, um so den Hochwasserscheitel in der Mangfall zu dämpfen (vgl. Kap. 4.1.6, S. 69/70 EB). Im Wesentlichen soll dafür vor sehr großen Hochwasserereignissen, die auf einen hohen Seewasserstand treffen und unter der Voraussetzung, dass entsprechende Abflussverhältnisse vorliegen, eine Vorabsenkung des Seewasserspiegels durch Abgabe von maximal 50 m³/s an die Mangfall erfolgen. Damit kann das Planungsziel aus folgendem Grund aber nicht erreicht werden:

Die Wirkung der Vorabsenkung am Tegernsee ist im Wesentlichen von den zusätzlich – innerhalb von 24 Stunden im Vorfeld des Ereignisses – entlastbaren Wassermengen abhängig. Wegen der Unsicherheiten der Wettermodelle und demzufolge der Niederschlagsvorhersagen, mit denen auch künftig zu rechnen ist, wird der theoretisch für die Vorabsenkung zur Verfügung stehende Retentionsraum in der Praxis nur teilweise genutzt werden können.

Bei dem im Hinblick auf die Zielerreichung konkret zu betrachtenden Hochwasserereignis HQ₁₀₀ + 15 % Klimazuschlag auf Basis des Hochwassers 1899 fließt bereits lange vor dem Ereignis ein Abfluss (Ist-Zustand) am natürlichen Seeauslauf ab, der größer ist als die Wassermenge von 50 m³/s, die maximal (d. h. unter Berücksichtigung des Abflusses am Seeauslauf) in der Vorentlastungsphase über das Schumacher-Wehr in die Mangfall abgegeben werden darf. Daher kann bei diesem Einzelereignis durch die Steuerung des Hochwasserausgleichs Tegernsee keine Vorabsenkung des Sees erfolgen bzw. kein zusätzlicher Rückhalt im See geschaffen werden. Eine Erhöhung der zu entlastenden Wassermenge von 50 m³/s ist nicht möglich, da ansonsten eine nicht vertretbare Abflussverschärfung für die Unterlieger eintreten würde.

Mit der Vorabsenkung kann auch nicht früher begonnen werden, da die die Niederschlagsprognosen, welche über 24 Stunden vor dem Ereignis hinausgehen, z.B. 36- oder 48-Stundenniederschlagsprognosen, nicht ausreichend genau sind. Das Risiko, dass nach beginnender Vorabsenkung kein Niederschlag fällt und öffentliche und private Belange durch die dann ggf. längerfristige Absenkung des Seewasserspiegels beeinträchtigt würden, ohne dass dem ein entsprechender Gewinn und damit eine Rechtfertigung für die Absenkung gegenübersteht, ist in diesem Fall zu groß (durch einen längerfristig niedrigen Seewasserstand würden u. a. der Naturschutz (durch Tro-

ckenfallen von z. B. Schilf-Biotopen), die Seenschifffahrt und die Kraftwerksbetreiber betroffen).

Da eine gezielte Kappung des Hochwasserscheitels bei einem sehr großen Hochwasser somit nicht möglich ist, kann mit dieser Alternative das obere Mangfalleinzugsgebiet nicht beeinflusst werden, so dass das Planungsziel, einen wirksamen Hochwasserschutz für das gesamte untere Mangfalltal zu schaffen, nicht erreicht werden kann. Da die Tegernseebewirtschaftung keinen nachweisbaren Effekt auf den Rückhalt bei einem Hochwasserereignis $HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag hat, scheidet diese Standortalternative aus.

Die ursprünglich geplante Errichtung eines zweiten Wehres im Bereich der Eisenbahnbrücke in Gmund, die im Laufe der Weiterentwicklung des Konzepts „Hochwasserausgleich Tegernsee“ zwischenzeitlich aufgegeben wurde, würde im Übrigen zu keinem anderen Ergebnis führen, so dass entsprechende Forderungen von Einwanderseite zurückzuweisen sind.

Ergänzend ist an dieser Stelle anzumerken, da dies von mehreren Einwendern angesprochen wurde, dass der Belang „Staatliche Seenschifffahrt/Tourismus“ – der Vorhabensträger hatte hier das Argument vorgebracht, der für die Schifffahrt notwendige Seewasserstand dürfe durch die Vorabsenkung nicht unterschritten werden – für das Ausscheiden der Alternativlösung praktisch keine Rolle gespielt hat.

Schließlich wäre auch mit der Variante „Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach plus Tegernseebewirtschaftung“ ein ca. 90 ha großer und damit flächenmäßig weitaus bedeutenderer Eingriff in das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ verbunden gewesen, als dies beim beantragten Vorhaben der Fall ist (0,85 ha). Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wäre daher auch aus naturschutzrechtlichen Gründen in Frage zu stellen (vgl. hierzu C.V.2.2.3.2.5.4). Eine detaillierte Betrachtung erübrigt sich jedoch, weil das Planungsziel ohnehin nicht erfüllt werden kann.

2.2.3.2.5.3 Alternative „Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach plus Hochwasserrückhalt im Seehamer See“

Mit der Variante „Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach (Volumen > 6,62 Mio. m³) plus Hochwasserrückhalt im Seehamer See“ (vgl. Kap. 4.1.5, S. 70 ff. EB) kann das Planungsziel nicht erreicht werden, weshalb diese Variante ausscheidet. Bei dieser Variante war angedacht, das Hochwasser aus der Mangfall, Schlierach und Leitzach über feste Wehrschwelle in zwei Stollen einzuleiten, die maximal 14,4 m³/s

(gemeinsamer Überleitungsstollen Mangfall/Schlierach) bzw. 9,4 m³/s (Stollen Leitzach) fassen und das Wasser zum Seehamer See (= Oberbecken der Leitzachwerke der Stadtwerke München GmbH) abzuführen. Damit das maximal mögliche Rückhaltevolumen von 2 Mio. m³ im Seehamer See bzw. im Oberbecken bei Bedarf zur Verfügung steht, muss jedoch zuvor die im Pumpspeicherbetrieb zwischen Ober- und Unterbecken zu bewegendes Wassermenge (2 Mio. m³) in die Unterwasserbecken des Kraftwerks geleitet werden.

Allerdings ist auch bei dieser Variante das obere Mangfalleinzugsgebiet nicht beeinflussbar, da im Hochwasserfall insgesamt nur maximal 23,8 m³/s aus den Flüssen zum Seehamer See abgeleitet werden könnten. Diese Ableitungsmengen an den drei Wehranlagen sind aber zu gering, um den Hochwasserscheitel in der Mangfall gezielt kappen zu können. Zudem würden bei einem sehr großen Hochwasser die o. g. Wehre bzw. Stollen mit Treibholz zugesetzt (weshalb die Überleitungsstollen gegenwärtig bei derartigen Hochwassern auch geschlossen werden), was die Ausleistungsmenge in Richtung Stollen weiter reduzieren würde. Somit stünden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht einmal die maximalen Wassermengen von jeweils 10,0 m³/s (Mangfall), 4,4 m³/s (Schlierach) und 9,4 m³/s (Leitzach) an den jeweiligen Wehranlagen gesichert zu Verfügung. Ein merklicher Effekt auf ein hundertjährliches Hochwasser zzgl. Klimazuschlag im unteren Mangfalltal kann damit nicht erzielt und somit das Planungsziel nicht erreicht werden.

Lediglich ergänzend wird daher darauf hingewiesen, dass auch mit der Variante „Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach plus Hochwasserrückhalt im Seehamer See“ ein ca. 90 ha großer und damit flächenmäßig weitaus bedeutenderer Eingriff in das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ verbunden ist als beim beantragten Vorhaben (0,85 ha). Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wäre daher auch aus naturschutzrechtlichen Gründen in Frage zu stellen (vgl. hierzu C.V.2.2.3.2.5.4). Eine detaillierte Betrachtung erübrigt sich jedoch, weil das Planungsziel ohnehin nicht erfüllt werden kann.

2.2.3.2.5.4 Alternative „Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach plus Mangfallüberleitung oberhalb Naring“

Bei dieser Variante eines Hochwasserrückhalts am Standort Naring soll ein Teil des Mangfall- sowie des Leitzachhochwassers aus dem Mangfalltal in Richtung Naring geleitet und dort zurückgehalten werden (vgl. Kap. 4.2.1, S. 81 EB). Hierfür würde ein Rückhaltevolumen von deutlich über 6,62 Mio. m³ benötigt, da bei einem geringeren

Speicherinhalt das Zwischeneinzugsgebiet im Bereich der oberen Mangfall (ab Einleitungsbauwerk Mangfallüberleitung) nicht durch Maßnahmen an der Leitzach bzw. durch die Mangfallüberleitung beeinflussbar wäre.

Das Einzugsgebiet (EZG), das durch das Hochwasserrückhaltebecken Naring und der Mangfallüberleitung abgefangen würde, beträgt 44 % des Gesamteinzugsgebiets Mangfall Rosenheim und wurde wie folgt ermittelt:

- $221,63 \text{ km}^2$ (EZG Pegel Schmerold/Obere Mangfall) + $56,31 \text{ km}^2$ (EZG Pegel Miesbach/Schlierach) + $211,63 \text{ km}^2$ (EZG Pegel Erb/Leitzach) = $489,57 \text{ km}^2$
- $489,57 \text{ km}^2$ von 1.102 km^2 (Gesamteinzugsgebiet Mangfall Rosenheim) = 44 % des Gesamteinzugsgebiets.

Demgegenüber erfasst das beantragte Hochwasserrückhaltebecken Feldolling 69 % des Gesamteinzugsgebiets ($756,13 \text{ km}^2$ (EZG-Feldolling) von 1.102 km^2 (Gesamteinzugsgebiet Mangfall Rosenheim) = 69 %).

Das System Hochwasserrückhaltebecken Naring plus Mangfallüberleitung kann somit nur in etwa zwei Drittel des Einzugsgebiets des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling abdecken.

Bei der vorliegenden Standortalternative müsste folglich ein deutlich größeres Rückhaltevolumen als beim Hochwasserrückhaltebecken in Feldolling angesetzt werden, um eine mit diesem vergleichbare Wirkung zu erzielen. Die genaue Größe des Rückhaltevolumens wurde vom Vorhabensträger nicht exakt ermittelt, da hierfür umfangreiche hydrologische Berechnungen erforderlich gewesen wären, die der Vorhabensträger in Anbetracht dessen, dass die Variante bereits im Raumordnungsverfahren als nicht zielführend verworfen wurde, nicht mehr angestellt hat. In der Summe kann aber festgehalten werden, dass das Rückhaltevolumen aus den oben dargelegten Gründen deutlich mehr als $6,62 \text{ Mio. m}^3$, nach Einschätzung des Vorhabensträgers aber nicht mehr als die im Raumordnungsverfahren zugrunde gelegten $10,3 \text{ Mio. m}^3$, betragen muss.

Das angenommene Maximalvolumen von ca. $10,3 \text{ Mio. m}^3$ wäre am Standort Naring verfügbar, so dass das Planungsziel grundsätzlich erreicht werden kann.

Damit liegt eine ernsthaft sich anbietende Alternative vor, die bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihr zukommenden Bedeutung in die Abwägung Eingang finden muss (BVerwG, Beschluss

vom 20.12.1988, Az. 7 NB 2.88, NVwZ 1989, 458 m.w.N. sowie BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10/09, NVwZ 2009, 986). Die insofern durchzuführende vergleichende Prüfung der von dem beantragten Vorhaben jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt jedoch, dass die Variante aus gewichtigen naturschutzrechtlichen Gründen ausscheiden muss.

Die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ sind im Vergleich zum beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling auch ohne vertiefte Untersuchungen erkennbar ungleich größer. Bei der Alternative „Hochwasserrückhaltebecken Naring plus Mangfallüberleitung“ beträgt der Eingriff in das FFH-Gebiet durch Überbauung sowie hohen Einstau – selbst dann, wenn wie hier zum besseren Vergleich mit dem Hochwasserrückhaltebecken Feldolling ein Projektumfang von lediglich 6,62 Mio. m³ angenommen wird – ca. 85,6 ha, während beim beantragten Vorhaben insgesamt nur ca. 0,85 ha des FFH-Gebiets „Leitzachtal“ durch Rodung und Überbauung zur Schaffung des Anstrombereichs für das Einlassbauwerk innerhalb des FFH-Gebiets beansprucht werden.

Bei dieser Standortalternative in Naring erfolgt bereits durch das Dammbauwerk ein dauerhafter Entzug von ca. 4,1 ha FFH-Gebietsfläche. Hiervon entfallen ca. 1,5 ha auf FFH-Biotopflächen. Bereits die baulichen Eingriffe in FFH-Gebiets- und -Lebensraumflächen sind damit in der Summe wesentlich größer als beim beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling, bei dem ca. 0,85 ha an FFH-Gebietsfläche, hiervon 0,5 ha des prioritären Lebensraumtyps 91E0*, entzogen werden.

Zusätzlich erfolgt bei einem Einstau des Rückhaltebeckens Naring noch eine sehr großflächige vorübergehende Inanspruchnahme von FFH-Gebiets- und Lebensraumflächen in einer Größenordnung von ca. 81,5 ha, die aus dem Stauziel von 570 m ü. NN bzw. der sehr hohen Einstauhöhe von 20,5 m resultiert. Davon entfallen ca. 26,3 ha auf FFH-Biotopflächen. Demgegenüber ist beim beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling das FFH-Gebiet nicht von einem Einstau des Rückhaltebeckens betroffen.

Voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen (Erhaltungsziele) sind bei dieser Standortalternative der

- Lebensraumtyp 91E0* (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder, großflächig betroffen),
- Lebensraumtyp 3240 (Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos*),

- Lebensraumtyp 6210* (Naturnahe Kalk-Trockenrasen),
- Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren).

Nicht auszuschließen ist ferner eine Betroffenheit des Lebensraumtyps 6410 (Pfeifengraswiesen) und des Lebensraumtyps 9180* (Schluchtwald).

Hinzu kommt, dass laut Naturschutzfachdaten (hier die Biotopkartierung Bayern Flachland des LfU, die Artenschutzkartierung (ASK) des LfU, das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP Landkreisband Miesbach, daneben die Natura 2000-Schutzgebietsdaten des LfU, das Schutzgebietskataster des LfU, die Arbeitshilfe saP des LfU sowie die vom LfU herausgegebenen bzw. betreuten Verbreitungskarten von Arten) die Leitzachau im Bereich dieser Standortalternative besonders hochwertig, naturnah und störungsarm ausgeprägt ist und dort im Gegensatz zur Planfeststellungsvariante voraussichtlich „charakteristische Arten“ des Lebensraumtyps 91E0* (z. B. Brutrevier des Eisvogels) beeinträchtigt werden.

Daneben fällt bei der hier zu prüfenden Alternative noch die erhebliche Trennwirkung des Dammbauwerks bei Naring ins Gewicht, die die Durchgängigkeit bzw. die Kohärenz des FFH-Gebiets beeinträchtigt.

Maßgeblich für die fachplanerische Alternativenprüfung ist dabei insbesondere der im Vergleich zum beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling um ein Vielfaches größere Eingriff in Biotopflächen bzw. Lebensraumtypen (hier insgesamt 27,8 ha), hier insbesondere in den prioritär geschützten Lebensraumtyp 91E0* (Weichholzaue), der sowohl von der vorliegenden Alternative als auch dem beantragten Vorhaben betroffen ist, so dass hier ein direkter Vergleich erfolgen kann.

Erhebungen zum Lebensraumtyp 91 E0* als solchem sind für den Bereich der hier zu prüfenden Alternative zwar nicht verfügbar; der in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Biotoptyp WA (Auwald) entspricht aber in diesem Naturraum/Flussabschnitt mit Grauerlen- und Silberweidenbeständen näherungsweise dem Lebensraumtyp 91 E0*. Daraus lässt sich aus Sicht des mit der Erstellung der FFH-Verträglichkeitsstudie beauftragten Fachgutachters die Betroffenheit des Lebensraumtyps abschätzen.

Die von der vorliegenden großen Naring-Alternative flächenmäßig am stärksten betroffenen Biotopflächen an der Leitzach umfassen ca. 21 ha und enthalten laut Biotopkartierung jeweils überwiegend den Biotoptyp WA (Auwald):

Biotop Nr. 8137-0313 – Flächenanteil Biotoptyp WA 65%,

Biotop Nr. 8137-0318 – Flächenanteil Biotoptyp WA 70%,

Biotop Nr. 8137-0319 – Flächenanteil Biotoptyp WA 50%.

Umgerechnet sind somit ca. 13 ha Flächen des Biotoptyps WA betroffen. Näherungsweise ist daher von einer Betroffenheit des Lebensraumtyps 91E0* in entsprechender Größenordnung – also ebenfalls ca. 13 ha – auszugehen. Demgegenüber werden durch das beantragte Vorhaben nur ca. 0,5 ha des Lebensraumtyps 91E0* in Anspruch genommen.

Bereits beim beantragten Vorhaben führt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis (vgl. C.V.2.4.1.3.5), dass die Errichtung des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling das FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ in seinem Erhaltungsziel LRT 91E0* erheblich beeinträchtigt und damit gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG zunächst unzulässig ist.

Damit ist auch die vorliegend zu prüfende Alternative unzulässig, da diese den Lebensraumtyp 91E0* noch wesentlich stärker beeinträchtigt. Die Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG kann im Gegensatz zum beantragten Vorhaben bei der hier zu prüfenden „Naring“-Alternative nicht zu einem positiven Ergebnis führen, da mit dem beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling eine zumutbare Alternative vorliegt, die das Planungsziel mit geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets erreicht und andere öffentliche oder private Belange nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, welches in Relation zu dem naturschutzfachlichen Gewinn als unverhältnismäßig zu bewerten wäre (s. zur Zumutbarkeit C.V.2.4.1.4.3.2.2). Die FFH-rechtliche Alternativenprüfung ist nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Begriff der Alternativenprüfung ist vielmehr aus der Funktion des durch Art. 4 UAbs. 1 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen. Dabei begründet Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL bereits aufgrund seines Ausnahmecharakters ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot. Folglich können nur gewichtige "naturschutzexterne" Gründe es rechtfertigen, zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems die Möglichkeit einer Alternativlösung auszuschließen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Maßgebende Beurteilungsgrundlage ist im Einzelfall letztlich der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er in Art. 5 Abs. 4 EUV seinen Niederschlag gefunden hat. Lassen sich die Planungsziele also an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, ohne andere abwägungserhebliche Belange unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, wie dies hier der Fall ist, so muss der Vorhabensträ-

ger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie geartetes Ermessen wird ihm nicht eingeräumt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, juris Rn. 30; BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, Az. 4 A 28.01, juris Rn. 30).

Da das Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken Naring plus Mangfallüberleitung“ somit aus Gründen des FFH-Gebietsschutzes naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig ist, scheidet diese Alternative aus. Artenschutzrechtliche Belange, die hier ebenfalls deutlich stärker betroffen wären als bei der beantragten Variante, brauchen daher nicht mehr eingehender betrachtet werden.

Mehrere Einwender haben in diesem Zusammenhang gefordert, die Ausweisungen von FFH-Gebieten entlang der Leitzach zurückzunehmen, da diese erst nach Bekanntwerden der anstehenden Raumordnungsverfahren zum Hochwasserschutz erfolgt seien, um eine Verwirklichung von Alternativmaßnahmen an Standorten entlang der Leitzach zu verhindern. Dadurch würde der Weg frei, um erneut und nachdrücklich nach Möglichkeiten für Retentionsmaßnahmen entlang der Leitzach zu suchen und eine entsprechende Planung vorzunehmen.

Diese Forderungen werden zurückgewiesen. Unabhängig davon, dass die Ausweisung eines FFH-Gebiets bzw. deren Rücknahme nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses sein kann, bleibt festzustellen, dass für die Auswahl der FFH-Gebietsvorschläge für das Netz Natura 2000, die von Deutschland an die Europäische Kommission weitergeleitet worden sind – also auch für das vorliegend angesprochene FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ –, ausschließlich die naturschutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie ausschlaggebend gewesen sind und gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes politische Zweckmäßigkeit, wirtschaftliche oder infrastrukturelle Interessen bei der Gebietsauswahl und -abgrenzung keine Rolle gespielt haben. Der von Deutschland erarbeitete FFH-Gebietsvorschlag für das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ wurde schließlich auf europäischer Ebene bewertet und aufgrund seiner Eignung in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen (Amtsblatt vom 15.01.2008 L 12/588). Eine Aufhebung dieses Status ist nach Art. 9 der FFH-Richtlinie nur für den Fall vorgesehen, dass das Gebiet aufgrund von natürlichen Veränderungen keinen Beitrag mehr zum Netz Natura 2000 leisten kann. Dafür liegen gegenwärtig allerdings keine Anhaltspunkte vor.

2.2.3.2.5.5 Alternative „Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach plus ungesteuerter Seitenpolder Feldolling“ (Volumen im Hauptbecken 2,9 Mio. m³)

Bei dieser Variante eines Hochwasserrückhalts am Standort Naring, bei der zwei Rückhaltebecken errichtet und betrieben würden (vgl. Kap. 4.2.1 EB), könnte das erforderliche Rückhaltevolumen sowie das Planungsziel erreicht werden.

Durch die ungesteuerte Konzeption des Seitenpolders Feldolling wäre die Retentionswirkung gegenüber einer gesteuerten Variante allerdings deutlich eingeschränkt, was über ein entsprechend größeres Beckenvolumen am Standort Naring (> 3,72 Mio.m³) ausgeglichen werden müsste.

Im Gegensatz zu einem ungesteuerten läuft bei einem gesteuerten Einlaufbauwerk der Rückhalteraum nicht einfach voll, sondern er kann kontrolliert ab einem bestimmten Zeitpunkt des Hochwasserereignisses gefüllt werden. Dadurch kann das verfügbare Rückhaltevolumen genau dann eingesetzt werden, wenn es die beste Wirkung erzielt und große Hochwasserschäden und evtl. sogar Deichbrüche drohen. Demgegenüber läuft bei einem ungesteuerten Einlaufbauwerk das Retentionsbecken bei Überschreitung einer durch den Damm festgelegten Höhe voll. Findet dieser Füllvorgang zum Zeitpunkt des Maximums der Hochwasserwelle statt, kann dies je nach Größe der Rückhaltefläche eine deutliche Abminderung des Wasserstandes bewirken. Passiert die Hochwasserwelle den Bereich jedoch zu einem Zeitpunkt, an dem das Retentionsvolumen bereits gefüllt ist, so kann kaum Wasser abgeleitet werden und die Retentionswirkung ist gering. Somit haben gesteuerte Hochwasserrückhaltebecken gerade bei sehr großen Hochwasserereignissen im Vergleich zu Deichrückverlegungen und ungesteuerter Retention eine vielfach höhere Wirkung bei gleichem Retentionsvolumen.

Mit dem Becken Naring können 28 % des Einzugsgebiet von Feldolling (211,63 km² (EZG Pegel Erb/Leitzach) von 756,13 km² EZG-Pegel-Feldolling = 28 %) abgedeckt bzw. abgefangen werden.

Die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, mit dem ungesteuerten Seitenpolder Feldolling die restlichen 72 % des Einzugsgebiets Feldolling (Leitzach, Tegernsee) abzudecken (756,13 km² EZG-Feldolling abzüglich 211,63 km² (EZG Pegel Erb/Leitzach) = 544,5 km²; 544,5 km² von 756,13 km² = 72 %), ist daher aufgrund seiner Konzeption als ungesteuerter Seitenpolder nur bei Vorliegen der oben beschriebenen günstigen Randbedingungen möglich.

Vergleichbares gilt für den Anteil von 69 % am Gesamteinzugsgebiet Mangfall Rosenheim, der vom Hochwasserrückhaltebecken Naring (hier 3,72 Mio. m³) und dem unge-

steuerten Seitenpolder Feldolling (2,9 Mio. m³) grundsätzlich abgedeckt werden könnten. Hier könnten

- durch das Hochwasserrückhaltebecken Naring 19 % des Gesamteinzugsgebiets (211,63 km² von 1.102 km²) aufgrund der gesteuerten Konzeption sicher und
- durch den Seitenpolder Feldolling 49 % des Gesamteinzugsgebiets (544,5 km² von 1.102 km²) aufgrund der ungesteuerten Konzeption nur bedingt

erfasst werden.

Das System Hochwasserrückhaltebecken Naring plus ungesteuerter Seitenpolder Feldolling (2,9 Mio. m³) kann somit nur unter günstigen Bedingungen ein in etwa gleich großes Gesamteinzugsgebiet wie das beantragte Hochwasserrückhaltebecken Feldolling (= 69 %, s. C.V.2.2.3.2.5.4) abdecken.

Um die Unwägbarkeiten einer ungesteuerten Retention aufzufangen, müsste das Rückhaltevolumen im Hochwasserrückhaltebecken Naring daher entsprechend größer ausfallen.

Die genaue Größe des Rückhaltevolumens wurde vom Vorhabensträger nicht exakt ermittelt, da hierfür umfangreiche hydrologische Berechnungen erforderlich gewesen wären, die der Vorhabensträger in Anbetracht dessen, dass die Variante bereits im Raumordnungsverfahren als nicht zielführend verworfen wurde, nicht mehr angestellt hat. In der Summe kann aber festgehalten werden, dass das Rückhaltevolumen aus den oben dargelegten Gründen deutlich mehr als 3,72 Mio. m³, nach Einschätzung des Vorhabensträgers aber nicht mehr als die hier im Raumordnungsverfahren zugrunde gelegten ca. 8,8 Mio. m³ betragen muss.

Da am Standort Naring ein geschätztes maximales Retentionsvolumen von 10,3 Mio. m³ verfügbar wäre, ist davon auszugehen, dass das Planungsziel grundsätzlich erreicht werden kann.

Damit liegt eine ernsthaft sich anbietende Alternative vor, die bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt wird und mit der ihr zukommenden Bedeutung in die Abwägung Eingang finden muss. Die insofern durchzuführende vergleichende Prüfung der von dem beantragten Vorhaben jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass die Variante aufgrund gewichtiger naturschutzrechtlicher Kriterien ausscheidet.

Die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ sind im Vergleich zum beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling auch ohne vertiefte Untersu-

chungen erkennbar ungleich größer. Bei der Alternative „Naring plus Seitenpolder Feldolling“ (ungesteuert, Volumen im Hauptbecken 2,9 Mio. m³) beträgt der Eingriff in das FFH-Gebiet allein durch das Hochwasserrückhaltebecken Naring (hier bei einem angenommenen Volumen von lediglich 3,72 Mio. m³) 73,1 ha, während beim beantragten Vorhaben nur ca. 0,85 ha des FFH-Gebiets Leitzachtal durch Rodung und Überbauung zur Schaffung des Anstrombereichs für das Einlassbauwerk innerhalb des FFH-Gebiets beansprucht werden.

Bei der hier zu prüfenden Alternative erfolgt dabei allein durch das Dammbauwerk des Hochwasserrückhaltebeckens Naring ein dauerhafter Entzug von ca. 2,6 ha FFH-Gebietsfläche. Hiervon entfallen ca. 0,8 ha auf FFH-Biotopflächen. Bereits die baulichen Eingriffe in FFH-Gebiets- und Lebensraumflächen sind hier in der Summe wesentlich größer als bei der beantragten Variante eines Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling (hier ca. 0,85 ha, davon ca. 0,5 ha des prioritären LRT 91E0*).

Zusätzlich erfolgt noch eine sehr großflächige betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme von FFH-Gebiets- und Lebensraumflächen von ca. 70,5 ha allein durch den Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens Naring, die sich aus dem Stauziel von 565,5 m ü. NN bzw. der sehr hohen Einstauhöhe von 16 m errechnet. Dabei werden ca. 21,5 ha FFH-Biotopflächen betroffen. Demgegenüber ist beim beantragten Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken Feldolling“ das FFH-Gebiet vom Einstau des Rückhaltebeckens nicht betroffen.

Die voraussichtlich durch Errichtung und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Naring betroffenen Lebensraumtypen (Erhaltungsziele) entsprechen dabei den oben unter C.V.2.2.3.2.5.4 genannten. Außerdem gilt auch bei dieser „Naring-Alternative“, dass dort im Gegensatz zur Planfeststellungsvariante voraussichtlich charakteristische Arten des Lebensraumtyps 91E0* (z. B. Brutrevier des Eisvogels) beeinträchtigt werden und die erhebliche Trennwirkung des Dammbauwerks bei Naring die Durchgängigkeit bzw. die Kohärenz des FFH-Gebiets beeinträchtigt.

Zusätzlich zu den Eingriffen durch das Hochwasserrückhaltebecken Naring kommen bei dieser Alternative aber noch die Eingriffe für den ungesteuerten „Seitenpolder Feldolling“ hinzu. Zwar entfällt vorliegend aufgrund der ungesteuerten Konzeption der Eingriff für den Zustrombereich zum Einlassbauwerk, es wird aber dennoch, wie auch beim beantragten Vorhaben, die Errichtung eines Deichbauwerks mit einer Bemessungshöhe $HQ_{1,000} + 1,00$ m Freibord zwischen Mangfall-km 26,200 und 25,700 erforder-

derlich, um ein unkontrolliertes Überströmen in den Beckenbereich zu verhindern. Hierfür wird das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ im Bereich Mangfall-km 26,200 bis 26,000 auf überschlägig 0,23 ha überbaut, in dem überwiegend der Lebensraumtyp 91E0* (Auwald) sowie die Ufergehölze der Mangfall kartiert sind. Genaue Angaben zur Größe der hier überbauten Fläche liegen nicht vor, was allerdings unerheblich ist, da es allein durch das Hochwasserrückhaltebecken Naring zu einem erheblich größeren Eingriff in Biotopflächen bzw. FFH-rechtlich zu schützende Lebensraumtypen (insgesamt 22,3 ha) – insbesondere in den prioritär geschützten Lebensraumtyp 91E0* (Weichholzaue) – kommt als beim beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling.

Die bei der vorliegenden Alternative eines Hochwasserrückhaltebeckens Naring betroffenen Biotopflächen enthalten nach Aussage des Fachgutachters umgerechnet ca. 13 ha Flächen des Biotoptyps WA bzw. des Lebensraumtyps 91E0* (vgl. hierzu C.V.2.2.3.2.5.4), wohingegen beim beantragten Vorhaben nur ca. 0,5 ha des Lebensraumtyps 91E0* betroffen werden. Für das Alternativvorhaben müsste daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die zu dem Ergebnis führen würde, dass das Hochwasserrückhaltebecken Naring das FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ in seinem Erhaltungsziel LRT 91E0* erheblich beeinträchtigt und damit gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre.

Die Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG kann im Gegensatz zum beantragten Vorhaben bei der hier zu prüfenden „Naring“-Alternative nicht zu einem positiven Ergebnis führen, da mit dem beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling eine zumutbare Alternative vorliegt, die das Planungsziel mit geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets erreicht und andere öffentliche oder private Belange nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, welches in Relation zu dem naturschutzfachlichen Gewinn als unverhältnismäßig zu bewerten wäre (s. zur Zumutbarkeit C.V.2.4.1.4.3.2.2). Die FFH-rechtliche Alternativenprüfung ist nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Begriff der Alternativenprüfung ist vielmehr aus der Funktion des durch Art. 4 UAbs. 1 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen. Dabei begründet Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL bereits aufgrund seines Ausnahmecharakters ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot. Folglich können nur gewichtige "naturschutzexterne" Gründe es rechtfertigen, zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems die Möglichkeit einer Alternativlösung auszuschließen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Maßgebende Beurteilungsgrundlage ist im Einzelfall letztlich der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz

der Verhältnismäßigkeit, wie er in Art. 5 Abs. 4 EUV seinen Niederschlag gefunden hat. Lassen sich die Planungsziele also an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, ohne andere abwägungserhebliche Belange unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, wie dies hier der Fall ist, so muss der Vorhabensträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie geartetes Ermessen wird ihm nicht eingeräumt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, juris Rn. 30; BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, Az. 4 A 28.01, juris Rn. 30).

Da das Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken Naring (> 3,72 Mio. m³) plus Seitenpolder Feldolling (ungesteuert, Volumen im Hauptbecken 2,9 Mio. m³)“ aus den o. g. Gründen somit nicht genehmigungsfähig ist, ist dieses als Alternative auszuschneiden. Artenschutzrechtliche Belange, die hier ebenfalls deutlich stärker betroffen wären als bei der beantragten Variante, brauchen daher nicht mehr eingehender betrachtet werden. Untervarianten zu dieser Standortalternative (hier: Verschiebungen bei den jeweiligen Beckenvolumina, ggf. Einbeziehung der Unterwasserbecken) könnten am Gesamtergebnis nichts ändern. Diesbezüglich wird auf C.V.2.2.3.2.5.6.2 verwiesen.

2.2.3.2.5.6 Alternative „Hochwasserrückhaltebecken Naring an der Leitzach plus gesteuerter Seitenpolder Feldolling“ mit Untervarianten

Mit einem Hochwasserrückhaltebecken am Standort Naring an der Leitzach in Kombination mit einem gesteuerten Seitenpolder Feldolling könnte das Planungsziel erreicht werden. Die erforderlichen Retentionsvolumina, bei deren Bemessung berücksichtigt wurde, dass eine Steuerung von zwei Beckenstandorten sich als äußerst kompliziert und störanfällig erweist, so dass ein Puffer bzgl. des Retentionsvolumens aus fachlicher Sicht erforderlich ist (d. h. beide Standorte zusammen > 6,62 Mio. m³), könnten an den Standorten jeweils bereitgestellt werden. Konkret bedeutet dies, dass das Hochwasserrückhaltebecken Naring dann ein Volumen > 1,5 Mio. m³ aufweisen muss, wenn am Standort Feldolling ein Volumen von max. 5,1 Mio. m³ zur Verfügung steht bzw. das Hochwasserrückhaltebecken Feldolling ein Volumen > 5,1 Mio. m³ aufweisen muss, wenn am Standort Naring ein Volumen von max. 1,5 Mio. m³ zur Verfügung steht. Um das erforderliche Gesamtvolumen konkret zu ermitteln, wären zusätzliche umfangreiche hydrologische Berechnungen erforderlich, die in Anbetracht dessen, dass die Alternative aus naturschutzrechtlichen Gründen ausgeschieden werden muss, vom Vorhabensträger nicht angestellt werden mussten.

Da am Standort Naring ein geschätztes maximales Retentionsvolumen von 10,3 Mio. m³ verfügbar wäre, ist davon auszugehen, dass das Planungsziel grundsätzlich erreicht werden kann.

2.2.3.2.5.6.1 „Kleines“ Hochwasserrückhaltebecken Naring plus gesteuerter Seitenpolder Feldolling

Zunächst wird die Untervariante mit einem Mindest-Umgriff des Hochwasserrückhaltebeckens Naring von 1,5 Mio. m³ betrachtet (Kap. 4.1.5. EB). Da dieses Volumen am Standort Naring zu Verfügung gestellt werden kann, liegt eine sich ernsthaft anbietende Alternative vor, die bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt wird und mit der ihr zukommenden Bedeutung in die Abwägung Eingang finden muss. Die insofern durchzuführende vergleichende Prüfung der von dem beantragten Vorhaben jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass die Variante bereits aufgrund gewichtiger naturschutzrechtlicher Kriterien zwingend ausscheiden muss. Weitere Kriterien, die der Alternative möglicherweise entgegenstehen könnten – wie z. B. Mehrkosten in Höhe von 15 Mio. €, die sich aus zwei Beckenstandorten ergeben und sich möglicherweise als unverhältnismäßig erweisen könnten –, wurden vor diesem Hintergrund nicht mehr vertieft untersucht.

Die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ sind im Vergleich zum beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling auch ohne vertiefte Untersuchungen erkennbar ungleich größer. Bei dieser Alternative beträgt der Eingriff in das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ bereits bei einem zugrunde gelegten Mindest-Umgriff des Hochwasserrückhaltebeckens Naring von 1,5 Mio. m³ ca. 38 ha und würde sowohl durch Überbauung als auch durch Einstau erfolgen, während beim beantragten Vorhaben nur ca. 0,85 ha des FFH-Gebiets „Leitzachtal“ durch Rodung und Überbauung zur Schaffung des Anstrombereichs für das Einlassbauwerk innerhalb des FFH-Gebiets beansprucht werden.

Bei der hier zu prüfenden Alternative erfolgt dabei allein durch das Dammbauwerk des Hochwasserrückhaltebeckens Naring ein dauerhafter Entzug von ca. 2,1 ha FFH-Gebietsfläche. Hiervon entfallen ca. 0,7 ha auf FFH-Biotopflächen. Bereits die baulichen Eingriffe in FFH-Gebiets- und Lebensraumflächen sind hier in der Summe größer als bei der beantragten Variante des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling (hier ca. 0,85 ha, davon entfallen ca. 0,5 ha auf den prioritären LRT 91E0*).

Zusätzlich erfolgt noch eine großflächige betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme von FFH-Gebiets- und Lebensraumflächen von ca. 35,9 ha allein durch den Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens Naring, die sich aus dem Stauziel von 561,5 m ü. NN bzw. der Einstauhöhe von 9,5 m errechnet. Dabei werden ca. 10 ha FFH-Biotopflächen betroffen. Demgegenüber ist beim beantragten Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken Feldolling“ das FFH-Gebiet vom Einstau nicht betroffen.

Die voraussichtlich durch Errichtung und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Naring betroffenen Lebensraumtypen (Erhaltungsziele) entsprechen dabei den unter C.V.2.2.3.2.5.4 genannten. Schließlich fällt auch bei der hier zu prüfenden Naring-Alternative noch die erhebliche Trennwirkung des Dammbauwerks bei Naring ins Gewicht, die die Durchgängigkeit bzw. die Kohärenz des FFH-Gebiets beeinträchtigt.

Zusätzlich zu den Eingriffen durch das Hochwasserrückhaltebecken Naring sieht die Alternativplanung hier den Standort des Einlassbauwerks samt Zulaufbereich an derselben Stelle wie bei dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben vor. Dies hätte zur Folge, dass sich der Eingriff in das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ auch bei der kleinen Feldolling-Variante auf insgesamt 0,85 ha beläuft, von denen 0,5 ha auf den prioritären Lebensraumtyp 91E0* entfallen.

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern wäre aufgrund des im Vergleich zum beantragten Vorhaben geringeren Retentionsvolumens die Errichtung des Einlassbauwerks aber nicht zwingend an der festgelegten Stelle bei Mangfall-km 26,200 erforderlich, sondern könnte – wenngleich mit größerem technischem und finanziellem Aufwand – auch weiter östlich, z. B. auf Höhe des Ortsteils Schwaig errichtet werden. Allerdings würde hierdurch maximal ein Eingriff von 0,27 ha in den LRT 91E0* des FFH-Gebiet „Leitzachtal“ vermieden, da – wie auch beim beantragten Vorhaben – bei dieser Alternative im Bereich Mangfall-km 26,200 bis etwa 25,400 ein Hochwasserschutzdeich bzw. eine Hochwasserschutzmauer errichtet werden müsste, um ein unkontrolliertes Überströmen in den Beckenbereich zu verhindern. Dabei wäre ebenfalls (wie bei der beantragten Planung) mindestens eine Bemessungshöhe von $HQ_{1,000} + 1$ m Freibord anzusetzen. Der hierfür erforderliche Flächeneingriff in Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxius excelsior* (91E0*) würde überschlägig etwa 0,23 ha betragen und damit um 0,27 ha geringer ausfallen als beim beantragten Vorhaben.

Bei dieser Alternative käme an nachteiligen Auswirkungen jedoch hinzu, dass aufgrund des seitlichen Einlaufs die nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 16 BNatSchG geschützten und für die Lebensraumvernetzung und den Kohärenzausgleich bedeutsamen Ufergehölz-Bestände überbaut werden müssten. Der rund 100 m breite Einlaufbereich wird von zwei ca. 1.000 m langen parallelen Dämmen begrenzt, die zusammen entsprechend größere Aufstandsflächen als bei der beantragten Lösung benötigen (s. Abb. 13 der FFH-Abweichungsprüfung, Anlage 10.5, Ordner 5). Zudem ist der gewässernahe Damm auf einer Teilstrecke, die noch durch hydraulische Überrechnung zu ermitteln wäre, als überströmbar auszubilden, so dass in diesem Abschnitt der Uferbewuchs komplett entfällt. Durch die sich ergebenden Trennwirkungen würde die Kohärenz der Auenhabitats beeinträchtigt und wären voraussichtlich auch Beeinträchtigungen faunis-

tischer Erhaltungsziele nicht mehr auszuschließen (Verlust von Lebensstätten, Teilhabitaten und von Flug- bzw. Wanderkorridoren für im FFH-Gebiet lebende Arten des Schutzzwecks bzw. charakteristische Arten).

Unabhängig hiervon fielen in Anbetracht der Größe und Schwere des Eingriffs in FFH-rechtlich geschützte Lebensraumtypen am Standort Naring die Eingriffsminderung von 0,27 ha in den Lebensraumtyp 91E0* am Standort Feldolling nicht ins Gewicht. Allein die vom Hochwasserrückhaltebecken Naring betroffenen Biotopflächen (10,7 ha) enthalten umgerechnet ca. 5 ha Flächen des Biotoptyps WA bzw. des Lebensraumtyps 91E0* (vgl. hierzu C.V.2.2.3.2.5.4). Demgegenüber werden durch das beantragte Vorhaben insgesamt nur ca. 0,5 ha des Lebensraumtyps 91E0* beansprucht.

Für das Alternativvorhaben müsste daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die zwangsläufig zu dem Ergebnis führen würde, dass das FFH-Gebiet Nr. 8237-371 „Leitzachtal“ in seinem Erhaltungsziel LRT 91E0* erheblich beeinträchtigt und damit gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre.

Die Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG kann im Gegensatz zum beantragten Vorhaben bei der hier zu prüfenden „Naring“-Alternative nicht zu einem positiven Ergebnis führen, da mit dem beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling eine zumutbare Alternative vorliegt, die das Planungsziel mit geringeren Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets erreicht und andere öffentliche oder private Belange nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, welches in Relation zu dem naturschutzfachlichen Gewinn als unverhältnismäßig zu bewerten wäre (s. zur Zumutbarkeit C.V.2.4.1.4.3.2.2). Die FFH-rechtliche Alternativenprüfung ist nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Begriff der Alternativenprüfung ist vielmehr aus der Funktion des durch Art. 4 UAbs. 1 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen. Dabei begründet Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL bereits aufgrund seines Ausnahmecharakters ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot. Folglich können nur gewichtige "naturschutzexterne" Gründe es rechtfertigen, zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems die Möglichkeit einer Alternativlösung auszuschließen. Der Vorhabensträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Maßgebende Beurteilungsgrundlage ist im Einzelfall letztlich der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er in Art. 5 Abs. 4 EUV seinen Niederschlag gefunden hat. Lassen sich die Planungsziele also an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, ohne andere abwägungserhebliche Belange unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, wie

dies hier der Fall ist, so muss der Vorhabensträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie geartetes Ermessen wird ihm nicht eingeräumt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, juris Rn. 30; BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, Az. 4 A 28.01, juris Rn. 30).

Da das Vorhaben „Naring klein“ (mindestens 1,5 Mio. m³) an der Leitzach plus Seitenpolder Feldolling aus Gründen des FFH-Gebietsschutzes naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig ist, ist dieses als Alternative auszuschneiden. Artenschutzrechtliche Belange, die hier ebenfalls deutlich stärker betroffen wären als bei der beantragten Variante, brauchen daher nicht mehr eingehender betrachtet werden.

2.2.3.2.5.6.2 Weitere Varianten eines Hochwasserrückhaltebeckens Naring in Kombination mit einem gesteuerten oder ungesteuerten Seitenpolder Feldolling

Das Ergebnis aus C.V.2.2.3.2.5.6.1 (sowie C.V.2.2.3.2.5.5) gilt letztlich für alle denkbaren Varianten, bei denen ein Hochwasserrückhalt am Standort Naring mit einem – gesteuerten oder ungesteuerten – Seitenpolder Feldolling kombiniert wird.

Die sich durch die Standortalternative ergebenden Betroffenheiten der einzelnen privaten und öffentlichen Belange lassen sich durch Umverteilung der Retentionsvolumina in einem bestimmten Ausmaß zwar verschieben (je geringer das Retentionsvolumen und damit die Betroffenheiten am Standort Feldolling sind, desto größer sind diese am Standort Naring und umgekehrt). Die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ durch das Hochwasserrückhaltebecken Naring sind im Vergleich zum beantragten Vorhaben aber stets derart groß und schwer, wie insbesondere den Ausführungen unter C.V.2.2.3.2.5.6.1 zu der dort abgehandelten Variante eines äußerst gering dimensionierten Hochwasserrückhaltebeckens in Naring (1,5 Mio. m³) entnommen werden kann, dass die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter im Vergleich zu dem mit dem beantragten Vorhaben erzielbaren naturschutzfachlichen Gewinn stets zumutbar sind und diese Varianten aus naturschutzrechtlichen Gründen ausscheiden.

2.2.3.2.6 Alternative „Rückhaltung am Seehamer See“

Eine alleinige Rückhaltung über den Seehamer See (Oberwasserbecken der Leitzachwerke der Stadtwerke München GmbH) unter Einbeziehung der Unterwasserbecken 1 bis 3 (s. Kap. 4.1.6 EB) stellt keine Alternative zum beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling dar, da das erforderliche Rückhaltevolumen (mindestens 6,62 Mio. m³) nicht zur Verfügung steht und das Planungsziel nicht erreicht werden kann.

An diesem Standort wäre das erforderliche Rückhaltevolumen von mindestens 6,62 Mio. m³ nicht erreichbar, da im Einsatzfall grundsätzlich nur ein bewirtschaftbares Rückhaltevolumen von insgesamt 2,0 Mio. m³ – bzw. in Ausnahmefällen bis zu 4,0 Mio. m³ (s. Kap. 4.1.6 EB) – im System der Leitzachwerke (Unterwasserbecken und Seehamer See) zur Verfügung gestellt werden kann. Da das mit der Planung verfolgte Ziel mit dieser Standortalternative nicht erreichbar ist, wird diese verworfen.

Überdies könnten, wie bereits unter C.V.2.2.3.2.5.3 näher ausgeführt wurde, bei im Hochwasserfall geöffneten Überleitungsstollen insgesamt maximal 23,8 m³/s aus Mangfall, Schlierach und Leitzach zum Seehamer See abgeleitet werden. Eine gezielte Kappung des Hochwasserscheitels ist mit dieser geringen Ausleitungsmenge jedoch nicht möglich. Das mit dem Hochwasser mitgeführte Treibgut würde sich zudem in den Stollen festsetzen und den Wasserzufluss behindern (weshalb die Stollen bei sehr großen Hochwässern gegenwärtig auch geschlossen werden), so dass nicht einmal die maximal mögliche Ableitungsmenge von 23,8 m³/s gesichert erreicht werden könnte.

2.2.3.2.7 Alternative „Hochwasserausgleich Tegernsee“

Mit der Alternative „Hochwasserausgleich Tegernsee“ (vgl. Kap. 3.10.7, S. 55-57 und Kap. 5.2, S. 110 EB) kann das Planungsziel nicht erreicht werden, so dass diese von der näheren Betrachtung ausscheidet.

Wie der Vorhabensträger nachvollziehbar darlegt

- wird der zusätzliche Speicherraum im Tegernsee nicht bei jeder Hochwasserlage wirksam. Da das Tegernsee-einzugsgebiet nur 20 % des gesamten Mangfalleinzugsgebietes umfasst, ist die Wirkung des „Hochwasserausgleichs Tegernsee“ beschränkt und nur bei entsprechend hohen Niederschlägen in diesem Einzugsgebiet gegeben. Liegt der Schwerpunkt der Niederschläge jedoch außerhalb dieses Gebietes (z. B. im Leitzachtal), kann mit dem Hochwasserausgleich keine wesentliche Wirkung für das untere Mangfalltal erreicht werden, was aber Grundvoraussetzung für die Erreichung des Planungsziels ist.
- wird der zusätzliche Speicherraum im Tegernsee außerdem nicht bei jeder Hochwasserwelle wirksam. Ist der Abfluss in der Mangfall durch Niederschläge ohnehin schon hoch, ist eine Vorabsenkung nicht möglich und der Speicherraum kann nicht entlastet werden (vgl. hierzu auch oben C.V.2.2.3.2.5.2).

Bei dieser Variante könnten letztlich 20 % des gesamten Einzugsgebiets der Mangfall und das Einzugsgebiet der Leitzach standortbedingt gar nicht erfasst werden. Bei ei-

nem hundertjährigen Hochwasser unter Berücksichtigung des Klimazuschlags hätte der „Hochwasserausgleich Tegernsee“ daher keinen ausreichend positiven Effekt auf das untere Mangfalltal, so dass ein wirksamer Hochwasserschutz, wie ihn das Planungsziel erfordert, nicht erfolgen kann.

Nachberechnungen aufgrund des Hochwassers vom Juni 2013, die seitens einiger Einwender gefordert worden sind, haben laut Vorhabensträger im Übrigen ergeben, dass der Hochwasserausgleich Tegernsee lediglich eine Reduzierung des Abflusses in der Mangfall um rd. 20 bis 25 m³/s gebracht hätte. Dies trägt bei großen Hochwässern nicht nennenswert zur Hochwassersicherheit im unteren Mangfalltal bei. Bei einem Hochwasserereignis HQ₁₀₀ + 15% Klimazuschlag hätte sich sogar, wie oben erwähnt, kein positiver Effekt im unteren Mangfalltal ergeben. Die Variante scheidet daher aus.

2.2.3.2.8 Alternative „Schliersee“

Die Alternative „Schliersee“ als Ersatz für das Hochwasserrückhaltebecken Feldolling kann das Planungsziel ebenfalls nicht erreichen und scheidet deshalb von der näheren Betrachtung aus.

Ein gezielter Hochwasserrückhalt für das Mangfalltal ist nicht möglich, da das Zwischeneinzugsgebiet bis zur Mangfall zu groß ist, um eine überörtliche Wirkung zu erzielen. Letztlich werden bei dieser Variante nur 2 % des gesamten Einzugsgebiets der Mangfall erfasst, so dass ein Hochwasserrückhalt für das gesamte untere Mangfalltal, wie es das Planungsziel verlangt, nicht erfolgen kann.

2.2.3.2.9 Alternative „Überregionale Standorte am Inn“

Die von Einwenderseite angesprochene Alternative „Überregionale Standorte am Inn“ kann das Planungsziel, den Hochwasserschutz im gesamten unteren Mangfalltal zu verbessern, ebenfalls nicht erreichen und scheidet deshalb von der näheren Betrachtung aus.

Die Mangfall mündet in den Inn, so dass mit dem Hochwasserrückhalt an Standorten am Inn bestenfalls die Abflussverschärfung für den Linienausbau bewerkstelligt werden könnte, nicht aber ein wirksamer Hochwasserschutz für das Mangfalltal, insbesondere die gefährdeten Gebiete von Feldkirchen-Westerham bis Rosenheim, bewirkt würde. Damit verfehlt die Alternative das Planungsziel.

2.2.3.3 Alternativmaßnahmen

Alternative Konzepte, mit denen die mit dem beantragten Hochwasserschutzprojekt verfolgten Ziele realisiert werden könnten, sind nicht vorhanden.

2.2.3.3.1 Alternative „Linienausbau HQ₁₀₀ plus Klimazuschlag und kleineres Hochwasserrückhaltebecken Feldolling (3,5 Mio. m³, ohne Nutzung der Unterwasserbecken der Leitzachwerke)“

Mit einer nachträglichen Ertüchtigung des Linienausbaus um den Klimazuschlag in Kombination mit einem kleineren gesteuerten Hochwasserrückhaltebecken am Standort Feldolling (vgl. Kap. 4.1.8 EB, S. 77 ff.), das nur noch der Kompensation der Abflussverschärfung dient, kann grundsätzlich das Planungsziel erreicht werden.

Damit liegt grundsätzlich eine ernsthaft sich anbietende Alternative vor, die bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihr zukommenden Bedeutung in die Abwägung Eingang finden muss (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 7 NB 2.88, NVwZ 1989, 458 m.w.N. sowie BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, 9 B 10/09, NVwZ 2009, 986).

Die insofern durchzuführende vergleichende Prüfung der von dem beantragten Vorhaben jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt jedoch, dass die Variante ausscheidet, weil sie technisch nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umsetzbar ist, auch in privates Grund- und Wohneigentum eingreift und außerdem eine im Vergleich zum beantragten Vorhaben unzumutbar hohe Steigerung von Projektkosten verursacht:

- Nachrüstung Brücken:

Die Kosten für die Nachrüstung, Hebung und/oder den Neubau von Brücken belaufen sich lt. Erläuterungsbericht auf überschlägig 25 Mio. € (vgl. auch Ziffer 4.1.8, S. 79 EB).

- Ertüchtigung Hochwasserschutzanlagen im Linienausbau:

Die Kosten für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen betragen überschlägig ca. 45 Mio. € (= ca. 25 Mio. € + ca. 20 Mio. €). Die in den Antragsunterlagen hierfür angegebene Gesamtsumme von 25 Mio. € (vgl. Ziffer 4.1.8, S. 79 EB) muss um 20 Mio. € erhöht werden, da eine Nachfrage beim Vorhabensträger ergeben hatte, dass hier nur die Kosten für die Anpassung der offenen Bedeichung (Rücklaufdeiche) und die Nachrüstung der bestehenden homogenen Deiche mit einer Innendichtung monetär berücksichtigt worden waren, nicht aber die Kosten für

die Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen (außer der Rücklaufdeiche) auf den Bemessungsabfluss $HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag.

Für einen Kostenvergleich hieße dies, dass sich bei der Alternativmaßnahme die Mehrkosten für den Linienausbau allein durch die Nachrüstung der Brücken (25 Mio. € Baukosten) und die Anpassung der Hochwasserschutzanlagen (ca. 45 Mio. € Baukosten) auf überschlägig 70 Mio. € belaufen. Die Kosten für das zusätzlich erforderliche kleinere Hochwasserrückhaltebecken Feldolling würden durch die Reduzierung der Beckengröße von 6,62 auf 3,5 Mio. m³ dabei lediglich um 10 Mio. € reduziert werden können und somit anstelle von 55 Mio. € ca. 45 Mio. € betragen. Hinzu kämen aber auch noch die nicht berücksichtigten Kosten für die erforderliche Nachrüstung von Wehren aufgrund des höheren Bemessungsabflusses sowie für flussbauliche bzw. flussmorphologische Maßnahmen, die in Anbetracht der höheren Belastung auf die Flusssohle erforderlich werden. Außerdem wird durch die im Zuge der Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen im Linienausbau nicht überall ein zusätzlicher entschädigungspflichtiger Eingriff in Privateigentum zu verhindern sein. Die hier anfallenden Entschädigungsleistungen sind in die Kostenvergleichsberechnung des Vorhabensträgers bisher noch nicht eingeflossen.

Insgesamt fallen bei der Alternativmaßnahme somit Kosten (ohne den Kosten für den Grunderwerb/Entschädigung für dauerhaften Flächenentzug) von insgesamt mindestens 115 Mio. € an. Dies beträgt mehr als das Doppelte der Projektkosten des beantragten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling, die sich insgesamt in etwa auf 55 Mio. € belaufen. Die Kosten für den Grunderwerb und die Entschädigungen für die Eintragung der Grunddienstbarkeiten – hier: Flutungsrechte – sind in dieser Summe dagegen bereits enthalten.

In die Kostenvergleichsberechnung einbezogen werden müssen jedoch auch die bei jedem Flutungsereignis anfallenden Kosten. Hierzu gehören neben den Kosten für u. a. die Instandsetzung der Deiche und Wege, die Räumung der Bauwerke, die Instandsetzung des Drainagesystems und die Sperrung des Flutungsbereichs insbesondere die an die Landwirte für die temporäre Grundinanspruchnahme bzw. – beim beantragten Vorhaben – die an die Landeshauptstadt München für die Inanspruchnahme der Unterwasserbecken zu leistenden Entschädigungszahlungen. Von der Entschädigung mitumfasst sind außerdem die sich aus der Grundinanspruchnahme ergebenden Folgen (Ernteauffälle, Stromausfall etc.).

Im Vergleich zur Differenz von 60 Mio. € zwischen den Projektkosten des beantragten und des Alternativvorhabens sind die Betriebs- und Entschädigungskosten beider Varianten jedoch vernachlässigbar, wenngleich beim Alternativvorhaben aufgrund der um ca. 9 % geringeren Einstaufläche und der nicht erforderlichen Einbeziehung der Unterwasserbecken von entsprechend geringeren Einstau- bzw. Entschädigungskosten als beim beantragten Vorhaben auszugehen ist. Die geringeren Entschädigungskosten beim Alternativvorhaben bewegen sich jedoch in einem Umfang, der sich auf das Verhältnis der Projektkosten nicht wesentlich auswirkt. Daher kann dies an der festgestellten Unverhältnismäßigkeit der Projektkosten der Alternativmaßnahme nichts ändern.

Die o. g. Kostensteigerung ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern unzumutbar, zumal dieser keine adäquate Verringerung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen (hier der Belange privates Eigentum, zu denen auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gehört, und Naturschutz) gegenübersteht.

- Dauerhafter Flächenentzug:

- Hochwasserrückhaltebecken Feldolling:

Sowohl bei dem alternativ vorgesehenen „kleinen“ gesteuerten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling als auch bei dem beantragten Vorhaben müssten die zentralen Steuerungsbauwerke (Einlassbauwerk am selben Standort, Auslassbauwerk, Schützenbauwerk usw.) errichtet werden, d. h. der baubedingte dauerhafte Entzug (insbesondere von landwirtschaftlicher Nutzfläche) würde nur unwesentlich geringer ausfallen als beim beantragten Vorhaben.

Um ein Einstauvolumen von 3,5 Mio. m³ im Hochwasserrückhaltebecken (ohne Einbeziehung der Unterwasserbecken) zu erreichen, wäre ein maximaler Wasserstand im Hauptbecken von 534 m ü. NN erforderlich. Die Überstaupfläcbe bei einer Füllung bis 534 m ü. NN liegt bei 104 ha gegenüber einer Überstaupfläcbe von 115 ha (bei einer Füllung bis 535 m ü. NN) beim beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling (s. EB S.197 oben). Die dauerhafte Überbauung mit technischen Bauwerken bei einem 1 m niedrigeren max. Wasserstand wäre mit 8,55 ha überschlägig nur etwa 1,2 ha geringer als beim beantragten Hochwasserrückhaltebecken, bei dem anlagenbedingt ca. 9,75 ha verloren gehen.

- Linienausbau:

Nur bei der Alternativmaßnahme müssten für die Ertüchtigung des Linienausbaus zusätzlich private Grundstücke in Anspruch genommen werden.

- Vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum:

Hinsichtlich der vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundeigentum im Fall des äußerst seltenen Einstaus des Hochwasserrückhaltebeckens weist die Alternativmaßnahme Vorteile auf. Im Vergleich zum beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling, bei dem eine Fläche von 115 ha im Hauptbecken, davon 82,19 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (114,48 ha gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche im Vorhabensgebiet abzüglich 32,29 ha anlagebedingter Verlust an landwirtschaftlicher genutzter Fläche) eingestaut wird und die Unterwasserbecken der Leitzachwerke der Landeshauptstadt München (Rückhaltevolumen 2,0 Mio. m³) für den Einstau genutzt werden, was bedeutet, dass für die Zeit des Einstaus der Kraftwerksbetrieb stillgelegt werden muss, würde bei der Alternativmaßnahme die vorübergehend und ausschließlich im Hauptbecken beanspruchte Fläche 104 ha (bei entsprechend geringerer Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzfläche) betragen.

Jedoch werden sowohl die vorübergehende Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch der Unterwasserbecken der Stadtwerke München GmbH aber nach jeder Flutung entschädigt.

- Naturschutz:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind die Auswirkungen der Alternativmaßnahme in der Summe geringer. Der Vorhabensträger geht bei der vorliegenden Alternative zwar davon aus, dass das Einlassbauwerk samt Zustrombereich an derselben Stelle (bei Mangfall-km 26,200) errichtet würde wie beim beantragten Vorhaben, was einen vergleichbar großen Eingriff in das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ zur Folge hätte wie beim beantragten Vorhaben (Eingriff von insgesamt 0,85 ha in das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ bzw. von 0,5 ha in den LRT 91E0*). Aus Sicht der Regierung von Oberbayern wäre aufgrund des im Vergleich zum beantragten Vorhaben geringeren Retentionsvolumens des Beckens die Errichtung des Einlassbauwerks aber nicht zwingend an der festgelegten Stelle bei Mangfall-km 26,200 erforderlich, sondern könnte – wenngleich mit größerem technischem und finanziellem Aufwand – auch weiter östlich, z. B. auf Höhe des Ortsteils Schwaig errichtet werden. Hierdurch würde der Eingriff in das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ bzw. in den LRT 91E0* geringer ausfallen als beim beantragten Vorhaben. Im FFH-Gebiet müsste aber weiterhin, wie auch beim beantragten Vorhaben, ein Teilstück des erforderlichen Hochwasserschutzdeiches bzw. der Hochwasserschutzmauer errichtet werden. Dabei wäre ebenfalls mindestens eine Bemessungshöhe von $HQ_{1.000} + 1$ m Frei-

bord anzusetzen. Die hierfür erforderliche Flächeninanspruchnahme von Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxius excelsior* (91E0*) würde überschlägig etwa 0,23 ha betragen. Im Vergleich hierzu ist der mit dem beantragten Vorhaben verbundene Eingriff in den Lebensraumtyp 91E0* von 0,5 ha in etwa doppelt so hoch. Die Alternativmaßnahme ist aus FFH-rechtlicher Sicht daher günstiger zu bewerten. Sie muss dennoch nicht zwingend umgesetzt werden, da die FFH-rechtliche Alternativenprüfung, die keiner planerischen Abwägung zugänglich ist, ergeben hat, dass die Alternative dem Vorhabensträger finanzielle Opfer abverlangt, die in Relation zu dem naturschutzfachlichen Gewinn als unverhältnismäßig zu bewerten sind (vgl. hierzu C.V.2.4.1.4.3.2.1)

Artenschutzrechtlich wird die Alternativmaßnahme zu vergleichbaren Beeinträchtigungen führen wie beim beantragten Vorhaben. Zwar ist der Einstaubereich bei der Alternative um ca. 9 % geringer (wobei die Flächenreduzierung im Wesentlichen die landwirtschaftlichen Flächen im Westen der Einstaubfläche betrifft); dafür sind durch die Verlängerung der Rücklaufdeiche und die Verbreiterung der Hochwasserschutzanlagen beidseitig der Mangfall auf der gesamten Länge des Linienausbaus (rd. 25 km) erhebliche artenschutzrechtliche Eingriffe (in die Uferbereiche der Mangfall) zu erwarten.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann es durchaus abwägungsfehlerfrei sein, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Alternativenprüfung aus Kostengründen als zentralem Argument für eine Planungsalternative entscheidet, obwohl diese im Hinblick auf die Eingriffe in Natur und Landschaft und die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe erheblich nachteiliger ist als eine insoweit schonendere, aber erheblich teurere Variante (Urteil des BWVGh vom 14.12.2000, 5 S 716/99, VBIBW 2001, 362).

Bei der Abwägung zwischen der Alternativmaßnahme „Linienausbau HQ₁₀₀ plus Klimazuschlag“ in Kombination mit einem kleineren gesteuerten Hochwasserrückhaltebecken am Standort Feldolling und dem beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling spricht für die Planfeststellungsbehörde insbesondere die annähernde Verdoppelung der Projektkosten für das Ausscheiden der Alternativmaßnahme, da der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden muss (Art. 114 Abs. 2 S. 1 GG, § 6 HGrG, § 7 BHO) und keine Gründe erkennbar sind, die dafür sprechen, dass sich die Alternativmaßnahme trotz der hohen Kosten als die zu bevorzugende Variante aufdrängen müsste. Insbesondere sind die Vorteile, die sich aus einem

kleineren Rückhaltebecken für den Naturschutz ergeben mögen, nicht so groß, als dass sie die Eingriffe in Grundeigentum und die enorme Kostensteigerung überwiegen können.

Die Alternativmaßnahme scheidet daher wegen unverhältnismäßig hoher Projektkosten aus.

Einwendungen, wonach das Kostenargument vom Vorhabensträger nur vorgeschoben sei, um eine Anpassung der vorzeitig und – aufgrund der Nicht-Umsetzung des Klimazuschlags im Linienausbau und des nicht ausreichenden Retentionsraumausgleichs – auch nicht sachgerecht ausgeführten Linienausbauabschnitte zu Lasten des Rückhaltebeckens Feldolling zu verhindern und das Ergebnis des aktuellen Planfeststellungsverfahrens zum Rückhaltebecken Feldolling vorwegzunehmen, werden durch die obigen Ausführungen widerlegt. Es liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz der Lastengleichheit vor, da sachliche Argumente für die planfestgestellte Variante sprechen und diese rechtfertigen.

Nicht zielführend ist der Vorschlag der Einwender, nur die ab dem Jahr 2004 (verbindliche Festlegung des Klimazuschlags von 15 %) noch nicht begonnenen bzw. noch nicht fertig gestellten Bauabschnitte des Linienausbaus entsprechend anzupassen. Die Berücksichtigung des Klimazuschlags allein bei der Bemessung der nach 2004 zu bauenden Abschnitte des Linienausbaus kommt nicht in Betracht, da dies zu einem technisch nicht akzeptablen, unterschiedlichen Ausbau – bzw. Schutzniveau im unteren Mangfalltal geführt hätte. So wären dort Bereiche entstanden, die nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen früher als andere überflutet worden wären. Das Planungsziel, einen Schutz vor sehr großen Hochwässern im gesamten unteren Mangfalltal sicher zu stellen, wäre damit also nicht erreicht worden.

2.2.3.3.2 Alternative „Hochwasserrückhalt in der Fläche“ (dezentrale Maßnahmen)

Mit der Alternative „Hochwasserrückhalt in der Fläche“ (dezentrale Maßnahmen, vgl. Kap. 3.10.8 EB), die auch von Einwenderseite (z. B. viele kleine Wasserrückhaltmaßnahmen, Aktivierung trocken gelegter Sumpfbereiche) gefordert wurde, kann das Planungsziel nicht erreicht werden, womit die Maßnahme als Alternative für das beantragte Rückhaltebecken Feldolling ausscheidet.

Unter Hochwasserrückhalt in der Fläche (Retention im Einzugsgebiet) versteht man gemäß den „Leitlinien für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)“ Maßnahmen zur

- Verbesserung der Speicherwirkung von Bewuchs, Boden und Gelände, durch z. B. Entsiegelung des Bodens bzw. Vermeiden unnötiger Versiegelungen durch z. B. flächensparendes Bauen, ferner die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser anstelle einer Einleitung in die Kanalisation wie auch standortgerechte Land- und Forstbewirtschaftung;
- Verbesserung der Struktur des Gewässernetzes (Speicherung im Gewässer und der Aue, insbesondere durch Renaturierung der Fließgewässer, Rückverlegung der Deiche);
- Reaktivierung ehemaliger Überschwemmungsgebiete (ungesteuerte Retention);
- Kleinere Hochwasserrückhaltungen in Seiteneinzugsgebieten (gesteuerte bzw. ungesteuerte Retention, wie z. B. die von Einwendern geforderte Errichtung mehrerer ungesteuerter Polder).

Für einen umfassenden Hochwasserschutz stellt der dezentrale Hochwasserrückhalt allerdings nur eine sinnvolle Ergänzung des technischen Hochwasserschutzes dar, der vor allem bei Starkniederschlagsereignissen von kurzer Dauer und geringer Jährlichkeit in relativ kleinen Einzugsgebieten einen nicht unerheblichen Beitrag zur Wellenabminderung leisten kann. In großen Einzugsgebieten und bei sehr seltenen Ereignissen wie einem HQ_{100} sind die technischen Hochwasserschutzmaßnahmen jedoch ohne Alternative. Dies belegt auch eine Untersuchung der Thematik „Wasserrückhalt in der Fläche – Möglichkeiten des dezentralen Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet“ durch die Universität der Bundeswehr München aus dem Jahr 2008. Demnach

- ist die Effizienz dezentraler Maßnahmen bei sehr großen Hochwasserereignissen vernachlässigbar. Lediglich bei bis zu 5-jährlichen Hochwasserereignissen (HQ_5) sind deutliche Abminderungen der Abflussspitze möglich, bei einem hundertjährigen Ereignis (HQ_{100}) dagegen nicht.
- wirken viele dezentrale Maßnahmen nur bis zu Abflüssen in der Größenordnung von HQ_{20} und haben Renaturierungen in Einzugsgebieten größer als 500 km^2 kaum noch Einfluss auf Hochwasserabflüsse.
- gilt für ungesteuerte Retentionen grundsätzlich, dass gegenüber einer gesteuerten Retention ein Vielfaches an Volumen (Fläche) für die Erzielung gleicher Wirkung auf den Scheitel erforderlich ist.
- wirken gesteuerte/technische dezentrale Rückhaltmaßnahmen eindeutig hochwasserreduzierend, jedoch immer nur sektoral für das jeweilige vorgesehene

Schutzziel. Auswirkungen im nächst übergeordneten Flusssystem sind zwar vorhanden, aber bei dem im Verhältnis zur Fülle der Hochwasserwelle kleinen Rückhaltevolumen als gering zu erachten.

Die von Einwenderseite geäußerte Auffassung, dass viele kleine Maßnahmen im Vergleich zu einer zentralen großen Hochwasserbaumaßnahme bei vergleichbarem Hochwasserschutz nicht nur ein besseres Risiko- bzw. Kostenmanagement, sondern auch noch einen besseren Schutz für die Auswirkung anderer Klimaextreme, wie Dürren, böten, trifft insofern nicht zu. Der mit dezentralen Maßnahmen leistbare Hochwasserschutz ist aus den o. g. Gründen gerade nicht mit der Wirkung einer zentralen Maßnahme vergleichbar. Vielmehr kann mit dezentralen Maßnahmen lediglich ein Schutz vor kleineren Hochwässern erzielt werden, da bereits ab ca. einem HQ_{20} eine Minderung der Abflussspitze nicht mehr möglich ist. Ziel des Vorhabens ist es aber gerade, das untere Mangfalltal vor sehr großen Hochwasserereignissen zu schützen. Bei Hochwässern dieser Größenordnung kann mittels dezentraler Maßnahmen aber kein gezielter Hochwasserrückhalt erfolgen.

Nach der o. g. Untersuchung der Universität der Bundeswehr München schneidet bei einem Vergleich dezentraler Maßnahmen mit einem zentralen Hochwasserrückhaltebecken das zentrale Becken außerdem auch hinsichtlich der Kosten eindeutig besser ab. Dies gilt auch für das beantragte Vorhaben, für welches – schon aufgrund haushaltsrechtlicher Verpflichtungen – vom Vorhabensträger ausführliche Kostenanalysen durchgeführt worden sind und dessen Wirtschaftlichkeit von der vorgesetzten Dienststelle bei der Regierung von Oberbayern bestätigt wurde.

Dass dezentrale Maßnahmen sich auf andere Klimaextreme wie Dürren positiv auswirken, mag zutreffen, ist vorliegend aber kein entscheidungserhebliches Kriterium, da die zu untersuchenden Alternativen hier nur unter dem Gesichtspunkt der Erreichung des Planungsziels, nämlich den Hochwasserschutz im gesamten unteren Mangfalltal zu verbessern, miteinander verglichen werden.

Da dezentrale Maßnahmen zum Hochwasserrückhalt in der Fläche aber unstrittig ein wichtiger Bestandteil eines modernen integralen Hochwasserschutzkonzepts sind, da sie v. a. vor kleineren Hochwässern Schutz bieten können, wurden und werden vom Vorhabensträger dennoch verschiedene dezentrale Maßnahmen in Ergänzung zum technischen Hochwasserschutz im unteren Mangfalltal, gerade auch entlang der Leitzach, wie dies mehrfach von Einwendern gefordert wurde, umgesetzt (vgl. EB, S. 58, Abb. 12).

Dezentrale Maßnahmen stellen aber aus den genannten Gründen keine ernsthafte Alternative zum beantragten Vorhaben dar, da sich mit ihnen das oben dargestellte Planungsziel nicht erreichen lässt. Die Variante wird daher von der Regierung von Oberbayern verworfen.

2.2.3.3.3 Alternative Bodenmodellierungen und verkleinertes Hochwasserrückhaltebecken Feldolling

Von Einwendern wurde ferner vorgebracht, dass innerhalb des Rückhaltebeckens durch Bodenmodellierungen, z. B. der Vertiefung von überstauten Flächen und Aufweitung des Einlaufgerinnes, weitere Volumenreserven geschaffen werden könnten, was von der Regierung als Alternativvorschlag zur Verkleinerung des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling gewertet wurde.

Der Vorschlag des Einwenders ist aber aus den folgenden Gründen nicht zielführend bzw. umsetzbar:

- Geländemodellierungen in einem für Landschaft, Landwirtschaft, Trinkwasser- und Bodenschutz sowie Naturschutz verträglichen Maß können lediglich eine vernachlässigbare Verbesserung des Rückhalteriums bewirken. Um hingegen ein Volumen von 1,15 Mio. m³ herzustellen, müsste die Fläche des gesamten geplanten Einstaubereichs von 115 ha um 1 m abgesenkt werden. Die hierfür erforderlichen Eingriffe wären wiederum mit den genannten Belangen nicht vereinbar.
- In Bereichen mit hohen Grundwasserständen, wie z. B. im nordöstlichen Bereich des Rückhaltebeckens sowie des künftigen Zuleitungsgerinnes, würden sich Eintiefungen in das bestehende bzw. geplante Gelände mit Grundwasser füllen. Dieser gerade bei Niederschlägen durch ansteigendes Grundwasser eingenommene Platz steht für eingeleitetes Mangfallwasser nicht zur Verfügung. Diese Maßnahmen sind unwirksam und sind nicht als zusätzlicher Rückhalterium anrechenbar.
- Bereits Abgrabungen von 1 m würden zum Teil die Deckschichten vollständig entfernen, so dass die natürliche Schutzwirkung des Bodens eingeschränkt ist. Die Flächen mit dem durch Abgrabungen entfernten Oberboden sind für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr geeignet. Außerdem wäre, wie oben bereits erwähnt, der Grundwasserflurabstand entsprechend geringer.

Da mit der Alternativmaßnahme aus den genannten Gründen das Planungsziel nicht erreicht werden kann bzw. ihr andere schutzwürdige Belange entgegenstehen, scheidet diese aus.

2.2.3.4 Ausführungs- und Betriebsvarianten des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling am selben Standort

Ausführungs- und Betriebsvarianten des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling, mit denen die mit dem beantragten Hochwasserschutzprojekt verfolgten Ziele realisiert werden könnten, sind nicht vorhanden.

2.2.3.4.1 Variante „Ungesteuertes Hochwasserrückhaltebecken Feldolling“

Von Einwanderseite wurde bezweifelt, dass eine gesteuerte Ausführung des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling bzw. des Einlassbauwerks ökonomisch sinnvoll und erforderlich sei.

Dem ist zu widersprechen (vgl. Ordner 1, Anlage 7, Bemessung Bauwerke). Mit einem ungesteuerten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling kann das Planungsziel nicht erreicht werden.

Generell gilt, dass gesteuerte Hochwasserrückhaltebecken deutlich effektiver sind als ungesteuerte. Dies trifft auch im Fall des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling zu. Bei einem ungesteuerten Hochwasserrückhaltebecken würde das Einlassbauwerk so ausgeführt, dass erst ab einem bestimmten Mangfallabfluss (sogenannter Schwellenwert) mit der Befüllung des Beckens begonnen werden kann. Dies hätte zur Folge, dass bei einem niedrigen Schwellenwert und der Abflusswelle $HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag die erforderliche Abflussreduzierung in Rosenheim mit dem vorhandenen Rückhaltevolumen (6,62 Mio. m³) nicht erreicht werden könnte, da das Becken bereits zu früh gefüllt wäre.

Würde man den Schwellenwert höher ansetzen, gäbe es wiederum Ereignisse, bei denen eine Befüllung des Beckens in zu geringem Maße erfolgt, so dass die erforderliche Abflussreduzierung in Rosenheim nicht erreicht wird, obwohl noch ausreichend Rückhaltevolumen im Hochwasserrückhaltebecken vorhanden gewesen wäre.

Bei einem ungesteuerten Hochwasserrückhaltebecken wird daher ein erheblich größeres Rückhaltevolumen benötigt wie bei einem gesteuerten, um eine vergleichbare Reduzierung des Hochwasserabflusses zu erzielen. Bei ungesteuerter Retention wäre am Standort Feldolling konkret ein Rückhaltevolumen von über 12 Mio. m³ erforderlich, um einen wirksamen Hochwasserschutz für das untere Mangfalltal zu erreichen. Dieses Volumen könnte dort aber nicht bereitgestellt werden. Damit ist das Planungsziel nicht erreichbar, so dass die Maßnahme als Alternative für das beantragte Rückhaltebecken Feldolling ohne weitere Betrachtung ausscheidet.

Bei der gesteuerten Ausführung des Hochwasserrückhaltebeckens wird die Abflusssituation bzw. Abflussganglinie dagegen berücksichtigt, so dass der Befüllungsbeginn optimal gewählt werden kann. So kann durch gezielte Kappung der Hochwasserspitze und bestmögliche Ausnutzung des Rückhaltevolumens das Planungsziel, den Abfluss in Rosenheim unter HQ_{100} zu halten und so das gesamte untere Mangfalltal wirksam vor Hochwasser zu sichern, erreicht werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter C.V.2.2.3.2.5.5).

Überdies muss das Hochwasserrückhaltebecken in den beiden unterschiedlichen Betriebsfällen eingesetzt werden können, was bei einer festen Schwelle nicht möglich wäre.

2.2.3.4.2 Variante „Verlegung Einlassbauwerk“ mit zwei Untervarianten

2.2.3.4.2.1 Variante „Verlegung Einlassbauwerk östlich der Bebauung Schwaig“

Mit der Alternative „Verlegung Einlassbauwerk östlich der Bebauung Schwaig“ kann das Planungsziel nicht erreicht werden. Damit scheidet die Maßnahme als Alternative für das beantragte Rückhaltebecken Feldolling aus.

Die Zuströmung kann an der in der Planung festgelegten Stelle bei Mangfall-km 26,200, also am Beginn einer S-Kurve des Verlaufs der Mangfall, hydraulisch besonders günstig mit geradliniger Fließrichtung von der Mangfall zum Einlassbauwerk erfolgen. Diese Lage des Einlassbauwerks stellt somit den optimalen Standort dar, was umfangreiche hydraulische Berechnungen der Zuströmung und ein physikalischer Modellversuch an der Versuchsanstalt für Wasserbau an der TU München ergeben haben. Die hydraulische Anströmung bei einem Standort des Einlassbauwerks östlich der Bebauung von Schwaig (bei Mangfall-km 25,700) stellt sich dagegen als ungünstig dar, da hier die o. g. günstigen Randbedingungen des natürlichen Flussverlaufs nicht vorliegen und im Endeffekt das Planungsziel nicht erreicht werden könnte.

Bei einem Einlauf unterhalb von Schwaig bei Mangfall-km 25,700 wäre zudem aufgrund der Höhenverhältnisse lediglich ein maximales Stauziel von etwa 534,0 m ü. NN realisierbar (vgl. Unterlagen zur FFH-Abweichungsprüfung in Ordner 5, Anlage 10.5, S. 44 - 47). Dies hätte im Hauptbecken eine Volumenreduzierung von 1,15 Mio. m^3 (maximales Volumen 3,47 Mio. m^3) zur Folge, d. h. es wäre ein maximales Speichervolumen von lediglich 5,47 Mio. m^3 (Hauptbecken und Unterwasserbecken zusammen) herstellbar. Um im unteren Mangfalltal den Schutz vor sehr großen Hochwasserereignissen sicher zu stellen, wird jedoch das hierfür errechnete Rückhaltevolumen von insgesamt 6,62 Mio. m^3 vollständig benötigt (s. Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.V.1).

Da aufgrund der Volumenreduzierung bzw. der ungünstigen Randbedingung des natürlichen Flusslaufs das Planungsziel nicht erreicht werden kann, kann auch diese Variante nicht weiterverfolgt werden.

2.2.3.4.2 Variante „Einlassbauwerk oberstrom Mangfall-km 26,200 (Leitzachmündung)“

Auf S. 46 der FFH-Abweichungsprüfung (Teil 10.5, Ordner 5) wird vom Vorhabensträger eine Variante „Einlassbauwerk oberstrom von Mangfall-km 26,200“ mit der Begründung verworfen, dass mit ihr größere Eingriffen in das FFH-Gebiet und ein erheblicher baulicher Mehraufwand verbunden seien, so dass auch diese theoretische Möglichkeit nicht weiter zu untersuchen sei.

Diese Variante wurde zu Recht ausgeschieden, da eine Verschiebung des Einlassbauwerks in den Bereich der Leitzachmündung zusätzliche Eingriffe in der Größenordnung von rd. 8.000 m² in Waldmeister-Buchenwald (9130) und Auenwälder (91E0*) erfordert und somit nicht genehmigungsfähig wäre (vgl. hierzu die Ausführungen unter C.V.2.2.3.2.5.4).

2.2.3.4.3 Variante „Verkleinerung Hochwasserrückhaltebecken – Rückverlegung Trenndeich“ mit vier Untervarianten

Seitens mehrerer Einwender wurde gefordert, den geplanten Trenndeich in den Abschnitten 5 bis 7 (vgl. Anlage 2.2.4, Ordner 1) so zu verlegen, dass sich die entsprechende Trassenführung bzw. die Aufstandsfläche des Trenndeichs möglichst außerhalb des vorhandenen Waldes erstreckt. In diesem Zusammenhang wurden die folgenden drei Untervarianten vorgeschlagen.

2.2.3.4.3.1 Abschnittsweise Deichrückverlegungen in drei Bereichen

Bei dieser vom Bund Naturschutz vorgeschlagenen Alternative (s. die blauen Linien auf der obigen Abbildung) kommt es – alle drei Deichrückverlegungsabschnitte zusammen betrachtet – zu einem Retentionsraumverlust im Hochwasserrückhaltebecken von insgesamt 1,0 Mio. m³.



Abb. 3: Abschnittsweise Deichrückverlegung in drei Bereichen

Damit kann das erforderliche Rückhaltevolumen und damit auch das Planungsziel nicht erreicht werden. Die Maßnahme scheidet daher als Variante des beantragten Rückhaltebeckens Feldolling ohne weitere Prüfung aus.

Auch die einzelnen Deichrückverlegungsvorschläge

- Deichrückverlegung westlich (flussaufwärts) der Kreisstraßenbrücke Feldolling (s. blaue Linie westlich der gelb eingezeichneten Kreisstraße, Abschnitt 5 bis 6 des Trenndeichs),
- Deichrückverlegung östlich der Kreisstraßenbrücke Feldolling (gegenüber der Kläranlage, (s. blaue Linie östlich der gelb eingezeichneten Kreisstraße, Abschnitt 6 bis 7 des Trenndeichs),
- Deichrückverlegung im nordöstlichen Bereich des Beckens (s. blaue Linie ganz rechts, Abschnitt 7 des Trenndeichs)

kommen jeweils für sich betrachtet nicht als Alternative in Betracht, da, wie den Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.V.1 entnommen werden kann, das Rückhaltevolumen von 6,62 Mio. m³ am Standort Feldolling vollständig benötigt wird, so dass jedweder Volumenabzug die Sicherstellung des Hochwasserschutzes für das untere Mangfalltal gefährdet.

Im Bereich der Rückverlegung des Deichs westlich der Kreisstraßenbrücke Feldolling befindet sich zudem der Pegel Feldolling, der für die Steuerung des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling von hoher Bedeutung ist. Eine Veränderung der Abflussver-

hältnisse durch wasserbauliche Maßnahmen ist daher zu vermeiden. Die Deichrückverlegung mit Öffnung des Bestandeichs würde eine unakzeptable Veränderung der Abflusssituation bedeuten. Die heutige Wasserstand-Abflussbeziehung würde nicht mehr gelten. Durch die Deichöffnung würde der Pegel umläufig, so dass die im südlichen Vorland abfließende Wassermenge künftig nur mehr abschätzbar wäre. Dies hätte zur Folge, dass der Standort für einen Pegel dann nicht mehr geeignet ist.

In Bereich der Deichrückverlegung im nordöstlichen Bereich des Beckens, Abschnitt 7 des Trenndeichs, kommt hinzu, dass durch die Öffnung des Bestandsdeiches der Bereich außerhalb des Beckens (im Zwickel zwischen Mangfall, Unterwasserbecken und Damm deskünftigen Hochwasserrückhaltebecken) deutlich häufiger geflutet würde. Der Bereich der häufigen Überflutungen befindet sich im Zustrombereich der Brunnen Vagen, so dass stärkere Beeinträchtigungen auf die Brunnen Vagen nicht ausgeschlossen werden könnten.

2.2.3.4.3.2 Deichrückverlegungen östlich der Kreisstraße in den Abschnitten 6 - 7

Im Zuge der für die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführten faunistischen Untersuchungen (s. Ordner 5, Teil 10.3, 3. Faunistischer Sachstandsbericht S. 14) wurde des Weiteren die in der folgenden Abbildung (rote Linie) dargestellte Rückverlegung des Trenndeichs vorgeschlagen.

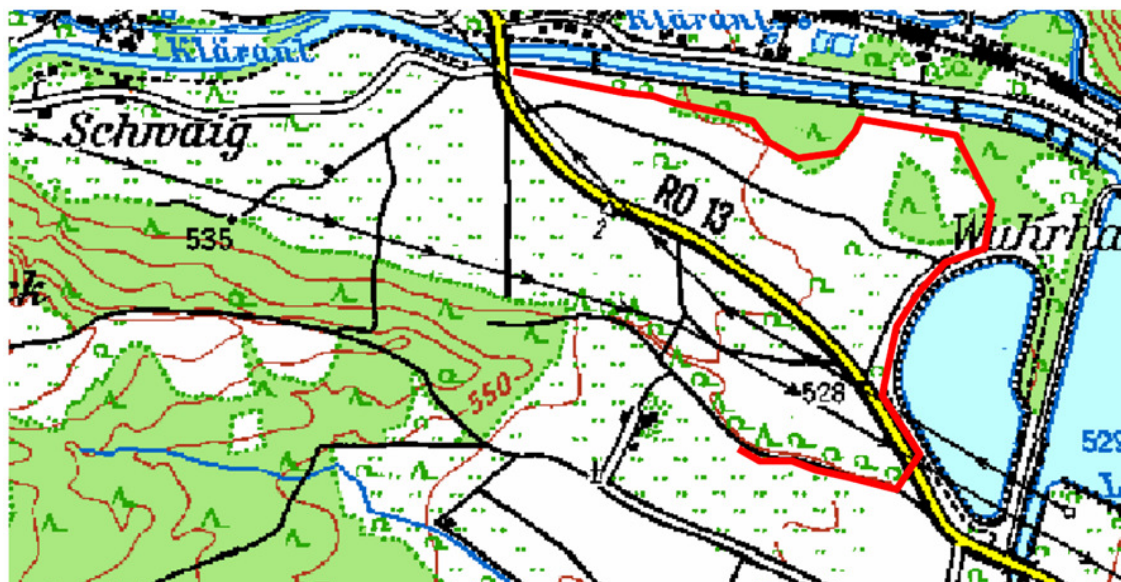


Abb. 4: Deichrückverlegung östlich der Kreisstraße in den Deichabschnitten 6 - 7

Durch die Verlegung des Trenndeichs mit der hier empfohlenen Trassierung ergibt sich eine Verringerung des Rückhaltevolumens von 1,24 Mio. m³, d. h. das zur Verfügung

stehende gesamte Beckenvolumen belief sich nunmehr auf 5,38 Mio. m³ (6,62 Mio. m³ abzüglich 1,24 Mio. m³). Um im unteren Mangfalltal den Schutz vor einem sehr großen Hochwasser sicher zu stellen wird jedoch das hierfür errechnete Rückhaltevolumen von insgesamt 6,62 Mio. m³ vollständig benötigt (vgl. Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.V.1). Aufgrund der jeweiligen Volumenreduzierung, durch die das Planungsziel nicht erreicht werden kann, entfällt daher auch diese Variante.

2.2.3.4.3 Deichrückverlegung nach Süden im Abschnitt 7

Bereits im Rahmen des Scoping-Termins wurde vom Bund Naturschutz vorgeschlagen, den Trenndeich im Abschnitt 7 so nach Süden zu verlegen, dass sich die entsprechende Trassenführung bzw. die Aufstandsfläche des Trenndeichs außerhalb des vorhandenen Waldes erstreckt, so dass dieser zusammenhängend erhalten bleiben kann. Dadurch würde sich das bisher geplante Rückhaltevolumen allerdings um ca. 1,7 Mio. m³ reduzieren, was zur Folge hätte, dass mit dem Hochwasserrückhaltebecken Feldolling nur noch ein Rückhaltevolumen von insgesamt ca. 4,9 Mio. m³ (6,62 Mio. m³ – 1,7 Mio. m³) bereitgestellt werden könnte (vgl. EB, Kap. 4.1.7). Mit dieser Alternative kann somit das erforderliche Rückhaltevolumen und damit auch das Planungsziel nicht erreicht werden (vgl. Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.V.1). Damit scheidet die Maßnahme als Variante des beantragten Rückhaltebeckens Feldolling ohne weitere Prüfung aus.

2.2.3.4.4 Variante „Verkleinerung Hochwasserrückhaltebecken – Deichrückverlegungen im unteren Mangfalltal“

Von Einwenderseite wurde die Variante eines verkleinerten Hochwasserrückhaltebeckens in Kombination mit den Deichrückverlegungen im unteren Mangfalltal vorgeschlagen.

Allerdings ist diese Variante nicht zielführend, da alle möglichen Deichrückverlegungen im unteren Mangfalltal vom Vorhabensträger bereits im gesamten Vorhaben berücksichtigt wurden und die hierdurch gewonnene Rückhaltefläche als Kompensation für eine Verkleinerung des Rückhaltebeckens Feldolling nicht mehr zur Verfügung steht. Bei einer Verkleinerung des Rückhaltebeckens verbliebe es also bei einer entsprechenden Volumenreduzierung. Wie schon mehrfach ausgeführt wurde, ist mit einem verringerten Volumen das Planungsziel aber nicht erreichbar, weshalb diese Variante ausgeschieden werden muss.

2.2.3.4.5 Variante „Verkleinerung Hochwasserrückhaltebecken – Deichrückverlegungen im Bereich des Westerhamer Wehrs“

Von einem Einwender wurde die Variante eines verkleinerten Hochwasserrückhaltebeckens in Kombination mit Deichrückverlegungen im Bereich des Westerhamer Wehres vorgeschlagen.

Die Deichrückverlegung hat als ungesteuerte dezentrale Rückhaltemaßnahme allerdings keinen Effekt auf den Rückhalt eines sehr großen Hochwasserereignisses ($HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag, vgl. hierzu auch die Ausführungen oben unter C.V.2.2.3.3.2), so dass eine Reduzierung des Rückhaltevolumens des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling durch die Deichrückverlegungen nicht kompensiert werden kann. Die Maßnahme scheidet daher als Variante des beantragten Rückhaltebeckens Feldolling aus.

2.2.3.4.6 Variante „Verkleinerung Hochwasserrückhaltebecken – Hochwasserausgleich Tegernsee“

Mit der Variante „Verkleinerung Hochwasserrückhaltebecken – Hochwasserausgleich Tegernsee“ (vgl. EB, Kap. 5.2, S. 110 und Kap. 3.10.7, S. 56) kann das Planungsziel nicht erreicht werden. Damit scheidet die Maßnahme als Variante des beantragten Rückhaltebeckens Feldolling aus.

Das untere Mangfalltal kann im Falle eines sehr großen Hochwassers mit der Variante eines kleineren Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling in Kombination mit dem „Hochwasserausgleich Tegernsee“ nicht wirksam vor Überschwemmungen geschützt werden, weil durch die Tegernseebewirtschaftung das obere Mangfalleinzugsgebiet (entspricht ca. 20 % des gesamten Mangfalleinzugsgebietes) nicht gesichert beeinflussbar und das Leitzacheinzugsgebiet überhaupt nicht beeinflussbar ist. Letztendlich hat diese Variante keinen ausreichenden Effekt auf den Rückhalt bei einem Hochwasserereignis $HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag (vgl. im Detail die Ausführungen unter C.V.2.2.3.2.7).

Der Nutzen des Hochwasserausgleichs Tegernsee ist daher für das untere Mangfalltal lediglich als zusätzliches Element zum Hochwasserrückhalt im Rahmen des integralen Hochwasserschutzkonzeptes einzuordnen, kann aber keinen Schutz für das untere Mangfalltal vor einem sehr großen Hochwasserereignis leisten.

Der Hochwasserausgleich Tegernsee kommt damit weder als Maßnahme zur Kompensation eines verkleinerten Beckens bei Feldolling noch als geeignete Maßnahme zum Schutz vor dem Bemessungshochwasser für das untere Mangfalltal in Betracht.

2.2.3.4.7 Variante „Verkleinerung Hochwasserrückhaltebecken um 0,3 Mio. m³“

Von Einwenderseite wurde die Variante eines um 0,3 Mio. m³ verkleinerten Hochwasserrückhaltebeckens in Kombination mit den Deichrückverlegungen im unteren Mangfalltal vorgeschlagen.

Eine Verringerung des Volumens um ca. 0,3 Mio. m³ ist aber nicht möglich ohne die Erreichung des Planungsziels zu gefährden. Die horizontale Kappung der Hochwasserwelle bei Erreichen eines Abflusses 315 m³/s am Pegel Feldolling ist in den Planunterlagen (Kap. 5.2, Abb. 17 auf S. 107 EB) idealisiert dargestellt. Bei einer Flutung wird die Scheitelkappung nicht so gleichförmig gerade verlaufen, sondern es werden sich bei jedem Einstauereignis geringfügige Abweichungen nach oben oder unten ergeben. Diese Prognoseunsicherheiten können nach menschlichem Ermessen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es entspricht daher dem Stand der Technik, für Prognose- und Steuerunsicherheiten einen Puffer einzuplanen. Dieser Puffer wurde aufgrund des zur Verfügung stehenden Rückhaltevolumens von maximal 6,62 Mio. m³ in Höhe der verbleibenden 0,34 Mio. m³ festgesetzt. Dieser Sicherheitszuschlag ist nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen zwingend notwendig und keinesfalls überdimensioniert (s. auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.V.1.3.1).

Da aufgrund dieser – wenn auch geringfügigen – Volumenreduzierung das Planungsziel nicht erreicht werden kann, kann auch diese vorgeschlagene Variante nicht weiterverfolgt werden.

2.2.3.4.8 Variante „Verkleinerung des Hochwasserrückhaltebeckenvolumens durch Reduzierung der Dammhöhe“

Von Einwenderseite wurde gefordert, das Volumen durch eine Reduzierung des Freibords um 0,6 m (von 1,6 m auf 1 m) zu verringern. Alle anderen Deiche im unteren Mangfalltal würden ebenfalls ein Freibord von nur 1 m aufweisen.

Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Das Freibord von 1,6 m am Rückhaltebecken Feldolling entspricht dem Stand der Technik (DIN 19700) und muss aus Sicherheitsgründen zwingend eingehalten werden.

Die Bemessung des Freibords am Hochwasserrückhaltebecken Feldolling kann nicht mit den Freibordhöhen der Deiche entlang der Mangfall verglichen werden, da bei einem Hochwasserrückhaltebecken (DIN 19700) die Bemessung des Freibords anderen Maßstäben als bei Deichbauwerken (DIN 19712) unterliegt. Wie vom Vorhabensträger in den Planunterlagen und im Erörterungstermin zutreffend ausgeführt wurde (vgl. S. 112 EB), lagen der Planung des Vorhabens die DIN 19700 und die Hinweise und Empfehlungen der „Planungs- und Entscheidungshilfe zur Projektierung von Flutpol- dern“ zugrunde, die vom Vorhabensträger bei der Planung zu beachten waren. Diese unterscheiden bei der Wahl des Freibords grundsätzlich zwei Fälle:

- Sicherheit gegen Deich- bzw. Dammüberströmung von der Beckenseite:
Um beim Hochwasserrückhaltebecken Feldolling Sicherheit gegen eine Deichüberströmung von der Beckenseite durch z. B. Wellenaufbauhöhe und Windstau zu gewährleisten, muss der Freibord hier 1,6 m inklusive eines Sicherheitszuschlags von 30 cm, der der Sicherstellung der Befahrbarkeit der Dämme bei beidseitigem Einstau dient, festgelegt werden. Die Gesamthöhe des Hochwasserschutzdeiches bzw. -dammes ergibt sich dabei aus dem Stauziel, welches bei 535,0 m ü. NN liegt, zuzüglich des Freibords von 1,6 m. In den Abschnitten des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling, bei denen der Lastfall „Sicherheit gegen Deich- bzw. Dammüberströmung von der Beckenseite“ maßgeblich ist, ergibt sich demzufolge eine gleichbleibende horizontale Kronenhöhe von 536,60 m ü. NN, die aus Sicherheitsgründen nicht reduziert werden darf.
- Sicherheit gegen Deich- bzw. Dammüberströmung von der Gewässerseite:
Um eine Deich- bzw. Dammüberströmung von der Gewässerseite her zu verhindern, muss bei allen Deich- und Dammbauten entlang der Mangfall ein Freibord von 1 m festgelegt werden. Die Höhe des Hochwasserschutzdeiches ergibt sich somit bei Deich- und Dammbauten entlang der Mangfall aus der Wasserspiegellage der Mangfall bei $HQ_{1.000}$ zuzüglich des Freibords von 1,0 m, d. h. die Kronenhöhe fällt in Fließrichtung der Mangfall parallel zum Wasserspiegel.

Der jeweils höhere Wert ist maßgeblich, sonst entspricht das Vorhaben nicht der DIN. Daher kann das Vorhaben mit einem geringeren Freibord als 1,6 m nicht realisiert werden, so dass die Variante nicht weiterverfolgt wird.

2.2.3.4.9 Variante „Verkleinerung des Hochwasserrückhaltebeckens durch Erweiterung der Unterwasserbecken der Leitzachwerke“

Von einigen Einwendern wurde vorgeschlagen, das Hochwasserrückhaltebecken zu verkleinern und im Gegenzug die Unterwasserbecken der Leitzachwerke, die beim beantragten Vorhaben im bestehenden Zustand einbezogen werden, zu erweitern.

Da die Maßnahme aufgrund schwerwiegender technischer und betrieblicher Probleme jedoch nicht realisierbar ist, stellt sie keine Alternative zum beantragten Vorhaben Hochwasserrückhaltebecken Feldolling dar und scheidet daher aus.

Untersucht wurden den Ausführungen des Vorhabensträgers zufolge in der Vorplanung folgende 4 Varianten zur Einbeziehung der Unterwasserbecken der Leitzachwerke:

- Variante 1: Einbezug der Unterwasserbecken im bestehenden Zustand (Beibehaltung der momentan betrieblich möglichen Wasserspiegeldifferenz zwischen 526,30 m ü. NN und 530,50 m ü. NN);
- Variante 2: Erhöhung des maximalen Betriebswasserspiegels in den Unterwasserbecken 2 und 3, wobei das Wasser aus dem Hauptbecken zuerst in das Becken 3 und von dort in das Becken 2 gelangt;
- Variante 3: Erhöhung des maximalen Betriebswasserspiegels in den Unterwasserbecken 2 und 3, wobei das Wasser aus dem Hauptbecken über den Absperrdamm gleichmäßig in die Unterwasserbecken eingestaut wird;
- Variante 4: Erhöhung des maximalen Betriebswasserspiegels nur im Unterwasserbecken 3.

Bei den Varianten 2 bis 4 wurde eine Erhöhung des maximalen Betriebswasserspiegels jeweils in mehreren Stufen betrachtet. Die zentral zu lösende technische Problemstellung war bei allen Varianten der Schutz der Oberflächendichtung der Unterwasserbecken vor erdseitigem Wasserüberdruck. Dieser Schutz kann bei den Varianten 2 bis 4 nur mit unverhältnismäßigem technischem und wirtschaftlichem Aufwand sowie erheblichen betrieblichen Nachteilen erreicht werden:

- Eine Erhöhung des maximalen Betriebswasserspiegels in den Unterwasserbecken, die in den Varianten 2 bis 4 untersucht wurde, wäre den Ausführungen des Vorhabensträger zufolge, die so vom amtlichen Sachverständigen bestätigt wurden, auf Grund der beengten räumlichen Verhältnisse am Unterwasserbecken 2 nicht durch

Erdbauwerke (Erhöhung der Dämme), sondern nur durch extrem aufwendige Sonderbauformen möglich.

Grundsätzlich müsste im Umgriff um die Unterwasserbecken ein 4 m hoher neuer Damm aufgeschüttet werden, was technisch aber nicht möglich ist, da bei einer Dammerhöhung im Bereich zwischen dem Becken 2 und der Mangfall der Abflussquerschnitt der Mangfall nachteilig eingeschränkt würde. Eine für eine Dammerhöhung nutzbare Fläche ist somit nicht vorhanden. In diesem Bereich könnte die Erhöhung des Stauziels des Beckens 2 nur durch eine aufwendige Pfahlkonstruktion aus Bohrpfählen mit aufgesetzter Mauer erreicht werden.

- Die Erhöhung des Stauziels in den Becken 2 und 3 über die vorhandene Dammoberkante birgt folgende weitere Probleme:
 - Die Standsicherheit des Kraftwerks III ist fraglich.
 - Bestehende Schützen könnten ihre Funktion nicht mehr erfüllen (Die Schützen sind darauf ausgelegt, für die Vorentlastung, also die Abgabe der Pendelwassermenge von 2,0 Mio. m³ in die Mangfall, geöffnet zu werden. Für einen höheren Einstau sind sie nicht ausgelegt. Sie müssten daher umgebaut/erhöht werden, um dem höheren Wasserdruck standzuhalten.
 - Das Kraftwerk III muss gegen einen Einstau, der durch höhere Wasserspiegel im Becken 2 hervorgerufen werden kann, gesichert werden. Hierfür muss ein gesondertes, vorgesetztes Bauwerk mit neuem Einlauf und Verschlüssen und komplett neuem Entleerungsbauwerk vor dem bestehenden Kraftwerk erstellt werden. Bei der Herstellung des vorgesetzten Bauwerks sind folgende Sachverhalte zu beachten, die einen sehr aufwendigen Bauablauf bedingen:
 - Zur durchgehenden Gewährleistung der Entleerungsmöglichkeit muss der Bau in 2 Phasen erfolgen.
 - Es ist in beiden Bauphasen eine aufwendige Baugrubenumschließung mit Wasserhaltung nötig, die ohne die bestehende Oberflächendichtung zu zerstören, auf der bestehenden Beckensohle aufgesetzt werden muss.
 - Während der monatelangen Bauphasen ist kein Betrieb des Kraftwerks III möglich (Eingriff in das Eigentum der Leitzachwerke). Schon bei Eingriffen in die Leitzachwerke an wenigen Tagen im Hochwasserbetrieb sind Schadensersatzansprüche in 6-stelliger Höhe in der Diskussion).
 - Hinzu kommt, dass die Sicherung des Werks III gegen Einstau sich unter keinen Umständen brauchbar an den Bestand angliedern lässt.

- Insbesondere bei der Variante 2 wären sehr große Baulängen für die aufwendigen Erhöhungsmaßnahmen erforderlich gewesen, weil die Erhöhung der Unterwasserbecken 2 und 3 getrennt voneinander umlaufend erforderlich gewesen wäre.
- Bei der Variante 3 wäre zudem durch den vorgesehenen Überstau mit Abdichtung zwischen den Becken 2 und 3 technisches Neuland betreten worden, wobei ein Versagen der Abdichtung zwischen den beiden Becken aus den folgenden Gründen zu unkalkulierbaren Risiken bis hin zu einer Zerstörung der Oberflächendichtung der Unterwasserbecken hätte führen können:

In allen Bereichen, an denen die vorhandene bituminöse Oberflächendichtung der Unterwasserbecken überstaut werden soll, muss im Hochwasserfall eine Wassersättigung des Erdkörpers hinter der Dichtung konstruktiv verhindert werden. Ohne diese Sicherung bestünde bei einer schnellen Absenkung des Wasserspiegels in den Unterwasserbecken die Gefahr der Zerstörung der Oberflächendichtung. Dies hätte zur Folge, dass das Wasser versickern könnte, die Grundwasserstände ansteigen würden und es dadurch zu einem Auftrieb der Unterwasserbecken mit der Entstehung von großen Rissen in den Außenwänden kommen könnte. Um das technische Problem zu lösen, wäre generell ein Dichtelement hinter der bestehenden Dichtung und Herstellung einer Drainage zwischen den Dichtungen vorzusehen. Das anfallende Wasser muss über Pumpschächte abgepumpt werden. Die gängige Ausführung als Schmalwand hat den Nachteil, dass Rüttelenergie in den Untergrund abgegeben wird (Einbohren) und damit die Gefahr der Beschädigung der bestehenden Oberflächendichtung einhergeht. Die konstruktive Lösung birgt somit folgende Gefahrenpunkte:

- Bei Entstehung kleiner Leckagen/Undichtigkeiten in der bestehenden Oberflächendichtung kann das Sickerwasser nicht mehr abfließen, sondern muss ständig gepumpt werden.
 - Der anstehende Wasserdruck zwischen der Dichtung muss auch im normalen Betrieb der Unterwasserbecken ständig überwacht werden, um ggf. Probleme zu erkennen.
 - Eine Einbindung der Dichtung in große Tiefen wirkt ggf. grundwasserbeeinflussend
- Zur Herstellung von einigen für die Varianten 2 und 3 erforderlichen Bauwerken wären längere Betriebseinschränkungen bzw. sogar vollständige Betriebsunterbrechungen der Leitzachwerke erforderlich geworden.

Die Regierung von Oberbayern sieht aufgrund der deutlichen wirtschaftlichen Überlegenheit der Variante 1 gegenüber den Varianten 2 und 3 (Kosten je m³ zusätzlichem Rückhaltevolumen sind um den Faktor 2 bis 3 höher) und wegen der teilweise schwerwiegenden technischen und auch betrieblichen Konfliktpunkte mit den Leitzachwerken bei den Varianten 2 bis 4 (Schutz der Oberflächendichtungen, Betriebsunterbrechungen bzw. -einschränkungen beim Bau) die Variante 1 – Einbezug der Unterwasserbecken der Leitzachwerke im bestehenden Zustand bei gleichbleibendem maximalem Wasserspiegel von 530,50 m ü. NN – als vorzugswürdig an. Die Varianten, die eine Erhöhung des Betriebswasserspiegels in den Unterwasserbecken vorsahen, mussten dementsprechend verworfen werden.

2.2.4 Ergebnis der Variantenbetrachtung

Als Ergebnis der Prüfung von Nullvariante und weiteren Varianten ist unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen festzustellen, dass nur durch das beantragte Hochwasserrückhaltebecken Feldolling sichergestellt wird, dass ein HQ₁₀₀ + 15 % Klimazuschlag im gesamten unteren Mangfalltal ausreichend sicher bewältigt werden kann und damit der entscheidende Beitrag zu einer grundlegenden Verbesserung des Hochwasserschutzes für das gesamte untere Mangfalltal erreicht wird.

Als zusammenfassendes Ergebnis der Variantenbetrachtung ist festzuhalten, dass nach umfassender Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller erheblichen Belange das Hochwasserrückhaltebecken Feldolling aus Sicht der Regierung von Oberbayern die am besten geeignete und damit vorzugswürdige Lösung zur Umsetzung der Planungsziele ist. Sonstige Alternativen drängen sich nicht auf.

Auch die künftig zur Verfügung stehenden Informationen der hydrogeologischen Landesaufnahme werden weder die Aussagen zur Ausdehnung der Einzugsgebiete, Angemessenheit der Lage und Größe des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling, noch die Bewertung der Alternativen ändern und waren daher nicht zu berücksichtigen. Die von Einwendern vorgebrachte hydrogeologische Landesaufnahme bzw. die hydrogeologische Kartierung dient der Erkundung und Darstellung der hydrogeologischen Eigenschaften und des Aufbaus des Untergrundes sowie der Vorkommen, der Dynamik und der Beschaffenheit des Grundwassers. Eine Rücksprache mit dem LfU ergab, dass die Informationen des Untergrundes keine Rückkoppelung zum Hochwasserge-schehen des Mangfalleinzugsgebietes haben. Auch für die Bemessung bzw. Abgrenzung der Ausdehnung des oberirdischen Einzugsgebiets der Mangfall sind diese Daten nicht relevant.

2.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung des Hochwasserrückhaltebeckens ergibt sich aus dem Planungsziel, für die flussabwärts liegenden Siedlungsräume einen größtmöglichen Schutz vor sehr großen Hochwässern zu erreichen. Die auf diesen Überlegungen basierende Entscheidung zugunsten der beantragten Variante wurde in der Alternativenprüfung unter C.V.2.2 eingehend begründet.

2.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Errichtung und dem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nicht entgegen.

2.4.1 § 34 BNatSchG/FFH-Richtlinie

Im westlichen Teil des Untersuchungsraums des Hochwasserrückhaltebeckens, in dem Baumaßnahmen für die Errichtung des Einlassbauwerks geplant sind, befindet sich ein Teilbereich des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“. Im weiteren Umfeld des Vorhabens liegen zudem Teilflächen des FFH-Gebiets DE 8037-372 „Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim“, in welchem mehrere Wochenstuben des Großen Mausohrs, einer Fledermausart, nachgewiesen sind. Zwar findet dort keine direkte vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme statt, jedoch kann aufgrund der Lebensraumansprüche der Wochenstubenbestände ein räumlicher Bezug zu den Eingriffsflächen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren war daher zu prüfen, ob das Vorhaben die beiden genannten Gebiete erheblich beeinträchtigen kann.

Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele beziehungsweise den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“. Gleichwohl darf es gemäß § 34 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 und 5 BNatSchG zugelassen werden, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, mit denen der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden könnte. Die gemäß § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) sind vorgesehen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben mit den Anforderungen des Natura-2000-Gebietsschutzes gemäß § 34 BNatSchG vereinbar ist.

2.4.1.1 Grundlagen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

2.4.1.1.1 Rechtsgrundlagen

Mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie – im Folgenden „FFH-RL“ genannt) wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Schutzgebiete von besonderer ökologischer Bedeutung auszuweisen, sie in das zusammenhängende europäische ökologische Netz einzugliedern und unter Schutz zu stellen.

In Deutschland wurde die FFH-RL in den §§ 31 ff. BNatSchG umgesetzt und auf diese Weise die Grundlagen zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 festgelegt. Hiervon umfasst sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, s. Definition unter § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) und die europäischen Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, s. Definition unter § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

§ 34 BNatSchG enthält entsprechend den europäischen Richtlinienvorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, die gemäß Art. 7 FFH-RL auch für Europäische Vogelschutzgebiete gelten, u. a. Vorgaben zur Verträglichkeitsprüfung und Zulässigkeit eines Vorhabens in Natura-2000-Gebieten.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets oder Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Abweichend davon darf ein Vorhaben nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und zumutbare Alternativen, mit denen der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden könnte, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Befinden sich in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde oder Stelle über die oberste Naturschutzbehörde und über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der EU-Kommission hierzu einholt (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Im vorliegenden Verfahren ist § 34 Abs. 4 BNatSchG einschlägig, da ein prioritärer Lebensraumtyp erheblich beeinträchtigt wird.

Soll ein Vorhaben aufgrund der genannten Ausnahmeregelungen zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die EU-Kommission ist über die getroffenen Maßnahmen von der zuständigen Behörde oder Stelle über die oberste Naturschutzbehörde und über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu unterrichten (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Dieser Prüfungsmaßstab ist auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben bzw. die betroffenen FFH-Gebiete DE 8237-371 „Leitzachtal“ und DE 8037-372 „Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim“ anzuwenden.

Bereits im Vorfeld der Antragstellung kam die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern im Rahmen der Vorprüfung bezüglich der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zu dem Ergebnis, dass mit der Errichtung des Einlassbauwerks des Hochwasserrückhaltebeckens und der hierfür erforderlichen Geländeanpassung zur Schaffung des Anstrombereichs im FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ ein Flächenverlust einhergeht, der in dieser Größenordnung eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets bewirken könnte. Auch für das FFH-Gebiet DE 8037-372 „Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim“ konnte aufgrund des zeitweisen Wegfalls des Gebiets als Nahrungshabitat während und nach der Flutung eine indirekte (funktionale), aber dennoch erhebliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Demzufolge hat die Regierung von Oberbayern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (im Folgenden „FFH-VP“ genannt) für die beiden o. g. Schutzgebiete durchgeführt.

2.4.1.1.2 Prüfungsmaßstab der Verträglichkeitsprüfung

Die Verträglichkeitsprüfung hat sich an der Zielsetzung der FFH-RL zu orientieren, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu wahren oder wiederherzustellen. Prüfungsmaßstab und zentrale Fragestellung sind somit, ob ein Vorhaben oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

2.4.1.1.2.1 Erhebliche Beeinträchtigungen

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL stellt ebenso wie der zu seiner Umsetzung erlassene § 34 Abs. 1 BNatSchG für die Verträglichkeitsprüfung auf die Verträglichkeit des Plans oder Vorhabens mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ab. Pläne oder Vorhaben können im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und der Umsetzungsregelungen des deutschen Naturschutzrechts das Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die Erhaltungsziele zu gefährden. Die zuständigen Stellen dürfen die Pläne oder Vorhaben nach Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL daher nur dann zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirken. Trägt das Ergebnis der FFH-VP diese Feststellung nicht, so drohen diese Pläne und Vorhaben weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden, wodurch feststeht, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Eine qualifizierende Intensität der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist dabei nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10, juris Rn. 84, 85).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesverwaltungsgerichts ist vielmehr jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden (EuGH, Urteil vom 07.09.2004, Rs. C-127/02 – Slg. 2004 S. I-7405 Rn. 48; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05; BVerwGE 128, 1 Rn. 41). Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, a.a.O. mit Verweis auf die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 85).

Ob ein Vorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab des § 34 Abs.1 BNatSchG ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu beurteilen. Dabei handelt es sich, da sich die Prüfung der Beeinträchtigung eines Gebietes auf dessen ökologische Funktionen bezieht (vgl. Ziffer 3.2.1 des Leitfadens der Europäischen Kommission zur Prüfung der

Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete vom November 2001 (Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)), vorrangig um eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss.

Maßgebliches Beurteilungskriterium ist dabei allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 43; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 94; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, Rn. 57). Zentrale Frage der FFH-VP ist daher, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, a.a.O., juris Rn. 43, sowie Leitfaden FFH-VP, S. 28, 39). Bedeutsam für die Bewertung sind danach diejenigen Faktoren, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder der Art abhängt. Zusätzliche Anhaltspunkte liefert Anhang III Phase 1 der Habitatrichtlinie. Darin werden als Kriterien zur Gebietsauswahl für Lebensraumtypen des Anhangs I u. a. der Repräsentativitätsgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II u. a. Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente genannt. Diese Kriterien sind auch für die Bewertung der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 75).

Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) verlangt, die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen auszuschöpfen, um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen. Es verlangt allerdings nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein Nullrisiko auszurichten. Dies wäre im Gegenteil schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nicht geführt werden könnte. Rein theoretische Besorgnisse ohne wissenschaftlichen Hintergrund begründen von vornherein keine Prüfungspflicht und scheiden ebenso als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 60).

2.4.1.1.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Die rechtsverbindlichen Erhaltungsziele, die Maßstab der FFH-VP sind, definiert § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse,
- einer in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Art oder
- einer in Art. 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 aufgeführten Art (letztere ist hier nicht einschlägig, da kein europäisches Vogelschutzgebiet vom beantragten Vorhaben betroffen ist)

für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten sind der Gebietsmeldung (dem sog. Standarddatenbogen) zu entnehmen, solange der Schutzzweck des betroffenen FFH-Gebiets – wie dies auch hier der Fall ist – nicht im Verordnungswege nach § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG festgelegt worden ist (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 75). Nicht im Standarddatenbogen bzw. in der Schutzgebietsverordnung gelistete Lebensraumtypen und Arten (z. B. lediglich in Managementplänen aufgeführte Lebensraumtypen oder Arten) sind keine rechtsverbindlichen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 77).

Um die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen in der Verwaltungspraxis sachgerecht bewerten zu können, haben in Bayern die höheren Naturschutzbehörden die Erhaltungsziele auf der Basis der in den Standarddatenbögen genannten Schutzgüter unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörden, des Landesamtes für Umwelt sowie der Wasserwirtschafts- und Forstbehörden gebietsbezogen konkretisiert. Diese gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele stellen Aussagen zur genaueren naturschutzfachlichen Interpretation der im Standarddatenbogen rechtsverbindlich vorgegebenen Erhaltungsziele dar.

In der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie (im Folgenden „FFH-VS“; Ordner 5, Teil 10.4, hier Ziffer 6.3) hat der Vorhabensträger neben den Standarddatenbögen auch die gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete im Untersuchungsraum berücksichtigt.

2.4.1.1.3 Maßgebliche Gebietsbestandteile

Um die vorhabensbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Vorhaben betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten. Dazu bedarf es keiner flächendeckenden Ermittlung des floristischen und faunistischen Gebietsinventars sowie der Habitatstrukturen. Vielmehr genügt die Erfassung und Bewertung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile in einem solchen Umfang, dass die Einwirkungen des Vorhabens bestimmt und bewertet werden können. Die Methode der Bestandsaufnahme ist nicht normativ festgelegt. Die Methodenwahl muss aber den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten. Auf dieser Basis sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten (BVerwG, Urteil vom 12.03. 2008, Az. 9 A 3.06, Rn. 72; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 50).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile i. S. v. § 34 Abs. 1 BNatSchG

- alle Lebensräume des Anhanges I der FFH-Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist,
- die darin vorkommenden „charakteristischen Arten“ (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-Richtlinie, BVerwG, Urteilv. 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 77; BVerwG, Urteil vom 12.03. 2008, Az. 9 A 3.06, Rn. 72),
- diejenigen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, auf Grund derer das Gebiet ausgewählt wurde.

Bei den charakteristischen Arten handelt es sich um Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums des Anhangs I und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen charakterisiert wird (s. auch Art. 1 Buchst. e FFH-RL, dritter Spiegelstrich). Die Arten sind dann maßgeblicher Bestandteil dieses Lebensraums, wenn sie einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. die Erhaltung der Population unmittelbar an den Erhalt des Lebensraumtyps gebunden ist und sie zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen. Dies können z. B. die für einen geschützten Lebensraumtyp charakteristischen Brutvogelarten – auch außerhalb eines Vogelschutzgebietes – sein. Entsprechend Art. 1 Buchst. e FFH-RL, dritter Spiegelstrich ist

davon auszugehen, dass der (jeweilige) Lebensraumtyp nach Anhang I eine erhebliche Beeinträchtigung erfährt, sofern seine charakteristischen Arten erheblich beeinträchtigt werden.

Weiterhin können auch ökologische Beziehungsgefüge im Einzelfall als maßgeblich für den günstigen Erhaltungszustand einzustufen sein (so z. B. in das Gebiet eingeschlossene Rand- und Pufferzonen oder Pflanzen- oder Tierarten, die eine unentbehrliche Nahrungsgrundlage der dem Gebietsschutz unterfallenden Arten des Anhangs II sind).

Die Bestandserfassung und -bewertung hat daher grundsätzlich auch die nach dem Stand der Fachwissenschaft charakteristischen Arten einzubeziehen, selbst wenn diese im Standarddatenbogen nicht gesondert als Erhaltungsziel benannt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03. 2008, Az. 9 A 3.06, Rn. 79). Der FFH-VP sind dabei aber nicht alle, sondern nur diejenigen charakteristischen Arten (Zeigerarten) der Lebensgemeinschaft eines Lebensraumtyps zu unterziehen, die für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sind, d. h. Arten, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen (vgl. Leitfaden zur FFH-VP im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, S. 29 und 32 ff.).

Ein Vorhaben ist dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 60; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, Rn. 94). Die Verträglichkeitsprüfung muss dabei die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpfen, um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen. Lassen sich auch bei Ausschöpfung dieser Erkenntnismittel derzeit Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge nicht ausräumen, ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen (z. B. Analogieschluss, Verwendung von Schlüsselindikatoren, Worst-Case-Betrachtung) zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 64; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, Rn. 94).

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegten Verträglichkeitsstudien basieren auf den oben dargelegten Grundsätzen.

Die vom Vorhabensträger entsprechend § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG vorgelegte sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ sowie des FFH-Gebiets DE 8037-372 „Mausohrkolonie im südlichen Landkreis Rosenheim“ ist

geeignet, um die vorhabensbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können. Die Datengrundlage der FFH-VS ergibt sich neben dem Standarddatenbogen und den gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele aus einer Vielzahl an planerischen und naturschutzfachlichen Grundlagen, die vom Fachgutachter berücksichtigt und ausgewertet wurden, sowie den Bestandsdaten zum Untersuchungsraum und seinem näheren Umfeld, die sich aus den Gutachten und Sonderuntersuchungen ergeben, die im Rahmen der Planung des Hochwasserrückhaltebeckens und weiterer Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim durchgeführt wurden (vgl. im Einzelnen FFH-VS, a.a.O., Ziffer 3, S. 7/8). Sowohl hinsichtlich des methodischen Ansatzes als auch bezüglich der Durchführung lässt die hier vorgenommene habitatschutzrechtliche Bestandsaufnahme keine Fehler erkennen.

Unter Anwendung des o. g. Prüfungsmaßstabs und der genannten Beurteilungskriterien kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE 8037-372 „Mausohrkolonie im südlichen Landkreis Rosenheim“ ausgeschlossen werden. Hingegen wurde vorhabensbedingt eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären Erhaltungsziels 91E0* des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ festgestellt.

In Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als Vorgaben planfestgestellt worden. Die in den Vorgaben erhaltenen Maßnahmen sind geeignet, den negativen Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens entgegenzuwirken und werden daher im Folgenden bei der Verträglichkeitsbeurteilung vorausgesetzt.

2.4.1.1.4 Beurteilungsgrundlagen

Grundlage der von der Regierung von Oberbayern vorgenommenen FFH-Verträglichkeitsprüfung waren insbesondere die folgenden vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen:

- FFH-Verträglichkeitsstudie (im Folgenden „FFH-VS“) vom Februar 2012 des Ingenieurbüros Ing Traunreut GmbH, Ordner 5, Teil 10.4 und 10.5 für das FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ und das FFH-Gebiet DE 8037-372 „Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim“,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (im Folgenden „LBP“), Ordner 5, Teil 10.1,
- Umweltverträglichkeitsstudie (im Folgenden „UVS“), Ordner 5, Teil 10.2.

Die Bestandsdaten zum Untersuchungsraum und seinem engeren Umfeld, die der FFH-VS zugrunde gelegt wurden, stammen dabei aus Gutachten und Sonderuntersu-

chungen, die anlässlich der Planung zum Hochwasserrückhaltebecken sowie anderen Projekten des Wasserwirtschaftsamt Rosenheim durchgeführt wurden, z. B. aus dem/der/den

- Landschaftspflegerischen Begleitplan für das Vorhaben Hochwasserrückhaltebecken Feldolling (ing Traunreut GmbH 2011), mit Bestandserfassung und Strukturkartierung 2005 bis 2007, Biotopkartierung aktualisiert 2010,
- ergänzenden Vegetationserfassung 2010 der Gehölze im Einstaubereich des geplanten Hochwasserrückhaltebecken und im FFH-Gebietsbereich (ing Traunreut GmbH 2011),
- Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Vorhaben Hochwasserrückhaltebecken Feldolling (Büro Fau/Na, Englmaier 2008),
- Sonderuntersuchungen zur saP für das Vorhaben Hochwasserrückhaltebecken Feldolling zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und Tagfalter, sowie Höhlenbaumkartierung (Büro Fau/Na, Englmaier 2007/2008),
- Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Vorhaben Wildholzrechen Leitzach (Büro natureconsult 2008) mit Sonderuntersuchungen,
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung Wildholzrechen Leitzach (IB Fendt 2007),
- Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Vorhaben Sanierung Mangfallsüdufer in Westerham (Büro Lipsky 2009) mit Sonderuntersuchungen,
- Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Vorhaben Hochwasserschutz Mangfalltal, HWS Feldkirchen-Westerham, BA 02, Ausbau von Fl.-km 23,05 bis Fl.-km 24,8 linkes Ufer (Büro natureconsult 2009) mit Sonderuntersuchungen,
- Restwasserstudie Leitzach 2010 (Büro ITS), mit fischökologischen Untersuchungen.

Daneben hat der Gutachter zur Erstellung der FFH-VS verschiedene planerische und naturschutzfachliche Grundlagen herangezogen und ausgewertet (vgl. FFH-VS, a. a. O, Kap. 3, S. 7).

Das von Einwenderseite geäußerte Argument, das gesamte Datenmaterial sei veraltet, weil sich gemäß Anlage 3 zum Erläuterungsbericht die naturschutzrechtlichen Untersuchungen auf Aufzeichnungen von Mitgliedern des Bund Naturschutz aus dem Monat September 2005 bzw. auf die o. g. Erhebungen aus dem Jahr 2007/2008 beschränkten, wird zurückgewiesen.

Wenngleich einige der maßgeblichen Unterlagen (z. B. die Sonderuntersuchungen zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und Tagfalter sowie die Höhlenbaumkartierung durch das Büro Fau/Na) – die im Übrigen der FFH-VS, Kap. 3, zu entnehmen sind und nicht dem Erläuterungsbericht – in das Jahr 2007 bzw. 2008 zurückreichen, besitzen die Beurteilungsgrundlagen aufgrund des damaligen Ermittlungsaufwandes und der dabei erreichten Ermittlungstiefe immer noch eine ausreichende fachliche Aktualität und Aussagekraft.

Eine Überprüfung der Kartiermethodik wäre dann angebracht, wenn aufgrund der damals angewandten Methodik einzelne Arten, deren Vorkommen im Hinblick auf die Lebensraumausstattung als möglich erscheint, nicht hätten festgestellt werden können und wenn diese Arten nicht über die ohnehin behandelten Gilden adäquat erfasst würden.

Nachdem sowohl das Vorkommen der hier in Frage kommenden Fledermäuse als auch der Amphibien (Gelbbauchunke) in die Bewertung der Projektauswirkungen mit eingestellt wurden, besteht aus überzeugender Sicht der höheren Naturschutzbehörde kein Erfordernis, vom Vorhabensträger eine aktualisierte Datengrundlage zu fordern. Zudem sind keine maßgeblichen Änderungen oder Entwicklungen des Gebiets erkennbar, die eine Neuerausfassung angezeigt erscheinen lassen.

Die von Einwanderseite kritisierte Bestandserfassung mit Hilfe von Netzfängen und Lautaufnahmen im Bereich der Mangfallbrücke ist aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden. Beim Netzfang werden sehr feine Netze (Vogelstellnetze) möglichst in die Flugwege der Fledermäuse gestellt. Folglich ist nur ein Aufstellungsort sinnvoll, der auch eindeutig als Flugroute in Frage kommt. Der Standort an der Mangfallbrücke erfüllt diese Anforderung. Dagegen würde im Auwaldbereich (unterstromig der Mangfallbrücke zwischen Mangfall-km 23.800 und 24.200) mangels entsprechender Flugkorridore ein Netzfang wenig Sinn machen.

2.4.1.1.5 Umgriff der Prüfung

Das Untersuchungsgebiet für die FFH-VS umfasst neben dem direkt durch Flächeninanspruchnahme betroffenen FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ (Teilfläche 05) auch das FFH-Gebiet DE 8037-372 „Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim“, das über einen räumlichen Bezug der dort vorkommenden Fledermausbestände zu den Eingriffsflächen des Vorhabens mittelbar betroffen ist. Es umfasst zudem alle Flächen, die durch das Vorhaben direkt oder indirekt berührt werden. Insofern wurde

das gesamte, der UVS zugrunde gelegte Untersuchungsgebiet in die FFH-VS miteinbezogen.

Für die FFH-Gebiete DE 8136-371 „Mangfalltal“, DE 8137-301 „Wattersdorfer Moor“ und das FFH- und Vogelschutz-Gebiet DE 8136-302 „Taubenberg“, die sich im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden, kann aufgrund ihrer Lage bzw. der zu großen Entfernung eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. FFH-VS, a.a.O., Kartenanlage 10.4.1), so dass diese Gebiete in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht weiter zu betrachten waren.

2.4.1.1.6 Mögliche Projektwirkungen im Wirkraum

Die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete wurden hinsichtlich der vorhabensbedingten Auswirkungen und deren Eignung, eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu bewirken, untersucht. Als mögliche Projektwirkungen mit Relevanz für Flora und Fauna kommen insbesondere bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Betracht, die im Folgenden bei der Verträglichkeitsprüfung der jeweiligen FFH-Gebiete näher dargestellt werden.

2.4.1.2 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8037-372 „Mausohrkolonie im südlichen Landkreis Rosenheim“

Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets.

2.4.1.2.1 Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet besteht aus vier Wochenstuben des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) in Dachstühlen von Kirchen in Großhöhenrein, Feldkirchen, Au bei Bad Aibling und Roßholzen am Samerberg sowie einer Wochenstube der Wimperfledermaus (auch in Roßholzen am Samerberg).

2.4.1.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Verbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind, wie oben ausgeführt, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, d. h. der dort gelisteten Lebensraumtypen nach Anhang I mit ihren charakteristischen Arten und Arten nach Anhang II der FFH-RL (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 74 f.; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 72).

Im Standarddatenbogen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) für das FFH-Gebiet DE 8037-372 „Mausohrkolonie im südlichen Landkreis Rosenheim“ (Ausfülldatum 20.04.2012), welcher der Gebietsmeldung zugrunde lag, sind als Erhaltungsziele allein die beiden Anhang-II-Arten „Wimperfledermaus“ und „Großes Mausohr“ gemeldet.

Nachdem das Vorkommen der Wimperfledermaus ca. 30 km entfernt zum Vorhabensbereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegt, können Projektwirkungen auf die Population der Erhaltungszielart Wimperfledermaus jedoch von vornherein ausgeschlossen werden. Die Art konnte dem Fachgutachten zufolge auch bei drei Sonderuntersuchungen nicht im Vorhabensbereich und im Bereich der Mangfall im Umfeld festgestellt werden (Sonderuntersuchungen zur saP Hochwasserrückhaltebecken Feldolling, Büro Fau-Na 2007; Sonderuntersuchungen zur saP Deichplanung Hochwasserschutz Mangfalltal BA 02 in Feldkirchen-Westerham, Büro natureconsult 2009; Sonderuntersuchungen zur saP Mangfallsanierung in Westerham, Büro Lipsky 2009), so dass die Art in der FFH-VP nicht weiter zu betrachten ist.

Gegenstand der FFH-VP ist daher lediglich die Anhang-II-Art Großes Mausohr:

EU-Code	Art	Population FFH-Gebiet	Gesamtbeurteilung des FFH-Gebiets
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	vorhanden, geschätzt 3.400 Individuen	A

A = hervorragender Wert bei der Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Deutschland

Bezüglich der Einzelheiten zum Vorkommen und Erhaltungszustand der Art wird auf Kapitel 6.2.2.3 (S. 24/25) der FFH-VS verwiesen.

2.4.1.2.3 Konkretisierte Erhaltungsziele

Zur genaueren naturschutzfachlichen Interpretation wurden die durch den Standarddatenbogen vorgegebenen gebietsbezogenen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8037-372 „Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim“ von der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern konkretisiert und vom LfU veröffentlicht (in 2011, zum Stand vom 11.11.2006). Die konkretisierten Erhaltungsziele sind in der FFH-VS enthalten (Ordner 5, Teil 10.4, Ziffer 6.3.2) und werden im Folgenden auszugsweise, d. h. soweit sie für das Projektgebiet relevant sind, wiedergegeben:

- Erhaltung der Populationen von Großem Mausohr und Wimperfledermaus.
- Erhaltung der europaweit bedeutsamen Wochenstube des Großen Mausohrs in der Kirche von Au und der bundesweit bedeutsamen Wochenstuben in den Kirchen von Großhöhenrain und Feldkirchen; Erhaltung bzw. Wiederherstellung unbelasteter, pestizidfreier Quartiere auch nach notwendigen Renovierungsarbeiten, der Funktion des Sommerquartiers, insbesondere Erhaltung von Ein- und Ausflughöffnungen, der Hangplätze und des Mikroklimas; Erhaltung der Störungsfreiheit des Sommerquartiers zur Fortpflanzungszeit (April bis August); Erhaltung unzerschnittener Flugkorridore zwischen Kolonie und Nahrungshabitaten.

2.4.1.2.4 Auswirkungen auf das Erhaltungsziel Großes Mausohr

2.4.1.2.4.1 Wirkfaktoren

2.4.1.2.4.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der Entfernung (2 bis 6 km) des FFH Gebiets „Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim“ sind akustische, optische und sonstige Störungen der Lebensstätten (Wochenstubenquartiere in Feldkirchen und Großhöhenrain) des Großen Mausohrs durch Bautätigkeiten im Untersuchungsraum ausgeschlossen. Allerdings können im zu rodenden Auwaldbereich die Sommerquartiere, die von Männchen bewohnt werden und auch als Paarungsquartiere dienen, den genannten Störfaktoren unterliegen.

2.4.1.2.4.1.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Von einer Betroffenheit des Großen Mausohrs durch anlagenbedingte Flächenverluste (hier: Rodung und Überbauung zur Schaffung des Anstrombereichs für das Einlassbauwerk und Neuerrichtung eines Deich-Teilstücks) wird ausgegangen, da Gehölzbestände mit Baumhöhlen, wie sie v. a. im östlichen Teil und – wenngleich in geringem Umfang – auch im westlich gelegenen, als FFH-Gebiet „Leitzachtal“ ausgewiesenen Teil des Vorhabensgebiets vorkommen, grundsätzlich auch Bedeutung für die Individuen des FFH-Gebiets „Mausohrkolonie im südlichen Landkreis Rosenheim“ als Sommerquartiere haben, z. B. als Männchen- oder Paarungsquartiere.

Im Übrigen wird bezüglich der einzelnen Auswirkungen auf das Kapitel 9 der FFH-VS (Ordner 5, Teil 10.4, S. 34/35) verwiesen.

2.4.1.2.4.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Da die einzustauende Fläche außerhalb des FFH-Gebiets liegt, ist eine betriebsbedingte Betroffenheit der Wochenstubenkolonien des Großen Mausohrs (Kirchturm in Feldkirch und Großhöhenrain) auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung der Population kann dagegen nicht vollständig ausgeschlossen werden, da sich die individuenreichen, bundesweit bedeutsamen Wochenstuben des Großen Mausohrs in Feldkirchen und Großhöhenrain nur 2 bzw. 6 km vom Vorhabensbereich entfernt befinden, so dass nach Einschätzung des Fachgutachters sowie der höheren Naturschutzbehörde

- von dort aus eine Frequentierung des Untersuchungsraums durch die Fledermäuse als Jagdgebiet sowie
- eine Nutzung als Sommer- bzw. Paarungsquartier

grundsätzlich möglich erscheint. Während der Zeit des Einstaus fällt insofern das Jagdgebiet zum Teil temporär weg bzw. sind die Höhlenbäume zeitweise nicht nutzbar. Es muss auch damit gerechnet werden, dass vereinzelt Individuen in den Höhlenbäumen ertrinken.

2.4.1.2.4.2 Summationswirkung mit anderen Projekten oder Plänen

Im Rahmen der FFH-VP wurde neben den Auswirkungen des hier konkret beantragten Vorhabens auf das betroffene FFH-Gebiet zusätzlich geprüft, ob sich im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Auswirkungen der anderen Pläne und Vorhaben und damit die Summationswirkung verlässlich absehbar sind. In der Regel wird dies erst anzunehmen sein, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt ist. Allein der Umstand, dass ein Genehmigungsverfahren läuft, vermittelt die Gewissheit über die abzusehenden Projektwirkungen nicht, solange offen ist, ob und welche Genehmigung erteilt wird (BVerwG vom 21.05.2008, Az. 9 A 68.07, juris Rn. 21). Ein Zusammenwirken ist nur berücksichtigungsfähig, wenn sich die Projektwirkungen auf dieselben Erhaltungsziele erstrecken, die auch vom Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens betroffen werden. Betreffen Vorhaben unterschiedliche Erhaltungsziele, kann sich deren Betroffenheit auch in der Summation nicht ändern.

Wenn sich Vorhaben auf dieselben Erhaltungsziele auswirken, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu überprüfen, ob sie auch räumlich zusammenwirken (BVerwG vom 05.12.2008, Az. 9 B 28/08, juris Rn. 35). Pläne und Vorhaben, die bereits vor der Mel-

derung eines Gebiets als FFH-Gebiet an die Kommission genehmigt worden sind, werden nicht als andere Pläne und Vorhaben im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG im Rahmen der Summationsbetrachtung berücksichtigt. Sie gehen als Vorbelastung des Gebiets in die Verträglichkeitsprüfung ein (BVerwG vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 31).

Die Regierung von Oberbayern hat unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Rosenheim und Miesbach geprüft, ob es andere Vorhaben oder Pläne gibt, die in diesem Sinne geeignet sein könnten, im Zusammenwirken mit dem Vorhaben das FFH-Gebiet aufgrund kumulativer Wirkungen erheblich zu beeinträchtigen. Entsprechende Vorhaben oder Pläne wurden nicht festgestellt.

2.4.1.2.4.3 Beeinträchtigungen des Großen Mausohrs und deren Beurteilung

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für das Große Mausohr können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Den folgenden Ausführungen ist vorzuschicken, dass, sofern die fachlichen Aussagen und Einschätzungen des Gutachters aus der FFH-VS übernommen werden, diese aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde fachlich plausibel sind. Die fachlichen Einschätzungen der höheren Naturschutzbehörde sind für die Regierung von Oberbayern nachvollziehbar und werden geteilt.

2.4.1.2.4.3.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Bestand der nächstliegenden Kolonien bzw. Wochenstuben des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet (Feldkirchen und Großhöhenrain) betrug nach Aussage des Fachgutachters (vgl. FFH-VS, a.a.O., Ziffer 6.2.2.3, S. 24) im Jahr 2009 gemäß Mausohrmonitoring der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern 453 bzw. 400 Tiere. Bei einer Quartierkontrolle 2009 im Rahmen der saP zur Mangfallsanierung Westerham wurden 280 Tiere (Kirche in Feldkirchen) bzw. 250 Tiere (Kirche in Großhöhenrain) gezählt.

Bei den Sonderuntersuchungen im Untersuchungsraum zur saP (Englmaier 2007, 2008; Fachbeiträge zur saP, Unterlage 10.3) konnte das Große Mausohr allerdings nicht nachgewiesen werden. Auch Sonderuntersuchungen im Rahmen weiterer Vorhaben (Hochwasserschutz Mangfalltal BA 02 Feldkirchen-Westerham und Mangfallsanierung in Westerham (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim 2009) ergaben keinen Nachweis der Art im Untersuchungsraum an der unteren Mangfall.

2.4.1.2.4.3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

2.4.1.2.4.3.2.1 Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Auswirkungen auf die Männchen- und Paarungsquartiere (Sommerquartiere) im zu rodenden Auwaldbereich und den sonstigen Waldbereichen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Zum einen sind baubedingte Auswirkungen im Zuge der Errichtung des Einlassbauwerks und des Anstrombereichs bzw. eines Teilstücks des Deiches zeitlich und räumlich begrenzt und können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B.

- den Einsatz einer ökologischen Umweltbaubegleitung (vgl. Ziffer A.V.3.1.2),
- die Durchführung von Bauarbeiten nur tagsüber und ohne künstliche Lichtquellen (vgl. Ziffer A.V.9.2)

für das Erhaltungsziel auf ein unbedenkliches Maß an Beeinträchtigungen begrenzt werden. Zum anderen nutzen die Tiere die Strukturen im Untersuchungsraum nur sehr vereinzelt (s. auch C.V.2.4.1.3.4.4.3.2.2).

2.4.1.2.4.3.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Gehölzbestände mit Baumhöhlen, wie sie im Vorhabensgebiet insbesondere die Ufergehölze an der Mangfall, die Auwaldreste östlich der Kreisstraße, die Auwaldbestände im FFH-Gebiet sowie die Leitengehölze am südlichen Beckenrand westlich der Kreisstraße aufweisen (vgl. Ordner 5, Teil 10.2, UVS, S. 53), können grundsätzlich Bedeutung als Sommerquartiere haben, z. B. als Männchen- oder Paarungsquartiere, so dass eine dahingehende Nutzung nicht ganz auszuschließen ist.

Der von der Flächeninanspruchnahme zur Schaffung des Anstrombereichs für das Einlassbauwerk und der Neuerrichtung eines Deich-Teilstücks betroffene Wald im FFH-Gebiet „Leitzachtal“ weist nur ein geringes Höhlenbaumangebot und -potenzial auf und kann deshalb nur eine sehr untergeordnete Bedeutung für das Große Mausohr haben. Im östlichen Untersuchungsraum außerhalb des FFH-Gebiets wurden zwar höhlenbaumreichere, flächige Bestände festgestellt (Englmaier 2007 und 2008; Fachbeiträge zur saP, Teil 10.3), die zum Teil auch gerodet werden, jedoch werden auch diese Strukturen nur von sehr wenigen Individuen genutzt, so dass anlagebedingte Rodungen in diesen Bereichen keinen bzw. bestenfalls einen unerheblichen negativen Einfluss auf die Populationen haben. Der Ufergehölzgürtel entlang der Mangfall ist von Rodung nicht betroffen, d. h. der darin bestehende Höhlenbaumbestand bleibt erhalten und kann von den Fledermäusen weiterhin uneingeschränkt genutzt werden. Erhebliche anlagenbedingte Auswirkungen auf die Population des Großen Mausohrs sind daher nicht anzunehmen.

Im Übrigen wird bezüglich der einzelnen Auswirkungen auf das Kapitel 9 der FFH-VS (Ordner 5, Teil 10.4, S. 34/35) verwiesen.

2.4.1.2.4.3.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die o. g. betriebsbedingten Auswirkungen auf das potenzielle Jagdgebiet im Hochwasserrückhaltebecken stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da die Befunde aus den unter C.V.2.4.1.2.4.3.1 genannten Sonderuntersuchungen aus gutachterlicher Sicht dafür sprechen, dass die Mangfall mit ihrem Auwald- und Ufergehölzgürtel im Vorhabensbereich nur in geringem Umfang als Leitstruktur bzw. mangels entsprechender Ausstattung als Jagdhabitat vom Großen Mausohr genutzt wird. Das Jagdgebiet wird außerdem nur teilweise eingestaut.

Des Weiteren kann aufgrund der Untersuchungsergebnisse davon ausgegangen werden, dass auch die Gehölzbestände mit Baumhöhlen im Nordostbereich des Beckens in ihrer Funktion als Sommer- bzw. Paarungsquartier höchstens von einzelnen Exemplaren genutzt werden. Die betriebsbedingte Betroffenheit bewegt sich somit in einem Umfang, der zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels „Großes Mausohr“ führen wird.

2.4.1.2.4.3.3 Verträglichkeit des Projektes

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass unmittelbare Beeinträchtigungen der 2 bzw. 6 km zum Vorhabensbereich entfernt liegenden Wochenstubenquartiere aufgrund der Entfernung auszuschließen sind. Den günstigen Erhaltungszustand des Mausohrs mittelbar gefährdende Vorhabenswirkungen sind aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Projektgebiets für die Population des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet „Mausohrkolonie im südlichen Landkreis Rosenheim“ nicht zu befürchten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels „Großes Mausohr“ im FFH-Gebiet DE 8037-372 „Mausohrkolonie im südlichen Landkreis Rosenheim“ sicher ausgeschlossen werden können.

2.4.1.2.5 Zusammenfassende Beurteilung der Erheblichkeit

Die FFH-VP führt zu dem Ergebnis, dass das Große Mausohr als einziges hier näher zu betrachtendes Erhaltungsziel durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt wird. Folglich können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 8037-372 „Mausohrkolonien im südlichen Landkreis Rosenheim“ ausgeschlossen werden.

2.4.1.3 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“

2.4.1.3.1 Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ umfasst einen 34 km langen Abschnitt der Leitzach mit einer Gesamtfläche von 2.241 ha, die sich aus 10 Teilflächen zwischen Bayrischzell im Süden und bis kurz unterhalb der Einmündung in die Mangfall bei Westerham im Norden zusammensetzt. Es stellt eine bedeutende Verbundachse zwischen den Alpen (Mangfallgebirge) und dem nördlich angrenzenden Flachland dar (s. FFH-VS, a.a.O., Kartenanlage 10.4.1). Im Talraum der Leitzach und zahlreicher Zuflüsse finden sich neben zum Teil tief eingeschnittenen Fließgewässerabschnitten Feuchtlebensräume, die aufgrund ihrer Seltenheit besonders schützenswert sind, hier: Quelltöpfe und Quellmoore der Leitzach mit teils artesischen Quellaufstößen, Quellhorizonte an den Talflanken mit Kalktuffbildungen, Vermoorungen und Auwälder in der Talsohle der Leitzach. Hinzu kommen naturnahe Hang- und Schluchtwälder; am Nordabhang des Irschenbergs finden sich außergewöhnlich eibenreiche Buchen- und Schluchtwälder.

2.4.1.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Verbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind, wie oben ausgeführt, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, d. h. der dort gelisteten Lebensraumtypen nach Anhang I mit ihren charakteristischen Arten sowie Arten nach Anhang II FFH-RL (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 74 f.; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 72).

Im Standarddatenbogen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) für das FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ (Ausfülldatum 20.04.2011), welcher der Gebietsmeldung zugrunde lag, sind zwölf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL genannt, von denen aber nur zwei im Untersuchungsraum vorkommen und folglich Gegenstand der FFH-VP sind, sowie sechs Tierarten nach Anhang II FFH-RL, von denen aber nur drei im Untersuchungsraum nachgewiesen werden können.

Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

2.4.1.3.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Gegenstand der FFH-VP sind die folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL:

Kennziffer	Lebensraum	Anteil in % ¹	Gesamtbeurteilung ²
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	18	B
91E0*	Weichholzauenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	1	C

1) Anteil der Lebensraumfläche an der Gesamtfläche des Natura-2000-Gebietes

2) Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland; A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel

* = **proritärer Lebensraum**

Die Lebensraumtypen 3240 (Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos*), 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco- Brometalia*)(besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)), 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe), 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)), 7150 (Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)), 7220* (Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)), 7230 (Kalkreiche Niedermoore), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)) und 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)) sind im Standarddatenbogen zwar ebenfalls benannt, kommen aber im Wirkraum des Vorhabens nicht vor und sind daher nicht Gegenstand der FFH-VP.

Der Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald ist gemäß LBP-Kartierung im Hangleitenwald südlich von Leitzach und Mangfall ausgebildet. Besondere Artnachweise vom Hangleitenwald innerhalb des FFH-Gebiets liegen aus den Sonderuntersuchungen zur saP nicht vor.

Der Lebensraumtyps 91E0* (Weichholzauenwälder) ist prioritär, d. h. es handelt sich gemäß Art. 1 d FFH-RL um einen vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebens-

raumtypen, für dessen Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen besondere Verantwortung zukommt.

Die im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden Auwaldflächen (LRT 91E0*) des FFH-Gebiets sind laut FFH-VS als Grauerlen-Auwald in fortgeschrittenen Sukzessionsstadien zu Giersch-Bergahorn-Eschenwald einzustufen, die zwar noch naturnah, aber v. a. aufgrund der nur noch seltenen Überflutung und der fortgeschrittenen Sukzession zu Niederungswald insgesamt mit Erhaltungszustand B bis C zu bewerten sind. Der Erhaltungszustand nimmt dabei mit Entfernung vom Uferbereich ab, nur die häufiger überfluteten ufernahen Bestände können noch mit Erhaltungszustand B eingestuft werden. Spezielle Ausprägungen des Lebensraumtyps wie besonderer Strukturreichtum (Höhlenbaumdichte oder Totholzreichtum), besondere Dynamik im Leitzach-Mündungsbereich oder besondere Artenvorkommen sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

2.4.1.3.2.2 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL

Gegenstand der FFH-VP sind die folgenden drei Tierarten nach Anhang II FFH-RL:

EU-Code	Art	Populationsgröße im FFH-Gebiet	Gesamtbeurteilung des FFH-Gebiets ¹
1193	Gelbbauchunke, Bergunke (<i>Bombina variegata</i>)	vorhanden, ohne Einschätzung	B
1163	Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	häufig, große Population	C
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	vorhanden, ohne Einschätzung	B

1) Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Deutschland;

A = hervorragender Wert, B = guter Wert, C = signifikanter Wert

Die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ darüber hinaus aufgelisteten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie „Helm-Azurjungfer“ (*Coenagrion mercuriale*) und „Vierzählige Windelschnecke“ (*Vertigo geyeri*) kommen im vom Vorhaben betroffenen Teilgebiet des FFH-Gebiets „Leitzachtal“ nicht vor. Dies gilt auch für den „Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ (*Glaucopsyche nausithous*). Die Schmetterlingsart konnte bei den Sonderuntersuchungen zur saP nicht nachgewiesen werden (Engelmaier 2007, 2008, Fachbeiträge zur saP, Unterlage 10.3). Kleine Bestände der Eiablagepflanze wurden im Untersuchungsraum nur im östlichen Beckenbereich am Mangfalldamm vorgefunden, aber nicht innerhalb des FFH-Gebietes. Auch auf geeigneten Feuchtbiotopen (Streuwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs) im Auenbereich gegenüber nördlich der Mangfall konnte die Art nicht nachgewiesen werden (Sonderuntersuchungen zur saP Deichplanung Feldkirchen-Westerham, Wasserwirtschaftsamt Rosenheim 2009).

Darüber hinaus gibt es im vom Vorhaben betroffenen Teilgebiet des FFH-Gebiets „Leitzachtal“ keine Flächen, die sich für die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands eignen.

Da die drei genannten Arten somit vom Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen dieser Erhaltungsziele ausgeschlossen werden (vgl. im Detail Ziffer 6.2.1.3, S. 21 FFH-VS).

Auch die drei als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Leitzachtal“ gemeldeten Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL „Kriechender Scheiberich“, „Frauschuh“ und „Sumpfglanzkrout“ liegen außerhalb des für das Rückhaltebecken untersuchten Gebiets und werden mangels Betroffenheit keiner FFH-rechtlichen Betrachtung unterzogen.

2.4.1.3.3 Konkretisierte Erhaltungsziele

Zur genaueren naturschutzfachlichen Interpretation wurden die durch den Standarddatenbogen vorgegebenen gebietsbezogenen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ von der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern konkretisiert und vom LfU veröffentlicht. Die konkretisierten Erhaltungsziele sind in der FFH-VS enthalten (Ordner 5, Teil 10.4, Ziffer 6.3.1) und werden im Folgenden wiedergegeben:

- Erhaltung des naturnahen Lebensraumkomplexes „Leitzachtal und Hangwälder“ mit Bachschluchten, Hoch- und Niedermooren, Streuwiesen, Au- und Moorwäldern in den Talräumen sowie den Leitenwäldern in ihrer engen Verzahnung mit Quell- und Magerstandorten;
- Erhaltung des unmittelbaren Zusammenhangs der Lebensraumtypen und des hohen Vernetzungsgrades der einzelnen Teillebensräume;
- Erhaltung des naturnahen bis natürlichen Gebietswasserhaushalts; Erhaltung der spezifischen Habitatqualitäten der Quell- und Feuchtlebensräume sowie der Fließgewässer für charakteristische Arten wie *Orthetrum coerulescens*, *Bythinella bavarica* und *Bythinella austriaca*;
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, der Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär) sowie der bach- und flussbegleitenden Schwarzerlen-Eschenwälder (prioritär); Erhaltung der naturnahen Struktur und Baumartenzusammensetzung, eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz und an Höhlenbäumen sowie der charakteristischen Arten einschließlich der landesweit bedeutsamen Eibenbestände;
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vorkommen der Koppe; Erhaltung naturnaher, strukturreicher Gerinne guter Gewässergüte;
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Großen Mausohrs sowie ungestörter, unbelasteter und pestizidfreier Sommer-, Schwarm- und Winterquartiere sowie geeigneter Nahrungshabitate;
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Gelbbauchunke; Erhaltung der Laichgewässer, ihrer Vernetzung untereinander und mit den umliegenden Landhabitaten;

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings; Erhaltung auch der nutzungsabhängigen Habitatbestandteile und eines ausreichenden Verbunds zwischen den Teilpopulationen.

2.4.1.3.4 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets

2.4.1.3.4.1 Wirkfaktoren

2.4.1.3.4.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der für das Hochwasserrückhaltebecken erforderlichen Bauwerke (hier: Errichtung des Einlassbauwerks in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebiets, Rodung und Überbauung zur Schaffung des Anstrombereichs für das Einlassbauwerk innerhalb des FFH-Gebiets, Neuerrichtung eines Deich-Teilstücks angrenzend an das Einlassbauwerk) können sich durch den Baustellenbetrieb und Bauverkehr temporär insbesondere

- akustische Störungen von Erhaltungszielarten (z. B. Baulärm durch den Bauverkehr auf den Zubringerwegen während der Bauphase, Baulärm durch die Bauarbeiten),
- optische Störungen von Erhaltungszielarten (durch z. B. Bewegung von Menschen oder Fahrzeugen auf der Baustelle, Beleuchtung der Baustellen),
- Staub- und Abgasimmissionen und hierdurch bedingte Beeinträchtigungen von Erhaltungszielarten und deren Habitate sowie von Lebensraumtypen,
- Tötung bzw. Verletzung von Erhaltungszielarten durch die Bautätigkeiten bzw. Rodungen

ergeben, die grundsätzlich alle im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Erhaltungsziele betreffen können.

2.4.1.3.4.1.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Mit den baulichen Maßnahmen im FFH-Gebiet „Leitzachtal“ gehen Flächenverluste durch Rodung und Überbauung in einer Größenordnung von insgesamt 8.530 m² (ca. 0,85 ha) einher, wobei (lediglich) der prioritäre FFH- Lebensraumtyp 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ auf einer Fläche von 4.980 m² (knapp 0,5 ha) betroffen ist (s. LBP, Teil 10.1, Ordner 5).

2.4.1.3.4.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Da das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ nicht im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegt, sind keine direkten Auswirkungen einer Flutung auf die einzelnen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und die landlebenden Tierarten des Anhangs II

FFH-RL zu erwarten. Geflutet wird im FFH-Gebiet lediglich der Anstrombereich zum Einlassbauwerk. Der ehemals in diesem Bereich situierte Auwald (Erhaltungsziel LRT 91E0*) ist dem FFH-Gebiet zum Zeitpunkt einer potenziellen Flutung aber bereits durch Rodung, Geländeanpassung und dauerhafte Instandhaltung verloren gegangen. Allerdings hat eine Flutung direkte Auswirkungen auf die Anhang-II-Art Mühlkoppe, die aus der Mangfall in das Rückhaltebecken verdriftet werden kann, und indirekte Auswirkungen auf die ebenfalls nach Anhang II FFH-RL geschützte Fledermausart Großes Mausohr, für die während der Zeit des Einstaus das Becken als Jagdhabitat nur sehr eingeschränkt zur Verfügung steht.

2.4.1.3.4.2 Summationswirkung mit anderen Projekten oder Plänen

Unter Verweis auf die allgemeinen Ausführungen ist festzustellen, dass es unter Zugrundelegung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörden der vom Vorhaben betroffenen Landkreise Miesbach und Rosenheim keine Vorhaben oder Pläne gibt, die geeignet sein könnten, im Zusammenwirken mit dem Vorhaben das FFH-Gebiet aufgrund kumulativer Wirkungen erheblich zu beeinträchtigen.

2.4.1.3.4.3 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und deren Beurteilung

Den folgenden Ausführungen ist vorzuschicken, dass, sofern die fachlichen Aussagen und Einschätzungen des Gutachters aus der FFH-VS übernommen werden, diese aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde fachlich plausibel sind.

2.4.1.3.4.3.1 Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels LRT 9130 kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.3.1.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Lebensraumtyp ist gemäß LBP-Kartierung im Hangleitenwald südlich der Leitzach und Mangfall ausgebildet. Besondere Artnachweise vom Hangleitenwald innerhalb des FFH-Gebiets liegen aus den Sonderuntersuchungen zur saP nicht vor.

Gemäß Standarddatenbogen liegen zum Lebensraumtyp 9130 folgende Angaben vor: Der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald nimmt im gesamten FFH-Gebiet eine Fläche von 400 ha ein, das entspricht einem Flächenanteil von 18 %.

Der Erhaltungszustand des Vorkommens, der den Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit beschreibt, wird mit „gut“ („B“) bewertet.

Der Repräsentativitätsgrad, anhand dessen sich ermesen lässt, inwieweit der LRT die für ihn „typischen“ Merkmale aufweist und wie hoch damit sein Erhaltungswert ist, wird als hervorragend („A“) eingestuft.

Die relative Fläche – d. h. die vom natürlichen LRT innerhalb des Gebiets eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden LRT im gesamten Hoheitsgebiet des Staates – beträgt lediglich zwischen 0 und 2 % ($2 \geq p > 0 \%$) und entspricht daher der Kategorie „C“.

Der Wert des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps schließt mit „B“ („guter Wert“) ab. Die Gesamtbeurteilung dient einer integrierten Bewertung der vorherigen Kriterien unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Gewichts, das diese für den betreffenden Lebensraum haben können, wobei auch andere Aspekte (menschliche Aktivitäten im Gebiet oder in benachbarten Gebieten, die den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps beeinflussen können, die Eigentumsverhältnisse, der rechtliche Status des Gebiets, die ökologischen Beziehungen zwischen den verschiedenen Lebensraumtypen und Arten usw.) zur Beurteilung der relevantesten Elemente herangezogen werden können, um den positiven bzw. negativen Einfluss auf die Erhaltung des Lebensraumtyps global zu erfassen.

2.4.1.3.4.3.1.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und deren Beurteilung

2.4.1.3.4.3.1.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Die Vorkommen des LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) liegen im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme, so dass die dortigen LRT-9130-Bestände von baubedingten Störungen (v. a. Schadstoff- und Staubemissionen durch Maschinenbetrieb und Transport) betroffen sind.

Diese sind aber zeitlich begrenzt und werden über mehrere Jahre verteilt. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Baubetriebsregelungen, Umweltbaubegleitung, Bauzeitenbeschränkungen) können baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Lebensraumstyp 9130 daher ausgeschlossen werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die sog. charakteristischen Arten, da im vorliegenden Fall keine Arten zu identifizieren waren, deren deutlicher Vorkommensschwerpunkt im Lebensraumtyp 9130 liegt bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des im Wirkraum vorkommenden Lebensraumtyps 9130 gebunden ist und die

zugleich eine eigene Indikatorfunktion für die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

2.4.1.3.4.3.1.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Von anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens ist der LRT 9130 nicht betroffen.

2.4.1.3.4.3.1.3 Verträglichkeit des Vorhabens

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels LRT 9130 kann unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.3.2 Lebensraumtyp 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), kurz: Weichholzauenwälder)

Der günstige Erhaltungszustand des prioritären Lebensraumtyps 91E0* wird durch das Vorhaben anlagenbedingt erheblich beeinträchtigt. Dies kann das Natura-2000-Gebiet als solches erheblich beeinträchtigen.

2.4.1.3.4.3.2.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden Auwaldflächen des FFH-Gebiets sind laut FFH-VS als Grauerlen-Auwald in fortgeschrittenen Sukzessionsstadien zu Giersch-Bergahorn-Eschenwald einzustufen. Sie sind zwar als noch naturnah, aber v. a. aufgrund der nur noch seltenen Überflutung und der fortgeschrittenen Sukzession zu Niederungswald insgesamt mit Erhaltungszustand B bis C zu bewerten. Der Erhaltungszustand nimmt dabei mit Entfernung vom Uferbereich ab, so dass nur die häufiger überfluteten ufernahen Bestände noch mit Erhaltungszustand B eingestuft werden können.

Gemäß Standarddatenbogen liegen zum Lebensraumtyp 91E0* folgende Angaben vor: Der Flächenanteil des Lebensraumtyps 91E0* beträgt im gesamten FFH-Gebiet 1 %, dies entspricht einer Fläche von 22,41 ha.

Die relative Fläche – also die vom natürlichen LRT innerhalb des Gebiets eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden LRT im gesamten Hoheitsgebiet des Staates – beträgt lediglich zwischen 0 und 2 % ($2 \geq p > 0 \%$) und entspricht daher der Kategorie „C“.

Der Repräsentativitätsgrad wird im Standarddatenbogen als hervorragend („A“) eingestuft, d. h. der LRT weist die für ihn „typischen“ Merkmale auf und hat damit einen ho-

hen Erhaltungswert, wenngleich spezielle Ausprägungen des Lebensraumtyps wie besonderer Strukturreichtum (Höhlenbaumdichte oder Totholzreichtum), besondere Dynamik im Leitzach-Mündungsbereich oder besondere Artenvorkommen im Vorhabensbereich nicht vorhanden sind. Die Gesamtbeurteilung des Gebiets, d. h. Bedeutung des Natura-2000-Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland, wird mit "C" („mittel“) eingestuft.

Charakteristische Arten sind vorliegend nicht prüfrelevant.

Die Gelbbauchunke ist entgegen der Feststellung des Gutachters in der FFH-VS (a. a. O, Kap. 6.2.1.2, S. 19) im vorliegenden Fall nicht als charakteristische Art des LRT 91E0* zu betrachten, da nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde die Gelbbauchunke keinen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im Lebensraumtyp 91E0* besitzt und der Erhalt der Gelbbauchunkenpopulation nicht unmittelbar an den Erhalt dieses Lebensraumtyps gebunden ist.

2.4.1.3.4.3.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und deren Beurteilung

2.4.1.3.4.3.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf die an den Eingriffsbereich des Einlassbauwerks angrenzenden Auwaldbestände insbesondere in Form von Störungen (v. a. Schadstoff- und Staubemissionen durch Maschinenbetrieb und Transport) werden unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Baubetriebsregelungen, Umweltbaubegleitung, Bauzeitenbeschränkungen) zu keinen über den anlagenbedingten Flächenverlust hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Dies gilt auch im Hinblick auf die sog. charakteristischen Arten, da im vorliegenden Fall keine Arten zu identifizieren waren, deren deutlicher Vorkommensschwerpunkt im Lebensraumtyp 91E0* liegt bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des im Wirkraum vorkommenden Lebensraumtyps 91E0* gebunden ist und die zugleich eine eigene Indikatorfunktion für die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

2.4.1.3.4.3.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) wird durch anlagebedingte Rodung und Überbauung (Herstellung des Anstrombereiches vor dem Einlassbauwerk, Errichtung von Deichen) in einer Größenordnung von 4.980 m² direkt betroffen. Diese anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

bildet die Beeinträchtigung des LRT 91E0* vollumfänglich ab, eine darüber hinausgehende Betroffenheit charakteristischer Arten entsteht nicht.

Die noch relativ naturnahen und strukturierten Bestände im Vorhabensbereich weisen die vegetationskundlichen Merkmale für Grauerlen-Auwälder (typische Baumarten, typische Bodenvegetation, insb. Wechseltrokenzeiger und Alno-Ulmion-Arten) sowie standörtlichen Merkmale (zumindest gelegentliche Überflutungen, ufernah ab HQ₅ bis HQ₂₀, sandig-kiesige Flussschotter im Untergrund) auf. Der Gutachter prognostiziert jedoch eine – wenn auch durch die zumindest noch gelegentlichen Überflutungen und die Grundwasserdynamik verlangsamte – Entwicklung weg vom Auwald hin zum Niederungswald (Giersch-Bergahorn-Eschenwald). Diese Einschätzung wird von der höheren Naturschutzbehörde geteilt.

Der dauerhafte Flächenverlust an LRT 91E0*-Flächen von knapp 0,5 ha liegt ein Vielfaches über dem für Bagatellfälle genannten Orientierungswert („quantitativ-absoluter Flächenverlust“) der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Höhe von 50 m² (Lambrecht & Trautner 2007). Das Erhaltungsziel LRT 91E0* wird folglich aufgrund einer Flächeninanspruchnahme in der Größenordnung von knapp 0,5 ha anlagebedingt erheblich beeinträchtigt.

2.4.1.3.4.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Von betriebsbedingten Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens ist der LRT 91E0* nicht betroffen.

2.4.1.3.4.3.2.3 Verträglichkeit des Vorhabens

Die anlagenbedingte Inanspruchnahme des prioritären Lebensraumtyps 91E0* als für die Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteil im FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ wird als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.

2.4.1.3.4.4 Beeinträchtigung von Arten und deren Beurteilung

2.4.1.3.4.4.1 Gelbbauchunke

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Gelbbauchunke können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.4.1.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Für die Gelbbauchunke sind im Wirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des FFH-Gebietes keine Laichhabitate vorhanden, da die Lichtverhältnisse in den dort geschlos-

senen Waldflächen nicht für eine erfolgreiche Entwicklung der Bestände ausreichen und geeignete temporäre Kleingewässer (Flutrinnen im Auwald) wohl nicht ausreichend lange Wasser führen. Die nächstgelegene reproduzierende Population mit maximal 15 erwachsenen Tieren befindet sich ca. 1,4 km Luftlinie entfernt im FFH-Gebiet „Leitzachtal“ an der Straße nach Sterneck. Das nächstgelegene Schwerpunkt-Vorkommen der Gelbbauchunke im FFH-Gebiet mit ca. 70 Individuen wurde in ca. 2 km Entfernung nachgewiesen (nahe Esterndorf). Außerhalb des FFH-Gebiets wurden aber Laichplätze der Gelbbauchunke am Hangleiten-Waldrand südlich des Hochwasserrückhaltebeckens in mehreren anthropogen geschaffenen Habitaten – temporäre Kleingewässer in Fahrspuren von nicht befestigten Feldwegen und auf einer Ackerfläche – vorgefunden (ca. 13 Individuen; Fachbeiträge zur saP, Teil 10.3, Ordner 5).

2.4.1.3.4.4.1.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

2.4.1.3.4.4.1.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen in Form von Störungen (v. a. Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen durch Maschinenbetrieb und Transport) sind grundsätzlich nicht auszuschließen, führen unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Baubetriebsregelungen, Umweltbaubegleitung, Bauzeitenbeschränkungen) aber zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

2.4.1.3.4.4.1.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Die vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet „Leitzachtal“ (Einklammernbauwerk/Teilstück Deich) können sich auf das Erhaltungsziel „Gelbbauchunke“ durch Inanspruchnahme des potenziellen Lebensraums grundsätzlich negativ auswirken. Nachdem aber weder nutzbare Laichhabitats der Gelbbauchunke betroffen sind noch Landlebensraum, der funktional den im FFH-Gebiet vorkommenden Gelbbauchunkenpopulationen zuzuordnen ist, stellt der dauerhafte Flächenverlust an Auwaldflächen für das Erhaltungsziel Gelbbauchunke keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

2.4.1.3.4.4.1.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Von betriebsbedingten Auswirkungen sind die Populationen der Gelbbauchunke im FFH-Gebiet nicht betroffen.

2.4.1.3.4.4.1.3 Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Gelbbauchunke im FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ durch das Hochwasserschutzprojekt können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.4.2 Mühlkoppe

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Mühlkoppe können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.4.2.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Mühlkoppe wurde bei fischökologischen Untersuchungen in der Leitzach mit guten Beständen nachgewiesen (zuletzt Restwasserstudie Leitzach, Wasserwirtschaftsamt Rosenheim 2010). Aufgrund der gewässerstrukturellen Defizite der Mangfall im Projektgebiet hat die Mangfall als Koppenlebensraum aus fachgutachterlicher Sicht nur eine sehr untergeordnete Bedeutung.

2.4.1.3.4.4.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

2.4.1.3.4.4.2.2.1 Baubedingte Wirkungen

Gewässerverunreinigungen während der zeitlich und räumlich begrenzten Bauarbeiten können durch entsprechende Vorgaben (vgl. A.V.2.2.2 und 5.1) vermieden werden, kurzfristige Störungen und Gewässertrübungen sind jedoch nicht ganz auszuschließen. Nachdem der betreffende Mangfallabschnitt aufgrund der dortigen gewässerstrukturellen Defizite nur von vereinzelt Koppenindividuen besiedelt sein kann, ist diese Betroffenheit für das Erhaltungsziel von nachrangiger Bedeutung.

2.4.1.3.4.4.2.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Durch das Vorhaben (Einlassbauwerk, Deiche) erfolgt keine Zerstörung von Lebensraum. Durch die geplante Geländeanpassung des Anstrombereichs werden Flachufer- und Flachwasserbereiche hergestellt und damit für die Art eher günstige Lebensraumstrukturen geschaffen.

2.4.1.3.4.4.2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Bei Flutungen ist mit der Verdriftung von Fischen einschließlich der Koppe aus der Mangfall in das Rückhaltebecken zu rechnen. Diese werden zum Großteil während der Entleerungsphase mit dem abfließenden Wasser wieder in die Mangfall gelangen, da die Durchlässe und Gräben (Anlage 6.2.5, Ordner 2.1) ausreichend groß dimensioniert sind. Nachdem sich die Entstehung von kleineren Restwasserflächen trotz Entwässerungseinrichtungen nicht ganz vermeiden lässt, ist mit dem Verbleib eines Teils der Fische im Hochwasserrückhaltebecken zu rechnen. Der Vorhabensträger sieht zur Verminderung von Fischfallen vor, dass in der Schlussphase der Entleerung eine Verlangsamung der Abgabegeschwindigkeit erfolgt. Zudem sind nach Ziffer A.V.5.2, sofern sich nach einer Retentionsflutung Restwasserbereiche gebildet haben, diese vom

Vorhabensträger auf dessen Kosten abzufischen, damit die Fische wieder in die Mangfall verbracht werden können. Aufgrund der genannten Vorkehrungen und der Tatsache, dass es sich bei den Flutungen um singuläre Ereignisse handelt, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre einmal eintreten, ist davon auszugehen, dass die Retentionsflutung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustands der Koppe im FFH-Gebiet „Leitzachtal“ führen wird.

Im Ergebnis können unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels „Mühlkoppe“ ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.4.2.3 Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels „Mühlkoppe“ im FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ können auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens von bau- und betriebsbedingten Auswirkungen ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.4.3 Großes Mausohr

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels „Großes Mausohr“ können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.4.3.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Sonderuntersuchungen im Untersuchungsraum zur saP (Englmaier 2007, 2008; Fachbeiträge zur saP, Teil 10.3, Ordner 5) konnte das Große Mausohr nicht nachgewiesen werden. Auch Sonderuntersuchungen im Rahmen weiterer Vorhaben (Hochwasserschutz Mangfalltal BA 02 Feldkirchen-Westerham und Mangfallsanierung in Westerham (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim 2009)) ergaben keinen Nachweis der Art an der unteren Mangfall. Diese Befunde sind aus gutachterlicher Sicht ein Beleg dafür, dass die Mangfall mit ihrem Auwald- und Ufergehölgürtel im Vorhabensbereich nur wenig als Leitstruktur oder mangels entsprechender Ausstattung als Jagdhabitat vom Großen Mausohr genützt wird.

Gehölzbestände mit Baumhöhlen, wie sie im Vorhabensgebiet vorkommen, können aber grundsätzlich Bedeutung als Sommerquartiere haben, z. B. als Männchen- oder Paarungsquartiere, so dass eine dahingehende Nutzung nicht ganz auszuschließen ist.

Der von Flächeninanspruchnahme betroffene Wald im FFH-Gebiet weist nur ein geringes Höhlenbaumangebot wie auch -potenzial auf und kann deshalb nur eine sehr untergeordnete Bedeutung für das Große Mausohr haben (s. hierzu auch die Ausführungen unter C.V.2.4.1.2.4.3.2.2). Höhlenbaumreichere Bestände wurden im östlichen Untersuchungsraum außerhalb des FFH-Gebiets (Englmaier 2007 und 2008; Fachbei-

träge zur saP, Teil 10.3) sowie in den Ufergehölzen entlang der Mangfall und in den Leitengehölzen am südlichen Beckenrand westlich der Kreisstraße (vgl. UVS, Teil 10.2, S. 53) festgestellt. Sie haben keine ausgeprägte funktionale Bedeutung, da andernfalls diese Gehölzbestände in den FFH-Gebietsumgriff einbezogen worden wären. Aus diesem Grund kommt auch eine Nachmeldung der geschilderten Areale nicht in Betracht.

2.4.1.3.4.4.3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

2.4.1.3.4.4.3.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen im Zuge der Errichtung des Einlassbauwerks mit Anstrombereich bzw. eines Teilstücks des Deiches wie z. B. Lärm, Erschütterung, Staub sind zeitlich und räumlich begrenzt und werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Baubetriebsregelungen, Umweltbaubegleitung, Bauzeitenbeschränkungen) für das Erhaltungsziel „Großes Mausohr“ auf ein unbedenkliches Maß an Beeinträchtigungen begrenzt. Im Hinblick auf die zu rodenden Gehölzbestände im nordöstlichen Bereich des Beckens kann die mögliche Funktion als Sommerquartier höchstens für einige wenige Einzeltiere und nur in einem Umfang betroffen sein, der mangels ausgeprägter funktionaler Bedeutung der Gehölzbestände zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungsziels führt.

2.4.1.3.4.4.3.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Für die Verwirklichung des Vorhabens werden im FFH-Gebiet „Leitzachtal“ zur Schaffung des Anstrombereichs für das Einlassbauwerk und der Neuerrichtung eines Deich-Teilstücks auf der Südseite der Mangfall Auwaldflächen in Anspruch genommen. Das Große Mausohr nutzt hauptsächlich Gebäudequartiere, dennoch beziehen einzelne Männchen auch in Baumhöhlen Quartier und es können dort auch Paarungen stattfinden. Nachdem bei mehreren Untersuchungen aber keine Nachweise des Großen Mausohrs in diesem Bereich gelungen sind und das Quartierangebot im betroffenen Bereich äußerst gering ist, könnte sich im vorliegenden Fall das Vorhaben höchstens nachteilig auf sehr wenige Individuen auswirken.

Auf die Funktion des Projektgebietes als potenzielles Jagdhabitat des Großen Mausohrs kann sich das Vorhaben ebenfalls nur geringfügig auswirken, da die betroffenen Auwaldflächen von der Vegetationsstruktur her – es handelt sich um dicht bewachsene Gehölzbestände – kaum als Jagdgebiete für das Große Mausohr geeignet sind, das für seine bodennahen Jagdflüge unterholzfreie Bestände bevorzugt. Im östlichen Untersuchungsraum außerhalb des FFH-Gebiets wurden zwar höhlenbaumreichere, flächige Bestände festgestellt (Englmaier 2007 und 2008; Fachbeiträge zur saP, Teil 10.3), die

zum Teil auch gerodet werden, jedoch werden auch diese Strukturen nur von sehr wenigen Individuen genutzt, so dass anlagebedingte Rodungen in diesen Bereichen keinen bzw. bestenfalls einen unerheblichen negativen Einfluss auf die Populationen haben. Der Ufergehölzgürtel entlang der Mangfall ist von Rodung nicht betroffen, d. h. der darin bestehende Höhlenbaumbestand bleibt erhalten und kann von den Fledermäusen weiterhin uneingeschränkt genutzt werden. Erhebliche anlagenbedingte Auswirkungen auf die Population des Großen Mausohrs sind daher nicht anzunehmen.

2.4.1.3.4.4.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Da die einzustauende Fläche außerhalb des FFH-Gebiets liegt, ist eine betriebsbedingte Betroffenheit der vom FFH-Gebiet umfassten Lebensstätten des Großen Mausohrs auszuschließen.

Wie oben bereits ausgeführt, ist aber eine Frequentierung des Untersuchungsraums durch die Fledermäuse als Jagdgebiet sowie die Nutzung von Mangfall und Leitzach bzw. deren Uferbegleitgehölzen als Flugleitbahn möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Population durch den temporären Wegfall des Jagdgebiets bzw. der Flugleitbahnen während des Einstaus kann aber aus den unter C.V.2.4.1.3.4.4.3.2.2 genannten Gründen ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.4.3.3 Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels „Großes Mausohr“ im FFH-Gebiet „Leitzachtal“ durch das Hochwasserschutzprojekt können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.5 Zusammenfassende Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen

Die FFH-VP führt zu dem Ergebnis, dass der LRT 91E0* als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ durch anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens erheblich beeinträchtigt wird. Dies hat eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets an sich zur Folge.

Das Vorhaben ist daher gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG zunächst unzulässig. Zu prüfen ist daher eine Abweichungsentscheidung.

2.4.1.4 Abweichungsentscheidung

Bei der vorgenommenen Abweichungsentscheidung ist die Regierung von Oberbayern zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben trotz der negativen Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden kann, da tragfähige und berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vorliegen, die im konkreten Fall die gegenläufigen Belange des Habitatschutzes überwiegen. Die Planungsziele lassen sich nicht in zumutbarer Weise an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen. Die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura-2000 erforderlichen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) werden gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen. Die Abweichungsentscheidung wurde daher unter A.III.1.1 getroffen.

2.4.1.4.1 Rechtliche Voraussetzungen

Wegen der festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ in seinem Erhaltungsziel LRT 91E0* durch die Errichtung des gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens ist das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG zunächst unzulässig. Im Folgenden war daher zu prüfen, ob eine ausnahmsweise Zulassung im Rahmen einer Abweichungsentscheidung möglich ist. Eine abweichende Zulassung ist an die Prüfung der Ausnahmegründe des § 34 Abs. 3 BNatSchG gebunden. Danach kann ein solcher Eingriff im Wege einer Abweichungsentscheidung nur zugelassen werden, wenn

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und
- zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 geeignete Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorgesehen werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Werden durch das Vorhaben auch prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL oder Arten erheblich beeinträchtigt, wie dies beim LRT 91E0* der Fall ist, kommen zusätzlich die Zulassungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 4 BNatSchG zum Tragen. Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können dann nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicher-

heit einschließlich der Landesverteidigung und des Zivilschutzes oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (benannte Abweichungsgründe) geltend gemacht werden (S. 1). Sonstige Gründe i. S. d. Abs. 3 Nr. 1 der genannten Regelung können dagegen erst nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission berücksichtigt werden (S. 2).

Damit sich die Gründe gegenüber dem Belang des Gebietsschutzes durchsetzen können gilt aber auch bei der Betroffenheit eines prioritären Lebensraumtyps oder einer prioritären Art, dass keine Sachzwänge vorliegen müssen, denen niemand ausweichen kann. § 34 Abs. 3 BNatSchG (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) setzt lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99; juris Rn. 39, BVerwG, ferner Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05 Halle, Rn. 129).

Im Hinblick auf die strengen Voraussetzungen, die § 34 Abs. 4 BNatSchG an die Zulassung eines Vorhabens im Falle einer Betroffenheit von prioritären Lebensraumtypen oder Arten stellt, bedeutet dies, dass sich das zu beurteilende Vorhaben nicht nur in irgendeiner Weise als für die Gesundheit des Menschen förderlich erweisen darf, sondern es vielmehr gezielt dieser Schutzzweck sein muss, der mit der Verwirklichung des konkreten Projektes erreicht werden soll. Der Schutz der menschlichen Gesundheit muss ein mit dem Vorhaben verfolgter wesentlicher Zweck sein, so dass begleitende Nebenzwecke bzw. gesundheitliche Allgemeinbelange, wie es sie vielfältig gibt, nicht genügen (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99; juris Rn. 35 bis 39 sowie EU-Leitfaden S. 10/11).

Auf der Grundlage des zu entscheidenden Sachverhalts ist daher das Gewicht des konkret angeführten öffentlichen Interesses umfassend zu ermitteln und zu bewerten und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abzuwägen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 131 sowie Urteil vom 27.01.2000 – BVerwG 4 C 2.99 – BVerwGE 110, 302, 314). Dabei handelt es sich nicht um eine fachplanerische, sondern um eine bipolare, den spezifischen Regeln des FFH-Rechts folgende Abwägung (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 13 ff.).

2.4.1.4.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 BNatSchG)

Nachdem das Vorhaben einen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteil im FFH-Gebiet, der in der FFH-RL Anhang 1 als prioritärer natürlicher Lebensraumtyp

eingestuft ist (LRT 91E0*), erheblich beeinträchtigt, genügen zur Rechtfertigung des Eingriffs nicht sämtliche der in § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG genannten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Vielmehr müssen, sofern wie hier, keine Stellungnahme der EU-Kommission nach § 34 Abs. 4 S. 2 BNatSchG eingeholt wurde, die in § 34 Abs. 4 S. 1 BNatSchG bezeichneten besonderen Gründe betreffend die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit oder mit dem Vorhaben verbundene maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt vorliegen.

Die mit dem Vorhaben in erster Linie verfolgten Ziele, nämlich Gesundheit und Leben und damit die Gesundheit der Bevölkerung vor einem sehr großen Hochwasser zu schützen, stellen in diesem Sinne tragfähige Abweichungsgründe dar. Für das Vorhaben sprechen somit zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß Art. 34 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 BNatSchG.

2.4.1.4.2.1 Vorhabensinteresse

Zweck des Hochwasserrückhaltebeckens ist es, den Hochwasserschutz im unteren Mangfalltal zu verbessern: Das Hochwasserrückhaltebecken ist ein wichtiger Baustein des Gesamtprojekts „Hochwasserschutz für das untere Mangfalltal“. Als Maßnahme des technischen Hochwasserschutzes dient das Hochwasserrückhaltebecken dazu, den Abfluss in der Mangfall bei einem sehr großen Hochwasser zu reduzieren und eine Abflussverschärfung durch den Linienausbau zu vermeiden. Damit können insbesondere Leben und Gesundheit der Menschen sowie hochwertige Sachgüter, Bebauung, Infrastruktur sowie der Naturhaushalt in den unterstrom der Mangfall liegenden Städten und Gemeinden geschützt werden (s. im Detail die Planrechtfertigung unter C.V.1.).

2.4.1.4.2.2 Abwägung des Vorhabens mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets

Um das Vorhaben zu rechtfertigen, reicht allein das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens nicht aus. Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss vielmehr den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 15), d. h. das Vorhabensinteresse muss im einzelnen Fall gewichtiger sein als die im konkreten Fall betroffenen und mit der FFH-RL geschützten Interessen und diesen im konkreten Fall zwingend vorgehen.

Folglich ist das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegen das Interesse an der Integrität des betroffenen FFH-Gebietes abzuwägen, wobei das Ge-

wicht, mit dem das Integritätsinteresse in die Abwägung einzustellen ist, entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 153/154; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 13 ff.; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 131; BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, juris Rn. 38). Voraussetzung für die Abwägung ist daher eine Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht auf der Grundlage der Verträglichkeitsprüfung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigung eines Schutzgebiets unterschiedlich gewichtig sein kann. Beeinträchtigungen sind daher als weniger gewichtig zu bewerten, wenn etwa die Erheblichkeitsschwelle nur geringfügig überschritten wird, Vorschäden das Gebiet belasten, das Vorhaben nur einen relativ geringen Teil des Gebiets beansprucht wird oder sich nur in einem Bereich auswirkt, der für die Vernetzung des kohärenten Netzes Natura 2000 von untergeordneter Bedeutung ist. Ferner sind die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps oder der Art und ihre Entwicklungsdynamik bei der Gewichtung des Integritätsinteresses zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 164 f.; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 26).

Kohärenzsicherungsmaßnahmen bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie nur die Folgenbewältigung für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 betreffen.

Maßgebend für die Abwägung ist das Interesse an der Integrität des betroffenen FFH-Gebiets (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 26 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3/06, Rn. 154), nicht das bloße Interesse an der Kohärenz von Natura 2000. Nach dem Regelungssystem der FFH-Richtlinie sind laut dem Bundesverwaltungsgericht Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets nach Möglichkeit zu verhindern, was vorzugsweise durch Schadensminderungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen geschieht (Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04 – Slg. 2006, I-10183 Rn. 35). Sind nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung trotz dieser Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu besorgen, so ist das Vorhaben vorbehaltlich der Abweichungsprüfung unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, a.a.O., Rn. 67). Erst wenn das Integritätsinteresse aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und mangels zumutbarer Alternativen zurücktreten muss, soll jedenfalls die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt werden. Ausgleichsmaßnahmen schützen nicht die Integrität, sondern die Kohärenz von Natura 2000 – sie stellen nur einen letzten Ausweg dar.

Für das Gebiet selbst vorgesehene Maßnahmen können dagegen das Gewicht des Integritätsinteresses mindern (BNatSchG Komm., § 34, Rn. 16 unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 09.07.2009).

Unter Beachtung dieser Vorgaben ist die Regierung von Oberbayern nach Bewertung und Gewichtung sowohl des Vorhabens als auch des Integritätsinteresses und der konkreten Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes der Auffassung, dass eine Abweichung vertretbar ist. Die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen erweisen sich als überwiegend und zwingend.

Die Regierung von Oberbayern verkennt nicht, dass dem sehr hoch zu wertenden öffentlichen Interesse an dem Vorhaben insbesondere im Hinblick auf die Gesundheit und das Leben des Menschen eine anlagenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des prioritären LRT 91E0*(Weichholzauenwälder) des FFH-Gebiets DE 8237 -371 „Leitzachtal“ gegenübersteht.

Bei der Bewertung des Integritätsinteresses ist jedoch zu berücksichtigen, dass der durch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme entstehende Verlust an LRT-Fläche von knapp 0,5 ha, auch wenn die von der Fachkonvention festgelegten Orientierungswerte für den quantitativ-absoluten Flächenverlust damit erheblich überschritten werden, in Relation zur Gesamtfläche des LRT im betroffenen FFH-Gebiet von 22,41 ha mit 2,22 % eher gering ist, d. h. das Gesamtvorkommen des LRT im FFH-Gebiet „Leitzachtal“ wird etwas geschmälert, es bleibt aber als Erhaltungsziel gewahrt. Ferner war im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass, wie der Gutachter nachvollziehbar ausführt, die betroffenen Bestände zwar noch naturnah, aber v. a. aufgrund der nur noch seltenen Überflutung und der fortgeschrittenen Sukzession zu Niederungswald insgesamt mit Erhaltungszustand „B“ bis „C“ („gut“ bis „durchschnittlich oder eingeschränkt“) einzustufen sind: Vollständigkeit der Habitatstrukturen: „B“ bis „C“ (gut bis durchschnittlich oder teilweise beeinträchtigt), LRT-typisches Arteninventar Flora/Fauna: „B“-„C“, Beeinträchtigungen: „C“).

Spezielle Ausprägungen des Lebensraumtyps, etwa durch besonderen Strukturreichtum in Form einer besonders hohen Höhlenbaumdichte oder besonderen Totholzreichtum, durch eine besondere Dynamik im Leitzach-Mündungsbereich oder durch besondere Artenvorkommen sind dem Fachgutachter zufolge nicht gegeben.

Bei der Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps erhielt das betroffene FFH-Gebiet im Standarddatenbogen lediglich die Bewertung „C“ (signifikanter Wert).

Die dargelegten Beeinträchtigungen des LRT 91E0* und damit des FFH-Gebiets an sich überschreiten die Erheblichkeitsschwelle somit in der Summe zwar deutlich, aber nicht in einem solchen Maß, dass das Gebiet seine Funktion im Netz Natura 2000 nicht mehr wahrnehmen könnte.

Das FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ kann unter Berücksichtigung der aufgegebenen Maßgaben seine Funktion für das Erhaltungsziel LRT 91E0*, wenn auch auf etwas abgeschwächtem Niveau, ohne Unterbrechung weiter erfüllen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 165).

Nach alledem fällt die von der Regierung von Oberbayern durchgeführte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebietes zu Gunsten des Vorhabens aus. Angesichts der außerordentlichen Bedeutung des Hochwasserrückhaltebeckens für den Schutz von Gesundheit, Leib und Leben des Menschen sowie von hohen Sachwerten vor verheerenden sehr großen Hochwässern, also Gründen des öffentlichen Interesses, die geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung von prioritären Lebensraumtypen im Einzelfall zu rechtfertigen, ist ein deutliches Überwiegen der Vorhabensinteressen festzustellen. Durch die angeordneten Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die dem beeinträchtigten Gebiet zugutekommen, bestehen zudem gute Aussichten, dass die vorhabensbedingten Einbußen in absehbarer Zeit vollständig kompensiert werden (vgl. zur Relevanz auch dieses Gesichtspunkts explizit BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 165).

2.4.1.4.3 Alternativenprüfung

Eine weitere Ausnahmevoraussetzung des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG ist, dass zumutbare Alternativen, mit denen der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist, nicht gegeben sein dürfen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Als zumutbare Alternativen kommen dabei nicht nur Standort- sondern auch Ausführungsalternativen in Betracht. Nachdem der Begriff der Alternative i. S. d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL in einem engen Zusammenhang mit den Planungszielen steht, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, setzt eine Alternativlösung im Rahmen der Abweichungs-

prüfung voraus, dass sich die in zulässiger Weise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche erreichen lassen (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 66; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 169; BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, Az. 4 A 28.01, juris Rn. 26). Läuft eine Variante dagegen auf ein anderes Vorhaben hinaus, kann von einer Alternative nicht mehr gesprochen werden (BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, juris Rn. 42). Auch eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, muss im Rahmen der Alternativenprüfung nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 66; BVerwG, Urteil vom 13.12.2007, Az. 4 C 9.06, juris Rn. 67; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 143; BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02).

Sinn der Alternativenprüfung ist es, die Variante des Vorhabens zu finden, welche das betroffene Natura-2000-Gebiet nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, Rn. 88 zu § 34). Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Regierung von Oberbayern ist für den Alternativenvergleich kein fachplanerisches Ermessen eingeräumt. Lassen sich die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, juris Rn. 30; BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, Az. 4 A 28.01, juris Rn. 30). Wenn die Alternativlösungen in der Summe ebenfalls mit erheblichen, aber im Ausmaß geringeren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets verbunden sind, so ist diejenige Alternative zu wählen, welche die geringsten Beeinträchtigungen mit sich bringt (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, a.a.O., Rn. 88 zu § 34).

Eine Alternative kann aber dann ausgeschieden werden, wenn die mit dem Rückgriff auf eine Alternative verbundenen Anstrengungen zum Schutz des Netzes Natura 2000 außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zum erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 – 4 A 28/01 Rd. 37 – A 44 Hessisch Lichtenau, juris Rn. 172). Varianten können dabei grundsätzlich auch aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, 4 C 2/99) von der weiteren Alternativenbetrachtung ausgeschieden werden.

Der Vorhabensträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer (auch finanzieller Art) abverlangt oder durch sie andere Gemeinwohlbelange unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Allerdings müssen die Gründe, die aus Sicht des Vorhabensträgers zur Unzumutbarkeit der Variante führen, von diesem eingehend dargelegt werden.

Im Rahmen der FFH-rechtlichen Alternativenprüfung sind die Planungsziele des Vorhabensträgers, hier das schadlose Abführen eines HQ₁₀₀-Hochwassers, um Leben und Gesundheit der Bevölkerung (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG) zu schützen und Schäden an der Bausubstanz, an öffentlichen, gewerblichen und privaten Einrichtungen (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG) sowie erhebliche Umweltschäden (etwa durch auslaufendes Heizöl in überfluteten Kellern und Lagerräumen, vgl. Art. 20a GG) zu vermeiden, und die damit eingehenden Anforderungen an Standort, Kapazität und Eignung des Hochwasserrückhaltebeckens maßstäblich.

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien gibt es für das Planvorhaben keine andere zumutbare Alternative i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG, die das Planungsziel in ausreichender Weise erfüllt, als die planfestgestellte Variante „Hochwasserrückhaltebecken Feldolling“.

Im Folgenden werden gemäß den obigen Ausführungen nur die Alternativen/Varianten näher betrachtet, mit denen sich das Planungsziel erreichen lässt und die nicht wegen gewichtiger Ausschlussgründe von vornherein auszuschließen sind.

2.4.1.4.3.1 Alternativen/Varianten, die die Planungsziele nicht erreichen

Mangels Erfüllung des Planungsziels bzw. vorliegender Ausschlusskriterien werden demzufolge nicht einbezogen

- die Nullvariante (vgl. hierzu C.V.2.2.3.1),
- die Standortalternativen, die unter C.V.2.2.3.2.1 bis 2.2.3.2.5.3 und C.V.2.2.3.2.6 bis 2.2.3.2.9) genannt sind,
- die Alternativmaßnahmen „Hochwasserrückhalt in der Fläche“ (dezentrale Maßnahmen, vgl. C.V.2.2.3.3.2) und „Bodenmodellierungen und verkleinertes Hochwasserrückhaltebecken Feldolling“ (vgl. C.V.2.2.3.3.3),

- die Ausführungs- und Betriebsvarianten des Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling am selben Standort, die unter C.V.2.2.3.4.1 bis 2.2.3.4.9 genannt sind.

2.4.1.4.3.2 Alternativen/Varianten, die die Planungsziele erreichen

Die Planungsziele werden dagegen grundsätzlich erreicht von folgender Alternativmaßnahme bzw. folgenden Standortalternativen:

2.4.1.4.3.2.1 „Linienausbau HQ₁₀₀ plus Klimazuschlag und verkleinertes Hochwasserrückhaltebecken Feldolling“ (vgl. hierzu C.V.2.2.3.3.1)

Diese Alternative, die in der fachplanerischen Alternativenprüfung aus Kostengründen verworfen wurde, stellt unter FFH-rechtlichen Gesichtspunkten eine naturschutzrechtlich vorzugswürdige Alternative dar, die grundsätzlich, d. h. sofern keine anderen Gemeinwohlbelange unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, zwingend umgesetzt werden muss. Die FFH-rechtliche Alternativenprüfung ergibt jedoch, dass sich die Alternative wegen unverhältnismäßig hoher Projektkosten als unzumutbar erweist und deshalb auszuschneiden war.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2/99) muss der Projektträger von einer Alternative Gebrauch machen, wenn sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lässt. Ein irgendwie geartetes Ermessen wird ihm nicht eingeräumt, da Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL bereits aufgrund seines Ausnahmecharakters ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot begründet. Folglich können nur gewichtige "naturschutzexterne" Gründe es rechtfertigen, zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems die Möglichkeit einer Alternativlösung auszuschließen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang können auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, Rn. 90 zu § 34). Maßgebende Beurteilungsgrundlage ist im Einzelfall letztlich der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er in Art. 5 Abs. 4 EUV seinen Niederschlag gefunden hat.

Der somit im ersten Prüfschritt ausschließlich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten vorzunehmende Vergleich der Alternative „Linienausbau HQ₁₀₀ plus Klimazuschlag und verkleinertes Hochwasserrückhaltebecken Feldolling (3,5 Mio. m³)“ mit dem beantragten Vorhaben ergibt im konkreten Fall, dass die Alternativmaßnahme unter

FFH-rechtlichen Gesichtspunkten günstiger zu beurteilen ist, da diese das FFH-Gebiet allgemein und insbesondere den Lebensraumtyp 91E0* anlagenbedingt in geringerem Ausmaß beeinträchtigt. Durch das beantragte Vorhaben, hier durch Rodung und Überbauung eines Areals zur Herstellung des Anstrombereiches vor dem Einlassbauwerk bzw. zur Errichtung der Hochwasserschutzmauer bzw. des Hochwasserschutzdeichs wird das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ auf einer Fläche von 0,85 ha und der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) in einer Größenordnung von 4.980 m² (ca. 0,5 ha) direkt und erheblich betroffen (vgl. hierzu Ziffer C.V.2.4.1.3.4.3.2.2.2).

Bei der Alternativmaßnahme kann das Einlassbauwerk und damit auch der Anstrombereich – wenngleich dies mit einem hohen technischen Mehraufwand und entsprechend höheren Kosten verbunden ist – weiter nach Osten verlegt werden, so dass eine diesbezügliche Inanspruchnahme des FFH-Gebiets bzw. des Lebensraumtyps 91E0* entfällt. Allerdings würde auch hier, wie beim beantragten Vorhaben, ein Teil des zu errichtenden Hochwasserschutzdeiches mit einer Bemessungshöhe von mindestens $HQ_{1.000} + 1$ m Freibord im FFH-Gebiet errichtet werden müssen. Der hierfür erforderliche Flächeneingriff in Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (91E0*) würde überschlägig etwa 0,23 ha betragen und damit um 0,27 ha geringer ausfallen als beim beantragten Vorhaben. Die Alternativmaßnahme ist daher aus naturschutzfachlichen Gründen zu bevorzugen.

Im nächsten Schritt ist gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob die gebietsverträglichere Alternative auch zumutbar ist. Dies ist aus den folgenden Gründen nicht der Fall:

Wie unter C.V.2.2.3.3.1 näher ausgeführt wird, ist die Nachrüstung des Linienausbaus nur mit einem hohen technischen Mehraufwand und einem stärkeren Eingriff in privates Grundeigentum umsetzbar. Sie verursacht daher eine im Vergleich zum beantragten Vorhaben außerordentlich hohe Steigerung der Projektkosten. Insgesamt fallen bei der Alternativmaßnahme Projektkosten (inklusive Kosten für den Grunderwerb/Entschädigung für dauerhaften Flächenentzug) von mindestens 115 Mio. € an (zzgl. der nicht näher ermittelten Kosten für die Nachrüstung des Linienausbaus, vgl. hierzu C.V.2.2.3.3.1). Dies ist in etwa das Doppelte der Projektkosten, die beim beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling anfallen (insgesamt ca. 55 Mio. €). In die Kostenvergleichsberechnung einbezogen werden müssen ferner die bei jedem Flutungsereignis anfallenden Betriebs- und Entschädigungskosten, die aber im Vergleich zur der hohen Differenz von 60 Mio. € zwischen den Projektkosten des beantragten und des Alternativvorhabens bei beiden Varianten vernachlässigbar sind.

Diese mit der Umsetzung der Alternative verbundene enorme Kostensteigerung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unzumutbar, weil dieser keine adäquate Verringerung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen gegenübersteht. Ob Kosten außer Verhältnis zu dem nach Art. 6 FFH-RL festgelegten Schutzregime stehen, ist dabei immer am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, die Anzahl und Bedeutung der betroffenen LRT und Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen.

Wie oben dargestellt, beeinträchtigt das beantragte Vorhaben (lediglich) den Lebensraumtyp 91E0* auf einer Fläche von 0,5 ha erheblich. Die Alternativmaßnahme beansprucht das FFH-Gebiet bzw. den Lebensraumtyp 91E0* zwar in geringerem Umfang (0,23 ha), jedoch liegt auch dieser dauerhafte Flächenverlust ein Vielfaches über dem für Bagatellfälle genannten Orientierungswert („quantitativ-absoluter Flächenverlust“) der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Höhe von 50 m² (Lambrecht & Trautner 2007), so dass das Erhaltungsziel LRT 91E0* anlagebedingt ebenfalls erheblich beeinträchtigt wird. Dieses Ergebnis ist bei der Frage, ob der enormen Projektkostensteigerung ein entsprechend hoher Gewinn für das Erhaltungsziel gegenübersteht, entsprechend „gewinnmindernd“ zu berücksichtigen.

Für das beantragte wie auch das Alternativvorhaben gilt ferner, dass bei beide Flächeninanspruchnahmen im Ergebnis einen in Relation zur Gesamtfläche des LRT im betroffenen FFH-Gebiet eher geringen Eingriff darstellen (beim beantragten Vorhaben 0,5 ha Eingriff von 22,41 ha Gesamtfläche = 2,22 %, beim Alternativvorhaben entsprechend geringer). Auch hier ist mit dem Alternativvorhaben keine signifikante Verbesserung der Bewertung zu erreichen.

Die durch das beantragte Vorhaben in Relation zur Alternativmaßnahme größere Beeinträchtigung des LRT 91E0* ist außerdem insofern relativ gering zu gewichten, als der Fachgutachter und die höhere Naturschutzbehörde prognostizieren, dass sich der Lebensraumtyp ohnehin aufgrund der seltenen Überflutungen am Standort weg vom Auwald hin zum Niederungswald entwickeln wird. Die im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden Auwaldflächen (LRT 91E0*) des FFH-Gebiets sind demzufolge bereits jetzt als Grauerlen-Auwald in fortgeschrittenen Sukzessionsstadien zu Giersch-Bergahorn-Eschenwald einzustufen. Der Lebensraumtyp 91E0* kann am Standort langfristig also nicht erhalten werden. Der mit der Alternativmaßnahme verbundene naturschutzfachliche Gewinn ist daher in der Summe bei weitem nicht so groß, als dass die enormen

finanziellen Bürden, die dem Vorhabensträger hier zusätzlich auferlegt würden, zugunsten des Erhalts einer Lebensraumtyp-91E0*-Fläche von 0,27 ha gerechtfertigt wären. Die Belange des Vorhabensträgers bzw. das Interesse der Öffentlichkeit an einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Gelder auch im Zusammenhang mit dem beantragten Hochwasserschutzprojekt werden daher in Anbetracht der enormen Kostensteigerung, die mit dem Alternativvorhaben einhergeht, unzumutbar beeinträchtigt. Schließlich kann sichergestellt werden, dass es durch das beantragte Vorhaben zu keinen irreversiblen Schädigungen des „guten“ bis „durchschnittlichen bzw. eingeschränkten“ Erhaltungszustandes des Erhaltungsziels 91E0* im FFH-Gebiet kommt und in diesem Sinne die Integrität des FFH-Gebiets gewahrt bleibt.

2.4.1.4.3.2.2 Standortalternativen

Die drei Standortalternativen „Naring groß an der Leitzach plus Mangfallüberleitung oberhalb Naring“, „Naring groß an der Leitzach plus Seitenpolder Feldolling“ (ungesteuert, Volumen 2,9 Mio. m³) und „Naring klein an der Leitzach plus gesteuerter Seitenpolder Feldolling“ (in den verschiedenen Untervarianten) werden ausgeschieden, da – wie unter C.V.2.2.3.2.5.4, C.V.2.2.3.2.5.5, C.V.2.2.3.2.5.6.1 und C.V.2.2.3.2.5.6.2 näher ausgeführt – mit ihnen im Vergleich zu dem beantragten Vorhaben eine erheblich größere Beeinträchtigung des FFH-Gebiets, hier des Lebensraumtyps 91E0*, einhergeht, andererseits aber mit dem beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling eine naturschutzfachlich vorzugswürdige und zumutbare Alternative vorhanden ist, die andere öffentliche und private Belange nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das in Relation zu dem naturschutzfachlichen Gewinn als unverhältnismäßig zu bewerten wäre.

Im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2/99, s. Ausführungen unter C.V.2.4.1.4.3.1.2) hat die Regierung von Oberbayern geprüft, ob das naturschutzfachlich vorzugswürdige Hochwasserrückhaltebecken Feldolling die am stärksten betroffenen "naturschutzexternen" Belange „Privates Grundeigentum“, „Wald und Forstwirtschaft“ und „Landwirtschaft“ in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die genannten Belange durch das beantragte Hochwasserrückhaltebecken Feldolling nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und das beantragte Vorhaben daher zwingend umzusetzen ist.

- **Privates Grundeigentum:** Das private Grundeigentum – hier insbesondere forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzte Flächen – ist vom beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling weniger stark betroffen, da sowohl der dauerhafte als auch der vorübergehende Zugriff auf private Flächen bei allen drei Naring-Standortalternativen deutlich größer ist. Dies resultiert insbesondere aus dem allein am Standort Naring bei allen drei Varianten erforderlichen größeren Flächenbedarf für das Dammbauwerk und die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen sowie dem größeren Einstau der Fläche, der sich sowohl bei der Variante „Naring groß“ an der Leitzach plus Mangfallüberleitung oberhalb Naring (hier Rückhaltevolumen > 6,62 Mio. m³ bis max. 10,3 Mio. m³)“, insbesondere aber auch bei allen kleineren Naring-Varianten mit einer Einbeziehung des Seitenpolders Feldolling ergibt.

Wohneigentum wird im Übrigen weder vom beantragten Vorhaben (vgl. insbesondere C.V.2.12.4 „Einfluss des Hochwasserrückhaltebeckens auf bebaute Bereiche“) noch von den drei Naring-Varianten anlagen- oder betriebsbedingt beeinträchtigt.

Im Hinblick auf die privaten Grundeigentümer ist damit das beantragte Hochwasserrückhaltebecken Feldolling die deutlich günstigere Variante.

- **Wald und Forstwirtschaft:** Von den Flächen, die im Vorhabensbereich Naring betroffen werden, handelt es sich zu ca. 70 % um Waldflächen. Demgegenüber wird für das beantragte Vorhaben Wald nur in vergleichsweise geringem Umfang beansprucht. In Zusammenschau mit der bei allen Naring-Standortalternativen deutlich größeren dauerhaften wie temporären Flächeninanspruchnahme ist daher davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der Belange des Waldes und der Forstwirtschaft bei allen drei Naring-Varianten erheblich größer ist als beim beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling.

Dabei wird, da bei keiner der genannten Naring-Varianten Flächen des staatlichen Forstbetriebs im Vorhabensbereich vorhanden sind, fast ausschließlich privates Eigentum an forstlichen Flächen belastet.

Im Hinblick auf die privaten Forsteigentümer und den öffentlichen Belang „Wald und Forstwirtschaft“ ist damit das beantragte Hochwasserrückhaltebecken Feldolling die deutlich günstigere Variante.

- **Landwirtschaft:** Von den Flächen, die im Vorhabensbereich Naring betroffen werden, handelt es sich zu ca. 30 % um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Beim be-

antragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling stellt hingegen der Großteil der dauerhaft sowie vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Betrachtet man somit allein die quantitative flächenmäßige Beeinträchtigung, wirkt sich das beantragte Hochwasserrückhaltebecken Feldolling trotz des insgesamt geringeren Zugriffs auf privates Grundeigentum auf die Belange landwirtschaftlicher Betriebe nachteiliger aus. Berücksichtigt man dagegen die Qualität des Eigentumsentzugs ergibt sich ein anderes Bild: Während der Flächenentzug am Standort Feldolling zum Großteil nur vorübergehend, nämlich bei einem Einstau des Beckens, erfolgt, wird bei den o. g. drei Naring-Alternativen fast die gesamte landwirtschaftliche Fläche dauerhaft für die erforderlichen und hier besonders umfangreichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der dauerhafte Flächenentzug wiegt dabei wesentlich schwerer als der vorübergehende, zumal eine Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens statistisch gesehen sehr selten, nämlich ca. einmal in 100 Jahren stattfindet. Sämtliche sich aus dem Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens ergebenden Schäden und Folgeschäden werden zudem vollständig entschädigt. Zwischen den Einsätzen des Hochwasserrückhaltebeckens können die landwirtschaftlichen Flächen zudem vollständig genutzt werden.

Für alle drei Standortalternativen in Naring gilt somit, dass die Landwirtschaft durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Naring in der Summe stärker betroffen wird als vom beantragten Hochwasserrückhaltebecken Feldolling.

2.4.1.4.3.2 Gesamtergebnis der Alternativenbetrachtung

Die von der Regierung von Oberbayern durchgeführte Alternativenprüfung, die anhand der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen erfolgte und sämtliche nach den rechtlichen Maßgaben in den Variantenvergleich einzustellenden Alternativen berücksichtigte, hat ergeben, dass zumutbare Standortalternativen oder Ausführungs- und Betriebsvarianten des Hochwasserrückhaltebeckens am selben Standort oder Alternativmaßnahmen, mit denen sich die verfolgten Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffintensität verwirklichen lassen, nicht bestehen, da diese entweder zur Zielerfüllung nicht geeignet oder nicht zumutbar sind. Der Vergleich der verschiedenen Alternativen mit dem beantragten Hochwasserrückhaltebecken bestätigt, dass das Vorhaben die Planungsziele unter größtmöglicher Schonung der Belange von Natur und Landschaft, hier der FFH-rechtlich relevanten Lebensräume und Arten, erreicht, ohne gegenläufige Belange unzumutbar zu beeinträchtigen.

2.4.1.5 Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 – Kohärenz

Auf der Grundlage der ermittelten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ hat die Regierung von Oberbayern in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde und unter Einbeziehung der in der FFH-VS und im LBP vorgesehenen Maßnahmen eine Kohärenzsicherungsmaßnahme festgelegt, die sowohl fachlich als auch rechtlich geeignet ist, die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicherzustellen und die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen des prioritären LRT 91E0* (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a BNatSchG) langfristig vollumfänglich auszugleichen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit der planfestgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahme. Die Regierung von Oberbayern hat keinen begründeten Zweifel an der Eignung der Kohärenzsicherungsmaßnahme, die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung vollständig zu kompensieren und den Beitrag des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ zum Schutz der globalen Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicher zu stellen. Der Planfeststellungsbeschluss sieht außerdem die Überwachung des Erfolgs der Kohärenzsicherungsmaßnahme vor.

Die Unterrichtung der Kommission gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG über die Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit der Auffassung der Kommission (Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG, 2007, S. 11 – nachfolgend: EU-Auslegungsleitfaden, S. 24) nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.1.5.1 Rechtliche Anforderungen an das Kohärenzsicherungskonzept

Nach § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorzusehen, wenn ein Vorhaben trotz einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten auf der Grundlage von § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen wird. Der Begriff der (Ausgleichs-)Maßnahme zur Kohärenzsicherung i. S. d. § 34 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL wird weder in der Habitatrichtlinie noch in den deutschen Umsetzungsregelungen definiert. Im Unterschied zu Maßnahmen der Schadensbegrenzung, die unmittelbar am Vorhaben ansetzen und negative Auswirkungen auf das Gebiet ganz oder teilweise verhindern sollen, dienen Kohärenzsicherungsmaßnahmen dem Ausgleich von negativen Auswirkungen des Vorhabens (vgl. EU-Auslegungsleitfaden).

2.4.1.5.1.1 Art und Umfang (funktional-qualitative und quantitative Aspekte)

Aus dem Regelungs- und Sinnzusammenhang dieser Vorschriften kann geschlossen werden, dass sich die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen in ihrer Art wie ihrem Umfang funktionsbezogen an der jeweiligen erheblichen Beeinträchtigung auszurichten hat, derentwegen sie ergriffen wird (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 03.06, juris Rn. 199; BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 69). Art und Umfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind so zu bestimmen, dass ein vollständiger Funktionsausgleich für das kohärente Netz Natura 2000 erfolgt.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen müssen die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele berücksichtigen und hinsichtlich der durch das Vorhaben beeinträchtigten Lebensräume (und grundsätzlich auch der Arten, für die vorliegend aber keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde) quantitativ wie qualitativ vergleichbare Verhältnisse herstellen. Gleichzeitig muss ggf. ein ausreichender Ersatz für die Funktion des betreffenden Gebiets in Bezug auf das Gesamtnetz geschaffen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die jeweilige konkrete Beeinträchtigung und die prognostisch ermittelte Kompensation praktisch stets qualitative Unterschiede aufweisen und infolge dessen nur wertend miteinander verglichen werden können. Jedenfalls soweit naturschutzfachlich allgemein anerkannte standardisierte Maßstäbe und rechnerisch handhabbare Verfahren fehlen, wird der Regierung von Oberbayern unter diesem Gesichtspunkt eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zuerkannt. Um eine (gerichtliche) Überprüfung der Vertretbarkeit zu ermöglichen, ist es jedoch erforderlich, die Eingriffs- und Kompensationsbilanz im Planfeststellungsbeschluss nachvollziehbar offenzulegen. Die Darstellung muss rational nachvollziehbar sein und erkennen lassen, ob der Bilanzierung naturschutzfachlich begründbare Erwägungen zugrunde liegen (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 202). Das Kriterium des Funktionsbezugs bestimmt auch den notwendigen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Gebietsbeeinträchtigung und Kohärenzsicherung (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 200).

Daraus ergeben sich im Überblick folgende Anforderungen an die Qualität von Kohärenzsicherungsmaßnahmen:

- Die Kohärenzsicherung hat als Naturalkompensation (als Neuanlage/Wiederherstellung oder Verbesserung/Optimierung) zu erfolgen.
- Der Ausgleich hat funktionsidentisch (like-for-like) zu sein, d. h. die spezifische Funktion der beeinträchtigten maßgeblichen Bestandteile ist zu kompensieren.
- Die Maßnahmen müssen dem Ziel „Sicherung der Kohärenz“ dienen.

Folgende Anforderungen sind an Art und Umfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu stellen:

- Die Kompensation muss vergleichbar dimensioniert sein.
- Die Gesamtbeeinträchtigung und die Kompensation müssen sich in der Bilanz die Waage halten.
- Die Dimensionierung orientiert sich an beeinträchtigten Flächengrößen, Individuenzahlen, Bestands-/Populationsgrößen und Siedlungsdichten.

Im konkreten Fall, in welchem nur ein Lebensraum, hier der LRT 91E0* (und keine Arten) durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, wurde die Dimensionierung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen an folgenden Kriterien festgemacht:

- Erhaltungszustand der beeinträchtigten Fläche,
- Größe der beeinträchtigten Fläche,
- Beeinträchtigungsintensität (ein Flächenverlust bedeutet einen absoluten Funktionsverlust der Fläche im Gegensatz zu graduellen Beeinträchtigungen der Fläche, die lediglich entsprechende Funktionsverminderungen bewirken),
- Berücksichtigung des Aufwertungspotenzials (dazu ist der Bestand mit dem angestrebten Niveau des Erhaltungszustandes zu vergleichen, um so das Aufwertungspotenzial zu bestimmen),
- Berücksichtigung der beinhalteten Entwicklungsrisiken.

In Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach der Eingriffsregelung erfolgte die Ermittlung durch Multiplikation der beeinträchtigten Fläche mit einem spezifischen Kompensationsfaktor. Der Kompensationsfaktor wurde jeweils unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien festgelegt.

2.4.1.5.1.2 Räumlicher Zusammenhang

In räumlicher Hinsicht erscheint es als die optimale Lösung, als Ort der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Flächen zu wählen, die innerhalb oder in der Nähe des betroffenen Natura-2000-Gebiets liegen und die geeignete Bedingungen für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen aufweisen. Hierdurch kann die Funktion des Gebiets in der Regel am besten gesichert bzw. ausgeglichen werden. Soweit die Maßnahme im beeinträchtigten FFH-Gebiet selber erfolgt, wird zugleich auch dem Integritätsinteresse Rechnung getragen. Der Ausgleich muss aber nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen. Es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion erleidet (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 200).

Im Überblick ergeben sich daher folgende Anforderungen an die räumliche Lage von Kohärenzsicherungsmaßnahmen:

- Es muss ein räumlicher oder zumindest funktioneller Bezug zum Ort des Eingriffs bestehen.
- Die Maßnahme soll möglichst nicht im beeinträchtigenden Wirkungsbereich des Vorhabens liegen.
- Es muss eine räumliche Verbindung zum Netz Natura 2000 bestehen.
- Die Maßnahme muss innerhalb derselben biogeografischen Region durchgeführt werden.

Im konkreten Fall ergeben sich die räumlichen Notwendigkeiten aus den funktionalen Anforderungen an die Maßnahmen. Dabei sind immer auch die abiotischen Voraussetzungen und das Aufwertungspotenzial des Standorts zu beachten. Hinsichtlich der Verortung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollte damit insgesamt eine in der folgenden Reihenfolge abgestufte Vorgehensweise gewählt werden:

- Kompensation innerhalb des betroffenen Natura-2000-Gebiets,
- Erweiterung des betroffenen Natura-2000-Gebiets,
- Kompensation innerhalb eines anderen bereits bestehenden Natura-2000-Gebiets,
- Kompensation außerhalb bereits bestehender Gebiete und Ausweisung des neu geschaffenen bzw. durch Maßnahmen aufgewerteten Gebiets.

2.4.1.5.1.3 Zeitlicher Zusammenhang

Die Kohärenz des Netzes Natura 2000 muss nicht nur in räumlicher Hinsicht, sondern auch in zeitlicher Hinsicht lückenlos gewährleistet sein. Um einen temporären Funktionsverlust (time lag) zu verhindern, müssen daher Kohärenzsicherungsmaßnahmen grundsätzlich zu dem Zeitpunkt tatsächlich zur Verfügung stehen und voll funktionsfähig sein, zu welchem in dem Gebiet, das mit dem Vorhaben im Zusammenhang steht, ein Schaden eintritt. (s. auch Leitfaden Natura-2000-Gebietsmanagement, Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG der Kommission, 2000, Ziffer 5.4.2, S. 49).

Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Gebiet hinsichtlich der beeinträchtigten Erhaltungsziele nicht irreversibel geschädigt wird (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 148). Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 200).

Für das FFH-Gebiet DE 8237 -371 „Leitzachtal“ ist daraus abzuleiten, dass die Maßnahmen zur Herstellung neuer oder zur Verbesserung bestehender Habitate unter Berücksichtigung der Entwicklungszeiten der Lebensraumtypen möglichst vor Baubeginn bzw. zeitgleich mit dem jeweiligen Eingriff umgesetzt werden müssen.

Die volle Wirksamkeit der Maßnahmen muss aber nicht schon zu diesem Zeitpunkt gegeben sein, sondern erst nach Ablauf der für den Lebensraumtyp in der Regel erforderlichen Entwicklungszeit. Voraussetzung einer erfolgreichen Kohärenzsicherung ist aber, dass der volle Funktionsausgleich, wenn auch zeitlich verzögert, erreicht werden kann. Eine zeitliche Verzögerung zwischen der Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels und der vollen Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahmen darf nicht dazu führen, dass die Kohärenz des Netzes Natura 2000 durch das Vorhaben einen irreversiblen Schaden erleidet. Im Falle einer unvermeidbaren verzögerten Wirksamkeit (time lag) im Einzelfall können daher zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich der zwischenzeitlich eintretenden Verluste erforderlich sein (vgl. EU-Auslegungsleitfaden S. 22), wie z. B. eine Vergrößerung des Flächenumfangs der Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Qualität und Funktion werden dabei als proportional zu Quantität und Dimension der Maßnahme angesehen. Der Umfang der Flächenzuschläge ist dabei von der Größe des time lag abhängig. Ein kurzfristiges Defizit in der Funktionserfüllung wird somit langfristig kompensiert.

2.4.1.5.1.4 Eignung und Wirksamkeit

Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich anhand natur-schutzfachlicher Maßstäbe zu beurteilen. Während jedoch für Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Vorhabens gewinnen lässt, genügt es für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme, dass nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Da dieser Prozess in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden ist, lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man die Gewissheit des Erfolgseintritts fordern, müsste eine positive Abweichungsentscheidung regelmäßig am Kohärenzsicherungserfordernis scheitern. Das widerspräche dem Regelungszweck des § 34 Abs. 5 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 201). Der Regierung von Oberbayern

kommt daher auch insoweit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 202).

Neben der fachlichen Eignung im eigentlichen Sinne muss das Kohärenzsicherungskonzept auch alle übrigen Faktoren berücksichtigen, die einen effektiven Ausgleich gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere klare Zielvorgaben, eine Prognose hinsichtlich des erforderlichen Zeitrahmens für die Erreichung der Ziele sowie eine Überwachung der Entwicklung, ein auf die Projektplanung abgestimmter Zeitplan für die Umsetzung sowie die technische, rechtliche und finanzielle Realisierbarkeit (vgl. EU-Auslegungsleitfaden, S. 17). Die Realisierbarkeit und Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen sind für die Erfüllung der Voraussetzungen von § 34 Abs. 5 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL von entscheidender Bedeutung (vgl. EU-Auslegungsleitfaden, S. 18). Stehen verschiedene geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Auswahl, ist die wirksamste Option, d. h. diejenige, die die größten Chancen auf Erfolg verspricht, zu wählen (vgl. EU-Auslegungsleitfaden, S. 19).

2.4.1.5.2 Sicherstellung der Kohärenz im Einzelnen

Das planfestgestellte Konzept entspricht den rechtlichen Anforderungen in vollem Umfang. Insbesondere befinden sich die für die Kohärenzausgleichsmaßnahme vorgesehenen Flächen mit 1,528 ha bereits überwiegend im Eigentum des Vorhabensträgers. So die Flächen nicht bereits im Eigentum des Freistaats Bayern stehen, hat der Vorhabensträger gemäß Ziffer A.V.3.1.2 für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung aller Maßnahmen auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die für die Kohärenzausgleichsmaßnahme benötigten restlichen Flächen sind im Grunderwerbsplan als „Grunderwerb“ ausgewiesen.

2.4.1.5.2.1 Lebensraumtyp 91E0* (Weichholzauenwälder)

Die festgesetzte Kohärenzsicherungsmaßnahme stellt sicher, dass das FFH-Gebiet DE 8237-371 „Leitzachtal“ weiterhin seine vorgesehene Funktion zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps 91E0* (Weichholzauenwälder) im europäischen Netz Natura 2000 erfüllen kann.

2.4.1.5.2.1.1 Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles

Die Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass es durch Rodungen zur Geländeanpassung des Anstrombereiches vor dem Einlassbauwerk und Überbauung (Errichtung der seitlichen Deiche mit Zufahrt) zu einem anlagenbedingten Flächenverlust in einer Grö-

Benordnung von 4.980 m² (knapp 0,5 ha) des Lebensraumtyps 91E0* (Weichholzaunenwälder) kommt.

Im gesamten FFH-Gebiet beträgt die Flächengröße des LRT 91E0* laut Standarddatenbogen 22.4100 m² (22,41 ha), womit sich der Flächenverlust in Relation hierzu auf ca. 2,22 % beläuft. Dieser Anteil ist zwar relativ klein, der Flächenumfang von 4.980 m² überschreitet aber deutlich den von der „Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen von FFH-VP“ (Lambrecht & Trautner 2007, FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz) festgelegten Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ (vgl. auch FFH-VS, S. 32), der für den prioritären Lebensraumtyp 91E0* ab einem absoluten Flächenverlust von 50 m² bzw. relativem Flächenverlust von 1% eine erhebliche Beeinträchtigung bedeutet.

2.4.1.5.2.1.2 Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den anlagenbedingten Verlust von 4.980 m² (ca. 0,5 ha) des Lebensraumtyps 91E0* (Weichholzaunenwälder) ist entlang der Mangfall (Fluss-km 25,700 bis 25,300) geplant, d. h. in einer Entfernung von 400 m zum Eingriffsort, erhaltungszielgemäß den prioritären Lebensraumtyp 91E0*/Grauerlenau in einer Größe von 15.280 m² neu zu entwickeln (vgl. FFH-VS, S. 55).

Bei der Ermittlung der erforderlichen Fläche für die Kohärenzsicherung sollte gemäß EU-Auslegungsleitfaden zu Art. 6 FFH-RL das Ausgleichsverhältnis im Sinne eines Sicherheitszuschlages in der Regel deutlich über 1:1 liegen. Aufgrund der langen Entwicklungszeiträume von Gehölzen wird die vollständige Funktionserfüllung zwar nicht zeitnah möglich sein, die beeinträchtigende Flächeninanspruchnahme ist jedoch nicht so schwerwiegend, dass die zwischenzeitlichen Funktionsverluste zu irreversiblen Beeinträchtigungen des LRT 91E0* führen würden.

Für die zwischenzeitlichen Funktionsverluste (= time-lag) ist ein angemessen großer Ausgleichsfaktor (1:3) bei der Berechnung der Kohärenzflächengröße angesetzt worden. Um die zwischenzeitlichen eintretenden Funktionsverluste, die aufgrund der langen, sich über mehrere Jahrzehnte erstreckenden Entwicklungszeiträume des neu angelegten Auwalds auszugleichen, wird ein Faktor von 1:3 (verdreifachte Flächengröße der Kohärenzsicherungsfläche gegenüber dem Flächenverlust) für erforderlich erachtet (vgl. FFH-VS, S. 55, 60).

Die Kohärenzsicherungsfläche von 15.280 m² (gut 1,5 ha) für die Neuanlage von Weichholzaunwald gegenüber einem Flächenverlust von 4.980 m² (knapp 0,5 ha) ist somit ausreichend bemessen.

2.4.1.5.2.1.3 Fachliche Eignung und räumlicher Zusammenhang der Flächen

Die anlagenbedingten Flächenverluste sollen, wie oben dargestellt, über die Neuschaffung von Auwaldbeständen gedeckt werden. Der gewählte Standort ist hierfür fachlich geeignet, da die Anbindung an das Überflutungsregime der Mangfall die entscheidende Voraussetzung für die dauerhafte Entwicklung eines Weichholzauwaldes bietet.

Hierfür müssen zunächst die für die Entwicklung von Lebensraumtyp 91E0* erforderlichen Standortvoraussetzungen geschaffen werden: Um mindestens jährliche Überflutungen zu erreichen, muss das Gelände auf ein Niveau unter HQ_1 abgesenkt und der bestehende Deich zurückverlegt werden. Durch Initialpflanzung (autochthones Pflanzmaterial), ggf. ergänzt durch Aussaat und Sukzession aus dem angrenzenden Bestand, soll sich dann ein neuer Auwald etablieren. Ergänzend wird stehendes und liegendes Totholz aus gerodeten Laubholzbeständen eingebracht.

Nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde werden damit auf den Kohärenzflächen im Vergleich zum derzeitigen Standort des anlagebedingt betroffenen LRT-Bestandes sogar bessere Standortbedingungen für die Entwicklung und den Erhalt eines LRT 91E0* geschaffen.

2.4.1.5.2.1.4 Wirksamkeit der Maßnahme und zeitliche Entwicklung

Durch die Lage der Kohärenzsicherungsflächen in einem Bereich, der an das Überflutungsregime der Mangfall angebunden und somit mindestens jährlich überflutet wird, ist die Entwicklung auetypischer Standortbedingungen gewährleistet bzw. wird eine solche unterstützt.

Der Maßnahmenbereich befindet sich 400 m entfernt vom Eingriffsort und in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Auwaldbeständen (hier in Form des Ufergehölzgürtels) und liegt derzeit außerhalb des FFH-Gebiets. Durch verschiedene vorbereitende Maßnahmen im Deichrückverlegungsbereich vor Eingriff in die FFH-Lebensräume, wie Entfernung des Ufergehölzes, Uferabflachung und -aufweitung in der westlichen Hälfte des Deichrückverlegungsbereichs, Geländeabsenkung auf unter mittleres Hochwasserniveau MHQ bzw. HQ_1 , Anlage einer nicht durchströmten, wassergefüllten Rinne, Neubegründung einer Grauerlenau durch Initialpflanzung, ggf. Aussaat und Sukzession aus angrenzendem Bestand, Ersatz und Anreicherung von liegendem Totholz aus gerodeten Laubholzbeständen ist eine optimale Neuentwicklung des LRT 91E0* möglich. Die Fläche wird durch Nachmeldung in das FFH-Gebiet einbezogen und dadurch dauerhaft in ihrer Funktion für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 ge-

sichert. Dass die Kohärenzsicherungsmaßnahme sich dann im betroffenen FFH-Gebiet befindet, ist nicht als nachteilig zu bewerten, da Art. 6 Abs. 4 FFH-RL jede zum Schutz der globalen Kohärenz des Netzes Natura 2000 geeignete Maßnahme erfasst, unabhängig davon, ob sie in dem beeinträchtigten Gebiet oder in einem anderen Gebiet des Netzes durchgeführt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 15.05.2014, Az. C-521/12, Rn. 38).

Aufgrund der langen Entwicklungszeiträume von Gehölzen wird die vollständige Funktionserfüllung zwar nicht zeitnah möglich sein, die beeinträchtigende Flächeninanspruchnahme ist jedoch nicht so schwerwiegend, dass die zwischenzeitlichen Funktionsverluste zu irreversiblen Beeinträchtigungen des LRT 91E0* führen würden. Für die zwischenzeitlichen Funktionsverluste (= time-lag) ist ein angemessen großer Ausgleichsfaktor (1:3) bei der Berechnung der Kohärenzflächengröße angesetzt worden. Time-lag-bedingte irreversible Schädigungen des Lebensraumtyps einschließlich seiner charakteristischen Arten können somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der grundsätzlich geeigneten standörtlichen Voraussetzungen ist jedenfalls langfristig eine Entwicklung zum Lebensraumtyp LRT 91E0* (Weichholzauwälder) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme hat unverzüglich ab Genehmigungserteilung, spätestens aber ein Kalenderjahr vor Eingriff in die Wald- und Gehölzbestände für den Zulaufbereich mangfallseitig zum Einlassbauwerk erfolgen, während Fällarbeiten und Rodungen in dem Bereich erst im letzten Baujahr erfolgen dürfen, damit die Kohärenzsicherungsmaßnahme rechtzeitig wirkt.

2.4.1.5.2.1.5 Erfolgskontrolle

Um sicherzustellen, dass die festzusetzenden Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Neubegründung des Lebensraumtyps 91E0*) wirksam sind, ist die Entwicklung der Gehölzpflanzungen zu erfassen und zu dokumentieren (Ziffer A.V.3.2.2). Die Zielerreichung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist durch Vorlage eines Fachgutachtens nachzuweisen.

2.4.1.6 Ergebnis

Die Regierung von Oberbayern stellt fest, dass die wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 8237-371 „Leitzachtal“ erforderliche Abweichungsentscheidung getroffen und das Vorhaben zugelassen werden kann.

2.4.2 Besonderes Artenschutzrecht

2.4.2.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

2.4.2.1.1 Allgemeines

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) war insbesondere zu prüfen, ob

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch das Vorhaben erfüllt werden,
- gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2 BNatSchG für eine Ausnahme von etwaigen Verboten erfüllt sind.

Im Ergebnis kommt die Regierung von Oberbayern unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbote der Errichtung und dem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nicht entgegenstehen.

Die notwendigen Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG wurden erteilt.

In die Prüfung wurde insbesondere das Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Fau/Na vom 23. Dezember 2008, überarbeitete Fassung 2011 (s. Ordner 5, Teil 10.3 – im Folgenden „Fachgutachten zur saP“ genannt), sowie die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern vom 24.01.2014 einbezogen.

2.4.2.1.2 Rechtsgrundlagen

2.4.2.1.2.1 Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG geregelt und gelten grundsätzlich für die in §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definierten besonders bzw. streng geschützten Arten. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG normative Einschränkungen des Geltungsbereichs.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- die Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- die Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),

- europäische Vogelarten; hierzu gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle in Europa vorkommenden wildlebenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (als inhaltlich unveränderte Nachfolgevorschrift des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG). Sofern im Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung noch die zwischenzeitlich außer Kraft getretene Richtlinie 79/409/EWG zitiert wird, ist dies unschädlich, da keine inhaltlichen Änderungen zur Richtlinie 2009/147/EG bestehen.
- weitere Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützte Arten aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- die Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) 338/97,
- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und
- weitere Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützte Arten aufgeführt sind.

Auf das Vorhaben ist jedoch das Vorhabensprivileg nach § 44 Abs. 5 BNatSchG anwendbar, denn die Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig (s. C.V.2.4.3.3). Gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote bei Handlungen zur Durchführung des Vorhabens nur für Arten des Anhangs IV und für europäische Vogelarten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

2.4.2.1.2.1.1 Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand ist individuenbezogen.

Die Ausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG kann im Falle von absichtlichen Tötungen – wobei es für die Absicht in diesem Zusammenhang genügt, dass die Tötung in Kauf genommen wird – jedoch keine Anwendung finden, weil sie Art. 12 der FFH-RL widerspricht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10, juris Rn. 119). Entsprechendes muss auch für Art. 5 der Vogelschutz-RL gelten, da dieser ebenfalls keine Beschränkung des Verbotstatbestandes enthält.

Für Tötungen, die nicht mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, ist allein das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG maßgebend. Dem Tötungs- und Verletzungsverbot unterliegen dabei als Unterfall eines beabsichtigten Handelns auch Tötungen oder Verletzungen, die sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns erweisen, also in Kauf genommen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10, juris Rn. 119). Wegen des individuenbezogenen Ansatzes des Verbotstatbestandes ist bei diesem Vorhaben davon auszugehen, dass bereits die Tötung eines einzelnen geschützten Tieres grundsätzlich zur Erfüllung des Verbotstatbestandes führt.

Von dem allgemeinen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat das BVerwG jedoch Ausnahmen etabliert.

Nach dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 91) fallen unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sondern dieses wird vielmehr nur dann erfüllt, wenn sich das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) durch das Vorhaben in signifikanter, d. h. quantitativ in deutlicher, bezeichnender bzw. bedeutsamer Weise erhöht. Allerdings hat sich die Urteilsbegründung ausschließlich mit der Prüfung des Tötungsverbots im Hinblick auf unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch den Verkehr (sog. Roadkills) beschäftigt. Diese Argumentation ist zwar grundsätzlich auch auf andere Fälle als das Kollisionsrisiko des Straßenverkehrs übertragbar, zumal im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des BNatSchG davon ausgegangen wurde, dass das Kollisionsrisiko nur ein Beispiel für ein sozialadäquates Risiko ist, dessen Verwirklichung nicht zur Erfüllung des Verbotstatbestandes führt (vgl. Bundesrat, Drs. 123/07, 2. Abs. auf S. 18 bzw. BT-Drs. 16/5100: sozialadäquate Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen). In Rechtsprechung und Literatur werden unter dem Stichwort des erhöhten Kollisionsrisikos aber in erster Linie die Fälle betriebsbedingter Tötungen verstanden, die ihre Ursache in dem Zusammenstoß von Tieren mit dem auf dem Verkehrsweg fahrenden Verkehr (Straßen- und Schienenverkehr), aber auch mit Flugzeugen oder Windkraftanlagen haben. Diese Fallgestaltungen sind im weitesten Sinne miteinander vergleichbar, da es hier zu betriebsbedingten Tötungen einzelner Individuen im täglichen Betrieb kommt, während sich eine Retentionsflutung, die durchschnittlich einmal in 100 Jahren stattfindet, dann aber für einzelne geschützte Arten ein über einzelne Individuenverluste hinausgehendes Tötungsrisiko beinhaltet, sich deutlich von diesen abhebt. Andererseits dürfte die statistische Lebenserwartung der einzelnen Individuen im Polderbereich

nur in sehr geringem Ausmaß durch Retentionsflutungen verringert werden, da der sehr seltene Einsatz aus der Perspektive eines einzelnen Individuums praktisch einem Zufallsereignis gleichkommt. Die Regierung von Oberbayern geht gleichwohl aus Gründen der Rechtssicherheit davon aus, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf den vorliegenden Sachverhalt nicht ohne weiteres übertragbar ist – auch wenn Hochwasserereignisse unterschiedlichster Ausprägung auch natürlicherweise zum Verlust von Tieren führen. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Frage der Erfüllung des Verbotstatbestandes somit nicht davon abhängig gemacht, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, sondern ob überhaupt ein Tötungsrisiko für Individuen der geschützten Arten besteht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschränkung des Tötungstatbestandes auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auf „Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens“, d. h. baubedingte Tötungen ausgedehnt. In Bezug auf baubedingte Tötungen erfüllen diese jedoch dann nicht den Tötungsverbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn das Risiko einer möglichen Tötung nur einzelne Individuen betrifft und nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens ausgesetzt sind (BVerwG vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris Rn. 99). Im Unterschied zu der obigen Bewertung der betriebsbedingten Tötung, bei der sich bei dem Vorhaben kein allgemeines Lebensrisiko mehr verwirklicht, ist im Hinblick auf die baubedingten Tötungen keine abweichende Bewertung angezeigt. Soweit eine baubedingte Tötung in Betracht kommt, wird bei den jeweiligen Arten eine individuelle Prüfung angestellt.

Hinsichtlich des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltenen Fangverbots sind Ausführungen zur Anwendbarkeit des Tatbestandes, wenn Tiere ergriffen werden, um sie in ein Ersatzhabitat zu verbringen, hier nicht erforderlich, da vorhabensbedingt kein Fangen zum Zweck der Umsiedlung vorgesehen ist.

2.4.2.1.2.1.2 Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) oder in der (noch nicht erlassenen) Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) genannt sind.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert („Erheblichkeitsschwelle“ des Verbots). Die Störung eines einzelnen Individuums einer Art erfüllt somit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich nicht (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 237).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nach Kapitel II.3.2.a, Rn. 39 ff. des „Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2007)“, im Folgenden „EU-Leitfaden Artenschutz“ genannt) insbesondere dann anzunehmen, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung gegeben ist,
- durch die Störhandlung die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer geschützten Art vermindert werden oder diese Handlung zu einer Verringerung des Verbreitungsgebiets führt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Unter Störung ist hierbei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt, zu verstehen. Sie kann insbesondere durch jede Art der Vergrämung (Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen), aber auch durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen für Brutreviere und Laichgewässer ausgelöst werden (VG Minden, Urteil vom 22.03.2013, Az. 11 K 2242/11, juris Rn. 170). Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

Bei der Prüfung des Störungsverbots sind sämtliche Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Vermeidung oder Minimierung der Störwirkungen unterhalb der Populationsbedeutsamkeit führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 108).

2.4.2.1.2.1.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist somit die konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art, z. B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, deren Beseitigung jedenfalls nur dann zulässig ist, wenn sie außerhalb der Brutzeit erfolgt, Vorkehrungen zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen ergriffen werden und im räumlichen Zusammenhang genügend geeignete Quartierbäume verbleiben (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64.07, juris Rn. 68).

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird dabei nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm- oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann auch eine indirekte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte sein. Eine verbotene Beschädigung liegt demnach vor, wenn eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist (VG Stade, Urteil vom 15.04.2014 Az. 1 A 2638/13, juris Rn. 31). Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 C 6.00, juris Rn. 15; BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007, Az. 9 B 19.06, juris Rn. 8; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 9.07, juris Rn. 30; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 100). Etwas anderes würde gelten, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen wäre und dadurch die Funktion als Fortpflanzungsstätte vollständig entfiel (VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30.01.2013, Az. 1 A 17/12, juris Rn. 47).

Die betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Übrigen auch dann zu schützen, wenn sie nicht ständig besetzt sind, aber die betreffenden Arten mit einigermaßen großer Wahrscheinlichkeit an diese Stätten zurückkehren werden. Wird z. B. eine bestimmte Höhle jedes Jahr von einer Reihe von Fledermäusen zur Überwinterung genutzt (da diese Art die Gewohnheit hat, jedes Jahr in dasselbe Winterquartier zurückzukehren), so ist die Funktionalität dieser Höhle als Überwinterungsstätte auch im Sommer zu schützen, damit die Fledermäuse sie im Winter wieder nutzen können. Wenn andererseits eine bestimmte Höhle nur gelegentlich für Fortpflanzungs- oder

Rastzwecke genutzt wird, so erfüllt sie kaum die Voraussetzungen einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (s. EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. II.3.4.b), S. 56, Rn. 54).

Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein Ausweichen.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG demnach nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Hinblick auf die Einschränkung der Geltung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots durch § 44 Abs. 5 BNatSchG wird auf die nachfolgenden Ausführungen hierzu verwiesen.

2.4.2.1.2.1.4 Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzenarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, der es verbietet, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, ist hier nicht einschlägig, da keine für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG relevanten Pflanzenarten vorliegen.

2.4.2.1.2.1.5 Gesetzliche Einschränkung der Geltung von Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft für die in § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG aufgeführten Arten nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 S. 2 bis 7 BNatSchG und damit nur eingeschränkt. Das Vorhabensprivileg nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für die Errichtung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens anwendbar, da die mit ihm verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zulässig sind.

Sind demnach in Anhang IV a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Soweit § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG weitergehend vorsieht, dass im Falle der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion bei un-

vermeidbaren Beeinträchtigungen auch kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, ist die Regelung nicht mit EU-Recht vereinbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10, juris Rn. 119).

Für die Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gilt § 44 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist daher zunächst zu prüfen, ob auf eine geschützte Lebensstätte mit einer der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Tathandlungen eingewirkt wird und im zweiten Schritt, ob und inwieweit die ökologische Funktion, die die betroffene Lebensstätte für die sie nutzenden Tiere erfüllt, beeinträchtigt ist.

Dabei ist zu beachten, dass der in § 44 Abs. 5 S. 2 und S. 3 BNatSchG vorausgesetzte volle und ununterbrochene Funktionserhalt aber nicht schon dann gegeben ist, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als Ganzes hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion – ggf. durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch – vollständig erhalten bleibt.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereit gestellt werden (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07, juris Rn. 67) oder wenn Fledermausarten, die einen Verbund von mehreren Höhlenbäumen nutzen, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, im Falle der Rodung einzelner Bäume dieses Verbundes deren Funktion von den verbleibenden Bäumen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 91; BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64.07, juris Rn. 68).

2.4.2.1.2.2 Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu vorhabensbedingten Verstößen gegen Zugriffsverbote, muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten erteilt werden können.

2.4.2.1.3 Prüfmethodik und Umfang der fachgutachterlichen Untersuchungen zur Erfassung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung enthält Aussagen über die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG eingreifen, setzt daher im ersten Schritt die ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Umfeld des Wirkungsbereichs des Vorhabens vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. So brauchen Arten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle), der Prüfung nicht unterzogen zu werden.

Auch wenn bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zulassen, kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13.06, juris Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9.07, juris Rn. 31). Zulässig ist es ebenso, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, darf die Planfeststellungsbehörde auch Worst-Case-Betrachtungen anstellen, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen arbeiten, sofern sie konkret geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 63). Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab der praktischen Vernunft ausgerichtete Prüfung (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64.07, juris Rn. 37).

Zweiter notwendiger Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die genaue Analyse der unterschiedlichen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens, die sich verbotsrelevant auf die geschützten Arten auswirken können. In diesem Rahmen finden auch sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Projektwirkungen

Berücksichtigung. Die rechtliche Zulässigkeit der Berücksichtigung solcher Maßnahmen bei der Prüfung der Verbote unterliegt keinen Zweifeln, wenn sie gewährleisten, dass die Verwirklichung eines Verbotstatbestands von vornherein vermieden wird (BVerwG vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 53 m.w.N. zum Habitatschutz; BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 91; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5.08, juris Rn. 123). Gleiches gilt im Hinblick auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, deren Durchführung bei diesem Vorhaben aber nicht erforderlich ist.

Vorliegend wurden in diesem Sinne für jede streng geschützte Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie und für jede europäische Vogelart die möglichen Projektwirkungen und die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Einige Spezies, hier die relevanten Fledermausarten und mehrere Vogelarten, sind dabei unter dem Gesichtspunkt einer ähnlichen Nutzung von Lebensräumen, ihrem Brutverhalten oder ihrer Lebensweise, gegebenenfalls in entsprechende ökologischen Gilden (Artengruppen) unterteilt und aufgrund einer jeweils gleichen bioökologischen Ausgangs- bzw. Konfliktsituation gruppenspezifisch analysiert (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 5, Ziffer 1.3). Diese Vorgehensweise hält die Regierung von Oberbayern für rechtlich zulässig und ausreichend. Der spezielle Artenschutz ist zwar grundsätzlich auf Einzelartenniveau zu prüfen, auch sind die Verbotstatbestände vielfach auf Individuen bezogen; der Aufwand für die Ermittlung der relevanten Arten kann jedoch – angepasst an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für diese Art – beschränkt werden. Je seltener und gefährdeter eine Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto stärker ist das Untersuchungs- und Prüfprogramm zu verdichten. Danach genügt bei weit verbreiteten, häufigen Arten, die keine spezifischen Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung z. B. auf der Ebene ökologischer Gilden (vgl. Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), MS der Obersten Baubehörde im BayStMI, Stand 03/2011, S.11).

2.4.2.1.3.1 Durchgeführte Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum

Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab

(BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 59; BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13.06, juris Rn. 20). Datengrundlage sollte neben der Bestandserfassung vor Ort regelmäßig die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur sein (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 59).

Die Datengrundlagen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die den Planfeststellungsunterlagen und diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegen, hier im Fachgutachten zur saP, sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens geeignet und ausreichend. Aufgrund des damaligen Ermittlungsaufwandes und der dabei erreichten Ermittlungstiefe besitzen die Datengrundlagen immer noch eine fachliche Aktualität und Aussagekraft. Nachdem sowohl das Vorkommen der hier in Frage kommenden Fledermäuse als auch Amphibien (Gelbbauchunke) in die Bewertung der Projektauswirkungen miteingestellt wurde, besteht aus fachlicher Sicht keine Anforderung, eine aktuellere oder tiefergehende Datengrundlage zu fordern.

Hinsichtlich des Umgriffs des Untersuchungsraums sowie Art und Methodik der durchgeführten Kartierungen zur Ermittlung des Bestandes der Tierarten wird auf das Fachgutachten zur saP verwiesen.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der hier vom Vorhabensträger vorgelegten Fachgutachten zur saP orientieren sich an den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei Straßenbauvorhaben, die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren ausgearbeitet und mit Schreiben vom 08.01.2008 (Gz. IID2-4022.2-001/05) für den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums eingeführt wurden.

Das o. g. Fachgutachten zur saP wurde bereits auf der Grundlage des neu geregelten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Bekanntmachung vom 01.03.2010 erstellt.

2.4.2.1.3.2 Wirkungen des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren des Vorhabens, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können, sind in Kapitel 2 des Fachgutachtens zur saP in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsstudie (Teil 10.2, Ordner 5) näher beschrieben.

Ohne artenschutzrechtliche Bedeutung bleiben die Wirkfaktoren, die sicher zu keinen Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, führen können. Auf diese Wirkfaktoren ist daher in der konkreten Konfliktanalyse nicht näher einzugehen.

Als mögliche relevante Projektwirkungen mit Relevanz für Flora und Fauna kommen demnach grundsätzlich in Betracht:

2.4.2.1.3.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Durch die unter Ziffer 2.2 des Fachgutachtens zur saP aufgezählten Baumaßnahmen kann es, je nach Örtlichkeit und jahreszeitlicher Durchführung der Bautätigkeiten, zumindest temporär zu

- akustischen Störungen von Tierarten (z. B. Baulärm durch den Bauverkehr auf den Zubringerwegen während der Bauphase, Baulärm durch die Bauarbeiten zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens),
- optischen Störungen von Tierarten (durch z. B. Bewegung von Menschen oder Fahrzeugen auf der Baustelle),
- Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten über Staub- und Abgasimmissionen durch den Baustellenbetrieb und Bauverkehr

kommen.

2.4.2.1.3.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagebedingt wird es bei folgenden Nutzungs- bzw. Biotoptypen zu Flächeninanspruchnahmen kommen:

- Überbauung von Wald in einem Umfang von insgesamt ca. 5,4 ha, davon ein hoher Anteil an noch naturnahen, geschützten Auwaldbeständen/Grauerlenau (ca. 2 ha),
- Überbauung von naturnahen, geschützten Gehölzbiotopen (Hecken, Feldgehölzen, Feuchtgehölz, Uferbegleitgehölz) in einem Umfang von ca. 2 ha,
- Flächeninanspruchnahmen (z. T. Überbauung) von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von ca. 27 ha sowie von naturnaher Offenlandvegetation in einem Umfang von 2,7 ha, darunter ca. 0,5 ha an geschützten Biotopen (feuchte Hochstaudenfluren, Landröhrichte, Schotterfluren),
- damit verbundene Habitatverluste bzw. -verschlechterungen, u. a. für eine Vielzahl an geschützten und gefährdeten Arten, insb. gemäß faunistischem Sondergutachten (Februar 2008) 153 (potenzielle) Fledermausquartiere (Höhlen, Spalten, ab-

stehende Rinde, Nistkästen) bzw. 400 potenzielle Quartierbäume (= „höhlenfähige“ Bäume, bei denen sich mittel- bis langfristig ein Quartierangebot entwickeln wird).

2.4.2.1.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die unter Ziffer 2.3 des Fachgutachtens zur saP beschriebene Retentionsflutung ab einem hundertjährigen Hochwasserereignis kann es zu

- einem vollständigen Verlust von mehr oder weniger stationären Entwicklungsstadien von Säugetieren (z. B. frisch geborene Kleinsäuger) und Reptilien, Gelegeverlusten von boden- oder bodennah nistenden Brutvögeln, Verlusten von Baumhöhlennutzern im Einstaubereich durch Ertrinken,
- Bestandsverlusten durch Ertrinken bei adulten Säugetieren mit eingeschränkter Mobilität und/oder fehlender Schwimmfähigkeit, ferner bei Bodenlebewesen, Winterschläfern bzw. Winterruhern und bei sonstigen Individuen,
- einer erheblichen Schädigung bis hin zum Absterben zahlreicher Individuen von insbesondere überflutungsempfindlichen Pflanzenarten (z. B. sehr alte Buchen, Edellaubhölzer) mit Lebensstättenfunktion (Baumhöhlen) und
- einer (erheblichen) Schädigung von Vegetationsbeständen durch zu geringe Sauerstoffversorgung (z. B. wegen zu hoher Wassertemperaturen, zu hoher Einstauhöhe und/oder zu langer Einstaudauer)

kommen.

2.4.2.1.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachhaltiger Beeinträchtigungen

Um die Gefährdung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. europäischer Vogelarten i. S. d. Vogelschutz-RL zu vermeiden oder zu mindern, werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt, die bei der Beurteilung der beeinträchtigenden Projektwirkungen bzw. bei der Ermittlung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Die Maßnahmen mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind unter Ziffer 3 des Fachgutachtens zur saP in Verbindung mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Teil 10.1, Ordner 5) näher beschrieben. Auf die einzelnen Maßnahmen und ihre Wirkungsweise im Hinblick auf die Vermeidung oder Minimierung von Projektwirkungen wird im Rahmen der konkreten Konfliktanalyse näher eingegangen. Im Folgenden werden sie nur stichpunktartig wiedergegeben.

Die planerischen Konkretisierungen der aufgeführten Maßnahmen sind mit der höheren Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen, wobei alle bereits vor dem Vorhabensbeginn umzusetzenden Maßnahmen als erstes abzustimmen sind.

2.4.2.1.3.3.1. Durchführung vor Baubeginn erforderlich

Mit Ausnahme der Vermeidungsmaßnahme V 2 handelt es sich bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen um Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang (sog. CEF-Maßnahmen).

- **Vermeidungsmaßnahme V 1:** Anlage artgerechter Laichgewässer für die Gelbbauchunke und den Kleinen Wasserfrosch in unmittelbarer Nähe des Landlebensraums (vgl. LBP Ausgleichsmaßnahme A 8a Ersatz und Anreicherung von Lebensraumstrukturen) einschließlich wiederkehrender Maßnahmen zur Funktionssicherung (ggf. auch Neuschaffung).
Zeitliche Anforderung: Zwischen der Neuanlage der Laichgewässer und der Beseitigung der bestehenden Laichgewässer muss mindestens eine volle Fortpflanzungsperiode (April bis August) liegen.
- **Vermeidungsmaßnahme V 2:** Planierung des Waldweges im Winter nach Anlage der Ersatzlaichgewässer, um eine erneute Pfützenbildung und damit eine Wiederbesiedelung der tiefen Fahrspuren durch Unken und damit baubedingte Tötungen zu vermeiden.
- **Vermeidungsmaßnahme V 3:** Verlegung des Nistfloßes, das die Mittelmeermöwe zur Brut nutzt, in jenen Bereich des Unterwasserbeckens 2, der von den Eingriffsorten am weitesten entfernt ist (bevorzugt in den süd-östlichen Bereich). Die volle Funktionsfähigkeit des Nistfloßes als Fortpflanzungsstätte für die Mittelmeermöwe muss sichergestellt werden. Endgültige Festlegungen werden von der Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde getroffen.
Zeitliche Anforderung: Verlegung vor Beginn der ersten Brutperiode der Bauphase.
- **Vermeidungsmaßnahme V 4:** Anbringung von 150 artgerechten Nistkästen für Höhlenbrüter, Fledermäuse, Haselmaus u. a. Höhlennutzer einschließlich deren jährlicher Wartung für einen Zeitraum von 20 Jahren in allen an die Rodung angrenzenden bzw. in deren näheren Umfeld liegenden Waldflächen, die im Eigentum des Wasserwirtschaftsamtes sind (insb. Gehölzgürtel am Mangfallufer, Waldflächen am linken Mangfallufer – nördlich des Hochwasserrückhaltebeckens – Fl.

Nr. 2896/28, Gemarkung Vagen, Waldfläche auf Fl.Nr. 1954, Gemarkung Vagen, Waldfläche für LBP-Maßnahme A 3 auf Fl.Nr. 4231, Gemarkung Vagen und Hangleitenwald am Südrand des Hochwasserrückhaltebeckens, Fl.Nr. 333/4, Gemarkung Vagen).

Zeitliche Anforderung: Zwischen dem Anbringen der Nistkästen und der Beseitigung der Gehölzbestände muss mindestens eine volle Fortpflanzungsperiode (März bis September) liegen.

- **Vermeidungsmaßnahme V 5:** Vorgezogene Umsetzung von Wald-Ausgleichsmaßnahmen (= LBP-Maßnahme A 1 und A 2) einschließlich der Einbringung von stehendem und liegendem Totholz aus gerodeten Laubholzbeständen in die Waldausgleichsflächen (= LBP-Maßnahme A 8b) im Raum des Hochwasserrückhaltebeckens (konkret gilt es, die Maßnahmen vor den hier jeweils relevanten Gehölzrodungen vorzunehmen – in Klammern sind die jeweiligen Eingriffsbereiche benannt)

- A 1 + A 8b für Rodung K 2, K 3
- A 2 im Südosten + A 8b für Rodung K 9

Zeitliche Anforderung: Zwischen der Waldbegründung einschließlich Totholzeinbringung und der Beseitigung der Gehölzbestände muss mindestens eine volle Fortpflanzungsperiode (März bis September) liegen. Die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 haben unverzüglich ab Genehmigungserteilung, jedenfalls ein Kalenderjahr vor dem jeweiligen Eingriffsbereich (s. o.: A 1 → K 2 und K 3; A 2 → K 9; s. Anlage 10.1.3, Ordner 5) zu erfolgen. Die Wald- und Gehölzbestände für den Zulaufbereich mangfallseitig zum Einlassbauwerk (K 2, K 3) dürfen erst im letzten Baujahr gefällt und gerodet werden. Die Rodung für das Einlassbauwerk selbst ist davon ausgenommen, weil diese außerhalb des Lebensraumtyp 91E0* (Weichholzauenwälder) ist.

- **Vermeidungsmaßnahme V 6:** Vorgezogene Umsetzung der LBP-Maßnahme A 5 auf einer ca. 1 ha großen Teilfläche des Zuleitungsgerinnes (Fl.Nr. 2080, Gemarkung Vagen), dabei ist ein Mindestabstand von 150 m sowohl zu den umgebenden Gehölzrändern wie auch zu der geplanten Baustraße im Zuleitungsgerinne einzuhalten.

Zeitliche Anforderung: Zwischen der Herstellung der 1 ha großen Fläche für die Feldlerche und der Überbauung des Feldlerchenlebensraums (vgl. saP S. 93 extensives Grünland auf Höhe Fl.-km 24,400) muss mindestens eine volle Fortpflanzungsperiode (März bis September) liegen.

2.4.2.1.3.3.2 Durchführung mit Baubeginn erforderlich

- **Vermeidungsmaßnahme V 7:** Auf eine baubedingte Inanspruchnahme folgender Flächen ist zu verzichten (= Bautabuflächen):
 - gesetzlich geschützte Biotop (s. Anlage 10.1.2a und 10.1.2b, Ordner 5),
 - Habitatflächen für besonders geschützte Arten (s. Anlage 10.1.3, Ordner 5) einschließlich eines Mindestabstands von 100 m,
 - Flächen auf denen die o. g. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden einschließlich eines Mindestabstands von 100 m.

Für die konkrete flurstücksbezogene Festlegung der Bautabuflächen hat der Vorhabensträger in Abhängigkeit vom jeweiligen Planungs- bzw. Umsetzungsfortschritt der höheren Naturschutzbehörde einen Vorschlag vorzulegen und deren Zustimmung einzuholen.

- **Vermeidungsmaßnahme V 8:** Fällarbeiten und Rodungen der Wald- und Gehölzbestände werden zugunsten aller im Einwirkungsbereich der Baumaßnahmen vorkommenden Säugetier-, Brutvogel- und Fledermausarten räumlich wie zeitlich beschränkt:
 - a) abschnittsweise Durchführung verteilt auf mehrere Bauabschnitte und Jahre (s. Bauzeitenplan). Es sind pro Jahr jeweils nur die Bereiche zu roden, in denen Deichbaumaßnahmen in diesem Jahr durchgeführt werden sollen.
 - b) Durchführung im LBP-Konfliktbereich K 9 (= Trenndeich östlich der Kreisstraße = saP faunistisches Sondergutachten Untersuchungsabschnitte A 2 und A 4) und LBP-Konfliktbereich K 11 (= Anschluss Absperrdamm an Leite = saP A 7) ausschließlich in der Zeit von Anfang September bis Mitte Oktober;
 - c) Durchführung im Übrigen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (nach dem 30. September und vor dem 01. März)
 - Soweit möglich im Zeitraum Oktober (damit außerhalb der Vogelbrutzeit, außerhalb der Quartiernutzungs- und der Ruheperioden von Säugern und außerhalb der Hauptvegetationsperiode);
 - In Ausnahmefällen im November bis Februar unter Begleitung einer qualifizierten naturschutzfachlichen Fachkraft; dabei erfolgt eine Nachsuche von Höhlenbäumen und Haselmausnestern, Untersuchung kritischer Höhlen, ggf. Bergung und artgerechte Versorgung von Tieren und Nestern in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

- **Vermeidungsmaßnahme V 9:** Sämtliche Bauaktivitäten sind bis auf wenige Ausnahmen (s. Ziffer A.V.9.2) auf die Tageszeit beschränkt und haben ohne den Einsatz künstlicher Lichtquellen zu erfolgen.

- **Vermeidungsmaßnahme V 10:** Bauaktivitäten im Bereich bzw. Umfeld der Unterwasserbecken 2 und 3 sind räumlich und zeitlich beschränkt:
 - o Durchführung betrieblich nicht unbedingt erforderlicher Arbeiten am Absperrdamm, Überlauf- und Auslassbauwerk und in dem Zusammenhang Bauaktivitäten in unmittelbarer Nähe der Unterwasserbecken außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit (nach dem 30. September und vor dem 01. März).
 - o Abschnittweises Vorgehen der Bauarbeiten mit starker Störwirkung im Bereich der Unterwasserbecken 2 bzw. Unterwasserbecken 3.

- **Vermeidungsmaßnahme V 11:** Erhaltung des durchgehenden Ufergehölgürtels an der Mangfall; nach Abschluss der Bauarbeiten östlich der Kreisstraße Zulassen der Sukzession von Ufergehölz der Mangfall bis zur flusseitigen Berme des Trenndeichs ohne Aufwuchsbeschränkung.

Aufgrund der zentralen Bedeutung des Erhalts des Mangfallufergehölzes für die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vieler vom Vorhaben betroffener höhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten müssen im Falle zukünftiger Quartierverluste im Rahmen von zwingenden Unterhalts- oder Verkehrsicherungsmaßnahmen entlang des Mangfallufers ergänzende CEF-Maßnahmen vorbehalten bleiben.

- **Vermeidungsmaßnahme V 12:** Der Bau des südlich des Unterwasserbeckens 3 geplanten Deichhinterwegs hat so nah wie möglich am randlichen Gehölzstreifen zu erfolgen.

- **Vermeidungsmaßnahme V 13:** Anbringung von weiteren 50 artgerechten Nistkästen für Höhlenbrüter, Fledermäuse, Haselmaus u. a. Höhlennutzer in den neuangelegten Waldbeständen auf den Ausgleichsflächen (LBP-Maßnahmen A 1, A 2, A 4) einschließlich deren jährlicher Wartung in gleicher Art und Weise wie bei Vermeidungsmaßnahme 4.

- **Vermeidungsmaßnahme V 14:** Einbringung von stehendem und liegendem Totholz aus gerodeten Laubholzbeständen in die Waldausgleichsflächen (LBP-Maßnahmen A 1, A 2, A 4).
- **Vermeidungsmaßnahme V 15:** Der geplante Deichhinterweg östlich der Kreisstraße ist durch einen entsprechenden Belag (Kiestragschicht in der Mitte, daneben Gras) dergestalt auszubilden, dass er zum Befahren mit Fahrrädern u. ä. möglichst ungeeignet ist. Die Benutzung des Weges ist auf Zwecke des wasserwirtschaftlichen Unterhalts beschränkt.

2.4.2.1.4 Konfliktanalyse

Die Regierung von Oberbayern hat geprüft, ob und für welche im Untersuchungsraum nachweislich vorkommenden prüfungsrelevanten Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Wirkungen des Vorhabens erfüllt werden.

2.4.2.1.4.1 Keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist nicht einschlägig, da Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsraum nicht vorkommen (vgl. Ziffer 4.1.1 des Fachgutachtens zur saP).

Es wurde eingewandt, dass mehrere im Vorhabensgebiet vorkommende, nach BNatSchG besonders geschützte, bisher nicht berücksichtigte Arten vorkommen. Es handele sich um das „Gefleckte Knabenkraut“, das „Kleine Tausendgüldenkraut“ und eine weitere Orchideenart, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. a BNatSchG besonders geschützt seien, weil alle Orchideenarten von Anhang B des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfasst seien. Die Pflanzen seien nicht in eine artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf die Auswirkungen der Planungen des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim einbezogen worden.

Es handelt sich bei der vorgetragenen Orchideenart Geflecktes Knabenkraut um die Unterart *Dactylorhiza maculata ssp. fuchsii*, auch als *Dactylorhiza fuchsii*, Fuchs-Knabenkraut, bezeichnet. Dabei handelt es sich nur um eine national besonders geschützte und nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführte Art. Diese Unterart ist in Bayern nicht gefährdet (nur andere Unterarten von *Dactylorhiza maculata* stehen auf der Roten Liste). Bei dem Tausendgüldenkraut handelt es sich laut Standortangabe (Deichkrone, trocken, sonnig) des Einwenders nicht um das in Bayern gefährdete „Kleine Tausendgüldenkraut“ (*Centaurea pulchellum*) (dieses bevorzugt feuchte Stellen an

Gräben, Wegen oder Uferbereichen), sondern um das in Bayern nicht gefährdete und weit verbreitete Echte Tausendgüldenkraut (*Centaureum erythraea*). In der Biotopkartierung ist die Art auch im Umfeld nicht registriert, auch bei den Erhebungen zum LBP wurde sie nicht festgestellt, sie kann aber gemäß floristischer Kartierung Bayern im Vorhabensbereich vorkommen, da sie für zahlreiche TK-Blätter im Inntal und Inn-Einzugsgebiet belegt ist.

Die Angaben zu der weiteren Orchideenart, die sich auf der Deichkrone des Altdamms auf Höhe des südlichen Uferrandstreifens befinden soll, in dem der Große Wiesenknopf und das Gefleckte Knabenkraut vorkommen, sind zu unspezifisch. Aufgrund der Standortangabe könnte es sich um das bereits im LBP aufgeführte Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*) handeln, das auch auf neu angelegten Deichmagerrasen häufig auftritt.

Die o. g. Arten sind daher gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei diesem Vorhaben für die saP nicht prüfrelevant.

Die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten sind lediglich im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Da laut LBP-Maßnahmenplanung sehr großflächig die Entwicklung von feuchten und mageren Offenlandflächen erfolgt (dazu gehören z. B. Zuleitungsgerinne, Deichböschungen, Bachverlegung mit Umfeld), wird im Vorhabensbereich weitaus mehr als erforderlich Lebensraum mit Ansiedelungs- und Ausbreitungspotenzial geschaffen und mit Ansiedelung ist aufgrund der oben beschriebenen Ökologie auch zu rechnen. Die Arten werden somit angemessen in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

2.4.2.1.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum kommen nachweislich Tierarten nach Anhang IV FFH-RL aus den Klassen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische und wirbellosen Kleintiere vor. Im Einzelnen wird auf Ziffer 2.1.2 des Fachgutachtens zur saP, unter welcher das potenziell zu erwartende prüfrelevante Artenspektrum im Überblick und die wesentlichen Aussagen zu Gefährdung, Erhaltungszustand und Status im Untersuchungsraum aufgeführt sind, verwiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränkt sich die Regierung von Oberbayern bei den folgenden Ausführungen auf Tierarten, bei denen entweder Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung eines Verbotstatbestandes erforderlich sind oder bei denen ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

In Bezug auf die Erhebungen sind die vorgebrachten Einwendungen zurückzuweisen: Es wurde eingewandt, dass eine Beschränkung der Auswertung der Artenschutzkartierung auf bestimmte Tiergruppen (Säugetiere und Amphibien) nicht nachvollziehbar sei.

Vorhandene Daten seien wichtige Planungsgrundlagen und sollen nicht von vorne herein ausgeblendet werden, unabhängig von eigenen Kartierungen.

Die Auswertung der Artenschutzkartierung des LfU wurde aber nicht auf diese Tiergruppen beschränkt (vgl. z. B. S. 32 LBP oder S. 60 saP). Ferner wurden, wie ebenfalls S. 32 LBP zu entnehmen ist, umfangreiche Bestandsbeobachtungen von Verbänden bzw. Dritten ausgewertet.

Eine Berücksichtigung des Bibers (*Castor fiber*) ist nicht erforderlich, da weder Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung eines Verbotstatbestandes erforderlich sind oder ein Verbotstatbestand erfüllt ist. Es wurden, gemäß unter Ziffer 4.1.2.1 des Fachgutachtens zur saP, zwar Fraßspuren an einer Weide an der Mangfall und mehrere Pfade am Ufer zur Umgehung der Sohlschwellen gefunden, jedoch konnten am Ufer entlang des Untersuchungsgebiets keine Individuen oder Biberbaue festgestellt werden. Eine permanente Besiedelung des Flussabschnitts durch den Biber hat demnach noch nicht stattgefunden.

Die von Einwanderseite in Bezug auf Fledermäuse kritisierte Bestandserfassung mit Hilfe von Netzfängen und Lautaufnahmen im Bereich der Mangfallbrücke ist aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden. Beim Netzfang werden sehr feine Netze (Vogelstellnetze) möglichst in die Flugwege der Fledermäuse gestellt. Folglich ist nur ein Aufstellungsort sinnvoll, der auch eindeutig als Flugroute angesprochen werden kann. Der Standort an der Mangfallbrücke erfüllt diese Anforderung während im Auwaldbereich (unterstromig der Mangelfallbrücke zwischen Mangfall-km 23.800 und 24.200) mangels entsprechender Flugkorridore ein Netzfang wenig Sinn macht.

Zudem wurde bemängelt, es würden Erhebungen zu Reptilien fehlen. Bei der Beeinträchtigung offener besonnener Dammabschnitte seien aktuelle Daten zu den gefährdeten Arten (insbesondere Arten nach Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten) notwendig. Im LBP würde auf S. 9 und 32 auf Erhebungen hingewiesen, die jedoch nach den beigelegten Unterlagen nicht stattgefunden hätten. Im Rahmen von Bestandsbeobachtungen wären Nachweise erbracht worden, die als Planungsgrundlage dienen sollen.

Die Festlegung der durchzuführenden faunistischen Bestandsaufnahmen erfolgte gemäß Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (vgl. Anlage zu Teil 10.3). Sonderuntersuchungen zu Reptilien wurden dabei aufgrund des vorhandenen Lebensraumpotentials nicht vorgegeben, da im Eingriffsbereich Magerflächen nur sehr kleinflächig vorhanden sind (die kleinflächigen schmalen Deichböschungen am niedrigen

Deich östlich der Kreisstraße sind allenfalls extensives Grünland bzw. Altgrassäume, sie grenzen unmittelbar an intensiv genutzte Flächen). Die Tiergruppe wurde aber mit erfasst, es wurden alle infrage kommenden Standorte für diese Gruppe besichtigt (vgl. Unterlagen zur saP, S. 8 und S. 55 ff. sowie Anhang hierzu, Sachstandsbericht 2007, S. 8).

Es wurde außerdem vorgebracht, dass für die Erhebung von Vögeln drei Begehungen unzureichend seien. Gemäß dem „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ing. und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau“ seien für eine Standarduntersuchung als unterste Grenze vier Begehungen aufgeführt, Spezialuntersuchungen seien mit i. d. R. acht Begehungen aufgeführt.

Die Standards für Straßen- und Brückenbau sind jedoch beim gegenständlichen Vorhaben nicht maßgeblich, da die vorhabensbedingten Auswirkungen nicht vergleichbar sind (beim Hochwasserrückhaltebecken z. B. keine betriebsbedingten Auswirkungen durch Verkehrslärm, keine dauerhaft anhaltenden Störreize oder Kollisionsrisiken). Gerade für die Avifauna konnten umfangreiche und langjährige Erhebungen Dritter (Landesbund für Vogelschutz e. V.) ausgewertet werden, so dass von einem ausreichend hohen Erfassungsgrad auszugehen ist.

2.4.2.1.4.2.1 Zulassung einer Ausnahme nicht erforderlich

Für die unter Ziffer 4.1.2 des Fachgutachtens zur saP, überarbeitete Fassung 2011, genannten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach der Vogelschutz-Richtlinie, hier

Anhang IV-Arten:

- Fledermäuse (hier: Nord- und Zweifarbfledermaus)
- Amphibien (Gelbbauchunke, Kleiner Wasserfrosch)

Einheimische europäische Vogelarten:

- Hohltaube
- Schwarzspecht
- Graureiher
- Habicht
- Waldlaubsänger
- Gilde: Gebäudebrüter
- Gilde: an Fließgewässer gebundene Arten
- Gilde: Schwimmvögel

- Mittelmeermöwe
- Enten (hier: Kolbenente, Krickente, Schellente, Schnatterente)
- Schwarzhalstaucher
- Gänsesäger

sind aufgrund bau- und anlagebedingter Wirkungen artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (= CEF-Maßnahmen) vorgesehen.

Durch die Maßnahmen unter C.V.2.4.2.1.3.3.1 werden somit trotz direkter Eingriffe in den Lebensraum der o. g. Arten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst bzw. wird die Funktionalität der Lebensstätten weiterhin gesichert. Die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher für die o. g. Arten nicht erforderlich.

2.4.2.1.4.2.2 Zulassung einer Ausnahme erforderlich

Durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen gehen 5,4 ha Waldflächen und ca. 2 ha Gehölzbestände verloren, die insbesondere aufgrund ihres Habitatangebots für Baumhöhlen nutzende Arten (Fledermäuse, Vögel, auch Haselmaus) einen Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten (= Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG = SchV).

Von den betriebsbedingten Wirkungen der großflächigen Überstauung bei HQ₁₀₀ sind wiederum Tierindividuen betroffen, die sich in Habitatstrukturen der Gehölzbestände im Einstaubereich aufhalten und nicht rechtzeitig fliehen können (insb. Gelege, Nestlinge, immobile Jungtiere). Für sie wird der Verbotstatbestand der Tötung bzw. Verletzung von Individuen (= Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG = TV) als erfüllt angesehen. Abweichend von der saP-Unterlage sieht die Regierung von Oberbayern für diese Einschätzung keine Berücksichtigungsmöglichkeit des Signifikanzkriteriums, da die flutungsbedingten Tötungen/Verletzungen nicht zum Falltyp der Kollisionsverluste (unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen) zu zählen sind (s. C.V.2.4.2.1.2.1.1).

Nachdem die betriebsbedingten Tötungen einer Flutung auch nicht ausschließlich mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Verbindung stehen, ist die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG in diesen Fällen aus unserer Sicht nicht anwendbar. Bei der vorliegenden Fallkonstellation gilt deshalb der individuenbezogene Ansatz. Daher können jene Argumente der saP-Unterlage, die sich rein auf einen po-

pulationsbezogenen Ansatz stützen, bei der Prüfung, ob der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG erfüllt ist, nicht eingebracht werden.

Für die Haselmaus wie auch die Spechtarten (Kleinspecht und Grünspecht) kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich deren Fortpflanzungsstätten in unmittelbarer Nähe zur Baustelle befinden und sie damit zusätzlich zu baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, in einem Ausmaß betroffen werden, das zu einer signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte. Folglich ist für die Haselmaus, den Kleinspecht und Grünspecht auch der Verbotstatbestand der Störung (= Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG = StV) erfüllt.

Für die unter Ziffer 4.1.2 des Fachgutachtens zur saP genannten Tierarten nach Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und nach der Vogelschutz-Richtlinie

Anhang IV-Arten:

- Haselmaus (SchV, StV, TV)
- Fledermäuse (hier: Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus) (SchV, TV)
- Zwergfledermaus (TV)
- Zauneidechse (SchV, TV)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (SchV)

Einheimische europäische Vogelarten:

- Gilde: Höhlenbrüter (SchV, TV)
- Feldsperling (TV)
- Grünspecht (SchV, StV, TV)
- Kleinspecht (SchV, StV, TV)
- Waldkauz (SchV, TV)
- Gilde Baumbrüter (TV)
- Baumfalke (SchV, TV)
- Mäusebussard (SchV, TV)
- Sperber (SchV, TV)
- Waldohreule (SchV, TV)
- Gilde Heckenbrüter (TV)

- Bluthänfling (TV)
- Goldammer (TV)
- Klappergrasmücke (TV)
- Kuckuck (TV)
- Bachstelze (TV)
- Feldlerche (TV)

kommt es aufgrund von bau- und anlagenbedingten Wirkungen und/oder betriebsbedingten Wirkungen der Retentionsflutung bei einem HQ₁₀₀ zur Erfüllung der in Klammern genannten Verbotstatbestände von Individuen der o. g. Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG.

Dies wird in den folgenden Unterpunkten näher begründet. Dabei ist vorzuschicken, dass, sofern die fachlichen Aussagen und Einschätzungen des Gutachters aus dem Fachgutachten saP übernommen werden, diese aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde fachlich plausibel sind. Soweit dies nicht der Fall ist, hat die höhere Naturschutzbehörde eine abweichende bzw. ergänzende Stellungnahme abgegeben. Die fachlichen Einschätzungen der höheren Naturschutzbehörde sind für die Regierung von Oberbayern nachvollziehbar und werden geteilt.

2.4.2.1.4.2.2.1 Fledermäuse (hier: Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Zwergfledermaus)

Insgesamt konnten mindestens 11 Arten sicher nachgewiesen werden, darunter mit Kleinem Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) zwei in Bayern stark gefährdete Arten. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sind in Bayern gefährdet. Während das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nur in Bayern als nicht gefährdet gilt, sind Wasser- und Zwergfledermaus (*Myotis daubentoni*, *Pipistrellus pipistrellus*) auch bundesweit ungefährdet. Für die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) liegen kaum Daten zu Bestandsgrößen und Verbreitung vor, so dass für diese Art keine Einstufung in die Roten Listen vorgenommen werden kann.

Zum Vorkommen der beiden Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) im Wirkraum ist keine sichere Aussage möglich, denn bei den Lautaufnahmen kann grundsätzlich nicht zwischen ihnen unterschieden

den werden. Auch befand sich keine der beiden Arten unter den Netzfängen, wo sie eindeutig nach ihrem Zahnschema hätten identifiziert werden können. Da die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) in Bayern ungefährdet und weit verbreitet ist, ist ihr Vorkommen im Wirkraum sehr wahrscheinlich. Die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) dagegen gilt als stark gefährdet und außerdem als unvollständig erfasst. Da die bisherigen Nachweise aber über ganz Bayern verstreut liegen und die artspezifische Lebensraumausstattung (wald- und gewässerreiches Gelände) vorhanden ist, kann ein Vorkommen in der Region bzw. im Wirkraum nicht ausgeschlossen werden. Demnach wird in der Tabelle 1a nicht zwischen beiden Arten unterschieden (s. Tab. 1a, S. 5, 2. Faunistischer Sachstandsbericht Dezember 2007).

Alle nachgewiesenen Arten jagen im Vorhabensgebiet. Von den neuen Arten, die (zumindest gelegentlich) in Baumhöhlen und/oder in Spalten hinter der Rinde Quartier beziehen, ist anzunehmen, dass sie die entsprechenden Strukturen auch im Wirkraum nutzen. Nur bei zwei Arten ist sicher davon auszugehen, dass sie ausschließlich Quartiere in oder an Gebäuden nutzen, also Strukturen außerhalb des Wirkraumes.

Folgende drei Arten wurden zwar nicht im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen, kommen aber gemäß der Artenschutzkartierung (ASK) in einem Umkreis von drei Kilometern vor: die stark gefährdete Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), die gefährdete Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und das potenziell gefährdete Große Mausohr (*Myotis myotis*). Sie dürften ebenfalls im Vorhabensgebiet jagen. Bei den beiden Letzteren kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sie Baumhöhlen als Quartiere nutzen. Auch wenn das Große Mausohr als die „Kirchenfledermaus“ bekannt ist, so beziehen doch die Männchen in Baumhöhlen Quartier, wo auch Paarungen stattfinden.

Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und sind somit gesetzlich streng geschützt. Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Wimperfledermaus gehören zudem zu den Arten von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Der Erhaltungszustand der Fransenfledermaus, des Braunen Langohrs, des Großen Mausohrs, der Rauhautfledermaus, der Wasserfledermaus und der Wimperfledermaus und der Zwergfledermaus auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird im Fachgutachten zur saP (s. S. 29/30) als günstig bzw. für den Abendsegler, den

Kleinen Abendsegler, die Große Bartfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Mopsfledermaus als ungünstig bis unzureichend bewertet.

Der Erhaltungszustand der Mückenfledermaus ist auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region unbekannt.

Für alle nachfolgend aufgeführten Fledermausarten gilt im Hinblick auf baubedingte Tötungen von Individuen der Arten, dass diese durch die zeitliche Beschränkung der Rodung auf außerhalb der Quartiernutzungs- und Ruheperioden der Arten vermieden werden können.

Bei allen Fledermäusen wird das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als nicht erfüllt angesehen. Durch Bautätigkeiten nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang könnten die Tiere beim Jagen und Schwärmen durch Lärm und Licht irritiert werden. Diese Störung kann durch zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten auf die Tageszeit vermieden werden.

- **Abendsegler:** Das Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

Da ein Teilbereich mit dem höchsten potenziellen Quartierangebot bau- und anlagenbedingt gerodet wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere Quartiere zerstört werden. In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens können Alt- und Jungtiere bei Flutung ertrinken. Da sich das bevorzugte Jagdgebiet auf die Staubecken und die Hangleite konzentriert, findet keine Beeinträchtigung des Jagdgebietes durch den Eingriff statt.

- **Kleiner Abendsegler:** Das Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

Da ein Teilbereich mit dem höchsten potenziellen Quartierangebot bau- und anlagenbedingt gerodet wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere Quartiere zerstört werden. In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens können Alt- und Jungtiere bei Flutung ertrinken. Die Beeinträchtigung des Jagdgebietes durch die Rodung kann aufgrund der unspezifischen Ansprüche der Art als unwesentlich beurteilt werden.

- **Große Bartfledermaus:** Das Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

Eine Beeinträchtigung der potenziellen Population durch eine Zerstörung von Wochenstuben-Quartieren kann ausgeschlossen werden. Andere Quartierarten werden aber zerstört, da ein Teilbereich mit dem höchsten potenziellen Quartierangebot bau- und anlagenbedingt gerodet wird. In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens können Alt- und Jungtiere bei Flutung ertrinken. Des Weiteren kommt es durch den Eingriff zu einer Beeinträchtigung des sehr attraktiven Jagdgebietes, weil durch erhebliche bau- und anlagenbedingte Veränderungen die gewohnten Nahrungshabitate und Orientierungsmöglichkeiten entlang der Gehölze fehlen.

- **Kleine Bartfledermaus:** Das Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

Eine Beeinträchtigung der potenziellen Population durch eine Zerstörung von Wochenstuben-Quartieren kann ausgeschlossen werden. Andere Quartierarten werden aber zerstört, da ein Teilbereich mit dem höchsten potenziellen Quartierangebot bau- und anlagenbedingt gerodet wird. In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens können Alt- und Jungtiere bei Flutung ertrinken. Des Weiteren kommt es durch den Eingriff zu einer Beeinträchtigung des sehr attraktiven Jagdgebietes, weil durch erhebliche bau- und anlagenbedingte Veränderungen die gewohnten Nahrungshabitate und Orientierungsmöglichkeiten entlang der Gehölze fehlen.

- **Fransenfledermaus:** Das Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

Sollten Wochenstubenquartiere der Art (Baumhöhlen) beseitigt werden, könnte dies den lokalen Wochenstubenverband wesentlich beeinträchtigen. Zwar ist anzunehmen, dass im näheren Umfeld mehrere Wochenstubenverbände bestehen, so dass die Subpopulation kaum nachhaltig geschädigt werden dürfte, doch reicht die Datenlage nicht aus, um dies sicher beurteilen zu können. In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens können Alt- und Jungtiere bei Flutung ertrinken. Des Weiteren kommt es durch den Eingriff zu einer Beeinträchtigung des sehr bedeutenden Jagdgebietes, weil durch erhebliche bau- und anlagenbedingte Veränderungen die gewohnten Nahrungshabitate und Orientierungsmöglichkeiten entlang der Gehölze fehlen.

- **Braunes Langohr:** Das Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

Eine Beeinträchtigung der potenziellen Population durch eine Zerstörung von Wochenstuben- und anderen Quartieren kann nicht ausgeschlossen werden, da ein Teilbereich mit dem höchsten potenziellen Quartierangebot bau- und anlagenbedingt gerodet wird. In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens können Alt- und Jungtiere bei Flutung ertrinken. Des Weiteren kommt es durch den Eingriff zu einer Beeinträchtigung des attraktiven Jagdgebietes, weil durch erhebliche bau- und anlagenbedingte Veränderungen die gewohnten Nahrungshabitate und Orientierungsmöglichkeiten entlang der Gehölze fehlen.

- **Großes Mausohr:** Das Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

Möglicherweise werden durch die Rodung Männchen- und Paarungsquartiere zerstört. In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens können Alt- und Jungtiere bei Flutung ertrinken. Da der Untersuchungsraum als Jagdgebiet kaum eine Rolle spielt, kommt es durch die Rodungen der Gehölzbestände zu keiner Beeinträchtigung diesbezüglich.

- **Mopsfledermaus:** Das Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

Da ein Teilbereich mit dem höchsten potenziellen Quartierangebot bau- und anlagenbedingt gerodet wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass viele der arttypischen Quartiere zerstört werden. In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens können Alt- und Jungtiere bei Flutung ertrinken. Der Eingriffsbereich wird anscheinend hauptsächlich im Herbst, während einer für die Art sehr bedeutenden Zeit, bejagt. Des Weiteren kommt es durch den Eingriff zu einer Beeinträchtigung des attraktiven Jagdgebietes, weil durch erhebliche bau- und anlagenbedingte Veränderungen die gewohnten Nahrungshabitate und Orientierungsmöglichkeiten entlang der Gehölze fehlen. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden.

- **Mückenfledermaus:** Das Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

Da ein Teilbereich mit dem höchsten potenziellen Quartierangebot bau- und anlagenbedingt gerodet wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ganzjährig genutzte Quartiere zerstört werden. Dies könnte die lokalen Subpopulationen ernsthaft beeinträchtigen. In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens können Alt- und Jungtiere bei Flutung ertrinken. Des

Weiteren kommt es durch den Eingriff zu einer Beeinträchtigung des attraktiven Jagdgebietes, weil durch erhebliche bau- und anlagenbedingte Veränderungen die gewohnten Nahrungshabitate und Orientierungsmöglichkeiten entlang der Gehölze fehlen.

- **Rauhautfledermaus:** Das Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

Da ein Teilbereich mit dem höchsten potenziellen Quartierangebot bau- und anlagenbedingt gerodet wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ganzjährig genutzte Quartiere zerstört werden. Da insbesondere Wochenstubenverbände betroffen sein könnten, ist eine ernsthafte Beeinträchtigung der lokalen Populationen zu befürchten. In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens können Alt- und Jungtiere bei Flutung ertrinken. Des Weiteren kommt es durch den Eingriff zu einer Beeinträchtigung des sehr attraktiven Jagdgebietes, weil durch erhebliche bau- und anlagenbedingte Veränderungen die gewohnten Nahrungshabitate und Orientierungsmöglichkeiten entlang der Gehölze fehlen.

- **Wasserfledermaus:** Das Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

Da ein Teilbereich mit dem höchsten potenziellen Quartierangebot bau- und anlagenbedingt gerodet wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Sommerquartiere zerstört werden. In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens können Alt- und Jungtiere bei Flutung ertrinken. Da die flussbegleitenden Ufergehölze erhalten bleiben, kommt es durch den Eingriff zu keiner Beeinträchtigung des Jagdgebietes. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die bau- und anlagenbedingte erhebliche Veränderung der Topografie im Wirkraum die Tiere ihre gewohnten Flugrouten nicht mehr finden und dadurch das Jagdgebiet zukünftig seltener aufsuchen oder gar meiden.

- **Wimperfledermaus:** Das Schädigungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

Da ein Teilbereich mit dem höchsten potenziellen Angebot an Tagesverstecken bau- und anlagenbedingt gerodet wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Verlust die lokale Population in ihrer Lebensweise stark beeinträchtigt wird. In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens können einzelne Individuen bei Flutung ertrinken. Durch die Rodung wird das für die Art sehr attraktive Jagdgebiet beeinträchtigt. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die bau- und anlagenbedingte erhebliche Veränderung

der Topografie im Wirkraum die Tiere ihre gewohnten Flugrouten nicht mehr finden und dadurch das Jagdgebiet zukünftig seltener aufsuchen oder gar meiden.

- **Zwergfledermaus:** Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen kann im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere im Flutungsfall ertrinken.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird im Gegensatz zu den anderen Fledermausarten nicht als erfüllt angesehen. Eine Beeinträchtigung der potenziellen Population durch eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (hier: Wochenstuben) kann ausgeschlossen werden. Andere Fortpflanzungsstätten (hier Paarungsquartiere in Baumhöhlen) werden zwar zerstört, da ein Teilbereich mit potenziellen Quartierangebot bau- und anlagenbedingt gerodet wird, durch die Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt des Ufergehölzgürtels) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzpflanzungen A 1 und A 2) kann jedoch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte aufrecht erhalten werden.

2.4.2.1.4.2.2 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Von der in Bayern ungefährdeten Bilchart sind in der Artenschutzkartierung (ASK) zwei Nachweise aus dem Jahr 1988 in der näheren Umgebung verzeichnet: ein Vorkommen in den Hangleitenwäldern südlich Vagen und ein zweites in einem Waldstück bei Aschlhofen nordöstlich Feldkirchen. Die beiden Vorkommen liegen ca. 5 km Luftlinie auseinander, dazwischen befindet sich der Untersuchungsraum.

In Deutschland wird die Haselmaus als Art der Vorwarnliste geführt.

Aufgrund der Lebensweise und der Verbreitung in der Region kann ein aktuelles Vorkommen im Wirkraum nicht ausgeschlossen werden. Von einer gezielten Kartierung der Haselmaus wurde abgesehen, da diese mit einem sehr hohen Zeit-, Personal- und Arbeitsaufwand verbunden gewesen wäre und die Sachlage über die Lebensraumqualität (= Habitatausstattung) sowie Worst-Case-Betrachtung beurteilt werden konnte.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Bei Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens bestehen für Exemplare der sich überwiegend in der Strauchschicht bewegendes Art hohe Risiken zu ertrinken, insbesondere in dem an Gehölzen reichen hohen Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens.

Strauchpflanzungen an den Deichböschungen mindern zumindest die Risiken. Für die Haselmaus gilt im Hinblick auf baubedingte Tötungen von Individuen, dass diese durch die zeitliche Beschränkung der Rodung auf außerhalb der Quartiernutzungs- und Ruheperioden vermieden werden können.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Die Art ist dämmerungs- und nachtaktiv. Durch die Bautätigkeiten werden Tiere, die möglicherweise in den zur Rodung vorgesehenen Auwaldresten siedeln, in an den Wirkraum angrenzende Bereiche ausweichen müssen. Auch wenn bei mehreren LBP-Maßnahmen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens (A 2, A 4, A 5, A 7) Feldgehölze sowie reich gestufte naturnahe Waldrandstrukturen mit vorgelagerten Krautsäumen und bei den umfangreichen Hecken- und Feldgehölzpflanzungen (A 6, A 7) auf und entlang den Deichen sowie im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens überwiegend beeren- oder fruchttragende Strauchgehölze vorgesehen sind, so dass nach Abschluss des Bauvorhabens wesentlich mehr Habitatstrukturen für die Haselmaus zur Verfügung stehen, die eine Rückkehr ermöglichen, kann – nachdem die Haselmaus eine sehr ortstreue Tierart ist – nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Bauzeit an geeigneten Ausweichmöglichkeiten mangelt bzw. diese nicht sofort in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und sich daher der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern wird.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Da ein Teilbereich mit dem höchsten potenziellen Quartierangebot bau- und anlagenbedingt gerodet wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere Quartiere (Baumhöhlen) zerstört werden. In den Höhlen von verbleibenden Quartierbäumen im Flutungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens können Alt- und Jungtiere bei Flutung ertrinken.

2.4.2.1.4.2.2.3 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Wo der südwestexponierte Hang an den nördlichen Rand des westlichen Staubeckens trifft, wurde ein erwachsenes Männchen angetroffen. Die Biotopausstattung (magere, nur lückig bewachsene Areale) und die zahlreichen Erdhöhlen, die geeignete Versteckmöglichkeiten und Winterquartiere bieten, weisen darauf hin, dass sich hier am Hangfuß der Hauptlebensraum der lokalen Population im Untersuchungsraum zu befinden scheint. Einzelne Individuen wurden aber auch am Deich beobachtet. Das Vorhandensein von Lebensstätten kann zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zudem bietet die Insektenfauna der Magerwiese am Hang eine Vielfalt an Nahrung.

Weitere Lebensräume sind im Untersuchungsraum kaum vorhanden, so dass nur ein kleiner Bestand anzunehmen ist. Zudem ist die Population durch den Fluss im Norden, das Leitzachwerk im Osten und den Hangleitenwald im Süden und Westen weitgehend isoliert.

In der Roten Liste Deutschland wird sie als gefährdete Art, in der Roten Liste Bayern wird sie als Art der Vorwarnliste geführt.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen der Zauneidechse betriebsbedingt (Ertrinken im Flutungsfall) getötet werden. Soweit baubedingte Tötungen in Betracht kommen (v. a. Überfahren durch Baufahrzeuge) ist davon auszugehen, dass allenfalls ein ganz geringer Teil der Zauneidechsen im Baustellenbereich vorhanden ist, so dass mit der Baumaßnahme kein höheres Tötungsrisiko verbunden ist, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris Rn. 99).

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt, da die Zauneidechse gegenüber Lärmemissionen nicht sehr empfindlich reagiert und darüber hinaus vom Vorhaben keine nennenswerten Störwirkungen auf die Zauneidechse ausgehen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als erfüllt angesehen, da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich im Baubereich Lebensstätten befinden, die zerstört oder beschädigt werden können.

2.4.2.1.4.2.2.4 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

Exemplare der Wirtspflanze waren am Mangfalldeich östlich der Kreisstraße nachweisbar, der Falter konnte zur Flugzeit aber nicht nachgewiesen werden. Auch auf Feuchtbiotopen mit Vorkommen der Wirtspflanze am unmittelbar gegenüber liegenden Mangfallufer konnten bei Sonderuntersuchungen 2008 und 2009 (Vorhaben Hochwasserschutz Feldkirchen-Westerham, BA 02) keine Ameisenbläulinge erfasst werden. Falls der in der Artenschutzkartierung bis 1990 dokumentierte Bestand noch nicht ausgestorben ist, handelt es sich um eine sehr kleine und instabile lokale Population.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen, da es zu keiner über das Schädigungsverbot hinausgehenden erheblichen Störung kommt.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Bau- und anlagenbedingt werden die 5 bis 10 Wiesenknopf-Stauden zerstört. Damit wird die Existenzgrundlage des Bläulings vernichtet und die Population stirbt im Wirkraum endgültig aus.

Nachdem das Schädigungsverbot hier erfüllt ist und zu einem vollständigen Lebensraumverlust führt, sind baubedingte Tötungen keine darüber hinaus gehende Projektwirkung, die es zu betrachten gilt.

2.4.2.1.4.3 Konkrete Konfliktanalyse Europäische Vogelarten

Prüfungsrelevant sind vorliegend ausschließlich Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (im Folgenden VS-RL genannt), von denen 90 Spezies im Untersuchungsraum ermittelt werden konnten. Bei den Europäischen Vogelarten werden bei 9 Arten die Verbotstatbestände erfüllt. Im Einzelnen wird auf die Ziffern 4.2 und 5.2.2 der saP verwiesen, unter welchen die prüfrelevanten Brutvogelarten im Überblick und die wesentlichen Aussagen zu Gefährdung, Erhaltungszustand, Status und Verteilung im Untersuchungsraum aufgeführt sind.

Bei der Konfliktanalyse der prüfungsrelevanten Brutvogelarten beschränkt sich die Regierung von Oberbayern auf die Prüfung der Vogelarten, bei denen entweder Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung eines Verbotstatbestandes vorgesehen sind oder bei denen ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

Dabei werden zur Feststellung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Vogelarten, entsprechend der nicht zu beanstandenden Vorgehensweise im Fachgutachten zur saP, zu ökologischen Gilden zusammengefasst und geprüft (zur Zulässigkeit s. Ausführungen unter C.V.2.4.2.1.3).

Für alle nachfolgend aufgeführten Vogelarten (mit Ausnahme der Bodenbrüter Bachstelze und Feldlerche) gilt im Hinblick auf baubedingte Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen, dass diese durch die zeitliche Beschränkung der Rodung auf außerhalb der Brutzeit der Arten vermieden werden können.

Für die Avifauna ist von einem ausreichend hohen Erfassungsgrad auszugehen, da vor allem umfangreiche und langjährige Erhebungen Dritter (Landesbund für Vogelschutz e. V.) ausgewertet werden konnten. Aufgrund der Gebietskenntnis war es auch zuläs-

sig den Eisvogel für die Unterlage zur saP wegen geringem Konfliktpotenzial als nicht vorhabensrelevant bereits in der Vorprüfung ausscheiden zu lassen. Der Eisvogel ist eine sporadisch auftretende Gastart, die im Vorhabensbereich vereinzelt im Mangfallbereich durchfliegend beobachtet wurde (z. B. in der Biotopkartierung erwähnt). Von Brutvorkommen des Eisvogels im Vorhabensbereich ist gemäß Kartierungen, langjährigen Beobachtungen des LBV und Naturschutzfachdaten sowie aufgrund der mäßigen Strukturgüte des angrenzenden Flussabschnitts nicht auszugehen. Brutreviere bestehen weiter flussaufwärts an Leitzach und Mangfall bzw. weiter flussabwärts an der Mangfall. Ein Bruthabitat oder ein essentielles Nahrungshabitat werden von Vorhabenswirkungen nicht betroffen. Im Vorhabensbereich sind keine geeigneten Brutplätze wie Ufersteilwände ausgeprägt. Die Mangfall weist im Vorhabensbereich eine schlechte Strukturgüte auf, so dass dieser Flussabschnitt auch nur wenig als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Das Vorhaben greift in den Flussbereich selbst nur geringfügig ein (z. B. auch Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt von Ufergehölzen). In den Eingriffsbereichen werden keine potenziellen Brutplätze betroffen und die Eignung als Nahrungshabitat wird eher verbessert (Deichrückverlegung mit Auenentwicklung, Schaffung von Flachuferbereichen). Da sich für den Eisvogel keine nennenswerten vorhabensbedingten Auswirkungen ergeben, waren keine Artenschutzmaßnahmen, Kohärenzmaßnahmen oder eingriffsregelnde Maßnahmen erforderlich. Die Forderung nach Brutmöglichkeiten für Steilwandbrüter ist daher zurückzuweisen.

2.4.2.1.4.3.1 Gilde: Höhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Weidenmeise)

Von allen Arten konnten zahlreiche Brutpaare im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Die Brutpaare der Generalisten unter den Höhlenbrütern verteilen sich relativ regelmäßig in den Wald- und Gehölzbereichen rund um die landwirtschaftlichen Flächen, während sich die Brutpaare der Arten mit Anspruch an Auwald und/oder Altbaumbestand entlang der flussbegleitenden Gehölzbestände und in den Auwaldresten an der Mangfall häufen.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu

einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen. Die betroffenen Brutpaare können jedoch entlang der Mangfall sowohl in östlicher als auch in westlicher Richtung in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Für den Deichneubau werden Teilbereiche der flussbegleitenden Gehölzbestände und der Auwaldreste an der Mangfall im Norden des Untersuchungsgebiets sowie die Böschung des westlichen Staubeckens im Osten des Untersuchungsgebietes und ein kleiner Abschnitt des Ausläufers des Hangleitenwaldes im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes gerodet. Da in allen genannten Bereichen Brutreviere der hier behandelten Arten festgestellt wurden, ist die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten aller dieser Arten zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann aber durch kurzfristigen Ersatz von Höhlenstrukturen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 5) teilweise aufrechterhalten werden.

2.4.2.1.4.3.2 Feldsperling (*Passer montanus*)

Von der Art wurden im gesamten Untersuchungsraum nur wenige Individuen am Feldgehölz in der Nähe der Böschung des westlichen Staubeckens festgestellt.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Der vermutete Brutplatz des Feldsperlings befindet sich in ca. 150 m Entfernung zur geplanten Trasse des Deichneubaus, so dass davon für den Feldsperling keine für das Störungsverbot relevanten Wirkungen (v. a. durch baubedingte Lärmimmissionen und visuelle Effekte) zu befürchten sind.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch die Trasse des geplanten Deichneubaus erfolgt nicht.

2.4.2.1.4.3.3 Grünspecht (*Picus viridis*)

Gemäß der ASK bzw. dem Brutvogelatlas kommt der Grünspecht im Alpenvorland zwischen Isar und Salzach nur sporadisch vor. In dem Rasterquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist ein „möglicherweise brütendes“ Vorkommen vermerkt. Während der Kartierung konnte zweimal ein Einzelexemplar im Bereich des geplanten Einlasswerkes gesichtet werden. Dass in diesem Bereich auch der (potenzielle) Brutplatz liegt, ist aber eher unwahrscheinlich, denn in diesem Bereich konnten keine Spechthöhlen festgestellt werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die potenziellen Bruthöhlen in unmittelbarer Entfernung vom geplanten Deichneubau befinden. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch den Bau des Einlassbauwerkes oder des geplanten Deichneubaus erfolgt.

2.4.2.1.4.3.4 Kleinspecht (*Dryobates minor*)

In dem Rasterquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist ein „wahrscheinlich brütendes“ Vorkommen vermerkt. Dieser Nachweis liegt sehr isoliert im Naturraum. Im westlichen Auwaldrest an der Mangfall konnte die Art als sicher brütend nachgewiesen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die potenziellen Bruthöhlen in unmittelbarer Entfernung vom geplanten Deichneubau befinden. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch den Bau des geplanten Deichneubaus erfolgt.

2.4.2.1.4.3.5 Waldkauz (*Strix aluco*)

Die Art ist im Naturraum sehr gut vertreten. Im westlichen Auwaldrest an der Mangfall konnte die Art als sicher brütend nachgewiesen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass sich die potenziellen Bruthöhlen in unmittelbarer Entfernung vom geplanten Deichneubau befinden. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen.

Die betroffenen Brutpaare können jedoch in ungestörte Bereiche in der näheren Umgebung ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch den Bau des geplanten Deichneubaus erfolgt.

2.4.2.1.4.3.6 Gilde: Baumbrüter (Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Kernbeißer, Rabenkrähe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen)

Von Buchfink, Rabenkrähe, Sommergoldhähnchen, Wacholderdrossel und Wintergoldhähnchen konnten zahlreiche Brutpaare im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Die Vorkommen verteilten sich relativ regelmäßig entlang der Wald- und Gehölzbereiche. Vom Kernbeißer wurde nur ein Brutpaar in der Hangleite am Weg nach Sterneck festgestellt. Beim Eichelhäher ergab sich ein Brutverdacht im östlichen der beiden Auwaldreste an der Mangfall.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten, insbesondere im nordöstlichen Bereich, wo die Einstauhöhe 9 m beträgt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass sich die potenziellen Bruthöhlen in unmittelbarer Entfernung vom geplanten Deichneubau befinden. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen. Die betroffenen Brutpaare können jedoch in ungestörte Bereiche in der näheren Umgebung ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen.

Für den Deichneubau werden Teilbereiche der flussbegleitenden Gehölzbestände und der Auwaldreste an der Mangfall im Norden des Untersuchungsgebietes sowie die Böschung des westlichen Staubeckens im Osten des Untersuchungsgebietes und ein kleiner Abschnitt des Ausläufers des Hangleitenwaldes im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes gerodet. Da mit Ausnahme des Kernbeißers in allen genannten Bereichen Brutreviere der hier behandelten Arten festgestellt wurden, ist die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten zu erwarten. Für die Arten besteht aber die Möglichkeit, in andere geeignete Brutstätten in Bäumen außerhalb des Eingriffsbereiches auszuweichen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

2.4.2.1.4.3.7 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

In dem Rasterquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist ein „sicher brütendes“ Vorkommen vermerkt. Die nächsten Vorkommen befinden sich Richtung Inn. Im Auwaldrest im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets wurde die Art mehrfach gesichtet, so dass dort Brutverdacht besteht.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten, insbesondere im nordöstlichen Bereich, wo die Einstauhöhe bis 9 m betragen soll.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die potenziellen Nistbäume in unmittelbarer Entfernung vom geplanten Deichneubau befinden. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen. Die Art kann jedoch leicht in ungestörte Offenlandbereiche ausweichen, die in der Umgebung des Untersuchungsgebietes vorhanden sind.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch den Bau des geplanten Deichneubaus erfolgt.

2.4.2.1.4.3.8 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Im Untersuchungsraum gibt es mindestens zwei Brutpaare. Im Untersuchungsjahr 2007 nistete und jagte eines im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets an der Mangfall. Das zweite Brutpaar kreiste häufig am nördlichen Rand des Hangleitenwaldes im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten, gerade im Bereich des Brutplatzes an der Mangfall, wo die Einstauhöhe bis 9 m betragen soll.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die potenziellen Nistbäume in unmittelbarer Entfernung vom geplanten Deichneubau befinden. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen. Die Art kann jedoch leicht in ungestörte Offenlandbereiche ausweichen, die in der Umgebung des Untersuchungsgebietes vorhanden sind.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Für den Deichneubau werden u. a. Teilbereiche der flussbegleitenden Gehölzbestände und der Auwaldreste an der Mangfall im Norden des Untersuchungsgebietes gerodet. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutstätten des Mäusebussards zerstört werden.

2.4.2.1.4.3.9 Sperber (*Accipiter nisus*)

Die Art wurde zweimal im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes jagend gesichtet. Dort besteht auch Brutverdacht.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten, gerade im Bereich des Brutplatzes an der Mangfall, wo die Einstauhöhe bis 9 m betragen soll.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die potenziellen Nistbäume in unmittelbarer Entfernung vom geplanten Deichneubau befinden. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen. Die Art kann jedoch leicht in ungestörte Offenlandbereiche ausweichen, die in der Umgebung des Untersuchungsgebietes vorhanden sind.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Für den Deichneubau werden u. a. Teilbereiche der flussbegleitenden Gehölzbestände und der Auwaldreste an der Mangfall im Norden des Untersuchungsgebietes gerodet. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutstätten des Sperbers zerstört werden.

2.4.2.1.4.3.10 Waldohreule (*Asio otus*)

In dem Rasterquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, fehlt die Art zwar, jedoch gibt es Nachweise von sicheren und möglichen Brutvorkommen in fast allen umliegenden Quadranten. Im Auwaldrest im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes besteht Brutverdacht.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten, gerade im Bereich des Brutplatzes an der Mangfall, wo die Einstauhöhe bis 9 m betragen soll.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die potenziellen Nistbäume in unmittelbarer Entfernung vom geplanten Deichneubau befinden. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen. Die Art kann jedoch in ungestörte Lebensräume ausweichen, die in der Umgebung des Untersuchungsgebietes vorhanden sind.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Für den Deichneubau werden u. a. Teilbereiche der flussbegleitenden Gehölzbestände und der Auwaldreste an der Mangfall im Norden des Untersuchungsgebietes gerodet. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutstätten der Waldohreule zerstört werden.

2.4.2.1.4.3.11 Gilde: Heckenbrüter (Amsel, Feldschwirl, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Zaunkönig, Zilpzalp)

Mit Ausnahme des Feldschwirls konnten von allen Arten mehr oder weniger zahlreiche Brutpaare im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Die Vorkommen treten entlang der flussbegleitenden Gehölzbestände und in den Auwaldresten an der Mangfall sowie am Rand der Hangleite gehäuft auf. Beim Feldschwirl besteht Brutverdacht in den Hochstauden an der Straße nach Sterneck. Gemäß dem Brutvogelatlas ist in dem Rasterquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, ein Vorkommen mit „sicher brütend“ vermerkt.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich potenzielle Brutplätze in unmittelbarer Entfernung vom geplanten Deichneubau befinden. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es daher zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen. Die betroffenen Brutpaare können jedoch in ungestörte Bereiche in der näheren Umgebung ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Für den Deichneubau werden Teilbereiche der flussbegleitenden Gehölzbestände und der Auwaldreste an der Mangfall im Norden des Untersuchungsgebietes sowie die Böschung des westlichen Staubeckens im Osten des Untersuchungsgebietes und ein kleiner Abschnitt des Ausläufers des Hangleitenwaldes im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes gerodet. Da in allen genannten Bereichen Brutreviere der hier behandelten Arten festgestellt wurden, ist die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten zu erwarten. Für die Arten besteht aber die Möglichkeit, in andere geeignete Brutstätten in Hecken außerhalb des Eingriffsbereiches auszuweichen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

2.4.2.1.4.3.12 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Es wurden zwei Individuen dieser Art in einem Feldgehölz westlich des westlichen Staubeckens beobachtet. Ob sich hier auch Brutstätten finden, konnte nicht ermittelt werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Der vermutete Brutplatz des Bluthänflings befindet sich in ca. 150 m Entfernung zur

geplanten Trasse des Deichneubaus, so dass davon für den Bluthänfling keine für das Störungsverbot relevanten Wirkungen (v. a. durch baubedingte Lärmimmissionen und visuelle Effekte) zu befürchten sind.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme des potenziellen Brutplatzes durch die Trasse des geplanten Deichneubaus erfolgt nicht.

2.4.2.1.4.3.13 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Mehrere Individuen dieser Art wurden in allen offenen Bereichen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Brutvorkommen sind anzunehmen.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die potenziellen Nistbäume in unmittelbarer Entfernung vom geplanten Deichneubau befinden. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen. Die betroffenen Brutpaare können jedoch in ungestörte Bereiche in der näheren Umgebung ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Für den Deichneubau werden u. a. Teilbereiche der flussbegleitenden Gehölzbestände und der Auwaldreste an der Mangfall im Norden des Untersuchungsgebietes gerodet. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten der Goldammer zerstört werden. Nachdem die Goldammer ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft ist, findet sie in der Umgebung des Untersuchungsgebietes Ausweichmöglichkeiten, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

2.4.2.1.4.3.14 Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Einzelne Exemplare dieser Art wurden auf dem südwestexponierten Hang nördlich zwischen den Staubecken nachgewiesen. Ein Brutvorkommen dort ist nicht auszuschließen.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Die Klappergrasmücke wurde zwar im Gebiet nur außerhalb des Wirkraums des gefluteten Hochwasserrückhaltebeckens festgestellt, als Gebüschbrüter ist es aber sehr wahrscheinlich, dass auch Sträucher im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens als Brutplatz gewählt werden und in diesem Fall können betriebsbedingte Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens nicht ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Sofern er nicht überbaut wird, befindet sich der potenzielle Brutplatz der Klappergrasmücke in unmittelbarer Entfernung vom geplanten Deichneubau. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen. Die betroffenen Brutpaare können jedoch in ungestörte Bereiche in der näheren Umgebung ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Für den Deichneubau werden u. a. Teilbereiche an der Böschung des westlichen Staubeckens im Osten des Untersuchungsgebietes gerodet. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Brutstätten der Klappergrasmücke zerstört werden. Für die Art besteht aber die Möglichkeit, in andere geeignete Brutstätten in Feldgehölzen und Gebüsch außerhalb des Eingriffsbereiches auszuweichen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

2.4.2.1.4.3.15 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Im Naturraum ist die Art flächendeckend verbreitet. Rufende Männchen wurden in den Auwaldresten an der Mangfall östlich der Kreisstraße, in der Hangleite und in einem Feldgehölz im Offenland westlich der Kreisstraße RO 13 verhört. Ein Brutvorkommen im Untersuchungsraum ist sehr wahrscheinlich.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Manche Nester von Wirtsvögeln befinden sich sehr wahrscheinlich in unmittelbarer Entfernung vom geplanten Deichneubau. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen. Für die meisten Wirtsarten besteht aber die Möglichkeit, für die Zeit der Bautätigkeiten in andere geeignete Brutstätten in Feldgehölzen und Gebüsch außerhalb des Eingriffsbereiches auszuweichen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Die „Aufzuchtstätten“ des Kuckucks verteilen sich sehr wahrscheinlich über den gesamten Untersuchungsraum. So kann eine Zerstörung der potenziellen Brutplätze nicht ausgeschlossen werden. Da aber die entsprechenden Wirtsarten in andere geeignete Brutstätten in Feldgehölzen und Gebüsch außerhalb des Eingriffsbereiches ausweichen, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

2.4.2.1.4.3.16 Bachstelze (*Motacilla alba*)

Die Bachstelze besiedelt das gesamte Untersuchungsgebiet mit Ausnahme der Waldareale, und weist stabile Bestände auf.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Brutplätze in unmittelbarer Entfernung vom geplanten Deichneubau befinden. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen. Die betroffenen Brutpaare können jedoch in ungestörte Bereiche in der näheren Umgebung ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen, da bau- und anlagenbedingt keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten dieser Offenland-Art erfolgen wird.

2.4.2.1.4.3.17 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Von der Art wurde im gesamten Untersuchungsraum nur ein (mögliches) Brutpaar auf einer an den Deich angrenzenden extensiven Grünlandfläche auf Höhe Mangfall-km 24,400 festgestellt. Diese Fläche stellt den letzten Rest an extensives Grünland im gesamten Untersuchungsraum dar. Nach den Angaben der ASK liegen die nächsten sicheren Brutvorkommen mindestens 11 km (Luftlinie) entfernt.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen. Durch die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens sind betriebsbedingt Tötungen von Individuen der Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen durch den Einstau zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird als nicht erfüllt angesehen. Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung dieser Brutplätze kommen. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Brutplatz im Untersuchungsgebiet aufgegeben wird. Die betroffenen Brutpaare können jedoch in ungestörte, extensiv genutzte Offenlandbereiche in der näheren Umgebung ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht als erfüllt angesehen. Durch die geeignete CEF-Maßnahme kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte aufrechterhalten werden.

2.4.2.1.5 Ausnahmen

Aufgrund der verwirklichten Verbotstatbestände wird für folgende Arten eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt:

- | | |
|---|-------------------------|
| - Haselmaus | - Abendsegler |
| - Zauneidechse | - Kleiner Abendsegler |
| - Dunkler Wiesenknopf-
Ameisenbläuling | - Große Bartfledermaus |
| | - Kleine Bartfledermaus |

- Fransenfledermaus
- Braunes Langohr
- Großes Mausohr
- Mopsfledermaus
- Mückenfledermaus
- Raufhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Wimperfledermaus
- Zwergfledermaus
- Blaumeise
- Buntspecht
- Gartenbaumläufer
- Grauschnäpper
- Haubenmeise
- Kleiber
- Kohlmeise
- Star
- Sumpfmeise
- Tannenmeise
- Trauerschnäpper
- Waldbaumläufer
- Weidenmeise
- Feldsperling
- Grünspecht
- Kleinspecht
- Waldkauz
- Buchfink
- Eichelhäher
- Elster
- Fichtenkreuzschnabel
- Kernbeißer
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Sommergoldhähnchen
- Wacholderdrossel
- Wintergoldhähnchen
- Baumfalke
- Mäusebussard
- Sperber
- Waldohreule
- Amsel
- Feldschwirl
- Fitis
- Gartengrasmücke
- Gelbspötter
- Girlitz
- Grünfink
- Heckenbraunelle
- Misteldrossel
- Mönchsgrasmücke
- Rotkehlchen
- Singdrossel
- Stieglitz
- Sumpfrohrsänger
- Teichrohrsänger
- Zaunkönig
- Zilpzalp
- Bluthänfling
- Goldammer
- Klappergrasmücke
- Kuckuck
- Bachstelze
- Feldlerche

Die Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmen liegen vor.

2.4.2.1.5.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nach § 44 BNatSchG u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Dabei gelten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung keine strengeren rechtlichen Anforderungen als beim FFH-Gebietsschutz. Die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen wiegen nicht so schwer, dass ihnen gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen größere Durchsetzungskraft zukäme als den Belangen des Gebietsschutzes (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 239; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 127; BVerwG, Urteil vom 05.12.2008, Az. 9 B 28.08, juris Rn. 41). Das Gewicht der für das Vorhaben stehenden Gemeinwohlbelange war demnach auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalles zu bewerten und mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes abzuwägen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 131; BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, juris Rn. 38). Dabei setzt ein Überwiegen der Abweichungsgründe nicht das Vorliegen von Sachzwängen voraus, denen niemand ausweichen kann (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 153; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 13). Genügen die für das Vorhaben anzuführenden Belange den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen (Art. 14 Abs. 3 GG), so rechtfertigen sie der Art nach auch eine Abweichungsentscheidung (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, juris Rn. 566; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 129). Gleichwohl wurde der Ausnahmecharakter der Abweichungsentscheidung berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 13). Unter C.V.2.4.1.4.2 wurde zum Gebietsschutz ausführlich dargelegt, dass das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für sich in Anspruch nehmen kann. Auf diese Ausführungen, die analog auch für die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gelten, wird verwiesen.

Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele sind tragfähige Abweichungsgründe. Die Errichtung und der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens stellt einen wichtigen Beitrag zu einem wirksamen Hochwasserschutz für die unterstrom liegenden Städte und Gemeinden mit sehr großem materiellem Schadenspotenzial dar und hat zum Ziel, Leib und Leben der dort wohnenden Menschen sowie hochwertige Sachgüter zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden. Das Vorhaben genügt den Anforderungen der fachplanerischen Planrechtfertigung (s.

C.V.1) und entspricht, indem es durch das Abwenden von Hochwassergefahren und deren Folgen zur Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen beiträgt, außerdem den fach- und landesplanerischen Zielsetzungen. Damit liegen weitere gewichtige Abweichungsgründe für die Durchführung des Vorhabens vor.

Die mit dem Vorhaben verfolgten gewichtigen Gemeinwohlbelange wiegen so schwer, dass sie, wie unter C.V.1 dargelegt, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG erfüllen.

2.4.2.1.5.2 Alternativenprüfung

Zumutbare Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG sind nicht gegeben.

Für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung gelten im Ansatz vergleichbare Grundsätze wie für diejenige im Rahmen der gebietsschutzrechtlichen Beurteilung (HessVGH, Urteil vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08.T). Insofern wird analog auf die Grundzüge der FFH-rechtlichen Alternativenprüfung verwiesen.

Eine zumutbare Alternative liegt demzufolge dann vor,

- wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort nicht als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort,
- wenn die Alternativlösung, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, keine anderweitigen Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen,
- wenn die Alternativlösung andere Belange, zu denen grundsätzlich auch naturschutzexterne Gründe zählen, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 240; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 119 m.w.N.).

Eine Alternativlösung setzt zudem voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche mit ihr auch erreichen lassen (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 170 zum Gebietsschutz). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im Rechtssinn (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 45 m.w.N.).

Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im Einzelfall ab (BVerwG, Be-

schluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 48). Als relevante Planungsziele kommen nicht nur solche in Betracht, die für die Planrechtfertigung maßgebend sind, sondern auch andere mit einem Vorhaben zulässigerweise verfolgte Ziele (BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 48). Wenn eine planerische Variante nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht sie nicht berücksichtigt zu werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 143 zum Gebietsschutz).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung sind die Planungsziele des Vorhabensträgers – hier: das schadlose Abführen eines sehr großer Hochwässers, um Leben und Gesundheit der Bevölkerung (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG) zu schützen und Schäden an der Bausubstanz, an öffentlichen, gewerblichen und privaten Einrichtungen (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG) sowie erhebliche Umweltschäden (etwa durch auslaufendes Heizöl in überfluteten Kellern und Lagerräumen) (vgl. Art. 20a GG) zu vermeiden – und die damit einhergehenden Anforderungen an Standort, Kapazität und Eignung des Hochwasserrückhaltebeckens maßstäblich. Denkbare Alternativen haben in jedem Fall zu gewährleisten, dass den daraus abgeleiteten Hauptzielen sowie den mit dem Vorhaben verfolgten weiteren selbständigen Neben- bzw. Teilzielen Rechnung getragen wird. Varianten, die dahinter zurückbleiben, scheiden aus (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 33).

Gemessen an diesen Prüfkriterien gibt es für das Planvorhaben keine zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zu der beantragten Variante.

Im Einzelnen, d. h. bzgl.

- eines Alternativstandorts des Hochwasserrückhaltebeckens,
- der Varianten des Vorhabens, die die Planungsziele nicht erreichen,
- der Varianten des Vorhabens, die die Planungsziele zwar erreichen, aber aus anderen Gründen ausgeschlossen werden müssen,

wird auf die Ausführungen zur FFH-rechtlichen Alternativenprüfung unter C.V.2.4.1.4.3, die analog für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung herangezogen werden können, verwiesen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wäre zwar die Variante mit der abschnittsweisen Rückverlegung des Trenndeichs im nördöstlichen Abschnitt 7 und damit der Schutz des artenschutzrechtlich hochbedeutsamen Bereichs eine naturschutzfachlich wün-

schenswerte Alternative (s. C.V.2.2.3.4.3.3). Die Verlegung des Trenndeichs führt aber zu einer Reduzierung des Rückhaltevolumens. Dadurch ist das Planungsziel nicht zu erreichen.

Über die in der FFH-rechtlichen Alternativenprüfung genannte hinaus gibt es keine zu vergleichenden Varianten, die aus artenschutzrechtlicher Sicht gegenübergestellt werden müssen.

2.4.2.1.5.3 Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 2, HS. 2 BNatSchG ist, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Über den Verweis auf die Anforderungen nach Art. 16 FFH-RL wird für die Arten nach Anhang IV FFH-RL der Maßstab verschärft, weil danach eine Ausnahme nur erteilt werden darf, wenn für die Art weiterhin ein „günstiger Erhaltungszustand“ besteht (Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, § 45, Rn. 47). Allerdings kann nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 (C-342/05, Slg. 2007, I-4713) auch bei einem (noch) nicht günstigen Erhaltungszustand „unter außergewöhnlichen Umständen“ eine Ausnahme erteilt werden. Danach sind, auch wenn der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten bereits vor Projektbeginn ungünstig ist, Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen werden kann, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können (EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. C-342/05, Slg. 2007, I-4713, Rn. 29 unter Verweis auf den Leitfaden der EU-Kommission zum Artenschutz, dort Kapitel III.2.3.b, Rn. 47 bis 51).

Da sich der Regelungsgegenstand des Art. 16 FFH-RL auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie beschränkt, schafft der in § 45 Abs. 7 BNatSchG enthaltene Verweis auf die Vorschrift der FFH-RL keine zusätzlichen Anforderungen für artenschutzrechtliche Ausnahmen, die für Europäische Vogelarten erteilt werden. Der Ausnahmetatbestand steht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, wenn er hinsichtlich der Europäischen Vogelarten lediglich eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes einer Art untersagt oder mit anderen Worten die Aufrechterhaltung des Status Quo als eine Bedingung für die Erteilung einer Ausnahme fordert. Denn nach Art. 13 VS-RL kommt es nicht auf die Unterscheidung an, ob sich die Arten derzeit in einem günstigen oder

ungünstigen Erhaltungszustand befinden, sondern darauf, dass die getroffenen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

Maßgeblich ist also – auch nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG – der Erhaltungszustand der Art. Für die Auslegung des Begriffs des Erhaltungszustands kann als Orientierungshilfe Art. 1 i) FFH-RL herangezogen werden, der den Erhaltungszustand einer Art als die Gesamtheit der Einflüsse bezeichnet, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Die Güte des Erhaltungszustands bestimmt sich insbesondere danach, ob langfristig das Überleben der Population der Art gesichert ist. Aufgrund der Daten der Populationsdynamik muss daher anzunehmen sein, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet oder langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum gegenwärtig vorhanden ist und auch zukünftig vorhanden sein wird. Werden einzelne Exemplare oder Siedlungsräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet oder gehen verloren, führt dies nicht notwendig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, juris Rn. 571 f.; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 242 ff.).

Nach Art. 2 Buchst. I der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1) und § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG ist eine Population eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, juris Rn. 571). Der in § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verwendete Begriff der „Populationen einer Art“ ist ein anderer als der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Begriff der „lokalen Population einer Art“. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 249 m.w.N.). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich nämlich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in

ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 249 m.w.N.).

Im Rahmen der Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, sind sämtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und sonstige Kompensationsmaßnahmen berücksichtigungsfähig, die zur Bewahrung des derzeitigen oder zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands geeignet und förderlich sind (BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 42; VGH Kassel, Urteil vom 17.06.2008, 11 C 1975/07.T, juris Rn. 196).

2.4.2.1.5.4 Erhaltungszustand

Die naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzung ist nach der konkret betroffenen Artengruppe zu differenzieren:

Für die Arten des Anhang IV sind die Schutzbestimmungen des Art. 16 FFH-RL anzuwenden: Es darf keine nachhaltige Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen eintreten (im vorliegenden Fall Fransen-, Rauhaut-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus, Großes Mausohr). Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern (im vorliegenden Fall Haselmaus¹, Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Große und kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Zauneidechse, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling).

Für einheimische europäische Vogelarten gilt direkt § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG: Es darf keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art eintreten (im vorliegenden Fall alle betroffenen Vogelarten).

Im Fachgutachten zur saP ist für alle Tierarten, für die aus gutachterlicher Sicht Verbotstatbestände als erfüllt angesehen wurden, schlüssig dargestellt, dass diese fachlichen Ausnahmevoraussetzungen, sofern entsprechende Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes (= FCS-Maßnahmen) durchgeführt werden, erfüllt sind.

¹ Keine Angabe für kontinentale biogeographische Region vorhanden

Fast alle im LBP aufgeführten Kompensationsmaßnahmen leisten einen Beitrag zur Wahrung des Erhaltungszustands jener Arten, für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden:

- LBP-Maßnahmen A 1, A 2, A 3, A 4, A 6 und A8b (hier: Entwicklung und Sicherung von Altholz und Höhlenbaumpotenzial) für alle gehölbewohnenden Arten (v. a. viele Fledermaus- und Vogelarten),
- LBP-Maßnahme A 5 für Offenlandarten (v. a. Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Feldlerche, Bluthänfling).

Dieser Beurteilung schließt sich die Regierung von Oberbayern vorbehaltlich einiger Konkretisierungen an, die sicherstellen sollen, dass den artenschutzrechtlichen Anforderungen für die konkret betroffene Tierart ausreichend Rechnung getragen wird:

Im Hinblick auf die Habitatanforderungen der Feldlerche empfiehlt sich aus naturschutzfachlicher Sicht eine Optimierung der FCS-Maßnahme A 5 hinsichtlich der Habitatsprüche der Feldlerche in ihrer Funktion als FCS-Maßnahme im südlichsten Abschnitt des Zuleitungsgerinnes, wo mit die geringsten Grundwasserflurabstände prognostiziert sind (ca. 0,2 m unter Flur). Hier sollten wechselfeuchte Senken angelegt werden, die im Idealfall im Winter/Frühjahr bis Juni Wasser führen – noch im Mai sollten größere Teile flach mit Wasser überspannt sein – und im Sommer/Herbst austrocknen (Mineralisation, Mähbarkeit). Um die Geländemulde soll sich eine magere Wiesenvegetation entwickeln (funktional bedeutsames Nahrungshabitat für die Feldlerche).

Folgende Anforderungen sind im Detail an die Ausplanung der Maßnahme zu stellen:

- Regel-Mindestgröße für einen Flächenkomplex ca. 2.000 m²
- Zielwerte für die erforderliche Tiefe der Abgrabungen orientieren sich an dem Grundwasserstand im Winter/Frühjahr.
 - o Tiefste Stelle der Mulde = MNW (Mittlerer Niedrigwasserstand)
 - o Oberkante der Mulde = MHW (Mittlerer Hochwasserstand im Winter/Frühjahr)

Den jährlichen Schwankungen des Grundwassers sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass mehrere Geländemulden in der Flutrinne in engem räumlichem Zusammenhang mit unterschiedlichen Abgrabungstiefen angelegt werden.

- Geländemulden dürfen nicht zu tief sein (so flach wie möglich, so tief wie nötig), Böschungsneigung max. 1:15, keine Abtreppungen. Die Geländemulden müssen regelmäßig (alljährlich) mähbar sein.

Mit der Umsetzung eines Teils des Maßnahmenkomplexes A 4, konkret auf der Maßnahmenfläche – Fl.Nr. 2081, Gemarkung Vagen, entsteht ein Konflikt zum Maßnahmenziel der LBP-Maßnahme A 5, die Feldlerchenpopulation im Vorhabensgebiet zu stützen. Die Feldlerche hält als Offenlandart i. d. R. einen Mindestabstand zu geschlossenen Gehölzbeständen (ca. 100 bis 150 m). Durch die geplante Neuanlage eines Gehölzbestandes auf dem Fl.Nr. 2081 würde sich die Waldgrenze in das Offenlandareal hineinschieben, so dass die Gefahr besteht, dass die Feldlerche, um den Sicherheitsabstand zum Gehölzrand zu halten, das extensiv genutzte Grünland des Zuleitungsgerinnes (zumindest teilweise) meidet. Aus naturschutzfachlicher Sicht empfiehlt es sich daher, die geplante Gehölzpflanzung im direkten Anschluss an die Waldausgleichsflächen im westlichen Vorhabensgebiet (Fl.Nrn. 2062 bis 2066) auf das Grundstück mit der Fl.Nr. 2067, Gemarkung Vagen, südlich des Zuleitungsgerinnes, zu verlegen und die LBP Maßnahme A 5 gemäß Ziffer A.V.3.3.3.2 umzusetzen.

Durch die verbindliche Festlegung der hier aufgeführten FCS-Maßnahmen sowie der unter C.V.2.4.2.1.3.3.1.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann festgestellt werden, dass sich weder der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert werden.

Es wurde vorgebracht, dass dies für höhlenbaubewohnende Arten zweifelhaft sei. Jedoch besteht der geplante Ersatz von relevanten Strukturen/Lebensstätten keineswegs nur im Anbringen von Nistkästen und in der langfristigen Neubegründung von Auwäldern, sondern das Schutz- und Ausgleichskonzept beinhaltet gemäß saP und LBP ein Paket aus kurz-, mittel- und langfristig wirksamen Maßnahmen (s. C.V.2.4.2.1.5.4 und C.V.2.4.2.1.3.3.1). Die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 jeweils in Verbindung mit A 8b werden frühzeitig wirksam: Wie in der Unterlage zur saP (vgl. Kap. 3.2) erläutert, werden die relevanten Maßnahmen zeitlich vorgezogen durchgeführt und wirksam. Die Einwendung verkennt dabei auch, dass bei diesem Großvorhaben die artenschutzrechtlich relevanten Eingriffe, insbesondere die Gehölzeingriffe, nicht gleichzeitig, sondern nacheinander über mindestens 4 Jahre gestaffelt erfolgen werden (vgl. Bauablaufplan). In der Gesamtschau mit sämtlichen Ausgleichsmaßnahmen kann der Erhaltungszustand sicher gewahrt werden.

Abweichend von der gutachterlichen Einschätzung werden für einige weitere Arten durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt (hauptsächlich das Tötungsverbot durch die Flutung). Demzufolge sind hierzu ergänzende Aussagen hinsichtlich der Fra-

ge, ob der (günstige) Erhaltungszustand der Populationen der jeweils betroffenen Art erhalten werden kann, zu treffen:

- Großes Mausohr
- Zauneidechse
- Feldsperling
- Gilde: Baumbrüter
- Bluthänfling
- Goldammer
- Klappergrasmücke
- Kuckuck
- Bachstelze.

Für das Große Mausohr kann festgestellt werden, dass es wegen der verbindlichen Festlegung der FCS-Maßnahmen (LBP-Maßnahmen A 1, A 4, A 6, A 8b) zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen kommt.

In Bezug auf die Haselmaus wurde vorgebracht, dass sich die saP nicht damit auseinandersetze, ob die Ausgleichsmaßnahmen zeitgleich mit dem Eingriff wirksam werden. Innerhalb der nächsten Jahrzehnte sei mehrmals mit dem Verlust eines Großteils der Haselmauspopulation durch den großflächigen Verlust der Höhlenbäume und durch Ertrinken zu rechnen, da die Annahme eines Einstaus alle 100 Jahre nicht realistisch sei. Die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Nistkästen) sei für die Haselmaus deshalb nicht hinreichend belegt; es sei davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt werden. Die Schlussfolgerung, dass der Erhaltungszustand dieser Art trotz der Beeinträchtigung der lokalen Population durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht verschlechtert würde, sei nicht hinreichend sicher nachgewiesen.

Die Einstauhäufigkeit gemäß Antragsunterlagen ist statistisch etwa einmal in 100 Jahren. Die Annahme des Einwenders, dass alle 10 Jahre ein Einstau erfolgt, ist unbegründet. Der Ersatz von relevanten Strukturen/Lebensstätten besteht keineswegs nur im Anbringen von Nistkästen, sondern das Schutz- und Ausgleichskonzept beinhaltet gemäß LBP ein Paket aus kurz-, mittel- und langfristig wirksamen Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen empfohlene Artenschutzmaßnahmen, vgl. Artenschutz-Fachinformationen LfU Bayern 2013, Artenschutz-Fachinformationen LANUV NRW 2013), welche nicht nur die derzeit verfügbare Habitatausstattung wesentlich verbessern, sondern auch den Gehölzverbund fördern und im Einstaufall die Fluchtmöglichkeiten erhöhen. Von einem Erhalt der potenziellen lokalen Vorkommen kann daher mit den vorgesehenen Maßnahmen sicher ausgegangen werden.

Für die Zauneidechse kann festgestellt werden, dass gemäß faunistischem Sondergutachten (August 2007) zwar der Nachweisbereich I2 am Uferbereich des Staubeckens aufgrund seiner Flächenausdehnung und Standortmerkmale (kurzrasige magere Vegetation, sonnenexponiert, vorhandene Erdhöhlen) als der wesentliche Lebensraum für die lokale Population anzusehen ist, einzelne Individuen aber auch am Deich (vermutlich zum Sonnen) beobachtet wurden und das Vorhandensein von Lebensstätten zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Sowohl das Schädigungsverbot als auch das Tötungsverbot (baubedingte Tötung einzelner Individuen) werden deshalb als erfüllt angesehen. Das abschnittsweise Vorgehen bei den Deichbauarbeiten trägt zur Vermeidung von Individuenverluste bei. Durch die geplante Anlage von Extensivflächen an den besonnten Deichböschungen im Rahmen des Deichneubaus wird zwar ein wesentlich größeres Lebensraumangebot geschaffen, dieses beinhaltet jedoch noch keinen strukturellen Ausgleich von Habitatelementen wie Eiablageplätzen, Ruheplätzen sowie Winterquartieren. Deshalb wurde als ergänzende FCS-Maßnahme für die Zauneidechse festgesetzt, dass 5 Habitatkomplexen aus grabbaren, sandigen Rohbodenstandorten und Kiesschüttungen ggf. in Verbindung mit Totholzhaufen, Baumstubben, Wurzeltellern anzulegen sind; Maßnahmenstandort und detaillierte Ausgestaltung werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung konkretisiert.

Durch die verbindliche Festlegung dieser FCS-Maßnahme sowie den aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann festgestellt werden, dass sich weder der ungünstige Erhaltungszustand der Population der Zauneidechse weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird.

Für alle genannten Vogelarten kann festgestellt werden, dass es durch die verbindliche Festlegung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der FCS-Maßnahmen (LBP-Maßnahmen A1 bis A 6, A 8b) zu keiner vorhabensbedingten Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen einer der genannten Arten bzw. Gilden kommen wird. Darüber hinausgehende FCS-Maßnahmen aufgrund der betriebsbedingten Betroffenheit sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.6 Vorsorgliche Ausnahmeerteilung für neu auftretende Arten

Trotz der Vorgabe unter Ziffer A.III.1.2.3, wonach der Vorhabensträger erstmals im 5. Jahr nach dem Ende der Bauzeit und danach im Abstand von jeweils 5 Jahren den Einwirkungsbereich des Vorhabens durch eine fachlich qualifizierte Person auf das

Vorkommen von neu auftretenden Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG und Europäischen Vogelarten zu untersuchen hat, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass zwischen den genannten Kartierungsintervallen neue Arten auftreten, die bei einer innerhalb desselben Intervalls stattfindenden Retentionsflutung verletzt, getötet oder erheblich gestört werden. Vorsorglich und nur für diese neu auftretenden Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelarten, deren Vorhandensein trotz engmaschiger Untersuchungen nicht rechtzeitig vor einer Retentionsflutung erkannt werden kann und für die folglich nicht rechtzeitig im Rahmen einer Planergänzung eine Ausnahme von den einschlägigen artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden kann, wird aus Rechtssicherheitsgründen unter Ziffer A.III.1.2.2 auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5, S. 2 BNatSchG eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) erteilt.

Selbstverständlich wird bei Bekanntwerden dieser neuen Arten entsprechend den Vorgaben unter Ziffer A.III.1.2.3 unverzüglich geprüft, ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestands (CEF-Maßnahmen) oder von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) künftig in Betracht kommen. Sind Schutzvorkehrungen nicht möglich, wird wie auch bei A.III.1.2.3 im Rahmen des dann folgenden Planänderungsverfahrens eine Ausnahmeerteilung von den artenschutzrechtlichen Verboten geprüft und in diesem Zusammenhang die erforderliche Abwägung nachgeholt. Ein Abwägungsausfall oder -defizit liegt unter diesen Umständen bei der vorsorglichen Ausnahmeerteilung nicht vor.

2.4.2.2 Ergebnis

Die Regierung von Oberbayern stellt fest, dass die aufgrund der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann.

2.4.3 Ausnahmen/Befreiungen von gesetzlichen Verbotstatbeständen

Im Vorhabensgebiet befinden sich gemäß den Bestandserhebungen des LBP und einer ergänzenden Vegetationskartierung der Gehölze mehrere Biotop- oder Landschaftsbestandteile, die nach § 30 BNatSchG bzw. nach Art. 16 und 23 BayNatSchG geschützt sind (Anlagen 10.1.2a und b; 10.1.6, Ordner 5).

2.4.3.1 Gesetzlich geschützte Biotop- oder Landschaftsbestandteile

Nach § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotop- oder Landschaftsbestandteile führen können.

nen. Durch § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG werden die geschützten Biotope um die dort genannten Biotope erweitert. Unzulässig sind alle Maßnahmen im weitesten Sinne, also nicht nur Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG. Die Maßnahmen müssen zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sei es durch Minderung der Substanz oder der Qualität (Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle/Egner/Meßerschmidt, Naturschutzrecht in Bayern, Art. 13 d (a. F.), Rn. 9).

Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen nachfolgender im Wirkraum vorkommender Biotoptypen, die unter dem gesetzlichen Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG stehen:

- Nr. 1: naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche;
- Nr. 2: Röhrichte, Großseggenrieder;
- Nr. 4: Auenwälder, Schluchtwälder.

Gemäß Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG (i. V. m. Art. 16 Abs. 2) kann für ein Vorhaben eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die im LBP aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (vorbehaltlich der davon abweichenden oder ergänzenden Vorgaben) geeignet, um die Beeinträchtigungen der Biotope

1. naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Röhrichte, Großseggenrieder

auszugleichen.

Bei den naturnahen Gehölzbeständen kann ein Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (Wiederherstellung in gleichartiger Weise) aufgrund der langen Ent-

wicklungszeiten von Gehölzbeständen sowie der besonderen Standortanforderungen gerade für den Biotoptyp Auwald Grauerlenau dagegen nicht umgehend gelingen, so dass hier die Erteilung einer Ausnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 2. Alt. BayNatSchG sind gegeben. Die Abwägungsentscheidung fällt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugunsten des Vorhabens aus.

Zweck des Hochwasserrückhaltebeckens ist es, den Hochwasserschutz an der Mangfall für die unterstrom liegenden Städte und Gemeinden mit sehr großem materiellem Schadenspotenzial zu verbessern und Leib und Leben der dort wohnenden Menschen sowie hochwertige Sachgüter zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden. Die mit dem Vorhaben in erster Linie verfolgten Ziele liegen damit zweifellos im überwiegenden öffentlichen Interesse (s. auch die Ausführungen in der FFH-VP).

Die Gründe des allgemeinen Wohls, insbesondere der Schutz menschlichen Lebens, überwiegen daher bei der Abwägung die Beeinträchtigungen der in hohem Maß schützenswerten Biotope, zumal deren Inanspruchnahme auf das zur Verwirklichung des Vorhabens unvermeidbare Maß reduziert wurde. Zumutbare naturschonendere Alternativen bestehen nach überzeugender Aussage der höheren Naturschutzbehörde nicht.

2.4.3.2 Gesetzlich geschützte Lebensstätten der Hecken, Feldgehölze und Feldgebüsche

Für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sind Gehölzrodungen (u. a. Ufergehölzsaum, Kleingehölze auf den Damm-/Deichböschungen) vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um nach § 39 Abs. 5 BNatSchG gesetzlich geschützte Lebensstätten bzw. um nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützte Landschaftsteile.

Nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Nach Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann jedoch von dem Verbot eine Ausnahme zugelassen werden. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG kann eine Ausnahme dann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, wobei der Ausgleich die Schaffung einer gleichartigen geschützten Lebensstätte erfordert, oder aber die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Aus überzeugender Sicht der höheren Naturschutzbehörde sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (vorbehaltlich der davon abweichenden oder ergänzenden Vorgaben) geeignet, um die Verluste an Kleingehölzen, wie sie nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützt sind, auszugleichen.

Aufgrund dessen konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahme von dem Verbot, Hecken, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden bzw. zu fällen, gemäß Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG zugelassen werden. Darüber hinaus ist das für das Vorhaben sprechende öffentliche Interesse von solchem Gewicht, dass eine Ausnahme auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

2.4.3.3 Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 11 Abs. 1 BayNatSchG genehmigt. Der Eingriff auf Grundlage der §§ 13 ff. BNatSchG ist zulässig, da er unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßgaben im erforderlichen Maß und in angemessener Frist ausgeglichen bzw. in sonstiger Weise kompensiert ist. Die höhere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung der verbindlichen Einhaltung der Vorgaben zu.

2.4.3.3.1 Prüfmaßstab

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13, 15 Abs. 1 S.1 und Abs. 2 S. 1 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Ergibt diese Abwägung aber die Zulässigkeit des Vorhabens, hat der Vorhabensträger nach § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.3.3.2 Eingriff

Eingriffe sind in § 14 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich definiert als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sowie als Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Durch das festgestellte Vorhaben werden erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft in diesem Sinne verursacht. Durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die damit einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Die Bilanzierung der unvermeidbaren Auswirkungen des Vorhabens in Anlehnung an den bayerischen Leitfaden 2003 und der Fachabstimmung mit den Naturschutzbehörden ergibt für die naturschutzfachliche Eingriffsregelung insgesamt (für bau- und anlagebedingte Überbauung durch die Deichbauwerke sowie potenzielle Beeinträchtigung durch hohen Einstau im Betriebsfall) einen Kompensationsflächenbedarf von ca. 20 ha. Auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG unter C.IV.1 und die Konfliktlagepläne des LBP (s. LBP, Anlagen 10.1.1.a, 10.1.1b und 10.1.2.a, 10.1.2b, Ordner 5) wird verwiesen.

2.4.3.3.3 Vermeidung und Verminderung

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind unvermeidbar im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG, denn zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen, striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern knüpft an den gewählten Standort an und verlangt die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die vorgelegte Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 5, Teil 10.1, Kapitel 7) verwiesen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden oder vermindert und lassen sich nicht durch zumutbaren Aufwand weiter verringern.

2.4.3.3.4 Ausgleich und Ersatz

Im Gegensatz zu den baubedingten Auswirkungen sind im Hinblick auf die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vollständig vermeidbar. Die nicht vermeid- oder weiter verminderbaren Beeinträchtigungen (Ordner 5, Teil 10.1, Kapitel 8) müssen nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG kompensiert werden, so dass nach Ausführung keine erheblichen nachteiligen Veränderungen von Natur und Landschaft verbleiben. Die Abgrenzung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil problematisch und schwierig, eine vertiefte Betrachtung dieser Problematik ist auf Grund der zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG, nach der der Ausgleich im Verhältnis zum Ersatz nicht mehr vorrangig ist, obsolet. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für Details der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf Ordner 5, Teil 10.1, Kapitel 9 verwiesen. Das Kompensationskonzept für das Hochwasserrückhaltebecken vereint die unterschiedlichen Anforderungen, die im LBP, der saP- und der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellt und festgesetzt sind, mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung und den notwendigen CEF-Maßnahmen.

Unabhängig davon, dass neue Rechtsnormen erst ab Inkrafttreten anwendbar sind (hier nach § 24 S. 2 BayKompV ab dem 01.09.2013) und dass nach § 23 Abs. 1 BayKompV die Verordnung auf Verfahren, die vor Inkrafttreten beantragt wurden, nicht anwendbar ist, sind wald-, artenschutz- und habitatschutzrechtliche Anforderungen rechtliche Anforderungen, die vom Regelungsinhalt der Kompensationsverordnung nicht umfasst werden, s. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BayKompV. Folglich könnte im vorliegenden Fall die Anwendung der Kompensationsverordnung zu keiner Reduzierung des Umfangs an Kompensationsmaßnahmen und damit auch zu keiner reduzierten Inanspruchnahme land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der Vorgaben die durch das Hochwasserrückhaltebecken bedingten Beeinträchtigungen ausgeglichen sind, sodass keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet wird.

Nachstehend erfolgt eine Gegenüberstellung der durch das Vorhaben beanspruchten mit den über die Kompensationsmaßnahmen neugeschaffenen Biotop- und Nutzungstypen-Hauptgruppen. Die im Maßnahmenplan dargestellten Kompensationsflächen ergeben insgesamt anrechenbare Ausgleichsflächen von ca. 22 ha. Die Regierung von Oberbayern ist nach eingehender Prüfung davon überzeugt, dass der Eingriff ausreichend kompensiert wird. Ausgleichsmaßnahmen wurden z. T. vorgezogen, so dass gegenüber den Eingriffen eine Vorlaufzeit erreicht wird. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes bleibt daher nicht zurück.

Die Planung beachtet auch die ökologischen Wechselwirkungen mit dem BA 02: Ausweichmöglichkeiten sind mit den umliegenden Gehölzbeständen ausreichend vorhanden.

- **Naturhaushalt:**

- **Wälder:** Für Waldflächen müssen ca. 8,91 ha Ausgleichsfläche erbracht werden. Die Ausgleichsflächen ergeben eine anrechenbare Kompensationsfläche von 8,86 ha, davon können ca. 4,12 ha zu Auwaldbeständen und 4,74 ha zu naturnahen Laubwaldbeständen entwickelt werden. Von den 4,12 ha Auwaldbeständen sind 1,53 ha als Kohärenzausgleich für den prioritären Lebensraum LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ vorgesehen. Die erforderlichen Maßnahmen sind im LBP A 1 bis A 4 näher ausgeführt.

Mit den 8,86 ha kann zwar der Bedarf an Auwaldlebensraum flächenmäßig nicht ganz ausgeglichen werden. Dem steht aber ein Überschuss von 2,54 ha an Ausgleichsfläche für Offenlandhabitats gegenüber. Da die verschiedenen Habitatstrukturen im funktionellen und räumlichen Zusammenhang stehen (z. B. extensives Grünland als Nahrungshabitat für Auwaldbewohner wie z. B. Feldermäuse und viele Vogelarten), kann insgesamt ein Ausgleich der Lebensraumfunktionen erzielt werden. Insgesamt lässt sich der Eingriff im Hinblick auf beanspruchte Waldbestände damit kompensieren.

- **Offenland und Kleingehölze:** Für Offenland und Kleingehölze müssen ca. 10,90 ha Ausgleichsfläche erbracht werden. An Ausgleich können ca. 13,44 ha erbracht werden. Der Überschuss von 2,54 ha an Ausgleichsfläche dient der Kompensation für die beanspruchten Waldbestände. Die erforderlichen Maßnahmen sind im LBP A 5 bis A 8 näher ausgeführt. Durch sie kann der Eingriff kompensiert werden.

Im Übrigen sind die angesetzten Flächenumgriffe für die Maßnahme A 5 durch Entwicklung von Extensivgrünland bzw. von Magerrasen auf besonnten Deichböschungen und den Abgrabungsflächen des Zulaufgerinnes aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die Schaffung eines durchgängigen und vernetzten Lebensraums erforderlich. Eine Aussparung einzelner Flächen würde dem entgegenstehen. Zudem würde dies die für den Erhalt des Extensivgrünlands unverzichtbare Pflege der Flächen erschweren.

Im Hinblick auf den baubedingten Verlust von Bäumen ist im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, dass eine vollständige Kompensation der Eingriffe durch die angeordneten Ausgleichsmaßnahmen bzw. vorgezogene Maßnahmen erreicht wird.

Von Einwanderseite wurde auf das „Gefleckte Knabenkraut“, das „Kleine Tausendgüldenkraut“ und eine weitere Orchideenart hingewiesen (s. C.V.2.4.2.1.4.1), die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. a BNatSchG besonders geschützt seien, weil alle Orchideenarten von Anhang B des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfasst seien.

Ergänzend hierzu nehme der Bauwerksabschnitt 7 des Trenndeiches eine erhebliche Höhe an, die zu einer massiven, z. T. dauerhaften Verschattung des südlichen Uferrandstreifens führe. Dies sei für Pflanzen, die auf lichte, warme, sonnige und trockene oder halbtrockene Standorte angewiesen seien (wie z. B. die o. g. Pflanzenarten) nicht verträglich. Dadurch käme es zu einer dauerhaften Degradation der angestammten Areale und zu einem Erlöschen der Vorkommen. Der vom Vorhabensträger als Vermeidungsmaßnahme bezeichnete Erhalt des südlichen Uferrandstreifens sei wirkungslos, da es hier nicht bloß auf den flächenmäßigen Erhalt ankomme, sondern auf den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit des Areals.

Die o. g., nach nationalem Recht besonders geschützten Arten sind lediglich im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die derzeit im nordöstlichen Bereich vorhandenen und vom Eingriff betroffenen Extensivstandorte mit Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten sind ausgesprochen kleinflächig. Dagegen sind Maßnahmen zur Neuanlage von feuchten und mageren Offenlandflächen vorgesehen (dazu gehören z. B. großflächige Magerflächen und Feuchtflächen im Zuleitungsgerinne, großflächige magere südexponierte Deichböschungen, Feuchtflächen im Bereich Bachverlegung mit Umfeld). Damit wird im Vorhabensbereich Lebensraum mit Ansiedlungs- und Ausbreitungspotenzial für bedeutsame Arten der Mager- und Feuchtstandorte geschaffen. Mit Ansiedlung dieser Arten ist aufgrund der geplanten Ansaat (Heudrusch aus umliegenden Biotopen) und von umliegenden Vorkommen der Arten auch zu rechnen. Bei der vorgetragenen Orchideenart „Geflecktes Knabenkraut“ handelt es sich um die Unterart *Dactylorhiza maculata ssp. fuchsii*, auch als *Dactylorhiza fuchsii*, Fuchs-Knabenkraut, bezeichnet. Das genannte Vorkommen des Fuchs-Knabenkrauts befindet sich überwiegend im Mangfall-Uferbereich außerhalb

des Baufelds, so dass baubedingt nur von einem Verlust von Einzelexemplaren, aber keineswegs von einem Verlust des Bestands auszugehen ist. Der Erhalt dieses Uferbereichs gehört zu den im LBP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen.

Die im LBP festgelegte Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt eines durchgehenden Ufergürtels dient nicht dem Erhalt einzelner Individuen besonders geschützter Pflanzenarten, sondern dem artenschutzrechtlich und gesamtökologisch viel bedeutsameren Erhalt eines Biotopverbunds und Ausbreitungskorridors entlang der Mangfall.

Der besagte Uferbereich ist derzeit ein Feuchtstandort. Bei den für den Deichbau vorgegebenen Böschungsneigungen ist nicht von einer erheblichen Verschattung des Uferbereichs auszugehen. Das Fuchs-Knabenkraut wächst auch im Halbschatten in Wäldern und in Feuchtbiotopen. Stark lichtbedürftige Magerrasen-Arten kommen in dem Uferbereich derzeit nicht vor, sondern auf kleiner Fläche an besonnten Böschungen des bestehenden Altdeichs. Für diese Arten werden im Zuge des Vorhabens neue besonnte Magerbiotope (z. B. südexpionierte Deichböschungen) angelegt.

Im Übrigen sind gemäß Fachdaten (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Botanischer Informationsknoten Bayern) und gemäß LBP-Kartierung im Vorhabensbereich und dessen Umfeld keine Vorkommen von Löffelkräutern (*Cochlearia sp.*) nachgewiesen geworden. Im Vorhabensbereich wurden keine Biotope kartiert, die für eine Ansiedelung der – hinsichtlich ihres Wuchsorts doch sehr anspruchsvollen – stark gefährdeten Löffelkraut-Arten geeignet erscheinen.

- **Gewässer:** Die Gewässerstruktur der Mangfall wird durch weitgehenden Erhalt und Sicherung der Ufergehölze und durch Uferaufweitungen (im Bereich Deichrückverlegung und im Zulaufbereich zum Einlassbauwerk) insgesamt nicht verschlechtert. Ebenso sind nachteilige Veränderungen des Grundwassers nicht zu befürchten.

Im Übrigen enthält die Maßnahme A 8 die Anlage von Ersatzlaichgewässern, die naturnahe Verlegung des Baches im südwestlichen Beckenbereich, die Vernässung von extensiven Grünlandbereichen und Waldbereichen und die Anlage von auentypischen Rinnenstrukturen und Gräben, welche regelmäßig (vgl.

Maßnahme A 1) bzw. periodisch durch Regen oder Grundwasserschwankungen (vgl. Maßnahme A 2) Wasser führen.

- **Landschaftsbild:** Weder die bau- noch die betriebsbedingten Auswirkungen führen aufgrund der zeitlichen Befristung zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Dagegen sind die von der Errichtung des Einlassbauwerkes sowie die Erhöhung der nordöstlichen Deiche anlagenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild durchaus als Beeinträchtigungen zu werten, wobei die verbleibenden Waldbestände entlang des Deiches diesen abschnittsweise verdecken werden. Im Hinblick auf den Eingriff in Natur und Landschaft wird hinsichtlich der Gestaltung und der landschaftlichen Einbindung auf die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Maßnahmen A 5 bis A 7 (Anlage von Extensivgrünland, von Strauchgehölzen und von Baumhecken) verwiesen. Mit den Maßnahmen zu Wald- und Gehölzpflanzungen im Beckenbereich werden mittelfristig auch eine Einbindung der Bauwerke in die Landschaft und die Wiederherstellung des Landschaftsbildes erreicht.

Soweit Einwander eine optische Verunstaltung des Landschaftsbildes und damit eine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität und ihrer Erholung vorbringen, ist diese Einwendung zurückzuweisen. Dieser private Belang ist nicht rechtlich geschützt, und zwar auch nicht, soweit die Einwendungsführer als Eigentümer und Bewohner der Häuser in Feldolling ein gesteigertes Interesse an der unveränderten Erhaltung der Umgebung haben mögen. Die Rechtsordnung erkennt dem Grundbesitz gegenüber "ästhetischen" Auswirkungen keinen Schutz zu (BVerwG, Urteil vom 08.07.1998, Az. 11 A 30.97, juris Rn. 28). Erst recht gilt dieser Schutz nicht für Zuzugswillige und Touristen.

2.4.3.3.5 Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange

Im Übrigen trägt die Planung landwirtschaftlichen Belangen hinreichend Rechnung. Insbesondere das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept genügt dem Gebot der Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG. Die Zusammenfassung der verschiedenen Ausgleichserfordernisse auf gleicher Fläche wie auch deren Platzierung auf technisch erforderlichen Bauwerksflächen minimiert den Verlust an landwirtschaftlicher Fläche auf das zwingend erforderliche Maß. Der Vorhabensträger hat – wie von § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG gefordert – so weit wie möglich auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 3 S. 2

BNatSchG verringert werden. Gerade die ökologischen Ausgleichsflächen wurden bereits auf das naturschutzfachlich notwendige Maß beschränkt.

2.4.3.3.6 Unterhaltungszeitraum und Verantwortlichkeit

Staatliche Vorhabensträger werden von der zeitlichen Begrenzung des Unterhaltungszeitraums nach § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG aufgrund ihrer besonderen Verpflichtung nach § 2 BNatSchG, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen, ausgenommen. Gemäß Ziffer A.V.3.1.2 hat der Vorhabensträger für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung aller Maßnahmen auf seine Kosten Sorge zu tragen. Ziffer A.V.3.1.5 dient der Überprüfung gemäß § 17 S. 1 BNatSchG.

Nach § 15 Abs. 4 S. 3 BNatSchG ist für die Maßnahmen der Vorhabensträger verantwortlich. Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Natur und Landschaft schützenden Vorschriften eingehalten und die einschlägigen Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses von den an der Vorhabensausführung Beteiligten beachtet werden. Um dies sicherzustellen, wurde eine Umweltbaubegleitung (s. Ziffer A.V.3.1.3) vorgeschrieben. Die Umweltbaubegleitung überwacht die Baumaßnahmen dahingehend, dass diese auf die prognostizierten, im LBP beschriebenen und planfestgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft beschränkt bleiben. Sie hat die Aufgabe, die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten unter naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu überwachen, so dass alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt während der Abwicklung der Baumaßnahmen unterbleiben. Sie überwacht die Beachtung der naturschutzrechtlichen Maßgaben, unterstützt in Fragen der Baustelleneinrichtung und bei Fragen des Bauablaufs und begleitet die bauliche Umsetzung in allen auftretenden Fragen mit Wirkungen auf Natur und Landschaft.

Die Umweltbaubegleitung dokumentiert die plan- und maßgabenkonforme Baudurchführung in Bautagebüchern oder vergleichbaren Dokumenten und wirkt bei den Behördenabnahmen, dem Berichtswesen und dem Monitoring mit. Soweit sie während der baulichen Umsetzung des Vorhabens Erkenntnisse zum Zustand naturschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen im Einwirkungsbereich der Baumaßnahmen erlangt, werden diese ebenfalls dokumentiert.

Die Umweltbaubegleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei neu auftretenden Konflikten die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergriffen und über ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen unverzüglich die zuständigen Stellen sowie die Naturschutzbehörden unterrichtet werden. Sie hat die notwendigen Maßnahmen vorzu-

schlagen, abzustimmen und die Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen/Zustimmungen zu veranlassen.

Der Forderung der höheren Naturschutzbehörde nach einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung wurde mit der Ziffer A.V.3.1.4 entsprochen.

Um die Entwicklung der Maßnahmen zu überwachen wurde unter Ziffer A.V.3.1.6 festgelegt, dass zu untersuchen ist, wie sich das Vorhaben langfristig auf Vegetation, Flora und Fauna auswirkt, insbesondere ob und inwieweit sich der Bestand an Höhlenbaumhabitaten ändert. Dabei werden die Zeiträume aus der Ziffer A.V.12. von der höheren Naturschutzbehörde als ausreichend anerkannt.

2.4.3.3.7 Hilfsweise naturschutzrechtliche Abwägung

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen können vermieden, ausgeglichen oder kompensiert werden. Dennoch wird Hilfsweise und vorsorglich eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG vorgenommen.

Im Ergebnis müssen die naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Belange zurückstehen. Da Art. 20a GG sowohl bei den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen als auch beim Hochwasserschutz im Hinblick auf Schutz vor erheblichen Umweltschäden (z. B. durch auslaufendes Heizöl in überfluteten Kellern und Lagerräumen) eine Rolle spielt, stehen sich die Interessen in dieser Hinsicht gleichwertig gegenüber. Darüber hinaus ist aber zu beachten, dass der Hochwasserschutz zudem den Schutz von Leib und Leben von Menschen sowie hochwertigen Sachgütern verfolgt. Dem Staat kommt nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG für die körperliche Unversehrtheit ein Schutzauftrag zu. Der Schutz vor Überflutungen stellt daher ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung dar und dient insgesamt dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern. Im Hinblick auf die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Hocharrangigkeit der zu schützenden Rechtsgüter kommt den Gründen, die für den Eingriff sprechen, größeres Gewicht zu, so dass die naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Belange im Ergebnis zurücktreten. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind daher in Kauf zu nehmen.

Da diese Abwägung nur vorsorglich vorgenommen wurde, kommt es auf eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG nicht an.

2.5 Wald und Forstwirtschaft

Durch den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ist Wald i.S.v. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG betroffen. Nahezu die Hälfte der Waldflächen sind Nadelwälder bzw. nadelholzdominierte Mischwälder, rund 2 ha der betroffenen Fläche sind Auwälder. Die betroffene Waldfläche liegt teilweise im FFH-Gebiet und hat zum überwiegenden Teil besondere Bedeutung als Biotop. Die geplanten Baumaßnahmen (Neu- und Ausbau von Dämmen, Kunstbauten inkl. Schutzstreifen) nehmen dauerhaft 5,40 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch. Die Waldbereiche – v. a. diejenigen im nordöstlichen Bereich – werden zudem infolge der Retentionsflutungen mit Stauhöhen bis zu 9 m und max. 3,5 Tage eingestaut.

Die Waldflächen umschließen das Vorhabengebiet fast vollständig und stehen überwiegend im Privatbesitz.

2.5.1 Erlaubnisse nach dem BayWaldG

Da den mit der Planfeststellung verbundenen Rodungen keine walddrechtlichen Hemmnisse entgegenstehen, wurde die Rodung der Waldflächen von insgesamt 5,40 ha gemäß § 70 Abs. 1 HS 2 WHG i. V. m. Art 69 Abs. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, Art. 9 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 BayWaldG zugelassen. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung die walddrechtliche Entscheidung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher Belange wird dadurch vermieden, dass an geeigneten Standorten durch Neubegründung von Wald und durch ökologische Verbesserung von Waldflächen die Waldfunktion vollständig erhalten bleibt.

2.5.1.1 Rodung

Gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) grundsätzlich der Erlaubnis. Diese ist nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG aber dann nicht erforderlich, wenn – wie hier – die Nutzungsänderung in einem Planfeststellungsbeschluss zugelassen ist. Die einschlägigen walddgesetzlichen Vorschriften, hier insbesondere Art. 9 Abs. 5 bis 7 BayWaldG, sind im Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG dennoch sinngemäß zu beachten.

Das bei überregionalen Angelegenheiten der Raumordnung fachlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim als örtlich zuständige untere Forstbehörde waren im Verfahren beteiligt.

Nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG soll die Erlaubnis versagt werden, wenn die Rodung Plänen i. S. d. Art. 6 BayWaldG widerspricht. Die Waldfunktionspläne i. S. d. Art. 6 BayWaldG stellen forstliche Fachpläne dar, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt darstellen und bewerten. In der deklaratorischen Waldfunktionskarte Landkreis Rosenheim und kreisfreie Stadt Rosenheim als Beilage zum Waldfunktionsplan ist der betroffene Wald undeutlich entweder als „Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie“ oder als „Wald mit besonderer Bedeutung als Biotop“ eingetragen. Ein „Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie“ ist für diese Flächen jedoch fachlich unverständlich, da sie viel kleinflächiger und ökologisch eher geringwertiger sind als umliegende als „Wald mit besonderer Bedeutung als Biotop“ gewidmete Bestände. Da es sich bei dem fraglichen Wald um einen Auwald entlang der Leitzach handelt, ist nach Meinung der Fachkraft für die Überarbeitung der Waldfunktionsplanung im Bezirk Oberbayern, die Funktion „Wald mit besonderer Bedeutung als Biotop“ zutreffend.

Nach Ziffer 5.1 der Ziele des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Oberbayern, Teilabschnitt Region Südostoberbayern, sind „Wälder mit besonderer Bedeutung als Biotop“ in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und weiterzuentwickeln. Nach B.III.3.1 (Z) des Regionalplans der Region 18 sollen bei Inanspruchnahme von Waldflächen zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertige Ersatzmaßnahmen geschaffen werden. Dabei kommt es nicht auf einen Substanz- sondern auf einen Funktionserhalt an, der bei Rodungen durch Ersatzaufforstungen sichergestellt werden kann.

Für die Rodung von insgesamt 5,40 ha Waldflächen werden – durch Neubegründung von Wald und ökologische Verbesserung von Waldflächen – 8,86 ha waldbauliche Maßnahmen vorgenommen. Bei der Maßnahme A 3 – Waldausgleich durch ökologische Verbesserung von Auwaldbeständen/„Aufwertung Berghamer Leiten“ handelt es sich um keinen Waldersatz, sondern um eine nach Art. 1 S. 2 Nr. 2 Alt. 2 BayWG bezweckte Aufwertungsmaßnahme durch Entfernen standortfremder Fichtenbeimischung im bereits bestehenden Auwald zur Förderung der Auwaldentwicklung. Die Größe der als Ersatzaufforstung anerkenbaren Ausgleichsmaßnahmen errechnet sich deshalb wie folgt: 8,86 ha waldbauliche Maßnahmen gesamt abzüglich 0,97 ha für Durchforstungsfläche A 3 = 7,89 ha.

Für den Verlust von 3,54 ha „Wald mit besonderer Bedeutung als Biotop“ im nordöstlichen Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens werden insgesamt 3,75 ha Auwald (Ahorn-Eschenwald) neu angelegt, davon 2,22 ha unmittelbar angrenzend und 1,53 ha

im Deichrückverlegungsbereich flussaufwärts. Die 1,53 ha sind Waldersatzfläche als Kohärenzausgleich für den prioritären Lebensraum LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“.

Die vom Vorhabensträger vorgesehenen Ersatzaufforstungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und sind als Kompensation für die dauerhaften Waldflächenverluste geeignet. Eine nachhaltige Sicherung der Biotopschutzfunktion und ein gleichwertiger Ersatz zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts werden – wie vom Regionalplan der Region 18 unter B.III.3.1 (Z) gefordert – durch die geplanten Aufforstungen erzielt. Damit widerspricht die Rodung nicht dem Wald funktionsplan für den Regierungsbezirk Oberbayern; Teilabschnitt Region Südostoberbayern und konnte somit zugelassen werden.

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern wird durch die Planung erreicht, dass der neu zu begründende Wald die Funktionen des gerodeten Walds zu einem späteren Zeitpunkt erfüllen kann, d. h. spätestens dann, wenn er so alt ist wie der Wald, der aufgrund der Rodungserlaubnis beseitigt wird.

Für die Maßnahme A1 – Kohärenzausgleichsmaßnahme (Ersatz für den prioritären Lebensraumtypen 91E0*/Grauerlenau im FFH-Gebiet) wird auf die Ausführungen unter C.V.2.4.1.5.2 verwiesen.

Obwohl nach Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG gesetzlich vorgesehen ist, dass nur Ersatzwald an gerodeten (Bann-)Wald angrenzen muss, ist die hier 2,22 ha große, unmittelbar angrenzende Ersatzaufforstung im nordöstlichen Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens (Maßnahme A 2 – Waldausgleich durch Neubegründung von Auwald und Laubwald im Hocheinstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens) aus forstfachlicher, naturschutz-/artenschutzrechtlicher sowie waldökologischer Sicht erforderlich, damit er die Funktionen „Wald mit besonderer Bedeutung als Biotop“ erfüllen kann. Im nordöstlichen Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens sind ein geringer Grundwasserflurabstand sowie eine mit dem Mangfall-Wasserstand korrespondierende Grundwasserschwankung gegeben. In diesem Bereich können sich daher – weil diese Verhältnisse noch eine gewisse Auendynamik aufweisen – am ehesten auwaldartige Bestände entwickeln. Der Ausgleich der betroffenen Lebensraumfunktionen kann so am besten erzielt werden. Die betroffenen lokalen Populationen der Fauna, insbesondere die artenschutzrechtlich relevanten, können dort unmittelbar angrenzend an den Eingriff Lebensraumflächen und Habitatstrukturen finden, was eingriffsmindernd wirkt und die Wirksamkeit des zeitlich vorgezogenen Ausgleichs (CEF-Maßnahmen) deutlich erhöht. Die angrenzende Neubegründung von naturnahen Waldbeständen wirkt als

artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme und stellt damit eine Voraussetzung für eine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten dar (s. C.V.2.4.2.1.3.3.1, Vermeidungsmaßnahme V 5). Durch die unmittelbar angrenzende Ersatzaufforstung werden die bei Überbauung verbleibenden Restwaldflächen miteinander vernetzt. Es wird so eine größere zusammenhängende Waldfläche geschaffen, was das Ziel B.I.2.3 (Z) des Regionalplans der Region 18 umsetzt, Lebensraumvernetzung und ausreichend große Areale für betroffene Populationen zu schaffen. Die Vernetzung der Restwaldflächen im nordöstlichen Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens verbessert auch die Fluchtmöglichkeiten für die Fauna im Einstaubfall, z. B. für Wild, welches Deckung benötigt, oder aber für die streng geschützte Haselmaus, welche sich fast nur im Kronenbereich bzw. in der Strauchschicht fortbewegt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim unterstützte bei der Fachabstimmung für die Antragsunterlagen die Ansicht, dass aus diesen Gesichtspunkten auch die hoch überfluteten Bereiche im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens für Waldausgleich/Ersatzaufforstung herangezogen werden sollen. Im Hocheinstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens wurde zur Berücksichtigung eventueller Hochwasserschäden der Ausgleich nur mit 75 % angerechnet.

Die Waldausgleichsflächen der Maßnahme A 4 (Neubegründung von Laubwald) liegen überwiegend im südöstlichen Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens außerhalb des hohen Einstaubereichs und grenzen an vorhandenen Waldbestand an. Es wird standortgemäß Laubwald mit Biotopschutzfunktion neu begründet, wodurch die Funktion des gerodeten Waldes sichergestellt wird.

Die waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2 und A 4 erhalten zum Schutz gegen Wildverbiss nach der Pflanzung eine Zäunung bzw. alternativ einen Einzelschutz mit Fegeschutzspiralen (s. Ziffer A.V.4.5). Durch diese Maßnahmen und die darüber hinaus festgelegten wald- und forstwirtschaftlichen Vorgaben wird sichergestellt, dass die für Ersatzaufforstungen vorgesehenen bzw. erforderlichen Flächen den dauerhaft beanspruchten Waldflächen entsprechen und damit die Waldflächenbilanz ausgeglichen ist.

Die Aufforstung wird entsprechend der Forderung in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Bereich Forsten, erstellt (s. Ziffer A.V.4.3). Zur Gewährleistung der Wirksamkeit als Kohärenzsicherungsmaßnahme bzw. als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme/CEF-Maßnahme müssen die waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 jeweils vor Beginn der ab-

schnittswisen Eingriffe durch Rodung und Überbauung erfolgen, um den kontinuierlichen Erhalt der Biotopfunktion sicherzustellen. Die waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A 3 und A 4 müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahmen durchgeführt sein (s. Ziffer A.V.4.4). Die Fertigstellungen sind jeweils dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim nachzuweisen (s. Ziffer A.V.4.6).

Sofern die Flächen für die Maßnahmen A 1 bis A 4 nicht ohnehin im Eigentum des Freistaats Bayern stehen, hat der Vorhabensträger gemäß Ziffer A.V.3.1.2 für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung aller Maßnahmen auf seine Kosten Sorge zu tragen.

2.5.1.2 Erstaufforstung

Erlaubnisse nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayWaldG für die Erstaufforstung – die ebenfalls durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert wird – dürfen nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen i. S. v. Art. 3 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.

Entsprechende Versagungsgründe sind hier nicht ersichtlich, so dass gegen die vorgesehene Erstaufforstung keine Bedenken bestehen.

2.5.2 Belange des Forstes

Nach eingehender Prüfung steht zur Überzeugung der Regierung von Oberbayern fest, dass dem Vorhaben – auch unter Berücksichtigung der von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen – Belange des Forstes in der Abwägung nicht unüberwindbar entgegenstehen.

2.5.2.1 Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplanten Baumaßnahmen (Neu- und Ausbau von Dämmen, Kunstbauten inkl. Schutzstreifen) nehmen dauerhaft 5,40 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche (Wald i. S. v. Art 2 BayWaldG) in Anspruch. Die Waldflächen umschließen das Vorhabengebiet fast vollständig und stehen überwiegend im Privatbesitz.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird dadurch vermieden, dass an einem geeigneten Standort gleichwertiger Ersatzwald in einem Umfang neu begründet wird, mit welchem die verloren gegangenen Waldfunktionen vollständig ausgeglichen werden können.

2.5.2.2 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg geht als die für überregionale forstliche Belange maßgebliche Fachbehörde in seiner Stellungnahme davon aus, dass die Flutungen sowohl Auswirkungen auf den derzeit vorhandenen Baumbestand und den Boden als auch auf die Forstwirtschaft haben werden.

Bei der im Folgenden vorgenommenen Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange hat die Regierung daher zwischen den Beeinträchtigungen des Waldes an sich und den Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft differenziert.

2.5.2.2.1 Auswirkungen auf Baumbestand und Boden unter dem Aspekt Waldschutz und Walderhaltung

2.5.2.2.1.1 Retentionsflutung

Nach der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg wirken sich die Retentionsflutungen bei einem hundertjährlichen Hochwasser durch Überstauung in erster Linie negativ auf die Vitalität der Nadelbäume und der relativ dünnborkigen Laubholzbaumarten wie Bergahorn und Buche aus. Laut Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg sei mit Zuwachsverlusten bis hin zum Absterben von Bäumen zu rechnen. Besonders Jungpflanzen würden bei mehrtägiger Überstauung in der Vegetationszeit (Mai bis September) stark geschädigt. Dies führe häufig zum Absterben der kleinen Bäume.

Nach den Aussagen des Vorhabensträgers unter Verweis auf die FOWARA Guideline von 2006 (s. Ordner 5, Teil 10.1, Kapitel 5.2, S. 101-102 m. w. N.) und auf einen der Autoren, Dr. Benoit Sittler, Institut für Landespflege Freiburg, seien bei kurzzeitigen Überflutungen von Gehölzen (wie den maximal 3,5 Tagen im Betriebsfall des Hochwasserrückhaltebeckens) keine Schäden beobachtet worden. Erste Beeinträchtigungen waren bei einem Einstau von 2 m Höhe erst nach über 5 Tagen Standzeit bei empfindlichen Baumarten erkennbar (Schäden an Buchen und anderen Laubhölzern), Ausfälle wurden nach diesen kurzen Standzeiten nicht beobachtet. Begründet wurde dies im Erörterungstermin damit, dass Schäden dann entstehen, wenn im Stamm- bzw. im Wurzelbereich Gärungsprozesse stattfinden, die durch Sauerstoffarmut hervorgerufen werden, weil die normale Atmung nicht mehr funktioniert. Diese Gärungsprozesse schädigen dann die Gehölze. Das sei bei so kurzen Einstauzeiten aber nicht zu erwarten und darum sei auch kein großflächiger und nennenswerter Umfang an Vegetationsschäden zu erwarten.

Auch die Einstauhöhe führe nicht zu Vegetationsschäden, wenn der Einstau nur einmalig bzw. ein ganz seltenes Ereignis sei. Laut Vorhabensträger komme es unter Verweis auf Siepmann-Schieker (Daniel Siepmann-Schinker 2007: Zum Einfluss des Hochwassereinstaus auf Boden, krautige Vegetation und Wald in vier bewaldeten Hochwasserrückhaltebecken; Sandra Rock & Werner Konold (Hrsg. 2007) – Durchgängigkeit von Hochwasserrückhaltebecken. Culterra Band 50, Schriftenreihe des Instituts für Landespflege der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) auch bei hohem Einstau erst nach regelmäßig und häufig wiederkehrenden Überflutungen zu deutlich erkennbaren Schäden in Waldbeständen, Beeinträchtigung der Verjüngung oder negativen Bodenveränderungen. Selbst Buchen, die als sehr empfindliche Baumarten gelten, werden bei bis zu dreiwöchigem Einstau nicht oder überwiegend nicht geschädigt. Es sei durch die Einstaumaßnahmen nicht damit zu rechnen, dass es beim Jungwuchs oder bei den Altbäumen zu nennenswerten Schäden komme.

Trotz der uneinheitlichen fachlichen Äußerungen ist jedenfalls davon auszugehen, dass Jungpflanzen bei mehrtägiger Überstauung in der Vegetationszeit geschädigt werden, sofern diese vollkommen überstaut werden und eine Photosynthese nicht mehr möglich ist. Deshalb sieht die Regierung von Oberbayern eine Beeinträchtigung des Waldes unter Waldschutzgesichtspunkten als gegeben an.

Diese wird aber nicht als erheblich eingestuft. Die Beeinträchtigungen der Nadelbäume sind nicht erheblich, da Nadelbäume nicht standorttypisch sind. Bei der Maßnahme A 3 werden sogar Fichten im bereits bestehenden Auwald zur Förderung der Auwaldentwicklung entfernt, um den standortgemäßen Zustand nach Art. 1 S. 2 Nr. 2 Alt. 2 BayWaldG wieder herzustellen. Buchen sind auwalduntypische Gehölze. Ein Auwald mit Eschen, Grauerlen, Silberweiden und weiteren Laubholzarten soll aber mit der Maßnahme A 2 neu angelegt werden, so dass der Verlust der Buche als standortfremdes Gehölz ebenfalls nicht als erheblich einzustufen ist. Auf etwas höher gelegenen Teilflächen wird als Bestandsziel ein Ahorn-Eschenwald angestrebt (Pflanzung von Esche, Bergahorn und weiteren Laubholzarten). Die Baumart Bergahorn ist im Bereich der Hartholzauwe standortgemäß. Die nur selten zu erwartenden Überflutungen verhindern nach forstlicher Fachmeinung den Anbau nicht. Daher soll der Bergahorn an der zukünftigen Bestockung teilhaben, auch wenn das Risiko besteht, dass seine Kultur durch Hochwassereinstau erschwert wird oder dass dadurch Ausfälle verursacht werden. Da der Vorhabensträger gemäß Art. 15 Abs. 1 BayWaldG die unbestockten Waldflächen inklusive Ersatzaufforstungsflächen für die durch Retentionsflutungen bedingten Ausfälle wieder aufzuforsten hat (s. a. Ziffer A.V.4.10), sind Verluste des Bergahorns als nicht erheblich einzustufen.

Trotz aller Verluste kann zudem die Biotopfunktion des Waldes erhalten werden. Gerade alte Bäume eignen sich als Biotopbäume. Durch die Überstauung werden besonders Jungpflanzen geschädigt. Die potenziellen Verluste führen nicht dazu, dass der Wald seine ihm durch Art. 1 S. 1 BayWaldG zugewiesene besondere Bedeutung für den Naturhaushalt nicht mehr erfüllen könnte oder seine Funktion als besondere Bedeutung als Biotop verlieren würde. Auch im Hinblick darauf, dass nach Art. 1 S. 2 Nr. 2 Alt. 2 BayWaldG ein standortgemäßer Zustand des Waldes herzustellen ist, ist der Verlust aueuntypischer Gehölze nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Waldes zu werten.

2.5.2.2.1.2 Sturmwürfe

Nach Einschätzung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg kann es durch eine lang anhaltende Sättigung des Bodens mit Wasser, wie sie nach einer Flutung zu erwarten ist, zu Sauerstoffmangel im Wurzelraum und schließlich zum Absterben von Wurzeln kommen. Durch den aufgeweichten Boden sei zudem vermehrt mit Sturmwürfen zu rechnen. Dies betreffe vor allem die Baumart Fichte.

Nach den Aussagen des Vorhabensträgers entstehen Schäden im Stamm- bzw. im Wurzelbereich dadurch, dass durch den Wassereinstau Sauerstoffarmut herrscht, wodurch Gärungsprozesse stattfinden, weil die normale Atmung nicht mehr funktioniert. Die Gärungsprozesse schädigen dann die Gehölze. Das sei bei so kurzen Einstauzeiten aber nicht zu erwarten.

In Ermangelung entsprechender Erfahrungswerte kann nach Ansicht der Regierung von Oberbayern nicht ausgeschlossen werden, dass es im Falle einer Retentionsflutung infolge der aufgeweichten Böden zu vermehrten Sturmwürfen kommen kann. Die Regierung von Oberbayern nimmt daher eine erhebliche Betroffenheit forstlicher Belange an.

Sollte sich zeigen, dass durch Sturmwürfe Freiflächen auftreten, hat der Vorhabensträger gemäß Art. 15 BayWaldG für die erforderliche Wiederaufforstung zu sorgen (s. Ziffer A.V.4.10).

2.5.2.2.2 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Die dargestellten Auswirkungen des Betriebs auf den Baumbestand lassen Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft erwarten.

2.5.2.2.1 Einschränkung bei der Baumartenwahl

Nach Auffassung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg stellt die Einschränkung der Baumartenwahl durch die Maßnahme A 3 und durch die Ziffer A.V.4.3 eine vorhabensbedingte Einschränkung der bislang freien Baumartenwahl und damit eine Beeinträchtigung forstwirtschaftlicher Belange dar.

Dem wird seitens der Regierung von Oberbayern zugestimmt.

Für alle nachweislich auf das Vorhaben zurückzuführenden forstwirtschaftlichen Beeinträchtigungen besteht eine generelle Entschädigungspflicht des Vorhabensträgers.

Diesbezüglich wird auf die Regelung der Entschädigung unter Ziffer A.V.13.2 verwiesen.

2.5.2.2.2 Ertragsausfälle, Bewirtschaftungerschwernisse

Die Befürchtung, dass eine ganzjährige Holzbewirtschaftung nicht mehr möglich ist, da alle 5 Jahre mit einer kompletten Flutung zu rechnen sei, wird zurückgewiesen, da statistisch alle 100 Jahre geflutet wird.

Für alle nachweislich auf das Vorhaben zurückzuführenden forstwirtschaftlichen Ertragsausfälle und Schäden besteht eine generelle Entschädigungspflicht des Vorhabensträgers. Die Regierung von Oberbayern geht zwar davon aus, dass unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere der Verlust bestimmter auenuntypischer, aber ertragreicher Baumarten je nach Ausmaß der Betroffenheit für den jeweiligen Waldeigentümer oder Pächter eine erhebliche Betroffenheit darstellen kann. Allerdings werden die durch Retentionsflutung bedingten forstwirtschaftlichen Ausfälle entschädigt. Diesbezüglich wird auf die Regelung der Entschädigung unter Ziffer A.V.13.2 verwiesen, laut der dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch festgesetzt wurde. Auch eventuelle Bewirtschaftungerschwernisse, die sich z. B. aus der erforderlichen Koordination der Holzabfuhr ergeben, damit es im Flutungsfall nicht zu einem Aufschwimmen der Holz-Polter kommt, sind – sofern die Problematik entsprechend dem Vorschlag des Vorhabensträgers nicht auch durch Schaffung eines Holzlagerplatzes außerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens begegnet werden kann – zu entschädigen.

2.5.2.2.3 Schäden an Wegen und Rückegassen, Erschließung

In Übereinstimmung mit der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg getätigten Prognose ist davon auszugehen, dass die Infrastruktur, insbe-

sondere die ausgebauten Wirtschaftswege, nach der Flutung u. a. durch Überschlickung in Mitleidenschaft gezogen wird.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden, sind ergänzend zu Ziffer A.V.8.9 entsprechend der Vorgabe des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg die im Rahmen einer Flutung auftretenden Schäden an bereits befestigten Wirtschaftswegen – auch die für die Holzabfuhr genutzten Wege – vom Vorhabensträger in gleichwertiger Weise wiederherzustellen bzw. deren Wiederherstellung zu entschädigen. Die Ausführung der Maßnahme im Einzelnen ist mit dem Grundeigentümer und der unteren Forstbehörde abzustimmen (s. Ziffer A.V.4.9).

Die bisher für die Holzabfuhr genutzten, unbefestigten Wege werden im Zuge der Maßnahme nicht ertüchtigt, da vom Vorhabensträger eine Verbesserung der Situation nicht gefordert werden kann.

Für die Zeit der Baumaßnahmen wird auf die Ziffern A.V.8.6 und 8.7 verwiesen.

2.5.2.2.4 Monitoring

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg weist im Hinblick auf die Prognoseschwierigkeiten zu den Auswirkungen der Retentionsflutung auf die einzelnen Baumarten darauf hin, dass mangels tatsächlicher Erfahrungswerte die Auswirkungen des Betriebs des Hochwasserrückhaltebeckens im Vorherein nur geschätzt, nicht aber quantifiziert werden könnten. Deshalb sei ein forstliches Beweissicherungsverfahren, anhand dessen durch Flutung geschädigte Waldbestände mit dem unbeschädigten Zustand vor der Flutung verglichen werden können, unverzichtbar. Um die auf die Retentionsflutungen zurückzuführenden Schäden erfassen zu können, solle noch vor Beginn der Arbeiten ein forstliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Das Gutachten solle dabei sowohl eine Beschreibung der Waldböden als auch der vorhandenen Bestände umfassen.

Die Forderung eines langfristig konzipierten Monitorings ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern begründet. Wie hoch die Ausfälle bei den im Hochwasserrückhaltebecken vorkommenden Baumarten im Flutungsfall tatsächlich sein werden, hängt schließlich von mehreren Faktoren ab, die im Vorfeld nicht alle bekannt sind. Zu den angenommenen Überflutungstoleranzen der Bestände gilt es ferner zu bedenken, dass sich die Aussagen lediglich auf mögliche akut auftretende Schädigungen in der Zeit unmittelbar nach einer Retentionsflutung beziehen, aber nichts über die Langzeitwir-

kungen, wie z. B. einen Bestockungswandel aussagen können. Ein Bestockungswandel kann sich möglicherweise auch aus den sich verändernden Grundwasserständen (s. Anlage 5.1, Grundwassermodell Teil 3, Ordner 4) ergeben. Da sich ein derartiger Bestockungswandel aber nur langfristig, ggf. im Laufe von einigen Jahrzehnten, ereignet, ist zur Dokumentation des gegenwärtigen Zustandes und der Entwicklungen im Allgemeinen ein Monitoring erforderlich, das einen entsprechend langen Zeitraum umfasst.

Um eine Änderung der Baumartenzusammensetzung bzw. einen Bestockungswandel feststellen zu können, wurde unter Ziffer A.V.4.11 angeordnet, dass in einem Monitoring zur Dokumentation der Entwicklungen im Allgemeinen die langfristigen Auswirkungen des Vorhabens auf den Waldbestand (Hauptbaumarten und Altersgruppen, Gesundheitszustand, Vorratsberechnung etc.) und die Bodenverhältnisse unter dem Aspekt Herstellung und Bewahrung eines standortgemäßen Zustandes des Waldes zu überwachen sind.

Um ggf. langfristige Auswirkungen auf die Forstwirtschaft erfassen zu können, ist nach den zeitlichen Vorgaben der Ziffer A.V.12. der gesamte Waldzustand in der Fläche zu dokumentieren.

Die Ergebnisse des Monitorings können als Grundlage etwaiger Entschädigungsansprüche für die Beweisführung verwendet werden. Sie sind nach den gesetzlichen Maßgaben (§ 3 Abs. 1 S. 1 UIG) zugänglich zu machen.

2.5.2.3 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Forstwirtschaft nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Hochwasserrückhaltebeckens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

Durch die Retentionsflutung werden insbesondere die Belange der Forstwirtschaft beeinträchtigt. Aus Sicht der Regierung von Oberbayern müssen allerdings deren Betroffenheiten im Hinblick auf die gegenläufigen öffentlichen Belange zurückstehen.

Die Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens bei einem sich abzeichnenden sehr großen Hochwasser ist notwendig, um einen ausreichenden Hochwasserschutz für die Siedlungsräume im unteren Mangfalltal herzustellen und Leben, Gesundheit und hohe

Sachwerte der dort ansässigen Bevölkerung zu schützen. Sie liegt insoweit im Interesse der Allgemeinheit. Demgegenüber wiegen die forstwirtschaftlichen Beeinträchtigungen deutlich weniger, zumal diese bei Feststellen der Anspruchsvoraussetzungen durch einen vereidigten forstlichen Sachverständigen einzelfallbezogen entschädigt werden und eine Retentionsflutung nur äußerst selten, statistisch gesehen nur einmal in 100 Jahren, erfolgen wird.

2.6 Jagd

Das Vorhaben ist mit den jagdlichen Belangen vereinbar.

2.6.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

Für die Belange der Jagd gibt es laut Stellungnahme des Landratsamtes Rosenheim, untere Jagdbehörde, aus jagdrechtlicher Sicht keine Einwände. Der Landesjagdverband Bayern e. V. hat gegen das Vorhaben ebenfalls keine Einwände erhoben. Vom Hochwasserrückhaltebecken ist das Jagdrevier der Jagdgenossenschaft Vagen II betroffen, die im Verfahren jedoch auch keine Einwände erhoben haben.

Die Regierung von Oberbayern sieht durch das Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Jagd. Bei den Baumaßnahmen werden zwar gewisse Störungen auftreten, diese sind aber zeitlich begrenzt und daher nicht erheblich. Bei den Retentionsflutungen ist zwar mit einer Beeinträchtigung zu rechnen, da die Tiere vor dem Einstau fliehen müssen. Aus den Planunterlagen ergibt sich aber, dass die Flutung bis zum Erreichen des maximalen Stauziels von max. 9 m ca. 40 h dauert und somit relativ langsam erfolgt. Der Wasserstand im Hochwasserrückhaltebecken wird dabei um maximal 0,225 m/h ansteigen. Bei dieser Geschwindigkeit haben aber auch junge Tiere meist ausreichend Zeit zu flüchten. Im ohnehin sehr selten auftretenden Einstaufall können bodengebundene Tiere, darunter auch Niederwild, vor dem ansteigenden Wasserspiegel zu den Deichböschungen hin ausweichen. Damit diese Fluchtmöglichkeiten von den Tieren auch angenommen werden, ist ausreichend Deckung erforderlich. Gemäß der Maßnahmen A 6 und A 7 (s. LBP, Ordner 5, Teil 10.1, Maßnahmenblätter, Seite 118, 119) werden an den Deichböschungen und am Deichbetriebsweg umfangreich naturnahe Hecken/Feldgehölze und Baumhecken angelegt, welche Deckung bieten und einen Gehölzverbund mit dem im Hochwasserrückhaltebecken verbleibenden Gehölzbestand bilden. Für den Einstaufall werden damit auch Fluchtwege mit ausreichender Deckung für das Wild und andere Tierarten zur Deichkrone bzw. zu den angrenzenden Leiten im Süden sowie dem Wäldchen im Osten (nördlich des Unterwasserbeckens 3) geschaffen. Der Deichkronenweg ist im Hochwasserfall auch für

Schaulustige gesperrt, so dass auch in dieser Hinsicht keine Störung des Wildes zu befürchten ist. Im Verlauf des Einstaus entstehen zudem keine größeren Inseln, aus denen Tiere nicht mehr flüchten könnten.

Zudem sind aufgrund der Seltenheit des Ereignisses aus Sicht der Regierung von Oberbayern erhebliche Tierverluste, die nicht durch die natürliche Reproduktionsfähigkeit ausgeglichen werden können, nicht zu befürchten.

Die Forderung, einen Wildschutzzaun um das Vorhabensgebiet zu spannen, wird daher zurückgewiesen.

2.6.2 Abwägung

Die Errichtung und der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens führen zu Beeinträchtigungen für das jagdbare Wild. Es ist aber zu berücksichtigen, dass § 1 Abs. 1 BJagdG keinen Anspruch auf einen gleichbleibenden Bestand „der auf einem Gebiet lebenden wildlebenden Tiere“ einräumt. Zulässige behördliche Maßnahmen wie die Errichtung eines Bauwerkes innerhalb eines Reviers sind vielmehr hinzunehmen, auch wenn sie mit gewissen – nicht erheblichen – Beschränkungen der Jagdmöglichkeiten verbunden sind. Die nach § 1 Abs. 4 BJagdG vom Jagdrecht erfasste Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Die praktische Bejagbarkeit als solche bleibt auch nach der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens künftig möglich. Die auf Jagdflächen zulässigen anderweitigen Nutzungen sind, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirkes hinzunehmen. Dass die praktische Jagddurchführung an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt seine Modalitäten (OVG Lüneburg, Urteil vom 25.01.2005, Az. 7 KS 139/02).

Im Hinblick auf das Interesse der Allgemeinheit an einer Verbesserung des Hochwasserschutzes, der insbesondere dem Schutz des höherrangigen Guts Leben und Gesundheit der Bevölkerung dient, müssen die Beeinträchtigungen der jagdlichen Belange hingenommen werden. Im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Jagdwesens kein entscheidendes Gewicht gegen die Belange, die für das Vorhaben sprechen, und müssen daher zurückstehen.

Darüber hinaus wurden keine Beeinträchtigungen von Jagdausübungsrechten vorgebracht noch sind solche zu besorgen, die im Rahmen der Abwägung dem Vorhaben in rechtserheblicher Weise entgegen gehalten werden könnten.

2.7 Fischerei

Fischereiliche Belange stehen der Errichtung und dem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nicht entgegen.

2.7.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

2.7.1.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern nicht zu befürchten. Die gewässerbaulichen Eingriffe in die Uferbereiche der Mangfall beschränken sich auf die Errichtung der Ein- und Auslassbauwerke. Nennenswerte Schädigungen der Fischerei oder der fischereilichen Biologie des Gewässers sind hierdurch nicht zu erwarten. Die bei wasserbaulichen Aktivitäten zur Vermeidung von Schäden durch Gewässertrübungen und den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen festgesetzten Vorgaben hat der Vorhabensträger zu beachten (s. C.V.2.12.2). Darüber hinaus hat der Vorhabensträger während der Baumaßnahmen auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen und Schäden für Fische und Fischnährtiere durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu vermeiden (s. Ziffer A.V.5.1).

Die Bachverlegung im südlichen Beckenbereich ist aus fischereilicher Sicht nicht von Relevanz, da es sich um ein periodisch trockenfallendes Gerinne handelt, dem aus diesem Grund eine nennenswerte fischbiologische Bedeutung nicht zuzumessen ist. Der Bachlauf wird in östliche Richtung verlegt und wird künftig dort in der Fläche versickern. Eine Verbindung mit anderen, ständig wasserführenden Oberflächengewässern ist somit nicht gegeben.

2.7.1.2 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Im Betriebsfall des Hochwasserrückhaltebeckens ist bei der Befüllung auf Grund der erheblichen Einleitungsmenge mit dem Verdriften von Fischen aus der Mangfall in das Rückhaltebecken zu rechnen. Durch die nach Entleerung des Beckens in Senken und Geländetiefpunkten verbleibenden Restwasserbereiche können Fischfallen entstehen, so dass aus Sicht der Regierung von Oberbayern von einer Betroffenheit fischereilicher Belange auszugehen ist. Zwar gelangt bei der Entleerung ein Großteil der Fische mit dem abfließenden Wasser wieder in die Mangfall, da die Durchlässe und Gräben (Anlage 6.2.5, Ordner 2.1) ausreichend groß dimensioniert sind. Die Restentleerung des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgt über das Auslassbauwerk des Hauptbeckens. Die Lage des Auslassbauwerks ergibt sich aus dem in diesem Bereich liegenden Beckentiefpunkt. Ein Betriebsweg führt zum beckenseitigen Einlaufbereich des Auslassbauwerks. Dort ist eine beckenartige Eintiefung vorgesehen, die mit Krafffahrzeugen

zugänglich ist, so dass – wie vom Landesfischereiverein in Bayern e. V. gefordert – zurückgebliebene Fische mit wenig Aufwand geborgen werden können. Die Planung ist in der Anlage 6.5.3, Ordner 2.2 dargestellt.

Größere Senken und Geländetiefpunkte im Gelände werden über die o. g. Durchlässe und Mulden an das Auslassbauwerk angeschlossen, so dass die Entstehung von Restwasserflächen, die zu Fischfallen werden können, weitgehend vermieden wird. Die Entstehung von kleineren Restwasserflächen, aus denen das verbleibende Wasser nur über die Versickerung abfließt, wird sich allerdings nicht vermeiden lassen. Der Umgriff der Restwasserflächen mit Angabe von Gegenmaßnahmen sind in der Anlage 6.2.5, Ordner 2.1 dargestellt. Die anzulegenden Durchlässe und Gräben sind in erster Linie für die verbesserte Entwässerung der Restwasserflächen vorgesehen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so groß dimensioniert, dass der überwiegende Teil der Fische wieder in die Mangfall zurück gelangt. Der Vorhabensträger sieht zur Verminderung von Fischfallen vor, dass in der Schlussphase der Entleerung eine Verlangsamung der Abgabegeschwindigkeit erfolgt und der betroffene Fischereiberechtigte zur Entnahme von Fischen in Restwasserbereichen verständigt wird. Nach § 70 Abs. 1 HS. 1, § 14 Abs. 3 WHG haben sich Nebenbestimmungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf fremde Rechte, wie hier das Fischereirecht, jedoch gegen den Vorhabensträger zu richten. Aus diesem Grund wird unter Ziffer A.V.5.2 festgelegt, dass – sofern sich nach einer Retentionsflutung Restwasserbereiche gebildet haben – diese vom Vorhabens-trägers auf dessen Kosten abzufischen sind. Dem Vorhabensträger bleibt es unbenommen, den Fischereiberechtigten das Abfischen besorgen zu lassen. In einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Fischereiberechtigten kann der Fischereiberechtigte für die notwendige Bergungsaktion eine Aufwandsentschädigung fordern. Das Verhältnis zwischen dem Vorhabensträger und seinen Erfüllungsgehilfen kann jedoch von der Regierung von Oberbayern aufgrund der Vertragsfreiheit nicht geregelt werden.

Aufgrund dieser Vermeidungsmaßnahmen und dem Umstand, dass eine Retentionsflutung statistisch alle 100 Jahre durchgeführt wird, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Fischerei nicht auszugehen.

Durch das Ausleiten des zurückgehaltenen Wassers aus dem Hochwasserrückhaltebecken in die Mangfall wird es nicht zu einer fischschädlichen Erwärmung in der Mangfall und dadurch zum Tod zahlreicher Fische kommen. Einwender befürchten zwar, dass das erwärmte Wasser der Unterwasserbecken am Auslass mit starker Strömung in die Mangfall gelangt, wodurch das Wasser der Mangfall abgedrängt wird. Bis zum

Brucker Wehr käme es nicht zu einer ausreichenden Durchmischung, was bedeutet, dass das kühle Mangfallwasser in den Triftbach ausgeleitet wird, das warme Wasser aus dem Unterwasserbecken jedoch in der Mangfall verbleibt. Die von Einwendungsführern befürchtete Erwärmungsproblematik ist jedoch nicht relevant, denn aufgrund der Abflussverhältnisse im Hochwasserfall und der damit zusammenhängenden hohen Strömungsgeschwindigkeiten sowie der Flussbettausgestaltung der Mangfall ist von einer allenfalls kurzen Strecke bis zur vollständigen Durchmischung auszugehen. Mit einer größeren „Fahnenbildung“ des bei der Vorabsenkung aus den Unterwasserbecken abgegebenen, gegenüber der Mangfall wärmeren Wassers, d. h. einer nicht ausreichenden Vermischung und damit zusammenhängenden Fischschäden, ist nicht zu rechnen. Außerdem ist zu bedenken, dass der Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens nicht bei warmen Witterungsverhältnissen erfolgen wird, sondern voraussichtlich bei sogenannten „Vb-Wetterlagen“. Diese eher kühle Witterung wirkt sich entsprechend auf die Wassertemperaturen aus. Eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit durch Erwärmung und infolgedessen ein Fischsterben ist auszuschließen.

2.7.2 Abwägung

Nach eingehender Prüfung steht zur Überzeugung der Regierung von Oberbayern fest, dass dem Vorhaben unter Berücksichtigung der von ihm ausgehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen die Belange der Fischerei in der Abwägung nicht unüberwindbar entgegenstehen. Die Beeinträchtigungen bei Retentionsflutungen müssen im Hinblick auf das Interesse der Allgemeinheit an einer Verbesserung des Hochwasserschutzes, der insbesondere dem Schutz des höherrangigen Guts Leben und Gesundheit der Bevölkerung dient, hingenommen werden. Unter Berücksichtigung der seltenen und eher geringen Betroffenheiten treten die fischereilichen Belange hinter die mit der Hochwasserschutzmaßnahme verfolgten Ziele zurück.

Darüber hinaus wurden keine Beeinträchtigungen von Privaten in Bezug auf eine Wertminderung des Fischereirechts vorgetragen noch sind solche zu besorgen, die im Rahmen der Abwägung dem Vorhaben in rechtserheblicher Weise entgegen gehalten werden könnten. Gemäß Ziffer A.V.1.1.1.1 und 1.2 werden die Fischereiberechtigten rechtzeitig vor Baubeginn und Retentionsflutung informiert.

2.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft stehen der Errichtung und dem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nicht entgegen.

2.8.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

2.8.1.1 Anlagen- und ausgleichsflächenbedingte Beeinträchtigungen

2.8.1.1.1 Verlust landwirtschaftlicher Flächen

Durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens werden künftig rd. 32,29 ha der tatsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen, davon

- rd. 9,75 ha für technische Bauwerke (Damm, Deich und Bauwerke),
- rd. 15,98 ha für das Zuleitungsgerinne und
- rd. 6,57 ha für Ausgleichsflächen.

Im Zuleitungsgerinne ist zwar eine extensive Grünlandnutzung (Schnitt- oder Weidenutzung mit geringer Nutzungshäufigkeit) möglich. Die Qualität der Aufwüchse ist aber für den Produktionsmitteleinsatz in einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend. Sie verfolgen neben einer aus wasserwirtschaftlichen Gründen notwendigen Pflege des Zuleitungsgerinnes vor allem naturschutzfachliche Ziele des Artenschutzes und sind deshalb eher als Grünlandpflege zu bewerten. Demzufolge werden auch die Flächen im Zuleitungsgerinne als Flächenverlust eingestuft.

Der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen wird, nachdem keine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur zu befürchten ist, von der Regierung von Oberbayern als unerheblich bewertet. Eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur tritt weder aufgrund des Flächenverlustes noch durch Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe ein.

- **Flächenverlust:** Derzeit werden im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens 114,48 ha landwirtschaftlich genutzt. Diese Flächenangabe umfasst alle Flächen in tatsächlicher Nutzung, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Landwirts stehen oder kurz- oder langfristig von ihm gepachtet werden. Durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens werden davon künftig 32,29 ha, also rd. 28,21 % der derzeit bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Eine Betroffenheit des öffentlichen Belangs Landwirtschaft durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme liegt somit zweifellos vor.

Allerdings führt diese aus Sicht der Regierung von Oberbayern nicht zu einer erheblichen Betroffenheit des Belangs. Auch wenn die Agrarwirtschaft im Landkreis Rosenheim eines der intensivsten Gebiete der Milcherzeugung in Bayern darstellt und aufgrund dessen die landwirtschaftlichen Nutzflächen sehr umkämpft sind, sind die verlorenen 32,29 ha sowohl in Bezug auf 67.700 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Landkreis Rosenheim als auch in Bezug zu rd. 5.300 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham und dem Markt Bruckmühl als geringfügig zu betrachten. Die Flächeninanspruchnahme findet nicht in einem Maß statt, das eine nachhaltige Veränderung der Agrarstruktur im Planungsraum erwarten ließe und damit erheblich wäre.

Der Landverbrauch durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen kann nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden, diesbezüglich wird auf C.V.2.4.3.3.5 verwiesen.

- **Existenzgefährdungen:** Der öffentliche Belang der Erhaltung der Landwirtschaft wird nach der Rechtsprechung nur dann durch eine Fachplanungsentscheidung in abwägungsrelevanter Weise betroffen, wenn eine größere Zahl landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet werden und dadurch die Struktur eines bisher landwirtschaftlichen Gebiets verändert werden kann (VG Augsburg, Urteil vom 06.05.2009, Az. Au 6 K 07.1716, juris Rn. 91 ff. mit Verweis auf Numberger, in: Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 147c ff.).

Für die Annahme einer erheblichen Betroffenheit der Landwirtschaft als öffentlicher Belang mangelt es hier an einer größeren Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben, die existenziell beeinträchtigt werden, so dass es nicht zu einem nachhaltigen Wandel der landwirtschaftlichen Struktur im gesamten Gebiet kommt.

Zur Ermittlung der Existenzgefährdung kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Vorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 (339 f.), juris Rn. 27).

Um diesen Anhaltswert zu ermitteln, hat die Regierung von Oberbayern das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg die jeweiligen Flächenverluste ermitteln lassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg hat die Verluste der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Hochwasserrückhaltebecken ermittelt

und den landwirtschaftlichen Betrieben zugeordnet. Die Angaben zu den bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe wurden aus dem Datenbestand zum Mehrfachantrag entnommen. In diesem Datenbestand sind keine Angaben zu den Flächen-Eigentümern vorhanden. Demzufolge ist bei den landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes eine Unterscheidung zwischen Eigentumsflächen des Landwirts und zugepachteten Flächen nicht möglich. Ebenso ist eine Unterscheidung zwischen kurz- oder langfristigen Pachtflächen nicht möglich. Die ermittelten Flächenverluste umfassen alle Besitz- und Eigentumsverhältnisse und somit auch Flächen mit kurzfristigen Pachtverträgen. Damit wurden die maximal möglichen Verlusthöhen angenommen.

Von 19 landwirtschaftlichen Betrieben mit bewirtschafteten Flächen im Hochwasserrückhaltebecken sind

- 3 Betriebe ohne Flächenverluste,
- 16 Betriebe mit Flächenverlusten.

Von den 16 Betrieben haben

- 11 Betriebe Verluste von 0 % bis 5 %,
- 5 Betriebe Verluste über 5 %.

Von den 5 Betrieben werden

- 2 Betriebe im Nebenerwerb bewirtschaftet,
- 3 Betriebe im Haupterwerb bewirtschaftet.

Da auch Nebenerwerbsbetriebe an der Gestaltung der Kulturlandschaft mitwirken und einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft leisten, ist die Einbeziehung der zwei Betriebe im Nebenerwerb für die Bewertung der landwirtschaftlichen Struktur des Gebietes angezeigt. Jedoch ist bei insgesamt fünf Betrieben mit Verlusten von über 5 % im Verhältnis zu den 19 landwirtschaftlichen Betrieben mit landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens nicht davon auszugehen, dass sich ein Strukturwandel durch das Vorhaben und damit eine Betroffenheit des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft ergibt.

Soweit eine hundertprozentige Verkehrswertminderung der Grundstücke durch die Lage im Hochwasserrückhaltebecken geltend gemacht wird, ist ein solcher Preisverfall nicht zu befürchten. Im Übrigen wird auf C.V.3.1.2.3 verwiesen, wonach bei der Entschädigung der Grunddienstbarkeiten gemäß Art. 10 Abs. 4 Nr. 4 BayEG auch die

durch die Belastung des Grundstücks eintretende Wertminderung zu berücksichtigen ist.

2.8.1.1.2 Kaltluftstau durch Deiche

Die Beobachtung, dass im Frühjahr verstärkt Reif zu beobachten ist und diese Spätfrostbeeinträchtigung im Mais- und Rübenanbau Schäden bewirken kann, ist zwar richtig. Jedoch wird der Kaltluftabfluss, der passiv, nicht durch Windbewegungen, bodennah dem Geländegefälle folgt, bereits jetzt durch die Deiche der Unterwasserbecken behindert. Aufgrund der Dämme um die Unterwasserbecken besteht bereits im Ist-Zustand ein Kaltluftsee. Durch das Vorhaben ergeben sich daher keine erheblichen Veränderungen, die die landwirtschaftliche Produktion wandeln.

2.8.1.1.3 Absperrdamm

Durch den Absperrdamm erhöht sich nordwestlich der Dichtwand der Grundwasserstand (s. Anlage 5.1, Grundwassergutachten Teil 3, Ordner 4). Die Aufspiegelungen im nordöstlichen Bereich dienen der Wald-Ausgleichsmaßnahme A 2 (Neubegründung von naturnahem und strukturreichen Auwald und Ahorn-Eschenwald). Aufgrund des hohen Geländes bzw. des hohen Grundwasserflurabstands sind keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu befürchten.

Die landwirtschaftliche Produktion wird auch durch die Grundwasserabsenkungen von bis zu 1,75 m im süd- und süd-östlichen Bereich außerhalb des Beckens nicht beeinflusst, da das Gebiet als niederschlagsreich (1200 mm pro Jahr) gilt und die Niederschlagsverteilung auch zu den Vegetationsansprüchen passt.

2.8.1.2 Baubedingte Beeinträchtigungen

Zudem sind baubedingte Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange zu erwarten. Durch die umfassenden Vorgaben können die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

So können während der Bauzeit die für die Baustelleneinrichtung und die Zwischenlagerung von Baumaterialien benötigten landwirtschaftlichen Flächen nicht bewirtschaftet werden. Diese Einschränkung ist aber zeitlich begrenzt und daher nicht erheblich. Darüber hinaus sind etwaige Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Ertragsausfälle auf den während der Bauzeit beanspruchten Flächen gegenüber den betroffenen Landwirten zu entschädigen, s. Ziffer A.V.13.2.

Durch die Baustelleneinrichtungen und die Zwischenlagerung von Baumaterialien werden landwirtschaftliche Flächen temporär beansprucht. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die beanspruchten Flächen fachgerecht rekultiviert (Ziffer A.V.11.3) und können dann wieder vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Zum anderen können landwirtschaftliche Kulturen durch die von Baufahrzeugen erzeugte Staubentwicklung beeinträchtigt werden. Bei den baubedingten Beeinträchtigungen handelt es sich aber nur um vorübergehende, nicht erhebliche Beeinträchtigungen. Die diesbezügliche Anforderung unter Ziffer A.V.9.3 reicht nach Auffassung der Regierung von Oberbayern aus, um erhebliche Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen zu vermeiden. Sollten wider Erwarten die Beeinträchtigungen die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, werden – wie unter Ziffer A.V.13.2 festgesetzt – die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die baubedingt betroffen sind und Schäden und Folgeschäden erleiden, für die Nachteile vom Vorhabensträger entschädigt.

Etwaige Schäden an den Flurwegen, die durch den Baubetrieb und den Baustellenverkehr verursacht werden können, stellen ebenfalls keine nachhaltige Beeinträchtigung dar, da durch Ziffer A.V.8.4 sichergestellt ist, dass nach Beendigung der Baumaßnahmen eine Wiederinstandsetzung durch den Vorhabensträger erfolgt. Für den Fall, dass durch die Bauwerke die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen erschwert wird, hat der Vorhabensträger zudem eine Zufahrtsmöglichkeit bereitzustellen (vgl. Ziffer A.V.8.7).

Gemäß A.V.1.1.1.1 wird den betroffenen privaten Eigentümern und den Pächtern forst- und landwirtschaftlicher Flächen der Baubeginn rechtzeitig mitgeteilt.

2.8.1.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Landwirtschaft als öffentlicher Belang ist durch die Retentionsflutung nicht erheblich betroffen. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der betroffenen Flächen wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Insgesamt gesehen ist aufgrund der Seltenheit des Eintritts eines hundertjährigen Hochwasserereignisses und der generellen Entschädigungspflicht, die für alle durch eine gezielte Flutung beeinträchtigten Flächen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens besteht, auszuschließen, dass die im Folgenden behandelten Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe oder zu einem Strukturwandel in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen. Bei der Bewertung der Eingriffsschwere ist außerdem zu be-

rücksichtigen, dass auch bisher schon bei einem HQ₁₀₀-Ereignis ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen eingestaut war. Eine flutungsbedingte nachhaltige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist somit nicht gegeben.

Durch Retentionsflutung verursachte, im Folgenden bejahte Schäden und Nutzungseinschränkungen werden zudem entsprechend entschädigt. Diesbezüglich wird auf die Regelung der Entschädigung unter Ziffer A.V.13.2 verwiesen, laut der dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch festgesetzt wurde. Die Modalitäten der Entschädigung, insbesondere die Höhe, werden außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt.

2.8.1.3.1. Ernteauffälle, Ernteverluste durch Überstauung und Überschlickung

Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Flutung mit Ernteauffall zu rechnen ist. Durch den Einstau kann es auf zahlreichen Acker- und Grünlandflächen großflächig zu Schädigungen und Ausfällen von Kulturpflanzen und Ernteverlusten kommen. Diese Ertragsausfälle hat der Vorhabensträger zu entschädigen.

2.8.1.3.2 Bewirtschaftungsauffälle und -erschwerisse

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg wies darauf hin, dass die Böden zur Saat, zur Ernte und für Pflege- und Bodenbearbeitungsmaßnahmen befahrbar sein müssen, wozu der Boden oberflächlich abgetrocknet sein muss und keinen zu hohen Grundwasserstand aufweisen darf. Das Befahren eines nassen Bodens führt zu Bodenverdichtungen im Untergrund, die einen langanhaltenden, oft nicht behebbaren ertragsmindernden Strukturschaden bewirken. Der Oberboden erhält bei nassem Befahren oder Bearbeiten eine schlechte, verklumpte Struktur, was z. B. zu einem lückigen Saataufgang und letztlich zur Missernte führen kann. Eine Bodenschädigung entsteht dabei vor allem durch Befahren der durch Vernässung nicht tragfähigen Böden, weniger durch das aufgestaute Wasser, da im Anstaufall der Boden wassergesättigt ist und so der Druck des Stauwassers keine Wirkung auf Poren und Hohlräume im Boden hat. Auch der verschlammte oder angelandete Boden macht erst Probleme bei zu nasser Bearbeitung. Aus diesem Grund ist zum Schutz des Bodens mit Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen zu rechnen, der zu Ertragsminderung bzw. bis zum Ernteauffall führen kann. Zudem kann es sein, dass frisch aufgebrachte organische oder mineralische Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe wie Kalk weggespült oder in tiefere Schichten verlagert werden. Die Verluste müssen mit Ersatzdüngung oder -kalkung ausgeglichen werden.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden nach einer Retentionsflutung so schnell wie möglich wieder erreichbar sein. Nach Ziffer A.V.8.9 muss der Vorhabensträger die Straßen und Wege im Vorhabensgebiet vor der Freigabe auf ihre Verkehrssicherheit überprüfen. Dabei festgestellte Verschmutzungen, Schäden und Gefahren werden unverzüglich beseitigt und auch die auf den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens zurückzuführenden Schlamm- und sonstigen Treibgutanolandungen werden, soweit erforderlich, unverzüglich beseitigt. Bei bodenschutzrechtlich unbedenklichen Sedimenten kann im Übrigen eine Planierung ausreichen, damit die Anlandungen nicht zu Bewirtschaftungserschwernissen führen.

In Bezug auf die Bestellung der Flächen kommt es während der Zeit des Einstaus und danach zu Bewirtschaftungsausfällen und -erschwernissen. Der Retentionsfall wird gegenüber dem Ist-Zustand zu erhöhten Grundwasserständen innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens führen, insbesondere während des Einstaus. Nach weiteren etwa 8 bis 9 Tagen zeigen die Grundwasserberechnungen (z. B. Messstelle G9, Anlage 4.1.3.2; Messstelle R34, Anlage 4.1.3.1 – beide Grundwassermodell, Teil 3, Ordner 4), dass die Grundwasserstände in etwa auf die Niveaus sinken, das sich ohne Hochwasserrückhaltebecken ergeben hätte. Sobald sich die Grundwasserstände wieder den Grundwasserverhältnissen vor Retentionsflutung angenähert haben, kann die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung im selben Maße wie ohne Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgen.

Die Regierung von Oberbayern teilt die Einschätzung, dass es im Retentionsfall und je nach Bodenart/Bodentyp und den Witterungsverhältnissen (v. a. Niederschläge, Temperatur, Wind) bis zu 2 Wochen nach der Beckenentleerung zu vorübergehenden Bewirtschaftungsausfällen und -erschwernissen sowie zu erhöhten Bewirtschaftungskosten durch z. B. das Wiederholen einzelner Bewirtschaftungsschritte (Nachsaat, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung etc.) kommen kann. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Für die zu erwartenden Nachteile hat der Vorhabensträger eine Entschädigung an die betroffenen Landwirte zu leisten.

2.8.1.3.3 Ersatzbeschaffung

Von Einwanderseite wurde darauf hingewiesen, dass nach einer Flutung die Verschmutzung und die darauffolgende Verpilzung der stehenden Ernte einen Nutzungsverzicht bedingen können, weil durch verpilztes Futter nachweislich Tiere verenden. Darüber hinaus wies die Gruppe Landwirtschaft und Forsten an der Regierung von Oberbayern darauf hin, dass Futtermittel festgelegte Qualitätsmerkmale einhalten müssen, die gesetzlich vorgeschrieben sind (s. Basisverordnung zur Lebensmittelsi-

cherheit VO (EG) 178/2002, Futtermittelhygieneverordnung VO (EG) 183/2005, Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), Futtermittelverordnung). Bei Ernteausfall oder Nicht-Einhaltung von Qualitätskriterien aufgrund von Flutungsschäden müssen die viehhaltenden Betriebe Ersatzfutter wie Heu, Gras- und Mais-Silage oder Getreide zukaufen und gegebenenfalls über weite Entfernungen transportieren.

Zudem wurde von Landwirten eine durch eine Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens bedingte Unterbrechung in der Futtermittelkette vorgebracht.

Durch die Überflutung von Acker- und Futterflächen kann es auch aus Sicht der Regierung von Oberbayern zu einem (Qualitäts-)Verlust von Futtermitteln kommen, der eine mit entsprechenden Mehrkosten verbundene Ersatzfutterbeschaffung erforderlich macht. Für die zu erwartenden Nachteile hat der Vorhabensträger eine Entschädigung an die betroffenen Landwirte zu leisten.

So landwirtschaftliche Betriebe nachwachsende Rohstoffen aus dem Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens einsetzen, die durch eine Flutung entfallen, weshalb die Betriebe auf eine Ersatzbeschaffung angewiesen sind, hat diese der Vorhabensträger ebenfalls zu erstatten.

2.8.1.3.4 Erosionen/Verlagerungen; Stoffeintrag, Aufräumarbeiten, erhöhte Entsorgungskosten

Im Hinblick auf die Gefahr von Bodenerosionen und Verlagerung besonders von unbewachsenen Ackerflächen wird auf C.V.2.13.1.1 verwiesen. Sollte es durch eine Retentionsflutung im Winterhalbjahr zu Erosionen kommen, so ist abgeschwemmter Boden fachgerecht zurückzubauen (s. Ziffer A.V.11.7). Eine Verringerung der Ertragskraft ist nicht zu erwarten. Sollte es aufgrund der Retentionsflutung zu Mindererträgen kommen, so sind die Folgeschäden gemäß Ziffer A.V.13.2 zu entschädigen.

Durch eine Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens ist mit dem Eintrag von Fremdstoffen zu rechnen. Schlamm, Steine, Holzstücke und sonstiges Treibgut wie Unrat müssen für die weitere Bewirtschaftung unverzüglich von der Fläche geräumt oder planiert werden (s. Ziffer A.V.8.9). Werden die Aufräumarbeiten von den betroffenen Eigentümern der Flächen selber durchgeführt, so hat der Vorhabensträger die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Verschmutzung, die Entsorgung des nicht mehr verwertbaren Ernteguts, des angeschwemmten Treibgutes und/oder für die Aufräumarbeiten zu übernehmen.

Weiterhin können durch eine Flutung auch Samen oder wuchsfähige Spross- oder Wurzelteile von unerwünschten Pflanzen (Unkräuter, Ungräser) auf landwirtschaftlichen Flächen im Hochwasserrückhaltebecken verteilt und abgelagert werden. Diese Unkräuter/-gräser können sich jedoch nur dort etablieren, wo sie entsprechende Standortbedingungen vorfinden. So ist Schilf auf langfristig nasse, grundwasserbeeinflusste Standorte angewiesen. Der Betrieb des Beckens hat jedoch keine langfristigen Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder andere, für Ungräser/-kräuter wichtige Standortbedingungen wie die Bodennährstoffverhältnisse. Im Übrigen findet eine Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens statistisch nur alle 100 Jahre statt. Die Flächen im Hochwasserrückhaltebecken werden nach Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens also statistisch seltener überflutet als bisher. Sollte es dennoch zu erforderlichen Pflegemaßnahmen nach einer Flutung kommen, wurde unter A.V.13.2 eine Entschädigungspflicht zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt. Darüber hinaus werden langfristige Veränderungen der pflanzlichen Standortbedingungen durch das Vorhaben im Rahmen des pflanzensoziologischen Gutachtens (s. Ziffer A.V.6) überprüft.

2.8.1.3.5 Kontamination des Bodens und in deren Folge Vermarktungsnachteile

Der Bayerische Bauernverband und zahlreiche Einwender befürchten, dass Flächen nach einer möglichen Flutung und etwaigen Kontaminationen des Bodens nicht mehr nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden können.

Eine relevante Kontamination landwirtschaftlicher Nutzflächen ist nach Auffassung der Regierung von Oberbayern sehr unwahrscheinlich. Im Einzugsgebiet der Mangfall oberstrom des Beckens Feldolling liegen keine wesentlichen Gefahrenpotenziale, die eine über das beim Bemessungshochwasser übliche Maß hinausgehende akute Gewässerverunreinigung befürchten lassen, die dann zu kontaminierten Böden führen. Sowohl die Kläranlagen als auch die Gewerbebetriebe im Einzugsgebiet liegen außerhalb der Überschwemmungsgebiete.

Bestätigt wird die Annahme der extremen Unwahrscheinlichkeit anhand der Untersuchungsergebnisse der Bodenuntersuchungen nach der Deichöffnung beim Hochwasser im Jahr 2013. Wie dem Prüfbericht des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim für die Flächen, die im Juni 2013 überflutet worden waren, entnommen werden kann, zeigen die Ergebnisse der chemischen Untersuchung auf allen beprobten Flächen absolut unauffällige Werte. Sämtliche Ergebnisse lagen unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenzwerte. Nichtsdestotrotz sind die überfluteten Böden nach einer Retentionsflutung auf Schadstoffgehalte zu überprüfen und falls nötig zu dekontaminieren und rekultivieren (s. Ziffer A.V.11.8).

Darüber hinaus werden die beim Einstau im Wasser gelösten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenschutzmittel nicht die Wiesen der Milchwirtschaftsbetriebe belasten. Bei einem Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens können zwar nicht gebundene Stoffe gelöst werden. Jedoch ist der Verdünnungseffekt so groß, dass eine Verschlechterung der Wiesen ausgeschlossen werden kann. Der Forderung nach einem Ackerbauverbot ist daher nicht nachzukommen.

Soweit es jedoch wider Erwarten zu flutungsbedingten Kontaminationen kommen sollte, ist auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.V.13.4 und 15. hinzuweisen, wonach die Entscheidung über derzeit nicht vorhersehbare Schäden oder nachteilige Auswirkungen des Vorhabens und/oder die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen gemäß § 14 Abs. 5 WHG einer späteren Entscheidung vorbehalten ist. Aus Sicht der Regierung von Oberbayern sind daher die erhobenen Einwände zurückzuweisen bzw. wurde ihnen durch den Auflagenvorbehalt hinreichend Rechnung getragen.

Soweit vorgebracht wird, dass viele Anbauverträge eine Ausschlussklausel für Flächen im Überschwemmungsgebiet enthalten, weshalb das Hochwasserrückhaltebecken zu einer Verschlechterung des Vermarktungspreises sowie der Vermarktungsmöglichkeit führe (Ausschluss aus Qualitätsprogrammen, Biozertifizierung o. ä.), ist dem zu entgegen, dass bereits im Ist-Zustand fast die gesamte Fläche überflutet wird und festgesetztes Überschwemmungsgebiet darstellt. Diesbezüglich werden die Landwirte durch das Vorhaben also nicht schlechter gestellt.

2.8.1.3.6 Verdichtung des Bodens

In Bezug auf baubedingte Verdichtungen des Bodens wird auf C.V.2.13.1 verwiesen.

Einige Einwander befürchten, dass es durch die Retentionsflutung zu einer Verdichtung des Bodens kommt, mit der Folge, dass eine Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis nicht mehr möglich wäre.

Diese Befürchtung ist unbegründet. Laut dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg ist allein durch das aufgestaute Wasser, selbst bei mehr als 8 m Stauhöhe, nicht mit Bodenverdichtung zu rechnen. Im Einstaufall ist der Boden wassergesättigt, so dass der Druck des Stauwassers keine Wirkung auf Poren und Hohlräume im Boden hat.

Soweit es, um Bodenschädigungen zu vermeiden, zu Bewirtschaftungerschwernissen kommt, wird auf C.V.2.8.1.3.2 verwiesen.

2.8.1.3.7 Beschädigung Zufahrtswege

Es wurde gefordert, dass die Zufahrtswege zu landwirtschaftlichen Flächen nicht beschädigt werden dürfen.

Die Forderung ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern begründet. Den Forderungen der Einwender, vorhabensbedingt beschädigte oder zerstörte Einrichtungen, Anlagen und Wege wiederherzustellen bzw. zu entschädigen, wurde mit der Ziffer A.V.8.4 ausreichend Rechnung getragen.

Soweit die landwirtschaftlichen Flächen nach einer Flutung mit für die Bewirtschaftung erforderlichen Geräten nicht erreicht werden können, wird auf C.V.2.8.1.3.2 verwiesen.

2.8.1.3.8 Grundwasserstände

Die Regierung von Oberbayern stimmt dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg zu, dass die landwirtschaftliche Produktion durch die vorhabensbedingten, laut Grundwassermodell erwarteten Grundwasseränderungen nicht wesentlich beeinflusst wird. Die landwirtschaftlichen Flächen verlieren nicht – wie vom Bayerischen Bauernverband befürchtet – an Ertragswert.

Für die anlagenbedingten Auswirkungen wird auf C.V.2.8.1.1.3 verwiesen. Die betriebsbedingten Grundwasserverhältnisse können der Anlage 4.1.1 des Grundwassermodells, Teil 3, Ordner 4 entnommen werden.

Um eine Zerstörung der Bodenstruktur nach einer Flutung zu vermeiden, müssen kurzfristig Bewirtschaftungsmaßnahmen unterbleiben (s. o. C.V.2.8.1.3.2), denn nach 8 bis 9 Tagen nach der Entleerung des Beckens pendelt sich der Grundwasserstand wieder auf das Niveau ein, das auch ohne Hochwasserrückhaltebecken vorliegen würde. Zum besseren Restwasserablauf werden Durchlässe geschaffen. Für die landwirtschaftliche Nutzung kann nach rd. 2 Wochen (3,5 Tage Einstau und bis zu 9 Tage erhöhte Grundwasserstände) mit unveränderten Grundwasserbedingungen im Vergleich zu bisherigen Überschwemmungen im Hochwasserrückhaltebecken gerechnet werden. Durch die Maßnahmen der Restentleerung liegt im Vergleich zum Ist-Zustand nach einer Flutung eine Verbesserung vor.

Auch im unmittelbaren Umgriff des Hochwasserrückhaltebeckens sind keine die landwirtschaftliche Produktion beeinträchtigenden Grundwasseränderungen zu befürch-

ten. Im nicht überstauten Bereich in Schwaig, südlich und nördlich des Zuleitungsgerinnes, stellen sich Absenkungen bis zu 1,5 m ein. Gleiches gilt für den Bereich östlich des Absperrdammes des Unterwasserbeckens, im nicht überstauten Bereich, östlich der Null-Linie, wo mit Absenkungen bis zu 1,75 m zu rechnen ist. Der Grundwasserstand liegt in diesen Bereichen auf ca. 3 m in Schwaig bzw. 4 m östlich des Absperrdamms unter Gelände. Nachdem dieses Gebiet als niederschlagsreich (1200 mm pro Jahr) gilt und die Niederschlagsverteilung auch zu den jahreszeitlichen Ansprüchen der Kulturpflanzen passt, wird die landwirtschaftliche Produktion von dieser Grundwasseränderung nicht beeinflusst. Im Bereich südlich des eingestauten Hochwasserrückhaltebeckens, im nicht überstauten Bereich westlich der Null-Linie, werden sich zwar im landwirtschaftlichen Bereich bis zu 3,75 m Aufspiegelungen ergeben. Aufgrund des hohen Geländes bzw. des hohen Grundwasserflurabstands sind keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu befürchten. Im Bereich nördlich der Mangfall, im nicht überstauten Bereich stellen sich generell Verbesserungen ein. Die sich einstellenden höheren Grundwasserstände im Bereich des Biotops östlich der Kläranlage Feldolling sind naturschutzfachlich erwünscht.

Durch die verbesserte Ableitung aus den Restwasserflächen werden diese kleiner und die Restvernässungsdauer kürzer. Für das oberflächlich abfließende Wasser ist die Versickerungsrate nicht entscheidend, so dass der Aufstau aufgrund des Absperrdamms sich nicht auf die Versickerung nach Beendigung des Einstaus auswirkt. Durch die Gräben kommt es aber auch nicht zu einer Versteppung. Diese ist aufgrund des geringen Umgriffs und der geringen Tiefe der Gräben ausgeschlossen. Die Wirkung ist im Normalzustand vernachlässigbar.

2.8.1.4 Sonstiges

2.8.1.4.1 Bewirtschaftungsauflagen

Bewirtschaftungsauflagen der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens sind weder beantragt oder beabsichtigt, noch sind im Planfeststellungsbeschluss selbst Vorgaben für die künftige Nutzung und Nutzbarkeit der jeweiligen Grundstücke enthalten. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung von 2000, dass auf eine standortgerechte Bodennutzung hinzuwirken ist, wird eingehalten. Nach dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg sollte zwar vordringlich Grünlandnutzung betrieben werden. Jedoch ist außerhalb des Zuleitungsgerinnes auch Ackernutzung möglich.

In Bezug auf die Verschlechterung der Gewässersituation der Mangfall wird auf C.V.2.12.2 verwiesen.

2.8.1.4.2 Fördermittel

Der Bayerische Bauernverband fordert, dass Fördermaßnahmen und Fördergelder auch zukünftig für die im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegenden Grundstücke gewährleistet sein müssen.

Bewirtschaftungsauflagen der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens sind weder beantragt oder beabsichtigt, noch sind im Planfeststellungsbeschluss selbst Vorgaben für die künftige Nutzung und Nutzbarkeit der jeweiligen Grundstücke enthalten, die zu einer Reduzierung von Fördermitteln führen könnten. Förderrechtliche Nachteile, die sich wider Erwarten durch das Vorhaben ergeben würden, sind vom Vorhabensträger zu entschädigen.

2.8.1.4.3 Monitoring

Der Bayerische Bauernverband fordert ferner, dass vor Beginn der Baumaßnahmen der Ist-Stand aufgenommen werden muss. So seien etwa Grundwasserstände zu erfassen, Bodenbewertungen und pflanzensoziologische Gutachten durchzuführen. Alle angefertigten Gutachten müssten den betroffenen Grundstückseigentümern in vollem Umfang unentgeltlich vorab zur Verfügung gestellt werden.

Den Einwendungsführern geht es bei der Forderung um die Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Grundstücke im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens. Um die landwirtschaftliche Nutzbarkeit im Hochwasserrückhaltebecken zu überwachen, hat die Regierung von Oberbayern daher unter Ziffer A.V.6. festgelegt, dass zu untersuchen ist, wie sich das Vorhaben langfristig auf die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen auswirkt. Nach den zeitlichen Vorgaben der Ziffer A.V.12 ist ein pflanzensoziologisches Gutachten zu erstellen und ein Bodenmonitoring durchzuführen. Vor Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens wird zunächst der Ist-Zustand erfasst. Durch die weiteren, jeweils nach einer Retentionsflutung zu erstellenden pflanzensoziologischen Gutachten können Veränderungen in der Vegetation festgestellt bzw. es kann der Rückschluss gezogen werden, ob und inwieweit sich die Vegetation durch einen (erhöhten) Grundwasserstand verändert. Im Rahmen des Bodenmonitorings ist durch Bodenuntersuchungen festzustellen, ob es im Flutungsfall zu Schadstoffeinträgen auf landwirtschaftlichen Flächen gekommen ist. In Bezug auf die geforderte

Erfassung der Grundwasserstände, sind durch das aktuelle Grundwassermessnetz sowie das Sondermessnetz ausreichend Daten vorhanden.

Die Ergebnisse des Monitorings können als Grundlage etwaiger Entschädigungsansprüche für die Beweisführung verwendet werden. Sie sind nach den gesetzlichen Maßgaben (§ 3 Abs. 1 S. 1 UIG) zugänglich zu machen.

In Bezug auf die geforderte Beweislastumkehr wird auf C.V.3.1.2.5 verwiesen.

2.8.1.4.4 Information

Der Bayerische Bauernverband fordert, dass die Betroffenen eingehend über das Vorhaben informiert werden müssen, z. B. wann geflutet wird und wer verantwortlich über eine Flutung entscheidet.

Gemäß A.V.1.2 sind die betroffenen privaten Eigentümer und die Pächter land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu informieren. Verantwortlich für die Flutung ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim. Im Übrigen wird auf Ziffer A.V.2.4 verwiesen.

2.8.2 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Errichtung und der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens insgesamt mit dem öffentlichen Belang der Erhaltung der Landwirtschaft vereinbar sind. Vor allem das pflanzensoziologische Gutachten, das Bodenmonitoring und die bodenkundliche Baubegleitung (Ziffer A.V.3.1.3 und 6.) überwachen und sichern die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Aber auch andere Vorgaben (Ziffer A.V.8.4, 8.7, 8.9, 9.3, 11.1, 11.2, 11.3, 11.7, 11.8) dienen dazu, die Betroffenheiten der Landwirtschaft gering zu halten.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange durch das Vorhaben müssen

- in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses an einem effektiven Hochwasserschutz
- aufgrund der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000
- im Interesse des Naturschutzes an einer angemessenen Kompensation für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft

hingegenommen werden. Alternativen, die bei gleicher Zielerreichung zu einer geringeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen, bestehen nicht. Die Zusammenfassung der verschiedenen Ausgleichserfordernisse auf gleicher Fläche wie auch deren Platzierung auf technisch erforderlichen Bauwerksflächen minimiert den Verlust an landwirtschaftlicher Fläche.

Die Beeinträchtigungen bei einer Retentionsflutung müssen im Hinblick auf das Interesse der Allgemeinheit an einer Verbesserung des Hochwasserschutzes, der insbesondere dem Schutz des höherrangigen Guts Leben und Gesundheit der Bevölkerung dient, hingegenommen werden. Unter Berücksichtigung der seltenen und eher geringen Betroffenheiten treten die betroffenen landwirtschaftlichen Belange hinter die mit der Hochwasserschutzmaßnahme verfolgten Ziele zurück.

Im Übrigen werden die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie sonstige vorhabensbedingte Schäden und Nachteile vom Vorhabensträger entschädigt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Hochwasserrückhaltebeckens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgenständlichen Planung nicht in Frage.

2.9 Spartenanpassung

Die Planung beachtet die Belange der im Vorhabensgebiet vorhandenen Sparten. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung die Entscheidungen über Maßnahmen zum Umbau oder der Verlegung der Leitungen.

2.9.1 Betroffene Sparten

2.9.1.1 Neubau der 110-kV-Leitung

Die teilweise Verlegung der 110-kV-Freileitung und der entsprechende teilweise Rückbau der alten Freileitung wurde gemäß § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Abs. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, § 43 EnWG zugelassen, da die Verlegung mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Gemäß § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Abs. 1 BayWG, Art. 74 Abs. 2 S. 1 BayVwVfG, § 43 S. 3 EnWG wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.9.1.1.1 Ausführung als Erdkabel

Es besteht für die teilweise Umlegung der Leitung keine Verpflichtung, die Leitung als Erdkabel auszuführen.

Nach § 43 h HS. 1 EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Der Begriff der „Trasse“ ist weder im EnWG noch im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) definiert. Nach der Kommentierung zu § 43 h EnWG ist unter einer neuen Trasse im Sinne der energierechtlichen Planfeststellung der konkrete, parzellenscharfe Verlauf der Stromleitung einschließlich der Maststandorte und der sonstigen Nebeneinrichtungen gemeint (*Steinbach*, NABEG/EnLAG/EnWG – Kommentar zum Recht des Energieleitungsausbaus (2013), § 43 h, Rn. 23). Eine Hochspannungsleitung wird demnach in einer neuen Trasse errichtet, wenn keine bestehende Hochspannungsleitung ersetzt oder ausgebaut, sondern eine neue Hochspannungsleitung außerhalb einer bereits vorhandenen genehmigten Trassenfläche errichtet werden soll. Unwesentliche Trassenabweichungen, z. B. beim Austausch alter durch neue Masten, die nicht an gleicher Stelle, sondern neben den alten Standorten errichtet werden, bleiben hierbei außer Betracht. Hieraus ergibt sich, dass es sich für die Anwendbarkeit des § 43 h EnWG insgesamt um eine neue Leitung handeln muss. Vorliegend ist vorgesehen, dass die bisherigen Masten Nr. 3 bis 10 ersetzt und neben den alten Standorten errichtet werden. Insofern werden insgesamt 8 Masten (Nr. 3 bis Nr. 10) entfernt, 6 Masten werden neu errichtet. Demnach reduziert sich die Anzahl der Masten künftig um 2 Stück. Für die räumliche Verschiebung eines kurzen Abschnittes einer bestehenden Freileitung (die Leitung besteht insgesamt aus 160 Maststützpunkten), vermag eine vorgenommene Gesamtschau keine Anhaltspunkte dafür zu liefern, dass hier von einer neuen Trasse gesprochen werden kann.

Auch wenn man die Anwendbarkeit des § 43 h EnWG für den hier vorliegenden Fall einer bloßen Verlegung annehmen würde, entfielen die Erforderlichkeit einer Verkabelung, da die Gesamtkosten einer Erdkabelverlegung im Vergleich zur technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 überschreiten. Die Kosten für die Umlegung der 110-kV-Freileitung auf eine verkürzte und begradigte Trasse belaufen sich auf 1.218.000 € (netto). Eine grobe Schätzung der Kosten für eine technisch vergleichbare Lösung durch eine Erdverkabelung beträgt 4.500.000 € (netto), da wegen der aufwändigeren Technik (Isolierung, Muffenverbindungen, Kompensationsanlagen, Endverschlüsse etc.) und der notwendigen umfangreichen Erdarbeiten für ihre Verlegung im

Vergleich zur Freileitung erhebliche Mehrkosten zu veranschlagen sind. Bei einer abschnittweisen Erdverkabelung einer Freileitung sind spezielle Übergangsanlagen Freileitung/Kabel und Kabel/Freileitung erforderlich, die zu zusätzlichen Kosten führen. Damit sind die Gesamtkosten für eine Verkabelung um den Faktor 3,7 höher als diejenigen für die geplante Freileitungsvariante.

2.9.1.1.2 Energieversorgung

Das Hochwasserrückhaltebecken macht eine teilweise Verlegung der 110-kV-Leitung notwendig. Die Erhöhung der Masten am selben Standort hätte den Zielen des § 1 EnWG und somit dem öffentlichen Interesse an einer möglichst sicheren leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nicht Genüge getan, denn im Bereich der querenden Deich- und Dammbauwerke sowie auf den anderen Flächen werden im Falle des Einstaus die zu den Kabeln der Freileitung erforderlichen Mindestabstände unterschritten. Nach Vorgabe des Betreibers der 110-kV-Leitung ist ein Abstand zwischen dem Stauziel (535 m ü. NN) und der unter Hochspannung stehenden Freileitung von mindestens 7 m notwendig. Um eine möglichst sichere leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicher zu stellen, sind die neuen, bis zu 27 m hohen Masten um bis zu 10 m höher als die bestehenden Masten und halten so die vorgeschriebenen Mindestabstände ein.

Bei allen untersuchten Varianten war die Erhöhung der Masten vorgesehen. Da bei der Variante C ein Provisorium während der Bauzeit aber nicht erforderlich ist, wurde zu Recht die Variante C als Vorzugsvariante ausgewählt.

2.9.1.1.3 Natur und Landschaft

Zudem stehen naturschutzfachliche Belange nicht entgegen: Laut überzeugender Einschätzung der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde ist die geplante Freileitung aus naturschutzfachlicher Sicht als wirkneutral zu betrachten, da nur eine Verlegung der bereits bestehenden Leitung vorliegt. Es lassen sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine zusätzlichen Betroffenheiten – außer den in den Antragsunterlagen dargestellten Betroffenheiten durch die Baumaßnahmen – von Natur und Landschaft erkennen, die im Sinne eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG oder im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Rolle spielen würden. Die Baufelder und Zufahrten für die Maststandorte (Abbau und Neubau) sind im LBP dargestellt (s. LBP, Anlagen 10.1.1b und 10.1.2b, Ordner 5), deren Ausgleichbedarf ist im Ausgleichskonzept enthalten.

2.9.1.1.4 Landwirtschaft

Die Planung ist insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die durch die neuen Maststandorte direkt in Anspruch genommenen Flächen befinden sich überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird so wenig wie möglich beeinträchtigt. Maststandorte wurden dazu am Rande von landwirtschaftlichen Gewannen (durch natürliche Grenzen wie Gräben, Landschaftselemente oder Wege, Straßen usw. umschlossener Teil der Feldflur) gewählt. Wie bisher werden auch weiterhin landwirtschaftliche Flächen überspannt. Der durch den Neubau verursachte Flächenverbrauch ist gering gehalten, da die künftige Leitungstrasse mit 6 Masten (2 weniger als bisher) winkelärmer und daher kürzer ist (s. Anlage 6.2.4, Ordner 2.1).

Der Boden im Umgriff der alten Maststandorte wird auf Schadstoffbelastungen untersucht und gegebenenfalls vorhandenes Belastungspotenzial beseitigt. Der Boden wird vollständig rekultiviert (s. hierzu C.V.2.9.1.1.5), so dass er zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden kann.

Die für Baufelder und Zufahrten zu den Maststandorten vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden so gering wie möglich gehalten. Unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen (s. unter C.V.2.15.1.1) kommt es für die Landwirtschaft zu keiner Verschlechterung.

Gleichwohl kann die Verlegung der Leitung für einzelne landwirtschaftliche Betriebe zu einer Verschlechterung der Situation führen, wenn auf oder nahe einem bisher nicht betroffenen Grundstück ein neuer Mast errichtet wird. Für die Eigentümer der Grundstücke, die durch baubedingte Maßnahmen betroffen sind und hierdurch Schäden und Folgeschäden oder zusätzliche Nachteile erleiden, wurde unter A.V.13.2 eine Entschädigungspflicht zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt.

2.9.1.1.5 Boden

Durch die Neuerrichtung der Masten wird punktuell Boden neu versiegelt. Unter Beachtung der unter C.V.2.15.1.1 festgelegten Vorgaben werden Schadstoffeinträge und andere schädliche Bodenveränderungen durch neue Masten oder durch Baumaßnahmen vermieden, um schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.

Die bestehenden Fundamente der bisherigen Leitungstrasse werden entfernt. Der Boden wird vollständig rekultiviert. Im Nahbereich von Stromasten im Hoch- und Höchstspannungsnetz besteht potenziell die Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung

aufgrund von Schwermetalleinträgen aus dem Korrosionsschutz, vorwiegend durch Blei. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Strommasten auf mit Teeröl getränkten Schwellenfundamenten gründen oder teeröl- oder PCB-haltige Anstriche im Bereich der Mastfüße verwendet wurden (mögliche Belastung mit organischen Schadstoffen). Um dies zu überprüfen, sind bei allen rückzubauenden Masten Bodenuntersuchungen entsprechend den „Empfehlungen bei Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten (LABO)“ durchzuführen. Sollten sich im Zuge der Rückbaumaßnahmen Untergrundverunreinigungen unterhalb der Strommasten zeigen, sind das Landratsamt Rosenheim, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise ist zu besprechen (s. Ziffer A.V.7.4). Dabei sind die „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ zu beachten (s. Ziffer A.V.7.5). Gegebenenfalls vorhandenes Belastungspotenzial ist zu beseitigen. Der Vorhabensträger hat erklärt, die potenzielle Gefahr einer schädlichen Bodenverunreinigung unterhalb der Strommasten zu beachten und bei Anhaltspunkten dies in den orientierenden Untersuchungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die flächenmäßige Ausdehnung der Baufelder und Zufahrten zu den Maststandorten bei Abbau und Neubau wird so gering wie möglich gehalten. Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen (s. unter C.V.2.15.1.1) sind einzuhalten. Insbesondere werden zur Minimierung einer nachhaltigen Schädigung des Bodens alle bodenrelevanten Baumaßnahmen von einer bodenkundlichen Baubegleitung überwacht und begleitet.

2.9.1.1.6 Gewässer

Das Vorhaben entspricht bei Beachtung der vorgegebenen Maßnahmen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes. Durch die Verlegung sind daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Dritter unzumutbar beeinträchtigen.

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten, da Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge bei Einhaltung der Vorschriften für Erdarbeiten beim Umgang mit gefährdenden Stoffen nicht zu besorgen sind. Die in der Anlage 8.3 des Grundwassergutachtens Teil 3, Ordner 4 aufgeführten Hinweise und Auflagen für das Bauen im geplanten Wasserschutzgebiet lassen einen ausreichenden Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen während der Bauphase erwarten. Die vom amtlichen Sachverständigen geforderten Vorgaben (s. Ziffer A.V.2.2.2) sind nach

Auffassung der Regierung von Oberbayern erforderlich, um den Gewässerschutz während des Baubetriebs zu gewährleisten, und sind daher zu berücksichtigen.

Die Mangfall wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Sie wird lediglich von der Freileitung überspannt, was jedoch keine Auswirkungen auf das Gewässer bewirkt.

Der bestehende Mast Nr. 9 auf der Deichkrone befindet sich auf der Deichtrasse und wird nach dem Stand der Technik zurückgebaut, so dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Falls eine Bauwasserhaltung aufgrund der Gründung erforderlich wird, so ist die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nicht von diesem Planfeststellungsbeschluss umfasst und muss vor Baubeginn beim Landratsamt Rosenheim eingeholt werden (s. Ziffer A.V.14.3).

2.9.1.1.7 Straßenverkehr

Die neuen Masten Nr. 3 bis 5 befinden sich in der Bauverbotszone nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayStrWG, da der Sicherheitsabstand von 15 Metern von der Kreisstraße RO 13 nicht eingehalten wird. Nach Art. 23 Abs. 2 S. 1 BayStrWG kann eine Ausnahme von den Anbauverboten zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung, gestattet. Für die Masten Nr. 3 bis 5 wurde unter Ziffer A.III.4 im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde am Landratsamt Miesbach unter der Bedingung, dass Schutzplanken entlang der Masten zu errichten sind, die Ausnahme von den Anbauverboten erteilt. Durch die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) werden die Verkehrsteilnehmer ausreichend geschützt und eine Verkehrsgefährdung ist auszuschließen. Darüber hinaus werden die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

2.9.1.1.8 Immissionsschutz

Der neue Mast 8 „An der Mangfall“ befindet sich in der Nähe von Wohnbebauung. In der DIN EN 50341-1 für den Bau von Freileitungen über AC 45-kV, steht in dem Kapitel 5.5.2 Koronageräusche bzw. in dem Kapitel 5.5.2.2. Einflüsse auf die Auslegung (von Freileitungen), dass "Geräuschpegel nur für Freileitungen mit Betriebsspannungen von 400 kV und darüber von wesentlichem Belang" sind. Erst ab 400 kV dürfte der Koro-

naeffekt merklich in Erscheinung treten, in der hier vorliegenden Spannungsebene von 110 kV ist er vernachlässigbar gering. Damit ist die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar und erfordert keine Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung.

Soweit es bei der Leitungsertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu Lärmimmissionen vornehmlich beim Rammen der Pfähle für das Fundament der Masten und durch die sonstigen verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommt, wird auf die Ausführungen unter C.V.2.12 Immissionsschutz verwiesen.

2.9.1.1.9 Einwendung der SWM Infrastruktur Region GmbH

Die SWM Infrastruktur Region GmbH wies darauf hin, dass der Schutzstreifen ihrer 110-kV-Freileitung eine Gesamtbreite von 30,0 m umfasst. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind die Bebauung und die Wuchshöhe von Bäumen zum Schutz der Freileitung eingeschränkt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Bauarbeiten darauf zu achten ist, dass die erforderlichen Abstände nach DIN EN 50341/VDE 0210 zur Freileitung in jedem Fall eingehalten werden.

Den Forderungen wird mit Ziffer A.V.7.2 Rechnung getragen. Der Vorhabensträger sagte zu, die Hinweise zu beachten.

2.9.1.1.10 Private Belange

Durch das Vorhaben werden private Belange nicht in relevanter Weise berührt. Vor allem sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz vor Lärmimmissionen eingehalten.

Auch unter Würdigung der privaten Interessen, dass kein Einverständnis besteht, auf privaten Grundstücken die Trasse zu verlegen, kann auf die Flächeninanspruchnahme nicht verzichtet werden, da die Trassenführung für das Vorhaben erforderlich und die Flächeninanspruchnahme nicht minimierbar ist. Die Trassenführung der 110-kV-Leitung wurde im Zuge der planerischen Untersuchungen erarbeitet und als technisch günstigste Lösung beurteilt. Eine Verlegung der Masten ist aus fachlicher Sicht nicht möglich.

2.9.1.2 Verkabelung der 25-kV-Freileitung

Die im Süden des Beckenbereiches verlaufende 25-kV-Freileitung der SWM Infrastruktur Region GmbH ist ebenfalls nicht ausreichend hoch. Einige der bestehenden Masten liegen im Böschungsbereich des geplanten Zuleitungsgerinnes. Die 25-kV-Freileitung

wird deshalb von Mast 8 bis zum Mast 20 zurückgebaut und entlang des Betriebsweges im Süden des Beckenbereiches zwischen Mast 7 und Mast 21 verkabelt.

Die Verlegung steht mit dem materiellen Recht im Einklang. Die Vorgaben unter C.V.2.9.1.1.5. und 2.9.1.1.6 zum Grundwasser- und Bodenschutz geltend entsprechend.

2.9.1.3 Mittelspannungskabel der Bayernwerk AG

Das Mittelspannungskabel im Bereich von Schwaig quert das Zuleitungsgerinne. Während des Geländeabtrags für das Zuleitungsgerinne wird ein Bauprovisorium geschaffen. Anschließend wird das Kabel in gleicher Trasse in tieferer Lage wieder eingebaut.

Aus E.ON Bayern wurde am 01.07.2013 die Bayernwerk AG. Das Eigentum der ehemaligen E.ON Bayern AG ist nun das der Bayernwerk AG. Die Stellen in den Planunterlagen, die sich auf die E.ON Bayern beziehen, gelten daher für die Bayernwerk AG.

Die Bayernwerk AG wies in ihrer Einwendung darauf hin, dass im Spartenplan ein Niederspannungskabel im Bereich von Schwaig (Versorgung Haus Nr. 6) nicht enthalten ist und das Bauwerksverzeichnis nicht alle Berührungspunkte mit ihren Anlagen erwähnt.

Zudem wies die Bayernwerk AG darauf hin, dass der Schutzzonenbereich für Kabel bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse beträgt. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m. Eine ungesicherte Kabeltrasse darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Im Bereich von Zufahrten müssen evtl. vor Beginn des Bauvorhabens die Kabel mit einem Schutzrohr umhüllt werden. Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ muss beachtet werden.

Diesen Hinweisen wurde mit den Vorgaben unter Ziffer A.V.7.1 und A.V.7.2 Rechnung getragen. Um zu klären, ob sich die (maßgebliche) Lage vor Ort von den planerischen Darstellungen unterscheidet, wurde die Ziffer A.V.7.1 zu Gunsten aller Versorgungs- und Spartenträger festgelegt. Um Schäden an den Leitungen zu verhindern, umfasst Ziffer A.V.7.2 ebenfalls alle Leitungen im Vorhabensgebiet.

Der Vorhabensträger sagte zu, alle Hinweise in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung des Mittelspannungskabels kann somit ausgeschlossen werden.

2.9.1.4 Erdgashochdruckleitung E-7.2 DN200 nördlich der Mangfall

Nahe der Kreisstraße RO 13 ist der Einbau einer neuen Absperrarmatur samt Ausblaseeinrichtung innerhalb des 6,0 m breiten dinglich gesicherten Schutzstreifens erforderlich, da die bestehende Armatur durch den Deichbau überschüttet wird und für das Versorgungsunternehmen nicht mehr zugänglich ist.

Während der Baumaßnahmen zur Straßenerhöhung kann die vorhandene Erdgashochdruckleitung der SWM Infrastruktur Region GmbH so lange in Betrieb bleiben, bis der Umschluss auf die neue Leitung erfolgt. Die neue Erdgashochdruckleitung wird in einer Tiefe verlegt, die einen jederzeitigen und ungehinderten Zugang ermöglicht.

Im Einstaufall muss die Erdgashochdruckleitung nördlich der Mangfall im Beckenbereich nicht stillgelegt werden.

Insgesamt wird eine Beeinträchtigung der Erdgashochdruckleitung E-7.2 DN200 der SWM Infrastruktur Region GmbH ausgeschlossen.

2.9.1.5 Spartenumlegungen im Rahmen der Kreisstraßenanhebung

Während der Bauzeit der Kreisstraßenanhebung müssen diverse Sparten (bis auf die Erdgashochdruckleitung der SWM Infrastruktur Region GmbH) entlang der provisorischen Baustraße verlegt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sämtliche Leitungen (auch die Erdgashochdruckleitung) im Rahmen der Straßenanhebung in der angehobenen Lage entlang der Kreisstraße neu verlegt, damit sie anlässlich der Straßenanhebung in einer Tiefe zu liegen kommen, die den jederzeitigen und ungehinderten Zugang ermöglicht.

Die SWM Infrastruktur Region GmbH hat gefordert, die für die Spartenumlegung erforderliche Detailplanung vorzulegen und mit ihr abzusprechen. Diese Abstimmung hat auch mit den anderen betroffenen Versorgungs- und Spartenträgern zu erfolgen. Die Vorgabe in Ziffer A.V.7.3 stellt sicher, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen wird.

Der Vorhabensträger sagte zu, alle Hinweise in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Der Bestand, die Sicherheit oder der Betrieb der Anlagen werden somit nicht beeinträchtigt.

2.9.1.6 Sonstige Forderungen der Versorgungs- und Spartenträger

2.9.1.6.1 SWM Infrastruktur Region GmbH

Die SWM Infrastruktur Region GmbH forderte, dass sämtliche Kosten der geplanten Baumaßnahmen inklusive Sicherungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben erforderlich sind, zu 100% vom Vorhabensträger zu tragen sind.

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da alle Leitungsträger gegen die im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden.

Soweit es durch das Vorhaben zu Beschädigungen der Anlagen kommt, haftet der Vorhabensträger – wie von der SWM Infrastruktur Region GmbH gefordert – für alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen verursacht werden, da der Vorhabensträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften generell für alle Schäden haftet, die nachweislich durch das Vorhaben, also durch die Errichtung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens, durch mangelnde Unterhaltung der baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen oder durch die Nichteinhaltung von Auflagen entstehen. Der Forderung, dass den Versorgungs- und Spartenträgern der Zugang bzw. die Zufahrt zu ihren eigenen Leitungen jederzeit und ungehindert auch während der Bauphase möglich sein muss, wird durch Ziffer A.V.7.6 entsprochen.

Die Bitte, an der Entwurfs- und Detailplanung frühzeitig beteiligt zu werden, insbesondere den Antrag für den Bestellschein möglichst frühzeitig zuzusenden, ist eine Frage der Ausführungsplanung. Der Vorhabensträger hat aber bereits zugesagt, die Ausführungsplanung abzustimmen.

2.9.1.6.2 Bayernwerk AG

Aus der E.ON Netz GmbH wurde am 01.07.2014 die Bayernwerk AG. Das Eigentum der ehemaligen E.ON Netz GmbH ist nun das der Bayernwerk AG. Die Stellen in den Planunterlagen, die sich auf die E.ON Netz GmbH beziehen, gelten daher für die Bayernwerk AG.

Die Bayernwerk AG wies darauf hin, dass das Fernmeldekabel EC003401/01 der Bayernwerk AG nicht im Bauwerksverzeichnis eingetragen wurde. Da der Vorhabensträger aufgrund Ziffer A.V.7.1 sicherzustellen hat, dass die beauftragten Baufirmen vor Baubeginn die aktuellen Spartenpläne einholen bzw. sich von den betroffenen Versor-

gungs- und Spartenträgern vor Ort einweisen lassen, um zu klären, ob sich die maßgebliche Lage vor Ort von den planerischen Darstellungen unterscheidet, wird das Fernmeldekabel der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt.

Die von der Bayernwerk AG mitgeteilten Schutzanweisungen sind bei Durchführung der Bauarbeiten zu beachten (s. Ziffer A.V.7.2).

2.9.1.6.3 Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom wies auf Telekommunikationslinien im Planbereich hin. Um Beeinträchtigungen der Leitungen zu vermeiden, gelten die Vorgaben aus Ziffer A.V.7. sowie die Unterrichtungspflicht auch für diese Leitungen.

2.9.2 Abwägung

Da die Leitungsträger im Übrigen gegen die im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden.

Die Realisierung des Hochwasserrückhaltebeckens wird zugelassen, da die für das Hochwasserrückhaltebecken sprechenden Gründe aus Sicht der Regierung von Oberbayern von solch überragendem Gewicht sind, dass sie im Verhältnis zu den Belangen der Träger von Versorgungsleitungen und der sonstigen Belange Dritter vorrangig sind.

2.10 Straßen- und Wegerecht

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Straßenbaulastträger und den straßen- und wegerechtlichen Anforderungen vereinbar.

Soweit nach Art. 23 Abs. 2 S. 1 BayStrWG eine Ausnahme von den Anbauverböten für die Masten Nr. 3 bis 5 der 110-kV-Leitung erteilt wurde, wird auf die Ausführungen zu C.V.2.9.1.1.7 verwiesen.

2.10.1 Allgemeines zu Sondernutzungen

Die Realisierung des Hochwasserrückhaltebeckens ist mit erheblichen Erdbewegungen (Aushub und Abtransport sowie Anlieferung von Erdbaustoffen) und einer Reihe von Baumaßnahmen verbunden. Dementsprechend werden hierfür zahlreiche Lkw-An- und Abfahrten zum Materialtransport (Erd- und Steinmaterialien, Beton, Stahl usw.) notwendig. Dieser Baustellenverkehr wird sowohl auf der Kreisstraße RO 13 als auch

auf diversen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegenden Feldwegen stattfinden.

Der Baustellenverkehr auf der Kreisstraße RO 13 bewegt sich im Rahmen des Gemeindegebrauchs, da sie geeignet ist, den Lkw- und Schwerlastverkehr in dem erforderlichen Umfang aufzunehmen. Nach den Angaben des Vorhabensträgers zum Verkehrsaufkommen ist in der Bauphase für den Transport von Erd- und Steinmaterialien zur Baustelle mit einer maximalen Anzahl von ca. 20 Lkws pro Tag bzw. ca. 1 bis 2 Fahrten pro Stunde zu rechnen.

Soweit der Baustellenverkehr im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens auf öffentlichen Feld- und Waldwegen stattfindet, stellt das Befahren dieser Wege mit Schwerlasttransportern eine über den Gemeindegebrauch hinaus gehende erlaubnispflichtige Sondernutzung dar (vgl. Art. 18 BayStrWG). Die öffentlichen Feld- und Waldwege sind für den landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr gewidmet und dienen als solche nach Art. 53 BayStrWG lediglich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken. Auch wenn die Baustellenfahrzeuge vergleichbare Schwerlastfahrzeuge darstellen, werden die öffentlichen Feld- und Waldwege im Unterschied zum landwirtschaftlichen Verkehr von den Baustellenfahrzeugen deutlich stärker frequentiert und damit wesentlich stärker beansprucht. Außerdem dient das Befahren dem Bau des Vorhabens und nicht der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Die Sondernutzung bei öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht, Art. 56 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG. Da der Planfeststellungsbeschluss nur öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger, den öffentlichen Rechtsträgern und den privaten Betroffenen regelt, wird die Sondernutzungserlaubnis für die Benutzung öffentlicher Feld- und Waldwege nicht durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Sie muss daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zivilrechtlich geregelt werden. Die Gestattung von Sondernutzungen an den öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist es die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen sind es die Beteiligten, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG).

Ungeachtet der zivilrechtlichen Einigung werden unter Ziffer A.V.8.6 i. V. m. 8.5 Maßnahmen zur Beweissicherung und Wiederherstellung der Wege durch den Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen auferlegt, um

unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden. Sofern im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, bleiben diese unberührt.

2.10.2 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

2.10.2.1 Straßenschäden

Im Rahmen des Baustellenverkehrs mit Schwerlasttransporten können Beschädigungen des Straßenkörpers nicht ausgeschlossen werden. Um die Schäden an der Infrastruktur, die nachweislich durch die Baumaßnahmen entstanden sind, zu beheben, hat der Vorhabensträger vor Baubeginn die beanspruchten Wege und Straßen zunächst zu dokumentieren. Die durch den Baustellenverkehr ggf. verursachten Schäden hat der Vorhabensträger unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen, sofern die Straße über den Gemeingebrauch hinaus beansprucht wurde. Nach Beendigung der Bauarbeiten haben eine erneute Bestandsaufnahme und ein Vergleich mit dem Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen zu erfolgen. Entsprechende Vorgaben (vgl. Ziffer A.V.8.4 und 8.5) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Auch betriebsbedingt ist mit erheblichen Schäden an Straßen und Wegen zu rechnen. Mit der Ziffer A.V.8.9 wird ausreichend sichergestellt, dass vorhabensbedingt beschädigte oder zerstörte Straßen und Wege wiederherzustellen sind.

Damit ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern ausreichend sichergestellt, dass die Belange der Straßenbaulastträger nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.10.2.2 Verkehrssicherheit

Der HWS-Deich westlich der Brücke an der Kreisstraße RO 13 behindert nicht die Sicht und beeinträchtigt nicht die Verkehrssicherheit. Die verkehrsrechtlichen Vorschriften werden bei der Einmündung der von Schwaig kommenden Straße auf die Kreisstraße RO 13 eingehalten. Wie dem Lageplan 6.2.2.2, Ordner 2.1 zu den Bauwerken entnommen werden kann, wird die bestehende Anliegerstraße nach Schwaig/die Gemeindeverbindungsstraße nach Erb rückgebaut und nach Fertigstellung des Deiches wird der Anliegerverkehr über den Deichhinterweg geführt. Die verkehrsrechtlichen Vorschriften bei der Einmündung werden eingehalten, ein erhöhtes Unfallrisiko ist nicht zu befürchten.

Bereits aus § 32 StVO ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung desjenigen, der Verkehrshindernisse schafft (Beschmutzung der Straße, Aufbringen und Liegenlassen von

Gegenständen auf der Straße), die den Verkehr gefährden oder erschweren können, diese verkehrswidrigen Zustände unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Mit den Ziffern A.V.8.1 und 8.9 wurde diese Verpflichtung konkretisiert.

Der Vorhabensträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften generell für alle Schäden, die nachweislich durch das Vorhaben, also den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens, durch mangelnde Unterhaltung der baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen oder durch die Nichteinhaltung von Auflagen entstehen. Zudem wurde unter Ziffer A.V.8.4 festgelegt, dass Beschädigungen an Straßen und Wegen umgehend auszubessern sind, wenn hieraus Gefährdungen für Verkehrsteilnehmer entstehen können. Im Übrigen sind die betroffenen Straßen und Wege vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Die Tiefbauabteilung des Landratsamts Rosenheim wies darauf hin, dass bei der Anhebung der Kreisstraße RO 13 die jeweils gültigen Regelwerke, wie derzeit die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (RStO 12), und die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“, Ausgabe 2012 (RAL), zu beachten sind. Der Vorhabensträger sagte zu diese zu beachten. Aus diesem Grund ist für den neuen Straßenquerschnitt im Anhebungsbereich entgegen der Planung eine Fahrbahnbreite von 6,50 m vorzusehen (zwei Fahrstreifen mit einer Breite von je 3,25 m in Anlehnung an die RAL 2012). Mit der reduzierten Breite der Bankette von je 1,25 m besteht hingegen Einverständnis, damit der neue Straßenabschnitt an die bestehende Straße angepasst werden kann. Der geplante 1,25 m breite Übergangsbereich zur Winkelstützwand ist plangemäß in dieser Breite zu belassen (s. Ziffer A.V.8.8). Dieser verbreiterte Straßenquerschnitt der Kreisstraße RO 13 beim Absperrdamm führt zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die bestehende Straße hat eine Gesamtbreite von 7 m und entspricht damit keinem gängigen Straßenregelquerschnitt und auch nicht den aktuell gültigen Vorschriften für eine Straße dieser Kategorie. Der neue Straßenquerschnitt hat eine Gesamtbreite von 9 m. Im Vergleich zum bestehenden Zustand wird die Gesamtbreite vergrößert. Diese Verbesserung des Straßenquerschnitts im Vergleich zum Bestand ist erforderlich, da eine Überführung der Kreisstraße über den Absperrdamm mit den großen entstehenden Dammhöhen von etwa 7 m aus Sicherheitsgründen nicht hinnehmbar wäre.

In punkto Verkehrssicherheit ist darüber hinaus festzustellen, dass hierfür nicht nur der Ausbaustandard der Fahrbahn, sondern auch die zulässige Geschwindigkeit von Bedeutung sind. Die Regierung von Oberbayern überlässt es jedoch der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, konkrete Maßnahmen zur Regelung des Baustellenverkehrs, wie z. B. eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Baustellenzufahrten, anzuordnen. Der Vorhabensträger wird unter Ziffer A.V.8.2 verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn Anträge nach § 45 StVO bei den Straßenverkehrsbehörden zu stellen (vgl. insbesondere § 45 Abs. 6, 7 StVO).

Der Vorhabensträger hat bei den Straßenverkehrsbehörden vor Baubeginn insbesondere zu beantragen

- im Bereich der Baustellenzufahrt mittels Verkehrszeichen auf die Baustellenzufahrt und die ggf. entstehende Verschmutzung der Fahrbahn hinzuweisen und
- auf den Baustellenzufahrten die Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken.

Im Übrigen, d. h. soweit es nicht vorhabensbedingt ist, haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die Verkehrssicherungspflicht im Allgemeinen (Unterhaltung, Schneeräumen usw.) auf den Zufahrtsstraßen ist somit weiterhin vom zuständigen öffentlichen Baulastträger zu gewährleisten. Ergänzend wird auf Ziffer D.1. verwiesen.

Dass der Vorhabensträger ein Verkehrskonzept erstellen soll, das sicherstellt, dass Verkehrsteilnehmer nicht zu Schaden kommen, kann nicht gefordert werden. Bezwecken soll das Verkehrskonzept, dass beim Befahren von Straßen und Wegen die Straßenverkehrsordnung eingehalten und insbesondere auf Kinder und Fußgänger geachtet und Rücksicht genommen wird. Eine entsprechende Nebenbestimmung wird nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, da die genannten Pflichten sich bereits aus der StVO ergeben und somit unmittelbar kraft Gesetzes gelten.

2.10.2.3 Zufahrtsmöglichkeit zu Grundstücken

- **Kreisstraße RO 13:** Im Bereich der Straßenanhebung der Kreisstraße RO 13 über den Absperrdamm ist für die Bauzeit von ca. 6 Monaten die Verkehrsführung über ein Bauprovisorium mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 bis 30 km/h erforderlich. Vorübergehend kann die Einrichtung einer einspurigen Verkehrsführung mit Wechselampelschaltung und für kurze Zeiträume (tageweise) auch eine Vollsperrung

erforderlich sein. Die kurzfristige Unterbrechung öffentlicher Wege löst keinen Entschädigungsanspruch für Mehr- oder Umwege aus. Als Ausfluss der Sozialpflichtigkeit des Anliegereigentums sind alle Arbeiten, die der Erhaltung, Verbesserung und Modernisierung einer Straße dienen, bis zu einer verhältnismäßig hoch anzusetzenden Obergrenze entschädigungslos zu dulden (Wiget in: Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, zu Art. 17, Rn. 47 m.w.N.). Einschränkungen und Erschwernisse der Zufahrtsmöglichkeiten zu einem Grundstück sind auch unter Berücksichtigung des Anliegergebrauchs hinzunehmen, solange eine Straße als Verkehrsmittler erhalten bleibt. Insbesondere geringfügige Umwege in – wie hier – überschaubaren Übergangszeiträumen während der Straßenbauarbeiten sind zu dulden (BayVGh, Urteil vom 15.03.2006, AZ. 8 B 05.1356, BayVBl. 2007, 45; Beschluss vom 19.08.2009, AZ. 8 ZB 09.1065, BayVBl 2010, 84; BayVGh, Beschluss vom 30.08.2006, AZ. 8 CE 06.2109). Gleiches gilt für die nicht dauerhaften, sondern zeitlich vorübergehenden Beeinträchtigungen während des Einsatzes des Hochwasserrückhaltebeckens, wenn die Kreisstraße RO 13 durch mobile Verschlüsse gesperrt ist.

Laut Vorhabensträger wird sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Baumaßnahmen sichergestellt, dass die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken – sowohl die in gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Nutzung als auch in privater Wohnnutzung – im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens gegeben sind. Mit Ziffer A.V.8.7 hat der Vorhabensträger für den Fall, dass Grundstücke doch abgeschnitten werden, sicherzustellen, dass die Grundstücke eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Den Forderungen der Einwendungsführer wird insoweit entsprochen.

- **Anliegerstraße nach Schwaig/Gemeindeverbindungsstraße nach Erb:** Die bestehende Anliegerstraße nach Schwaig wird zurückgebaut und nach Fertigstellung des Deiches wird der Anliegerverkehr über den Deichhinterweg geführt. Der Weg von Schwaig nach Sterneck wird über das Einlassbauwerk geführt.

Die Zufahrt zu dem Grundstück während der Bauzeit wird durch Ziffer A.V.8.7 sichergestellt. Die fertiggestellten Anlagen können alle mit Schwerlastwagen von 30 t Gesamtlast befahren werden. Damit sind alle Grundstücke im Hochwasserrückhaltebecken und die durch das Hochwasserrückhaltebecken angefahren werden müssen, für Fahrzeuge bis 30 t wie z. B. schwere LKWs erreichbar, wodurch eine angemessene Nutzung des Grundeigentums gewährleistet wird. Eine Befahrbarkeit der Anlagen mit 40 t kann nicht gefordert werden, denn die Nutzbarkeiten der Grundstücke – auch der landwirtschaftlich betriebenen – werden nicht in schwerwiegender Weise beeinträchtigt

und in substanzieller Weise entwertet. Laut Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg wurden zwar auf dem bisherigen Weg auch landwirtschaftliche Maschinen eingesetzt, die eine Gesamtlast von 30 t deutlich überschreiten und oft eine Gesamtlast von 40 t erreichen, aber grundsätzlich könnten für die entsprechenden Arbeitsgänge auch landwirtschaftliche Maschinen mit einer Gesamtlast bis zu 30 t eingesetzt werden. Zwar verursacht das Mehrfahren und damit Mehrkosten für die Landwirte. Das allgemein anerkannte Rechtsinstitut des Anliegergebrauchs vermittelt dem Anlieger einer öffentlichen Straße aber nur einen Anspruch auf Zugang zu einer Straße – jedoch nicht in optimaler Weise. So wie Anlieger Vorteile aus der Straße ziehen, haben sie auch Beeinträchtigungen bei einer Änderung in Kauf zu nehmen. Zudem würde das Ertüchtigen des Deichhinterwegs für die Befahrbarkeit mit 40 t Mehrkosten durch eine Verstärkung des Unterbaus durch die Verwendung von Schotter anstelle von Filterkies auf einer Länge von 1.140 m verursachen.

Während der Einstauzeit erhalten die Anwohner mit Hauptwohnsitz in Schwaig eine Sondergenehmigung, um über den Trenndeich zu Ihrem Grundstück zu gelangen.

- **Betriebsweg im Süden:** Der Betriebsweg im Süden ist wesentlicher Teil des Wegekonzepts. So sich Einwander gegen die Errichtung des Betriebswegs auf Ihren Grundstücken wehren, muss diese hingenommen werden. Alternativen, die bei gleicher Zielerreichung zu einer geringeren Inanspruchnahme führen, bestehen nicht. Die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke kann aufgrund der folgenden Aspekte nicht versagt werden.

Der Betriebsweg ist zwingend erforderlich: Ein wichtiger Punkt im Zusammenhang mit der Anlagensicherheit ist die sichere Erreichbarkeit aller wichtigen Bauwerke und Einrichtungen im Hochwasserfall. Die beiden wesentlichen Punkte sind die Erreichbarkeit des Einlassbauwerks von beiden Seiten (über den Trenndeich im Norden über den Betriebsweg im Süden) und der Ringschluss der Betriebswege, die den gesamten Beckenbereich umlaufen.

Die Trassenführung des neuen Betriebswegs kann nicht beliebig nach Norden verschoben werden, da im Norden der Hang anschließt. Hangrutschungen aufgrund der Befahrung des Betriebsweges müssen ausgeschlossen werden. Die Trassierung wird in der Ausführungsplanung im Detail mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke abgestimmt. Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass die Trassenführung des Betriebswegs im Rahmen der Ausführungsplanung an die Fl.Nr. 327 der Gemarkung Vagen angeglichen wird, sofern die Kurvenradien etc. dies zulassen.

2.10.3 Abwägung

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Vorgaben mit den Belangen der Straßenbaulastträger und mit dem Straßen- und Wegerecht vereinbar. Die Beeinträchtigungen der Belange sind so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Hochwasserrückhaltebeckens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

2.11 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens nicht entgegen.

2.11.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

Die Realisierung des Hochwasserrückhaltebeckens ist mit erheblichen Erdbewegungen und einer Reihe von Baumaßnahmen verbunden. Dementsprechend werden zahlreiche Lkw- An- und Abfahrten zum Materialtransport (Erd- und Steinmaterialien, Beton, Stahl usw.) notwendig werden. Die Baustellenzufahrt erfolgt über die Kreisstraße RO 13. Eine Zufahrt zur Baustelle für das Einlassbauwerk besteht nur über diese Verbindungsstraße (s. Ziffer A.V.3.2.5), damit aus naturschutzrechtlichen Gründen keine Durchfahrt von Westen (Naringer Straße/Im Goldenen Tal/Leitzachbrücke) durch das FFH-Gebiet „Leitzachtal“ erfolgt.

Anwohner im Bereich der unmittelbaren Zufahrtsstraße müssen für die Bauzeit mit vermehrten Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm sowie Staub- und Abgasemissionen rechnen. Für den Bau des Einlassbauwerks wird insbesondere der Ortsteil Schwaig unter dem An- und Ablieferverkehr leiden. Zudem kommt es in Schwaig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen. Die Regierung von Oberbayern nimmt somit eine Betroffenheit des öffentlichen Belangs Immissionsschutz an, der den Schutz von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen gewährleisten soll.

Die Regierung von Oberbayern geht jedoch davon aus, dass diese Belastungen kein erhebliches Ausmaß erreichen.

Das nähere Umfeld des Baubetriebes wird durch Lärm, Staub und Abgase ausschließlich während der Bauphase, die zeitlich und räumlich begrenzt ist, beeinflusst. Der An-

und Abfahrtsverkehr auf der Baustellenzufahrt finden ohnehin auf öffentlichen Verkehrsflächen statt. Die Frequenz ist mit ca. 20 LKWs pro Tag/ca. ein- bis zweimal pro Stunde als gering anzusehen. Außerdem findet der Baustellenverkehr in der Regel während der Werktage und in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr statt. Bauarbeiten, die während der Nachtzeit durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich notwendiges Mindestmaß (Betonierarbeiten am Einlass-, Auslass- und Überlaufbauwerk) zu beschränken. Diese Bauarbeiten sind jedoch räumlich und zeitlich punktuell begrenzt und sind nur für wenige Tage erforderlich. Über diesen Zeitraum hinaus bestehen somit keine Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr. Dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen durch Baustellenverkehr dient die Ziffer A.V.9.2.

Die Beeinträchtigung durch das Verkehrsaufkommen für die Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen ist ebenfalls nicht erheblich, da dem Vorhabensträger bereits jetzt schon die Unterhaltung der Mangfall im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens obliegt. Die Unterhaltungsmaßnahmen der Anlagen können mit denen der Gewässerunterhaltung verbunden werden, so dass ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sich in Grenzen hält.

Zur Verringerung der Auswirkungen für die Bewohner im Ortsteil Schwaig hat der Vorhabensträger zugesagt, die Baumaßnahmen für die Deich- und Mauerabschnitte 1 bis 3 gleichzeitig durchzuführen. Dadurch wird die Bauzeit auf ein Mindestmaß beschränkt. Damit die Baustellenfahrzeuge nicht ständig hinter der Wohnbebauung in Schwaig entlang fahren, kann die Andienung für die Bauwerke auch über eine Baustraße im Zuleitungsgerinne erfolgen.

Um baubedingt entstehende Staubentwicklungen gering zu halten, wurde mit Ziffer A.V.9.3 über die bereits schon planmäßig vorgesehene Befeuchtung von Baustraßen zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung vorgegeben, dass Staubentwicklungen soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren sind und dies durch Maßnahmen wie z. B. die arbeitstägliche Reinigung der Transportwege und Lagerplätze bei trockener Witterung, die Staubfixierung durch Wasserbedüsung bei trockener Witterung und die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich sicherzustellen ist.

Die vorgesehenen Schutzvorkehrungen und Vorgaben reichen nach Auffassung der Regierung von Oberbayern aus, um sicher zu stellen, dass sich schädliche Umweltauswirkungen – sofern von solchen im Hinblick auf die lediglich vorübergehende Natur

der Beeinträchtigung durch Baustellenlärm und angeordneten Schutzmaßnahmen überhaupt gesprochen werden kann – im Rahmen der Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG halten. Nach dieser Vorschrift sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) ist hier nicht einschlägig, da Baustellen nach Nr. 1 Abs. 2f der TA Lärm nicht in ihren Anwendungsbereich fallen. Da neben dem mit dem Materialtransport verbundenen Baustellenverkehr auch der Betrieb der Baumaschinen auf der Baustelle Lärmimmissionen verursachen wird, hat der Vorhabensträger die Einhaltung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Im Hinblick auf die teilweise in Nähe der Baustellenzufahrtswege gelegene Wohnbebauung wurde dem Vorhabensträger unter Ziffer A.V.9.1 die Beachtung der 32. BImSchV und der AVV Baulärm auferlegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen sind zur Überzeugung der Regierung von Oberbayern daher nicht zu erwarten.

2.11.2 Abwägung

Die trotz der Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen verbleibende Betroffenheit der Anwohner ist aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen, denn im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Immissionsschutzes kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben. Die für das Hochwasserrückhaltebecken sprechenden Gründe sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern von solch überragendem Gewicht, dass sie sich auch gegen entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange durchzusetzen vermögen.

2.12 Gewässerschutz

Nach eingehender Prüfung steht zur Überzeugung der Regierung von Oberbayern fest, dass dem Vorhaben die Belange des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen, da Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die im Verfahren beteiligten Behörden teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls keine Bedenken vorgetragen.

Das Hochwasserrückhaltebecken fügt sich in den Bewirtschaftungsplan für den bayerischen/deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Donau/Rhein/Elbe ein. Das Vorhaben berücksichtigt die vorgeschlagenen Maßnahmen der Oberflächenwasserkörper und ist damit mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie verträglich.

2.12.1 Grundwassermodell als Grundlage der Bewertung

Zur hydraulischen Untersuchung des Grundwassers wurden Untersuchungen mit einem Grundwassermodell über die Grenzen des Überflutungsbereiches des Hochwasserrückhaltebeckens hinaus durchgeführt. Der Untersuchungsraum umfasst das Mangfalltal zwischen Feldkirchen-Westerham im Westen und Bruckmühl/Vagen im Osten. Grundlage der Berechnungen ist ein numerisches Grundwassermodell. Um zu diesem Grundwassermodell zu gelangen, wurde zunächst ein hydrogeologisches Modell erstellt. Entsprechend den Vorgaben des hydrogeologischen Modells wurde das numerische Grundwassermodell aufgebaut und angepasst. Mit dem kalibrierten Grundwassermodell wurden stationäre und instationäre grundwasserhydraulische Untersuchungen durchgeführt, um Auswirkungen von Bau und Einsatz des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens auf die Grundwasserstände zu erkennen. Gleichzeitig wurden technische Lösungen überprüft, die nachteilige Auswirkungen auf Dritte verhindern können. Das Grundwassergutachten basiert auf dem Sachstand der Untersuchungen vom November 2010.

Nach der von der Gemeinde Feldkirchen-Westerham beauftragten, externen Überprüfung des Grundwassergutachtens durch das Ing.-Büro Dr. Knorr GmbH im Jahr 2011 hat das Planungsbüro des Vorhabensträgers Björn Beratende Ingenieure (BCE) im selben Jahr dazu Stellung genommen. Danach hat sowohl das Sachgebiet Hydrogeologie/Geologie des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim mit Schreiben vom 16.12.2011 als auch das LfU mit Schreiben vom 20.12.2011 das Grundwassergutachten eingeschätzt. Laut dem Sachgebiet Hydrogeologie/Geologie des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim sei das hydrogeologische Modell entsprechend der Datengrundlage in der Gesamtschau eine sachgerechte Integration und Abstraktion der vorliegenden hochkomplexen Untergrundsituation. Geringe Unschärfen in Teilbereichen seien dabei unvermeidlich. Dem wurde durch Berücksichtigung von Sicherheitszuschlägen Rechnung getragen. Das LfU war in Bezug auf das numerische Grundwassermodell der Auffassung, dass mit den Ergebnissen der Modellkalibrierung der Nachweis geführt werden

konnte, dass mit dem vorliegenden numerischen Grundwassermodell ein geeignetes Instrument für die nachfolgend durchzuführenden Prognosevarianten erarbeitet wurde.

Im Planfeststellungsverfahren wurden von Einwenderseite der Modellaufbau, die Modellparameter und die Modellrahmenbedingungen substantiiert angezweifelt. Gefordert wurde, engmaschigere Messstellen zur Erfassung von tatsächlichen Wasserständen und Bodenbeschaffenheiten zu setzen und Modellbereiche für eine aussagekräftigere und damit vertrauenswürdiger Modellierung deutlich kleinräumiger zu gestalten. Zudem sollte das Modell neu kalibriert sowie anhand des Juni-Hochwassers aus dem Jahr 2013 erneut verifiziert werden. Zur Einschätzung dieser Einwendungen und Forderungen hat die Regierung von Oberbayern den amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim zur Geeignetheit des Grundwassermodells um Stellungnahme gebeten.

Der amtliche Sachverständige hat das Grundwassermodell des Vorhabensträgers bestätigt. Demnach sei das hydrogeologische Modell entsprechend der Datengrundlage in der Gesamtschau eine sachgerechte Integration und Abstraktion der vorliegenden hochkomplexen Untergrundsituation. Die verwendeten Parameter sowie Modelleingangsdaten und -randbedingungen (Durchlässigkeiten, Mächtigkeiten der unterschiedlichen Bodenschichten, Abfolge der Bodenzusammensetzung, Einschätzung des Grundwasserleiters, Grundwassergefälle etc.) seien für das Prognoseziel zutreffend gewählt. Generalisierungen hätten zur Folge, dass kleinräumige Phänomene u. U. nicht ausreichend erfasst würden. Dies sei kein konzeptioneller Mangel des hydrogeologischen Modells, sondern eine übliche Vorgehensweise als Voraussetzung für die nachfolgende numerische Modellierung. Das hydrogeologische Modell sei als belastbare Grundlage für das numerische Grundwassermodell geeignet. Geringe Unschärfen in Teilbereichen seien dabei unvermeidlich. Diesen würden durch Berücksichtigung von Sicherheitszuschlägen Rechnung getragen. Im Übrigen teilt er die Einschätzung des LfU im Hinblick auf das numerische Grundwassermodell.

Die Forderung der Einwender nach engmaschigeren Messstellen rührt u. a. daher, dass ihrer Meinung nach die im hydrogeologischen Modell konstruierte und entsprechend in das numerische Modell übernommene relativ ebene, nach Osten leicht einfallende Aquiferbasis durch lokale Rinnen unterbrochen sein könnte. Um diese Rinnenstruktur nachzuweisen, müsse das Messnetz verdichtet werden.

Laut dem amtlichen Sachverständigen sei eine Unterströmung der Mangfall bei Einstau des Rückhaltebeckens nicht zu befürchten, da sich keine Indizien für das Vorliegen einer wirksamen Rinne erkennen lassen. In seiner Stellungnahme erläutert der amtli-

che Sachverständige plausibel, dass sich im maßgeblichen Bereich (zwischen Brücke Feldolling und etwa Höhe der Grundwassermessstelle B6G) die erarbeitete Aquiferbasis auf die damals vorliegenden Aufschlüsse (Bohrungen und geoelektrische Messprofile) stütze. Sie zeige im diesem Bereich einen geringmächtigen Grundwasserleiter unter der Mangfallsohle, dessen Mächtigkeit erst ab Höhe der Pumpstation zunehme. Weiter nach Osten, etwa ab Höhe der Kläranlage, vertiefte sich der Grundwasserleiter dann zu einer ausgeprägten Rinne. Die Grundwassermessstellen B4G, B3G, B6G und G7 (KA) lägen parallel zur Mangfall zwischen der Mangfall und dem Ortsteil „Am Gries“. Sie wiesen für den gesamten Beobachtungszeitraum von 2006 bis 2014 ein völlig synchrones Verhalten der Grundwasserstände auf, die durch die Wasserspiegelländerungen in der Mangfall induziert werden. Es sei die typische Reaktion in einem flachen, gewässernahen Grundwasserleiter mit guter Anbindung an das Gewässer (hoher Leakage-Faktor). Aufgrund der hydrogeologischen, geometrischen und hydraulischen Verhältnisse sei eine Unterströmung der Mangfall in diesem Abschnitt nicht möglich. Zudem verweist der amtliche Sachverständige auf die im Jahr 2013 im Zuge des BA 02 durchgeführten 9 weiteren Erkundungsbohrungen sowie 20 Rammsondierungen. Im Bereich zwischen Brücke Feldolling und Kläranlage (rd. 660 m) liegen die Rammkernbohrungen BK6, BK5, BK4, BK7 und BK3 sowie 8 Rammsondierungen mit Abständen von jeweils rd. 50 m. Die damit vorhandene Aufschlusssdichte sei sehr hoch. Die Auswertung der Profildaten zeige, dass bei den Bohrungen BK6, BK5, BK4 und BK7 der Stauer auf Höhe der Mangfallsohle liegt, bei BK3 rd. 1 m unterhalb. Bei den Rammsondierungen seien die deutlich erhöhten Lagerungsdichten etwa 1 bis 2,5 m unter der Mangfallsohle erkennbar. Die Lage des Stauers in der östlich der BK5 gelegenen Rammsondierung lasse sich zudem sehr gut mit der direkt südlich der Mangfall gelegenen Bohrung A8 korrelieren und bestätige das Sondierungsergebnis. Aus den ergänzenden Auswertungen (Höhenkoten der Mangfallsohle und des Stauers) ließen sich keine Indizien für das Vorliegen lokaler Rinnen erkennen, die eine Unterströmung der Mangfall bei Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens erlauben würden.

Nach Auffassung der Regierung von Oberbayern ist von der Geeignetheit des Grundwassermodells auszugehen. Die Erstellung des Grundwassermodells erfolgte systematisch und entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Für die stationäre Kalibrierung wurden insgesamt 65 Messstellen einbezogen, die schwerpunktmäßig in Feldolling und an den Unterwasserbecken lagen. Die maßgeblichen Messstellen für die instationäre Kalibrierung waren diejenigen am Ort der Auswirkungen, hier v. a. die Messstellen „Am Gries“, an der Kläranlage Feldkirchen-Westerham und an den Unterwasserbecken der Leitzachwerke. Durch die Erkenntnisse der 9 weiteren Erkundungs-

bohrungen und 20 Rammsondierungen im Jahr 2013 wurden die bisherigen Ergebnisse bestätigt. Eine gravierende Modellunsicherheit aufgrund weniger Messstellen – wie von Einwendungsführern vorgebracht – kann die Regierung von Oberbayern aufgrund der Anzahl und der Lage der Messstellen nicht erkennen. Weitere, engmaschigere Bohrungen sind daher nicht erforderlich. Auch die Hinweise und Beispiele der Einwendungsführer auf einzelne Erkenntnislücken sind für sich genommen nicht geeignet, das Grundwassergutachten oder die Aussagen des amtlichen Sachverständigen zu erschüttern, weil solche Erkenntnislücken betreffend die Verhältnisse im Untergrund häufig unvermeidbar und mit verhältnismäßigem, dem konkreten Konflikt angemessenem Aufwand nicht zu schließen sind. Es ist berechtigt, sich mit sachverständigen Abschätzungen zu begnügen (vgl. BayVGH Urteil vom 18.12.1996, BayVBI 1997, 467/468 und BayVGH Urteil vom 6.12.2000, BayVBI 2001, 311/312). Die Aussagekraft der prognostischen Beurteilung in dem numerischen Grundwassermodell, das als solches wohl bis zu einem gewissen Grad pauschalierend ist, kann durch einzelne, mit dem Strömungsmodell nicht abbildbare Messergebnisse daher nicht generell in Frage gestellt werden.

Dem Vorhabensträger die Überprüfung des Grundwassermodells anhand des Hochwassers im Jahr 2013 aufzuerlegen, um durch die Verifikation die Vertrauenswürdigkeit des Grundwassermodells unter Beweis zu stellen, ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern nicht erforderlich, da das Grundwassermodell als belastbare Grundlage angesehen wird.

Eine erneute Kalibrierung des Modells anhand der Daten aus dem Jahr 2013 ist nicht zielführend, denn sie erreicht keine Verbesserung der Prognosefähigkeit. Der amtliche Sachverständige erläutert in seiner Stellungnahme, wie das numerische Modell anhand des Hochwasserereignisses im Jahr 2005 nichtstationär kalibriert wurde. Demnach wiesen die im betrachteten Bereich vorhandenen Grundwassermessstellen B6G und G7 (KA) eine gute Übereinstimmung zwischen den gemessenen und den mit dem Modell berechneten Grundwasserständen auf. Tendenziell wurde die Auswirkung des Hochwassers etwas überschätzt, die Prognose liege damit auf der sicheren Seite. Der amtliche Sachverständige erläutert weiter, dass bei den Hochwässern in den Jahren 2005 und 2013 die Wasserspiegel in der Mangfall und die Grundwasserstände an diesen Messstellen verglichen wurden. Die Grundwasserstände zeigten für das Hochwasser 2013 einen geringfügig höheren Anstieg (rd. 10 % im Vergleich zum Gesamtanstieg während des Hochwassers). Aufgrund der hydrogeologischen und grundwasserhydraulischen Verhältnisse im Betrachtungsbereich (insbesondere der guten Anbin-

dung an die Mangfall) sei dieses Verhalten zu erwarten. Durch die relativ homogenen Untergrundverhältnisse reagierten auch die weiteren mangfallnahen vorhandenen Messstellen (B3G, B4G) völlig synchron mit dem Wasserstand der Mangfall. Auch die Messstellen B1G und B2G zeigten ein ähnliches Verhalten, wenn sich auch hier der Einfluss von nördlich zuströmendem Grundwasser auswirke. Ferner sei bei diesen Messstellen davon auszugehen, dass sie entsprechend den Messstellen B6G und G7 reagieren (höhere Grundwasserstände beim Hochwasser 2013 als beim Ereignis 2005). Das numerische Modell integriere die genannten Randbedingungen und setze sie für das Hochwasser 2005 korrekt um. Somit stelle sich durch Einrechnung des Hochwasserereignisses 2013 auch im Modell ein entsprechender Anstieg ein, da lediglich der geringfügig höhere Wasserspiegel in der Mangfall als Eingangsgröße verändert werde. Hieraus ergäben sich keine neuen Erkenntnisse für eine weitergehende Kalibrierung des Modells.

Nach dieser überzeugenden Darstellung des amtlichen Sachverständigen ist die Einrechnung des Hochwasserereignisses 2013 nicht zielführend, da es sich hier nur um eine scheinbare Verbesserung der Prognosefähigkeit des Modells handelt.

Einige Einwender fordern aufgrund des befürchteten erheblichen Gefährdungspotenzials durch hohe Grundwasserstände eine nochmalige Untersuchung der Grundwassersituation durch ein unabhängiges außerbayerisches Institut. Eine nochmalige Überprüfung durch einen außerbayerischen Sachverständigen ist aber nicht erforderlich, da durch die Aussagen des amtlichen Sachverständigen das Grundwassergutachten von der Regierung von Oberbayern bereits als belastbare Grundlage angesehen wird. Dem amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes kommt als der Fachbehörde für wasserwirtschaftliche Fragen in wasserrechtlichen Verfahren große Bedeutung zu. Amtliche Sachverständige haben in der Regel größeres Gewicht als Expertisen von privaten Fachinstituten, weil sie auf jahrelanger Bearbeitung eines Gebiets und nicht auf der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen (VGH Bayern, Beschluss vom 7.10.2002, AZ 22 ZB 02.1206, juris Rn. 9). Die Notwendigkeit einer Abweichung und eventuellen Einholung weiterer Gutachten zur Aufhellung des Sachverhalts ist lediglich dann geboten, wenn sich der Eindruck aufdrängen muss, dass die amtlichen Auskünfte und Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend sind, wenn sie auf unzutreffenden tatsächlichen Annahmen beruhen, wenn Zweifel an der Sachkunde oder der Unparteilichkeit der amtlichen Sachverständigen bestehen, wenn ein anderer Gutachter über neuere oder überlegene Forschungsmittel verfügt oder wenn die Erkenntnisse, die in den Gutachten ihren Niederschlag gefunden haben, durch substantiierte Einwände der Beteiligten ernsthaft

infrage gestellt erscheinen (VGH Bayern, Beschluss vom 24.11.2011, AZ 8 ZB 11.594, juris Rn. 11).

Für die Regierung von Oberbayern bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der Auskünfte des amtlichen Sachverständigen. Aufgrund der vorhandenen Daten bestehen keine Bedenken an der Realisierbarkeit und Beherrschbarkeit der Hochwasserrückhaltung. Es besteht daher keine Veranlassung, die Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens ergänzend von einem privaten Sachverständigen untersuchen zu lassen. Die vorgebrachten Einwendungen werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

2.12.2 Qualitative Gewässerveränderungen

Weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens sind schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare qualitative Gewässerveränderungen zu erwarten. Das Vorhaben sieht eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gemäß § 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 WHG vor.

- **Oberirdische Gewässer:** Das Vorhaben beachtet in Hinblick auf die oberirdischen Gewässer die Vorgaben der §§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1, 32 Abs. 1 WHG. Das Gewässerbett der Mangfall wird nur in kurzen Abschnitten im Bereich der geplanten Einlass- und Auslassbauwerke sowie für die Deichrückverlegung und hier auch nur im Uferbereich berührt. Bei ordnungsgemäßem Baubetrieb ist lediglich von vorübergehenden Trübungen und nicht von einer Verschlechterung der Gewässergüte durch den Eintrag von Bodenmaterial oder eine Verunreinigung durch Schadstoffeinträge auszugehen. In den Ausführungen des Vorhabensträgers zur Bauwerksbemessung und Betriebssicherheit wird nachvollziehbar dargestellt, dass entsprechend der einschlägigen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auch beim Zusammenreffen von ungünstigen Rahmenbedingungen ein sicherer Betrieb des Rückhaltebeckens gewährleistet werden kann. Auf die Wasserbeschaffenheit des Mangfallwassers hat das Hochwasserrückhaltebecken daher keine Auswirkungen. Bei einem Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens kann zwar der nicht gebundene Mineraldünger oder Kalk durch den Einstau gelöst werden und verzögert in die Mangfall gelangen. Jedoch ist der Verdünnungseffekt so groß, dass eine Verschlechterung der Gewässergüte ausgeschlossen werden kann. Der Forderung nach einem Ackerbauverbot/einer vollständigen Grünlandnutzung ist daher nicht nachzukommen.

Die Wasserbeschaffenheit wird auch durch die Durchmischung von Mangfallwasser mit dem Wasser aus den Unterwasserbecken nicht verändert: Einwender befürchten zwar, dass das erwärmte Wasser der Unterwasserbecken am Auslass mit starker Strömung in die Mangfall gelangt, wodurch das Wasser der Mangfall abgedrängt wird. Bis zum

Brucker Wehr käme es nicht zu einer ausreichenden Durchmischung, was bedeutet, dass das kühle Mangfallwasser in den Triftbach ausgeleitet wird, das warme Wasser aus dem Unterwasserbecken jedoch in der Mangfall verbleibt. Die von Einwendungsführern befürchtete Erwärmungsproblematik ist jedoch nicht relevant, denn aufgrund der Abflussverhältnisse im Hochwasserfall und der damit zusammenhängenden hohen Strömungsgeschwindigkeiten sowie der Flussbettgestaltung der Mangfall ist von einer allenfalls kurzen Strecke bis zur vollständigen Durchmischung auszugehen. Mit einer größeren „Fahnenbildung“ des bei der Vorabsenkung aus den Unterwasserbecken abgegebenen, gegenüber der Mangfall wärmeren Wassers, d. h. einer nicht ausreichenden Vermischung ist nicht zu rechnen. Außerdem ist zu bedenken, dass der Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens nicht bei warmen Witterungsverhältnissen erfolgen wird, sondern voraussichtlich bei sogenannten „Vb-Wetterlagen“. Diese eher kühle Witterung wirkt sich entsprechend auf die Wassertemperaturen aus. Eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit durch Erwärmung ist daher auszuschließen.

Der kleine Bach, der aus dem Leitenwald südwestlich von Schwaig zur Leitzach fließt, wird aufgrund der Fließrichtung durch das Zuleitungsgerinne durch die LBP-Maßnahme A8 (Ersatz und Anreicherung von Lebensraumstrukturen) verlegt, um Beeinträchtigungen auszuschließen.

Zielgerichtetes Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer ist grundsätzlich eine Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Hiervon ausgenommen kann Niederschlagswasser aber genehmigungsfrei versickert werden, sofern die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)" und „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG)" eingehalten werden (s. Ziffer A.V.2.5.1). Bei einer Versickerung ist aus Sicht des Gewässerschutzes das Niederschlagswasser möglichst breitflächig über belebte Bodenzonen zu versickern (s. Ziffer A.V.2.5.2). Auch wenn nach § 3 Abs. 1 S. 1 NWFreiV das Niederschlagswasser über eine „geeignete Oberbodenschicht“ einzuleiten ist, wurde unter Ziffer A.V.2.5.3 ausdrücklich das Versickern von Regenwasser über belastete Bodenflächen untersagt, um mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser auszuschließen.

Mit Ziffer A.V.2.5.4 wird sichergestellt, dass die Fläche immer vom tiefsten Punkt aus entwässern kann.

- **Grundwasser:** Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Baustellen werden Schmutzeinträge in das Grundwasser und damit eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gemäß §§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1, 48 Abs. 1 WHG vermieden. Durch die Erdbewegungen während der Baumaßnahmen kommt es bauzeitlich zur Verringerung der Deckschichten. Obwohl Grundwasseraufschlüsse planmäßig vermieden werden, ist es möglich, dass es im Gründungsbereich der Bauwerke zu Grundwasseraufschlüssen kommt. Gemäß Ziffer A.V.14.3 gewährt der Planfeststellungsbeschluss bis auf die Einleitung des gesammelten Drainagewassers (Ziffer A.IV.) nicht die Befugnis zur Benutzung eines Gewässers. Falls es während der Bauzeit u. a. zu Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung kommt, muss vor Baubeginn die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Rosenheim beantragt werden.

Auch durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ist eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gemäß §§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1, 48 Abs. 1 WHG nicht zu besorgen. Um die Auswirkungen durch die Retentionsflutung auf das Grundwasser zu klären, hat die Regierung von Oberbayern den amtlichen Sachverständigen um eine Einschätzung zu möglichen Veränderungen der Grundwasserqualität beim Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens gebeten. In seiner Stellungnahme bestätigt er die Angabe im Grundwassermodell, Teil 3, dass es im Becken durch die höhere Druckdifferenz bei dem um bis zu 6,5 m höheren Einstau gegenüber derjenigen beim Ist-Zustand zu einem höheren Eintrag von Oberflächenwasser in den Grundwasserleiter kommt. Die Sickerraten werden für 3,5 Tage ansteigen. Der amtliche Sachverständige stellt nachvollziehbar dar, dass jedoch eine signifikante Verschlechterung der Grundwasserqualität durch den zeitlich befristeten seltenen Einstaufall nicht zu befürchten ist, da im Einzugsgebiet der Mangfall oberstrom des Beckens Feldolling keine wesentlichen Gefahrenpotenziale liegen, die eine über das beim Bemessungshochwasser übliche Maß hinausgehende akute Gewässerverunreinigung befürchten lassen. Sowohl die Kläranlagen als auch die Gewerbebetriebe im Einzugsgebiet liegen außerhalb der Überschwemmungsgebiete. Der bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis enorme Verdünnungseffekt trägt ebenfalls dazu bei, dass eine schädliche Verunreinigung nicht zu befürchten ist.

Gemäß §§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1, 32 Abs. 2; 48 Abs. 2 WHG und um eine Gefährdung der Trinkwasserbrunnen Vagen bei Unfällen oder Defekten zu vermeiden, sind für Maschinen, die im Gewässer und im Zustrombereich zu den beiden Brunnen eingesetzt werden, biologisch abbaubare Betriebs- und Schmierstoffe einzusetzen (s. Ziffer

A.V.2.2.3). Darüber hinaus wird auf die Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s. Ziffer A.V.2.2.2) verwiesen.

Gegen das Verschlechterungsverbot des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird ebenfalls nicht verstoßen.

- **Wasserversorgung:** Um bestehende Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung gemäß §§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu erhalten, wird für die Brunnen Vagen eine Ersatzwasserversorgung zur Verfügung gestellt. Teile des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens liegen im Grundwasserzustrombereich der Brunnen Vagen des Marktes Bruckmühl. Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegen überwiegend nur geringe Deckschichtmächtigkeiten von weniger als 1 m und geringe Flurabstände von rd. 1 bis 2,5 m im mangfallnahen Bereich und rd. 3 m am westlichen Rand des Unterwasserbeckens 3 vor. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist bereichsweise als gering anzusehen. Auch wenn alle Baumaßnahmen außerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes liegen und die Baubetriebsvorgaben den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regeln, so wird doch durch das bauseitige Abschieben von Oberboden das Gefährdungspotenzial im Bereich der Bauflächen im Hinblick auf einen Eintrag in den Grundwasserbereich erhöht. Im Einstaufall ist von einem geringen Rückhalt von Wasserinhaltsstoffen in den Deckschichten und einer schnellen vollständigen Sättigung des Untergrunds auszugehen. Aufgrund des hohen Einstaus auf der überfluteten Fläche erhöhen sich vorübergehend die Infiltrationsmengen aus den überfluteten Flächen in den Grundwasserleiter und damit auch der Zustrom zu den beiden Brunnen Vagen. Es kann daher sowohl während der Baumaßnahmen als auch bei den Retentionsflutungen zu hygienischen, chemisch-physikalischen und sensorischen Beeinträchtigungen des Brunnenwassers kommen. Um bestehende Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung zu erhalten, hat der Vorhabensträger vor Baubeginn von Maßnahmen, die im Zustrombereich der Wasserversorgung Brunnen Vagen liegen und nachteilige Auswirkungen auf die Brunnen Vagen haben können, für den Markt Bruckmühl die Möglichkeit zu schaffen, über eine Ersatzwasserversorgung Trinkwasser zu beziehen (s. Ziffer A.V.10.1). Die Ersatzwasserversorgung für die Brunnen Vagen stellt die Brunnenneuerschließung Götting dar, wodurch die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Der Brunnen in Götting wird durch die Entfernung von über 6,5 km zum Hochwasserrückhaltebecken bei Feldolling nicht beeinflusst, so dass eine hygienisch unbedenkliche Wasserversorgung gewährleistet ist.

Da der Markt Bruckmühl in eigener Zuständigkeit während des Baus und während des künftigen Betriebs des Hochwasserrückhaltebeckens die Trinkwasserversorgung für das gesamte Versorgungsgebiet sicherstellt, hat der Vorhabensträger bei Übergabe der Trinkwassergewinnungsanlage dafür zu sorgen, dass die notwendigen Vorkehrungen und Verfahrensweisen sowohl für die Ersatz-Inbetriebnahme des Brunnens in Götting im Flutungsfall als auch nach der Flutung die Wiederinbetriebnahme der Brunnen in Vagen bereits im Vorfeld geplant sind und bei Übergabe vorliegen, damit mögliche negative Beeinträchtigungen der Trinkwasserhygiene nicht zu besorgen sind (s. Ziffer A.V.10.2). Die notwendigen Vorkehrungen und Verfahrensweisen vor und nach der Retentionsflutung sind im Vorfeld im Maßnahmenplan gemäß § 16 Abs. 5 TrinkwV festzuhalten. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Brunnen in Götting unverzüglich Wasser mit Trinkwasserqualität ins Netz liefern können, sobald sich eine Retentionsflutung abzeichnet. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Brunnen in Vagen nach der Flutung erst wieder ans Netz gehen, wenn dort wieder kontinuierlich einwandfreies Trinkwasser gemäß der TrinkwV abgegeben werden kann und keinerlei negative Beeinträchtigungen durch die erfolgte Flutung zu besorgen sind.

Die Bewilligungsverfahren für den Weiterbetrieb der Brunnen Vagen und den Betrieb des Brunnens Götting führt der Markt Bruckmühl in eigener Zuständigkeit durch. Mit der Planung des Hochwasserrückhaltebeckens ist kein Verlust der Brunnen Vagen verbunden. Das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet zur Trinkwasserversorgung nach B.IV.2.2 des Regionalplans Südostoberbayern bleibt erhalten.

Da außerhalb der Bau- und Betriebszeit die Brunnen Vagen weiterhin für die Trinkwassergewinnung zur Verfügung stehen, hat der Vorhabensträger zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse gemäß der Forderung des amtlichen Sachverständigen ein Konzept zur Überwachung und Beweissicherung der Eingriffe ins Grundwasser hinsichtlich Quantität und Qualität aufzustellen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Rosenheim abzustimmen und der Regierung von Oberbayern vorzulegen. Bis zur Vorlage des Konzepts ist das laufende Untersuchungsprogramm weiterzuführen. Das Messnetz ist entsprechend den baulichen Veränderungen vor Ort anzupassen (Anlage 7.2 des Grundwassergutachtens, Teil 3, Ordner 4). Neue Messstellen sind entsprechend den vom Fachbereich „Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz“ am Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zusammengestellten „Mindestkriterien für die Anlage von Grundwassermessstellen“ zu errichten (s. Ziffer A.V.10.3). Damit wird eine qualitative und quantitative Grundwasserüberwachung sichergestellt.

Die anderen sieben Quellen und Brunnen im näheren Umfeld des Modellgebiets (s. Übersichtskarte Anlage 2.1 des Grundwassermodells, Teil 1, Ordner 4) werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Auch für die Brunnen in Feldolling, die sich 500 m nördlich des Hochwasserrückhaltebeckens befinden, ist eine qualitative Beeinträchtigung auszuschließen, da selbst bei Einstau des Beckens das Grundwasser nicht vom Becken zum Brunnen fließt.

Durch die Erstellung des Brunnens in Götting sind auch keine negativen Auswirkungen – weder durch die Baumaßnahmen oder den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens noch bezüglich des Grundwasserdargebots durch die Verlagerung der Grundwasserentnahme von den Brunnen Vagen auf den Brunnen Götting – auf die im Grundwasserabstrom liegenden Brunnen im gemeinsamen Wassergewinnungsgebiet Willingerau der Stadtwerke Rosenheim, der Stadtwerke Bad Aibling und der Stadt Kolbermoor zu erwarten. In deren Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen auf das Wassergewinnungsgebiet Willingerau wird bestätigt, dass ein bau- oder betriebsbedingter qualitativer Einfluss auf die Brunnen im Gewinnungsgebiet Willingerau durch das Hochwasserrückhaltebecken aufgrund der Entfernung von über 10 km nicht zu befürchten ist. Zudem ist durch die Verlagerung der Grundwasserentnahme von den Brunnen Vagen auf den Brunnen Götting bezüglich des Grundwasserdargebots kein Nachteil für die Brunnen im Wassergewinnungsgebiet Willingerau zu erwarten.

Die Bemessung der Einzugsgebiete der Brunnen sowie die Behandlung Betroffenen Dritter obliegt den Verfahren am Landratsamt Rosenheim.

2.12.3 Grundsätzliches zu Grundwasserströmungen

Bei der Bemessung und Dimensionierung des Hochwasserrückhaltebeckens gilt grundsätzlich das Verschlechterungsverbot. Dies bedeutet, dass es gemäß § 70 Abs. 1 HS. 1, § 14 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 WHG im Vergleich zu den natürlichen Grundwasserströmungen im Ist-Zustand zu keinen zusätzlichen schadbringenden Grundwasserabsenkungen oder -anstiegen kommen darf.

- **Veränderungen durch Anlagen:** Die Anlage 5.1 des Grundwassergutachtens, Teil 3, Ordner 4, zeigt, wie sich die Grundwasserspiegeldifferenzen im Normalzustand, d. h. ohne Flutung, verändern. Demnach sind nur Änderungen entlang der Dichtwand beim Absperrdamm zu den Unterwasserbecken zu erwarten, wobei durch den Absperrdamm die Hauptfließrichtung des Brunnenzustroms gegenüber dem Ist-Zustand nicht verändert wird und nur im Bereich der vollkommenen Dichtwand der Zustrom zum

Brunnen umgelenkt wird. Hinter der Dichtwand kommt es zu bis zu 3,75 m geringeren maximalen Wasserständen. Die maximalen Grundwasserstände bzw. Druckhöhen an den Unterwasserbecken sind flächendeckend dauerhaft geringer als im Ist-Zustand. Dabei kommt es aber zu keinen nachteiligen Veränderungen für die Unterwasserbecken durch Setzungsschäden. Dies haben Berechnungen des LfU ergeben (s. Teil 8.3.2, Ordner 3). Die Stabilität des Absperrdamms und der Unterwasserbecken wird durch die geschätzten Setzungen nicht gefährdet. Der amtliche Sachverständige bestätigte in seiner Stellungnahme, dass das Hochwasserrückhaltebecken mit durchgehender Dichtung im Absperrdamm den bestmöglichen Schutz der Unterwasserbecken der Leitzachwerke gewährleistet. Die Aufspiegelungen im nordöstlichen Bereich dienen der Wald-Ausgleichsmaßnahme A 2 (Neubegründung von naturnahem und strukturreichem Auwald und Ahorn-Eschenwald). Die Null-Linie verläuft westlich der Kläranlage, so dass es für die bebauten Bereiche zu keinen schadbringenden Grundwasserveränderungen kommt.

Ein Anstau des Grundwassers an der südlich der Mangfall eingebrachten Dichtwand westlich der Feldollinger Brücke ist nicht zu befürchten. Der amtliche Sachverständige bestätigt, dass keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse zu erwarten sind, da die Hauptfließrichtung des Grundwasserstromes etwa mangfallparallel von West nach Ost verläuft. Negative Auswirkungen durch nicht abfließendes Grundwasser wie Grundwasserstau oder -umleitungen auf den nördlich der Mangfall gelegenen Teil von Feldolling sind daher nicht zu befürchten.

- **Veränderungen im Retentionsfall:** Im Erörterungstermin hat der Vorhabens-träger anhand der Anlage 3.2.2 des Grundwassergutachtens, Teil 1, Ordner 4 anschaulich dargestellt, welche Grundwasserströmungen sich durch das Hochwasserrückhaltebecken bei Einstau – zunächst einmal ohne Anpassungsmaßnahmen – ergeben. Erkenntnisse über die Stellen der Wasserdurchlässigkeit unter der Mangfall sind durch das Grundwassermodell ausreichend vorhanden.

Solange der Wasserspiegel der Mangfall unterhalb der Seetonschicht liegt, auf der das Grundwasser fließt, kann es zu keinen Unterströmungen kommen. Für den Bereich oberhalb der Feldollinger Brücke/nördlich der Mangfall liegt der Wasserspiegel der Mangfall unterhalb der Seetonschicht, so dass das anfallende Grundwasser über die Mangfall abgeleitet wird. Demnach kann es oberhalb der Feldollinger Brücke keine Auswirkungen auf die nördlich gelegenen Ortsteile Hammer, „Im Hofpoint“/„An der Mangfall“, Westerham und auch nicht für Schwaig geben. Die Angabe auf S. 16 des Grundwassermodells, dass durch das Vorhaben Aufspiegelungen von bis zu 25 cm für

den Bereich „Im Hofpoint“/„An der Mangfall“ ermittelt wurden, ist nicht richtig, wie sich anhand der Anlage 3.1 des Grundwassermodells, Teil 3, Ordner 4, feststellen lässt: in diesem Bereich sind lediglich Null-Linien zu erkennen.

Ab der Brücke bis kurz nach der Kläranlage liegt der Wasserspiegel der Mangfall in der Seetonschicht, ungefähr auf der Höhe des Grundwasserleiters. Hier gibt es durchlässige Schichten zwischen der Mangfall und dem Grundwasser.

Nach der Kläranlage taucht die Seetonschicht ab. Ab diesem Punkt sind eine Unterströmung und ein Ausgleich von Grundwasserständen von beiden Seiten der Mangfall möglich.

Die durchlässigen Schichten im Bereich Feldollinger Brücke bis kurz nach der Kläranlage wurden exemplarisch an der Grundwassermessstelle B3G untersucht. Der Vorhabensträger hat den Ist-Zustand (mit HQ₁₀₀-Schutz „Am Gries“, BA 02) mit dem Einstaufall beim Hochwasserrückhaltebecken verglichen. Aufgrund der hydrogeologischen Situation, dass die Mangfall eine gute Anbindung an den Grundwasserleiter hat und sich das Wasser immer den Weg des geringsten Widerstandes sucht, sickert im Normalfall das Grundwasser aus Feldolling mit einer Höhe von 530 m ü. NN in die Mangfall, die einen Wasserspiegel bei Normalabfluss von 529,8 m ü. NN hat. Im Hochwasserfall sickert das Wasser aus dem Hochwasserrückhaltebecken mit dem Stauziel 535 m ü. NN in die Mangfall mit dem Wasserspiegel bei Hochwasser von 532 m ü. NN. Das Mangfallwasser sickert in Richtung Ortsteil „Am Gries“ aus, weil dort der Grundwasserspiegel von 530 m ü. NN geringer ist. Im Hochwasserfall kommt es bereits im Ist-Zustand zu mangfallinduziertem Sickerwasser, wenn der Wasserstand in der Mangfall größer ist als der im Ortsteil „Am Gries“. Zwischen dem in den Untergrund infiltrierenden und in die Mangfall aussickernden Hochwasserrückhaltebeckenwasser und dem einsickernden Mangfallwasser in den Ortsteil „Am Gries“ findet aber kein direkter Austausch statt, denn die Mangfall bildet hydraulisch eine Trennstromlinie. Aufgrund dieses Umstands ergeben sich durch den Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens keine direkten Strömungen vom Becken in den Ortsteil „Am Gries“.

Im Bereich nach der Kläranlage wird es aufgrund der Seetonschicht, die unterhalb des Wasserspiegels der Mangfall liegt, zu direkten Unterströmungen von beiden Mangfallseiten kommen. Hier wird sich aufgrund des Beckeneinstaus das Grundwasser auf der linken Mangfallseite um bis zu 0,75 m aufspiegeln, da sich durch den Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens der Druckwasserspiegel im Grundwasser erhöht. Diese Auswirkungen zeigen sich auch anhand der berechneten Grundwasserspiegeldifferenzen ohne Anpassungsmaßnahmen in der Anlage 3.1 des Grundwassergutachtens, Teil

3, Ordner 4. Das führt dazu, dass sich Grundwasser aus Richtung der Kläranlage in Richtung Feldollinger Brücke entlang der Wohnbebauung „Am Gries“ zurückstaut. Das zurückgestaute Grundwasser kann so nicht abfließen und es kommt westlich der Kläranlage zu einem Aufstau.

Der nördlich der Bahn gelegene Feldkirchner Bach hat keine Berührungspunkte zum Hochwasserrückhaltebecken. Es bestehen keine gegenseitigen Beeinträchtigungen. Eine Destabilisierung durch Aufweichung des Bahndamms und der Bahnlinie kann ausgeschlossen werden. Eine gemeinsame bzw. aufeinander abgestimmte Planung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham und dem Freistaat Bayern – wie von Einwendungsführern gefordert – ist nicht erforderlich, da die Hochwasserschutzkonzepte voneinander unabhängig sind.

Die Grundwasseraustritte nördlich der Bahnlinie sind darauf zurückzuführen, dass bereits im Ist-Zustand das hangseitig zufließende Grundwasser bei Hochwasser infolge des Grundwasseranstiegs durch mangfallinduziertes Sickerwasser nicht mehr Richtung Feldkirchner Bach und Mangfall abfließen kann. Hierdurch kommt es zu einem Rückstau im Grundwasser und zu einem Austritt über Gelände. Durch das Vorhaben kommt es aus Richtung der Kläranlage in Richtung Feldollinger Brücke entlang der Wohnbebauung „Am Gries“ zu rückgestautem Grundwasser, wodurch das von Norden hangseitig zufließende Grundwasser noch weniger abfließen kann.

Bei einem Vergleich der Austritte an der Geländeoberfläche im Ist-Zustand und im Planungszustand ohne Anpassungsmaßnahmen wurden folgende Einstauhöhen ermittelt (Tabellen aus dem Grundwassermodell, Teil 3):

Bezugszustand - Mittlere Parameter	Maximale Aus- sickerungsmen- ge in [l/s] rd.	Austritts- fläche rd. [ha]	Austritts- volumen [m ³]	Mittlere Einstauhöhe [m]
Feldolling – OT Gries	75	12,3	15.400	0,13
Feldolling – Be- reich Kläranlage	120	4,4	53.900	1,24
Feldolling – Mangfallaue nördlich Bahnlinie	180	26,8	118.150	0,44

Tabelle 1: Bezugszustand – Austritte an der Geländeoberfläche [l/s]

Planungszustand ohne Anpassungsmaßnahmen - Mittlere Parameter	Maximale Aus-sickerungsmen-ge in [l/s] rd.	Austritts-fläche rd. [ha]	Austritts-volumen beim BHQ [m ³]	Mittlere Einstauhöhe [m]
Feldolling – OT Gries	100	12,3	17.500	0,14
Feldolling – Bereich Kläranlage	225	4,4	76.400	1,75
Feldolling – Mangfallaue nördlich Bahnlinie	265	26,8	144.150	0,54

Tabelle 2: Austrittsmengen an der Geländeoberfläche [l/s] – Planungszustand ohne Anpassungsmaßnahmen

Insgesamt ist festzustellen, dass infolge des Hochwasserrückhaltebeckens mit zusätzlichen Grundwasseraustritten über Gelände zu rechnen ist. Für den Ortsteil „Am Gries“ steigt das Grundwasser um 1 cm an, im Bereich der Kläranlage sind es 51 cm, nördlich der Bahnlinie sind es 10 cm. Das grundsätzlich schon bestehende Gefährdungspotenzial für die Bebauung durch hohe Grundwasserstände in dieser Gegend wird vorhabensbedingt erhöht.

Daher ist es erforderlich, eine Anpassungsmaßnahme vorzunehmen. Zur Kompensation des Rückstaus wird eine Drainageleitung samt Ableitung entlang der im Hochwasserschutzdamm geplanten Innendichtung bis zur Brücke verlegt, damit es für die Anwohner zu keinen Verschlechterungen kommt. In den Berechnungen sind auch die Auswirkungen durch die vollkommene Dichtwand berücksichtigt. Durch die Drainageleitung wird die Einstauhöhe „Am Gries“ auf 5 cm, bei der Kläranlage auf 51 cm und nördlich der Bahnlinie auf 37 cm verringert. Es kommt damit zu keinen zusätzlichen schadbringenden Grundwasseranstiegen – gegenüber dem Ist-Zustand stellt sich sogar eine Verbesserung ein.

Planungszustand mit Anpassungsmaßnahmen	Maximale Aus-sickerungsmen-ge in [l/s] rd.	Austritts-fläche rd. [ha]	Austrittsvo-lumen [m ³]	Mittlere Einstauhöhe [m]
Feldolling – OT Gries	35	12,3	6.450	0,05
Feldolling – Be-reich Kläranlage	65	4,4	22.500	0,51
Feldolling – Mangfallaue nördlich Bahnlinie	160	26,8	99.000	0,37

Tabelle 3: Austrittsmengen an der Geländeoberfläche [l/s] – Planungszustand mit Anpassungsmaßnahmen

Damit ist nachgewiesen, dass die Drainageleitung ein geeignetes Instrumentarium ist, um die Situation im Ortsteil „Am Gries“, im Bereich der Kläranlage und nördlich der Bahnlinie deutlich zu verbessern.

Da eine Verschlechterung der Grundwassersituation nicht zu befürchten ist, sind auch keine Beeinträchtigungen bzw. nachteilige Auswirkungen auf Wärmepumpen zu besorgen.

2.12.4 Einfluss des Hochwasserrückhaltebeckens auf bebauten Bereiche

Im Folgenden wird dargestellt, dass durch das Hochwasserrückhaltebecken keine nachteiligen Veränderungen beim Einsatz zu befürchten sind. Vorhabensbedingte Gebäudeschäden durch nasse Keller oder gar Aufschwimmen von Gebäuden sind nicht zu befürchten.

Sollten wider Erwarten nachweislich Schäden durch den Betrieb entstehen, hat der Vorhabensträger diese zu ersetzen.

- **Auswirkungen auf den Ortsteil „Am Gries“:** Von Einwenderseite wird vorgebracht, dass die modellierten Grundwasserströmungen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, da im Grundwassermodell die Kapazität des Grundwasserleiters überschätzt sei. Die Verbreitung und Lage der Teilgebiete Tiefenbereich II und III sei insbesondere im Bereich nordöstlich Feldolling zu groß bzw. zu tief angesetzt. Diese Überschätzung führe dazu, dass Auswirkungen des Beckeneinstaus im Modell gepuffert würden. Die beckenbedingten Grundwasserstände im Ortsteil „Am Gries“ seien

tatsächlich deutlich höher als im Modell berechnet. Das Modell verharmlose die hochwasserrückhaltebedingten Wasserstände im Ortsteil „Am Gries“.

Laut der Erwidernng des Vorhabensträgers habe die angenommene rinnenartige Verbreiterung des Grundwasserleiters im Tiefenbereich II keine Dämpfung der Auswirkungen auf den Ortsteil „Am Gries“ zur Folge, da sich diese Rinne jenseits der Bebauungsbereiche im Ortsteil „Am Gries“ befindet. Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf diese Bebauungsbereiche von Feldolling seien topografisch bedingt auszuschließen.

Um nachteilige Wirkungen auf den Ortsteil „Am Gries“ abschließend zu beurteilen, hat die Regierung von Oberbayern den amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim um Stellungnahme gebeten. Dieser bestätigte, dass Auswirkungen der Beckenfüllung auf die Grundwasserstände im Ortsteil „Am Gries“ erst ab dem Bereich östlich der Kläranlage wirksam würden, da erst ab hier eine Unterströmung der Mangfall stattfinden könne. Diese Aquifergeometrie sei im Modell korrekt umgesetzt und die Auswirkungen der erhöhten Wasserstände im Becken werden dadurch in den Prognoseberechnungen berücksichtigt. Eine mögliche Dämpfung der Auswirkungen der Beckenfüllung auf die Grundwasserstände infolge einer eventuellen Überschätzung der Aquifermächtigkeit im nordöstlich an Feldolling angrenzenden Bereich könne sich nur in einem schmalen Korridor von Osten her in Richtung Ortsteil Gries bemerkbar machen. Dies werde jedoch durch die Drainageleitung und ihre unmittelbare Nähe zum Ortsteil „Am Gries“ sicher kompensiert.

Da sich – wie der Anlage 3.2.2 des Grundwassermodells, Teil 1, Ordner 4, zu entnehmen ist – eine eventuelle Überschätzung der Aquifermächtigkeit im nordöstlich angrenzenden Bereich von Feldolling nicht stärker auf den Ortsteil „Am Gries“ auswirken wird als im Grundwassermodell angenommen, wird die Einwendung zurückgewiesen.

- **Kompensation durch die Drainageleitung:** Da es gemäß § 70 Abs. 1 HS. 1, § 14 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 WHG zu keinen schadbringenden Grundwasseranstiegen kommen darf, wird zur Kompensation des Rückstaus beim Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens eine Drainageleitung samt Ableitung entlang der im Hochwasserschutzdamm geplanten Innendichtung bis zur Brücke verlegt, damit es für die Anwohner „Am Gries“ – wie auch im Bereich um die Kläranlage und nördlich der Bahnlinie – zu keinen Verschlechterungen kommt.

Dass die Drainageleitung zur Kompensation geeignet ist, wurde durch das Grundwassermodell nachgewiesen. Die Drainageleitung hat nicht die Funktion eines Sicherheitsfaktors für das Grundwassermodell. Die Bemessung der Drainageleitung wurde anhand des geeigneten numerischen Grundwassermodells berechnet – sie ergänzt nicht das Grundwassermodell als externer Sicherheitszuschlag. Daher kann der Berechnung der Drainageleitung kein grundsätzlicher Methodenmangel vorgeworfen werden.

Wie bereits erläutert, sickert im Normalfall das Grundwasser aus Feldolling bei einer Höhe von 530 m ü. NN in die Mangfall, die einen Wasserspiegel bei Normalabfluss von 529,8 m ü. NN hat. Im Hochwasserfall kommt es bereits im Ist-Zustand zu mangfallinduziertem Sickerwasser, wenn der Wasserstand in der Mangfall höher ist als der Grundwasserstand im Ortsteil „Am Gries“. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Vorhabensträger nicht verpflichtet ist, die schon bestehende Grund- und Druckwasserproblematik in der Umgebung des Vorhabens zu verbessern. Die Anwohner „Am Gries“ haben lediglich einen Anspruch auf Abwendung von Nachteilen, die durch das Vorhaben veranlasst sind. Sie können daher im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht mehr als die Sicherung des derzeit bestehenden Schutzniveaus begehren. Aus diesem Grund sind Einwendungen zurückzuweisen, die die Drainageleitung deshalb bemängeln, weil diese in etwa auf Höhe der Keller-Oberkanten verläuft und deshalb keinen Keller vor aufsteigendem Grundwasser schützt. Maßstab für das Verschlechterungsverbot, dass es zu keinen zusätzlichen schadbringenden Grundwasseranstiegen kommen darf, sind die Grundwasseraustritte über Gelände, da es bereits im Ist-Zustand zu Grundwasseraustritten an der Geländeoberfläche kommt. Die nachteiligen Auswirkungen des Rückstaus aus Richtung der Kläranlage werden mit der Drainageleitung kompensiert. Im Vergleich zum Ist-Zustand verbessern sich die Grundwasserverhältnisse für die Bewohner „Am Gries“, weil auch das ohnehin anfallende, mangfallinduzierte Sickerwasser mit abgeführt wird. Dies zeigt sich in Anlage 4.1.1 des Grundwassermodells, Teil 3, Ordner 4, wo für den Ortsteil „Am Gries“ geringere maximale Grundwasserstände als im Ist-Zustand zu verzeichnen sind. Im Nahbereich der Drainage ergibt sich eine Reduzierung des maximalen Grundwasserspiegels von bis zu 0,5 m. In den Berechnungen sind auch die Auswirkungen durch die vollkommene Dichtwand berücksichtigt. Eine generelle Sicherheit vor ansteigendem Grundwasser und damit ein Mehr als die Sicherung der derzeitigen Situation kann jedoch vom Vorhabensträger nicht gefordert werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 20.10.2004, Az, 3 M 196/04, juris Rn. 20; Zeitler in: Sieder/Zeitler/Dahme, § 68 WHG, Rn. 29 i. V. m. § 31 WHG a. F., Rn. 314).

Die Drainageleitung hat auf Höhe der Wohnbebauung einen Durchmesser von ca. 45 cm bis 140 cm. Damit können max. 3 m³/s abgeführt werden. Der hydraulische Nachweis, dass das Wasser aus der Drainage auch im Hochwasserfall sicher abgeführt werden kann, wird auf S. 182 des Erläuterungsberichts geführt. Dadurch kann der nachteilige Rückstau kompensiert werden, wie sich aus der Anlage 4.1.1 des Grundwassermodells, Teil 3, Ordner 4, erkennen lässt. Die rd. 300 m³/s Mangfallabfluss – wie fälschlich von Einwendungsführern vorgebracht – sind nicht Gegenstand der abzuführenden Wassermengen und dienen auch nicht als Vergleichsmaßstab.

Wie vom amtlichen Sachverständigen zu Recht gefordert, muss die Drainageleitung vor einer Nutzung des Beckens fertiggestellt sein und auf ihre Funktionsweise überprüft werden, damit eine Verschlechterung der Grundwassersituation für die Anwohner „Am Gries“ im Flutungsfall sicher auszuschließen ist. Ein Einstau des Beckens darf daher erst erfolgen, wenn die Drainageleitung betriebsbereit ist. Für die Nutzung der Drainage ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1952/2, 1938 und 2897/34 der Gemarkung Feldkirchen-Westerham ökologisch wertvolle Flächen befinden, die auf Feuchtigkeit angewiesen sind. Damit die Drainageleitung diese Bereiche nicht dauerhaft entwässert, ist die Drainage mit einem Schieber abzusperren. Die Öffnung des Schiebers und damit der Betrieb der Drainage ist deshalb erst ab einer Hochwasserprognose, die den Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens erwarten lässt, zulässig (s. Ziffer A.V.10.4).

Der Einsatz der Drainageleitung außerhalb der Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens wird in dem Planfeststellungsverfahren nicht behandelt, da nur die nachteiligen Veränderungen durch das Vorhaben zu kompensieren sind. Insofern sind alle dahingehenden Forderungen zurückzuweisen.

Da die Drainageleitungen filterstabil zum umgebenden Material aufgebaut sind und das Wasser daher druckfrei abfließt, kann eine Erosion nicht eintreten.

Durch Unterhaltungsmaßnahmen bleibt die Drainageleitung funktionsfähig (s. D.2).

- **Einleitung in den Triftbach:** Am Ende des Ableitungsrohres der Drainageleitung, unmittelbar nördlich des Schützenbauwerks im Einlaufbereich des Triftbachkanals bei Mangfall-km 23,000, befindet sich ein Auslauf, aus dem das in der Drainageleitung gesammelte Grundwasser in den Triftbach eingeleitet wird. Nähere Angaben zu

der vom Vorhabensträger beantragten Einleitung sind den Planunterlagen, hier insbesondere dem Erläuterungsbericht (S. 181), zu entnehmen. Diese Einleitung ist gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst, da die Einleitung nicht dem Ausbau eines Gewässers gemäß §§ 9 Abs. 3 S. 1, 67 Abs. 2 WHG dient. Die Einleitung in den Triftbach ist zur Durchführung der Ausbaumaßnahme nicht unmittelbar erforderlich, sondern stellt sich lediglich als Nebenfolge dar (Knopp in: Sieder/Zeitler/Dahme, § 9 WHG, Rn. 93; Drost, § 9 WHG, Rn. 47). Die Einleitungserlaubnis wurde daher unter A.IV. gesondert ausgesprochen. Die Gestattung kann gemäß §§ 12 und 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da für die Entwässerung ein öffentliches Interesse besteht.

Weder die Mangfall noch der Triftbach werden durch die zusätzliche Wassermenge überlastet: Die Drainageleitung führt max. 3 m³/s ab und mündet direkt in den Triftbach. Im Bereich der geplanten Einleitungsstelle in den Triftbach ist im Hochwasserfall der gesamte Talraum samt Mangfall und Triftbachkanal überflutet (s. Überschwemmungsfläche Lageplan, Anlage 6.2.7, Ordner 2.1). Die über das Ableitungsrohr eingeleitete Wassermenge wird letztlich über das östliche Ufer des Triftbachkanals wieder entlastet, so dass sich die Einleitung nicht nachteilig auswirkt. Zum Schutz der Ufer hat der Vorhabensträger den Einleitungsbereich der Drainageleitung fachgerecht zu sichern und ein Ausspülen der Ufer zu verhindern (s. Ziffer A.V.10.5).

Durch das Entlastungsbauwerk im Triftbachkanal wird sichergestellt, dass bei Hochwasserereignissen im Triftbach nur eine schadlose Wassermenge Richtung Bruckmühl abgeführt wird. Betrieben wird das Entlastungsbauwerk durch den Markt Bruckmühl. Um Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte durch nachteilige Veränderungen der Hochwassersicherheit für die Unterlieger auszuschließen, hat der Vorhabensträger sicherzustellen, dass samt der abgeleiteten Wassermenge aus der Drainage der Triftbachkanal nur Wassermengen von insgesamt 14 m³/s abführt, damit keine Überlastung eintritt und nur eine schadlose Wassermenge abgeführt wird (s. Ziffer A.V.10.6).

Im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1952/2, 1938 und 2897/34 der Gemarkung Feldkirchen-Westerham befinden sich ökologisch wertvolle Flächen, die sich jedoch oberhalb der Einleitungsstelle befinden und daher nicht betroffen werden.

Bei Beachtung der angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

Da die Einleitung als Nebenfolge des Hochwasserrückhaltebeckens genehmigt wird, ist ein Auseinanderfallen der Genehmigungen zu vermeiden. Deshalb wurde die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt.

- **Auswirkungen auf die Bereiche nördlich der Bahn:** Wie unter C.V.2.12.3 dargestellt, ist nachgewiesen, dass der Feldkirchner Bach keine Berührungspunkte zum Hochwasserrückhaltebecken hat und dass die Drainage ein geeignetes Instrumentarium ist, um die Situation nördlich der Bahnlinie zu verbessern.
- **Auswirkungen auf die Ortsteile Schwaig, Hammer und Westerham:** Für den Ortsteil Schwaig sind nachteilige Wirkungen beim Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens nicht zu erwarten. Auf Grund der Lage von Schwaig im Schutzbereich des Beckenbereiches ist aufgrund der Anlagensicherheit der HWS-Mauer und des -Deiches (im Übrigen für die gesamte Deich- und Dammstrecke) zukünftig ein Hochwasserschutz vor unkontrolliertem Eindringen von Wasser in das Hochwasserrückhaltebecken bis über ein $HQ_{1.000}$ gegeben (Deichhöhe $HW_{1.000} + 1,0$ m Freibord). Dem Grundwassergutachten, Teil 3, S. 16, und der Anlage 4.1.1 des Grundwassermodells, Teil 3, Ordner 4, ist zu entnehmen, dass für den Ortsteil Schwaig die Grundwassersituation entschärft wird, da die Grundwasserstände im Einstaufall um bis zu 1,5 m geringer berechnet wurden. Diese verringerten Grundwasserstände haben ihren Grund im Zuleitungsgerinne. Aufgrund der Höhenverhältnisse hat das Zuleitungsgerinne (mit max. Wasserspiegel beim Bemessungshochwasser von 538 m ü. NN direkt am Zulaufbauwerk, abnehmend in Fließrichtung) drainierende Wirkung für die Umgebung, d. h. das Grundwasser in der direkten Umgebung kann nicht höher als 538 m ü. NN steigen. Zudem wird das Wasser aus der Mangfall durch das Zuleitungsgerinne in das Hochwasserrückhaltebecken geleitet, es überschwemmt nicht mehr den Ortsteil Schwaig. Dadurch kann im Bereich Schwaig das oberflächige Wasser nicht mehr in den Untergrund infiltrieren. Die Anlage 3.2.9 des Grundwassergutachtens, Teil 3, Ordner 4, belegt, dass im Planungszustand der Wasserspiegel bei der westlich von Schwaig liegenden Messstelle GW1 tiefer liegt als der Wasserspiegel im Ist-Zustand. Durch die Kombination aus HWS-Deich $HQ_{1.000}$ und drainagierender Wirkung des Zuleitungsgerinnes verbessert sich künftig der Hochwasserschutz.

Für den Ortsteil Hammer wurde im Erörterungstermin vom Vorhabensträger versichert, dass es durch das Rückhaltebecken im Einstaufall zu keinen negativen Auswirkungen auf die Grundwassersituation kommen wird. Bestätigt wird das durch die Anlage 4.1.1 des Grundwassermodells, Teil 3, Ordner 4, denn für den Ortsteil Hammer wird die

Grundwassersituation entschärft, da die Grundwasserstände um bis zu 0,25 m geringer berechnet wurden.

Auch für den Ortsteil Westerham – und damit auch für die Straße „Im Hacken“ und die Gerhart-Hauptmann-Straße – wurde im Erörterungstermin vom Vorhabensträger versichert, dass es durch das Rückhaltebecken zu keinen negativen Auswirkungen auf die Grundwassersituation kommen wird. Da der Ortsteil Westerham weiter nord-westlich als der Ortsteil Hammer liegt, wirkt sich das Vorhaben auch dort nicht negativ aus.

- **Auswirkungen auf den Ortsteil „Im Hofpoint“/„An der Mangfall“:** Die Forderung, die Drainageleitung weiter westlich als geplant beginnen zu lassen, damit auch für das Wohngebiet „Im Hofpoint“/„An der Mangfall“ die Grundwassersituation entschärft wird, ist zurückzuweisen, da in diesem Bereich westlich der Feldollinger Brücke kein Rückstau von der Kläranlage zu erwarten ist. Die Drainageleitung zu verlängern ist deshalb nicht erforderlich.

Wie oben bereits erläutert, liegt der Grundwasserstauer im Abschnitt des Baugebiets Hofpoint (westlich der Brücke Feldolling) in etwa auf Höhe der Gewässersohle der Mangfall (Anlage 3.2.2, Grundwassergutachten, Teil 1, Ordner 4). Damit ist zwar die auf S. 22 des Grundwassergutachtens, Teil 3, Ordner 4, im Trenndeiich südlich der Mangfall vorgesehene vollkommene Innendichtung, die bis in den Grundwasserstauer einbindet, unter dem Gesichtspunkt nicht erforderlich, dass keine nachteiligen Auswirkungen im Einstaufall zu erwarten sind. Um eventuelle nachteilige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse zur Sicherheit des Wohngebiets jedoch ganz sicher auszuschließen, ist die Maßnahme „Innendichtung westlich der Brücke Feldolling“ als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme zu sehen. Sie verbessert zusammen mit der Drainageleitung „Am Gries“ die Situation im Baugebiet von Feldolling. Dadurch wird der Forderung von Einwendungsführern entsprochen, die die vollständige Innendichtung im Trenndeiich westlich der Mangfall bis in den undurchlässigen Sohlenbereich unbedingt realisiert haben möchten.

Um jedoch anderweitige nachteilige Veränderungen auszuschließen, hat die Regierung von Oberbayern den amtlichen Sachverständigen zu den Auswirkungen der Innendichtung befragt. Nach dessen nachvollziehbarer Stellungnahme spricht aus wasserwirtschaftlicher Sicht nichts gegen die Ausbildung der Dichtwand in der geplanten Form. Die Innendichtung erhöht die Sicherheit für die Bebauung im Ortsteil „Im Hofpoint“. Da die Hauptfließrichtung des Grundwasserstromes hier etwa mangfallparallel von West nach Ost verläuft, sind keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserverhältniss-

se zu erwarten. Negative Auswirkungen durch nicht abfließendes Grundwasser wie Grundwasserstau oder -umleitungen auf den nördlich der Mangfall gelegenen Teil von Feldolling sind daher nicht zu befürchten.

Da auch aus Gründen der Bauwerksdimensionierung (Minimierung der Böschungsneigung) der Einbau einer statisch nicht tragenden Innendichtung erforderlich wäre, kann die Innendichtung im Planungskonzept belassen werden.

Der amtliche Sachverständige hat sich in seiner Stellungnahme auch zu einem Abflussrohr am Nordufer der Mangfall im Bereich der Straße „An der Mangfall“ geäußert. Demnach werde das durch eine Rückstauklappe gegen eindringendes Mangfallwasser gesicherte Abflussrohr der landseitigen Drainage durch das Vorhaben in seiner Funktion nicht beeinträchtigt, da sich die Wasserstände der Mangfall und damit die Druckverhältnisse im Drainagerohr in diesem Bereich nicht nachteilig verändern. Eine negative Beeinflussung durch Rückstau sei nicht zu befürchten. Diese Aussage treffe der amtliche Sachverständige nicht anhand nur einer Messstelle, denn mittlerweile sei vom Vorhabensträger eine weitere Grundwasserstelle (Neu 2) im Bereich westlich der bebauten Flächen errichtet worden.

Diese Einschätzung fügt sich widerspruchlos in die berechneten Auswirkungen durch das Vorhaben ein. Daher ist die von den Einwendungsführern befürchtete negative Beeinflussung der Grundwasserstände durch Rückstau nicht zu befürchten.

- **Auswirkungen auf den Bereich um die Kläranlage:** Für die Kläranlage sind nachteilige Wirkungen durch den Einstau ebenfalls nicht zu erwarten. Der Anlage 4.1.1 des Grundwassermodells, Teil 3, Ordner 4, ist zu entnehmen, dass für die Kläranlage durch die Drainageleitung die Grundwassersituation entschärft wird, da die Grundwasserstände um bis zu 0,5 m geringer berechnet wurden. In den Berechnungen sind auch die Auswirkungen durch die vollkommene Dichtwand berücksichtigt. Schäden durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens sind nach den Berechnungen des Grundwassermodells ausgeschlossen.

- **Auswirkungen auf die Unterwasserbecken:** Im Zuge der grundwasserhydraulischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des Einsatzes des Hochwasserrückhaltebeckens auf die Grundwasserverhältnisse bei den Unterwasserbecken der Leitzachwerke und der beiden Brunnen Vagen ermittelt. Damit bei einem Beckenbetrieb kein erdseitiger Wasserüberdruck an der Beckendichtung entsteht und Sickerwasser im Bereich der Dammkrone der Unterwasserbecken austritt, wurde eine voll-

ständige Dichtwand, die den Grundwasserleiter absperrt, über die gesamte Länge des Absperrdamms von rd. 1.106 m geplant.

Die Auswirkungen der geplanten Dichtwand im Absperrdamm auf den Grundwasserstrom wurden betrachtet. Nach dem Grundwassergutachten, Teil 3, S. 22, und der Anlage 4.1.1 (beides Ordner 4) kommt es beim Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens hinter der Dichtwand zu bis zu 5,5 m geringeren maximalen Wasserständen. Die Stabilität des Absperrdamms und der Unterwasserbecken wird nicht gefährdet, da die Konzeption der Dichtung im Absperrdamm sicherstellt, dass es auch beim Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens zu keinen nachteiligen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand kommen wird. Der amtliche Sachverständige bestätigte in seiner Stellungnahme, dass das Hochwasserrückhaltebecken mit durchgehender Dichtung im Absperrdamm den bestmöglichen Schutz der Unterwasserbecken der Leitzachwerke gewährleistet. Zudem sind Hohlräume im Untergrund und in dessen Folge Einbrüche an der Oberfläche nicht zu befürchten, da Erosions- und Suffosionseffekte ausgeschlossen werden können, weil ein Beckeneinstau ein seltener und kurzzeitiger Zustand ist. Suffosion stelle sich in der Regel erst dann ein, wenn ein hoher Gradient lange Zeit auf Böden einwirke.

Die Auswirkungen durch die vollkommene Dichtwand wurden bei der Berechnung für die Drainageleitung berücksichtigt. Daher kommt es durch die Dichtwand zu keinen weiteren, kompensationsbedürftigen Auswirkungen, v. a. – wie von Einwendungsführern befürchtet – für die Bereiche nördlich der Mangfall, zumal in diesem Bereich die Mangfall die Vorfluterfunktion übernimmt.

2.12.5 Abschließende Bewertung

Das Vorhaben sieht eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gemäß § 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 WHG vor und entspricht den gewässerschützenden Anforderungen.

2.13 Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

2.13.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

2.13.1.1 Belastungen des Bodens

Bei der unmittelbaren Inanspruchnahme des Bodens sind der Bodenverbrauch und die Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen nach § 1 S. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen seiner natürlichen

Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BBodSchG) so weit wie möglich vermieden werden. Außerhalb der unmittelbar betroffenen Bodenbereiche sind gemäß § 1 S. 2 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Der Bodenverbrauch für die Bauwerke und Anlagen wurde auf ein erforderliches Mindestmaß begrenzt. Die temporäre Inanspruchnahme von Flächen für Baumaßnahmen, z. B. als Anfahrtswege für Baufahrzeuge oder zur Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, ist geeignet, die Böden und deren Funktionen zu schädigen. Daher hat der Vorhabensträger, um Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden und darüber hinaus schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, aufgrund der überzeugenden Forderungen der höheren Naturschutzbehörde und der Gruppe Landwirtschaft und Forsten an der Regierung von Oberbayern über die im Plan vorgesehenen Maßnahmen hinaus weitergehende und ergänzende Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB), da der Boden auch als landwirtschaftliches Produktionsmittel zu betrachten ist. Dem Schutz des Mutterbodens dient die Ziffer A.V.11.1.

Bei jeglichen Belastungen des Bodens sind Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Beeinträchtigungen, auch des nicht verlagerten Bodens auf in Anspruch genommenen Grundstücken, sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dabei hat der Vorhabensträger die DIN-Vorschriften 18 300 „Erdarbeiten“, 18 915 „Bodenarbeiten“ sowie 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten (s. Ziffer A.V.11.2).

Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. So sind, um nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern, baubedingte Belastungen des Bodens, z. B. solche, die durch Verdichtung oder Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen entstehen, auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen, d. h. der Boden ist zu rekultivieren (s. Ziffer A.V.11.3). Im Übrigen wird auf die Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s. Ziffer A.V.2.2.2) verwiesen.

Außerdem dürfen Auffüllungen nur mit örtlich vorkommendem, unbelastetem Bodenmaterial erfolgen. Als Baumaterial insbesondere zur Schüttung der Dämme und Deiche darf ebenfalls nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden (s. Ziffer A. IV.11.4).

In Übereinstimmung mit dem LfU, das bei staatlichen Baumaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine bodenkundliche Baubegleitung empfiehlt, ist eine bodenkundliche Baubegleitung angezeigt, um die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten. Bei der bodenkundlichen Baubegleitung werden während der Bauphase alle bodenrelevanten Eingriffe überwacht und begleitet. Die bodenkundliche Baubegleitung ist Teil der Umweltbaubegleitung (s. Ziffer A.V.3.1.3).

Darüber hinaus ist eine erhebliche Bodenerosion durch die Befüllung des Hochwasserrückhaltebeckens nicht zu erwarten. Im Zuleitungsgerinne betragen die maximalen Fließgeschwindigkeiten 1,5 bis 2,0 m/s, wobei hier durch die Grünlandnutzung von einer durchwurzelten Oberbodenschicht ausgegangen werden kann. Bei Vorliegen einer gut durchwurzelten Oberbodenschicht kann Wasser kurzzeitig mit Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2,0 m/s schadlos abfließen. Deshalb wird der Boden hier durch eine dauernde Vegetationsdecke aus Gräsern und krautigen Pflanzen (Dauergrünland) und eine Nutzung, die eine dichte Grünlandnarbe erhält und fördert, ganzjährig vor Erosion geschützt (s. Ziffer A.V.11.5), wodurch keine wesentlichen Schäden an der Geländeoberfläche zu befürchten sind.

Im Beckenbereich werden die Fließgeschwindigkeiten zur Vermeidung von Bodenerosion so gering wie möglich gehalten. Die maximalen Fließgeschwindigkeiten im Beckenbereich betragen großflächig südlich der Kreisstraße RO 13 nur 0,5 bis 1,0 m/s und nördlich der Kreisstraße RO 13 sowie westlich der Mangfallbrücke Feldolling nur 0 bis 0,5 m/s. In Bereichen, in denen die maximalen Fließgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s liegen, ist eine Bodenerosion bei einer Befüllung nicht zu erwarten. In Bereichen, in denen die maximalen Fließgeschwindigkeiten 0,5 m/s übersteigen (südlich der Kreisstraße RO 13), ist aufgrund der Durchwurzelung durch landwirtschaftliche Kulturpflanzen, der Seltenheit einer Flutung und der kurzen Zeitspanne der erosionsrelevanten Fließgeschwindigkeiten ebenfalls nicht mit wesentlichen Bodenerosionen zu rechnen. Lediglich in den Zeiträumen, in denen ackerbaulich genutzte Flächen unbestellt oder nicht ausreichend durchwurzelt sind, besteht eine Erosionsgefahr. Diese ist aber bereits im Ist-Zustand gegeben. Im örtlich begrenzten Bereich direkt am Auslauf des Zuleitungsgerinnes beträgt im Planungszustand die maximale Fließgeschwindigkeit 1,5 m/s. Die Erosionsgefahr aufgrund der erhöhten Fließgeschwindigkeit wird jedoch als unwesentlich gesehen: Statistisch erfolgt eine Retentionsflutung alle 100 Jahre; Hochwässer laufen, wie Erfahrungswerte zeigen, vorwiegend im Frühsommer/Sommer ab, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem der Boden durch frühe Kulturen schon durchwurzelt und damit weniger erosionsanfällig ist. Die Gefahr, dass im Winterhalbjahr eine Flutung Erosionen verursacht, ist daher insgesamt sehr gering. Aus Verhältnismäßigkeitsge-

sichtspunkten ist es deshalb nicht angezeigt für den Bereich unmittelbar hinter dem Zuleitungsgerinne (min. 100 m Länge in Fließrichtung, Mindestbreite wie fortgesetzte Öffnung des Einlaufgerinnes) eine Dauergrünlandnutzung vorzugeben, um Erosionsschäden bei nicht durchwurzeltem, lockeren Boden zu vermeiden. Diese Bewirtschaftungsaufgabe würde zu erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der angrenzenden Grundstücke führen. Die angrenzenden Grundstücke werden derzeit durch Ackernutzung ertragreich bewirtschaftet. Zudem würde der Dauergrünlandbereich die Grundstücke zerschneiden und zu Formverschlechterungen und in dessen Folge zu erhöhten Arbeits- und ggf. Maschinenkosten sowie zu Mindererträgen führen. Dieser Durchschneidungsschaden, der sich dauerhaft auf die betroffenen Landwirte auswirkt, steht in keinem Verhältnis zu einem Erosionsschaden, der mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit eintritt (hundertjährige Retentionsflutung im Winterhalbjahr). Da eine Auffüllung von Erosionsrinnen oder -gräben durch geeignetes Bodenmaterial nach einem Schadensfall mit vertretbarem Aufwand möglich ist, reicht als mildere Maßnahme aus, dass – falls es durch Flutungen zu Lockerung und örtlicher Umlagerung von Oberboden kommt – abgeschwemmter Boden fachgerecht zurückgebaut wird (s. Ziffer A.V.11.7).

Für die kleinräumigen Bereiche, in denen aufgrund von Durchlässen und Gräben zur Restwasserentleerung (s. Lageplan 6.2.5, Ordner 2.1) oder dem Geländere relief ebenfalls erhöhte Fließgeschwindigkeiten (von bis zu 1,5 m/s) zu erwarten sind, erscheint aus den o. g. Argumenten die Anlage von Dauergrünlandstreifen (im Falle von Durchlässen min. 20 m Länge in Fließrichtung, Mindestbreite entsprechend Ausbreitung des Strömungstrichters) für die betroffenen kleinteiligen Grundstücke ebenfalls nicht verhältnismäßig. Bei den kleinteiligen Grundstücken wirkt sich der Durchschneidungsschaden sogar noch stärker aus. Daher ist es auch in diesen Bereichen ausreichend, dass abgeschwemmter Boden fachgerecht zurückzubauen ist.

Im Beckenbereich kommt es zur Ablagerung bzw. Sedimentation aus folgenden Quellen: erodiertes Material aus dem Beckenbereich, Schwebstoffe aus dem einfließenden Mangfallwasser und von der Mangfall mitgebrachtes Schwemmmaterial. Der Schwebstoffanteil im Mangfallwasser bei Hochwasser beträgt 1 bis 2 g/l. Selbst unter der Annahme, dass sich der gesamte Schwebstoffanteil absetzt, was bei einer maximalen Standzeit von unter 5 Tagen nicht der Fall ist, ergibt sich bei einer mittleren Wassertiefe von 5 m eine Ablagerung von Feinsedimenten mit einer Stärke von im Mittel nur etwa 4 mm (Annahme: Schwebstoffanteil i. m. 1,5 g/l; Dichte im abgesetzten Zustand: 1,8 g/cm³). Bei der maximalen Wassertiefe von 9 m ergibt sich ein maximaler Wert von 7 bis 8 mm. Es ist daher nur mit einer geringen Ablagerung von Feinsedimenten zu

rechnen. Soweit erforderlich, sind die auf den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens zurückzuführenden Schlamm- und sonstige Treibgutanolandungen unverzüglich zu beseitigen (s. Ziffer A.V.8.9), so dass durch den Eintrag nicht mit Bodenschäden zu rechnen ist. Bei bodenschutzrechtlich unbedenklichen Sedimenten kann eine Planierung ausreichen, damit die Anlandungen nicht zu Bewirtschaftungerschwernissen führen.

Im Hinblick auf sonstigen Eintrag aus der Mangfall ist nicht mit einer Kontamination der Böden zu rechnen. Bestätigt wird die Annahme der extremen Unwahrscheinlichkeit aus den Untersuchungsergebnissen der Bodenuntersuchungen nach der Deichöffnung beim Hochwasser im Jahr 2013. Wie dem Prüfbericht des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim für die Grünflächen, die im Juni 2013 überflutet worden waren, entnommen werden kann, zeigen die Ergebnisse der chemischen Untersuchung auf allen beprobten Flächen absolut unauffällige Werte. Sämtliche Ergebnisse lagen unterhalb der jeweiligen Bestimmungsgrenzwerte. Auch nach einer vorhabensbedingten Retentionsflutung werden die überfluteten Böden auf Schadstoffgehalte überprüft und falls nötig dekontaminiert und rekultiviert (s. Ziffer A.V.11.8; s. a. Bodenmonitoring, Ziffer A.V.6: Durch Bodenuntersuchungen ist festzustellen, ob es im Flutungsfall zu Schadstoffeinträgen auf landwirtschaftlichen Flächen gekommen ist.).

2.13.1.2 Altablagerungen

Im Einflussbereich des geplanten Rückhaltebeckens Feldolling liegen mehrere Altlastverdachtsflächen vor. Grundlage für Maßnahmen bei Gewässerverunreinigungen, die von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten hervorgerufen werden, ist das Bodenschutzrecht.

In Ergänzung zu den im Jahr 2002 durchgeführten Untersuchungen der Altlastverdachtsflächen im Bereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling stellte der amtliche Sachverständige vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim in seiner Stellungnahme vom 17.03.2006 an das Landratsamt Rosenheim zum Vorgang „Altlastenverdacht im Bereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens Feldolling auf den Grundstücken Fl.Nrn. 325, 326, 584 und 552, Gemarkung Vagen, Erstermittlung nach BBodSchG“ schlüssig fest, dass sich zum einen in der relevanten Grundwassermessstelle G17 (Abstrombereich der Fl.Nr. 325, Gemarkung Feldkirchen-Westerham) für keinen der untersuchten Parameter eine Überschreitung von Prüfwerten nach der BBodSchV, dem LfW-Merkblatt 3.8/1 oder von Geringfügigkeitsschwellen nach der LAWA zeigten. Für die relevante Grundwassermessstelle G22 (Abstrombereich der

Fl.Nr. 552, Gemarkung Feldkirchen-Westerham) wird in der genannten Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen zum anderen schlüssig festgestellt, dass sich für keinen der untersuchten Leitparameter eine Überschreitung von Prüfwerten nach der BBodSchV oder dem LfW-Merkblatt 3.8/1 zeigte. Eine Gefährdung des Grundwassers über den Boden sei aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht zu besorgen. Die Einwendungen, dass die aufgelassene Mülldeponie in unmittelbarer Nähe zum Staubereich bisher nicht untersucht wurde und dass unklar bleibe, wie die Auswirkungen auf das gesamte Vorkommen von Grundwasser seien, sind daher zurückzuweisen. Aufgrund der plausiblen Ausführungen sind weitere Untersuchungen nicht erforderlich. Die Flächen sind im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) nicht enthalten, da der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG durch die Untersuchungen ausgeräumt wurde.

Anhand der Anlagen 4.1.1 und 5.1 des Grundwassermodells, Teil 3, Ordner 4, lassen sich die Auswirkungen auf die Altablagerungen ermitteln. Aus Sicht der Regierung von Oberbayern sind durch die Altablagerungen keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten.

Für die im südlichen Randbereich des Unterwasserbeckens 3 bekannten Altablagerungen werden durch den geplanten Absperrdamm des Hochwasserrückhaltebeckens zukünftig Überflutungen am Standort der Altablagerung unterbunden. Somit ergibt sich eine Verbesserung hinsichtlich möglicher Auswaschungen aus diesem Bereich. Wegen der Dichtwand im Absperrdamm kommt es zu einer Grundwasserabsenkung von ca. 1,25 m, wodurch die Gefahr von Auswaschungen auch bei Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens verringert wird. Für die südlichen Altablagerungen stellt das Hochwasserrückhaltebecken damit eine Verbesserung dar.

Im Hinblick auf die am westlichen Randbereich des Unterwasserbeckens 3 bekannte Altablagerung, die sich bereits derzeit im Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels befindet, ist festzustellen, dass zukünftig Überflutungen am Standort der Altablagerung deutlich seltener auftreten werden und sich diesbezüglich eine Verbesserung hinsichtlich möglicher Auswaschungen aus diesem Bereich ergibt. Zum einen wird die Altablagerung auf der Fl.Nr. 552/0, Gemarkung Vagen, etwa zur Hälfte durch den Absperrdamm überbaut und damit abgedeckt. Die andere Hälfte wird statistisch nur einmal in 100 Jahren überschwemmt. Bei Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens verschlechtert sich am Standort der Altablagerung zwar der Zustand gegenüber dem Ist-Zustand. Wie den Anlagen 4.1.3.1 und 4.1.3.2 des Grundwassermodells, Teil 3, Ordner 4, entsprechend für die Fl.Nr. 552/0 entnommen werden kann, kommt es vor der Dichtwand kurzzeitig zu einem erhöhten Druckwasserspiegel. Aufgrund der Kurzzeitig-

keit des Ereignisses sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen für die Grundwasserqualität zu erwarten.

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder zusätzlich zu den bereits bekannten Altlastenflächen weitere Altlastenverdachtsflächen zeigen, sind das Landratsamt Rosenheim und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise ist zu besprechen (s. Ziffer A.V.11.6).

2.13.1.3 Alpenkonvention – Bodenschutzprotokoll

Der Anwendungsbereich der Alpenkonvention umfasst u. a. das Gebiet des Landkreises Rosenheim. Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham ist Gemeinde im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention sind selbständige, völkerrechtliche Übereinkommen und bedürfen jeweils der Ratifizierung, Art. 59 Abs. 2 GG. Deutschland hat alle Protokolle im Jahr 2002 ratifiziert, sie sind am 18.12.2002 in Kraft getreten (s. a. BGBl II 2002, S. 1785). Damit haben sie innerstaatliche Geltung erlangt und sind für alle staatlichen Organe verbindlich geworden. Die Vorschriften der Alpenkonvention und der Protokolle sind grundsätzlich als im Rang von Bundesrecht stehendem Recht zu beachten sowie anzuwenden und müssen somit im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden.

Im Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention sind einige Vorschriften unmittelbar anzuwenden, so sie nach Inhalt, Zweck und Formulierung hinreichend genau sind und keiner weiteren Ausführungsbestimmungen bedürfen (sog. self-executing-Normen). Alle anderen Bestimmungen können im Rahmen der Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts herangezogen werden, da die detaillierte Prüfung ergeben hat, dass die einzelnen Bestimmungen hinreichende Entsprechungen im innerstaatlichen Recht finden und die im Protokoll formulierten Anforderungen erfüllen.

Unabhängig davon, ob die Art. 10 Abs. 2 S. 1 und Art. 15 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention self-executing sind, wird der Forderung durch die gesetzmäßige Planung entsprochen, da die Planungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (s. unter C.V.2.15.2) und eine schädliche Einwirkung auf den Boden und damit eine Bodenkontamination durch die Vorgaben Ziffer A.V.11.1 bis 11.6 vermieden wird.

2.13.2 Abwägung

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Vorgaben mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Die Bodenfunktionen des § 2 Abs. 2 BBodSchG sind grundsätzlich gleichrangig. Das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens als Nutzungsfunktion i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Beeinträchtigungen sind dabei so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

2.14 Gesundheit

Das Vorhaben führt nicht zu Gesundheitsgefährdungen oder -belästigungen.

Auch wenn es zu baubedingten Beeinträchtigungen durch Bauverkehr, Lärm-, Abgas- und Staubemissionen kommen kann, so sind aufgrund der vorgesehenen Schutzvorkehrungen und Vorgaben keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten (s. C.V.2.11).

Da es sowohl während der Baumaßnahmen als auch bei den Retentionsflutungen zu hygienischen, chemisch-physikalischen und sensorischen Beeinträchtigungen des Brunnenwassers kommen kann, hat der Vorhabensträger – um bestehende Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung zu erhalten – bei Baubeginn für den Markt Bruckmühl die Möglichkeit zu schaffen, über eine Ersatzwasserversorgung Trinkwasser zu beziehen. In Bezug auf die Trinkwasserversorgung wird auf C.V.2.12.2 verwiesen, wonach durch die Ersatzwasserversorgung des Brunnens Götting bestehende Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung erhalten werden und mögliche negative Beeinträchtigungen der Trinkwasserhygiene nicht zu besorgen sind.

Ebenso sind durch die Altablagerungen keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten. Unter C.V.2.15.1.2 wird ausgeführt, dass durch die Altablagerungen keine nachteiligen Auswirkungen für die Grundwasserqualität zu erwarten sind. Eine Gefährdung des Grundwassers über den Boden ist nicht zu besorgen.

Es wurde vorgebracht, dass sich gerade unter Berücksichtigung der Hochwasserereignisse im Jahr 2013 die Frage aufdränge, ob Insekten nach Ende des Befüllungszeitraums des Beckens in zurückgebliebenen Restwassertümpeln und feuchten Bodenflächen Brutstätten einrichteten und so ein signifikanter Infektionsherd für Krankheiten geschaffen werde. Neueste Untersuchungen zur Stechmückenpopulation aus dem Jahr 2013 zeigten, dass sich in heimischen Gefilden zunehmend fremde Mückenarten

wie die „asiatische Tigermücke“ ausbreiteten und so gefährliche Infektionskrankheiten, wie das sog. „Dengue-Fieber“, auf den Menschen übertragen. Auch nach dem Hochwasserereignis im Jahr 2013 seien in den überschwemmten Gebieten nach Ablauf der großen Wassermassen enorme Zuwächse bei der Mückenpopulation durch günstige Brutbedingungen für Larven beobachtet worden. Vielerorts sei im Nachgang eine biologische Bekämpfung der Mückenplage notwendig gewesen, um Schäden an Leib und Leben von Menschen vorzubeugen.

Zudem wird befürchtet, dass in den zurückgebliebenen Wassertümpeln die Rückstände der verendeten Tierwelt und zerstörten Pflanzenwelt lägen, die dort langsam verwesten und so neben dem Gestank mit Gesundheitsgefährdungen zu rechnen sei.

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde ist nicht von einem stark vermehrten Aufkommen von Stechmücken und Bremsen auszugehen. Vielmehr ist eine Verringerung der Mückenbelastung im Gebiet zu erwarten. Zum einen wird die Häufigkeit der Überflutung, in deren Folge sich Mückenhabitate in Restwasseransammlungen bilden können, statistisch gesehen abnehmen. Das Hochwasserrückhaltebecken befindet sich an einem Standort, der bisher ab einem HQ_{35} überschwemmt wurde, weshalb aufgrund der natürlichen Dynamik in diesem Bereich immer schon stechmückengeeignete Habitate bestanden. Die Flutungen des Hochwasserrückhaltebeckens werden jetzt in einer statistischen Häufigkeit von nur noch einmal in 100 Jahren erwartet. Zum anderen ergeben sich durch die im Lageplan 6.2.5., Ordner 2.1, zu entnehmenden Drainagemaßnahmen kleinere Restwasserflächen und geringere Restvernässungszeiten als im Ist-Zustand. Die beim Ablauf des Wassers zurückbleibenden Pfützen und flachen Wasseransammlungen sind zwar mückengeeigneter Lebensraum. Eine zusätzliche, die bereits bestehende Vorbelastung erheblich überschreitende Beeinträchtigung („Mückenplage“), die entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Bekämpfung einer erhöhten Stechmückenbelästigung (Bti-Einsatz) erforderlich machen würde, ist jedoch nicht erkennbar.

Ferner ist auch das Auftreten von krankheitsübertragenden Stechmückenarten nicht zu befürchten. Die Tigermücke (*Aedes albopictus* bzw. *Stegomyia albopictus*) wurde in Bayern bisher nur bei Kiefersfelden an einem ca. 100 m von der Inntalautobahn entfernten Fundort nachgewiesen. Dies legt nahe, dass die Ausbreitung der Tigermücke durch Verschleppung mit Transporten entlang der Autobahn erfolgt (Becker et al. (2012): Repeated introduction of *Aedes albopictus* into Germany, July to October 2012. Parasitol Research 112: 1787-1790). Eine vergleichbare räumliche Konstellation mit

unmittelbarer Nähe zu Autobahnen ist beim Hochwasserrückhaltebecken nicht gegeben.

Malaria wird weltweit gesehen v. a. von Artengruppen der Fieber- und Malariamücken übertragen. Dazu zählen auch heimische Arten z. B. *Anopheles maculipennes* und *Anopheles claviger*, die aber im Verhältnis zu anderen Arten (z. B. *Aedes vexans*, *Culex pipiens*) in Bayern eine untergeordnete Rolle spielen und wegen ihrer Seltenheit hierzulande kaum eine Gefahr der Malaria-Übertragung darstellen. Zudem tragen die Mücken den Malariaerreger nicht per se in sich, sondern nur dann, wenn sie zuvor den Erreger bei einem entsprechenden Wirt durch Blutsaugen aufgenommen haben. Dieses Risiko ist in Bayern praktisch nicht gegeben.

Zudem ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern aufgrund der angeordneten Aufräumarbeiten eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen, da innerhalb von wenigen Tagen keine bakterielle Fäulnis einsetzen kann, welche giftige Bakterien produziert. Die Aufräumarbeiten sind auch aufgrund der Brunnen Vagen zwingend unverzüglich erforderlich, um die Trinkwassergewinnung nicht zu beeinträchtigen. Eine koordinierte und schnelle Reinigung nach der Flutung des Hochwasserrückhaltebeckens wird durch den Vorhabensträger sichergestellt.

2.15 Sicherheitsfragen

2.15.1 Deichbrüche, Georisiken und Hanginstabilitäten

- **Deichbruchgefahr:** Ein Deichbruch bei Befüllung des geplanten Rückhaltebeckens ist den Berechnungen zufolge nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuschließen, da das Hochwasserrückhaltebecken hinsichtlich des Lastfalls „Deich- bzw. Dammüberströmung von Gewässerseite“, der zu Deichbrüchen führen kann, auf das $HQ_{1.000} + 1$ m Freibord bemessen ist (S. 191 Erläuterungsberichts, Ordner 1; Anlagen 6.3.1 und 6.3.2, Ordner 2.1). Die $HQ_{1.000}$ -Sicherheit vor unkontrolliertem Eindringen von Wasser in das Hochwasserrückhaltebecken gilt für die gesamten Deich- und Dammstrecken. Für die planfestgestellten Lastfälle kann es daher zu keinen Deichbrüchen kommen.
- **Erosion- und Suffosion:** Ebenso sind Erosions- und Suffosionseffekte durch das Gewicht der Dämme oder die Einstauhöhe im Retentionsfall, die laut Einwendungsführer zu veränderten Fließrichtungen des Grundwassers und damit zu Hohlräumen im Untergrund und in dessen Folge zu Einbrüchen an der Oberfläche führen sollen, nicht zu befürchten. Der Vorhabensträger erläutert überzeugend, dass aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeiten bzw. aufgrund der auf die natürlichen Schwan-

kungen des Grundwassers beschränkten Einflüsse Erosions- bzw. Suffosionseffekte nicht zu erwarten sind. Der amtliche Sachverständige bestätigte in seiner Stellungnahme, dass ein Materialtransport im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens auf Grund von Erosion oder Suffosion ausgeschlossen werden kann, da ein Beckeneinstau ein seltener und kurzzeitiger Zustand ist. Suffosion stelle sich in der Regel erst dann ein, wenn ein hoher Gradient lange Zeit auf Böden einwirkt.

Bestätigt werden die Aussagen durch zwei Gutachten, die einen Nachweis der Suffosionssicherheit und der Sicherheit gegen Kontakterosion liefern. Das erste Gutachten zu dieser Thematik wurde von der RMD CONSULT (20.10.2006) erstellt. Ein zweites, erstellt vom LfU (08.03.2011), folgte und berücksichtigte neuere Erkenntnisse über die Bodenkennwerte der einzelnen Bodenschichten. Die Bereiche im Untergrund des Dammes, im Becken und der Drainageleitung wurden eingehend untersucht. Zusammenfassend wird in beiden Gutachten ausgesagt, dass ein Materialtransport im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens auf Grund von Suffosion oder Erosion ausgeschlossen werden kann. Daher sind die Einwendungen zurückzuweisen.

- **Südlicher Hang – Stabilität:** Das Hochwasserrückhaltebecken grenzt in seinem südwestlichen Teil in der Gemarkung Vagen an die Fl.Nrn. 2052, 805, 806 sowie daran östlich anschließend an einen bis zu 10 m hohen Hang. Der Vorhabensträger trägt vor, dass der Hang ausreichend bewaldet bzw. bewachsen (Wurzelkohäsion) ist und die Böschung eine geringe Neigung aufweist, so dass große Rutschungen nicht zu befürchten sind.

Die Regierung von Oberbayern hat zur Einschätzung der Gefahr das LfU um Stellungnahme gebeten.

Nach der Stellungnahme des LfU ist nicht zu erwarten, dass durch die Flutung große Erosionen am Hang entstehen, da dort mit geringen Fließgeschwindigkeiten zu rechnen ist. Der Einfluss von Wellenschlag ist zwar von den Windverhältnissen zum Zeitpunkt des Ein- und Vollstaus abhängig, die vorliegende Bewaldung mit Durchwurzelung im gesamten Hangabschnitt wirkt dem Einfluss des Wellenschlags jedoch entgegen, zudem mindert die geringe Zeitdauer des Einstaus den Einfluss des Wellenschlags. Eine lokale Zunahme der Rutschungsbewegungen ist nicht auszuschließen, wenn die Rutschmassen am Hangfuß unter Auftrieb gelangen. Dies ist von der Einstauhöhe und der Dauer des Einstaus abhängig. Nach dem LfU ist zu berücksichtigen, dass der Einstau nur für einen kurzen Zeitraum bei hundertjährlichen Hochwässern erfolgt. Nach dem Absinken des Wasserspiegels ist mit einer Beruhigung der eventuellen Rutschaktivität zu rechnen. Insgesamt ist laut dem LfU davon auszugehen, dass

eine lokale Aktivierung der vorliegenden Rutschmassen nur im Extremfall, also mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit, erfolgen wird. Das LfU schätzt den erfolgenden Gesamteinfluss durch den Aufstau auf den Hang als gering ein.

Die Einstauhöhe beträgt in dem Bereich des Hanges max. 6 m (s. Anlage 6.2.3, Ordner 2.1), die Dauer des Einstaus beschränkt sich auf 6 Std (reine Standzeit). Aufgrund dieser kurzen Einstaudauer und nach umfassender Würdigung der Stellungnahme des LfU kommt die Regierung von Oberbayern zu dem Ergebnis, dass der das Hochwasserrückhaltebecken südlich begrenzende natürliche Hang aufgrund des als gering eingeschätzten Gesamteinflusses durch den Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens nicht so gefährdet ist, dass Erosionen entstehen. Letztendlich ist auch dann das Gefährdungspotenzial gering, da keine Siedlungen oder Wohnbebauung in der Nähe sind.

2.15.2 Bauwerksbemessungen, Betriebssicherheit und Verkehrssicherungspflicht im Retentionsfall

- **Planungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik:** In den Ausführungen des Vorhabensträgers zur Bauwerksbemessung und Betriebssicherheit wird nachvollziehbar dargestellt, dass entsprechend der einschlägigen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auch beim Zusammentreffen von ungünstigen Rahmenbedingungen ein sicherer Betrieb des Rückhaltereaumes gewährleistet werden kann. Die von den Einwendungsführern geforderte Risikoanalyse wurde u. a. für den Fall eines Systemversagens im Rahmen der Planung durchgeführt. Sich daraus ergebende Sicherheitsmaßnahmen wurden bereits in der Planung berücksichtigt und werden in der Betriebs- und Sicherheitsvorschrift konkretisiert. Der amtliche Sachverständige bestätigte in seiner Stellungnahme, dass sämtliche vom Vorhabens-träger vorgelegten Planungen und Unterlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Somit besteht mit der Anordnung, der Dimensionierung und der Ausführung der einzelnen Bauwerke Einverständnis.

Die Leistungsfähigkeit des Einlassbauwerks wurde im Rahmen des physikalischen Modellversuchs untersucht. Bei Hochwasserereignissen mitgeführtes Geschiebe könnte zwar mitunter die Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit der Anlage beeinträchtigen. Im Modellversuch zum Einlassbauwerk (Anlage 7.2, Ordner 2.2) wurde aber laut den dortigen Abb. 27 und Abb. 29 nachgewiesen, dass bei geschlossenem Einlassbauwerk Geschiebe nicht direkt vor dem Einlassbereich abgelagert wird. Bei geöffnetem Einlassbauwerk zeigte sich, dass lediglich geringe Mengen an Material bei lang andauernden Hochwasserereignissen durch das Einlassbauwerk hindurch transportiert

werden, welche die Funktion des Einlassbauwerks keineswegs in Frage stellen. Die Notwendigkeit einer zweiten Grobrechenebene, um Schwemmholz anzuhalten, entfällt, da zur Beherrschung des Wildholzproblems im Oberwasser der Mangfall und der Leitzach zwei Wildholzrechen gebaut wurden. Auch nach dem Hochwasserereignis im Jahr 2013 kann auf eine zweite Rechenebene weiterhin verzichtet werden, da entstandene Schäden im Bereich des Wildholzrechens an der Mangfall inzwischen saniert wurden und die Funktionsfähigkeit des Rechens damit wieder hergestellt wurde.

Durch das Zuleitungsgerinne werden die Anwohner des Ortsteils Schwaig nicht einer lebensgefährlichen Gefährdung ausgesetzt, denn die Gefahr einer Überflutung der Anwesen ist aufgrund der Geländehöhen am Zuleitungsgerinne auszuschließen. Die Wasserspiegel im Zuleitungsgerinne sind auch bei maximalem Zustrom für die betroffenen Anwesen etwa 1,4 m bzw. 0,7 m niedriger als das Gelände. Die Geländehöhen am Zuleitungsgerinne, die eine Überschwemmung der Anwesen durch das Zuleitungsgerinne verhindern, sind aus der Anlage 6.5.5, Ordner 2.2, zu erkennen. Damit wird den allgemeinen Anforderungen des Art. 2 S. 1 BayAbgrG entsprochen. Die Abgrabung widerspricht im Übrigen keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Im Hinblick auf den Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der Gestaltung und der landschaftlichen Einbindung der Abgrabungsflächen auf die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Maßnahmen A 5 bis A 7 (Anlage von Extensivgrünland, von Strauchgehölzen und von Baumhecken) verwiesen.

Der erforderliche Geländeabtrag zur Errichtung des Zuleitungsgerinnes wurde gemäß § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG i. V. m. Art. 69 Abs. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, Art. 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Art. 9 Abs. 1 S. 1 BayAbgrG zugelassen, da der Abtrag mit dem materiellen Recht im Einklang steht. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung die Entscheidungen über die Abgrabung (s. Ziffer A.III.5).

Das Auslassbauwerk im Hauptbecken ist ausreichend dimensioniert. Für einige exemplarische Hubhöhen wurde die Leistungsfähigkeit in Abhängigkeit vom Oberwasserstand im Hochwasserrückhaltebecken in Leistungskurven dargestellt (s. Anlage 7.4.3, Ordner 2.2). Hieraus ist erkennbar, dass eine Unterdimensionierung der Leistungsfähigkeit des Bauwerks nicht zu befürchten ist.

Das neue Auslassbauwerk im Unterwasserbecken 2 ist mit 7 m Gesamtbreite richtig bemessen. Wie der Leistungskurve des neuen Auslassbauwerks (Anlage 7.4.5, Ordner

2.2) entnommen werden kann, ist das Auslassbauwerk im Unterwasserbecken 2 sowohl für die Vorabsenkung als auch für die Sicherheitsbetrachtung ausreichend leistungsfähig. Für die Vorabsenkung ergibt sich unter Berücksichtigung der Abgabeleistung der Turbinen des Werks III mit $2 \times 10 \text{ m}^3/\text{s}$ ($= 20 \text{ m}^3/\text{s}$) und der Leistungsfähigkeit der Schützen Werk III von $2 \times 16 \text{ m}^3/\text{s}$ ($= 32 \text{ m}^3/\text{s}$) rechnerisch eine Abgabeleistung von $53 \text{ m}^3/\text{s}$ ($= 105 \text{ m}^3/\text{s}$ abzüglich $32 \text{ m}^3/\text{s}$ abzüglich $20 \text{ m}^3/\text{s}$). Die Vorentlastung der Unterwasserbecken ist stets – z. B. für den Fall, dass die Turbinen der Auslassbauwerke ausfallen sollten – über die Nutzung des Seehamer Sees möglich. Deshalb wurden die Turbinen des Werks III angesetzt, weil es für die Anlagensicherheit nicht relevant ist. Andererseits kann mit der Breite des Auslassbauwerks auch das Sicherheitskonzept erfüllt werden: Für das Sicherheitskonzept ergibt sich unter Berücksichtigung der Abgabeleistung der Schützen Werk III von $2 \times 16,8 \text{ m}^3/\text{s}$ ($= 33,6 \text{ m}^3/\text{s}$) ohne die Leistung der Turbinen des Werks III rechnerisch eine Abgabeleistung von $81,4 \text{ m}^3/\text{s}$ ($= 115 \text{ m}^3/\text{s}$ abzüglich $33,6 \text{ m}^3/\text{s}$). Bei Vollstau weist das Auslassbauwerk eine höhere Leistungsfähigkeit mit $2 \times 41,5 \text{ m}^3/\text{s} = 83 \text{ m}^3/\text{s}$ auf. Dass für die Sicherheitsbetrachtung die Abgabe aus den Unterwasserbecken über die Turbine am Werk III nicht mit angesetzt wurde, erfolgte richtigerweise im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung.

Das Freibord von 1,6 m ist richtig bemessen und kann nicht – wie von Einwendern gefordert – auf die beim Linienausbau übliche Höhe von 1 m verringert werden, da beim Hochwasserrückhaltebecken (DIN 19700) die Bemessung des Freibords anderen Maßstäben als bei Deichbauwerken (DIN 19712) unterliegt. Im Becken bemisst sich die Höhe des Freibords nach dem Wind (Wellenaufbauhöhe, Windstau) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags. Die Reduzierung des Freibords würde der fachlichen Notwendigkeit widersprechen und die erforderliche Sicherheit schmälern (s. a. C.V.2.2.3.4.8).

Mit der Entleerung des Rückhaltebeckens wird erst begonnen, wenn der Abfluss in der Mangfall deutlich zurückgegangen ist, denn der durch die Kappung des Wellenscheitels reduzierte Maximalabfluss in der Mangfall darf durch die Entleerung später nicht überschritten werden. Das Wasser wird ausreichend lange zurückgehalten, bevor es wieder in die Mangfall abgegeben wird. Der Beginn der Beckenentleerung wird auf den Zeitpunkt festgelegt, an welchem der Abfluss in der Mangfall wieder um $70 \text{ m}^3/\text{s}$ geringer als der Kappungsabfluss ist. Die Entleerungsmenge beträgt dann max. $70 \text{ m}^3/\text{s}$. Der Berechnung der Bemessungshochwasserganglinie liegt das Hochwasser von 1899 zu Grunde. Dieses zeichnete sich durch lang anhaltende hohe Wasserstände und eine ausgeprägte Abflussspitze aus. Damit liegt die für die Betrachtung herangezogene

Abflusssituation auf der sicheren Seite. Der gesamte Befüllungsvorgang bis zur Entleerung des Beckens dauert dabei rd. 3,5 Tage (Befüllungsvorgang: rd. 40 h, Standzeit: rd. 6 h, Beckenentleerung: rd. 39 h). Die Einstaudauer wird in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt. Eine Nachreichung ergänzender Berechnungen ist nicht erforderlich, da die bisher durchgeführten Untersuchungen ausreichend sind.

In Bezug auf die ausreichende Dimensionierung der Drainageleitung wird auf C.V.2.12.4 verwiesen.

- **Einbeziehung Unterwasserbecken:** Die Vorentlastung der Unterwasserbecken ist stets – z. B. für den Fall, dass die Turbinen der Auslassbauwerke ausfallen sollten – über die Nutzung des Seehamer Sees möglich. Auch unter Zugrundelegung des benötigten Volumens für die Schwarzstartfähigkeit von 0,2 Mio. m³ und dem tatsächlichen maximalen Pumpvolumen von 58,2 m³/s zur Vorentlastung der Unterwasserbecken – was zu einer längeren Pumplaufzeit von insgesamt 5,87 h anstelle von 4,75 h wie angenommen führt –, ist sichergestellt, dass die Unterwasserbecken rechtzeitig frei sind. Selbst wenn die Unterwasserbecken komplett gefüllt sind und die leistungsfähigste der drei Pumpturbinen mit 32 m³/s ausfällt (n-1), stehen nach 23,3 h die Unterwasserbecken für den Hochwasserrückhalt zur Verfügung, da eine Überleitung in die Unterwasserbecken erst stattfindet, wenn das Hauptbecken voll ist.

Da durch die Unterwasserbecken ein Rückhaltevolumen von 2 Mio. m³ zur Verfügung steht, wenn diese entleert sind, ist gemeinsam mit der Stadtwerke München GmbH als Betreiberin der Leitzachwerke die konkrete Aufgabenverteilung und Betriebsweise der Gesamtanlage (Rückhaltebecken und Unterwasserbecken) festzulegen. Insbesondere ist die Aufgabenverteilung im Einsatzfall zwischen dem Vorhabensträger und der Stadtwerke München GmbH sowie die rechtzeitige Bereitstellung von Hochwasserrückhalteraum in den Unterwasserbecken zu definieren. Das Ergebnis ist in die Betriebsvorschrift für die Gesamtanlage einzuarbeiten (s. Ziffer A.V.2.4.3.1).

- **Verkehrssicherungspflicht:** Während der Bauzeit hat der Vorhabensträger sicherzustellen, dass notwendige Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (s. Ziffer A.V.1.1.3.3). Notwendige Sicherheitsvorkehrungen umfassen geeignete Maßnahmen zum Schutz Dritter und deren Sachen, Schutz der eigenen Beschäftigten vor äußeren Gefahren und vor Gefährdungen durch die beauftragten Baufirmen sowie Schutz der eigenen Sachen und der Bauwerke bei der Leistungserbringung und vor äußeren Gefahren.

Von Einwanderseite wurden Sicherheitsbedenken bei Flutungen vorgebracht. Gefordert wurde eine Risikoanalyse für Systemversagen und die Festlegung der Modalitäten des Einsatzes des Hochwasserrückhaltebeckens, z. B. Flutungshäufigkeit, Befüllungszeitpunkt, Flutungsdauer, Wasserstandshöhe sowie eines Notfallplans mit Sicherheitsvorkehrungen zur Rettung von Menschen.

Der Vorhabensträger muss die notwendigen und ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen treffen, um Schaden von der Bevölkerung im Vorhabensgebiet abzuwenden. Insoweit treffen ihn Gefahrenkontrollpflichten sowie Aufsichts- und Organisationspflichten. Die Regierung von Oberbayern ist der Auffassung, dass der Vorhabensträger diese Pflichten in ausreichendem Maß erfüllt. Eine Risikoanalyse wurde u. a. für Systemversagen bereits im Rahmen der Planung durchgeführt. Im Hinblick auf die Festlegung der Modalitäten des Einsatzes des Hochwasserrückhaltebeckens und des Notfallplans ist gemäß Ziffer A.V.2.4.2 vor Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens ein Betriebs- und Sicherheitskonzept zu erstellen. In der Betriebsvorschrift sind auch die hochwasserbezogene Betriebsweise bei der Flutung und Entleerung des gesteuerten Retentionsraums und, damit Gefahren für Leib und Leben von im Hochwasserrückhaltebecken befindlichen Personen bei einer Retentionsflutung ausgeschlossen werden können, die Sicherheitsanweisungen zur weiträumigen Absperrung und Kontrolle der Fläche auf die Anwesenheit von Personen vor der Flutung darzustellen. Ebenso sind die Betriebsabläufe bei außergewöhnlichen Betriebsumständen, z. B. durch Versagen von Betriebseinrichtungen, darzulegen.

Soweit Einwander Probleme bei der Steuerung befürchten, ist zu entgegnen, dass die Steuerung des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens mit Hilfe des Hochwasservorhersagemodells der Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) Inn erfolgen wird. Eine Fehlsteuerung ist aufgrund des bestehenden Erfahrungswissens und der technischen Möglichkeiten der HVZ unwahrscheinlich. Mit dem zur Verfügung stehenden Vorhersagemodell kann mit kurzen Rechenzeiten binnen einiger Stunden eine ausreichend genaue Vorhersage der Abflussganglinien und damit der Scheitelabflüsse an der Mangfall getroffen werden. Die entsprechenden Werte werden von der HVZ Inn mit einer Steuerempfehlung an den Betriebsbeauftragten für das Becken als Grundlage für die Verschlusssteuerung weitergegeben. Die Verantwortung für die Beckensteuerung obliegt dem Betriebsbeauftragten. Der Betrieb vor Ort, also u. a. das Öffnen und Schließen des Einlassbauwerks, erfolgt durch den Betriebsleiter des Hochwasserrückhaltebeckens. Die Schnittstellen zwischen der HVZ Inn und dem Betriebsbeauftragten

sowie dem Betriebsleiter vor Ort am Hochwasserrückhaltebecken werden in der Betriebsvorschrift detailliert geregelt.

Gemäß Ziffer A.V.2.4.4 haben regelmäßig Trockenübungen stattzufinden, um den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens zu trainieren. Durch die Betriebsvorschrift und die regelmäßigen Übungen des Ablaufs der Flutung mit den Beteiligten wird die Evakuierung des Flutungsbereichs zum Schutz für Leib und Leben sichergestellt. Detaillierte Regelungen zu Betrieb und Sicherheit können noch nicht erfolgen, da das Betriebs- und Sicherheitskonzept genau auf die verbauten Anlagenteile und die eingesetzte Technik abgestimmt werden muss und somit erst während der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens erstellt werden kann.

Darüber hinaus gehört die vorgebrachte Gefahr von Terroranschlägen zum allgemeinen Lebensrisiko. Ein absoluter Schutz für alle denkbaren, auch entfernt liegenden Möglichkeiten eines Schadenseintritts wird vom Vorhabensträger nicht verlangt, denn eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Es kann nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden. Für die Gestaltung der Sozialordnung muss es insoweit mit Abschätzungen anhand praktischer Vernunft sein Bewenden haben. Ungewissheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft sind unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen.

Da, wie oben erläutert, derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die im wasserwirtschaftlichen Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält, ist der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt genüge getan.

- **Erstgefährdung Ortsteil „Am Gries“:** Durch die Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens wird der Schutz vor einem $HQ_{100} + 15\%$ Klimazuschlag für den Ortsteil „Am Gries“/Feldolling bzw. das gesamte untere Mangfalltal sichergestellt. Durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ist nur das Gebiet innerhalb des Überflutungsraumes betroffen, außerhalb tritt für die Bevölkerung keine Gefährdung durch ausufernde Überflutung auf. Dies wird durch das Sicherheitskonzept sichergestellt.

Von Einwendungsführern wurde gefordert, dass eine Erstgefährdung der nördlichen Gebiete „Am Gries“ auszuschließen ist. Heute sei der südliche Mangfall-Deich im Gebiet Feldolling niedriger als der nördliche. Beim Bau des Rückhaltebeckens sei einer Ausuferung in Richtung Süden jedoch der Weg versperrt. Somit bestehe im Hochwasserfall von vorneherein eine Erstgefährdung der nördlichen Gebiete. Das Becken an

sich sowie die Gefahr von Fehlsteuerungen oder das Ablaufen einer 2. Hochwasserspitze stellen somit eine Vergrößerung der Gefährdung des Wohngebietes „Am Gries“ dar und bedeuteten somit eine Verschlechterung.

Die Planung befasst sich auch mit der Analyse schwerwiegenderer Hochwasserereignisse als dem Bemessungshochwasser und kann überzeugend eine Gefährdung der Wohnbebauung ausschließen.

Die inzwischen umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen beim Ortsteil „Am Gries“ BA 02 sind auf einen Abfluss von 360 m³/s bemessen, so dass ein Schutz vor einem HQ₁₀₀ + 1 m Freibord erreicht wird.

Aufgrund des Sicherheitskonzepts des Vorhabensträgers (Kapitel 6 des Erläuterungsberichts, S. 184, 191f.) können – selbst wenn das Becken schon voll ist – durch das Hochwasserrückhaltebecken 115 m³/s an Feldolling vorbei geleitet werden, indem Wasser, das ins Hauptbecken strömt, über die Auslaufbauwerke zurück in die Mangfall gelangt. Addiert man zu dem 360 m³/s-Abfluss des BA 02 die durch das gefüllte Hochwasserrückhaltebecken geleitete Wassermenge von 115 m³/s, ergibt sich eine Abflussmenge von 475 m³/s, die schadlos am Ortsteil „Am Gries“ vorbeigeleitet werden kann. Dabei ist bei den Hochwasserschutzanlagen am Ortsteil „Am Gries“ noch der vollständige planmäßige Freibord von 1 m vorhanden. Ein Abfluss von 475 m³/s entspricht am Pegel Feldolling einer Jährlichkeit von HQ₄₀₀.

Dadurch wird der Flussabschnitt im Vorhabensgebiet entlastet, da ein wesentlicher Teil des Gesamtabflusses durch das Hauptbecken und die Unterwasserbecken abgeleitet wird. Damit ufert durch das Hochwasserrückhaltebecken die Mangfall nicht nach Norden aus. Gegenüber den anderen Gemeinden im unteren Mangfalltal hat nur Feldolling diesen Vorteil, weil das Durchleiten allein beim Hochwasserrückhaltebecken möglich ist. Für Feldolling wird dadurch eine Verbesserung erreicht. Aufgrund des Durchleitens verschlechtert sich auch die Situation für die Wohngebiete „Am Gries“ nicht, weil sich an der Wassermenge im Rückhalteraum bzw. am Stauziel/Wasserstand im Becken nichts verändert. Das Hochwasserrückhaltebecken dient damit auch dem örtlichen Hochwasserschutz.

Selbst bis zu einem HQ₅₀₀ kann unter Ausnutzung des Freibords schadlos Hochwasser am Ortsteil „Am Gries“ vorbeigeleitet werden.

Erst ab einem HQ₅₀₀ ist die Möglichkeit, den Flussabschnitt durch das Hochwasserrückhaltebecken zu entlasten, nicht mehr möglich. Die Mangfall ufert dann nach Norden aus. Diese Erstgefährdung des Wohngebiets „Am Gries“ ist jedoch hinzunehmen.

Vom Vorhabensträger im Hinblick auf seine Schutzpflicht Maßnahmen zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Gefährdungen ausschließen, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens zu verkennen und würde jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen. Das Vorhaben wurde zugelassen, da die Anlagensicherheit (keine Gefahren und Risiken durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage sowie durch Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter; Konfliktbewältigung) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik insgesamt als gesichert erscheint. Schädliche bzw. nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind demnach nicht zu befürchten.

Niedrigere Hochwasserereignisse als ein HQ₁₀₀ müssen nicht – wie von Einwendern gefordert – analysiert werden, da der Ortsteil „Am Gries“ bis zu einem hundertjährigen Hochwasser geschützt wird.

2.15.3 Anpassung der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet

Seit dem 17.02.2014 weist die „Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Kolbermoor, der Stadt Bad Aibling, der Marktgemeinde Bruckmühl und der Gemeinde Feldkirchen-Westerham im Landkreis Rosenheim“, in der Anlage 1 u. a. die zukünftige Hochwasserrückhaltefläche als Überschwemmungsgebiet aus.

Die Anlage 6.2.7, Ordner 2.1 zeigt die Überschwemmungsflächen, die Anlage 6.2.3, Ordner 2.1 zeigt die Wassertiefen der Überflutungsflächen, womit ein „Oberflächen-Fließwasser-Modell“ vorliegt. Eine ausufernde Überflutung ist, wie unter C.V.2.15.2 „Erstgefährdung Ortsteil „Am Gries““ erläutert, bis max. zu einem HQ₅₀₀ nicht zu befürchten.

Diese im Hochwasserfall gezielt zur Rückhaltung beanspruchte Überschwemmungsfläche des Hochwasserrückhaltebeckens ist ein Gebiet im Sinne des § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG. Mit § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die Vorschrift ist dabei im Wortlaut nicht auf natürliche Gebiete beschränkt und kann daher auch gesteuerte Rückhaltegebiete umfassen. Der Vorhabensträger hat daher nach Abschluss der Maßnahmen die sich aus der Planung ergebende Anpassung des Überschwemmungsgebiets beim Landratsamt Rosenheim zu veranlassen (s. Ziffer A.V.2.4.6).

2.15.4 Notfallversorgung

Die Befahrbarkeit der Kreisstraße RO 13 kann im Flutungsfall keinesfalls sichergestellt werden, weil die Straße wegen des Einstaus durch mobile Elemente gesperrt ist. Das Wegekonzept des Hochwasserrückhaltebeckens lässt aber im Befüllungsfall eine Umfahrung durch Einsatzfahrzeuge auf dem Deich- bzw. Dammkronenweg zu. Dies gilt auch für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, First Responder, Rotes Kreuz u. a.), so dass für individuelle Notfälle von Gemeindebürgern die Notfallversorgung garantiert ist. Der Einwand, dass die Vagener Bevölkerung von der Notfallversorgung abgeschnitten sei, ist daher zurückzuweisen.

3. Private Einwendungen

Die privaten Einwendungen wurden bereits teilweise im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Im Folgenden werden nur noch die Einwendungen behandelt, zu denen weitere Ausführungen erforderlich sind.

3.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden

Zahlreiche Einwender haben moniert, dass die Errichtung und der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens zu einem Entzug oder zu Nutzungsbeeinträchtigungen ihrer Grundstücke bzw. zu sonstigen vermögenswerten Nachteilen führen, für die sie eine Entschädigung fordern.

3.1.1 Allgemeines zu Rechtsgrundlagen der Entschädigung

Es ist zu unterscheiden zwischen dem unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum durch Entzug oder Teilentzug dieser Rechtsposition (Enteignung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG) und den mittelbaren planungsbedingten Grundstücksbeeinträchtigungen, die nicht auf eine direkte Grundinanspruchnahme bzw. einen enteignenden Eingriff, sondern auf die planungsbedingte Situationsveränderung in der Umgebung des Vorhabens zurückzuführen sind (z. B. Aufspiegelungen außerhalb des überfluteten Bereichs unterhalb der Kläranlage linksseitig der Mangfall).

Neben der Enteignungsentschädigung für den enteignungsbedingten Rechts- oder Substanzverlust ist auch ein Ersatz bestimmter Folgeschäden als allgemeiner Grundsatz des Enteignungsrechts anerkannt. Dazu zählen Nachteile, die für den Enteignungsbetroffenen zur Substanzeinbuße am Eingriffsobjekt als erzwungene und unmittelbare Folge der Enteignung noch hinzutreten (vgl. Maunz/Dürig, GG, Art. 14, Rn. 620, beck-online). Daher fallen alle Beeinträchtigungen, die aufgrund der gezielten Über-

schwemmung im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens eintreten, unter die unmittelbaren Folgeschäden der Enteignung, wohingegen eigentumserhebliche Nachteile bei Nachbargrundstücken, d. h. auf Grundstücken außerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens, unter die mittelbaren Einwirkungen zählen.

Rechtsgrundlage für die Entschädigung bei unmittelbaren, enteignenden Zugriffen und ihren Folgen ist Art. 14 Abs. 3 GG, § 71 S. 1 WHG, Art. 56 S. 1 und 2 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG analog bzw. Art. 56 S. 3 BayWG i. V. m. BayEG.

Rechtsgrundlage für die Entschädigung mittelbarer Einwirkungen auf Rechte Dritter ist § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3, §§ 96 bis 98 WHG, wobei hier eine Entschädigung nur dann in Betracht kommt, wenn nachteilige Wirkungen nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss den unmittelbaren Zugriff auf Grundeigentum ermöglicht, er also die Grundlage für eine Enteignung bildet, ist über die Entschädigung für diesen Zugriff sowie die mit ihm verbundenen Folgewirkungen nicht im Planfeststellungs- sondern im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21/03). Ziffer A.V.13 kommt insoweit daher nur eine klarstellende Funktion zu.

Dies liegt darin begründet, dass der Planfeststellungsbeschluss enteignende Vorwirkung entfaltet, er also den Rechtsentzug grundsätzlich zulässt und damit dem Vorhabensträger den Zugriff auf privates Eigentum ermöglicht. Er regelt somit das „Ob“ der Enteignung. Dem hat die Abwägung vorauszugehen, ob der Eigentumsentzug und die sonstigen mit der Inanspruchnahme verbundenen Nachteile für den Betroffenen im Interesse der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange in Kauf genommen werden sollen.

Der Rechtsentzug selbst und die damit verbundenen Entschädigungsfragen (das „Wie“ der Enteignung) sind hingegen – sofern sich der Eigentümer mit dem Vorhabensträger nicht über den Entzug oder die Belastung von Eigentum und Eigentumsrechten im Vorfeld einigt – dem außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. In dem nachgeschalteten Enteignungsverfahren ist insbesondere auch über eine Entschädigung für Folgewirkungen des unmittelbaren Grundentzuges bzw. die sonstigen sich aus der unmittelbaren Grundinanspruchnahme ergebenden Vermögensnachteile zu entscheiden (sog. Enteignungsent-schädigung). Fragen der Enteignungsent-schädigung werden daher in diesem Verfahren nicht geklärt. Die Ermittlung des zu leistenden Betrags bleibt einem weiteren Ver-

fahren vorbehalten, an dessen Ende die Entscheidung der Höhe nach steht. Für die Betroffenen bietet die dargestellte Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Wirkt die Beeinträchtigung demgegenüber nur mittelbar auf Rechte Dritter ein, so entfaltet der Planfeststellungsbeschluss keine enteignende Vorwirkung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG, sondern bestimmt – unabhängig von der Intensität der Beeinträchtigung – lediglich die Schranken des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Da mittelbare Beeinträchtigungen durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufen werden, ohne dass es – wie bei Rechtsentzug – eines gesonderten Rechtsakts in Gestalt des Enteignungsbeschlusses bedarf (vgl. Sieder/Zeitler/Dahme, § 68 WHG, Rn. 28 i. V. m. § 31 WHG a. F., Rn. 282) hat die Regierung von Oberbayern über Entschädigungsansprüche gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 und S. 2 WHG zumindest dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung wird nach erfolgtem Schadenseintritt, also ebenfalls außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, auf entsprechenden Antrag des Geschädigten festgelegt.

Die damit alleine noch offene Regelung der Höhe der Entschädigung im Schadensfall wirkt sich auf die Abwägungsentscheidung und das Abwägungsergebnis nicht aus. Die Regelung der Höhe der Entschädigung ist selbst in den Fällen nicht zwingend Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, in denen mittelbar Betroffene Anspruch auf eine Entschädigungsregelung haben (VG Aachen, Urteil vom 09.11.2005, Az. 6 K 803/03, juris Rn. 67).

3.1.2 Entscheidung über vorgebrachte Vermögensnachteile

3.1.2.1 Entzug bzw. Belastung des Grundeigentums

Für das Vorhaben wird privates Grundeigentum dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen im Einzelnen ergeben sich aus den Planunterlagen (Lagepläne, Grunderwerbsverzeichnis und -pläne, Bauwerksverzeichnis), auf die Bezug genommen wird. Auch die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücke, die in der Bauzeit als Arbeitsraum, für die Baustelleneinrichtung und Erschließungswege in Anspruch genommen werden und auf die sich die enteignungsrechtliche Vorwirkung bei einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 71 S. 2 WHG erstreckt (VG München, Urteil vom 15.11.2011, Az. M 2 K 10.3684, juris Rn. 52 ff.), sind eindeutig bestimmbar dargestellt und umgrenzt. Die Grunderwerbspläne erfül-

len den als ausreichend erachteten Maßstab von 1:1.000 (vgl. BVerwG Urteil vom 25.3.1988, Az. 4 C 1/85, juris Rn. 9).

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich in erster Linie um landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch die Bauwerke, das Zuleitungsgerinne und durch die naturschutzrechtlich geforderte Kompensationsmaßnahme A 8 künftig dauerhaft entzogen werden. Daneben werden Flächen temporär während der Bauzeit in Anspruch genommen und die im Hochwasserrückhaltebecken liegenden Flächen werden während der Retentionsflutung eingestaut. Außerdem ist es für die Errichtung der 110-kV-Leitung erforderlich, ein Leitungs- und Masterrichtungsrecht sowie einen Schutzstreifen zu sichern. Da die Nutzung der überfluteten und überspannten Grundstücke durch die Eigentümer nach Abschluss der Inanspruchnahme noch möglich ist, wird auf den Erwerb verzichtet und die Grundstücke werden nur dauerhaft gesichert.

Durch diese bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen wird das Eigentum der Betroffenen unmittelbar in Anspruch genommen.

Gegen den Flächenentzug haben mehrere Eigentümer bzw. Pächter von Grundstücken im Anhörungsverfahren Einwendungen erhoben und zum Teil sogar eine Existenzgefährdung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe wegen der Inanspruchnahme dieser Grundstücke für die plangegenständliche Maßnahme geltend gemacht.

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern werden die Betroffenen durch den Zugriff auf ihr Eigentum enteignet, wobei die Enteignung auch in der erforderlichen Einräumung von Grundstücksbelastungen und vorübergehenden Grundinanspruchnahme liegen kann.

Eine Existenzgefährdung wird durch die Inanspruchnahme der Grundstücke bei keinem Einwander angenommen (s. C.V.3.2).

Der Eigentumsentzug ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich und damit zulässig. Die enteigneten Grundstücke werden zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe, hier zur Sicherstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes, zwingend benötigt. Die Flächen, die als Arbeitsraum, für die Baustelleneinrichtung und Erschließungswege in Anspruch genommen werden, stellen einen optimalen Bauablauf zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sicher. Die privaten Belange müssen demgegenüber zurückstehen.

Zwar zählt das unter den Schutz des Artikel 14 Abs. 1 GG fallende planungsbetroffene Grundeigentum Dritter selbstverständlich und in hervorgehobener Weise zu den abwä-

gungsrelevanten Belangen (BVerwG, Urteil vom 01.10.1974, BayVBl 1975, 538; Schenk in: Sieder/Zeitler/Dahme, § 68 WHG. Rn. 26 i. V. m. § 31 WHG a. F., Rn. 265). Es genießt aber trotz seiner grundrechtlichen Gewährleistung keinen absoluten Schutz, d. h., dass – wie bei anderen abwägungsbeachtlichen Belangen auch – die Belange der Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können. Die Regierung von Oberbayern ist sich dessen bewusst, dass jede Inanspruchnahme von privaten, ggf. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt und es daher einer besonderen Rechtfertigung bedarf, das Interesse zu überwinden, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat. Dem mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziel, das darin besteht, den Schutz für die im unteren Mangfalltal liegenden Städte und Gemeinden mit sehr großem materiellem Schadenspotenzial, vor sehr großen Hochwasserabflüssen zu verbessern und somit insbesondere Leib und Leben der dort wohnenden Menschen sowie hochwertige Sachgüter zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden, kommt nach Auffassung der Regierung von Oberbayern aber eine so hohe Bedeutung zu, dass es eine Enteignung rechtfertigt, da der mit dem Ausbau verfolgte Zweck unstrittig dem Wohl der Allgemeinheit i. S. von Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG dient. Durch § 71 S. 1 WHG, Art. 56 Abs. 1 S. 1 und 2 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG analog bzw. Art. 56 Abs. 1 S. 3 BayWG i. V. m. BayEG ist die Bedingung des Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG erfüllt, dass die Enteignung auf Grund eines Gesetzes erfolgt, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Bei der vorzunehmenden Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass nicht für alle vom Vorhaben betroffenen Flächen ein vollständiger Eigentumsentzug erforderlich ist, sondern dass für einen großen Flächenumfang die Einräumung von dinglichen Rechten genügt.

Eine Enteignung entspricht im vorliegenden Fall dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da zur Realisierung des Vorhabens die Inanspruchnahme der Grundstücke und damit die ggf. erforderliche Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich, d. h. unumgänglich sind. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele des Hochwasserschutzes würden sich bei einer geringeren Eingriffsinintensität in das Grundeigentum nicht mehr realisieren lassen. Die Grundstücke werden zur Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit benötigt und es sind keine

anderen bzw. milderem Mittel vorhanden, mit denen dieser Zweck im Interesse des Wohls der Allgemeinheit realisiert werden könnte.

Dies ergibt sich v. a. aus der fachplanerischen Alternativenprüfung, nach der weder Standortalternativen noch Alternativmaßnahmen oder -ausführungen zu der Planung zur Erreichung des Planungsziels möglich sind. Die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens in der beantragten Maximalvariante (Fläche 115 ha und Volumen 6,62 Mio. m³) stellt daher die einzige realisierbare Möglichkeit dar, um den Vorhabenszweck zu erreichen.

Damit liegt die allein zulässige Rechtfertigung der Enteignung vor, nämlich das unumgängliche Erfordernis, die enteigneten Grundstücke zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe eines ausreichenden Hochwasserschutzes in die Hand des Staates zu bringen, vor (vgl. BVerfGE 38, 175, 180).

3.1.2.2 Entzug bzw. Belastung sonstiger Rechte, hier: Pacht

Im Rahmen der Prüfung der Grundstücksbetroffenheit waren neben den Belangen der Eigentümer auch die der schuldrechtlich abgeleiteten, d. h. durch Verträge begründeten Rechtspositionen zum Grundstücksbesitz (hier: Pacht) zu berücksichtigen. Diese genießen als Ausfluss von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG als vermögenswerte Positionen ebenfalls verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, VkBf. 1998, 75; juris Rn. 26) und sind mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses in die Abwägung mit einzustellen. Dabei ist zu beachten, dass schuldrechtlich begründete Rechtspositionen aus der Natur der Sache heraus stets unter dem Vorbehalt eines durch die privatrechtlichen Vorschriften vermittelten relativen Bestandschutzes stehen. Bei der Ermittlung und Gewichtung waren daher stets auch Vertragslaufzeiten sowie Kündigungsmöglichkeiten und -fristen zu beachten.

Da der Verlust grundstücksbezogener (dinglicher und schuldrechtlicher) Berechtigungen lediglich ein Minus gegenüber dem Verlust des Eigentums(voll-)rechts darstellt, kann sich im Ergebnis aus den unter C.V.3.1.1.1 genannten Gründen das (private) Interesse am Fortbestehen solcher grundstücksbezogenen (dinglichen und schuldrechtlichen) Berechtigungen nicht gegen das öffentliche Interesse am planfestgestellten Ausbauvorhaben durchsetzen, insbesondere da sich aus den vorhabensbedingten Rechtsverlusten keine besonderen Betroffenheiten bzw. besondere Härten ergeben.

In dem Zusammenhang ist der Unterschied hervorzuheben, dass die schuldrechtlichen Positionen zum Grundstücksbesitz zu den vermögenswerten Rechten gehören, d. h. die Mieter und Pächter genießen verfassungsrechtlichen Schutz. Soweit Eigentümer in ihrer Rolle als Vermieter und Verpächter befürchten, aufgrund des Vorhabens Wohnraum nicht mehr vermieten oder Flächen nicht mehr verpachtet zu können, bzw. dass mit massiven Einbrüchen der Einnahmen aufgrund von Minderungen zu rechnen sei, ist darauf hinzuweisen, dass das Risiko einer Einschränkung von Vermietungs- und Verpachtungsmöglichkeiten durch Umfeldveränderungen die Einwander als unternehmerisches Risiko selbst zu tragen haben. Art. 14 Abs. 1 GG gewährt keinen Schutz vor Veränderung der äußeren Gegebenheiten und situationsbedingten Erwerbschancen und -vorteile und schützt nicht in der Zukunft liegende Chancen und Verdienstmöglichkeiten (BVerfG, Urteil vom 16.03.1971, Az. 1 BvR 52/66, 1 BvR 665/66, 1 BvR 667/66, 1 BvR 754/66, juris Rn. 111, BVerfGE 30, 292 (335); 45, 272 (296)). Eventuelle Nachteile bei der Vermietung und Verpachtung der betroffenen Grundstücke sind daher hinzunehmen.

Darüber hinaus kann mit dem Wegfall von Einnahmen aus Verpachtung eine Existenzgefährdung nicht begründet werden, denn die für die Inanspruchnahme der Grundstücke zu leistende Entschädigung ermöglicht in Zukunft Kapitaleinkünfte, die die Pachteinnahmen ersetzen, oder den Kauf anderen Pachtlandes.

3.1.2.3 Wertminderung bzw. keine Wertsteigerung

- **Nicht beanspruchte Flächen außerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens:**

Eine Reihe von Einwendungsführern hat im Verfahren einen finanziellen Ausgleich dafür gefordert, dass der (Verkehrs-)Wert ihrer Grundstücke im Wohngebiet Feldolling nördlich der Mangfall durch die Nähe zum Hochwasserrückhaltebecken gemindert wird.

Die Forderungen sind jedoch zurückzuweisen. Die Rechtsprechung kennt keinen allgemeinen Schutz dagegen, dass durch Vorgänge auf einem anderen Grundstück der Wert des eigenen Grundstücks sinkt (BVerfG, Beschluss vom 24.01.2007, Az. 1 BvR 382/05, BRS 71 Nr. 74; vom 26.06.2002, Az. 1 BvR 558/91, BVerfGE 105, 252 (277); BVerwG, Beschluss vom 17.02.1981, Az. 4 B 13.81, BRS 38 Nr. 183). Durch die Ausnutzung der einem Dritten rechtmäßig erteilten Genehmigung können sich situationsbedingte Beschränkungen des Eigentums auf Grund der Sozialbindung ergeben. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke sind vorliegend nicht in Betracht zu ziehen.

Auch das wirtschaftliche Interesse an der Beibehaltung des durch bisherige Lagevorteile bedingten Grundstückswerts wird als solches normativ grundsätzlich nicht geschützt.

Anderes kann gelten, wenn ein Projekt mit Sicherheit zu einem massiven und praktisch vollständigen Wertverlust führt, der das Eigentum funktionslos werden ließe (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 05.03.2008, Az. 7 MS 115/07). Von einer derartigen Situation kann hier jedoch nicht annähernd die Rede sein. Eine Minderung des Verkehrswertes der Häuser ist nicht erkennbar, da die Gebäude wie bisher genutzt werden können. Die vorgesehene Sicherungsmaßnahme der Drainageleitung ist ausreichend und geeignet, die bisherige Wohn- und Lebensqualität zu gewährleisten. Eine mögliche Wertminderung ist daher nicht zu berücksichtigen.

- **Flächen in den Grunderwerbsplänen:** Soweit durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen die Grundstücke eine Verkehrswertminderung erleiden, gehört dieser Wertverfall zu den zu entschädigenden Vermögensnachteilen. Für die vorübergehend oder dauerhaft beanspruchten Flächen wird nach den obigen Ausführungen unter C.V.3.1.1 Entschädigung geleistet. Die Entschädigungshöhe wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im nachgelagerten entschädigungsrechtlichen Verfahren geklärt. Bei der Entschädigung der Grunddienstbarkeit gemäß Art. 10 Abs. 4 Nr. 4 BayEG ist selbstverständlich auch die infolge der Belastung eines Grundstücks oder Rechts an einem Grundstück mit einem dinglichen Recht (Eintragung einer Grunddienstbarkeit) eintretende Wertminderung des Grundstücks zu berücksichtigen.
- **„Schöner Blick“/Aussicht:** Soweit vorgebracht wird, dass durch das Hochwasserrückhaltebecken der „schöne Blick“ beeinträchtigt ist, wird nicht gegen das auch im Wasserrecht geltende Rücksichtnahmegebot verstoßen. Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass die Freihaltung der Aussicht schon deshalb keinen Schutzgegenstand darstellt, weil es an der Schutzwürdigkeit dieses Belangs fehlt. Jeder Grundstückseigentümer muss damit rechnen, dass durch Bautätigkeit auf Nachbargrundstücken seine Aussicht beschränkt wird. Der öffentlich-rechtliche Schutz einer bestehenden Aussicht ist auf besondere Ausnahmefälle beschränkt, die durch eine besondere „Situationsberechtigung“ des betreffenden Grundstücks gekennzeichnet sind (BayVGH, Urteil vom 22.06.1990, Az. 20 B 90.402, BayVBI 1991 S. 369, 370). Voraussetzung für die Annahme einer solchen Ausnahme ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, dass es sich nach den örtlichen Verhältnissen um eine besonders wertvolle, den Grundstückswert erheblich mitbestimmende Aussicht handeln muss, dass eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Aussicht droht und dass nach der örtlichen Siedlungsstruktur und den Grundstücksverhältnissen den Vorderliegern in Bezug auf den Gegenstand der Aussicht Rücksichtnahme auf die Interes-

sen der Hinterlieger zuzumuten ist (BayVGH a.a.O.). Diese kumulativen Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor.

Gleichwohl handelt es sich bei den ungehinderten Sichtbeziehungen zur freien Landschaft um einen die Wohnqualität beeinflussenden Faktor, der in der Abwägung nicht völlig vernachlässigt werden darf (BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03). Die Einschränkung der Sichtbeziehungen erhält hier jedoch kein erhebliches Gewicht, da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

- **Enttäuschte Hoffnung auf Ausweisung als Baugebiet/Errichtung von Anlagen:** Soweit Einwendungsführer sich darauf berufen, dass Grundstücke im Hochwasserrückhaltebecken infolge des Vorhabens endgültig nicht zum Bauland aufgewertet werden können, fehlt es bereits an einem schützenswerten Interesse. Die bloße Hoffnung, ein Außenbereichsgrundstück werde irgendwann zum Bauland aufgewertet, kann abwägungsfehlerfrei vernachlässigt werden. Sie ist auch nicht Bestandteil der Eigentumsgewährleistungen (VG Aachen, Urteil vom 09.11.2005, Az. 6 K 803/03, juris Rn. 65).

Gleiches gilt für nicht hinreichend konkretisierte und verfestigte Zukunftsplanungen von Grundstückseigentümern, die durch die Zulassung des Vorhabens unmöglich gemacht oder erschwert werden. Zukunftsplanungen müssen nur dann in die Abwägung eingestellt werden, wenn sie sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen (BVerwG, Urteile vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, juris Rn. 23; vom 9.03.1979, Az. 4 C 41.75 und vom 18.12.1987, Az. 4 C 32.84). Von Einwendungsführern wurde nur allgemein vorgebracht, dass durch das Vorhaben verhindert wird, im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens bauliche Anlagen zu errichten. Die Einwendungen sind nicht abwägungserheblich, da die Planwünsche nicht bereits so qualifiziert sind, dass ihre Verwirklichung nicht bloß theoretisch möglich, sondern hinreichend konkret absehbar ist.

3.1.2.4 Versicherbarkeit

Durch viele Einwender wird geltend gemacht, dass Schäden durch Grundwasser nicht versicherbar seien. Sie befürchten im Schadensfall erhebliche finanzielle Belastungen,

da sie als Geschädigte beweispflichtig seien. Zudem wird vorgebracht, dass die Gebäudeversicherungen die Aufnahme von Häusern in den betroffenen Gebieten ablehnen würden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant wurde und deshalb vorhabensbedingte Schäden an Gebäuden und sonstigen Anlagen nicht zu erwarten sind. Sollten dennoch nachweislich Schäden durch den Betrieb entstehen, ist der Vorhabensträger verpflichtet, den eintretenden Schaden sowie weitere unmittelbar kausal damit zusammenhängende Beeinträchtigungen zu ersetzen. Höhere Versicherungsprämien im Anschluss an einen Schadensfall, der aufgrund der vorgesehenen Bauweise grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, werden ggf. im Rahmen der Schadensabwicklung berücksichtigt.

3.1.2.5 Beweislastumkehr

Schäden an Bauwerken sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten, da die Baumaßnahmen auf der südlichen Mangfallseite liegen, wo bis auf Schwaig keine Wohnbebauung vorhanden ist. Auch die Bewohner in Schwaig müssen nicht mit Bauschäden rechnen. Während der Bauzeit hat der Vorhabensträger sicherzustellen, dass notwendige Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (s. Ziffer A.V.1.1.3.3). Durch die Retentionsflutung ist ebenfalls nicht mit Schäden für bebaute Bereiche zu rechnen (s. C.V.2.12.4).

Soweit von Einwanderseite die Beweislastumkehr gefordert wird, kann dieser Forderung nicht nachgekommen werden, da nach dem allgemeinen Grundsatz zur Beweislast dem Geschädigten die Beweislast für die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs obliegt. Die Nichterweislichkeit geht zu Lasten des Beteiligten, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will.

Die Ergebnisse der bereits durchgeführten Kellereinmessungen, die Daten aus dem aktuellen Grundwassermessnetz sowie dem Sondermessnetz und die Ergebnisse der vorgeschriebenen Untersuchungen/Monitoring sind vom Vorhabensträger nach den gesetzlichen Maßgaben (§ 3 Abs. 1 S. 1 UIG) zugänglich zu machen. So können die Anspruchsteller die vom Vorhabensträger erhobenen Daten für die Beweisführung verwenden und die materielle Beweislast wird erleichtert.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Mängel der durchgeführten Kellereinmessungen ist darauf hinzuweisen, dass es den Anspruchstellern freigestellt ist, mit welchen Beweis-

mitteln sie die anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen wollen. Insofern werden die Forderungen nach erneuten, vom Vorhabensträger durchzuführenden Bestandserfassungen zurückgewiesen. Als Planungsgrundlage stellt die Messkampagne eine ausreichende Grundlage dar (s. C.V.2.12.1 und 2.12.3).

Aus den gleichen Gründen ist die Forderung nach geologischen Gutachten an Gebäuden zurückzuweisen.

3.2 Einzeleinwendungen

Bei den Einzeleinwendungen wird nur noch auf Themen eingegangen, die nicht schon bei den mehrfach vorgebrachten Einwendungen abgehandelt wurden oder die auf den Einzelfall bezogen nochmals konkretisiert werden müssen.

Soweit die Inanspruchnahme von Grundstücken vorgebracht wird, sind – wie oben unter C.V.3.1.2.1 ausgeführt – die damit verbundenen Nachteile angesichts der herausragenden Bedeutung des Vorhabens von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen. Die Inanspruchnahme für die vom Vorhaben benötigten Flächen im planfestgestellten Umfang sind gerechtfertigt und vom Vorhabensträger zu entschädigen. Soweit der Einwender durch den Entzug oder die Belastung seiner Grundstücke betroffen ist, werden Fragen der Entschädigung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren erfolgen.

Zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger werden die Namen aller natürlichen Personen in geeigneter Weise verschlüsselt (BVerfG, Beschluss vom 14.10.1987, Az. 1 BvR 1244/87, BVerfGE 77, 121 = NJW 1998, 403), d. h. im Folgenden werden die Einwendungsführer mit Ziffern angegeben. Aus Gründen der Praktikabilität werden in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung wird der Gemeinde Feldkirchen-Westerham und dem Markt Bruckmühl eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen einsichtnehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Die Ziffern beruhen auf dem anonymisierten Grunderwerbsverzeichnis.

3.2.1 Stadtwerke München GmbH – Leitzachwerke

Grundsätzlich sind auch die Namen von juristischen Personen des Privatrechts in gleicher Weise wie die der natürlichen Personen zu verschlüsseln. Dies jedoch nur, wenn eine Offenlegung ihrer wirtschaftlicher Verhältnisse möglich wäre (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 14.10.1987, Az. 1 BvR 1244/87, BVerfGE 77, 121, NJW 1998, 403). Da im Folgenden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke München GmbH nicht offengelegt werden, sondern in Ziffer A.V.13.1 und 13.2 nur Maßgaben zur Entschädigungspflicht enthalten sind, war es nicht erforderlich, den Namen des Betreibers der Leitzachwerke zu verschlüsseln.

Von der Planfeststellung auch umfasst ist die Einbindung der Unterwasserbecken der Leitzachwerke der Stadtwerke München GmbH. Der Rückhalteraum der Unterwasserbecken wird zur Sicherstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes zwingend benötigt. Um die bestehenden Unterwasserbecken in das Hochwasserrückhaltebecken Feldolling einzubinden, ist eine bauliche Anpassung erforderlich. Die Änderung der vorhandenen baulichen Anlagen ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich und damit zulässig (vgl. § 71 S. 1 WHG, Art. 56 S. 3 BayWG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 BayEG).

Soweit die Stadtwerke München GmbH den Ersatz aller Mehrkosten für den zusätzlichen Aufwand im Hochwasserfall für die Vorentlastung fordert, ist der Vorhabensträger ersatzpflichtig (s. Ziffer A.V.13.1). Die Modalitäten der Entschädigung, insbesondere die Höhe, werden außerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses festgelegt.

Die entschädigungslose Verpflichtung des Unternehmers nach Art. 49 Abs. 2 S. 1 BayWG, Wasserbenutzungsanlagen zur Hochwasserrückhaltung einzusetzen, soweit es die Abwehr von Wassergefahr erfordert, bezieht sich nur auf dafür geeignete Anlagen (Drost, Art. 49 BayWG, Rn. 19). Bauliche Veränderungen an einer Anlage zum Zwecke des Hochwasserschutzes sind davon nicht erfasst. Insoweit kann Art. 49 Abs. 2 BayWG jedenfalls keine Anwendung finden, wenn – wie vorliegend – umfangreiche Umbaumaßnahmen an den Anlagen erforderlich sind, damit diese im Sinne des Art. 49 Abs. 2 S. 1 BayWG zum Hochwasserrückhalt eingesetzt werden können. Die Einleitung von Hochwasser über das Hochwasserrückhaltebecken in die Unterwasserbecken erfolgt nur durch das vom Vorhabensträger geplante Überleitungsbauwerk am Unterwasserbecken 3. Für das Auslassen des zurückgehaltenen Wassers ist der Neubau des Auslassbauwerks am Unterwasserbecken 2 erforderlich. Der Umbau und anschließende Einsatz der Wasserbenutzungsanlagen ist planmäßiger Bestandteil des Hochwasserrückhaltebeckens und in dessen Funktionsweise einbezogen.

Darauf, dass die Stadtwerke München GmbH als juristische Person des Privatrechts, deren Gesellschaftsanteile von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehalten werden, kein Grundrechtsträger bezüglich Art. 14 Abs. 1 GG sein kann und sich somit auch nicht auf eine Grundrechtsverletzung berufen kann, kommt es hier nicht an, da das Entschädigungsbegehren seine rechtliche Grundlage in einfachgesetzlichen Vorschriften findet (BGH, Urteil vom 03.10.1985, Az. III ZR 103/84, juris Rn. 30). Gemäß § 71 S. 1 WHG, Art. 56 S. 1 und 2 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG analog bzw.

Art. 56 S. 3 BayWG i. V. m. BayEG ist eine angemessene Entschädigung zu gewährleisten.

Auch für (zwangsweise) zur Hochwasserrückhaltung umgebaute Anlagen ist die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 BayWG damit aber nicht generell ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Nachrichtennetzen bei einem Hochwasserereignis. Der Einsatz der Nachrichtennetze dient mittelbar zur Hochwasserrückhaltung dadurch, dass über sie die Hochwasserrückhaltung gesteuert wird. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift umfasst die Verpflichtung auch die Zurverfügungstellung des Personals zur Bedienung und Betätigung der Nachrichtennetze, zu der auch Fernwirkanlagen zur Steuerung aus einer einheitlichen Steuerungszentrale zählen (Drost, Art. 49 BayWG, Rn. 21; Knopp in Sieder/Zeitler, Art. 65 BayWG 1962, Rn. 3). Für die Stadtwerke München GmbH umfasst das insbesondere die Steuerung von der Leitwarte in München.

In Anlehnung an Art. 49 Abs. 2 BayWG hat die Stadtwerke München GmbH sich bereit erklärt, gemäß Ziffer A.V.2.4.3 im Notstandsfall mitzuwirken.

Gemäß Ziffer A.V.2.4.3.1 ist – um die rechtzeitige Bereitstellung von Rückhalteräumen in den Unterwasserbecken sicherzustellen – die konkrete Aufgabenverteilung und Betriebsweise festzulegen (Drost, Art. 49 BayWG, Rn. 22: öffentlich-rechtlicher Vertrag, in dem allgemein und unabhängig von eingetretenen Hochwasserereignissen der Einsatz zur Hochwasserrückhaltung vereinbart wird). Die Stadtwerke München GmbH stellt gemäß Ziffer A.V.2.4.3.2 das erforderliche Personal sowie ihre Anlagen samt Nachrichtennetze zur Vorentlastung der Unterwasserbecken bereit. Dadurch wird ein möglichst reibungsloser Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens ermöglicht.

Soweit die Stadtwerke München GmbH Schäden an ihren Anlagen und Bauwerken befürchtet, wird auf C.V.2.12.4 und C.V.2.15.2 verwiesen. Ebenso sind Schäden an den Abdichtungen nicht zu befürchten. Das Hochwasserrückhaltebecken mit durchgehender Dichtung im Absperrdamm gewährleistet den bestmöglichen Schutz der Unterwasserbecken der Leitzachwerke. Im Bereich der Unterwasserbecken ist dauerhaft mit einer Grundwasserabsenkung zu rechnen. Dennoch sind keine Setzungsschäden an den Unterwasserbecken zu befürchten. Sollte es dennoch nachweislich zu Schäden an den Anlagen und Bauwerken kommen, hat der Vorhabensträger diese zu ersetzen (s. Ziffer A.V.13.2).

Im Übrigen trifft der Vorhabensträger im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die notwendigen und ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen, um Schäden, die durch

das Vorhaben – also den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens, durch mangelnde Unterhaltung der baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen oder durch die Nichteinhaltung von Auflagen – entstehen können, abzuwenden.

Für sonstige zu erwartende Nachteile wurde unter Ziffer A.V.13.2 dem Grunde nach eine Entschädigungspflicht zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt. Die Modalitäten der Entschädigung, insbesondere die Höhe, werden außerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses festgelegt.

Ansonsten sind durch die weiteren Hinweise der Stadtwerke München GmbH (auf z. B. Rechtschreibfehler oder Ungenauigkeiten in den Planunterlagen, die keine Anpassungsfolgen auf die Planunterlagen haben) keine Rechtsbeeinträchtigungen zu befürchten.

3.2.2 Einwender 1 und 2

Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks in Schwaig, das z. T. enteignet (Vollerwerb) und z. T. vorübergehend in Anspruch genommen wird. Das Grundstück liegt eingekesselt zwischen Einlaufbauwerk, Zuleitungsgerinne und HWS-Mauer.

Gefahren durch das Zuleitungsgerinne können, wie unter C.V.2.15.2 dargestellt, ausgeschlossen werden. Die Grundstücksoberkante für das Grundstück liegt gemäß Anlage 6.5.5., Ordner 2.2 bei 537,40 m ü. NN, die Geländehöhe des Zuleitungsgerinnes liegt bei 536 m ü. NN, so dass eine Überschwemmung ausgeschlossen ist.

Von den auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen kann das Wohngebäude und mit kleineren Anpassungen das in massiver Bauweise errichtete Nebengebäude aufgrund der Sonderlösung HWS-Mauer und Verschränkung des Arbeitsstreifens erhalten bleiben und – auch während der Bauzeit zu Wohn- und Arbeitszwecken – genutzt werden. Die Gartenhütte und das Gewächshaus müssen abgerissen werden. Während der Bauzeit wird für die Einlagerung der Gegenstände aus dem bestehenden Geräteschuppen und dem Gewächshaus ein Zwischenlager in unmittelbarer Nähe zur Verfügung gestellt. Nach den Bauarbeiten können gleichwertige Ersatzbauten in leicht versetzter Lage errichtet werden. Die 5 Kfz-Stellplätze können ebenfalls während der Bauzeit nicht wie bisher genutzt werden. Auch für das Parkplatzproblem hat der Vorhabensträger in unmittelbarer Nähe Ersatzstellplätze zu Verfügung zu stellen. Der Vorhabensträger hat für diese bau- und anlagenbedingten Nachteile zugesagt, sich in der

Ausführungsplanung mit den Einwendern abzustimmen, welche Maßnahmen für die o. g. Anlagen getroffen werden können.

Im Übrigen hat der Vorhabensträger für vorhabensbedingte Schäden und Nachteile eine Entschädigung zu zahlen (s. Ziffer A.V.13.2). In Bezug auf die Wertminderung des Grundstücks wird auf C.V.3.1.2.3 verwiesen. Die Beeinträchtigungen des Grundeigentums werden durch die Entschädigung ausgeglichen. Angesichts der herausragenden Bedeutung des Vorhabens sind die damit verbundenen Nachteile – auch unter Berücksichtigung der besonderen Wohnqualität der jetzigen Weilerlage am FFH-Gebiet – von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baulärm sind nicht zu befürchten (C.V.2.11.1). Die verbleibenden Störungen, die nur während der aktiven Bauphase, also zeitlich befristet, erfolgen und die durch geeignete Vorkehrungen des Einwenders, wie z. B. Schließen der Fenster, minimiert werden können, sind nicht erheblich belästigend oder gar schädigend und damit sozial adäquat. Sie sind für die Einwender zumutbar und müssen daher hingenommen werden.

Die Zufahrt zu dem Grundstück während der Bauzeit wird durch Ziffer A.V.8.7 sichergestellt. Soweit von den Einwendern vorgebracht wird, dass durch die Planungen ein Umrangieren erforderlich wird, um auf das Grundstück zu fahren, ist darauf hinzuweisen, dass das allgemein anerkannte Rechtsinstitut des Anliegergebrauchs (hergeleitet u. a. aus Art. 14 BayStrWG, § 917 BGB, Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO, Art. 160 Abs. 1 BV) dem Anlieger einer öffentlichen Straße nur einen Anspruch auf Zugang zu einer Straße, jedoch nicht in optimaler Weise vermittelt. So wie Anlieger Vorteile aus der Straße ziehen, haben sie auch Beeinträchtigungen bei einer Änderung in Kauf zu nehmen. Der Anliegergebrauch beinhaltet weder eine Bestandsgarantie hinsichtlich der Ausgestaltung und des Umfangs der Grundstücksverbindung mit der Straße noch gewährleistet er eine optimale Zufahrt zu Stellplätzen oder Garagen oder die Bequemlichkeit oder Leichtigkeit des Zu- und Abgangs zu einem Grundstück. Gewährleistet wird nur die Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz überhaupt, nicht dagegen notwendig auch die Erreichbarkeit des eigenen Grundstücks mit Kraftfahrzeugen aller Art (des Eigentümers oder gar jeder Anliegerverkehr). Insbesondere gehört die uneingeschränkte Anfahrmöglichkeit mit einem Kraftfahrzeug nicht zum geschützten Kern des Anliegerrechts. Vor Einschränkungen und Erschwernissen bei der Zufahrtsmöglichkeit vermag der Anliegergebrauch keinen Schutz zu gewähren, solange die Straße als Verkehrsmittler erhalten bleibt (BayVGh, Urteil vom 15.03.2006, AZ 8 B 05/1356, juris Rn. 38; BayVGh, Beschluss vom 30.08.2006, Az. 8 CE 06.2109, juris Rn. 9; BVerwG, Ur-

teil vom 08.09.1993, Az. 11 C 38/92, juris Rn. 12). Erst wenn sich aus der baulichen Gestaltung der Straße für den Anlieger nicht nur Schwierigkeiten, sondern echte verkehrsrechtliche Gefahren im Sinne eines polizeiwidrigen Zustandes ergeben, hat der Vorhabensträger für die Möglichkeit der gefahrlosen Nutzung einer Grundstückszufahrt Sorge zu tragen (VG Gießen, Urteil vom 08.10.2012, Az. 4 K 1281/12.GI, juris Rn. 25). Eine solche verkehrsrechtliche Gefahr ist bei dem Grundstück der Einwender nicht erkennbar.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit der Ausfahrt von Schwaig auf die Kreisstraße RO 13 wird auf C.V.2.10.2.2 verwiesen.

Während der Einstauzeit erhalten die Anwohner mit Hauptwohnsitz in Schwaig eine Sondergenehmigung, um über den Trenndeich zu Ihrem Grundstück zu gelangen.

Durch die Baumaßnahmen besteht kein massives Gefährdungspotenzial weder für Leib, Leben und Gesundheit noch für Sachgüter, da während der Bauzeit notwendige Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (s. C.V.2.15.2). Dazu zählt auch, dass zu keiner Zeit eine Verschlechterung der Hochwassersituation für die Bebauung in Schwaig eintreten darf, s. Ziffer A.V.2.2.4.

Der Vorhabensträger trifft im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die notwendigen und ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen, um Personen- und Sachschäden, die durch das Vorhaben – also den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens, durch mangelnde Unterhaltung der baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen oder durch die Nichteinhaltung von Auflagen – entstehen können, abzuwenden. Im Übrigen ist, soweit vorgebracht wird, dass die Hochwassermauer von Kindern überstiegen werden könnte, auf die elterliche Aufsichtspflicht nach §§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB und die Bewahrung der Kinder selbst vor Schaden und Schutz gegen Schädigungen durch gefährliches Spielen hinzuweisen.

Der Vorhabensträger hat auch nicht für ein vermeintlich erhöhtes Einbruchrisiko einzustehen, da sich bei einem Einbruch das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht. Die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens steht mit einem Einbruch nicht im inneren Zusammenhang.

3.2.3 Einwender 3

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens, das enteignet wird (Belastung durch Grunddienstbarkeit).

Soweit die Belange des Pächters geltend gemacht werden, werden diese zurückgewiesen, denn sie müssen vom Rechtsträger selbst im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass das betroffene Grundstück während der Bauzeit uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar ist, weil es nicht von Baumaßnahmen betroffen ist. In Bezug auf die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Landwirtschaft wird auf C.V.2.8.1.3 verwiesen.

3.2.4 Einwender 4

Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Grundstücke im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens, die z. T. enteignet (Belastung durch Grunddienstbarkeit) und z. T. vorübergehend in Anspruch genommen werden. Keines der Grundstücke wird überbaut und damit dauerhaft entzogen. Er befürchtet Beeinträchtigungen seines intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebs.

Eine Existenzgefährdung des Einwenders durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten, da von seinen 13,05 ha an landwirtschaftlich genutzter Fläche im Hochwasserrückhaltebecken nur 0,05 ha verloren gehen, die dem Betrieb langfristig und dauerhaft zur Verfügung stehen und insofern für die Bewertung der Existenzgefährdung bedeutsam sind. Die restlichen durch das Vorhaben wegfallenden Flächen sind bereits vollständig im Eigentum des Freistaats Bayern und werden nur kurzfristig an den Einwendungsführer verpachtet. Es handelt sich dabei um den Entzug von nicht dauerhaft gesicherten Pachtflächen, so dass diese bei der Berechnung des maßgeblichen Prozentwertes von 5 % nicht berücksichtigt werden. Die 0,05 ha sind bereits im Verhältnis zu den 13,05 ha deutlich unter der vom Bundesverwaltungsgericht und dem Bayerischem Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Flächenverlustgrenze von 5 %, so dass es auf die gesamte bewirtschaftete Fläche nicht mehr ankommt. Der Einwendungsführer musste bei der Gestaltung seines landwirtschaftlichen Betriebs jederzeit damit rechnen, dass er auf relativ kurze Frist einen größeren Teil seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen verliert, und zwar ohne Chance auf hinreichenden Ersatz. Diese Situation hat er als freie unternehmerische Entscheidung selbst zu vertreten. Er kann das damit eingegangene unternehmerische Risiko billigerweise nicht auf den Vorhabensträger verlagern. Bei der Abwägung der privaten Belange des Einwendungsführers wird diese Situation seines landwirtschaftlichen Betriebs mit deutlich verminderter und deshalb nicht ausschlaggebendem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Der landwirtschaftliche Betrieb hat wegen der mangelnden Sicherung seiner Pachtflächen keine Rechtsposition, die ein solches Gewicht hätte, dass der Entzug von Pachtflächen eine Existenzgefährdung begründen könnte.

Im Übrigen werden Flächenverluste oder Einschränkungen durch verschiedene Verfahren (Planfeststellung, Wasserschutzgebietsausweisung etc.) in den jeweiligen Verfahren behandelt und dort auch nur soweit, wie sie jeweils betroffen sind. Eine Gesamtbeurteilung von Vorhaben in einem Gebiet findet nicht statt. Insofern ist die Einwendung zurückzuweisen, dass der Betrieb durch verschiedene Verfahren beeinträchtigt wird.

Die durch die Straßenanhebung vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind so gering, dass die Erreichbarkeit der Flächen während der Umsetzung der Straßenanhebung ebenfalls nicht eingeschränkt ist. Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb sind deshalb ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf Ziffer A.IV.8.7 verwiesen.

Soweit vom Einwendungsführer die Belange anderer Landwirte im Umkreis geltend gemacht werden, werden diese zurückgewiesen, denn sie müssen vom Rechtsträger selbst im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden.

So Grundstücke durch die neue Trasse der 110-kV-Leitung gekreuzt werden, ergeben sich keine Einschränkungen für die Bewirtschaftbarkeit bzw. Erreichbarkeit der Felder. Im Übrigen wird auf C.V.2.9.1.1.4 verwiesen.

Die Beeinträchtigungen der Flora auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1957 der Gemarkung Vagen beim Einstaufall werden mit dem naturschutzfachlichen Ausgleichskonzept vollständig kompensiert.

3.2.5 Einwender 5

Der Einwendungsführer ist Eigentümer mehrerer Grundstücke im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens, die z. T. enteignet (Vollerwerb/Belastung durch Grunddienstbarkeit) und z. T. vorübergehend in Anspruch genommen werden. Er befürchtet, dass das Grundstück mit der Fl.Nr 2056 nicht mehr erreichbar sein wird.

In Bezug auf die vorgebrachte Erschließung wird auf Ziffer A.V.8.7 verwiesen. Im Übrigen versicherte der Vorhabensträger, dass – bis der Abschnitt des Betriebsweges südlich des Zuleitungsgerinnes hergestellt ist – der vorhandene Weg (Fl.Nr. 2088) im Bereich des künftigen Zuleitungsgerinnes verlegt wird, so dass die Zufahrtmöglichkeit zum Grundstück Fl.Nr. 2056 auch während der Bauzeit sichergestellt ist. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird der bisherige Weg (Fl.Nr. 2088) in dem Bereich, wo er das künftige Zuleitungsgerinne quert, aufgelassen (s. Anlage 6.2.1, Ordner 2.1 bzw. Anlage 6.5.5, Ordner 2.2). Die Zufahrtmöglichkeit zu dem genannten Grundstück kann künftig

weiterhin über den weiter (ca. 200 m) im Osten befindlichen Weg (Fl.Nr. 2054) und den künftigen Betriebsweg (südlich des Zuleitungsgerinnes inklusive Abfahrt zum Grundstück mit der Fl.Nr. 2056) erreicht werden. Im Bereich des künftigen Zuleitungsgerinnes wird die Anbindung des Wirtschaftsweges (Fl.Nr. 2054) wiederhergestellt, da auch in diesem Bereich ein Geländeabtrag erforderlich ist.

Darüber hinaus sind Einschränkungen und Erschwernisse der Zufahrtsmöglichkeiten zu Grundstücken auch unter Berücksichtigung des Anliegergebrauchs hinzunehmen, solange eine Straße als Verkehrsmittler erhalten bleibt.

Soweit vorgebracht wird, dass eine Anschwemmung und damit die Verteilung von Unkräutern in erheblichem Umfang zu erwarten ist, die zu Keimen beginnen sich dadurch an vielen Stellen, die ansonsten nicht betroffen wären, vermehren, wodurch der Aufwand für die Pflege der betroffenen Flächen und Wälder erheblich und dauerhaft zunimmt, ist die Befürchtung zurückzuweisen, da eine Flutung statistisch nur alle 100 Jahre eintritt. Sollte es dennoch zu erforderlichen Pflegemaßnahmen nach einer Flutung kommen, wurde unter A.V.13.2 eine Entschädigungspflicht zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt (s. auch Ziffer C.V.2.8.1.3.4).

3.2.6 Einwander 6

Der Einwendungsführer ist Eigentümer mehrerer Grundstücke im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens, die z. T. enteignet (Vollerwerb/Belastung durch Grunddienstbarkeit) und z. T. vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der Einwendungsführer ist im Haupteinwerb Schäfer.

Von seinen 6,4 ha an landwirtschaftlicher Fläche im Hochwasserrückhaltebecken gehen 2,41 ha verloren. Die restlichen Flächen sind bereits vollständig im Eigentum des Freistaats Bayern und werden nur kurzfristig an den Einwendungsführer verpachtet. Es handelt sich dabei um den Entzug von nicht dauerhaft gesicherten Pachtflächen, so dass diese bei der Berechnung des maßgeblichen Prozentwertes von 5 % nicht berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 10.02.2014 hat der Einwendungsführer klargestellt, dass der Einwand der Existenzgefährdung nicht mehr geltend gemacht wird. Die Frage einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe als Folge der Landinanspruchnahme beurteilt sich nach dem zu erzielenden Betriebserfolg, vor und nach dem Eingriff. Reicht er auch nach dem Eingriff langfristig aus, um die Existenz der Betriebsinhaber zu sichern, ist der Betrieb auch weiterhin existenzfähig. Da der Einwendungsführer am bes-

ten weiß, ob ihm seine Erwerbstätigkeit ein dauerhaftes Einkommen garantiert, ist von einer Existenzgefährdung nicht auszugehen.

Soweit vorgebracht wird, dass Brennholz zum Beheizen des Wohnhauses aus Waldflächen im Bereich des geplanten Dammes liegen und dass ein Ersatzwald nicht vorhanden ist, wird für eine Ersatzbeschaffung für die weggefallene Entnahmemöglichkeit aufgrund eigener Rechte auf A.V.13.2 verwiesen.

3.2.7 Einwender 7

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks in Schwaig, das z. T. enteignet (Vollerwerb) und z. T. vorübergehend in Anspruch genommen wird. Das Grundstück liegt eingekesselt zwischen Einlaufbauwerk, Zuleitungsgerinne und HWS-Deich.

Gefahren durch das Zuleitungsgerinne können, wie unter C.V.2.15.2 dargestellt, ausgeschlossen werden. Die Grundstücksoberkante für das Grundstück liegt gemäß Anlage 6.5.5., Ordner 2.2, bei 536,40 m ü. NN, die Geländehöhe des Zuleitungsgerinnes liegt bei 535,7 m ü. NN, so dass eine Überschwemmung ausgeschlossen ist.

Zudem verschlechtert sich die Grundwassersituation nicht. In der Anlage 4.1.1 des Grundwassergutachtens, Teil 3, Ordner 4, ist ersichtlich, dass die positive drainagierende Wirkung des Zuleitungsgerinnes auch für das Anwesen des Einwendungsführers beim Bemessungsereignis nachweisbar ist. Die Grundwasserverbesserungen im Bereich des Anwesens des Einwenders liegen beim Bemessungsfall zwischen 50 cm bis 75 cm.

Entgegen der Befürchtung des Einwendungsführers kommt es zu keiner Versteppung seines Grundstücks. Der geplante Graben hinter dem HWS-Deich ist ein Entlastungsgraben und bis in eine Tiefe von 50 cm mit Kies verfüllt. Eine Versteppung ist aufgrund des geringen Umgriffs und der geringen Tiefe des Entlastungsgrabens ausgeschlossen. Die Wirkung ist im Normalzustand vernachlässigbar.

Durch die Planung des Deichbauwerks („Schlenker“ am Anwesen des Einwendungsführers – gemeint ist der Renaturierungsabschnitt bei Mangfall-km 25,400 bis km 25,680) werden nicht in unzulässiger Weise Rückhalteflächen und natürlicher Retentionsflächenausbau miteinander vermischt. Da das Hochwasserrückhaltebecken die mangfallseitigen Flächen des HWS-Deiches für den Rückhalt nicht benötigt, da die Staufläche etwa bei Mangfall-km 25,400 endet, sondern die Flächen der Umsetzung

der Kohärenzsicherungsmaßnahme A 1 dient, ist die gewählte Trassenführung des HWS-Deichs (Deichrückverlegung Abschnitt 4) gerechtfertigt.

Der Geräteschuppen muss abgerissen werden. Während der Bauzeit wird für die Einlagerung der Gegenstände aus dem bestehenden Geräteschuppen ein Zwischenlager in unmittelbarer Nähe zur Verfügung gestellt. Nach den Bauarbeiten kann ein gleichwertiger Ersatzbau errichtet werden. Der Vorhabensträger hat zugesagt, sich in der Ausführungsplanung mit dem Einwender abzustimmen, wie der Geräteschuppen neu aufgebaut werden soll. Soweit vorgebracht wird, dass Stallungen nur noch über die Hofseite erreichbar sind, liegt keine unzumutbare Einschränkung vor, da von der Gemeindeverbindungsstraße nach Erb eine Zufahrt zu den Stallungen eben nur von der Hofseite her abgeht. Diese wird planerisch nicht verändert. Zudem verläuft zwischen dem HWS-Damm und dem Stall ein 4 m breiter Deichhinterweg, d. h. dass der HWS-Damm keineswegs „direkt“ dahinter verläuft und der Stall ggf. mit einem Fahrzeug umfahren werden kann. Zudem ist der Abstand des Stalls zum Entlastungsgraben mindestens 2 m (bis 5 m), so dass ein fußläufiges Umgehen des Stalls auch ohne Nutzung des Betriebswegs möglich bleibt. Angesichts der herausragenden Bedeutung des Vorhabens sind die damit verbundenen Nachteile – auch unter Berücksichtigung der besonderen Wohnqualität der jetzigen Weilerlage am FFH-Gebiet – von dem betroffenen Grundstückseigentümer hinzunehmen. Im Übrigen hat der Vorhabensträger für vorhabensbedingte Schäden und Nachteile eine Entschädigung zu zahlen (s. Ziffer A.V.13.2). In Bezug auf eine Wertminderung des Grundstücks wird auf C.V.3.1.2.3 verwiesen. Die Beeinträchtigungen des Grundeigentums werden durch die Entschädigung ausgeglichen. Eine Existenzgefährdung, die bei Nebenerwerbsbetrieben nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht kommt, wurde nicht geltend gemacht. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baulärm sind nicht zu befürchten (s. C.V.2.11.1). Die verbleibenden Störungen, die nur während der aktiven Bauphase, also zeitlich befristet, erfolgen und die durch geeignete Vorkehrungen des Einwenders, wie z. B.

Schließen der Fenster, minimiert werden können, sind nicht erheblich belästigend oder gar schädigend und damit sozial adäquat. Sie sind für den Einwender zumutbar und müssen daher hingenommen werden.

So durch die Rodung im Zustrombereich des Einlassbauwerks ein stetiger Windeinfluss befürchtet wird, ist dies zurückzuweisen. Aufgrund des geringen Rodungsumgriffs ist ein stetiger Windeinfluss nicht zu befürchten. Der gerodete Bereich wird zudem auch durch das Einlassbauwerk (Geländer auf einer Höhe von 7 m über Gelände) in Ost-West-Richtung (Windrichtung) verbaut.

Nördlich des Anwesens des Einwendungsführers werden Bäume für den künftigen Trenndeich entfernt. Im Bereich nördlich des künftigen Deichs (am südlichen Mangfallufer) wird das Altholz bzw. der Bestand der Bäume gesichert, so dass auch weiterhin ein Baumbestand am Ufer verbleibt. Der ohnehin in der Regel vernachlässigbar geringe Einfluss von Bepflanzung auf die Schallausbreitung wird durch die Rodung nicht erheblich verschlechtert.

Soweit vorgebracht wird, dass er Brennholz zum Beheizen des Wohnhauses aus Waldflächen im Bereich des geplanten Damms entnehme und dass ein Ersatzwald nicht vorhanden sei, wird hinsichtlich der Ersatzbeschaffung für die weggefallene Entnahme aufgrund eigener Rechte auf A.V.13.2 verwiesen. Im Übrigen werden die Einwendungen bezogen auf den Baumbestand zurückgewiesen.

3.2.8 Einwender 8 und 9

Die Einwender sind Eigentümer eines überwiegend am Wochenende genutzten Grundstücks in Schwaig, das z. T. enteignet (Vollerwerb) und z. T. vorübergehend in Anspruch genommen wird. Das Grundstück liegt eingekesselt zwischen Einlaufbauwerk, Zuleitungsgerinne und HWS-Mauer.

Aufgrund der Sonderlösung HWS-Deich sind die in Anspruch zu nehmenden Flächen auf ein Minimum reduziert.

Gefahren durch das Zuleitungsgerinne können, wie unter C.V.2.15.2 dargestellt, ausgeschlossen werden. Die Grundstücksoberkante für das Grundstück liegt gemäß Anlage 6.5.5., Ordner 2.2, bei 537,42 m ü. NN, die Geländehöhe des Zuleitungsgerinnes liegt bei 535,2 m ü. NN, so dass eine Überschwemmung ausgeschlossen ist.

Angesichts der herausragenden Bedeutung des Vorhabens sind die damit verbundenen Nachteile – auch unter Berücksichtigung der (wenn auch nur am Wochenende genutzten) besonderen Wohnqualität der jetzigen Weilerlage am FFH-Gebiet – von dem betroffenen Grundstückseigentümer hinzunehmen.

3.2.9 Einwender 10

Der Einwender ist Pächter zahlreicher landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im unmittelbaren Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens. Er bewirtschaftet einen Vollerwerbsbetrieb mit 311 ha Nutzfläche und befürchtet eine Existenzgefährdung.

Tatsächlich beträgt die gesamte bewirtschaftete Fläche 313,27 ha. Davon liegen 26,44 ha im Hochwasserrückhaltebecken. Ein Großteil der vom Einwender im Vorhabensgebiet bewirtschafteten Flächen befindet sich aber im Eigentum des Freistaates Bayern und wird an den Einwendungsführer verpachtet. Diese Pachtverträge sind jährlich kündbar. Es verbleiben 2,25 ha an Flächen, die nicht vom Vorhabensträger an den Einwendungsführer kurzfristig verpachtet und anlagebedingt betroffen sind. Dieser Flächenverlust liegt mit 0,72 % deutlich unter der vom Bundesverwaltungsgericht und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Flächenverlustgrenze von 5 %. Der Einwendungsführer musste bei der Gestaltung seines landwirtschaftlichen Betriebs jederzeit damit rechnen, dass er auf relativ kurze Frist einen größeren Teil seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen verliert, und zwar ohne Chance auf hinreichenden Ersatz. Diese Situation seines landwirtschaftlichen Betriebs hat er als freie unternehmerische Entscheidung selbst zu vertreten. Er kann das damit eingegangene unternehmerische Risiko billigerweise nicht auf den Vorhabensträger verlagern. Bei der Abwägung der privaten Belange des Einwendungsführers wird diese Situation seines landwirtschaftlichen Betriebs mit deutlich vermindertem und deshalb nicht ausschlaggebendem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Der landwirtschaftliche Betrieb hat wegen der mangelnden Sicherung seiner Pachtflächen keine Rechtsposition, die ein solches Gewicht hätte, dass der Entzug von Pachtflächen eine Existenzgefährdung begründen könnte.

Im Übrigen werden Flächenverluste oder Einschränkungen durch verschiedene Verfahren (Planfeststellung, Wasserschutzgebietsausweisung etc.) in den jeweiligen Verfahren behandelt und dort auch nur soweit, wie sie jeweils betroffen sind. Eine Gesamtbeurteilung von Vorhaben in einem Gebiet findet nicht statt. Insofern ist die Einwendung zurückzuweisen, dass der Betrieb durch verschiedene Verfahren mit 80 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche beeinträchtigt wird.

3.2.10 Einwender 11

Der Einwender ist Eigentümer zweier Grundstücke im Hochwasserrückhaltebecken, die z. T. enteignet (Vollerwerb, Belastung durch Grunddienstbarkeit) und z. T. vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Das Grunderwerbsverzeichnis Nr. 160 mit der Flurnummer 1993 der Gemarkung Vagen wurde dahingehend berichtigt, dass es dem Eigentümer 142 gehört. Die Anstoßfunktion wurde im Anhörungsverfahren dennoch erfüllt, weil der Eigentümer 142 zu der Betroffenheit des Grundstücks mit der Fl.Nr. 1993 durch die Überplanung Stellung genommen hat (s. C.V.2.9.1.1.10). Eine Verlegung des Mastes auf die Fl.Nr. 1995 ist aus fachlicher Sicht nicht möglich.

Da das Recht auf Eigentum nicht auch den Werterhalt, sondern nur die wirtschaftliche Verfügbarkeit gewährleistet, bietet es unabhängig davon, welchem Zweck das Eigentum dienen soll (hier: dem der Altersvorsorge), keinen Schutz vor einem Wertverlust wegen veränderter Umstände. Daher kann der Einwendungsführer auch nicht mit dem Einwand gehört werden, dass durch das Vorhaben die Alterssicherung verloren ginge. Auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders auf Erhalt und Nutzung seines Grundstückes kann auf die Flächeninanspruchnahme nicht verzichtet werden, da es für das Vorhaben erforderlich und die Flächeninanspruchnahme nicht minimierbar ist.

4. Gesamtabwägung

Die Regierung von Oberbayern muss alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen und dabei die gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen beachten. Können dabei nachteilige Wirkungen i. S. v. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden, so kann der Plan – soweit zwingende Planungsleitsätze der Planung nicht entgegenstehen – gleichwohl festgestellt werden, wenn gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 S. 2 WHG der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder nach § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 S. 2 WHG bei Nachteilen für die Betroffenen der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen die Nachteile der Betroffenen erheblich übersteigt.

Das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet (sonst Abwägungsausfall), dass alles an entscheidungserheblichen Belangen eingestellt wird (sonst Abwägungsdefizit), dass das Gewicht der öffentlichen und privaten Belange nicht verkannt wird und dass der Ausgleich zwischen den

Belangen nicht in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Bedeutung der Belange außer Verhältnis steht (sonst Abwägungsdisproportionalität). Je bedeutender das zu schützende Rechtsgut ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit einzutretender Schäden zu stellen und umso eher müssen Vorkehrungen gegen einen möglichen Schaden getroffen werden. Die Grenzen der Abwägung bestimmen sich nach dem Gegenstand, der Reichweite und den Auswirkungen der konkreten Planung. Zum notwendigen Abwägungsmaterial gehören – abgesehen von sich aufdrängenden Belangen – nur solche Interessen, die so vorgebracht wurden, dass sie in irgendeiner Form aktenkundig wurden. Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde im Spannungsfeld einen bestimmten Belang bevorzugt und damit notwendigerweise einen anderen Belang zurückstellt. In die Abwägung einbeziehen muss die Behörde nur solche Umstände, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind.

Im Rahmen der Abwägung ist den öffentlichen Belangen nicht von vornherein Vorrang gegenüber den kollidierenden Privatinteressen einzuräumen, vielmehr hat im Wege der Abwägung eine Prüfung zu erfolgen, ob sachgerechte, d. h. an den Planungsleitsätzen orientierte und hinreichend gewichtige Gründe es gerechtfertigt erscheinen lassen, den einen Belang hinter den anderen zurücktreten zu lassen.

Für das Vorhaben spricht zunächst, isoliert betrachtet, dass die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen ein öffentlicher Belang mit sehr hohem Gewicht ist. Die Herstellung eines angemessenen Hochwasserschutzes für bebaute und rechtlich bebaubare Flächen dient zum einen den einfach- und untergesetzlichen Vorgaben. Zum andern dient er auch dem Schutz der Grundrechtspositionen der Bevölkerung der Siedlungsräume im unteren Mangfalltal, insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie von Eigentum und Besitz (Art. 14 Abs. 1 GG). Dem Staat kommt nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG für die körperliche Unversehrtheit ein Schutzauftrag zu. Der Schutz vor Überflutungen stellt daher ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung dar. Schließlich dient das Vorhaben auch der Vermeidung von Umweltschäden und damit der Erfüllung des in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG enthaltenen Auftrags zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Diese Wertigkeiten müssen bei den jeweils in Einzelnen vorzunehmenden Abwägungen stets berücksichtigt werden.

Insgesamt ist die Regierung von Oberbayern nach Abwägung aller in Frage kommenden öffentlichen und privaten Belange der Auffassung, dass das Vorhaben gemessen

an den Zielen des Hochwasserschutzes und angesichts der überwiegenden öffentlichen Belange unverzichtbar und damit zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

Die Regierung von Oberbayern hat dem Antrag des Vorhabensträgers unter Maßgabe der Vorgaben entsprochen. Vor Erlass der Entscheidung hat die Regierung von Oberbayern den Sachverhalt ermittelt und tatsächlich sowie rechtlich beurteilt. Die Regierung von Oberbayern hat insbesondere geprüft, ob Planungs- bzw. Vorhabensalternativen in Betracht kommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass dies nicht der Fall ist. Der Prüfung wurden die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und die Hinweise aus den Erörterungsterminen zugrunde gelegt. Der Vorhabensträger hat ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, dass das vorliegende zur Planfeststellung beantragte Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beiträgt und vor Ort die Hochwassergefahr durch das Vorhaben nicht erhöht wird. Bei der Prüfung der Varianten ist danach zu fragen, ob sich mit der in den Blick genommenen Variante das Planungsziel trotz gegebenenfalls hinnehmbarer Abstriche erreichen lässt. Im Rahmen der Alternativenprüfung besteht keine Verpflichtung, alle denkbaren Möglichkeiten einer gleich intensiven Prüfung zu unterziehen. Vielmehr können auf einer ersten Stufe Planungsalternativen, die nach einer Grobanalyse nicht in Betracht kommen, aus der weiteren Detailprüfung ausscheiden. Die Null-Variante kann nicht als echte Planungsalternative angesehen werden, weil mit ihr die Ziele der Planung gerade nicht erreicht werden. Die Regierung von Oberbayern hat die echten Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellte Maßnahme die verträglichste und am besten geeignete Variante ist.

In dem folgenden Abwägungsprozess wurden alle von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange bewertet und, soweit möglich, durch Vorgaben in Einklang gebracht. Belange, die mit der Hochwasserschutzmaßnahme nicht in Einklang zu bringen und erheblich betroffen waren, mussten aufgrund der landesplanerischen und wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zurückstehen.

Bei der Abwägung hat sich gezeigt, dass durch das Vorhaben öffentliche Belange berührt werden. Durch die getroffenen Vorgaben konnten die Beeinträchtigungen vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Sofern trotz der verfügbaren Schutzauflagen noch Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht unzumutbar und müssen im Hinblick auf das begründete öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten. Weder einzelne öffentliche Belange noch eine Gesamtschau der Beeinträchtigungen lässt

diese als so gewichtig erscheinen, dass insgesamt von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgegangen werden kann.

Aufgrund der umfangreichen und ausreichenden Untersuchungen der Regierung von Oberbayern steht ebenso zu ihrer Überzeugung fest, dass die Eingriffe in die Individualinteressen bei einer Gesamtbewertung als nicht so gewichtig anzusehen sind, dass das Vorhaben nicht zugelassen werden könnte. Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert, kompensiert oder abgegolten. Sofern trotz der verfügbaren Schutzauflagen noch Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht unzumutbar und müssen im Hinblick auf das begründete öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten. Angesichts der herausragenden Bedeutung des Vorhabens sind die damit verbundenen Nachteile von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen. Auch die Gesamtschau der privaten Beeinträchtigungen lässt kein anderes Ergebnis zu.

Bewertet man alle für und wider das Vorhaben stehenden Belange, besteht nach Ansicht der Regierung von Oberbayern kein Zweifel, dass der Hochwasserschutz sehr hoch zu bewerten ist. Er dient dem Schutz von Leib und Leben zahlreicher Menschen. Demgegenüber haben die Belange, die durch das Vorhaben negativ berührt sind, zurückzustehen. An dem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn man die betroffenen Belange gemeinsam betrachtet und mit dem Hochwasserschutz abwägt. Der Schutz von Leib und Leben als überragendes Schutzgut und der Schutz materieller Werte sind ausreichend, um das beantragte Vorhaben zu rechtfertigen. Gerade die spektakulären Hochwässer der vergangenen Jahre haben gezeigt, in welcher enormen Höhe solche Naturereignisse geeignet sind, Schäden an Privateigentum hervorzurufen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange untereinander und miteinander hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektiver Wichtigkeit erfolgt ist und damit das Ergebnis insgesamt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit gerecht wird.

D. Unterhaltungslast

Aufgrund der Komplexität der vorhandenen Unterhaltungsverpflichtungen wird ergänzend auf die Unterhaltungslast eingegangen. Unabhängig von vertraglich getroffenen oder noch zu treffenden Unterhaltungsverpflichtungen bestimmt sich die gesetzliche Unterhaltungspflicht wie folgt:

1. Allgemeine Gewässerunterhaltung

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG und der Ziffer A.V.3.1.2 hat der Vorhabensträger für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung aller Maßnahmen auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die Unterhaltung der als Ausgleichsmaßnahmen an- oder umgelegten Gewässer obliegt daher dem Vorhabensträger (so auch Nr. 30 des Bauwerksverzeichnis).

Darüber hinaus sind keine Gewässer im Hochwasserrückhaltebecken enthalten. Im Übrigen bestimmt sich die Unterhaltungslast für Gewässer nach §§ 39 bis 49 WHG, Art. 22 Abs. 1 bis 3 BayWG. Da Entwässerungsgräben der Abführung anfallenden Sickerwassers dienen, gehören sie zur Deich-/Dammstrecke und sind von der Unterhaltungslast umfasst.

Durch die Unterwasserbecken der Stadtwerke München GmbH ist für die Unterhaltungslast der Mangfall Art. 22 Abs. 3 Alt. BayWG zu beachten. Die Unterhaltung der Mangfall einschließlich der Flussausstattung obliegt der Stadtwerke München GmbH für die Dauer der Bewilligung insoweit, als die Unterhaltung des Gewässers durch diese Anlage bedingt ist. Da für dieselbe Gewässerstrecke sowohl der Vorhabensträger als auch die Stadtwerke München GmbH jeweils teilweise unterhaltspflichtig sind, wurde in den Bewilligungsbescheiden für die Leitzachwerke die Gewässerunterhaltungslast wie folgt festgelegt:

- Im Bescheid aus dem Jahr 1982 wurde an der Ausleitung vom Werk III bei Mangfall-km 23,150 die Unterhaltslast für folgende Bereiche auf die Stadtwerke München GmbH übertragen: am rechten Ufer von 10 m oberstrom bis 20 m unterstrom zu 100 %, am linken Ufer von 10 m oberstrom bis 30 m unterstrom zu 50 %.
- Im Bescheid aus dem Jahr 1983 wurde an der Ausleitung der Restentleerungsleitung des Unterwasserbeckens 3 in die Mangfall (ca. bei Mangfall-km 22,700, ca. 270 m unterhalb vom Leitzachwerk 3, auf Höhe der 3. Schwelle unterhalb vom Brucker Wehr) die Unterhaltslast für folgende Bereiche auf die Stadtwerke München GmbH übertragen: am rechten und linken Mangfallufer von 5 m oberstrom bis 5 m unterstrom.

- Die Leitzachwerke entnehmen aus der Mangfall, der Leitzach und der Schlierach Wasser und leiten es in die Unterwasserbecken der Leitzachwerke. Nach dem Bescheid von 1928 muss die Stadtwerke München GmbH für die hier zu betrachtende Entnahmestrecke der Mangfall 1/3 der Kosten der Regelunterhaltung übernehmen.

Allerdings müssen durch die Überplanung der Unterwasserbecken diese Regelungen überdacht werden.

- Aus den Unterwasserbecken der Leitzachwerke kann im Unterwasserbecken 2 über das bestehende Auslassbauwerk/Laufkraftwerk III oder über das neue Auslassbauwerk Wasser in die Mangfall abgegeben werden. Das neue Auslassbauwerk ist für die benötigte Abgabeleistung von Wasser aus den Unterwasserbecken in die Mangfall bei der Vorabsenkung der Unterwasserbecken vor der Befüllung des Hochwasserrückhaltebeckens erforderlich. Dies wird statistisch einmal in 100 Jahren der Fall sein. Das neue Auslassbauwerk ist für den Betrieb der Leitzachwerke der Stadtwerke München GmbH nicht erforderlich. Anlagebedingt ist die Gewässerunterhaltung durch die Stadtwerke München GmbH daher nur, soweit sie durch das Auslassbauwerk/Laufkraftwerk III bedingt ist. Da das Auslassbauwerk/Laufkraftwerk III bis auf die Vorabsenkung im Flutungsfall alle 100 Jahre nur und wie bisher von der Stadtwerke München GmbH genutzt wird, ist es sachgerecht, an der Unterhaltungslast für den Gewässerabschnitt und die Quotelung entsprechend der Regelung von 1982 festzuhalten.
- Die vorhabensbedingte Ertüchtigung der Restentleerungsleitung durch Absperrarmaturen zum Damm am Ein- und Auslauf zum offenen Gerinne soll einen Einstau der Leitungen mit dem hohen Wasserdruck aus dem Hochwasserrückhaltebecken vermeiden, bzw. eine Abgabe von Wasser aus dem Hochwasserrückhaltebecken über die Restentleerungsleitung in die Mangfall verhindern. Diese Verschlüsse werden vor Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens geschlossen und bleiben bis zur völligen Entleerung des Beckens verschlossen. Funktional wird an der bereits vorhandenen Restentleerungsleitung der Stadtwerke München GmbH zur Ableitung von Wasser aus dem Unterwasserbecken 3 in die Mangfall (Verlauf unter dem Unterwasserbecken 2 bis ins Unterwasser des Brucker Wehres) jedoch nichts verändert, so dass die Regelung von 1983 unberührt bleibt.
- Das Hochwasserrückhaltebecken spielt bei der Gewässerentnahme keine Rolle, so dass die Kostenregelung von 1928 unberührt bleibt.

Die allgemeine Unterhaltung der im Hochwasserrückhaltebecken befindlichen Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Wege, Sparten etc.) verbleibt gemäß Art. 22 Abs. 4 BayWG beim jeweiligen Baulastträger. Dies gilt auch für die durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens anzupassenden Infrastruktureinrichtungen, s. Nrn. 23, 24, 31 bis 35.4 des Bauwerksverzeichnisses.

2. Bauwerke und Anlagen

Nach Art. 37 S. 1 BayWG ist der Vorhabensträger als Adressat der wasserrechtlichen Zulassung für die Unterhaltung der übrigen wasserwirtschaftlichen Anlagen zuständig. Zu den Anlagen für den Gewässerausbau zählen auch Dämme, die notwendig sind, um das Hochwasserrückhaltebecken räumlich zur Mangfall abzugrenzen. Die Errichtung des Deichsystems führt dabei nicht zur Herstellung eines Gewässers, sondern ist als Gewässerausbau einzuordnen, so dass Art. 37 S. 1 BayWG auch auf den Deich anzuwenden ist. Zu den Anlagen gehören auch die zur Funktion einer Anlage benötigten Nebenanlagen wie Entwässerungsgräben und Deichverteidigungswege. Da Betriebswege zur Gewährleistung der jederzeitigen Deichverteidigung als Teil des jeweiligen Deiches anzusehen sind, ist der Vorhabensträger auch für die Unterhaltung der Betriebswege zuständig. Für die Bauwerke des Bauwerksverzeichnisses Nr. 1 bis 22 (d. h. incl. Nr. 16), 25 bis 29 und 36 ist daher der Vorhabensträger unterhaltungsverpflichtet.

Gemäß Art. 57 Abs. 2 S. 1 BayGO ist die Versorgung mit Trinkwasser eine Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Von daher liegt die Unterhaltungslast ab Übergabe der Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen Götting beim Markt Bruckmühl.

E. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet. Eine Anfechtungsklage hat daher gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Die Regierung von Oberbayern kann die sofortige Vollziehung anordnen, wenn hieran ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Dabei müssen alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit und Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen und ihrer Folgen gegenseitig abgewogen werden. Bei der Abgrenzung und Abwägung der zu berücksichtigen Interessen und deren Gewichtung ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ergänzend zu der folgenden einzelfallgerechten Begründung für die überwiegenden Interessen wird auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zur Gesamtabwägung verwiesen.

Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet werden, würde der im Falle der Klageerhebung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretende Suspensiveffekt dazu führen, dass die Realisierung des Vorhabens zum wirksamen Schutz vor Hochwässern, der angesichts der in der vergangenen Jahren eingetretenen immensen Hochwasserschäden dringend erforderlich ist, auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste. Durch die Anordnung des Sofortvollzuges kann die Erfüllung der Hochwasserschutzmaßnahmen weiterhin vollzogen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist geeignet, die zügige Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit zu erreichen. Nur auf Grundlage eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses ist das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim in der Lage, die weiteren zur Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit notwendigen Schritte – Detailplanung zur Ausführung, Durchführung der Verhandlungen zum Erwerb des notwendigen Grundes, Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten sowie die tatsächliche Durchführung der Bauarbeiten – zu beginnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist erforderlich, da mildere und dabei gleich wirksame Mittel von Hochwasserschutzmaßnahmen während der Klagedauer nicht gegeben sind. Selbst ein sofortiger Eingriff und Maßnahmen von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk können die Schäden lediglich begrenzen, nicht aber abwenden. Die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens ist die einzige technisch realisierbare, wirtschaftlich vertretbare und dabei effektive Möglichkeit, die stark besiedelte Region im unteren Mangfalltal vor sehr großen Hochwasserereignissen zu schützen.

Schließlich ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung angemessen. Das Vorhaben dient der Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die flussabwärts von Feldolling liegenden bebauten Gebiete mit sehr großem materiellem Schadenspotenzial. Derzeit können im betroffenen Bereich nur Hochwässer bis zu einem HQ_{100} schadlos abgeführt werden. Darüber hinausgehende Abflüsse können bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen in den betroffenen Wohn- und Gewerbegebieten zu Überschwemmungen und erheblichen Schäden führen. Das Pfingsthochwasser von 1999 mit seinen verheerenden Schäden und die Hochwässer vom August 2002, August 2005 und Juni 2013 haben deutlich gemacht, welche Gefahren und Risiken für Leib und Leben von sehr großen Niederschlags- und Abflussereignissen ausgehen. Aufgrund der Klimaänderung wurde eine Häufung sehr großer Hochwasserereignisse prognostiziert, wobei längerfristig aber nicht vorhergesagt werden kann, wann das nächste sehr große Hochwasser stattfinden wird. Die Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes ist daher als dringlich anzusehen.

Der in Folge sehr großer Hochwasserereignisse bei einem Bruch oder einer Überströmung der vorhandenen Deiche von Überschwemmung bedrohte Bereich umfasst die Gemeinden im gesamten unteren Mangfalltal und die Stadt Rosenheim. Im Falle einer suspendierenden Klage würde ein in diesem Zeitraum ablaufendes größeres Hochwasserereignis aller Voraussicht nach mit erheblichen Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigentum der Bewohner der flussabwärts von Feldolling liegenden Siedlungen einhergehen. Ebenso wären erhebliche Umweltschäden zu erwarten. Eine derartige Situation ist für die gefährdeten Bürger und Bewohner im Risikobereich nicht zu dulden. Angesichts dieser Gefahrensituation erscheint die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit im überwiegenden öffentlichen Interesse aufgrund der besonderen Dringlichkeit der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen geboten. Berücksichtigt man, dass weder öffentliche noch private Belange durch das Vorhaben in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden, überwiegt das dargelegte öffentliche Interesse an einer baldigen Realisierung des Vorhabens. Denn das beantragte Hochwasserrückhaltebecken dient dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Zudem werden erhebliche Schäden an der Bausubstanz und an öffentlichen, gewerblichen und privaten Einrichtungen (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG) sowie erhebliche Umweltschäden (etwa durch auslaufendes Heizöl in überfluteten Kellern und Lagerräumen) verhindert (vgl. Art. 20a GG). Überdies ist zu beachten, dass zwar auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zum Teil erhebliche Eingriffe in das private Grundeigentum erforderlich sind, dadurch aber überwiegend keine absolut irreparablen Schäden bzw. irreversible Maßnahmen zu befürchten sind. Insoweit kann auch auf die entsprechende Anwendbarkeit des Art. 77 S. 2 BayVwVfG,

d. h. die Möglichkeit einer Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen, hingewiesen werden. Sollte das Gericht den Planfeststellungsbeschluss aufheben, nachdem dessen Sofortvollzug angeordnet und daraufhin mit der Durchführung des Vorhabens begonnen worden ist (vgl. Steinberg/Berg/Wickel, Fachplanung, 3. Aufl. 2000, § 6, Rn. 134), sind dem Träger des Vorhabens die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist.

Die Regierung von Oberbayern ist bei der Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. Das Vorhaben dient insgesamt dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern. Der Vorhabensträger kommt mit der Durchführung des Vorhabens neben seiner wasserrechtlichen Ausbaupflicht aus Art. 39 Nr. 1, Nr. 2 BayWG i. V. m. Art. 22 BayWG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG auch seinen insoweit den jeweiligen Grundrechten (Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 14 Abs. 1 GG) immanenten Schutzpflichten sowie den ihm obliegenden Verpflichtungen aus der Staatszielbestimmung Umweltschutz (Art. 20a GG) nach. Im Hinblick auf die Hochrangigkeit der zu schützenden Rechtsgüter einerseits und die latent bestehende erhöhte Hochwassergefahr im unteren Mangfalltal andererseits, ist das für den sofortigen Vollzug sprechende öffentliche Interesse höher zu bewerten als die widerstreitenden Interessen der durch die Errichtung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nachteilig Betroffenen.

F. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 S. 1 und Art. 2 Abs. 1 S. 1 HS. 1 KG.

Von der Zahlung der Gebühr ist der Vorhabensträger nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG befreit.

Nach Art. 61 Abs. 2 S. 1 BayHO und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 61 Abs. 2 BayHO, konkret aus Nr. 2.2.1 VV, erfolgen keine internen Verrechnungen. Dieser staatsinterne Erstattungsverzicht bedeutet, dass die Erstattung von Auslagen zwischen staatlichen Dienststellen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages unterbleibt.

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München; Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Hinweise:

- Eine Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kurz

Regierungsrätin